Bor.
304 u / 1824

Amts- Blatt

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1824.

CONS. ST. AMT. STENDAL

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetiſchen Namen- und Sach-Regiſter über den ganzen Jahrgang 20 Sgr.)

Magdeburg, 1824.
Gedruckt in der Panſaiſchen Buchdruckerey.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Alphabetiſches
Namen- und Sach-Regiſter
zum Jahrgange 1824 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Regiſter.

Erklärung der im Regiſter vorkommenden Abkürzungen: Aſſ. Aſſeſſor; Baukond. Baukondukteur; Dom. Domänen; Ein. Einnehmer; Hlb. Halberſtadt; Kr. Kreis; L. u. Stdt. G. Land- und Stadtgericht; Med. Medizinal; Mgd. Magdeburg; Ob. Ober; Oblg. Oberlandesgericht; Oek. Oekonomie; Pr. Prediger; R. Rath; Reg. Regierung; Regiſtr. Regiſtrator; Ref. Referendarius; Schll. Schullehrer; Sch. A. K. Schulamtskandidat; Sekr. Sekretär; Sup. Superintendent; Unt. Unter.

Alberts, Sch. A. K. 149; 316.
Albrecht, Pr. zu Gr. Beuſter. 244.
v. Alemann, Feldmeſſer zu Mgd. 128.
Apel, Kr. u. Dom. Ein. 220.
Arendt, Sch. A. K. 55.
Auguſtin, Ob. Dompr. zu Hlb. 188. Ob. L. G. Ref. zu Hlb. 188.
Bäbenroth, Dr. med. zu Neuhld. 60.
Bake, Ob. L. G. Regiſtr. zu Hlb. 136.
Banſe, Sch. A. K. 55; 323.
Barkonier, Kreischirurg. zu Kalbe. 59.
Becker, Feldmeſſer zu Neuhldsl. 128. Unterförſter zu Timmenrode. 370.
Beelitz, Schll. zu Neuwartensleben. 171.
Behr, Pr. zu Steimke. 132.
Berl, Sch. A. K. 316.
v. Berlepſch, Oblg. Ref. zu Hlb. 84.
Bertram, Wundarzt zu Alt. Weddingen. 59. 60
Bethmann, Kantor zu Schwanebeck. 204.
Beyer, Sch. A. K. 316.
Bielmann, Regiſt. 51.
Bienengräber, Ob. Amtm. u. Dom. Rezeptor zu Zieſar. 226.
Blenk, Wundarzt zu Atzendorff. 59.
Block, Feldmeſſer zu Mgdb. 128.
Blume, Sch. A. K. 84. Kantor zu Behndorff. 299.
Boch, Sch. A. K. 54. 55.
Bock, Kantor zu Suderode. 171.
Böhme, Rektor zu Neuhldsl. 116.
Böhner, L. u St. G. Sekr. zu Hlb. 358.
Böttcher, Schll. zu Gößdeckenrode. 50.
Bode, Sch. A. K. 316.
Bohne, Oblg. Ref. zu Mgd. 67.
Bollmann, Wundarzt zu Gröningen. 60. Pr. zu Alten-Staßfurth. 171.
Boltze, Schll. zu Altenklitſche. 148.
Bou, Baukond. zu Genthin. 148.
Borghardt, Sch. A. K. 318.
v. Brandenſtein, Major und Cenſor. 30.
Brandt, Waldwärter zu Ziemendorff. 50.
Braſack, Feldmeſſer zu Barby. 128.
Brauer, Sch. A. K. 316.
Braune, Kantor zu Schönefeld. 188.
Brauns, Unterförſter zu Diesdorff. 50.
Brede, Sch. A. K. 150.
Bredow, Gerichtsdiener zu Sandau. 341.
Brieſekorn, Unt. Förſter zu Belsdorff. 132.
Brieſt, Feldmeſſer zu Berlin. 128.

Brüning, Kreischirurg. zu Salzwedel. 60.
Brunow, Schll. zu Burg. 132.
Bühring, Sch. A. K. 324.
Büttner, Dr. med. u. Med. R. zu Hlb. 60.
Buhtz, Feldmeſſer zu Genthin. 128.
Buſch, Dr. med. u. Med. R. zu Salzwedel. 60. Sch. A. K. 150.
Buſſe, Markſcheidegehülfe zu Weſensleben. 52. Sch. A. K. 54. 166. Unt. Förſter zu Kattenſtedt. 272. Kantor zu Emden. 299. Sch. A. K. 323.
Butzke, Feldmeſſer zu Seehauſen. 51.
Clauſewitz, Steuerrath zu Duisburg. 83.
Conrad, Sch. A. K. 166.
Conradi, Konrektor zu Barby. 330.
Däge, Kreis Ein. zu Stendal. 370.
Dägener, Feldmeſſer zu Grabow. 128.
Danneil, Pr. zu Thäritz. 288.
Delbrück, Reg. R. 6.
Dennhardt, Pr. zu Mgdb. 66.
Derz, Feldmeſſer zu Parey. 128.
Dittmar, Wundarzt zu Rokium. 148.
Dobberkau, Sch. A. K. 323.
Ebeling, L. u. St. G. Bote zu Wollmirſtedt. 68.
Echtermeier, Kantor zu Oſtheeren. 226.
Eiſenhard, L. u. St. G. Aſſ. zu Stendal. 67.
Elsholz, Unt. Förſter zu Jävenitz. 50.
Engelhard, Rentmeiſter zu Mgd. 86.
Ewe, Kreischirurg. zu Wanzleben. 60.
Fehſe, Sch. A. K. 323.
Fliß, Küſter zu Oſterwieck. 227.
Forberg, Feldmeſſer zu Seehauſen. 128.
Förſtemann, Ob. L. G. Ref. zu Hlb. 84.
Fräsdorff, Pr. Adj. zu Zieſar. 80.
Franke, Juſtizkom. zu Calbe. 67. L. u. St. G. Regiſt. zu Stendal. 67. Juſtizkom. zu Wanzleben. 342.
Friedrichs, Sch. A. K. 55.
Frintzel, Sch. A. K. 318.
Fritze. Dr. Med. R. zu Mgdb. 36.
[illegible], Sch. A. K. 316.
Gauert, Sch. A. K. 323.
Gebauer, Sch. A. K. 150.
Gerhard, Sch. A. K. 150.
Gliemann, Sch. A. K. 54.
Glöckner, Pr. zu Angern. 171.
Göring, Wundarzt zu Gardelegen. 59.
Görnemann, Kantor zu Krakau. 272.
Goldmann, Ob. L. Ger. Ref. zu Hlb. 84.
Goßler, L. u. St. G. Aſſ. zu Wanzleben. 228.
Graaf, Lehrerin zu Quedlinburg. 147.
Gräffe, Sch. A. K. 166. Schll. zu Möllitz. 300.
Grams, Sch. A. K. 324.
Graßhoff, L. u St. G. Aſſ. zu Gardelegen. 342.
Greil, Sch. A. K. 150.
Grahn, Ob. L. G. Bote zu Mgd. 342.
Grimm, Wundarzt zu Dardesheim. 60. Kreischirurg. zu Oſterwieck. 60.
Grotjan, Feldmeſſer zu Calbe a. S. 128.
Grund, Gensdarme. 44.
Guiſchard, Steuer R. zu Burg. 83.
Günſch, Kantor zu Hörſingen. 272.
Güſſow, Wundarzt zu Calbe a. M. 60. Feldmeſſer zu Calbe a. M. 128. Sch. A. K. 324.
Haber, Ob. L. G. Regiſt. Schreiber zu Hlb. 136.
Haberjahn, Sch. A. K. 149.
Hagedorn, Sch. A. K. 149.
v. Hagen, Feldmeſſer zu Ilſenburg. 128.
Händler, Pr. zu Eickendorff. 288.
Hahnzog, Pr. zu Wellen. 227.
Haſenknopf, Dr. med. zu Salzwedel. 60.
Haſſe, Lehrerin zu Quedl. 147.
Haupt, Baukond. zu Mgd. 128. Pr. zu Quedl. 248. Ob. Pr. zu Quedl. 288. Sch. A. K. 318.
v. Heidenreich, Lehrer zu Mgd. 116.
Heidmann, Juſtizkommiſſ. zu Mgd. 156.
Heinau, Sch. A. K. 324.
Heine, Ob. L. G. Ref. zu Hlb. 84.
Heinemann, Ob. L. G. Ref. zu Mgd. 227.
Heiſe, Pr. Adj. zu Kuhfelde. 116.

Held, Kanzliſt. 51. Hütten-Rendant zu Sorge. 52.
L. u. St. G. Bote zu Wanzleben. 67.
Helling, Sch. A. K. 316.
Helmkampf, Baukond. zu Magd. 128.
Helmke, Pr. zu Staffelde. 148.
Helmſtedt, Schulze zu Breitenfelde. 44.
Henheick, Kantor zu Ackendorff. 288.
Hennecke, Ob L. G. Ref. zu Hlb. 358.
Henning, Sch. A. K. 166.
Heſſe, Rendant. 52. Kreischirurg. zu Genthin. 60.
Heſſing, Sch. A. K. 177.
Heyde, Feldmeſſer zu Mgd. 128.
Heyroth, Schll. Adj. zu Dalldorff. 272.
Hildebrandt, Schll. zu Göhre: 3. Sch. A. K. 55.
Hintze, Dr. med. zu Quedl. 60.
Hirſchberg, Feldmeſſer zu Genthin. 128.
Hörſtel, Salinenförſter zu Schönebeck. 52.
Hoffmann, Ob. L. G. Ref. zu Mgd. 342.
Hohmann, Kantor zu Bisdorff. 357.
Hollmann, Lehrerin zu Quedl. 147.
Holzgräve, Sch. A. K. 324.
Holzmärker, Sch. A. K. 150.
Hoppe, Stdtchirurg. zu Mgd. 60.
Horn, Feldmeſſer zu Mgd. 128.
Hübner, Pr. zu Bretſch. 288.
Jänecke, Dr. med. zu Oſterwieck. 60.
Jahn, Sch. A. K. 316.
Jegler, Pr. zu Kl. Beuſter. 288.
Illige, Reg. Hauptkaſſen=Kontr. zu Mgd. 356.
John, Ob. L. G. Ref. zu Hlb. 84.
Graf v. Itzenplitz, Land R. zu Stendal. 79.
Itzeroth, Pr. zu Lagendorff. 80.
Kahle, Sch. A. K. 55.
Kegel, Pr. Adj. zu Buckau. 271.
Kehſe, Feldmeſſer zu Grünewalde. 128.
Kelz, Sch. A. K. 150.
v. Kemnitz, Ob. L. G. Aſſ. zu Mgd. 67.
Kenke, Oek. Kommiſſ. Geh. 3.
Kerſten, Waldwärter zu Thale. 370.
Keßler, Rektor zu Barby. 330.
Keuffel, Pr. zu Poritz. 271.
Kirchner, Pr. zu Vehlitz. 80.
Kirmß, Kantor zu Dardesheim. 171.
Klär, Sch. A. K. 316.
Klein, Feldmeſſer zu Mgd. 128.
Kleinert, Sch. A. K. 150.
Klewitz, Feldmeſſer zu Hlb. 128. Kreis Ein. zu Hlb. 329.
Klipp, Sch. A. K. 54. 323.
Klipſch, Juſtizkommiſſ. zu Mgd. 227.
Klotz, Siedefaktor zu Halle. 51.
Knaut, Wundarzt. 199.
Knop, Ob. Förſter u. Deichkommiſſ. 322.
Knorr, Rentmeiſter zu Mgd. 220.
Koch, Kantor zu Hordorff. 357.
Köhne, Sch. A. K. 316.
Könnecke, Schulze zu Botzehne. 44.
Könnig, Sch. A. K. 55. 324.
v. König, Forſt. Ein. zu Burgſtall. 357.
Köppe, Baukond. zu Mgd. 128.
Köppen, Sch. A. K. 166.
Körner, Kantor zu Abbenrode. 330.
Krämer, Sch. A. K. 150.
Krauſe, Sch. A. K. 54.
Krübel, Wundarzt zu Olvenſtedt. 60.
Krull, Wundarzt zu Neuhld. 60.
Kühn, Thierarzt zu Seehauſen. 341.
Kühne, Ob. L. G. Ref. zu Mgd. 342.
Kühnholz, Wundarzt zu Rohrsheim. 60.
Kühnemund, Kanzliſt zu Sorge. 51.
Kühns, Pr. zu Schneidlingen. 51.
Kuhn, Pr. zu Rodersdorff. 248.
Kuhrts, Sch. A. K. 55.
Kunzendorff, Oek. Kommiſſ. Geh. 3.
Kummer, Sch. A. K. 316.
Lampe, Sch. A. K. 149.
Landgraf, Sch. A. K. 318.
Lange, Feldmeſſer zu Mgd. 128. Sch. A. K. 150. 31

Lauenroth, Sch. A. K. 316.
Lehmann, Oblg. Ref. zu Hlb. 146. Dom. Ein. zu Walbeck. 219.
Leitze, Inquiſit. Bote zu Stendal. 67.
Lembke, Sch. A. K. 54.
Lenze, Oblg. R. zu Hlb. 136.
Lettgau, Feldmeſſer zu Seehauſen. 128.
Liebenroth, Sch. A. K. 316.
Lieberkühn, Dr. med. zu Barby. 59.
Liebhold, Sch. A. K. 150.
Lincke, Wundarzt zu Schönebeck. 59.
Lindenbein, Juſt. Kommiſſ. zu Quedlinb. 357.
Linkewitz, Wundarzt zu Roſenburg. 59.
v. Löben, Hauptmann a. D. zu Biederitz. 322.
Loof, Feldmeſſer zu Diesdorff. 128.
Lübars, Küſter zu Thielbeer. 80.
Lücke, Feldmeſſer zu Genthin. 128.
Lüders, Sch. A. K. 55.
v. Lüderitz, Ob. L. G. Ref. zu Hlb. 171.

Maaß, geh. Ob. Trib. R. zu Berlin. 136. Sch. A. K. 166.
Märker, Markſcheider zu Eisleben. 51.
Märtens, Organiſt zu Mgd. 370.
Maizier, Dr. med. zu Burg. 60.
Mahlecke, Schll. zu Quedl. 227.
Mahliſch, Sch. A. K. 323.
Mahrenholz, Sch. A. K. 149.
Mans, Sch. A. K. 166.
Marnitz, Wundarzt zu Betzendorff. 59.
Mebes, Feldmeſſer zu Ringelsdorff. 128.
Mehlhorn, Wundarzt zu Stendal. 59.
Meißel, Gerichtsbote zu Stendal. 156.
Mengewein, Oblg. Ob. Regiſt. zu Mgd. 227.
Meyer, Schll. zu Gr. Salze. 244.
v. Meyeringk, Ob. Förſter u. Deichkommiſſ. 322.
Mewes, Sch. A. K. 324.
Michaelis, Dr. med. zu Aſchersleben. 60. ſusp. Juſtizkommiſſ. zu Oſterwieck. 292.
Müller, Rentbeamter. 31. Markſcheider zu Wettin. 51. Ob. Hütten-Inſp. zu Sorge. 52. Dr. med. zu Oſchersleben. 60. Pr. zu Oebisfelde. 171. Pr. zu Packebuſch. 208. Sch. A. K. 316. Pr. zu Jarchau. 357. Schll. zu Mgd. 357.
Mummelthey, Sch. A. K. 55. Schll. zu Sterkau. 50.
Münnich, Ob. L. G. Ref. zu Mgd. 67. Sup. zu Hadmersleben. 356.
Münter, Chirurg. zu Wittingen. 60.
Mylius, Pr. zu Jeetze 288.
Naumann, Ob. L. G. Ref. zu Mgd. 156.
Nebelung, Pr. zu Hlb. 50. Oblg. Ref. zu Hlb. 136.
Nehmiz, Thalſekr. zu Halle. 51.
Nettmann, Dr. med. zu Gröningen. 60.
Neumann, Kantor zu Bleckendorf. 188.
Nieklopp, Sch. A. K. 54.
Niemann, Feldmeſſer zu Mgd. 128.
Niemeyer, Dr. med., Kreisphyſikus zu Mgd. 100.
Nobiling, Feldmeſſer zu Mgd. 128.
Oberbeck, Landrentmeiſter zu Mgd. 356.
Oelze, Baukond. zu Mgd. 128.
Olberg, Feldmeſſer zu Acken. 128.
Oppermann, Pr. zu Gr. Ammensleben. 227.
Pabſt, Ob. L. G. Ref. zu Hlb. 171.
Papendieck, Kantor zu Kroppenſtedt. 204.
Pariſius Pr. zu Kremkau. 116.
Patze, Schll. zu Satuelle. 288.
Peters, Wundarzt zu Sandau. 59.
Pieſke, Sch. A. K. 323.
Pilarick, Pr. zu Zabackuck. 357.
Plank, Juſtizkommiſſ. zu Havelberg. 188.
Plate, Ob. L. G. Regiſtr. 136.
Porrée, Pr. zu Detershagen. 3.
Quenſtedt, Pr. zu Deutſch. 80.
Rabe, Lehrerinn zu Quedlinburg. 147.
Rätzman, Wundarzt zu Bismark. 59.
Ragotzky, Ob. L. G. Ref. zu Mgd. 156.
Rauw, Wundarzt zu Egeln. 60.
Reinicke, Sch. A. K. 166.

Reinsdorff, Arzt zu Burg. 60.
Neß, Wundarzt zu Oebisfelde. 59.
Ribbentropp, Oblg. Ref. zu Mgd. 156. Amtmann zu Hernburg. 240.
Richter, Pr. zu Hlb. 3. Oblg. Regiſtr. Aſſiſtent zu Mgd. 342. L. u. St. G. Kanzliſt zu Stendal. 342.
Riecke, Rathsſtuhlſchreiber zu Quedl. 180.
Riedel, Feldmeſſer zu Neuhld. 51. Gerichtsbote zu Acken. 156.
Rieding, Feldmeſſer zu Barby. 128.
Rindtorff, Sch. A. K. 149.
Roch, Roſalie, Lehrerin zu Mgd. 299.
Röhrecke, Schll. zu Quedl. 147.
Röttiger, Wundarzt zu Oſterburg. 59.
Röver, Oblg. Ref. zu Hlb. 358.
Roſenthal, Baukondukt. zu Mgd. 128.
Rothe, Feldmeſſer zu Jerichow. 128.
Rüdiger, Pr. zu Mehmke. 357.
Rühle, Lehrerin zu Quedl. 147.
Rudolphi, Pr. zu Schwarz. 357.
Saring, Sch. A. K. 318.
Schäffer, Pr. zu Neuhdsl. 80.
Scheidt, Schll. zu Kl. Oschersleben. 148.
Schenk, Forſt Ein. zu Thale. 229.
Schmerſo, Sch. A. K. 166. Schll. 226. Sch. A. K. 318.
Schmidt, Ob. Hütteninſpekt. 52. Schll. zu Quedl. 147. Sch. A. K. 149. Wegebaukond. 180. Schll. zu Barneberg. 244. Sch. A. K. 318. 324.
Schönau, Schll. zu Schwanebeck. 116.
Schöne, Pr. zu Niederndodeleben. 148.
Scholvien, Dr. med. zu Werben. 60.
Schotte, O. L. G. Ref. zu Hlb. 300.
Schrader, Sch. A. K. 323.
Schreiber, Feldmeſſer zu Roſenburg. 128.
Schröder, Wundarzt zu Neuhld. 60. Feldmeſſer zu Hlb. 128. Forſt Ein. zu Gommern. 357.
Schröter, Ob. L. G. Ref. zu Hlb. 68.
Schütz, Unt. Förſter zu Dretzen. 272.
Schütze, Schullehrer zu Leitzkau. 244.
Schuhmacher, Sch. A. K. 323.
Schumann, Sch. A. K. 323.
Schulz, Reg. R. und Cenſor. 6.
Schulze, Schll. zu Dönſtedt. 3. Wundarzt zu Oſterwieck. 80. Oblg. Ref. zu Hlb. 84. Baukond. zu Salzwedel. 128. Feldmeſſer zu Emden. 128. Depoſitalrendant zu Sandau. 156. Sch. A. K. 166. Küſter zu Gr. Möhringen. 188. Sch. A. K. 316.
Schwarzloſe, Sch. A. K. 318.
Seebach, Organiſt zu Mgd. 370.
Seering, Schll. u. Eilsleben. 357.
Seipke, Pr. zu Oebisfelde. 244.
Seyfferth, L. u. St. G. Aktuar. zu Sandau. 67.
Siegert, Dr. med. zu Hlb. 60.
Sickel, Pr. zu Schwanebeck. 3.
Sieckel, Pr. zu Altmersleben. 192.
Simon, Ob. L. G. Kanzl. Inſp. zu Hlb. 136.
Sintenis, Pr. zu Mgd. 66.
Sonnenburg, L. u. St. G. Sek. zu Stendal. 67
Spielhagen, Feldmeſſer zu Genthin. 128.
v. Spitznaß, Kreis Ein. zu Mgd. 370.
Stage, Sch. A. K. 316.
Stahr, Forſtſachverſtändiger. 100.
Steffens, Sch. A. K. 324.
Stein, Wundarzt zu Dittfurth. 60.
Stephani, Rentbeamter u. Kriminal R. zu Gommern. 31.
Stiehler, Land R. zu Wernigerode. 295.
Stifter, Ob. L. G. Ref. zu Mgd. 228.
Stolze, Feldmeſſer zu Oebisfelde. 128.
Ströticke, Kantor zu Warnſtedt. 171.
Ströhmer, Sch. A. K. 316.
Stürmer, Sch. A. K. 149.
Stützer, Wundarzt zu Möckern. 59.
Stumpf, Dr. med. zu Staßfurth. 60.

Süvern, Sup. zu Atzendorff. 84.
Tantſchert, Markſcheidegehülfe zu Suhl. 51.
Teichner, Sch. A. K. 166.
Teitge, Schll. zu Loburg. 330.
Templin, Feldmeſſer zu Stendal. 51.
Termöhlen, Wundarzt zu Kroppenſtedt. 59.
Theune, Ob. L. G. Ref. zu Mgd. 67.
Thiele Zehntner u. Regiſtr. zu Mansfeld. 51. Sch. A. K. 316.
Thielebein, Feldmeſſer zu Walbeck. 128.
Tieck, Schll. zu Rindfort. 50. Sch. A. K. 54.
Tiepke, Schll. zu Langenweddingen. 341.
Töppe, Ob. L. G. Regiſt. zu Mgd. 227.
Tollberg, Feldmeſſer zu Schönebeck. 128.
Topf, Ob. L. G. Ref. zu Hlb. 300.
Trepatſch, Sch. A. K. 166.
Treplin, Feldmeſſer zu Genthin. 128.
Tröbes, Sch. A. K. 318. Schll. zu Loburg. 330.
Tuchtfeld, Wundarzt zu Arendſee. 59.
Tülff, Sup. u. Pr. zu Harbke u. Marienborn. 356.
Ulich, Markſcheider zu Wettin. 51.
Vahldieck, Sch. A. K. 316.
Varges, Stdtchirurg. zu Mgd. 60.
Vehſemeyer, Feldmeſſer zu Alvensleben. 128.
Voigt, Sch. A. K. 55. Schll. zu Hackenſtedt. 341.
Voigtel, Dr. med. zu Mgd. 192.
Wachsmann, Sch. A. K. 54.
Wagenführ, Feldmeſſer zu Egeln. 128.
Wagener, Feldmeſſer zu Neuhldlb. 129. Ob. Dompr. zu Stendal. 192.
Wahnſchaffe, Feldmeſſer zu Hackenſtedt. 128.
Wahlert, Pr. zu Gr. Santersleben. 204. Pr. zu Mammendorff. 271.
Wanders, Sch. A. K. 324.
Waſtl, Sch. A. K. 177.
Weber, Ob. L. G. Ref. zu Hlb. 68. Kantor zu Gerwiſch. 204.
Wegener, Sch. A. K. 324.
Weinecke, Sch. A. K. 316.
Weingarten, Sch. A. K. 54.
Weinſchenk, Dr. med. zu Mgd. 60.
Wendeborn, Wundarzt zu Burgſtall. 59.
Weniger, Ob. L. G. Ref. zu Mgd. 156.
Wenz, Sch. A. K. 316.
Werkmeiſter, Feldmeſſer zu Seehauſen. 123.
Weſtphal, Unt. Förſter zu Hödingen. 171.
Werner, Pr. zu Elben. 132. Dom. u. Forſt Ein. zu Wefferlingen 204. u. 219. Pr. zu Buckau 271.
Weſtermeier, Pr. zu Glöthe. 370.
Weydemann, Juſtizkommiſſ. zu Hlb. 370.
Wickert, Schll. zu Quedl. 147.
Wiechmann, Schll. zu Thielbeer. 80.
Wiehle, Lehrerin zu Quedl. 147.
Wienbeck, Sch. A. K. 316.
Wienecke, Wundarzt zu Derenburg. 59.
Wilberg, Sch. A. K. 166. Kantor zu Buch. 171.
Wilda, Reg. Hauptkaſſ. Buchhalter zu Mgd. 356.
Wilhelmi, Reg. Hauptkaſſ. Kaſſirer zu Mgd. 356.
Wilke, Regiſtr. zu Wanzleben. 227.
Winzer, Rektor zu Leitzkau. 370.
Witting, Amtmann und Deichkommiſſ. 322.
Wolfrom, Ob. L. G. Ref. zu Hlb. 84.
Zabel, Sch. A. K. 316. Botenmeiſter zu Neuhldl. 342.
Zeuner, Wundarzt zu Apenburg. 59.
Zepernick, Kreischirurg. zu Stendal. 60.
Zerrenner, Konſ. R. u. Cenſor. 6.
Zeſch, Kreis Ein. zu Salzwedel. 370.
Ziegler, Dr. u. Mediz. R. zu Quedl. 60.
Zimmermann, Ob. L. G. Aſſ. zu Hlb. 208.
Zippel, Feldmeſſer zu Mgd. 128.
v. Zſchüſchen, Ob. L. G. Aſſ. zu Hlb. 50. Stdt. Juſtiz-R. zu Hlb. 84.
Zugbaum, Ob. L. G. Ref. zu Hlb. 68.

Sach-Regiſter.

Abgabe der Miethskutſcher und Lohnfuhrleute von Perſonenfuhren. 66 u. 102.

Abgabenverwaltung, indirekte, Abſonderung derſelben von den Regierungen und Anordnung eines Provinzialſteuer-Direktors für die Provinz Sachſen. 381—82.

Ablöſung der Domänengefälle. 110.

Abzüge von den Beſoldungen der Staatsdiener zum Penſionsfonds. 376—88.

Aerzte u. Wundärzte, Remuneration derſelben für die Beſuche in den Wohnungen der Kranken. 94. Anweiſung an dieſelben rückſichtlich der für die, aus Staats- u. Armenkaſſen verpflegt werdenden unbemittelten Kranken, zu verordnenden Mittel. 178.

Agenten von Brandverſicherungsanſtalten, Vorſchriften für ſelbige. 223—24.

Anleihe, welche im Jahre 1805. bei Lindenkampf u. Olfers zu Münſter negozirt worden, Anmeldung der desfalſigen Anſprüche. 65—66. gezwungene, welche im J. 1807. im Amte Klötze erhoben iſt. (ſ. auch Schuldſcheine) 111—12.

Annenhof, neues Vorwerk. 115.

Anwalde, fiskaliſche, Anweiſung der Gebühren derſelben. 235.

Apotheker, Vorſchriften für ſelbige wegen Anfertigung der Rhabarber-Tinktür. 56.

Arneburg, Einrichtung einer Gerichtskommiſſion daſelbſt. 310.

Arſenick, Vorſchriften wegen Verſendung deſſelben. 294—95.

Arzeneytaxe, Veränderungen derſelben pro $182\frac{3}{4}$. 1. Berichtigung eines Druckfehlers in denſelben. 62. Veränderungen derſelben pro $182\frac{4}{5}$. 407.

Aſſekuranzſumme, ſ. Feuerſozietät.

Aufforderung an die kriegsſteuerpflichtigen Eingeſeſſenen der Jerichowſchen Kreiſe zur Rückſendung der Faſſionen. 115. zur Unterſtützung der Bewohner der Rheinlſchen Niederungen. 412—14.

Ausgabe, ſ. Etatstitel.

Ausſpielung des Guts Wannigerode; die Theilnahme daran iſt nicht erlaubt. 92.

Barbierer ſollen weder Lehrlinge annehmen, noch auch ſich mit Ausübung der Chirurgie befaſſen. 47—48.

Bauakademie zu Berlin, Nachrichten wegen des Unterrichts in derſelben. 82—83.

Baukandidaten, Vorſchriften wegen deren Prüfung. 306—7.

Bauentrepriſe-Kontrakte, Stempel, welcher dazu erforderlich iſt. 74—75.

Baukoſten, Nachforderungen derſelben ſollen nicht ſtatt finden. 192.

Bayonner Kapitalien, die inländiſchen Gläubiger derſelben ſollen ihre desfalſigen Entſchädigungsanſprüche binnen einer Präkluſivfriſt von 4 Monaten anmelden. 27—28.

Belobung mehrerer Gemeinden, der Schulzen Könnecke u. Helmſtedt u. des Gensdarmen Grund im Kreiſe Gardelegen. 44. d. Gem. Wallwitz. 50. mehrerer Aerzte u. Wundärzte. 59—60. des 1ten Bataill. des 27ten Landw. Inf. Reg. 232. mehrerer Kreiſe wegen der zur Verſchönerung der betreffenden Landwehrbataillons freiwillig aufgebrachten Geldbeiträge. 321—22.

Benefizien, ſ. Stipendien.

Berichte und Eingaben in Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren u. Küſtereien; in denſelben ſoll das Patronats-Verhältniß der betreffenden Kirche rc. bemerkt werden. 74.

Berghypothekenbücher, Einrichtung derſelb. 159.

Berg- u. Hüttenbeamte, ſ. Quittungsſtempel.
Beſchwerden, welche bei des Königs Majeſtät oder dem Juſtiz-Miniſterium angebracht werden, desfalſige Vorſchriften. 215.
Beſoldungen der Staatsdiener, Beſtimmungen wegen der davon zum Penſionsfonds zu leiſtenden Beyträge. 376 — 80.
Beſtallungen der Schullehrer, desfalſige Beſtimmungen. 202.
Beſteuerung des Brandteweins, des Braumalzes u. der Tabacksblätter, Einführung der desfalſigen geſetzlichen Beſtimmungen im Amte Wälternienburg. 69 — 70.
Blaſenſteuer vom Brandtwein iſt aufgehoben. 39 — 41.
Brandtewein, Erhebung einer Maiſchbottigſteuer von der Bereitung deſſelben. 39 — 41. ſ. auch Beſteuerung.
Brandteweinbrenner ſind von der Gewerbeſteuer befreiet. 40.
Brauſteuer, Einführung einer gehörigen Kontrolle derſelben. 38 — 39. ſ. auch Beſteuerung.
Brodt, Fleiſch u. Mehl dürfen in den der Mahl- u. Schlachtſteuer unterworfenen Städten u. in den ſteuerpflichtigen Bezirken dieſer Städte von Einwohnern, die der Mahl- u. Schlachtſteuer nicht unterworfen ſind, weder in Buden, noch andern ſtehenden Gelaſſen zum Verkauf ausgeboten werden 31 — 82 Erläuterung dieſer Verordnung 146.
Chauſſeegeld-Tarif vom 15ten Auguſt 1824; Publikation deſſelben. 374 — 76.
Cenſoren, für die in der Provinz Sachſen erſcheinenden politiſchen, zeitgeſchichtlichen u. den öffentlichen Unterricht betreffenden Schriften. 6. für die militairiſchen Schriften. 30. ſollen ein Exemplar der cenſirten Schrift von dem Verleger oder Buchdrucker erhalten. 109.
Cenſur der Landcharten u. Pläne einzelner Städte u. Gegenden der Monarchie. 185. der ſtatiſtiſchen Schriften über den Preuß. Staat. 189.
Centralſteuerobligationen, 12te Verloſung derſelben. 151 — 53. 13te 290 — 92.
Chirurgen, welche ſich zum freywilligen Militairdienſt melden, Prüfung derſelben. 104.
Danzig, vormaliger Freiſtaat, Regulirung des Schuldenweſens deſſelben. 235 — 39; 273 — 77; 301 — 6.
Depoſitengelder, Vorſchriften wegen Annahme u. Ablieferung derſelb. bei Gerichten, wo nur ein Richter iſt. 285 — 86; 296 — 97.
Denkmale, alte, ſ. Kunſtgegenſtände.
Depoſition, die, der unerhoben gebliebenen Summen von ehemals Sächſiſchen, jetzt Preuß. Staatspapieren, ſoll künftig bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zu Berlin erfolgen. 258 — 59.
Dienſtboten, ſ. Geſindeſcheine.
Diſtributionsbücher der Untergerichte, ſollen auszugsweiſe ſtatt der Referenten-Tabellen eingereicht werden. 349.
Domänen, in welchen Fällen ſolche zu den Wegebauten Fuhren leiſten ſollen. 284.
Domänengefälle ſollen im Großherzogthume Poſen u. in den übrigen neu u. wiedererworbenen Landestheilen rechts der Elbe mit fünf Prozent abgelößt werden dürfen. 110. rückſtändige; Vorſchriften wegen deren Abführung. 317.
Domänen- u. Domänengeld-Rezepturrechnungen, gedruckte Formulare dazu. 382.
Domänenpfandbriefe, die davon fälligen Zinskoupons ſollen bei allen an öffentliche Kaſſen zu leiſtende Zahlungen angenommen werden. 90.
Domänenrezepturen zu Walbeck u. Marienborn, 219. zu Magdeb. 220. zu Zieſar. 226. zu Hornburg. 240.

Eigenthumsatteſte für die Verkäufer von Pferden. 257.

Empfehlung der Schrift: Kurzer Inbegriff des Wiſſenswürdigſten aus der Naturlehre von J. H. Herr. 2. der von Treskowſchen Erziehungsanſtalt zu Friedrichsfelde für verwaiſte Knaben. 49. der Schrift: Kritik der neuen Preuß. Kirchenagende. 53—54. einer neuen Ausgabe von ausgeſetzten Chorſtimmen zu klaſſiſchen Werken älterer u. neuerer Kirchenmuſik. 113—14. der 8ten Ausgabe von Niemeyers Grundſätzen der Erziehung. 243. des Rießſchen Lehr- u. Leſebuchs für Volksſchulen. 259. einer Schrift über die neue Preuß. Scheidemünze. 329. der bei Luckhardt in Kaſſel erſchienenen Preisſchrift über die Wegebeſſerungen. 369.

Entlaſſungsſcheine des Geſindes, ſollen von den Ortspolizeybehörden beglaubigt werden. 247. Vorſchriften wegen deren Ausſtellung. 353.

Erkenntniſſe in Steuerkontraventionsſachen, ſollen der Regierung eingeſandt werden. 91 u. 131. welche nach dem Geſetze vom 25ten September 1820 zu erlaſſen ſind, ſollen einſtweilen ausgeſetzt bleiben 186. in geringen Kriminalſachen, ſollen, ſtatt von den betreffenden Patrimonialgerichten, von den Königl. Gerichten abgefaßt werden. 390—94.

Erlaubnißkarten zum Paſſiren der Thore der Feſtung Magdeburg, Umtauſch derſelben. 328.

Erſatzmannſchaften für das ſtehende Heer, Aushebung derſelben pro 1824. 308—10.

Etatstitel der Ausgabe, ſollen nicht überſchritten werden. 352.

Feldmeſſer werden wiederholt angewieſen, am Schluſſe eines jeden Jahres ein genaues Verzeichniß ihrer Arbeiten der Königl. Regierung einzureichen. 110. ſ. auch Kandidaten.

Feuerkaſſengelderausſchreiben, 68tes der Mgdb. Landfeuer-Sozietät. 34—35. der Magdeburgſchen Städtefeuer-Sozietät. 121—127. 69tes der Mgdb. Landfeuer-Sozietät. 217—18. der Magdeburgſch. Städtefeuer-Sozietät. 331—37.

Feuerpolizey-Diſtrikte, Eintheilung des Regierungsbezirkes in ſolche u. Inſtruktion für die Diſtricts-Feuerkommiſſarien. 6—25.

Feuerſchadenverſicherungs-Geſellſchaften, Vorſchriften für die Agenten derſelben. 223—24.

Feuerſozietät für das platte Land des Herzogthums Magdeburg; Anfang eines neuen Triennii für dieſe Sozietät u. Vorſchriften wegen Anfertigung u. Einreichung der Kataſter. 160—64.

Flachsbrackmaſchine, die von Kuthe, Aufforderung zur Benutzung derſelben. 198—99.

Fleiſch, die Kommunalſteuer von demſelben ſoll dem Militär, wo für daſſelbe eigene Speiſeanſtalten beſtehen, zurückvergütigt werden. 365. ſ. auch Brod.

Forderungen an die Reſtenfonds der Rheiniſchen u. Weſtphäl. Regierungen, ſollen binnen einer Präkluſivfriſt angemeldet werden. 182—84. aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warſchau, Verfahren wegen der Reklamationen gegen die von d. Liquidationskommiſſion zu Bromberg ertheilten Entſcheidungen. 245—46. der beym Erſatzbataillon Nr. 12. geſtandenen Individuen. 327—28.

Formulare zu Kirchenbüchern ſollen die Geiſtlichen von dem Hofbuchdrucker Hänel beziehen. 85.

Forſtdienſt, Königl., Anſtellungen in demſelben. 134—35.

Forſtkaſſe zu Gommern, Verwaltung derſelben. 31. zu Thale, Verwaltung derſelben. 229.

Forſtrechnungen, zu den Hauptexemplaren derſelben ſoll ein 15 Sg. Stempel angewandt werden. 150.

Fuhrenleiſtungen der Rittergüter u. Domänen zu Straßenbeſſerungen. 284.

Garniſonanſtalten, Uebergang der Verwaltung derſelb. an die Kngl. Intendantur zu Erfurt. 344—46
Gärtnerlehranſtalt, Errichtung einer ſolchen zu Schöneberg u. zu Potsdam. 86—90.
Gebäude, geiſtliche, Verſicherung derſelben gegen Feuersgefahr. 362.
Gebühren des fiskalichen Anwalde. 235. der Untergerichte, Vorſchriften wegen Verrechnung derſelben. 243; der ad videndum jurare zu beſtellenden Mandatarien. 408.
Gehaltsabzüge zum Penſionsfonds. 376—81.
Geiſtliche, ſollen die Formulare zu Kirchenbüchern ſich ſelbſt beſorgen. 85. ſ. auch Kirchenbücher.
Geldbeſtände der Spezialkaſſen, regelmäßige Abführung derſelben. 388.
Gemeinheitstheilungs= u. Regulirungsſachen, Verfahren wegen Erſtattung der Portoauslagen in ſelbigen. 96—99; 211—12.
Generalkonzeſſion, die dem gymnaſtiſchen Künſtler Knie ertheilte. 366.
Generalwittwenkaſſe, ſ. Wittwenkaſſe.
Gensdarmen, Verfahren der Civilgerichte bei den wider dieſelben ſtatt findenden Unterſuchungen. 397—98.
Gerichtsboten, ſollen in fiskaliſchen u. Armenſachen keine Meilengelder fordern. 33.
Gerichtskommiſſion zu Arneburg, Einrichtung derſelben. 310. desgleichen zu Stendal. 367.
Geſänge zu der neuen Liturgie. 185.
Geſetzſammlung, Inhalt des 19. St. de 1823. 5; d. 1. St. de 1824. 29, d. 2. St. 37; Herabſetzung des Preiſes der früheren Jahrgänge der Geſ. S. 35—36; Inhalt d. 3. St. 61; d. 4. St. 73; d. 5te St. 85; d. 6. St. 129; d. 7. St. 157; d. 8. St. 163; d. 9. u. 10. St. 181; d. 11. St. 205; d. 12. u. 13. St. 221; d. 14. St. 229; d. 15. St. 233; d. 16. St. 249; d. 17. St. 293; d. 18. St. 315; d. 19. St. 343; d. 20. u. 21. St. 363; d. 22. St. 383.
Geſindeſcheine, geſtempelte, ſollen ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande gebraucht werden. 130. ſollen von den Ortsobrigkeiten beglaubigt werden. 247. Vorſchriften wegen deren Ausſtellung. 353.
Geſuche der Juſtizbeamten um Gehaltserhöhung 76. um Anſtellung im Königl. Forſtdienſt. 134.
Gewerbe=Inſtitut zu Berlin, Vertheilung der Preiſe bei demſelben für das Jahr 1824. 301.
Gewerbeſteuergeſetz vom 30. Mai 1820, Erläuterung des §. 18. deſſelben. 190—91.
Gewerbeſteuer=Zu= u. Abgangs=Liſten, pünktliche Einreichung derſelben. 296. der Hauſirgehülfen. 371—72.
Grenzbezirk, Anordnung einer Waaren=Kontrolle außerhalb deſſelben. 384—86.
Grundeigenthum, alle mit demſelben vorfallende Veränderungen, ſollen der Hypothekenbehörde angezeigt werden. 138—39.
Grund= u. Klaſſenſteuer pro 1825, ſoll einſtweilen nach den Rollen pr. 1824. erhoben werden 395.
Gymnaſiaſten u. Schüler ſollen keinen Verkehr mit Schauſpielern unterhalten. 278—79. Vorſchriften wegen Beaufſichtigung derjenigen Schüler, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht am Orte des Gymnaſiums wohnen. 281—82.
Hagelſchadenverſicherungs=Geſellſchaft zu Berlin, Nachrichten von dem Fortgange derſelben. 135—36.
Handwerksgeſellen, jüdiſche, Vorſchriften wegen der denſelben zu ertheilende Päſſe. 150—51. mit der Krätze behaftete, ſollen an den Grenzen zurückgewieſen werden. 389.
Hauptuntergerichts=Salarienkaſſe zu Mgdb., Zahlungen an ſelbige. 338.

Hauſirhandel der Ausländer. 213—14. mit Kolonialwaaren, iſt verboten. 318.
Hauſirgehülfen, in welchen Gewerben ſolche angenommen werden dürfen und Gewerbeſteuer derſelben. 372—73.
Hebeammen, approbirte, Aufſicht der Kreisphyſiker auf ſelbige. 106.
Hebeammen-Lehrinſtitut zu Mgdb., Beſtimmungen wegen der Aufnahme von Lehrtöchtern in daſſelbe. 104—7.
Heirathskonſenſe der zur Kriegsreſerve entlaſſenen Soldaten. 93.
Hypothekenbücher, neue, Vollendung derſelben von den Ortſchaften Eichenbarleben, Wellen, Hermsdorff, Altenhauſen, Bodendorff, Jvenrode, Klinze, Belsdorff, Bensdorff, Oebisfelde. 2. Beſtimmungen wegen Einziehung der durch die Einrichtung der neuen Hypothekenbücher entſtandenen Koſten. 215—16.
Jäger, militärpflichtige, Vorſchriften wegen der von denſelben bei den Aushebungskommiſſionen beizubringenden Lehrzeugniſſe. 407.
Jagd, Schluß derſelben. 47. Eröffnung derſelben. 240
Jahrmarktsveränderungen zu Landsberg a.W. 79. zu Arneburg. 180. zu Bismark. 243.
Impf-Prämien u. Medaillen, Bewilligung derſelben an mehrere Aerzte u. Wundärzte, welche ſich um die Vaccination verdient gemacht haben. 59—60.
Induſtrieausſtellung zu Berlin, Aufforderung zu Beyträgen dazu. 207.
Intelligenzblätter, Allerhöchſte Verordnung wegen Einrückung aller Verkaufsanzeigen von Büchern ꝛc. in ſelbige. 209. Anweiſung an die Untergerichte wegen Befolgung dieſer Allerhöchſten Verordnung. 310—11.
Invalidengnadengelder, Vorſchriften wegen Beglaubigung der darüber auszuſtellenden Quittungen. 103.
Invaliden, welche auf Kündigung angeſtellt ſind, nähere Beſtimmungen wegen derſelben. 214—15.
Intendantur Königl., des 4. Armeekorps, Reſſortverhältniſſe derſelben zur Königl. Regierung. 344—46.
Israeliten, die Kinder derſelben ſind bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ſchulpflichtig. 352.
Juſtizbeamte, ſollen ihre Geſuche um Gehaltserhöhung, Verſetzung oder beſſere Anſtellung bey dem Oberlandesgerichte einreichen. 76. werden zur Tragung der Nationalkokarde angewieſen. 76.
Juſtizkommiſſarien, ſ. Grundeigenthum.
Kaffen, der Schiffsgefäße. 30.
Kammerkreditkaſſenſcheine, 5te Verlooſung derſelben. 153: Verbrennung der vom Jahre 1801 bis 1817 eingelöſeten. 179—180. 6te Verlooſung derſelben. 298—99.
Kandidaten der Feldmeßkunſt, die ſich durch Privatunterricht gebildet haben, Vorſchriften wegen deren Prüfung. 210—11.
Kanzleyen, gerichtliche, Vorſchriften wegen Verminderung der Arbeiten in denſelben. 338—41; 347—49.
Kataſter, ſ. Feuerſozietät.
Kaufkontrakte, ſ. Grundeigenthum.
Kaufſtempel zu Verkaufsgeſchäften zwiſchen Aszendenten u. Deszendenten. 96.
Kindermord, wiederholte Publikation der Vorſchriften zur Verhütung deſſelben. 25—26 u. 206.
Kinderpflegegelder, rückſtändige, Liquidation derſelben. 41—42.
Kirchenagende, neue Preuß., Empfehlung einer über dieſelbe erſchienenen Schrift. 53—54.
Kirchenbücher der Militärgemeinden; die zur Füh-

rung derſelben erforderlichen Notizen ſollen die Civilprediger den Militärpredigern mittheilen. 406.

Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude, Königl. Patronats, Beſtimmungen wegen deren Verſicherung gegen Feuersgefahr. 201. u. 362.

Kirchenvorſteher ſollen auf die Sicherſtellung der Thurmglocken beſonders bedacht ſeyn. 45. Beſtimmungen wegen Anſtellung derſelben. 158.

Klaſſenſteuer pro 1825; Erhebung derſelben. 395.

Kloſter Bergeſcher Studienfonds, die Rezeptur deſſelben iſt dem Rentmeiſter Engelhard übertragen. 86.

Kollekten, Haltung einer Haus- u. Kirchen-K. zum Wiederaufbau der Kirche zu Rudau. 82. desgleichen einer Kirchen-K. zum Wiederaufbau d. Kirche in Kl. Mangelsdorff. 279. Haltung einer jährlichen Haus- u. Kirchen-K. für das Taubſtummen-Inſtitut zu Erfurt. 284. Haltung einer Kirchen-K. zum Wiederaufbau der Kirche zu Gr. Mangelsdorff. 324. desgleichen für die evangeliſche Kirche zu Lamgarden in Oſtpreußen. 395.

Kolonialwaaren, Verbot des Hauſirhandels mit denſelben. 318.

Kommunalſteuer vom Fleiſch ſoll dem Militär in Garniſonen, wo eigene Speiſeanſtalten für dasſelbe beſtehen, zurückvergütigt werden. 365.

Kommiſſionsgebühren der Beamten der Untergerichte; Verfahren bei Auszahlung derſelben. 280.

Koſten, ſ. Hypothekenbücher u. Untergerichte.

Kreisphyſiker u. Chirurgen, Beſchaffung der nöthigen Transportmittel für ſelbige, Behufs der ärztlichen Behandlung der bei einem detaſchirten Kommando erkrankten Soldaten. 283.

Kreisſchuldſcheine, Jerichowſche, 3te Verlooſung derſelben. 43. 4te Verlooſung derſelben. 218.

Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion zu Burg, Seſſionen derſelben. 203.

Kriegsſchulden-Tilgungsſteuern, Jerichowſche, Aufforderung zur Zahlung der rückſtändigen. 79. Aufforderung zur Einſendung der Zugangsliſten. 204. Einziehung der Reſte. 218—19. Vorſchriften wegen Verpackung u. Einſendung der abzuliefernden Steuerbeiträge. 398.

Kriminalſachen, geringe, die Unterſuchung u. Abfaſſung der Erkenntniſſe in denſelben, iſt ſtatt der Patrimonialgerichte den Königl. Gerichten übertragen. 390—94.

Kunſtgegenſtände, alte, Denkmale u. geſchichtliche Merkwürdigkeiten, Anweiſung an die Landräthe u. Ortsobrigkeiten, auf deren Erhaltung beſonders bedacht zu ſeyn. 70.

Kurmärkſche Interimsſcheine, Verifikation derſelben. 71. Obligationen, Verifikation derſelben. 77—78. Annahme der von K. Obligationen fälligen Zinskoupons bei öffentl. Kaſſen. 90. Zahlung der Zinſen von den Kurmärkſchen ſtändiſchen Obligationen p. T. den 1. Mai 1824. 139—40. p. T. d. 1. Nov. 1824. 319—21.

Landbeſchälung pro 1824; Bekanntmachung der Termine zur Auswahl der zu bedeckenden Stuten. 99—100. Nachweiſung der im Jahre 1823 bedeckten Stuten. 131—32. Termine zum Einbrennen der von den Königl. Landbeſchälern gefallenen Fohlen. 208.

Landcharten u. Pläne von einzelnen Städten u. Gegenden der Monarchie, Cenſur derſelben 185.

Landesbaumſchule, Einrichtung einer ſolchen bei Potsdam. 86—89.

Landmagazinkaſſe zu Halberſtadt, die Verwaltung derſelben iſt dem Kreiseinnehmer Klewitz zu Hlb. übertragen, 329.

Landſchaftsobligationen, Präkluſion der älteren

Zinsreſte. 141 u. 193. Zahlung der fälligen Zinſen. 196—98; 371—72.
Landtag, ſ. Provinzialſtände.
Landwehr-Individuen, Verfahren, welches die Civilgerichte in Unterſuchungsſachen wider ſelbige zu beobachten haben. 249—56. u. 264—71.
Landwehrbezirks-Eintheilung, Veränderung derſelben rückſichtlich der Dörfer Papitz u. Zerben. 325.
Landwehroffiziere ſind verpflichtet, einer der beiden Wittwenkaſſen beizutreten. 364.
Landwehrſträflinge, Herabſetzung der Verpflegungskoſten derſelben. 408—10.
Legitimationsſcheine, Ertheilung derſelben für den Kontrollbezirk des Hauptzollamtes Salzwedel. 137—38.
Lehratteſte der militärdienſtpflichtigen Jäger. 407.
Lieberſche Geſundheitskräuter, Verbot des Verkaufs derſelben. 241—42.
Lindenkampf u. Olfersſche Anleihe, ſ. Anleihe.
Liquidation, ſ. Präkluſivtermine u Forderungen.
Liquidationskommiſſion zu Bromberg, Verfahren wegen der von derſelben, in Bezug auf die angemeldeten Anſprüche aus der Verwaltung des Herzogthums Warſchau, gegebenen Entſcheidungen. 245—46.
Liturgie, neue, Geſänge zu derſelben. 185.
Lohnfuhrleute, Abgabe, welche dieſelben vom 1. März 1824 ab an die Poſtkaſſe zu entrichten haben. 66; 102. Nähere Beſtimmungen wegen Erhebung dieſer Abgabe. 142—43. u. 172.
Maaße u. Gewichte, Vorſchriften wegen deren Berichtigung. 366.
Magiſtrat zu Halberſtadt, iſt zum Kommiſſarius der allg. Wittwenverpflegungsanſtalt beſtellt. 91. desgleichen der Magiſtrat zu Stendal. 164.
Mahl- u. Schlachtſteuer, die derſelben nicht unterworfenen Einwohner, dürfen in mahl- u. ſchlachtſteuerpflichtigen Städten kein Brod, Fleiſch u. Mehl in Buden u. anderen ſtehenden Gelaſſen verkaufen. 81—82; 146.
Maiſchbottigſteuer vom Brandtewein. 39—41.
Mandatarien, welche ad videndum jurare beſtellt werden, Gebühren derſelben. 408.
Meilengebühren der Gerichtsboten. 32—33.
Miethskutſcher, ſ. Lohnfuhrleute.
Militärbauweſen, reſſortirt vom 1ten Januar 1825 ab von der Königl. Intendantur des 4ten Armeekorps. 344—46.
Militäraushebung, ſ. Erſatzmannſchaften.
Militärdienſtpflichtigkeit, die, wird durch Verheirathung oder Anſäſſigmachung nicht aufgehoben. 158. der Militärzöglinge. 166—69. Ableiſtung derſelb. durch freiwilligen Eintritt 169—70.
Militärpflichtige, Vorſchriften wegen der von denſelben anzubringenden Reklamationen. 242.
Militärſpeiſeanſtalten, ſ. Kommunalſteuer.
Militärwittwen, Zahlung der denſelben zukommenden Penſionen. 202. Vorſchriften wegen Erhebung dieſer Penſionen. 388—99.
Militärzöglinge, welche auf Koſten des Staats erzogen werden, Beſtimmungen wegen deren Militärdienſtpflichtigkeit. 166—69.
Mühlenflickarbeiten, Beſtimmungen wegen Ausführung derſelben. 191—92.
Nationalkokarde, ſoll von den Juſtizbeamten getragen werden. 76.
Neumärkſche Interimsſcheine, Verifikation derſelben. 77—78. Annahme der davon fälligen Zinskoupons bei den öffentlichen Kaſſen. 90. Präkluſion der älteren Zinsreſte. 141 u. 193. Zahlung der davon fälligen Zinſen. 195—96.
Niederkunft, verheimlichte, ſ. Kindermord.

Notarien, ſollen auf den bei ihren Akten zurückbleibenden Protokollen den Betrag des zu den aufgenommenen Dokumenten verbrauchten Stempelpapiers ſelbſt vermerken. 285 u. 396.

Offizierwittwenkaſſe, Beſtimmungen wegen der künftigen Verwaltung derſelben. 177—78.

Päſſe, Vorſchriften wegen Ertheilung derſelben an jüdiſche Handwerksgeſellen. 150—51, ausländiſche, welche in fremden Sprachen abgefaßt ſind. 203.

Patent, welches dem Nicolai auf Gußſtahlbereitung ertheilt worden, iſt erloſchen. 187.

Patronatsverhältniß, das, der Kirchen, Pfarren u. Küſtereien, ſoll bei Berichten in Angelegenheiten dieſer Art jederzeit bemerkt werden. 74.

Patrimonialgerichte, ſind in geringen Kriminalſachen nicht mehr zur Unterſuchung u. Abfaſſung der Erkenntniſſe befugt. 390—94.

Penſionen der Militärwittwen, Zahlung derſelben. 202 und 388.

Penſions- u. Wartegelder-Zahlungen, ſ. Spezialkaſſen.

Penſionsvorſchlags-Nachweiſungen, Vorſchriften, die dabey zu beachten ſind. 46—47.

Penſionsfonds, ſ. Beſoldungen.

Pferdediebſtähle, die zur Verhütung derſelben nach §. 11. u. 12. des Edikts vom 28ten Sept. 1808 zu ertheilenden Eigenthums u. Verkaufsberechtigungs Atteſte, ſollen in den links der Elbe belegenen Theilen des hieſigen Regierungsbezirkes von den Ortſchulzen ausgeſtellt werden 257—58.

Portoauslagen, Verfahren wegen Erſtattung derſelben in Gemeinheitstheilungs- u. Regulirungsſachen. 96—98. u. 211—12.

Präkluſiv-Termine zur Anmeldung derj. Entſchädigungsanſprüche, welche inländiſche Gläubiger der ſogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben. 27—28. zur Verifizirung u. Umſchreibung der Weſtphäliſchen Reichsobligationen, Bordereaux ꝛc. 57—59. zur Anmeldung der aus der bei Lindenkampf u. Olfers zu Münſter im J. 1805 negoziirten Anleihe herrührenden Anſprüche. 65—66. zur Verifikation der Kurmärkſchen Interimsſcheine. 71—72. der Kurmärkſchen Obligationen u. Neumärkſchen Interimsſcheine. 77—78. zur Anmeldung der Forderungen, welche Eingeſeſſene des Amts Klötze aus den Schuldſcheinen, über die im Jahre 1807 gezahlte Zwangsanleihe, zu machen haben. 111—112. zur Liquidation der Anſprüche an die Reſtenfonds der Regierungen jenſeits der Weſer. 182—84.

Prämien auf Staatsſchuldſcheine, Zahlung der bei der 6ten Ziehung ausgelooßten von 18 Thlr. 61—62. Präkluſion der bei der 4ten Ziehung herausgekommenen u. nicht abgehobenen Gewinne. 63—65. 7te Ziehung derſelben. 204. Präkluſion der bei der 5ten Ziehung verlooßten, u. nicht abgehobenen Gewinne. 230—31. Zahlung der bei der 7ten Ziehung ausgelooſeten von 18 Thlr. 233—34. Beſtimmungen wegen Erhebung der ausgelooſeten mit Prämienſcheinen verbundenen Staatsſchuldſcheine. 319. 8te Ziehung derſelb. 406

Preiſe des Königl. Gewerbe-Inſtituts zu Berlin pro 1824. 301.

Prieſter-Seminarien für junge Katholiken, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen. 405.

Provinzial-Steuerdirektor der indirekten Abgabenverwaltung in den Rheinprovinzen zu Kölln. 111. desgleichen für die Provinz Sachſen zu Magdeburg. 381—82.

Provinzialſtände in der Mark Brandenburg u. in dem Markgrafenthum Niederlauſitz, Eröffnung der Berathungen derſelben. 178—79. Eröff-

nung des Landtages. 273. in der Provinz Sachſen, Bildung derſelben. 399—405.
Provinzialſtaats-Paſſivkapitalien, Sicherſtellung derſelben. 216—17.
Prüfung der zum freiwilligen Militärdienſt ſich meldenden Chirurgen. 104. der Kandidaten der Feldmeßkunſt. 210—11. der Schulamtskandidaten. 223. der Baukandidaten. 306—7.
Pulvertransporte, Publikation der Verordnung vom 6. Juni 1799 wegen der dabei zu beobachtenden Vorſichtsmaaßregeln. 173—77.
Quittungen über Invaliden-Gnadengelder. 103.
Quittungsſtempel, Anwendung deſſelben auf die Beſoldungen u. periodiſchen Hebungen der Berg- und Hüttenbeamte. 368.
Rechnungslegung der Spezialkaſſen. 30—31. der Domänenkaſſen. 46.
Rechnungs-Notaten-Beantwortungen, Vorſchriften wegen pünktlicher Einreichung derſelb. 32.
Referententabellen der Untergerichte ſollen quartaliter eingereicht werden. 159. ſtatt derſelben ſollen Rekapitulationen der Diſtributionsbücher eingereicht werden. 349.
Reklamationen der Militärpflichtigen, ſollen bei der Kreiserſatzkommiſſion angebracht werden. 242.
Reichsobligationen, Weſtphäliſche, ſ. Verifikation.
Remonteankauf für die Kavallerie u. Artillerie. 94—95. u. 199—201.
Rentamt zu Gommern, Verwaltung deſſelben. 31
Requiſitionen in offiziellen Juſtiz- u. Partheiangelegenheiten in den Rhein-Provinzen, ſollen an die Ober-Prokuratoren u. reſp. an den General-Prokurator erlaſſen werden. 396—97.
Reſtenfonds bei den Weſtphäliſchen u. Rheiniſchen Regierungen; die Anſprüche daran ſollen binnen einer Präkluſiv-Friſt liquidirt werden. 182—84.
Reviſions-Juſtanz, zur Deckung der Koſten derſelben ſollen die Untergerichte einen angemeſſenen Vorſchuß einſenden. 326.
Rezeptur, die, des Kloſter Bergeſchen Studienfonds iſt dem Rentmeiſter Engelhard übertragen. 86.
Rezeßvollziehungen in Gemeinheitstheilungs- u. Regulirungsſachen, desfallſige Vorſchriften 91—92.
Rittergüter, Verpflichtung derſelben zu den Wegebauten Fuhren zu leiſten. 284.
Salarienkaſſen-Rendanten, Vorſchriften für ſelbige wegen der zu leiſtenden Zahlungen. 130; 138.
Schauſpiel-Unternehmer ſollen keinen Verkehr der Gymnaſiaſten u. Schüler mit ihrer Schauſpielergeſellſchaft dulden u. ſolche nicht als Mitglieder ihrer Bühne annehmen. 278—79.
Scheidemünze, neue, ſoll nur bei Zahlungen an die Oberlandsgerichts- und Salarienkaſſe angenommen werden. 76—77; 138.
Schießübungen der Mgdb. Garniſon 128 u. 212. der Landwehr-Artillerie. 187. der Artillerie zu Mgdb. 329.
Schiffsgefäße, Abänderung der zu hohen Kaſſen an denſelben. 30. Bezeichnung derſelben durch Provinzial-Nummern. 110—111.
Schornſteinröhren, enge, Vorſchriften wegen deren Anlegung bei Stroh-, Rohr- u. Schindeldächern. 388.
Schreibmaterialien ſollen die Mitglieder der Gerichte vom 1. Januar 1825 ab nicht mehr in natura, ſondern eine Geldvergütigung dafür erhalten. 368.
Schüler, ſ. Gymnaſiaſten.
Schulamtskandidaten, wahlfähige. 54—55; 149—50; 164; 177; 316—17; 318; 323. Termine zur Prüfung derſelben. 223.
Schuldſcheine, welche den Einwohnern des Amts Klötze über die von denſelben im Jahre 1807 ge-

zahlten Beiträge zu der im Königreiche Hannover erhobenen gezwungenen Anleihe, ertheilt ſind, ſollen Behufs der Veriſikation derſelben binnen einer Präkluſivfriſt eingereicht werden. 111—112.
Schuldenweſen des vormaligen Freiſtaats Danzig; Regulirung deſſelben. 235—39; 302—6.
Schullehrer, die denſelben von Privatpatronen zu ertheilenden Beſtallungen ſollen nur mit Zuziehung des Superintendenten der Diözes ausgefertigt werden. 201.
Schullehrerſeminar zu Mgdb., Termin für die Meldungen zur Aufnahme in daſſelbe. 187.
Schulpflichtigkeit der israelitiſchen Kinder. 352.
Schutzblatternimpfung, ſ. Impfprämien.
Schwangerſchaft, verheimlichte, ſ. Kindermord.
Serviswesen, das, reſſortirt vom 1. Januar 1825 ab von der Königl. Intendantur des 4. Armeekorps. 344—46.
Soldaten, welche bei einem detaſchirten Kommando erkranken, ſollen von dem Kreisphyſikus ärztlich behandelt werden. 283.
Speiſeanſtalten des Militärs; für das darin konſumirte Fleiſch ſoll die Kommunalſteuer zurückvergütigt werden. 365.
Spezialdomänen-Rechnungen ſollen pünktlich abgelegt u. eingereicht werden. 46.
Spezialkaſſen, Vorſchriften für ſelbige wegen der abzulegenden Rechnungen. 30—31; ſollen die Etatstitel der Ausgabe nicht überſchreiten. 352. Vorſchriften für ſelbige wegen Verrechnung der erhaltenen Vorſchüſſe. 353—354; ſollen eintretende Erledigungen bei Penſions u. Wartegelderzahlungen ſogleich anzeigen. 361; ſollen die Geldbeſtände prompt abliefern. 383.
Spezialkommiſſarien in Gemeinheitstheilungsſachen, Vorſchriften für ſelbige wegen portofreier Erſtattung ihrer Berichte. 211—12.
Staatspapiere, mortifizirte. 55—56. vormals Sächſiſche, jetzt Preußiſche; Beſtimmungen wegen künftiger Depoſition der davon unerhoben gebliebenen Summen. 258—259.
Staatsſchulden-Dokumente, welche im Jahre 1822 für den Tilgungsfonds niedergelegt ſind. 101—2. Präkluſion der vier Jahre hindurch unabgehoben gebliebenen Zinſen von denſelben. 141—42. u. 193—95.
Staatsſchuldſcheine, Zahlung der davon fälligen Zinſen u. Präkluſion der älteren Zinſen. 201—3. Zahlung der ausgelooſeten, welche mit Prämienſcheinen verbunden ſind. 319. Zahlung der in der 1. halbjährigen Verlooſung am 9. Sept. 24 gezogenen. 359—61.
Staatsſchuldenpapiere, provinzielle, Verkauf derſelben. 277—78.
Städtekaſſenobligationen, Zahlung der davon fälligen Zinſen. 196—98; 371—72.
Stempel, zu Bauentrepriſe-Kontrakten. 74—75. zu den Forſtrechnungen. 150.
Stempelgeſetz vom 7. März 1822. Erklärung des darin im §. 5. sub b. gebrauchten Ausdruckes: verkäufliche Gutsüberlaſſungen an Deszendenten. 96
Stempelpapier von Thalerwerthen, auf welchem blos der ſchwarze Stempel in der Mitte des Bogens ſtehet, iſt außer Gebrauch geſetzt. 71. welches die Notarien zu ihren Dokumenten verbrauchen, ſoll in den Akten derſelben bemerkt werden. 285 u. 396.
Stendal, Stadt, Einrichtung einer Gerichtskommiſſion daſelbſt. 367.
Steuerämter, ſ. Zollämter.
Steuerdirektor, ſ. Provinzialſteuer-Direktor.
Steuerkontraventionsſachen, die desfalſigen Erkenntniſſe ſollen von den Gerichten der Regierung eingeſandt werden. 91 u. 131.

Steuerkreditkaſſenſcheine, 5te Verlooſung derſelben. 155. 6te Verlooſung derſelben. 311—12.
Stipendien, Vorſchriften wegen deren Verleihung an Studirende. 351.
Straßen in der Stadt Salzwedel, welche beim Transport mahl- u. ſchlachtſteuerpflichtiger Artikel inne gehalten werden müſſen. 307—8. u. 352. in der Stadt Magdeburg, welche beim Transport des Gemahls von den Schiffmühlen nach der Waageanſtalt inne gehalten werden müſſen. 313.
Straßenbeſſerungen, ſ. Fuhrenleiſtungen.
Studiren, das, dieſſeitiger Unterthanen auf den Univerſitäten Baſel u. Tübingen, iſt verboten. 198. ſ. auch Stipendien.
Studirende, katholiſcher Konfeſſion, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen; Vorſchriften wegen deren beſſerer Ausbildung auf Schulen. 405
Taubſtummen-Inſtitut zu Erfurt, Haltung einer jährlichen Kirchen- u. Hauskollekte in der Provinz Sachſen zum Beſten deſſelben. 284.
Thurmglocken, gehörige Sicherſtellung derſelb. 45.
Transporte der Vagabunden u. Verbrecher, ſollen nur mit genauer Beobachtung des §. 15. der Transport-Inſtruktion vom 16. Sept. 1816 angeordnet werden. 325.
Transportkoſten der Vagabunden u. Verbrecher, Vorſchriften wegen deren Liquidation. 247.
Uniformen, Allerhöchſte Beſtimmungen wegen Tragung derſelben. 354—55; 362.
Univerſitäten, ſ. Studiren.
Untergerichte, die, ſollen die Erkenntniſſe in Steuerkontraventionsſachen der Königl. Regierung mit den Unterſuchungsakten einſenden. 91; ſollen die Referententabellen quartaliter einreichen 159; werden angewieſen, die Erkenntniſſe in Sachen, worin das Geſetz vom 25. Sept. 1820 zur Anwendung kommt, einſtweilen auszuſetzen. 186; die Mitglieder derſelben ſollen keine Gebühren beziehen, welche geſetzlich zur Salarienkaſſe fließen. 243; Verfahren derſelben in Unterſuchungsſachen wider die zur Landwehr gehörenden Individuen. 249—56 u. 264—71; Verfahren derſelben bei Auszahlung der Kommiſſionsgebühren. 280; werden angewieſen, die Allerhöchſte Verordnung wegen der in die Intelligenzblätter einzurückenden Verkaufs- ꝛc. Anzeigen genau zu befolgen. 310—11; ſollen in den von ihnen in revisorio inſtruirten Sachen eine angemeſſene Summe als Vorſchuß zur Deckung der Reviſions-Inſtanz einſenden. 326; ſollen künftig, ſtatt der Referententabellen, Rekapitulationen der Diſtributionsbücher einreichen. 349; Anweiſung an ſelbige wegen der dem K. Preuß. Gouvernement zu Mainz zu machenden Mittheilungen. 394 u. 398.
Unterkaſſen, ſ. Spezialkaſſen.
Unterſtützung der verunglückten Bewohner der Rheiniſchen Niederungen. 412—14.
Unterſuchungen wider Landwehr-Individuen; Verfahren der Civilgerichte dabei. 249—56. u. 264—71; wider Gensdarmen, Führung derſelben durch die Civilgerichte. 397—98.
Vaccination, ſ. Impf-Prämien.
Vagabunden, über die Grenze gebrachte. 2; 49; 83; 115; 147; 170; 203; 232; 260; 356; 370. Vorſchriften wegen Liquidation der Transportkoſten für Vagabunden u. Verbrecher. 247.
Verbot des Verkaufs der Lieberſchen Geſundheitskräuter. 241; des Befahrens der Straße von Aſchersleben nach Athensleben mit abgabepflichtigen Gegenſtänden. 246.
Verheirathungen militärdienſtpflichtiger Perſonen. 133. ſ. auch Heirathskonſenſe.
Verifikation der Weſtphäliſchen Reichsobligationen,

c

…ſe.

…en Reichsobli…

Digitized by Google

Bordeaux u. ſ. w. 57—59; der Kurmärkſchen Interimsſcheine u. Obligationen. 71; 77; der Neumärkſchen Interimsſcheine. 77—78.
Verkaufsberechtigungsatteſte für die Verkäufer von Pferden, Vorſchriften wegen deren Ausſtellung. 257—58.
Verleger von Schriften ſollen ein Exemplar derſelben an den Cenſor abliefern. 109.
Verlooſung von Jerichowſchen Kreisſchuldſcheinen. 43; 218; von Centralſteuerobligationen, 12te. 151—53; 13te 290—92; von Kammerkreditkaſſenſcheinen, 5te. 153—54; 6te. 298; von Steuerkreditkaſſenſcheinen, 5te. 154—55; 6te 311—12; von Staatsſchuldſcheinen. 359—61.
Verpflegungskoſten der zur Einſtellung in eine Strafſektion verurtheilten Landwehrmänner, Herabſetzung derſelben. 408—10.
Verſicherung der Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude gegen Feuersgefahr. 201. u. 362.
Verwaltungsanſprüche an das Herzogthum Warſchau. 245—46.
Vorſchußzahlungen an Spezialkaſſen, Vorſchriften wegen deren Kontrollirung bei den monatlichen Kaſſen-Reviſionen. 353—54.
Waarenbezug auf Stendal. 234.
Waarenkontrolle, Handhabung derſelben außer dem Grenzbezirke. 384—87.
Wahlfähigkeitsprüfungen für Volksſchullehrerſtellen. 55.
Walter-Nienburg, Amt, Einführung der Geſetze wegen Beſteuerung des Brandteweins, des Braumalzes u. der Tabacksblätter in demſelben. 69—70.
Warnung vor der Theilnahme an der Ausſpielung des Guts Wannigerode. 92.
Wartegelder, ſ. Spezialkaſſen.
Waſſerſtände an Strömen u. Flüſſen, ſollen von den Ortsbehörden bemerkt werden. 367.
Wegebauten, ſ. Fuhrenleiſtungen.
Wegebeſſerungen, Empfehlung einer darüber erſchienenen Schrift. 369.
Wegegeld zu Neuwegersleben, Erhebung deſſelben. 145.
Wernigerode, Graffſchaft, Verwaltung derſelben. 295.
Weſtphäliſche Reichsobligationen ꝛc., ſ. Veriſikation.
Wildprett, polizeyliche Vorſchriften wegen Einbringung deſſelben in Berlin. 43—44.
Wittwenkaſſe zu Berlin, Zahlungen derſelben p. T. d. 1. April 1824. 107—8; desgleichen p. T. d. 1. Oktober 1824. 286—87; Beitrittspflichtigkeit der Landwehroffiziere zu derſelben. 364.
Wittwenpenſionen, Zahlung der p. T. d. 1. April 1813 rückſtändigen, 33; desgl. d. p. T. 1. Okt. 1813 rückſtändigen. 224—26; desgl. d. p. T. d. 1. April 1814 rückſtändigen. 410—12.
Wittwenverpflegungsanſtalt zu Berlin; zu deren Kommiſſarius iſt der Magiſtrat in Halberſtadt beſtellt. 91; desgleichen der Magiſtrat zu Stendal. 164.
Wollmarkt zu Magdeburg, Anordnungen u. Einrichtungen, um denſelben emporzubringen. 117—120. Reſultate des abgehaltenen. 222.
Wundärzte, ſ. Aerzte.
Zahlungen an die Hauptuntergerichts-Salarienkaſſe zu Mgdb. 338.
Zinſen, Zahlung derſelben von Kurmärkſchen ſtändiſchen Obligationen. 139—40 u. 319—20; von Staatsſchuld-Dokumenten, welche vier Jahr lang unabgehoben bleiben, ſollen präkludirt u. dem Tilgungsfonds überwieſen werden. 141—

41. u. 193—95. Zahlung derſelben von Neumärkſchen Interimsſcheinen. 195—96; von landſchaftlichen u. Städtekaſſenobligationen. 196—98; 371; von Staatsſchuldſcheinen. 201—3.
Zinskoupons von Domänenpfandbriefen, Kurmärkſchen Obligationen u. Neumärkſchen Interimsſcheinen, ſollen bei allen an öffentliche Kaſſen zu leiſtende Zahlungen angenommen werden. 90.
Zoll- u. Steuerämter, Aufhebung der Hauptſteuerämter zu Gneſen u. Schneidemühl u. Errichtung eines Hauptſteueramts zu Chodſinzen. 38. Verwandlung des Nebenzollamts zu Nordhauſen in ein Hauptzollamt u. Aufhebung des Hauptſteueramts zu Mühlhauſen. 46. Aufhebung des Hauptſteueramts Stendal. 83. Aufhebung der Nebenzollämter II. Klaſſe zu Stötterlingenburg, Gr. Grabenſtedt, Gröningen u. Wendiſchbrome. 169. Verlegung des Zollamts Apollendorff nach Klein Wittenberg. 207. Befugniſſe des Unterſteueramts zu Stendal. 234. Aufhebung des Nebenzollamts zu Ziemendorff. 282. Aufhebung des Nebenzollamts zu Ohrsleben. 283. Verwandlung des Hauptſteueramts Mühlhauſen in ein Unterſteueramt. 289. Aufhebung des Nebenzollamts Walbeck. 295. Verwandlung der Hauptſteuerämter zu Grüneberg, Neiſſe u. Lötzen in Unterſteuerämter. 354.
Zollſtraße, die von Aſchersleben nach Athensleben iſt verboten, u. dagegen der Weg von Aſchersleben über Winningen, Börnecke, Athensleben nach Staßfurth, Atzendorf u. Calbe zur Zollſtraße erklärt. 246—47.

Chronologiſche Ueberſicht

der im Jahr 1824 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen ſind durch ein P., die des Königlichen Conſiſtoriums der Provinz Sachſen durch ein K., die der Königl. Regierung durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt durch ein H., neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.		Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
			I. Allgemeine Verwaltungsſachen.		
Febr.	6.	24	Erhaltung der alten Kunſtgegenſtände und Denkmale. .	8	70
„	25.	33	Einrichtung einer Gärtnerlehranſtalt und Landesbaumſchule.	11	8[illegible]

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Mai 3.	—	Einrückung aller Verkaufsanzeigen von Büchern in die Intelligenzblätter.	29	209
„ 9.	—	Eröffnung des Landtags der Mark Brandenburg.	23	178
Sept. 4.	—	Desgleichen.	38	273
„ 24.	109	Verwaltung der Grafſchaft Wernigerode.	41	295
Okt. 29.	6 H.	Tragung der Uniformen.	47	354
„ 29	25 M.	Derſelbe Gegenſtand.	48	362
Dez. 15.	7 P.	Neue Ständiſche Einrichtung in der Provinz Sachſen.	52	399
		II. Bauſachen.		
Juni 2.	69	Ausführung von Mühlenflickarbeiten.	25	191
„ 3.	70	Nachforderung von Baukoſten.	25	192
„ 8.	6 K.	Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunſt.	29	210
Sept. 23.	112	Prüfung der Baukandidaten.	42	306
Nov. 17.	141	Publikation des Chauſſeegeldtarifs vom 15. Aug. d. J.	50	374
		III. Domänen- Forſt- und Jagdſachen.		
Jan. 13.	5	Verwaltung des Rentamts und der Forſtkaſſe zu Gommern.	3	31
„ 19.	15	Schluß der Jagd.	5	47
März 12.	43	Ablöſung der Domänengefälle.	14	110
April 7.	51	Anſtellungen im Königl. Forſtdienſt.	17	134
Auguſt 9.	89	Eröffnung der Jagd.	33	240
Okt. 2.	117	Abführung der rückſtändigen Domainengefälle.	43	317
		IV. Geiſtliche- Schul- und milde Stiftungsſachen.		
1823.				
Dez. 29.	10	Sicherſtellung der Thurmglocken.	5	45
1824.				
Jan. 20.	17	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	6	54
„ 20.	27	Haltung einer Wahlfähigkeitsprüfung für Elementarſchulen.	6	55
„ 21.	1 K.	Empfehlung der Schrift: Kritik der neuen Preuß. Kirchenagende.	6	53
Fbr. 10.	26	Patronatsverhältniß der Kirchen ꝛc.	9	74

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Febr. 18.	29	Haltung einer Kollekte zum Wiederaufbau der Kirche zu Rudau.	10	82
" 18.	32	Verwaltung des Kloſterbergſchen Studienfonds.	11	86
" 18.	3 K.	Heirathskonſenſe beurlaubter Soldaten.	12	93
" 22.	2 K.	Formulare zu Kirchenbüchern.	11	85
April 7.	4 K.	Verheirathung militärpflichtiger Perſonen.	17	133
" 20.	55	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	20	149
Mai 12.	60	Desgleichen.	22	166
" 13.	58	Beſtellung der Kirchenvorſteher.	21	158
" 18.	65	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	23	177
Jun. 6.	5 K.	Geſänge zu der neuen Liturgie.	24	185
" 7.	7 P.	Verbot des Studirens auf den Univerſitäten Baſel und Tübingen.	26	198
" 15.	74	Verſicherung der geiſtl. Gebäude gegen Feuersgefahr.	27	201
" 15.	75	Beſtallungen der Schullehrer.	27	201
" 17.	83	Termine der Schulamtskandidaten-Prüfungen.	31	223
Aug. 24.	7 K.	Aufſichtsführung über Schüler, deren Eltern nicht am Orte der Schule wohnen.	39	281
Sept. 4.	100	Haltung einer Kollekte für die Kirche zu Kl. Mangelsdorf.	38	279
" 14.	105	Haltung einer Kollekte für das Erfurter Taubſtummen-Inſtitut.	39	284
" 23.	116	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	43	316
Okt. 8.	118	Desgleichen.	43	318
" 10.	120	Desgleichen.	44	323
" 14.	121	Haltung einer Kirchenkollekte für Gr. Mangelsdorf.	44	324
Nov. 3.	8 K.	Verleihung von Benefizien an Studirende.	47	351
" 4.	128	Schulpflichtigkeit der Jsraelitiſchen Kinder.	47	352
" 12.	134	Verſicherung der Kirchen und Geiſtl. Gebäude gegen Feuersgefahr.	48	362
Dez. 1.	149	Führung der Kirchenbücher der Militärgeiſtlichen.	52	406
" 3.	9 K.	Ausbildung der ſich dem geiſtl. Stande widmenden katholiſchen Jünglinge.	52	405
" 7.	148	Haltung einer Kirchenkollekte für Lamgarden.	51	395

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		V. Juſtiz- und Hypothekenſachen.		
1817.				
Jan. 11.	—	Publikandum zur Verhütung des Kindermordes. .	2	25
1824.				
Jan. 6.	1 M.	Meilengelder der Gerichtsboten.	3	32
Febr. 10.	1 H.	Zahlungen an die Salarienkaſſen ſollen in neuer Scheidemünze geſchehen.	9	76
„ 13.	2 M.	Geſuche der Juſtizbeamten um Gehaltsverbeſſerung. .	9	76
„ 13.	3 M.	Tragung der Nationalkokarde von den Juſtizbeamten.	9	76
„ 23.	4 M.	Erkenntniſſe in Steuerkontraventionsſachen. . .	11	91
April 2.	6 M.	Vorſchriften für die Salarienkaſſen-Rendanten. .	16	130
„ 5.	7 M.	Erkenntniſſe in Steuerdefraudationsſachen. . .	16	131
„ 6.	8 M.	Zahlungen an die Salarienkaſſen ſollen in neuer Scheidemünze geſchehen.	18	138
„ 14.	9 M.	Die mit dem Grundeigenthum vorfallenden Veränderungen ſollen der Hypothekenbehörde angezeigt werden.	18	138
Mai 14.	10 M.	Referententabellen der Untergerichte. . . .	20	159
„ 28.	11 M.	Die Abfaſſung der Erkenntniſſe nach dem Geſetze vom 25ten Sept. 1820. ſoll ausgeſetzt bleiben. .	24	186
Juli 6.	12 M.	Vorſchriften wegen der bei des Königs Majeſtät anzubringenden Beſchwerden.	30	215
„ 9.	13 M.	Koſten der neuen Hypothekenbücher.	30	215
„ 28.	14 M.	Gebühren der Untergerichte.	34	243
Aug. 23.	2 H.	Verfahren in Unterſuchungsſachen wider Landwehr-Individuen.	36	249
„ 24.	15 M.	Verfahren der Gerichte bei Eidesaufnahmen. . .	37	262
„ 27.	16 M.	Verfahren in Unterſuchungsſachen wider Landwehr-Individuen.	37	264
Sept. 3.	17 M.	Auszahlung der Kommiſſionsgebühren. . . .	38	280
„ 10.	18 M.	Die Notarien ſollen den Betrag des zu verbrauchenden Stempelpapiers in ihren Akten bemerken. .	39	285
„ 10.	19 M.	Vorſchriften wegen Annahme und Ablieferung der Depoſitengelder.	39	285
„ 24.	3 H.	Desgleichen.	41	296

Datum der Verordnungen.		Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Okt.	1.	4 H.	Einrückung von gerichtlichen Anzeigen in die Intelligenzblätter.	42	310
„	19.	20 M.	Einrichtung einer Gerichtskommiſſion zu Arneburg.	42	309
„	15.	21 M.	Vorſchüſſe zu den Koſten der Reviſions-Inſtanz.	44	326
„	16.	22 M.	Kontrolle der Hauptuntergerichtsſalarienkaſſe.	45	338
„	19.	23 M.	Desgleichen.	46	347
„	19.	5 H.	Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien.	45	338
„	19.	24 M.	Einreichung von Rekapitulationen der Diſtributionsbücher	46	349
Nov.	12.	26 M.	Errichtung einer Gerichtskommiſſion zu Stendal.	49	367
„	19.	27 M.	Schreibmaterialien-Lieferung.	49	368
„	28.	8 H.	Anweiſung an die Notarien wegen des zu notirenden Stempels.	51	395
„	28.	9 H.	Führung der Unterſuchungen gegen Gensdarmen.	51	396
„	30.	30 M.	Die ad videndum jurare zu beſtellenden Mandatarien.	52	408
Dez.	1.	10 H.	Korreſpondance mit dem K. Pr. Gouvernement zu Mainz.	51	498
„	3.	28 M.	Führung der Unterſuchungen in geringen Kriminalſachen in den Patrimonialgerichts-Bezirken.	51	390
„	3.	29 M.	Korreſpondance mit dem K. Pr. Gouvernement zu Mainz.	51	398
„	9.	31 M.	Verpflegungskoſten der Landwehrſträflinge.	52	408
„	10.	11 H.	Derſelbe Gegenſtand.	52	409
			VI. Kaſſen- und Penſionsſachen.		
Jan.	5.	4	Vorſchriften für die Spezialkaſſen in Betreff der Rechnungslegung.	3	30
„	14.	6	Pünkliche Einreichung der Rechnungs-Notaten-Beantwortungen.	3	32
„	14.	13	Prompte Einreichung der Spezial-Domänenrechnungen.	5	46
„	16.	14	Vorſchriften wegen der Penſionsvorſchläge.	5	46
März	5.	34	Annahme der Zinskoupons bei öffentlichen Kaſſen.	11	90
„	12.	40	Beglaubigung der Quittungen über Invalidengnadengelder.	13	103

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juli 10.	81	Verfahren wegen der auf Kündigung angeſtellten Invaliden.	30	214
= 31.	87	Gebühren der fiskaliſchen Anwalde.	33	235
Nov. 4.	127	Ueberſchreitung der Etatstitel der Ausgaben.	47	352
= 6.	130	Kontrolle der Vorſchußzahlungen an Spezialkaſſen.	47	353
= 11.	133	Spezialkaſſen ſollen den Abgang bei Penſionen ſofort anzeigen.	48	361
Dez. 1.	144	Ablieferung der Geldbeſtände.	51	388
= 3.	142	Abzüge von den Beſoldungen der Staatsdiener zum Penſionsfonds.	50	376
= 4.	145	Erhebung der Militär-Wittwen-Penſionen.	51	388
		VII. Landesſchuldenſachen.		
1823. Dez. 24.	—	Anmeldung der Entſchädigungsanſprüche der inländiſcher Gläubiger der Bayonner Kapitalien.	2	27
1824. Jan. 10.	—	Präkluſivtermin zur Verifizirung der Weſtphäliſchen Reichsobligationen ꝛc.	6	57
= 20.	—	Verifikation der Kurmärkſchen Interimsſcheine.	8	71
= 22.	19	Mortifizirte Staatspapiere.	6	55
= 24.	—	Verifikation der Kurmärkſchen Obligationen und Neumärkſchen Interimsſcheine.	9	77
= 24.	—	Anmeldung der Anſprüche aus der Lindenkampfſchen und Olferſchen Anleihe zu Münſter.	7	65
Febr. 2.	21	Zahlung der Prämiengewinne von 18 Rthlr.	7	61
März 5.	38	Eingelöſte Staatsſchuld-Dokumente im Jahr 1822.	13	101
= 27.	47	Verifizirung der den Eingeſeſſenen des Amts Klötze im Jahre 1807. ertheilten Schuldſcheine.	14	111
April 6.	—	Zahlung der Zinſen von Kurmärkſchen Obligationen.	18	139
= 10.	—	Präkluſion der 4jährigen Zinſenreſte von Staatsſchulddokumenten.	18	141
Mai 14.	—	Desgleichen.	26	193
= 15.	—	Zahlungen der Zinſen von Neumärkſchen Interimsſcheinen.	26	195

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Mai 28.	—	Anmeldung der Anſprüche an die Reſtenfonds der Regierungen jenſeits der Weſer.	24	182
Juni 1.	—	Zahlung der Zinſen von alten Landſchafts-Obligationen.	26	195
„ 18.	73	Zahlung der Zinſen von Staatsſchuldſcheinen.	26	201
„ 26.	—	Sicherſtellung der Provinzialſtaats-Paſſivkapitalien.	30	216
Juli 29.	85	Zahlung der Prämiengewinne von 18 Rthlr.	33	233
Aug. 3.	88	Regulirung des Schuldenweſens der Stadt Danzig.	33	235
„ 17.	—	Verfahren wegen der Anſprüche aus der Verwaltung des Herzogthums Warſchau.	35	245
„ 20.	—	Depoſition der unerhoben gebliebenen Summen von den ausgelooßten ehemals Sächſiſchen jetzt Preuß. Staatspapieren.	36	258
„ 28.	98	Verkauf der provinziellen Staatsſchulden-Papiere.	38	277
Okt. 1.	—	Erhebung der ausgelooßten mit Prämienſcheinen verbundenen Staatsſchuldſcheinen.	43	319
Nov. 3.	132	Auszahlung der ausgelooßten Staatsſchuldſcheine.	48	360
„ 14.	—	Zahlung der Zinſen von Landſchafts-Obligationen.	50	371

VIII. Militär- Einquartirungs- und Vorſpannſachen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
März 9.	37	Remonteankauf für die Kavallerie und Artillerie.	12	94
„ 15.	41	Prüfung der ſich zum freiwilligen Militärdienſt meldenden Chirurgen.	13	104
Mai 13.	59	Beſtimmungen wegen der Militärdienſtpflichtigkeit.	21	158
„ 14.	61	Militärverpflichtung der auf Koſten des Staats erzogenen Militärzöglinge.	22	166
„ 22.	63	Ableiſtung des Militärdienſtes durch freiwilligen Eintritt.	22	169
„ 22.	66	Verwaltung der Offizier-Wittwenkaſſe.	23	177
Mai 16.	72	Remonteankauf für die Kavallerie und Artillerie.	26	199

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni 23.	76	Zahlung der Militärwittwen-Penſionen. . . .	27	202
Aug. 9.	91	Reklamationen der Militärpflichtigen. . . .	34	242
Sept. 9.	103	Kur der iſolirt auf dem Marſche erkrankten Soldaten.	39	283
Okt. 12.	114	Erſatzaushebung für das ſtehende Heer. . . .	43	308
„ 17.	125	Künftige Verwaltung des Servisweſens, der Garniſonanſtalten und des Militärbauweſens . .	46	344
„ 20.	123	Veränderungen bei d. Landwehrbezirks-Eintheilung. .	44	325
Nov. 12.	135	Landwehroffiziere ſollen einer Wittwenkaſſe beitreten.	49	364
„ 15.	136	Die Kommunalſteuer vom Fleiſch ſoll dem Militär, in Garniſonen wo für daſſelbe eigene Speiſeanſtalten beſtehen, zurückvergütigt werden. . . .	49	365
Dez. 9.	150	Lehratteſte der militärpflichtigen Jäger. . . .	52	407

VIII. Polizeyſachen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
1823.				
Dez. 12.	2	Eintheilung des Regierungsbezirkes in Feuer-Polizey-Diſtrickte.	2	6
„ 16.	1 P.	Ernennung des Reg. R. Schulz u. des Konſ. R. Zerrenner zu Cenſoren.	2	6
„ 19.	1	Veränderungen der Arzeneitaxe p. $182\frac{3}{4}$. . .	1	1
„ 23.	2 P.	Ernennung des Majors v. Brandenſtein zum Cenſor der militäriſchen Schriften.	3	30
1824.				
Jan. 19.	16	Barbirer ſollen keine Lehrlinge annehmen und die Chirurgie nicht ausüben. . . .	5	47
„ 24.	20	Vorſchriften für die Apotheker. . . .	6	56
Febr. 3.	22	Berichtigung eines Druckfehlers in den Veränderungen der Arzeneytaxe p. $182\frac{3}{4}$.	7	62
März 7.	36	Gebührentaxe der Aerzte u. Wundärzte. . . .	12	94
„ 12.	39	Abgabe der Miethskutſcher von Perſonenfuhren.	13	102
„ 15.	42	Vorſchriften wegen des Unterrichts der Hebeammen.	13	104

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
März 20.	3 P.	Anweiſung an die Verleger zur Ablieferung eines Freiexemplars der cenſirten Schriften an den Cenſor.	14	109
ʃ 26.	49	Beitragsausſchreiben auf die Mgdb. Städtefeuer⸗Sozietät.	15	121
April 15.	—	Abgabe der Miethskutſcher von Perſonenfuhren. .	18	143
Mai 3.	57	Paßertheilungen an wandernde jüdiſche Handwerksgeſellen.	20	150
ʃ 9.	5 P.	Cenſur der Landcharten und Pläne.	24	185
ʃ 11.	64	Vorſchriften wegen der Pulvertransporte . .	23	173
ʃ 26.	67	Vorſchriften für die Aerzte rückſichtlich der für Arme zu verordnenden Mittel	23	178
Juni 4.	6 P.	Cenſur der ſtatiſtiſchen Schriften über den Preuß. Staat.	25	189
ʃ 26.	77	Vorſchriften wegen der Päſſe der Fremden, welche in ausländiſchen Sprachen abgefaßt ſind.	27	208
Juli 23.	84	Vorſchriften für die Agenten der Brandverſicherungsanſtalten.	31	223
Aug. 7.	90	Verbot des Verkaufs der Lieberſchen Geſundheitskräuter.	34	241
ʃ 14.	93	Liquidation der Transportkoſten der Vagabunden. .	35	247
ʃ 17.	94	Beglaubigung der Geſindeſcheine	35	247
ʃ 27.	95	Ausſtellung der Eigenthumsatteſte für die Verkäufer von Pferden.	36	257
Sept. 2.	99	Verbot der heimlichen Annahme der Gymnaſiaſten bei Schauſpielergeſellſchaften.	38	278
Okt. 14.	122	Transporte der Vagabunden.	44	325
ʃ 19.	124	Beitragsausſchreiben auf die Mgdb. Städtefeuer⸗Sozietät.	45	331
Nov. 5.	129	Entlaſſungsſcheine der Dienſtboten.	47	353
ʃ 20.	138	Ertheilung einer Generalkonzeſſion an den Knie. .	49	366
ʃ 28.	143	Anlegung enger Schornſteinröhren bei Stroh ꝛc. Dächern.	51	388

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Dez. 6.	146	Zurückweiſung krätziger Handwerksgeſellen . .	51	388
⸗ 14.	151	Veränderungen der Arzeneytaxe p. $18\frac{24}{25}$. . .	52	407
		IX. Steuer⸗ Zoll⸗ und Handelsſachen.		
1823.				
Dez. 27.	3	Abänderung der zu hohen Kaſſen an den Schiffsgefäßen.	3	30
1824.				
Jan. 8.	7	Aufhebung der Steuerämter Gneſen und Schneidemühl.	4	38
⸗ 10.	11	Errichtung eines Hauptzollamts zu Nordhauſen. .	5	46
⸗ 12.	12	Aufhebung des Hauptſteueramts Mühlhauſen. .	5	46
⸗ 17.	8	Einführung einer gehörigen Kontrolle der Brauſteuer	4	38
⸗ 17.	9	Einführung einer Maiſchbottigſteuer vom Brandtwein.	4	38
Febr. 5.	23	Einführung der Brenn⸗ und Brauſteuer im Amte Walter⸗Nienburg.	4	39
⸗ 10.	25	Der Gebrauch des mit dem ſchwarzen Stempel bezeichneten Stempelpapiers von Thalerwerthen iſt verboten.	8	69
⸗ 10.	27	Stempel zu den Bau⸗Entrepriſekontrakten. . .	8	71
⸗ 13.	28	Vorſchriften wegen des Handels mit Brod, Fleiſch und Mehl	9	74
⸗ 24.	5 M.	Erklärung des Ausdruckes im Stempel⸗Geſetze: verkäufliche Guts⸗Ueberlaſſungen an Deszendenten.	10	81
⸗ 26.	30	Nachricht wegen des Unterrichtes in der Königl. Bauakademie.	12	96
März 1.	31	Aufhebung des Steueramts Stendal. . . .	10	82
⸗ 17.	44	Feldmeſſer ſollen ein Verzeichniß ihrer Arbeiten am Schluſſe des Jahres einſenden.	10	83
⸗ 19.	45	Bezeichnung der Schiffsgefäße.	14	110
⸗ 19.	46	Errichtung einer Provinzialſteuer⸗Direktion zu Kölln.	14	111

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
März 26.	48	Beſtimmungen wegen des Wollmarktes zu Magdeburg.	14	117
April 2.	50	Gebrauch der Geſindeſcheine.	16	130
⸗ 14.	52	Ausfertigung von Legitimationsſcheinen.	18	137
⸗ 15.	53	Erhebung des Wegegeldes zu Neuwegersleben.	19	145
⸗ 23.	54	Handel mit Brodt, Fleiſch und Mehl.	19	146
Mai 1.	56	Stempel zu den Forſtrechnungen.	20	150
⸗ 19.	62	Aufhebung von Nebenzollämtern.	22	169
Juni 1.	68	Erläuterung des §. 18. des Gewerbeſteuergeſetzes.	25	190
⸗ 3.	71	Anwendung der Kutheſchen Flachsbrack⸗Maſchine.	26	198
⸗ 20.	78	Beiträge zur Berliner Induſtrieausſtellung.	28	207
⸗ 24.	79	Verlegung des Zollamtes Apollendorff nach Kl. Wittenberg.	28	207
⸗ 29.	80	Hauſirhandel der Ausländer.	30	213
Juli 15.	82	Reſultate des Mgdb. Wollmarktes.	31	222
⸗ 30.	86	Waarenbezug auf Stendal.	33	234
Aug. 12.	92	Vorſchriften wegen der Zollſtraße von Aſchersleben nach Calbe.	35	246
⸗ 24.	96	Ab⸗ und Zugang bei der Gewerbeſteuer der Bäcker.	37	261
Sept. 8.	101	Aufhebung des Nebenzollamtes Ziemendorff.	39	282
⸗ 8.	102	Aufhebung des Nebenzollamtes Ohrsleben.	39	283
⸗ 11.	104	Fuhrenleiſtungen der Rittergüter und Domänen bei Wegebauten.	39	284
⸗ 17.	106	Verwandlung des Hauptſteueramts Mühlhauſen in ein Unterſteueramt.	40	289
⸗ 17.	107	Verſendung des Arſenicks.	41	294
⸗ 23.	108	Aufhebung des Nebenzollamts Walbeck.	41	295
⸗ 26.	110	Gewerbeſteuer⸗Zu⸗ und Abgangsliſten.	41	296
Okt. 1.	113	Straßenzug in der Stadt Salzwedel für den Transport des Gemahls.	42	307
⸗ 9.	119	Verbot des Hauſirhandels mit Kolonialwaaren.	43	318
⸗ 13.	115	Straßenzug in der Stadt Mgdb. für den Transport des Gemahls.	42	313

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Nov. 1.	126	Transport des Gemahls in der Stadt Salzwedel.	47	352
„ 8.	131	Verwandlung von Hauptſteuer- in Unterſteuer-Aemter.	47	354
„ 16.	137	Berichtigung der Maaße und Gewichte.	49	366
„ 23.	139	Bemerkung der Waſſerſtände an Strömen und Flüſſen.	49	367
„ 25.	140	Mitnahme der Hauſirgehülfen.	50	372
„ 25.	—	Handhabung der Waarenkontrolle außer dem Grenzbezirke.	51	384
Dez. 4.	8 P.	Anordnung eines Provinzialſteuerdirektors für die indirekte Abgabenverwaltung in der Provinz Sachſen.	50	381
„ 6.	147	Erhebung der Grund- und Klaſſenſteuer p. 1825.	51	395

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 1.

Magdeburg, den 3. Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Veränderungen der Arzeneitaxe pro 182$\frac{3}{4}$. I. 692. Okt.

Die hier eingegangenen Veränderungen der Arzneitaxe für 18$\frac{23}{24}$. ſind ſämmtlichen Herren Landräthen zur Vertheilung an die Herren Kreis-Phyſiker und Apotheker zugefertigt und haben letztere bei Vermeidung der in dem der neuen Arzneitaxe vom 1ten Oktober 1815. vorgedrucktem Publikandum beſtimmten Strafe, ſich nach dieſen Veränderungen ſtreng zu achten.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Vermiſchte Nachrichten.

Empfehlung einer nützlichen Schulſchrift. K. S. 79. Dez.

Die in Berlin bei Maurer erſchienene Schrift: Kurzer Inbegriff des Wiſſenswürdigſten aus der Naturlehre von J. A. Hert, zeichnet ſich durch zweckmäßige Auswahl und Folge der Gegenſtände, durch klaren faßlichen und populären Vortrag und durch die durchgängige Rückſicht auf das Praktiſche ganz beſonders aus, und eignet ſich zu einem Leitfaden in ſtädtiſchen Schulen vorzüglich, weshalb wir die Einführung derſelben in den genannten Schulen den Schulvorſtehern hiermit empfehlen.

Magdeburg, den 16ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Ueber die Grenze geſchaffte Vagabunden.

Im Monat November d. J.
ſind über die Grenze des hieſigen Regierungsbezirkes mit der Weiſung, dieſen, ſo wie die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen fortgeſchafft worden, als:

1) Chriſtoph Cramer aus Cöthen — 43 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, ſchwarze Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, Augen und Bart, längliche Naſe, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, längliches Geſicht, gelbliche Geſichtsfarbe — den 7ten von Stendal nach Cöthen wegen dringenden Verdachts eines begangenen Diebſtahls und wegen mangelnder Legitimation.

2) Der Handlungsdiener Carl Ludwig Kaufholz aus Duderſtadt — 24 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Bart, hohe Stirn, blaue Augen, lange ſpitze Naſe, gewöhnlicher Mund, langes Kinn, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe — den 21ten von Magdeburg nach Helmſtedt, nachdem er wegen Anfertigung falſcher Urkunden 6monatliche Zuchthausſtrafe erlitten, und

3) Johann Gottfried Müller aus Glaſten bei Colditz in Sachſen — 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare, Augenbraunen und Bart, hohe Stirn, graue Augen, lange Naſe, gewöhnlicher Mund, ovales Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe — den 26ten von Calbe nach Colditz wegen Betteln und Vagabundiren.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Vollendung der Hypothekenbücher von den Ortſchaften Eichenbarleben ꝛc.

Das neue Hypothekenbuch von den Dorfſchaften Eichenbarleben, Wellen, Hermsdorf, Altenhauſen, Bodendorf, Ivenrode, Klinze, Bels-

dorf und Bensdorf; ingleichen von der Stadt Oebisfelde iſt nunmehr vollendet, daher die durch das Geſetz vom 16ten Juni 1820. §. 9. verordnete Suspenſion des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Tit. 20. §. 411. und 12. und der Prozeßordnung Tit. 50. §. 394 rückſichtlich dieſer Ortſchaften aufhört.

Neuhaldensleben, den 24ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben.

König.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Lehrer am Schullehrerſeminar zu Halberſtadt, Dr. Guſtav Adolph Friedrich Sickel iſt zum 2ten Prediger an der evangeliſchen Pfarrkirche zu Schwanebeck erwählt und beſtätigt.

Der Subkonrektor Richter zu Halberſtadt iſt zugleich zum Kompaſtor an der daſigen Hospitalkirche zum heiligen Geiſte ernannt.

Dem Prediger Porrée zu Jeetze iſt die evangeliſche Pfarrſtelle zu Dctershagen und Schermen in der 1ſten Burgſchen Superintendentur, konferirt.

Der Schulamtskandidat Heinrich Friedrich Wilhelm Schulze iſt zum Kantor und Schullehrer zu Dönſtedt, in der Superintendentur Bornſtedt, befördert worden.

Der Schulamtskandidat Hildebrandt iſt zum Schullehrer zu Göhre, Diözes Tangermünde, beſtellt worden.

Der bisherige Protokollführer Carl Auguſt Kenke, nachdem derſelbe bei der Prüfung gut beſtanden, iſt zum Geſchäftsgehülfen der Oekonomiekommiſſarien, im Geſchäftsbezirk der Königl. Generalkommiſſion für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen unterm 29ten November 1823., ernannt worden, und

Der bisherige Protokollführer Friedrich Kunzendorff, nachdem derſelbe bei der Prüfung gut beſtanden, iſt zum Geſchäftsgehülfen der Oekonomiekommiſſarien, im Geſchäftsbezirk der Königl. Generalkommiſſion für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen unterm 29ten November 1823., ernannt worden.

Mit dieſer Nummer wird das alphabetiſche Namen- und Sach- und das chronologiſche Regiſter zum Jahrgang 1823. des Amtsblattes gegen den Preis von 5 Sgr., ſo wie das Titelblatt zum Jahrgange 1823. ausgegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 2.

Magdeburg, den 10. Januar 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 23ten Dezember v. J. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Geſetzſammlung de 1823. enthält unter

No. 834. den Vertrag mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg wegen der Verbrauchsſteuern, welche an der äußeren Gränze des Königl. Preuß. Gebiets von dem Verkehre des darin eingeſchloſſenen ſouveränen Herzoglichen Amtes Mühlingen erhoben werden, vom 10ten Oktober und ratifizirt am 2ten November v. J., ferner

die Allerhöchſten Kabinetsordres vom 6ten Dezember 1823. unter

835. wegen eines Präkluſionstermins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entſchädigungsanſprüche, welche inländiſche Gläubiger der ſogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben, und

836. wegen eines Präkluſionstermins, hinſichtlich der Umtauſchung und reſp. Verifizirung der Kur- und Neumärkſchen Interimsſcheine und Kurmärkſchen Obligationen.

Magdeburg, den 6ten Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

No. 1. Ernennung des Herrn Regierungsraths Schulz und des Herrn Konſiſtorialraths Zerrenner zu Cenſoren. 3450.

Der bisherige Cenſor der, mit Ausnahme der Stadt Halle, in der Provinz Sachſen erſcheinenden politiſchen und zeitgeſchichtlichen Schriften, Herr Regierungsrath Delbrück iſt auf ſein Anſuchen von dieſem Auftrage dispenſirt worden und an deſſen Stelle hinwiederum der Herr Regierungsrath Schulz hieſelbſt zum Cenſor dieſer Schriften, ingleichen zum Cenſor der, den öffentlichen Unterricht und andere wiſſenſchaftlichen Gegenſtände betreffende, Schriften, der Herr Konſiſtorial- und Schulrath Zerrenner ebenfalls hieſelbſt höhern Orts ernannt worden, welches mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5ten Juni 1820. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 2. Eintheilung des Regierungsbezirkes in Feuerpolizey-Diſtrikte und Inſtruktion für die Diſtriktsfeuerpolizey-Kommiſſarien. 378. Dez.

Da bei dem Umfang der landräthlichen Kreiſe, die Herren Landräthe nicht im Stande ſind, ſowohl die Aufſicht über die Befolgung der feuerpolizeylichen Vorſchriften zur Verhütung von Feuersbrünſten gehörig zu führen, als auch bei dem Ausbruch einer Feuersbrunſt ſich zeitig genug auf der Brandſtelle einzufinden, um die Leitung der Löſch- und Rettungsarbeiten ſelbſt zu übernehmen, ſo iſt es zweckmäßig befunden worden, jeden Kreis in eine Anzahl kleinerer Feuerpolizeydiſtrikte einzutheilen, und jedem derſelben einen Diſtrikts-Feuerpolizey-Kommiſſarius, dem ein Stellvertreter beigeordnet iſt, vorzuſetzen, und dieſe Perſonen durch die Herren Landräthe aus der Zahl der geachteſten und erfahrenſten Einwohner eines jeden Diſtrikts, die

aus Gemeinſinn und ohne alle Remuneration dieſe Stellen als ein Ehrenamt übernehmen wollen, ernennen, und den Einwohnern des Diſtrikts bekannt machen zu laſſen. Indem wir nachſtehend die den Feuerpolizey-Kommiſſarien und deren Stellvertretern für ihre Geſchäftsleiſtung ertheilte Inſtruktion und das Verzeichniß der Feuerpolizeydiſtrikte zur öffentlichen Kenntniß bringen, weiſen wir zugleich ſämmtliche betreffende Einwohner unſers Regierungsbezirks an, dem Feuerpolizeykommiſſarius ihres Diſtrikts ſo wie des benachbarten Diſtrikts, wenn ſie dort Hülfe leiſten, und deren Stellvertretern in allen feuerpolizeylichen Angelegenheiten willige Folge zu leiſten, und bemerken, daß Jeder, welcher wider Erwarten Ungehorſam gegen deren Anordnungen beweiſen ſollte, nicht nur für den dadurch entſtandenen Schaden haften, ſondern auch nach Befinden der Umſtände von den Herren Landräthen in eine Polizeyſtrafe genommen, oder nach §. 166. Th. II. Tit. 20. des Allg. L. Rechts wegen Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Abgeordnete zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden ſollen.

Folgende Beſtimmungen dienen dem Feuerpolizeykommiſſarius und ſeinem Stellvertreter zur Inſtruktion bei Beſorgung ihrer Geſchäfte.

§. 1. Dem Feuerpolizeykommiſſarius und ſeinem Stellvertreter liegt ob, ſich mit den Feuerſozietäts-Reglements vom 20ten Januar 1721, und 26ten September 1789, den Publikandis vom 18ten Januar 1772, 8ten Februar 1792. und 25ten Oktober 1796, ſo wie den ſpätern allgemeinen feuerpolizeylichen Verordnungen genau bekannt zu machen, da ſie über deren Befolgung zu wachen haben.

§. 2. Sie ſind ferner verbunden, ſich eine möglichſt genaue Kenntniß von der Lokalität der einzelnen Ortſchaften ihres Bezirks, deren Ein- und Ausgängen, den darin vorhandenen Waſſerbehältern, Brunnen u. ſ. w. zu verſchaffen.

§. 3. Zur Auszeichnung tragen dieſelben bei Feuersbrünſten eine weiße Binde um den Arm.

§. 4. Ihre Thätigkeit erſtreckt ſich unter der Aufſicht und Leitung der Kreislandräthe auf

a. Anordnung von Maaßregeln zur Verhütung von Feuersbrünſten und Aufſicht über deren Befolgung;

b. Reviſion der Löſchgeräthſchaften und vorläufige Anordnungen der zum Löſchen nöthigen Mittel und Kräfte;

c. auf Leitung der Löſchungs- und Rettungsarbeiten im Fall eines entſtandenen Feuers;

d. auf Anordnung zweckmäßiger Vorſichtsmaaßregeln nach gelöſchtem Feuer.

I. Geſchäfte und Obliegenheiten des Feuerpolizeykommiſſarius und ſeines Stellvertreters zur Verhütung von Feuersbrünſten.

§. 5. Die Aufſicht derſelben erſtreckt ſich auf alle Anlagen, Anſtalten und Einrichtungen, ſowohl auf den Straßen, als in den Gehöften und einzelnen Gebäuden, wobei ein feuerpolizeyliches Intereſſe ſtatt findet, und ſie haben möglichſt darauf zu ſehen, daß dieſelben die vorſchriftsmäßige, zur Sicherheit vor Feuersgefahr erforderliche, Beſchaffenheit haben.

§. 6. Insbeſondere haben ſie ihr Augenmerk darauf zu richten, daß

a. diejenigen Bauanlagen, welche wegen Feuergefährlichkeit nicht geduldet werden können, den Umſtänden nach entweder weggenommen werden, oder die zur Beſeitigung jener Gefahren erforderliche Einrichtung erhalten. In dieſer Beziehung ſind beſonders die vorhandenen Feuerungsanlagen und Schornſteine, ſo wie die Backöfen und Schmieden zu revidiren.

b. Daß leicht Feuerfangende Gegenſtände, als Flachs, Hanf, Schießpulver, oder Fettwaaren, als Speck, Talg, Oehl, Theer, Pech und damit befeuchtete Sachen, ingleichen Branntewein, Aſche, ungelöſchter Kalk u. ſ. w. nicht an Orten und in Behältniſſen aufbewahrt werden, wo deren Entzündung gefährlich iſt.

c. Daß Holzſtöße, Heuſchober, Strohhaufen ꝛc. nach Beſchaffenheit der Lokalität und in gehöriger Entfernung von den Gebäuden aufgeſtellt werden.

§. 7. Der Kommiſſarius, und wenn dieſer verhindert wird, ſein Stellvertreter, ſind berechtigt, die erforderlichen Reviſionen ſo oft anzuſtellen, als ſie es nothwendig finden, von ihrer Thätigkeit wird erwartet, daß jede Ortſchaft mindeſtens 2 Mahl jährlich revidirt wird.

Den Reviſionen muß der Ortsvorſtand beiwohnen, dem revidirenden Feuerpolizeybeamten in Beziehung auf feuerpolizeyliche Gegenſtände jede verlangte Auskunft unweigerlich ertheilen, und ſeinen Aufforderungen zur Abſtellung von Feuergefährlichkeiten nachkommen.

Die Feuerpolizeybeamten ſind berechtigt und verpflichtet, nicht nur die Intereſſenten auf die vorgefundenen Mängel und Polizeywidrigkeiten aufmerkſam zu machen, ſondern auch deren Abſtellung binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt aufzugeben. Der Ortsvorſtand hat die Befolgung ſeiner Seits zu kontrolliren, und im Fall der Nichtbefolgung dem Landrath von der Lage der Sache Behufs der weitern Veranlaſſung Anzeige zu machen. Wenn der revidirende Feuerpolizeybeamte bei einer wiederholten Reviſion die gerügten Mängel, nach verſtrichner Friſt zu deren Abſtellung, noch vorfindet, ſo hat er ſelbſt den Kreislandrath davon in Kenntniß zu ſetzen.

Wo beſondere beſtätigte Feuerkommiſſionen zur Lokalreviſion vorhanden ſind, gehört letztere nicht zu den Geſchäften der Feuerpolizeybeamten, in den übrigen Orten iſt ſie wo möglich mit der der Löſchgeräthſchaften zu verbinden.

§. 8. Erhalten die Feuerpolizeybeamten bei ihrer Lokalreviſion von ſolchen vorübergehenden Uebertretungen polizeylicher Beſtimmungen Kenntniß, die zum Reſſort der ordentlichen Polizeybehörden gehören, ſo ſteht ihnen ebenfalls zu, davon dem Kreislandrathe Anzeige zu machen. Eben ſo, wenn ſich Vernachläſſigungen des Schornſteinfegermeiſters ergeben ſollten.

II. Reviſion der Löſchgeräthſchaften und vorläufige Anordnungen über die Anwendung der zum Löſchen erforderlichen Mittel und Kräfte.

§. 9. Der Feuerpolizeykommiſſarius und in deſſen Verhinderungsfällen ſein Stellvertreter haben zu unterſuchen, ob in jeder Gemeinde ihres Bezirks die erforderliche Anzahl von Löſchgeräthſchaften, als: Feuerſpritzen, Schläuche, Hacken, Leitern, Waſſerkufen, Eimern ꝛc. vorhanden iſt. Inſofern ihnen eine Vermehrung jener Geräthſchaften nothwendig oder zweckmäßig, und die Ausdehnung und dem Wohlſtande der Gemeinde angemeſſen erſcheint, ſo haben ſie deshalb das Nöthige durch Unterhandlung mit dem Ortsvorſtande und den Gemeindegliedern einzuleiten; falls dieſe aber ihre Anforderungen zu erfüllen ſich weigern, die nöthigen Anträge unter Darſtellung des Sachverhältniſſes ſchleunig bei dem Kreislandrathe zu machen.

§. 10. Finden die Feuerpolizeybeamten bei Reviſion der Löſchgeräthſchaften Mängel an denſelben, ſo haben ſie unter Rückſprache mit den Ortsvorſtänden deren Abſtellung anzuordnen. Wenn letztere binnen der feſtgeſetzten Friſt nicht erfolgt iſt, ſo haben ſie dem Kreislandrathe Anzeige davon zu machen, der alsdann die Sache zu unterſuchen und den ſäumigen Ortsvorſtand in eine angemeſſene Ordnungsſtrafe zu nehmen hat.

§. 11. Die Spritzen müſſen in Gegenwart des Feuerpolizey-Kommiſſarius oder ſeines Stellvertreters, ſo oft ſie es nach Tages zuvor erlaſſener Benachrichtigung der betreffenden Gemeinde verlangen, probirt werden, wobei darauf zu achten iſt, daß die Schläuche gehörig eingeſchmiert ſind, und an einem luftigen trockenen Orte ſo aufgehängt werden, daß beide Enden herabhängen.

Die Spritze ſelbſt muß 4 Mal im Jahre eingeſchmiert werden, und zwar die Stiefel, das Druckwerk und die Schrauben mit friſchem Baumöl, die meſſingenen Windungen am Rohr aber mit Talg, nachdem ſämmtliche Theile zuvor ſorgfältig vom Staube gereinigt worden. Beim Eintritt der kälteren Jahreszeit muß die Spritze überall gehörig abgetrocknet und vom Waſſer ge-

reinigt, alsdann aber ſo fett als möglich eingeſchmiert werden; auch darf im Winter nicht eher Waſſer in dieſelbe gegoſſen werden, als im Falle des wirklichen Gebrauchs. Im Frühjahr müſſen die Spritzen aber eine Handhoch mit Waſſer angefüllt werden; alsdann wird der Druckbaum angezogen, bis das Rohr zu gießen anfängt, und ſo bleibt die Spritze ſtehen; das Waſſer wird von Zeit zu Zeit durch anderes erſetzt. In dem Kaſten der Spritze müſſen die Mundſtücke von der Röhre, ferner ein Brecheiſen, Axt, Zange, Nagelbohr, Nägel von verſchiedener Stärke, eine Scheere, ein ſtarkes Meſſer, ferner Schrauben, hölzerne Röhren und Leder zum Verbinden ſchadhafter Schläuche, Schraubenſchlüſſel, Schnüre, ſtark gewichſter Bindfaden, lederne Scheiben, eine Packnadel, einige Ellen ſtark mit Talg eingeriebene Leinwand, Laterne, Licht und Feuerzeug, ein neuer Schloßnagel, und ein Bolzen für das obere Zug- oder Striefeleiſen befindlich ſeyn.

Bei jeder Viſitation des Löſchungs-Apparats haben die Feuerpolizeybeamten die angeführten Gegenſtände nachzuſehen, nöthigenfalls deren Vervollſtändigung aufzugeben, und wenn ihren Anordnungen kein Genüge geleiſtet wird, dem Kreislandrath davon Anzeige zu machen.

§ 12. Die Waſſerfäſſer, welche, ſobald es nicht friert, beſtändig mit Waſſer angefüllt ſeyn müſſen, die Feuerhaken und Feuerleitern, ſo wie die bei den einzelnen Hausbeſitzern befindlichen Feuereimer müſſen ſtets in brauchbarem Zuſtande erhalten werden, und haben darauf die Feuerpolizeybeamten gleichfalls möglichſt einzuwirken.

§. 13. Es müſſen Brunnen und Waſſerbehälter in genügender Anzahl vorhanden und erſtere in gangbarem Zuſtande ſeyn, letztere aber bei Froſtzeit offen erhalten werden.

§. 14. Die Feuerpolizeybeamten haben in Gemeinſchaft mit den Ortsvorſtänden anzuordnen, auf welche Art bei entſtehender Feuersbrunſt jeder Ortseinwohner, ſo wie die Umgegend davon in Kenntniß geſetzt werden, zu welchem Ende nicht nur die Art des Feuerlärms nach dem Lokalverhältniſſe zu beſtimmen iſt, ſondern auch die Perſonen, welche ſich hauptſächlich damit zu beſchäftigen haben, insbeſondere die Nachtwächter, Thurmwächter u. ſ. w. näher anzuweiſen ſind.

§. 15. Die zur Hülfsleiſtung brauchbare Mannſchaft eines jeden einzelnen Ortes muß ſchon vorher eingetheilt werden, ſo daß einem jeden Einzelnen ſchon vorher bekannt iſt, in welcher Art er thätig ſeyn ſoll. Insbeſondere ſind zur Herbeibringung und Leitung der Spritzen, der Waſſerwagen, der Sturmfäſſer zum Waſſer zu tragen, zum Einreißen der brennenden oder zur Hemmung des Feuers einzunehmender Gebäude — wozu vornemlich die Baugewerke zu beſtellen ſind — zum Retten von Perſonen und Mobilien, zum Bewachen der geretteten Sachen, zu Patrouillen Behufs der Erhaltung der Sicherheit, ſo wie zum Entdecken von Flugfeuer, zu etwaniger Reſerve u. ſ. w. gewiſſe Perſonen, ſofern es nur immer die Anzahl der Bewohner und ſonſtige Verhältniſſe geſtatten, im Voraus zu beſtimmen.

§. 16. Es ſind auch in jedem einzelnen Orte gewiſſe Feuerläufer ein für allemal zu beſtellen, welche ſogleich die benachbarten Ortſchaften vom Ausbruch des Feuers unterrichten.

§. 17. Zum Retten der Sachen und Geräthſchaften aus den vom Feuer ergriffenen oder bedroheten Gebäuden ſind im Voraus geeignete Plätze von dem Feuerpolizeykommiſſarius unter Zuziehung des Ortvorſtandes ein für allemal zu beſtimmen.

III. Leitung der Löſchungs- und Rettungsarbeiten im Fall eines entſtandenen Feuers.

§. 18. Der Feuerpolizeykommiſſarius und ſein Stellvertreter müſſen, damit deſto gewiſſer einer zugegen iſt, beide nach dem Orte des Feuers eilen, ſobald die Sturmglocke geht, oder ſie ſonſt vom Ausbruch eines Feuers Kunde erhalten. Bis zu ihrer Ankunft übernimmt der Ortsvorſteher die Leitung der Löſchungs- und Rettungsarbeiten. Erſcheint der Landrath am Orte des Feuers, ſo ſteht ihm die Anordnung der Löſchanſtalten zu.

§. 19. Wo möglich muß der Feuerpolizeybeamte bemüht ſeyn, das Feuer in der Geburt zu erſticken, was ſich am beſten dadurch erreichen läßt, wenn

wenn demſelben alle Luft genommen, und auf die etwa brennenden Sachen Erde, Sand, Miſt, naſſe Säcke, oder dergleichen geworfen wird. Im Innern der Häuſer ſind Handſpritzen von vorzüglichem Nutzen.

§. 20. Wenn die Gebäude ſchon brennen, ſo müſſen die benachbarten Gebäude unaufhörlich benetzt werden. Es iſt nicht rathſam, in die Flamme ſelbſt zu ſpritzen, weil durch den Zug, welchen der Waſſerſtrahl dem Feuer giebt, leicht andere Gebäude entzündet werden können.

§. 21. Brennbare Sachen müſſen aus dem brennenden, und den anſtoßenden Gebäuden entfernt werden; frei liegendes Holz, die Gehöfte oder verſchiedenen Gebäude verbindende Zäune, Planken u. ſ. w. müſſen ſobald es nöthig ſcheint, weggeſchafft werden.

§. 22. Niederreißen von Gebäuden, Abbrechen von Mauern und Wänden, Abhauen von Bäumen darf nicht voreilig und ohne wirkliche Nothwendigkeit, ſo wie niemals ohne Befehl oder Zuſtimmung des Feuerpolizeykommiſſarius, ſeines Stellvertreters, oder vor ihrer Abweſenheit nicht ohne Genehmigung des Ortsvorſtehers vorgenommen werden, wo möglich nur durch Zimmerleute und Maurer.

§. 23. Während des Löſchens muß der Gang des Windes genau beobachtet werden, um danach insbeſondere die Sicherung der dem Feuer ausgeſetzten, noch nicht ergriffenen Häuſer zu leiten.

§. 24. Das Rettungsgeſchäft, ſo weit es ſich nicht auf Perſonen, ſondern auf Bergung von Mobilien, Vorräthen u. ſ. w. bezieht, iſt im Allgemeinen den Maaßregeln zur Dämpfung des Feuers untergeordnet, und darf für die Löſchungsanſtalten dadurch kein Hinderniß erwachſen. Auf die ſichere Unterbringung ſolcher geretteten Sachen, die bereits angebrannt ſind, iſt eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu wenden, damit dadurch nicht eine neue Feuersbrunſt herbeigeführt wird.

§. 25. Die Arbeiter ſind von den Feuerpolizeybeamten human und aufmunternd zu behandeln; es iſt für ihre Ablöſung durch friſche Mannſchaft zu ſorgen.

Beſchädigte Arbeiter oder andere körperlich beſchädigte Perſonen müſſen auf Anordnung der Polizeykommiſſarien vom Platz geſchafft werden,

und muß dafür geſorgt werden, daß ihnen baldige Hülfe durch einen approbirten Wundarzt geſchafft wird.

§. 26. Müßige Zuſchauer, welche ſich dem Feuer zu ſehr nahen, und dadurch theils die Löſchungsarbeiten verhindern, theils in Gefahr gerathen, müſſen durch die Sicherheitspatrouillen (§. 15.) von der Brandſtätte zurückgewieſen werden.

§. 27. Nach gedämpfter Feuersbrunſt muß die erforderliche Mannſchaft nach der Beſtimmung des Feuerpolizeykommiſſarius mit den Löſchgeräthſchaften auf der Brandſtätte zurückbleiben, um Wache zu halten, das etwa noch wieder auflodernde Feuer ſogleich zu löſchen, und die noch glimmenden oder ſchwelenden brennbaren Gegenſtände mit Waſſer zu begießen. Dieß iſt ſo lange fortzuſetzen, und die dabei angeſtellte Mannſchaft iſt alle 6 oder 8 Stunden ſo oft abzulöſen und durch andere zu erſetzen, bis keine weitere Gefahr, nach dem Urtheil der Feuerpolizeybeamten, oder, nach ihrer Entfernung, des Ortsvorſtehers zu beſorgen iſt.

§. 28. Gleichzeitig müſſen, ſo lange es nöthig, gefüllte Waſſerkufen zur Brandſtätte geführt werden.

§. 29. Von den Feuerpolizeybeamten iſt auch anzuordnen, in Einverſtändniß mit dem Ortsvorſteher, daß die ſtehen gebliebenen Mauern und Wände der abgebrannten oder vom Feuer beſchädigten Gebäude, in ſoweit ſolche Gefahr und Einſturz drohen, abgebrochen und niedergeriſſen werden.

§. 30. In ſofern aus dem Schutte noch Sachen von Werth zu retten ſind, ſoll die Brandſtätte binnen der erſten 36 Stunden gegen Diebſtahl bewacht werden, und iſt ſolches von den Feuerpolizeybeamten anzuordnen. Die nachherige Bewachung iſt, wenn ſie noch nützlich ſeyn ſollte, Sache der einzelnen Intereſſenten.

IV. Anordnung zweckmäßiger Vorſichtsmaaßregeln nach gelöſchtem Feuer.

§. 31. Der Feuerpolizeykommiſſarius ertheilt den Arbeitern nach gelöſchtem Feuer die Erlaubniß zum Abgehn; früher darf ſich Niemand von

der Brandſtätte entfernen. Er muß demnächſt aufzeichnen, welche zum Retten und Hülfsleiſtung verpflichteten, innerhalb einer Meile belegenen, oder ſonſt zum Feuerpolizey=Diſtrikte gehörigen Gemeinden, ſich gar nicht, oder zu ſpät eingefunden haben, wer ohne die vorgeſchriebenen Feuerlöſchgeräthe gekommen iſt, oder wer ſich ohne Erlaubniß von der Brandſtätte entfernt hat.

Eben ſo muß er ſchriftlich bemerken, wer ſich beim Löſchen hervorgethan und wer hingegen ſich widerſpenſtig und ungehorſam bezeigt hat, und von allen dieſem dem Kreislandrathe zur weitern Veranlaſſung Anzeige machen.

§. 32. Gleich nach dem Brande müſſen die gebrauchten Feuerlöſchgeräthſchaften ſogleich unterſucht, das Fehlende ergänzt und das Schadhafte ausgebeſſert, auch die etwa beſchädigten Brunnen ſogleich wieder in gehörigen Stand geſetzt werden.

Verzeichniß
der ſämmtlichen Feuer=Polizeydiſtrikte des Regierungsbezirks, nach landräthlichen Kreiſen geordnet.

A. Kreis Calbe an der Saale.

I. Diſtrikt Calbe an der Saale. 1. Stadt Calbe a. d. S. 2. Schloßvorſtadt Calbe a. d. S. 3. Bernburger Vorſtadt Calbe a. d. S. 4. Dorf Tornitz. 5. Dorf Werkleitz. 6. Dorf Zentz. 7. Vorwerk Gritzehna.

II. Diſtrikt Gottesgnaden. 1. Amt Gottesgnaden. 2. Dorf Schwarz. 3. Dorf Trabitz. 4. Dorf Zuchau. 5. Dorf Dornbock. 6. Dorf Gramsdorf.

III. Diſtrikt Roſenburg. 1. Dorf Gr. Roſenburg. 2. Dorf Kl. Roſenburg. 3. Dorf Breitenhagen. 4. Faktorey Saalhorn. 5. Fährhaus Tochheim. 6. Dorf Lödderitz. 7. Amt Rajoch. 8. Vorwerk Patzetz. 9. Dorf Sachſendorf.

IV. Diſtrikt Acken. 1. Stadt Acken. 2. Dorf Kühren. 3. Dorf Chörau. 4. Dorf Suſigke. 5. Dorf Micheln. 6. Dorf Marborf. 7. Gut Wennewitz. 8. Vorwerk Klietzen.

V. Diſtrikt Barby. 1. Stadt Barby. 2. Dorf Wespen. 3. Dorf Glinde. 4. Dorf Pömmelte. 5. Flecken Gnadau. 6. Vorwerk Döben. 7. Vorwerk Colphus. 8. Vorwerk Zeitz. 9. Vorwerk Monplaiſir. 10. Forſthaus Ronney.

VI. Diſtrikt Schönebeck. 1. Stadt Schönebeck. 2. Stadt Großen-Salze. 3. Stadt Frohſe. 4. Dorf Biere. 5. Dorf Eggersdorf. 6. Dorf Alten-Salze. 7. Dorf Felgeleben. 8. Gut Zachmünde.

VII. Diſtrikt Staßfurth. 1. Stadt Staßfurth. 2. Dorf Alt-Staßfurth. 3. Dorf und Vorwerk Löderburg. 4. Domaine und Dorf Athensleben. 5. Vorwerk Rothenförde. 6. Dorf Atzendorf. 7. Dorf Atzendorf. 8. Dorf Borne. 9. Dorf Bisdorf.

VIII. Diſtrikt Neugattersleben. 1. Dorf und Gut Neugattersleben. 2. Dorf Hohendorf. 3. Dorf Löbnitz.

IX. Diſtrikt Brumby. 1. Dorf Brumby. 2. Dorf Eickendorf. 3. Dorf Förderſtädt. 4. Dorf Uelnitz. 5. Dorf Glöthe.

B. Kreis Wanzleben.

I. Diſtrikt Wanzleben. 1. Stadt und Domaine Wanzleben nebſt Vorwerken. 2. Dorf Domersleben. 3. Dorf Kl. Rodensleben. 4. Dorf Schleibnitz. 5. Dorf Hohendodeleben. 6. Dorf Bottmarsdorf. 7. Dorf Klein-Wanzleben.

II. Diſtrikt Hadmersleben. 1. Stadt Hadmersleben. 2. Dorf und Amt Hadmersleben. 3. Dorf und Gut Klein-Oſchersleben. 4. Dorf Peſeckendorf. 5. Dorf Groß-Germersleben. 6. Dorf Klein-Germersleben.

III. Diſtrikt Seehauſen. 1. Stadt Seehauſen. 2. Dorf Eggenſtedt. 3. Dorf und Vorwerk Altbrandsleben. 4. Dorf und Gut Meyendorf. 5. Dorf und Gut Bergen.

IV. Diſtrikt Ampfurth. 1. Dorf und Domaine Ampfurth. 2. Dorf Remkersleben. 3. Dorf und Domaine Schermcke. 4. Vorwerk Geringsdorf. 5. Vorwerk Neubau.

V. Diſtrikt Egeln. 1. Stadt und Amt Egeln. 2. Gut Marienſtuhl. 3. Dorf Altemarkt. 4. Vorwerk Altona. 5. Dorf Bleckendorf. 6. Dorf und Vorwerk Etgersleben. 7. Dorf und Domaine Unſeburg. 8. Dorf Woſmirsleben. 9. Dorf und Domaine Weſteregeln. 10. Dorf Hackeborn. 11. Dorf Tarthun.

VI. Diſtrikt Altenweddingen. 1. Dorf Altenweddingen. 2. Dorf Langenweddingen. 3. Dorf Bahrendorf. 4. Dorf Stemmern. 5. Dorf Süldorf. 6. Dorf Schwaneberg.

VII. Diſtrikt Welsleben. 1. Dorf Welsleben. 2. Dorf Dodendorf. 3. Dorf Oſterweddingen.

VIII. Diſtrikt Fermersleben. 1. Dorf Fermersleben. 2. Dorf Salbke. 3. Förſterey Kreuzhorſt. 4. Dorf Weſterhüſen. 5. Dorf Sohlen. 6. Dorf Beyendorf.

IX. Diſtrikt Groß-Ottersleben. 1. Dorf Groß-Ottersleben. 2. Dorf Kl. Ottersleben. 3. Dorf Diesdorf. 4. Dorf Benneckenbeck. 5. Dorf Lemsdorf.

C. Kreis Wollmirſtedt.

I. Diſtrikt Groß-Ammensleben. 1. Dorf Gr. Ammensleben. 2. Vorwerk Rothehaus. 3. Dorf Gutenswegen. 4. Dorf Klein-Ammensleben. 5. Dorf Dahlenwarsleben. 6. Dorf Gersdorf. 7. Dorf Hermsdorf. 8. Dorf Meitzendorf.

II. Diſtrikt Olvenſtedt. 1. Dorf Olvenſtedt. 2. Dorf Ebendorf. 3. Dorf Niederndodeleben. 4. Dorf Schnarsleben. 5. Dorf Irxleben. 6. Dorf Hohenwarsleben.

III. Diſtrikt Dreyleben. 1. Dorf und Domaine Dreyleben. 2. Dorf Druxberge. 3. Dorf Drackenſtedt. 4. Dorf Gr. Rodensleben. 5. Dorf Wellen. 6. Dorf Ochtmersleben. 7. Dorf Eichenbarleben. 8. Dorf Mammendorf. 9. Dorf Hemsdorf.

IV. Diſtrikt Rogätz. 1. Dorf Rogätz. 2. Dorf Loitſche und Hilgendorf. 3. Dorf Ramſtedt. 4. Dorf Kehnert. 5. Dorf Bertingen. 6. Rittergut Ringfurth. 7. Vorwerk Uetz. 8. Vorwerk Sandfurth. 9. Dorf Cobbel. 10. Dorf Mahlwinckel. 11. Dorf Zübberick.

V. Diſtrikt Cröchern. 1. Dorf Cröchern. 2. Dorf und Domaine Burgſtall. 3. Vorwerk Dolle. 4. Kolonie Blaetz. 5. Dorf Wenddorf. 6. Dorf Mahlpfuhl. 8. Dorf Angern. 9. Dorf Sandbeiendorf.

D. Kreis Neuhaldensleben.

I. Diſtrikt Althaldensleben. 1. Dorf und Gut Althaldensleben. 2. Dorf Bülſtringen. 3. Rittergut Deetzel. 4. Vorwerk Glüſig. 3. Dorf und Domaine Hillersleben. 6. Dorf und Rittergut Hundisburg. 7. Vorwerk Lübberitz. 8. Dorf Neuenhofe. 9. Vorwerk Parförde. 10. Forſthaus Plancken. 11. Dorf Satuell. 12. Dorf Vahldorf. 13. Dorf Wedringen.

II. Diſtrikt Altenhauſen. 1. Dorf und Rittergut Altenhauſen. 2. Dorf und Rittergut Dönſtedt. 3. Dorf und Rittergut Emden. 4. Dorf und Domaine Markt-Alvensleben. 5. Dorf Alvensleben. 6. Dorf Nordgermersleben. 7. Dorf Süpplingen. 8. Dorf Klein Rottmersleben. 9. Dorf Ivenrode. 10. Dorf und Rittergut Bodendorf. 11. Förſterey Biſchowfswalde.

III. Diſtrikt Klein-Santersleben. 1. Dorf Ackendorf. 2. Dorf Bornſtedt. 3. Dorf Gr. Rottmersleben. 4. Dorf Gr. Santersleben. 5. Dorf und Rittergut Kl. Santersleben. 6. Dorf Schackensleben. 7. Vorwerk Tundersleben.

IV. Diſtrikt Hackenſtedt. 1. Dorf Bregenſtedt. 2. Rittergut Brumby. 3. Dorf und Rittergut Eimersleben. 4. Dorf und Güter Erxleben. 5. Dorf und Rittergut Groppendorf. 6. Dorf und Amt Hackenſtedt. 7. Dorf Oſtingersleben. 8. Dorf und Gut Uhrsleben.

V. Diſtrikt Gr. Bartensleben. 1. Dorf und Vorwerk Alleringersleben. 2. Dorf Behndorf. 3. Dorf Belsdorf. 4. Dorf und Rittergut Gr. Bartensleben. 5. Dorf Kl. Bartensleben. 6. Dorf Hörſingen. 7. Dorf und Rittergut Morsleben. 8. Dorf Schwanefeld. 9. Forſthaus Stemmerberg.

VI. Diſtrikt Sommerſchenburg. 1. Dorf und Rittergut Harbke. 2. Dorf und Gut Marienborn. 3. Etgersleber Zoll. 4. Dorf und Gut Sommerſchenburg. 5. Dorf Sommersdorf. 6. Dorf Völpke. 7. Dorf Wulfersdorf.

VII. Diſtrikt Ummendorf. 1. Dorf und Vorwerk Badeleben. 2. Dorf Eilsleben. 3. Kolonie und Vorwerk Develgünne. 4. Dorf und Kloſtergut Siegersleben. 5. Rittergut und Kolonie Ueplingen. 6. Dorf und Domaine Ummendorf. 7. Dorf Weſensleben. 8. Dorf Wormsdorf.

VIII. Diſtrikt Warsleben. 1. Dorf Barneberg. 2. Dorf Ausleben. 3. Dorf und Gut Altona. 4. Dorf und Gut Hötensleben. 5. Vorwerk Neubau. 6. Offleber Zollkrug. 7. Dorf Ohrsleben. 8. Dorf Wackersleben. 9. Dorf und Kloſtergut Warsleben.

E. Erſter Jerichowſcher Kreis.

I. Diſtrikt Burg. Stadt Burg nebſt Zubehör.

II. Diſtrikt Pechau. 1. Dorf Kalenberge. 2. Dorf Pechau. 3. Dorf Menz. 4. Dorf Gübs. 5. Dorf und Gut Wahlitz. 6. Dorf und Rittergut Randau. 7. Gut Königsborn. 8. Gaſthof Klus. 9. Gut Zipkeleben.

III. Diſtrikt Woltersdorf. 1. Dorf Körbelitz. 2. Dorf und Rittergut Woltersdorf. 3. Dorf Biederitz. 4. Dorf Loſtau. 5. Dorf und Rittergut Schermen. 6. Dorf Gerwiſch. 7. Vorwerk Möſer. 8. Forſthaus und Krug Kützau. 9. Dorf und Amt Wörmlitz. 10. Dorf Büden. 11. Dorf und Amt Redlitz.

IV. Diſtrikt Niegripp. 1. Dorf und Domaine Niegripp. 2. Dorf Schartau. 3. Dorf und Rittergut Parchau. 4. Dorf Hohenwarthe. 5. Dorf Ihleburg. 6. Dorf Detershagen.

V. Diſtrikt Loburg. 1. Stadt und Rittergüter Loburg. 2. Dorf Dalchau. 3. Dorf Zeppernick. 4. Vorwerk Wendgräben. 5. Dorf Bomsdorf. 6. Vorwerk Padegrim. 7. Dorf und Domäne Brietzke. 8. Rittergut Calitz. 9. Gut Kleps.

VI. Diſtrikt Schweinitz. 1. Dorf Roſian. 2. Dorf Schweinitz. 3. Gut Thümermarck. 4. Vorwerk Kliſche. 5. Rittergut Brieſenthal. 6. Vorwerk Niemeck. 7. Dorf Gloine.

VII. Diſtrikt Kl. Lübars. 1. Dorf und Rittergut Hohenziatz. 2. Dorf und Rittergut Theeſſen. 3. Rittergut Räckendorf. 4. Dorf Glienecke. 5. Dorf Kl. Lübars. 6. Rittergut Rieckdorf. 7. Dorf und Rittergut Gr. Lübars. 8. Gut Wüſten-Rogäſen. 9. Rittergut Wüſten-Jerichow. 10. Dorf und Rittergut Lüttgenziatz. 11. Dorf und Rittergut Küſel. 12. Rittergut Rieplitz.

VIII. Diſtrikt Möckern. 1. Stadt und Rittergut Möckern. 2. Dorf Zeddenick. 3. Dorf Ziepel. 4. Dorf Tryppehne. 5. Dorf Lühe. 6. Vorwerk Lochau. 7. Vorwerk Lutenitz. 8. Vorwerk Paxsdorf.

IX. Diſtrikt Grabau. 1. Dorf und Rittergut Grabau. 2. Dorf Rietzel. 3. Dorf und Rittergut Streſow. 4. Dorf Ziegelsdorf. 5. Hanſens Mühle. 6. Dorf und Rittergut Pietzpuhl. 7. Rittergut Kähnert. 8. Vorwerk Polzuhn. 9. Jürgens Mühle. 10. Dorf Stegelitz. 11. Vorwerk Madel.

X. Diſtrikt Hobeck. 1. Dorf und Rittergut Hobeck. 2. Dorf und Rittergut Iſterbies. 3. Vorwerk Lochau. 4. Dorf Schora. 5. Dorf Moritz. 6. Dorf Töppel. 7. Rittergut Göbel. 8. Kiepermühle. 9. Dorf Göhrden. 10. Dorf Güterglück.

XI. Diſtrikt Grüneberg. 1. Forſthaus Grüneberg. 2. Dorf Flötz. 3. Dorf Gr. Lübs. 4. Dorf Kl. Lübs. 5. Gut Hoplaacke.

XII. Diſtrikt Walternienburg. 1. Dorf und Amt Walternienburg. 2. Vorwerk Trebnitz. 3. Zollhaus Tochheim. 4. Poleymühle. 5. Dorf Kämeritz.

XIII. Diſtrikt Leitzkau. 1. Dorf und Rittergüter Leitzkau. 2. Dorf Ladeburg. 3. Rittergut Pöthen. 4. Dorf Vehlitz. 5. Dorf Prödel. 6. Vorwerk Creſſow. 7. Dorf Dannigkow. 8. Dorf und Gut Carith. 9. Dorf Wallwitz.

XIV. Diſtrikt Nannies. 1. Dorf Plötzky. 2. Dorf Pretzier. 3. Neue Mühle. 4. Forſthaus Vogelgeſang. 5. Dorf Elbenau. 6. Dorf Grünewald. 7. Dorf Nannies.

XV. Diſtrikt Magdeburgerforth. 1. Dorf Magdeburgerforth. 2. Koloniedorf Räsdorf. 3. Dorf Drewitz. 4. Vorwerk Dörnitz. 5. Dorf Dretzen. 6. Papiermühle Gottesforth. 7. Dorf Schopsdorf. 8. Papiermühle und Theerofen Roſenkrug.

XVI. Diſtrikt Görzcke. 1. Stadt und Güter Görzke. 2. Dorf Roſtſtock. 3. Vorwerk Borgsdorff. 4. Vorwerk Wutzow. 5. Dorf Hohenlobbeſe. 6. Rittergut Wendlobbeſe. 7. Vorwerk Börnecke. 8. Vorwerk Dangelsdorf. 9. Dorf und Rittergut Dahlen. 10. Vorwerk Egelinde nebſt Zubehör. 11. Gut Strubenberg. 12. Dorf Werbig.

XVII. Diſtrikt Zieſar. 1. Stadt, Amt und Rittergüter Zieſar. 2. Dorf Bücknitz. 3. Dorf Glienecke. 4. Dorf Böcke. 5. Dorf Wenzlau. 6. Dorf Zitz. 7. Dorf Grüningen. 8. Dorf Wollin. 9. Koloniedorf Grebs. 10. Dorf und Güter Gräben. 11. Koloniedorf Steinberg. 12. Dorf Buckau. 13. Dorf Gramsdorf.

F. Zweiter Jerichowſcher Kreis.

I. Diſtrikt Bützer. 1. Bützer. 2. Milow und Zubehör. 3. Galm. 4. Zollchow und Zubehör. 5. Vieritz und Zubehör. 6. Schmitzdorf und Zubehör.

II. Diſtrikt Buckow. 1. Buckow und Zubehör. 2. Gr. Wudicke und Kl. Wudicke. 3. Grütz. 4. Göttlin. 5. Ebelgünde. 6. Steckelsdorf. 7. Böhne und Zubehör.

III. Diſtrikt Schollehne. 1. Schollehne und Zubehör. 2. Molckenberg. 3. Rehberg. 4. Mahlitz. 5. Ferchels. 6. Neu-Wartensleben.

IV. Diſtrikt Warnau. 1. Warnau. 2. Garz. 3. Kuhlhauſen. 4. Alt-Kamern. 5. Neu-Kamern.

V. Diſtrikt Sandau. 1. Sandau. 2. Rittergut Sandau. 3. Wulckow. 4. Schönfeld. 5. Scharlibbe.

VI Diſtrikt Klietz. 1. Klietz. 2. Neuermark. 3. Lübars. 4. Hohengöhren. 5. Hohengöhrer-Damm.

VII. Diſtrikt Schönhauſen. 1. Schönhauſen und Zubehör. 2. Fiſchbeck. 3. Kabelitz. 4. Gr. Mangelsdorf. 5. Kl. Mangelsdorf.

VIII. Diſtrikt Jerichow. 1. Stadt Jerichow. 2. Steinitz. 3. Klitznick. 4. Ferchland. 5. Redeckin.

IX. Diſtrikt Parey. 1. Parey. 2. Derben und Berg. 3. Nielebock. 4. Seedorf. 5. Schartrucke.

X Diſtrikt Kl. Wulckow. 1. Kl. Wulckow. 2. Gr. Wulckow. 3. Brieſt. 4. Melckow. 5. Wüſt und Zubehör. 6. Sidow.

XI. Diſtrikt Hohen-Bellin. 1. Hohen-Bellin. 2. Alt-Bellin. 3. Altenklitſche. 4. Neuenklitſche und Zubehör. 5. Zabackuck. 6. Güſſow. 7. Kl. Wuſterwitz. 8. Schlagenthin. 9. Rosdorff.

XII. Diſtrikt Genthin. 1. Stadt Genthin. 2. Brettin. 3. Altenplathow und Zubehör. 4. Mützel. 5. Parchen. 6. Bergzow.

XIII. Diſtrikt Güſen. 1. Güſen. 2. Zerben. 3. Pennigsdorf. 4. Hohenſeeden. 5. Reeſen. 6 Gladau. 7. Schattberge. 8. Dretzel. 9. Brandenſtein. 10. Krüſſow. 11. Gütter.

XIV. Diſtrikt Tucheim. 1. Tucheim und Zubehör. 2. Paplitz. 3. Malenzin. 4. Wieſen. 5. Rogäſen. 6. Carow. 7. Chade. 8. Fienerode.

XV. Diſtrikt Gollwitz. 1. Gollwitz. 2. Warchau. 3. Möſer. 4. Gr. Wuſterwitz. 5. Roſenthal. 6. Woltersdorf. 7. Herrenhölzer.

XIV. Diſtrikt Bensdorf. 1. Bensdorf. 2. Vehlen. 3. Demſin. 4. Knoblauch. 5. Wendeberg. 6. Mäthlitz. 7. Nitzahne. 8. Jerchel. 9. Bahnitz. 10. Kützkow.

G. Kreis Magdeburg.

Diſtrikt Magdeburg. 1. Magdeburg und Friedrichsſtadt nebſt Zubehör. 2. Neuſtadt-Magdeburg nebſt Zubehör. 3. Sudenburg. 4. Buckau nebſt Zubehör. 5. Cracau. 5. Preſter nebſt Zubehör.

H. Kreis Halberſtadt.

Diſtrikt Halberſtadt. 1. Halberſtadt nebſt Zubehör. 2. Emersleben nebſt Zubehör. 3. Harsleben. 4. Gr. Quenſtedt. 5. Kl. Quenſtedt. 6. Sargſtedt. 7. Wehrſtedt.

I. Kreis Aſchersleben.

I. Diſtrikt Aſchersleben. 1. Aſchersleben. 2. Weſtdorff. 3. Gr. Schierſtedt.

II. Diſtrikt Wilsleben. 1. Wilsleben. 2. Winningen. 3. Königsaue. 4. Schadeleben. 5. Friedrichsaue.

III. Diſtrikt

III. Diſtrikt Kochſtedt. 1. Kochſtedt. 2. Schneidlingen. 3. Ober-Börnecke und Nieder-Börnecke.
IV. Diſtrikt Quedlinburg. 1. Quedlinburg, 2. Dittfurth.
V. Diſtrikt Gatersleben. 1. Gatersleben. 2. Nachterſtedt. 3. Hausneindorf. 4. Hedersleben. 5. Wedderſtedt.
VI. Diſtrikt Thale. 1. Thale. 2. Warnſtedt. 3. Weſterhauſen. 4. Weddersleben. 5. Neinſtedt. 6. Stecklenburg. 7. Suderode. 8. Friedrichsbrunnen.

K. Kreis Oſchersleben.

I. Diſtrikt Gröningen. 1. Gröningen nebſt Zubehör. 2. Kroppenſtedt. 3. Hetborn. 4. Rodersdorff. 5. Wegeleben. 6. Adersleben. 7. Deesdorf. 8. Kl. Gröningen. 9. Dalldorf. 10. Nienhagen. 11. Schwanebeck. 12. Crottorf.
II. Diſtrikt Oſchersleben. 1. Oſchersleben. 2. Günthersdorff. 3. Horrdorf. 4. Wulferſtedt. 5. Emmeringen. 6. Neu-Brandsleben. 7. Hornhauſen.
III. Diſtrikt Gunsleben. 1. Gunsleben. 2. Hamersleben. 3. Ottleben. 4. Beckendorf. 5. Neindorf.
VI. Diſtrikt Nienburg. 1. Nienburg. 2. Eilenſtedt. 3. Schlanſtedt. 4. Aderſtedt. 5. Pabsdorf. 6. Eilsdorf. 7. Dingelſtedt.
V. Diſtrikt Badersleben. 1. Badersleben. 2. Vogelsdorf. 3. Dedeleben. 4. Huy-Neinſtedt. 5. Anderbeck. 6. Rohrsheim. 7. Weſterburg.
VI. Diſtrikt Dardesheim. 1. Dardesheim. 2. Heudeber. 3. Mulmcke. 4. Zilly. 5. Athenſtedt. 6. Aspenſtedt. 7. Ströbeck.

L. Kreis Oſterwieck mit Ausſchluß der Grafſchaft Wernigerode.

I. Diſtrikt Derenburg. 1. Derenburg. 2. Bönshauſen. 3. Langenſtein. 4. Dannſtedt. 5. Reddeber. 6. Haſſerode. 7. Friedrichsthal.
II. Diſtrikt Oſterwieck. 1. Oſterwieck. 2. Deersheim. 3. Berßel. 4. Schauen. 5. Abbenrode. 6. Stötterlingenburg. 7. Lüttgenrode. 8. Stötterlingen. 9. Hoppenſtedt. 10. Rimbeck. 11. Bühne. 12. Suderode.
III. Diſtrikt Hornburg. 1. Hornburg. 2. Iſingerode. 3. Göddeckenrode. 4. Wülperode. 5. Rhoden. 6. Oſterode. 7. Veltheim. 8. Rocklum.

M. Kreis Stendal.

I. Diſtrikt Stendal. 1. Stendal. 2. Haferbreite.
II. Diſtrikt Tangermünde. 1. Tangermünde. 2. Carlbau.
III. Diſtrikt Arneburg. 1. Arneburg. 2. Beelitz. 3. Bührs. 4. Wiſcher.
IV. Diſtrikt Bismarck. Bismark.
V. Diſtrikt Bindfelde. 1. Bindfelde. 2. Borſtel. 3. Dahlen. 4. Göhren. 5. Peulingen. 6. Röxe. 7. Schernekau. 8. Uenglingen. 9. Wahrburg.

VI. Diſtrikt Grieben. 1. Grieben. 2. Birckholz. 3. Bittkau. 4. Brieſt. 5. Jerchel. 6. Polte. 7. Scheeren. 8. Schelldorf. 9. Sophientorf. 10. Väthen. 11. Weißewarthe.

VII. Diſtrikt Köckte. 1. Bellingen. 2. Bölsdorf. 3. Buch. 4. Dahrenſtedt. 5. Demcker. 6. Elversdorf. 7. Grobleben. 8. Hüſelitz. 9. Miltern. 10. Oſtheeren. 11. Weſtheeren. 12. Köckte. 13. Welle.

VIII. Diſtrikt Gr. Möringen. 1. Gr. Möringen. 2. Badingen. 3. Döbbelin. 4. Oſt-Inſel. 5. Weſt-Inſel. 6. Kl. Möringen. 7. Nahrſtedt. 8. Querſtedt. 9. Schönfeld. 10. Tornau.

IX. Diſtrikt Kläden. 1. Kläden. 2. Beeſewege. 3. Belckau. 4. Bülitz. 5. Darnewitz. 6. Friedrichsfleiß. 7. Garlipp. 8. Grävenitz. 9. Graſſau. 10. Grünwulſch. 11. Schäplitz. 12. Schartan. 13. Schinne. 14. Schmoor. 15. Schorſtedt. 16. Steinfeld.

X. Diſtrikt Hohenwulſch. 1. Hohenwulſch. 2. Berkau. 3. Büſte. 4. Karritz. 5. Dobberkau. 6. Döllnitz. 7. Holzhauſen. 8. Ahrensberg. 9. Kremkau. 10. Königke. 11. Möllenbeck. 12. Neuendorf am Damm. 13. Poritz. 14. Wartenberg.

XI. Diſtrikt Baumgarten. 1. Baumgarten. 2. Baaben. 3. Eichſtedt. 4. Häſewig. 5. Jarchau. 6. Linddorf. 7. Neuendorf am Speck. 8. Rinddorf. 9. Rochau. 10. Schwarzenhagen. 11. Gr. Schwechten. 12. Klein-Schwechten. 13. Ziegenhagen.

XII. Diſtrikt Billberg. 1. Billberg. 2. Arnim. 3. Hämerten. 4. Haſſel. 5. Langenſalzwedel. 6. Sanne. 7. Staffelde. 8. Storkau.

N. Kreis Salzwedel.

I. Diſtrikt Perver. 1. Perver. 2. Ritze. 3. Gr. Chüden. 4. Kl. Chüden. 5. Jeebel. 6. Jahrſau. 7. Riebau. 8. Ritzleben. 9. Wiſſum. 10. Kl. Garz. 11. Deutſchpretzier. 12. Königſtedt. 13. Rademin. 14. Ladekath. 15. Mahlsdorf. 16. Stappenbeck. 17. Buchwitz. 18. Kriecheldorf.

II. Diſtrikt Brunau. 1. Brunau. 2. Jeetze. 3. Dolchau. 4. Beeſe. 5. Packebuſch. 6. Hagenau. 7. Plathe. 8. Lübbars. 9. Molitz. 10. Lüge. 11. Störpcke.

III. Diſtrikt Calbe an der Milde. 1. Calbe a. d. M. nebſt Zubehör. 2. Vahrholz. 3. Butterhorſt. 4. Altmersleben. 5. Bühne. 6. Vietzen. 7. Güßefeld. 8. Liepe. 9. Mehrin. 10. Kahrſtedt. 11. Vienau.

IV. Diſtrikt Gr. Apenburg. 1. Gr. Apenburg. 2. Rittleben. 3. Cheinitz. 4. Zethlingen. 5. Neuemühle. 6. Recklingen. 7. Winterfeld. 8. Baadel. 9. Thüritz. 10. Möſenthin. 11. Sallenthin. 12. Zienau. 13. Büſſen. 14. Jeggeleben. 15. Depekolk. 16. Lieſten. 17. Benckendorf. 18. Quadendambeck. 19. Saalfeld. 20. Baars.

V. Diſtrikt Beetzendorf No. 1. 1. Beetzendorf. 2. Jeeben. 3. Gr. und Kl. Wohlgemuth. 4. Hohenhenningen. 5. Bandau. 6. Poppau. 7. Sieden-

tramm. 8. Neuendorf. 9. Hohentramm. 10. Kl. Apenburg. 11. Siedengrieben. 12. Staapen. 13. Käcklitz. 14. Gr. Giſchau. 15. Kl. Giſchau.

IV. Diſtrikt Beetzendorf No. 2. 1. Audorf. 2. Siedenlangenbeck. 3. Püggen. 4. Gr. Bierſtedt. 5. Kl. Bierſtedt. 6. Rohrberg. 7. Ahlum. 8. Tangeln. 9. Darnebeck. 10. Neuemühle. 11. Neubrüchau. 12. Riſtedt. 13. Immekath. 14. Reſenitz. 15. Peertz.

VII. Diſtrikt Steimcke. 1. Steimcke. 2. Wendiſchbrome. 3. Heydau. 4. Dönitz. 5. Hoppenmühle. 6. Schwarzendamm. 7. Altferohnu. 8. Köbbelitz. 9. Lupitz. 10. Neuferchau. 11. Kuurau. 12. Germenau. 13. Jahrſtedt. 14. Böckwitz.

VIII. Diſtrikt Jübar. 1. Jübar. 2. Lüdelſen. 3. Rips. 4. Neuenſtall. 5. Gr. und Kl. Wismar. 6. Mellin. 7. Nettgau. 8. Gladenſtedt. 9. Hanum. 10. Haſelhorſt. 11. Drebenſtedt. 12. Wüllmerſen. 13. Hohengrieben. 14. Mehmcke. 15. Stöckheim. 16. Bornſen.

IX. Diſtrikt Diesdorf. 1. Diesdorf. 2. Abbendorf. 3. Dankenſen. 4. Molmke. 5. Lindhof. 6. Waddekath. 7. Viere und Kempen. 8. Bergmoor. 9. Schadewohl. 10. Reddigau. 11. Höddelſen. 12. Neuenkrug. 13. Dülſeberg. 14. Eickhorſt. 15. Fahrendorf. 16. Hohenböddenſtedt. 17. Peckenſen.

X. Diſtrikt Boneſe. 1. Boneſe. 2. Winckelſtedt. 3. Kleiſtau. 4. Wendiſchhorſt. 5. Lagendorf. 6. Kortenbeck. 7. Dahrendorf. 8. Gröningen. 9. Wiewohl. 10. Holzhauſen. 11. Schmölau. 12. Markau. 13. Ruſtenbeck.

XI. Diſtrikt Deutſchhorſt. 1. Deutſchhorſt. 2. Ripkendey. 3. Siedendolsleben. 4. Hohendolsleben. 5. Barnebeck. 6. Henningen. 7. Oſterholz. 8. Wiſtedt mit Werlholz. 9. Langenapel. 10. Wiersdorf. 11. Ellenberg. 12. Hilmſen. 13. Dähre.

XII. Diſtrikt Seeben. 1. Seeben. 2. Cheine. 3. Brietze. 4. Chütlitz. 5. Gr. Gerſtedt. 6. Kl. Gerſtedt mit Wolfsmühle. 7. Bombeck. 8. Trippleben. 9. Rothenwohl. 10. Rockenthin. 11. Heſtedt. 12. Andorf. 13. Darſekau. 14. Gr. Grabenſtedt. 15. Kl. Grabenſtedt.

XII. Diſtrikt Tilſen. 1. Tilſen. 2. Gr. Wiebelitz. 3. Kl. Wieblitz. 4. Böddenſtedt bei Salzwedel. 5. Kemnitz. 6. Ziethenitz. 7. Eversdorf. 8. Wallſtawe. 9. Gieſeritz 10. Wöpel. 11. Umfelde und Förſterey Riſch. 12. Leetze. 13. Hohenlangenbeck.

XIV. Diſtrikt Dambeck. 1. Dambeck. 2. Amt Dambeck. 3. Kuhfelde. 4. Neuhof. 5. Ferchau. 6. Vietzcke. 7. Valfitz. 8. Hagen. 9. Altenſalzwedel. 10. Schieben. 11. Maxdorf. 12. Köjekrug. 13. Gr. Mühle. 14. Brewitz. 15. Sienau.

XV. Diſtrikt Salzwedel. Stadt Salzwerk nebſt Zubehör.

O. Kreis Oſterburg.

I. Diſtrikt Pollitz. 1. Pollitz mit Zubehör. 2. Gr. Auloſen. 3. Kl. Auloſen. 4. Bömenzien nebſt Zubehör. 5. Gr. Kapermoor. 6. Kl. Kapermoor. 7. Ha=

ckenheide. 8. Calenberge. 9. Deutſch. 10. Dröſede. 11. Eickerhöfe. 12. Gr. Garz. 13. Geeſtgottberg nebſt Zubehör. 14. Gollendorf. 15. Gr. Holzhauſen. 16. Loſenrade. 17. Streſow mit Garbe. 18. Scharpenhufe. 19. Groß-Wanzer. 20. Klein-Wanzer. 21. Wahrenberg.

II. Diſtrikt Arendſee. 1. Arendſee. 2. Binde. 3. Boock. 4. Kallehne. 5. Kaſſuhn. 6. Koſſebau. 7. Deſſau. 8. Gagel. 9. Genzien. 10. Geſtien. 11. Harpe. 12. Hilgenfelde. 13. Höwiſch. 14. Kaulitz. 15. Kläden. 16. Kraatz. 17. Kerkuhn. 18. Kerkau. 19. Kleinau. 20. Leppin. 11. Lohne. 22. Mechau. 23. Neulingen. 24. Rathsleben. 24. Schrampe mit Friedrichsmilde. 26. Schernikau. 27. Sannen. 28. Thielbeer. 29. Velgau. 30. Ziegau. 31. Zümendorf. 32. Zühlen.

III. Diſtrikt Gehrhoff. 1. Gehrhoff. 2. Behrendt. 3. Bretſch. 4. Cruden. 5. Geriſchſee. 6. Kreveſe nebſt Zubehör. 7. Drüſedau. 8. Dequede. 9. Dewitz. 10. Haverland. 11. Jeggel. 12. Krumke. 13. Lückſtedt. 14. Lindenberg. 15. Lindhof. 16. Loſſe. 17. Priemern. 18. Groß-Graſſau. 19. Klein-Graſſau. 20. Schlieckſdorf. 21. Staapel. 22. Vielbaum mit Zubehör. 23. Wohlenberg. 24. Zehren.

IV. Bezirk Seehauſen. 1. Seehauſen. 2. Groß-Beuſter. 3. Klein-Beuſter. 4. Camps. 5. Ferchlipp. 6. Falkenberg mit Zubehör. 7. Groß- und Klein-Schalluhn. 8. Herzfelde. 9. Klein-Holzhauſen nebſt Zubehör. 10. Neuhof am Damm. 11. Wegenitz. 12. Lichterfelde. 13. Neukirchen. 14. Oſtorf mit Zubehör. 15. Scharpenlohe. 16. Eſack. 17. Schönberg. 18. Steinfelde. 19. Werder.

V. Diſtrikt Oſterburg. 1. Oſterburg. 2. Gr. Ballerſtädt. 3. Kl. Ballerſtädt. 4. Blankenſee. 5. Bieſenthal. 6. Kalberwiſch. 7. Düſedau. 8. Dobbrun. 9. Erxleben. 10. Einwinkel. 11. Fleſſau. 12. Gladigau. 13. Königsmark mit Packebuſch. 14. Möckern. 15. Möllendorf. 16. Meeſeberg. 17. Meſtorf. 18. Natterheide. 19. Orpensdorf. 20. Polckau. 21. Petersmarck. 22. Reethhauſen. 23. Rohrbeck. 24. Rönnebeck. 25. Schmerſau. 26. Schönbeck. 27. Späningen. 28. Storbeck. 29. Uchtenhagen. 30. Wasmerslage. 31. Walsleben. 32. Wolterslage. 33. Zedau.

VI. Diſtrikt Werben. 1. Gr. und Kl. Oſterholz. 2. Berge mit Develgünne. 3. Buſch. 4. Alt-Bertkau. 5. Neu-Bertkau. 6. Behrendorf. 7. Dalchau. 8. Gr. Ellingen. 9. Kl. Ellingen. 10. Gieſenslage. 11. Goldbeck. 12. Gethlingen. 13. Hohenberg. 14. Hindenburg. 15. Iden. 16. Kruſemark 17. Räcklitz mit Zubehör. 18. Niedergörne. 19. Plätz. 20. Polkritz mit Wellbörn. 21. Räbel. 22. Rengerſchlage. 23. Roſenhof. 24. Schwarzholz mit Zubehör. 25. Werben mit Druidenhofe. 26. Wendemark mit Zubehör.

P. Kreis Gardelegen.

I. Diſtrikt Gardelegen. 1. Gardelegen mit Zubehör. 2. Ackendorf. 3. Berge. 4. Klüden. 5. Jerchel. 6. Jpſe nebſt Zubehör. 7. Jſernſchnibbe. 8. Laatſche.

9. Letzlingen mit Zubehör. 10. Pollwitz. 11. Potzehne. 12. Roxförde. 13. Solpcke. 14. Silpcke. 15. Wannefeld. 15. Weteritz. 17. Ziepel.

II. Diſtrikt Neuendorf. 1. Hottendorf. 2. Jävenitz. 3. Neuendorf. 4. Trüſtedt. 5. Zienau mit Sorge.

III. Diſtrikt Lindſtädt. 1. Lindſtädt. 2. Lindſtädterhorſt. 3. Luthäne. 4. Algenſtedt nebſt Kahnſtieg. 5. Kaſſieck. 6. Hemſtedt. 7. Lüffingen.

IV. Diſtrikt Breitenfelde. 1. Breitenfelde. 2. Jeggau mit Neuhof. 3. Mieſte. 4. Quarnbeck mit Eigenthum. 5. Sachau. 6. Schwieſau. 7. Sichau. 8. Tarnewitz. 9. Wernitz.

V. Diſtrikt Zichtau. 1. Zichtau. 2. Brüchau. 3. Faulenhorſt. 4. Jemmeritz. 5. Wernſtedt. 6. Winkelſtedt. 7. Wuſtreve.

VI. Diſtrikt Gr. Engerſen. 1. Gr. Engerſen. 2. Kl. Engerſen. 3. Eſtedt. 4. Schenkenhorſt. 5. Wiepcke mit Zubehör.

VII. Diſtrikt Clötze. 1. Clötze. 2. Kackerbeck. 3. Kuſig. 4. Lockſtedt. 5. Röwitz. 6. Trippigleben.

VIII. Diſtrikt Mieſterhorſt. 1. Mieſterhorſt. 2. Taterberge. 3. Breiteiche. 4. Dannenfeld. 5. Drömlings-Kolonie. 6. Köckte. 7. Wenze. 8. Zartau.

IX. Diſtrikt Oebisfelde. 1. Oebisfelde. 2. Bergfriede. 3. Bösdorf. 4. Breitenrode. 5. Göhrendorf. 6. Kaltendorf. 7. Kathendorf mit Süllbeck. 8. Lockſtedt. 9. Riendorf. 10. Rätzlingen. 11. Waſſendorf. 12. Weddendorf.

X. Diſtrikt Weferlingen. 1. Weferlingen. 2. Belsdorf. 3. Beusdorf. 4. Döhren. 5. Eickendorf. 6. Eſchenrode. 7. Everingen. 8. Hödingen. 9. Klinze. 10. Ribbensdorf mit Zubehör. 11. Seggerde. 12. Sieſtedt. 13. Walbeck. 14. Wolfsburg.

XI. Diſtrikt Hilgesdorf. 1. Hilgesdorf. 2. Böddenſell. 3. Etingen. 4. Flechtingen mit Zubehör. 5. Grauingen. 6. Haſſelburg. 7. Lemſell. 8. Mannhauſen. 9. Wegenſtedt. 10. Wieglitz und Zubehör.

XII. Diſtrikt Vinzelberg. 1. Börgitz mit Zubehör. 2. Born. 3. Deez und Zubehör. 4. Käthen. 5. Klincke. 6. Lotſche. 7. Ottersburg. 8. Salchau mit Zubehör. 9. Schnöggersburg. 10. Seethen. 11. Staats. 12. Vinzelberg mit Zubehör. 13. Vollenſchier. 14. Volgfelde. 15. Wollenhagen.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1823.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Publikandum.

Die preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes: Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Ver-

Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

1) Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3) Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig ſeyn.

4) Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich. Verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachläſſigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten; ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerſchaft allein iſt nicht ſtrafbar und die Schwängerer ſind nach den Geſetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Juſtizminiſter.

(gez.) von Kircheiſen.

Bekanntmachung.

Präkluſivtermin wegen Anmeldung derjenigen Entſchädigungsanſprüche, welche inländiſche Gläubiger der ſogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

Des Königs Majeſtät haben durch die an die unterzeichnete Immediatkommiſſion ergangene, im 19. Stück der Geſetzſammlung vom laufenden Jahre bereits abgedruckte Allerhöchſte Kabinetsordre vom 6ten Dezember dieſes Jahres,

> wegen eines Präkluſionstermins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entſchädigungs-Anſprüche, welche inländiſche Gläubiger der ſogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

zu beſtimmen geruhet, daß die bemerkten inländiſchen Gläubiger öffentlich aufgefordert werden ſollen, bei der in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warſchau angeordneten Liquidationskommiſſion, diejenigen Entſchädigungsanſprüche anzumelden, welche dadurch für ſie entſtanden ſind, daß ſie ſich, nach dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung vom 17ten April 1815. Artikel 4 (Geſetzſammlung Seite 37.) von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthum Warſchau auf Kapital oder Zinſen die Summen in Abrechnung bringen laſſen müſſen, die von denſelben bis zum 1ſten Januar 1815., theils baar, theils durch Magazinlieferungen an den Kronſchatz des ehemaligen Herzogthums Warſchau abgeführt, den Gläubigern alſo entzogen worden ſind. Bei dem hiernach von des Königs Majeſtät angeordneten öffentlichen Aufgebot, iſt der Präkluſionstermin auf vier Monate nach der erſten öffentlichen Bekanntmachung feſtgeſetzt, und allgemein auch für diejenigen beſtimmt worden, welche ſich etwa früher ſchon bei einer andern Behörde gemeldet haben, und es ſoll ihnen dieß mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem feſtgeſetzten Termine bei der vorgedachten Liquidationskommiſſion nicht angemeldet werden, ohne weiteres ſpezielles Verfahren als erloſchen betrachtet und deshalb weitere

Anſprüche nicht geſtattet werden ſollen. Ausgenommen ſind nur diejenigen Gläubiger, mit denen jetzt ſchon unmittelbar bei der unterzeichneten Immediatkommiſſion verhandelt wird, welche Verhandlungen nur demnächſt, nach erfolgter, jetzt eingeleiteter Dividenden Zahlung, in Abſicht des Ueberreſtes der Forderungen an die Liquidationskommiſſion in Bromberg zur Fortſetzung werden überwieſen werden.

Alle ſonſtigen unmittelbaren oder mittelbaren Intereſſenten werden daher hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche, mit Beibringung der Juſtifikatorien, bei der Königlichen Liquidationskommiſſion in Bromberg ſpäteſtens bis zum 31ſten Mai künftigen Jahres um ſo gewiſſer anzumelden, als alle bis dahin nicht ſolchergeſtalt zur Kenntniß gebrachten Forderungen der Art, hiernächſt, wie gedacht, für präkludirt und ungültig erachtet werden müſſen.

Berlin, den 24ten Dezember 1823.

Immediatkommiſſion für die abgeſonderte Reſtverwaltung.

(gez.) von Ladenberg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 3.

Magdeburg, den 17. Januar 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene 1te Stück der dießjährigen Geſetzſammlung enthält unter

No. 837. den Vertrag mit Sr. Durchlaucht, dem älteſtregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg über die Anſchließung des obern Herzogthums zu Anhalt-Bernburg an das Preuß. indirekte Steuerſyſtem, vom 10ten Okt. und ratifizirt am 2ten Nov. v. J.

" 838. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 25ten November v. J. wegen Ernennung des Kammerherrn von Rochow zum 4ten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsſchulden;

" 839. den Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranſtalt zu Polenzig, vom 9ten v. M. u. J., und

" 840. die Deklaration der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 18ten September 1822., wegen des Fünftel-Abzuges bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in der Altmark und im Magdeburgſchen, vom 27ten v. M. u. J.

Magdeburg, den 10ten Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

No. 2. Ernennung des Hrn. Majors von Brandenſtein zum Cenſor der militäriſchen Schriften.

Da in Folge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 24ten v. M., wegen Cenſur aller militäriſchen Druckſchriften, der Königl. Major und Chef des Generalſtaabs bei dem Königl. Generalkommando des 4ten Armeekorps, Herr von Brandenſtein zu Erfurt, für die Provinz Sachſen zum Cenſor der militäriſchen Schriften beſtellt worden iſt, ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23ten Dezember 1823.

Königl. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 3. Abänderung der zu hohen Kaſſen an den Schiffsgefäßen. II. 2842. Dez.

Nach einem Reſkripte des Königl. Handelsminiſteriums vom 17ten d. M. ſind jetzt alle unvermögende Schiffseigenthümer, an deren Schiffen die zu hohen Kaſſen ſich nicht ſofort abändern laſſen, mit den erforderlichen Lizenzen verſehen, weshalb nunmehr die in unſerm Publikando vom 22ten Sept. 1821. (Amtsblatt No. 41.) angezogene Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23ten Auguſt 1821. ſtreng befolgt und kein Schiffsgefäß mit zu hoher Kaſſe ohne Lizenz durch die Brücken und Schleuſen durchgelaſſen werden ſoll.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Kanal- und Schleuſenbeamten angewieſen, auf die Befolgung jener Allerhöchſten Vorſchrift ſtrenge zu halten.

Magdeburg, den 27ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 4. Vorſchriften für die Königlichen Spezial-

Bei dem bis jetzt beſtehenden dreijährigen Turnus für die Provinzial- und Spezial-Etats iſt es erforderlich, daß auch bei allen extraordinären Einnahmen und Ausgaben, Erlaſſen und Ausfällen, welche in ihren Beträgen

jährlich ſich gleich bleiben, den Spezialkaſſen für jedes Jahr bis zum Eintritt des neuen Etats-Turnus eine beſondere Kaſſenanweiſung ertheilt werde, mithin in vielen Fällen für 4 Jahre Kaſſenanweiſungen ausgefertigt, und, in ſofern ſich ſolche auf eine Miniſterial Verfügung gründen, auch eben ſo viel Abſchriften von dieſer Verfügung beigefügt werden müſſen. kaſſen wegen der abzulegenden Rechnungen. II. 1425. Dez.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat zur Verminderung der Schreiberei und der Zahl der Rechnungsbeläge genehmigt, daß in den angegebenen Fällen, ſtatt der für jedes Jahr beſonders auszufertigenden Anweiſung, für die ganze Periode bis zum Eintritt des neuen Etats nur **eine** Einnahme- oder Ausgabe-Anweiſung, Erlaß- oder Ausfall-Verfügung ertheilt werde, daß jedoch in der erſten Jahresrechnung, bei welcher die betreffende Einnahme oder Ausgabe durch die ertheilte Anweiſung zu juſtifiziren iſt, außer dem Dato dieſer Anweiſung, und, in ſofern ſich dieſe auf eine derſelben beizufügende Miniſterial Verfügung gründet, auch außer dem Dato der letztern, ausdrücklich bemerkt werden müſſe, auf welche Jahre, außer dem laufenden Rechnungsjahre, die beigebrachte Anweiſung gerichtet und als Rechnugsbelag gültig ſei.

In den für dieſe Jahre abzulegenden folgenden Rechnungen iſt jedesmal auf die in der erſten Rechnung gemachte Bemerkung auf Pag. und Nro. derſelben Bezug zu nehmen, und bedarf es alsdann nicht der nochmaligen Beifügung der betreffenden Anweiſung.

Den rechnungslegenden Behörden wird dieſe Beſtimmung zur genauen Beachtung vom Jahre 1824 ab hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 5. Januar 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Da dem Rentbeamten Kriminalrath **Stephani**, ſtatt des bisherigen Rentbeamten **Müller**, die interimiſtiſche Verwaltung des Rentamts und der Forſtkaſſe zu Gommern übertragen iſt, ſo ſind alle an gedachte Kaſſen zu entrichtende Domänen- und Forſtgefälle fortan an den ꝛc. **Stephani** abzuführen. Magdeburg, den 13. Januar 1824. No. 5. Verwaltung des Rentamts und der Forſtkaſſe zu Gommern. II. 1009. Jan.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 6. Einreichung der Rechnungs-Notaten-Beantwortungen. II. 2348. Okt.

Um das Rechnungsweſen ſtets kurrent zu erhalten, iſt nächſt der prompten Ablegung und Einreichung der Rechnungen es dringend nothwendig, daß die bei Reviſion der Rechnungen gemachten Erinnerungen ungeſäumt und vollſtändig erledigt und beantwortet werden.

Indem ſämmtliche rechnungslegende Behörden zur genauen Einhaltung der rückſichtlich der Rechnungslegung theils vorgeſchriebenen Termine erneuert hierdurch angewieſen werden, ſetzen wir zugleich feſt, daß die Beantwortungen der Notaten in allen denjenigen Fällen, wo keine beſondere Termine zur Einreichung von uns beſtimmt worden ſind, binnen längſtens drei Wochen, vom Tage des Empfanges derſelben, zur Poſt befördert ſeyn müſſen.

Uebrigens iſt von dieſer geräumigen Friſt nicht ohne Noth Gebrauch zu machen, äußerſten Falls aber dieſelbe ſtets auf das pünktlichſte einzuhalten, und falls es in Anſehung einer oder der andern Notaten-Beantwortung nicht möglich ſeyn ſollte, den geſtellten Termin einzuhalten, noch vor Ablauf der dreiwöchentlichen Friſt, unter Darſtellung der Behinderungsurſachen, eine nach Maaßgabe der letztern abzumeſſende und mit Beſtimmtheit in Vorſchlag zu bringende anderweite Friſt, zur Vermeidung dieſſeitiger mit Koſten verbundener Exzitatorien, bei uns nachzuſuchen.

Magdeburg, am 14ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 1. Meilengelder der Gerichtsboten. 677.

Durch das Reſkript des Herrn Juſtizminiſters vom 12ten Dezember v. J. iſt feſtgeſetzt worden, daß die Boten der Gerichte, welche eine ſtehende Beſoldung beziehen, und denen außerdem die Meilengelder zu ihrem Dienſteinkommen überlaſſen ſind, dieſe nur erhalten können, wenn dieſelben von einer

Privatperſon bezahlt werden; daß aber für die Geſchäfte in fiskaliſchen und Armenſachen die Vergütigung in der Beſoldung liege. — Die Inquiſitoriate zu Magdeburg und Stendal und ſämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden daher hierdurch angewieſen, in ſämmtlichen Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, in denen nicht Privatperſonen jene Meilengelder zahlen ſollen und können, ſolche ſofort niederzuſchlagen.

Magdeburg, den 6. Januar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen.

Zahlung der für den 1. Apr. 1813. rückſtändigen Wittwenpenſionen.

Die Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt beſchäftigt ſich unausgeſetzt, die Mittel zur Nachzahlung der noch für 3 Termine rückſtändigen Penſionen zu beſchaffen.

Bei der den mehrſten Inteſſenten gewiß bereits bekannten Schwierigkeit, die Zinſenrückſtände, vorzüglich von den in Polen ausſtehenden Kapitalien des Inſtituts einzuziehen, durch deren Außenbleiben hauptſächlich das Unvermögen der General-Wittwenkaſſe zur Abbürdung ihrer rückſtändigen Leiſtungen herbeigeführt worden iſt, können jedoch dieſe Mittel nur langſam und nicht ohne Aufopferung erlangt werden.

Die Generaldirektion ꝛc. befindet ſich daher auch gegenwärtig nicht im Stande, die Zahlung eines der rückſtändigen Penſionstermine in den reglementsmäßigen Goldſorten leiſten zu können und es iſt ihr nur möglich, die Nachzahlung der für den 1. April 1813 rückſtändigen Penſionen in Kourant mit 10 proCent Agio zu bewirken; dieſe aber ſoll in der Zeit vom 15ten April bis 5ten Mai 1824. erfolgen. Die Quittungen ſind daher auf Rthl. in Golde inkluſive 10 proCent Agio mit Rthl. Kourant bezahlt zu ſtellen.

In den Fällen, wo die Quittung bereits auf Gold ausgeſtellt iſt, muß der Ausſteller oder, wenn die Quittung ſich ſchon in dritter Hand befindet, der jetzige Inhaber darunter die in vorbemerkter Art in Kourant angenommene Zahlung beſcheinigen.

Da die Zahlung nicht länger, als bis zum 5ten Mai fortgeſezt werden kann, ſo werden diejenigen, welche ſich ſpäter melden, auf den nächſten Zahlungsmonat Oktober 1824. verwieſen werden.

Die etwanigen Erben verſtorbener Wittwen werden wohl thun, ſchon vor Eintritt des Zahlungtermines ihre Legitimations-Urkunden zur Prüfung einzureichen.

Die Generaldirektion wird es ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen, auch zur baldigen Berichtigung der für die Termine 1. Oktober 1813. und 1. April 1814. noch rückſtändigen Penſionen die Mittel zu beſchaffen; muß aber wiederholt darauf aufmerkſam machen, daß ſie bis zum Eintritt des für dieſe Zahlung bekannt zu machenden Termins alle Reklamationen, welche die vorzugsweiſe frühere Befriedigung bezwecken, ohne Ausnahme zurückzuweiſen genöthigt ſeyn wird.

Berlin, den 24ten Dezember 1823.

Generaldirektion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

v. Winterfeld. Büſching. v. Bredow.

68tes Ausſchreiben der Magdeburgſchen Landfeuer-Sozietät.

Die Intereſſenten der Magdeburgſchen Landfeuer-Sozietät werden hierdurch benachricht, daß heute das 68te Ausſchreiben erlaſſen, und zur Dekkung der Ausgaben ſeit dem 1ten Juli d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Aſſekuranzſumme auf fünf Silbergroſchen beſtimmt worden iſt.

An Rezepturgebühren werden 4 Silberpfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragsſumme und Rezepturgebühren, wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und iſt binnen 4 Wochen nach erfolgter Inſinuation der Bekannt-

machung an die Rezepturkaſſe der Sozietät, in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Intereſſenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Hauptkaſſe der Sozietät nachgewieſen werden, welcher wie gewöhnlich nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 31. Dezember 1823.

Generaldirektion der Magdeburgſchen Landfeuer-Sozietät.

Graf v. d. Schulenburg.

Vermiſchte Nachrichten.

Ermäßigung des Preiſes der Geſetzſammlung.

Den jüngern Staatsbeamten die Anſchaffung der Geſetzſammlung zu erleichtern, iſt von dem hohen Generalpoſtamte für die Jahrgänge von 1806. ab bis 1822. einſchließlich, nachbezeichnete, mit dem heutigen Tage eintretende Preis-Ermäßigung bewilligt, und ſoll die Geſetzſammlung zu den bemerkten Preiſen eben ſowohl im unterzeichneten Komtoir als von ſämmtlichen Poſtämtern der Monarchie verabreicht oder beſorgt werden.

1 Exemplar von 1806. bis 1810. einſchließlich zu . . . . 2 Thlr.

Ferner:	Thl.	ſgr.	mit Einſchluß der Jahrg. p. 18$\frac{06}{10}$ Thl.	ſgr.		Thl	ſgr.	mit Einſchluß der Jahrg. p. 18$\frac{06}{10}$ Thl.	ſgr.
1 Exempl. von 1810 bis 1813.	2	—	3	—	1 Exempl. von 1810 bis 1818.	4	15	5	15
1 " " 1810 " 1814.	2	15	3	15	1 " " 1810 " 1819.	5	—	6	—
1 " " 1810 " 1815.	3	—	4	—	1 " " 1810 " 1820.	5	15	6	15
1 " " 1810 " 1816.	3	15	4	15	1 " " 1810 " 1821.	6	—	7	—
1 " " 1810 " 1817.	4	—	5	—	1 " " 1810 " 1822.	7	—	8	—

ein einzelner Jahrgang von 1811. ab bis 1822. einſchließlich zu 1 Thlr., und Exemplare auf Schreibpapier mit einem Zuſchlag von 50 Prozent.

Dagegen bleibt der ediktmäßige Pränumerationsbetrag für die Zeit vom 1ſten Januar 1823. ab mit 2 Thlr. jährlich unverändert beſtehen.

Auf dem bezeichneten Wege iſt auch die Mylius'ſche Ediktenſammlung und zwar für die folgenden, Theil auf ein Drittel, Theils auf die Hälfte, ermäßigten Preiſe zu beziehen:

1 komplettes Exemplar vom Jahre 1751. ab bis einſchließlich 1806. mit dem Sachregiſter für die Jahre $1\frac{751}{806}$ zu . . . . . . 25 Thlr.

	Thl.	ſgr.	pf.		Thl.	ſgr.	pf.
Von 1751 bis 1864 der einzelne Jahrg. zu	—	5	—	Von 1786. ein Exemplar .	—	5	—
ſ 1755 ein Exemplar .	—	16	8	ſ 1787. ſ ſ .	1	15	—
ſ 1766. ſ ſ .	—	11	8	ſ 1788. ſ ſ .	—	25	—
ſ 1767. ſ ſ .	—	8	4	ſ 1789. ſ ſ .	—	20	—
ſ 1768. ſ ſ .	—	8	4	ſ 1790. ſ ſ .	—	17	6
ſ 1769. ſ ſ alte Auflage	—	28	4	ſ 1791. ſ ſ .	—	25	—
neue .	—	18	4	ſ 1792. ſ ſ .	—	22	6
ſ 1770. ſ ſ .	—	19	2	ſ 1793. ſ ſ .	—	27	6
ſ 1771. ſ ſ .	—	7	6	ſ 1794. ſ ſ .	—	25	—
ſ 1772. ſ ſ .	—	15	—	ſ 1795. ſ ſ .	—	17	6
ſ 1773. ſ ſ .	1	16	8	ſ 1796. ſ ſ .	1	7	6
ſ 1774. ſ ſ .	—	18	4	ſ 1797. ſ ſ .	—	25	—
ſ 1775. ſ ſ .	—	16	8	ſ 1798. ſ ſ .	1	—	—
ſ 1776. ſ ſ .	—	6	8	ſ 1799. ſ ſ .	—	25	—
ſ 1777. ſ ſ .	—	15	—	ſ 1800. ſ ſ .	—	25	—
ſ 1778. ſ ſ .	—	5	—	ſ 1801. ſ ſ .	1	—	—
ſ 1779. ſ ſ .	—	7	6	ſ 1802. ſ ſ .	1	2	6
ſ 1780. ſ ſ .	—	17	6	ſ 1803. ſ ſ .	1	10	—
ſ 1781. ſ ſ .	—	13	4	ſ 1804. ſ ſ .	1	8	9
ſ 1782. ſ ſ .	—	23	4	ſ 1805. ſ ſ .	1	—	—
ſ 1783. ſ ſ .	—	15	—	ſ 1806. ſ ſ .	1	—	—
ſ 1784. ſ ſ .	—	5	—	1 Exempl. des Repertorii p. $1\frac{751}{778}$	—	18	4
ſ 1785. ſ ſ .	—	8	4	1 ſ ſ ſ p. $1\frac{751}{806}$	2	—	—

Berlin, den 1ſten Januar 1824.

Debits ſ Komtoir.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kreisphyſikus Dr. Fritze zu Magdeburg iſt nach dem Miniſterialreſkripte vom 6ten Dezember 1823. zum Medizinalrathe bei dem Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachſen ernannt worden.

(Mit dieſer Nummer wird die erſte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 4.

Magdeburg, den 24. Januar 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 17ten d. M. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der dießjährigen Geſetzſammlung enthält unter

No. 841. den Wege- und Brückengeld-Tarif für die Stadt Hamm vom 26ten November v. J.,

und die Allerhöchſten Kabinetsordres unter

- 842. vom 22ten Dezember v. J. wegen eines Präkluſivtermins, in Bezug auf die aus der Münſterſchen Anleihe von 1805. noch kourſirenden Partial-Obligationen und Koupons,
- 843. vom 23ten Dezember v. J., wie künftig die Tiefgelder zu Stralſund, Greifswalde und Wolgaſt erhoben werden ſollen, und
- 844. vom 10. d. M. wegen Beſtrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferdewechſels und reſp. einer vom 1ten März d. J. ab, einzuführenden Abgabe auf Perſonenfuhren der Miethskutſcher über 2 Meilen hinaus.

Magdeburg, den 20ten Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 7. Aufhebung der Hauptſteuerämter Gneſen und Schneidemühl und Errichtung eines neuen Hauptſteueramts zu Chodzieſen. II. 3598. Dez.

In Gemäßheit des Reſkripts Eines hohen Finanzminiſteriums vom 17ten Dezember pr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß die bisherigen Steuerämter zu Gneſen und Schneidemühl mit dem 1ten Februar d. J. aufgehoben worden und daß dagegen ein neues Hauptſteueramt zu Chodzieſen im Bezirke der Königlichen Regierung zu Bromberg errichtet wird.

Magdeburg, den 8ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 8. Publikation der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 10. d. M. wegen Einführung einer gehörigen Kontrolle für die Brauſteuer. II. 1702. Jan.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Geſetz vom 8ten Februar 1819. angeordneten Kontrolle für die Brauſteuer und die daraus entſtehende Ungleichförmigkeit der Beſteuerung zum Nachtheil der gewiſſenhafteren Gewerbetreibenden, veranlaſſen Mich, auf den Antrag des Staatsminiſterii, Folgendes zu beſtimmen:

1) Jeder Brauer iſt verbunden, ſeinen Vorrath an Malzſchroot nur an einem gewiſſen, ein für allemal zu beſtimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Reviſion der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzſchroot, welches ſich ſowohl an dieſem Orte, als anderwärts, bei dem Brauer über das zur Einmaiſchung, längſtens für den folgenden Tag, deklarirte und verſteuerte Quantum vorfindet, ſoll, ohne Rückſicht auf die angebliche Beſtimmung, als Gegenſtand einer beabſichtigten Defraudation angeſehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Ort, abgeſehen von der Defraudationsſtrafe, mit einer Ordnungsſtrafe von einem Thaler für den Zentner geahndet werden.

2) Die Deklaration des Brauers, Behufs der Verſteuerung, ſoll ſich auch darauf erſtrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu verſteuernden Malzſchroot ziehen will. Abweichungen von dieſer Angabe, welche 10 Prozent überſteigen, ſollen eben ſo, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaiſchung, beſtraft werden.

3) Beim gemeinſchaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzſchroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide iſt zuläſſig, die Miſchung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geſchehen. Wird neben der Brauerei, Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, ſo ſoll zwar der Gebrauch von reinem Malzſchroot zu letzterem Behuf geſtattet werden, das hierzu ſowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch beſonders deklarirt und aufbewahrt werden, und ſind auch die Räume für jenes unter Aufſicht und Kontrolle der Steuerbeamten zu ſetzen.

Dieſe Vorſchriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10ten Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter v. Klewiz.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre d. d. Berlin den 10ten Januar curr. wird hierdurch zur Kenntniß und Befolgung des Publikums gebracht. Die ſämmtlichen Steuerverwaltungsbehörden werden zur Ausführung der darin enthaltenen Vorſchriften vom 1ten Februar c. ab, wo ſie verfaſſungsmäßig als publizirt zu betrachten iſt, angewieſen.

Magdeburg, den 17ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 9.
Publikation der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 10ten d. M. wegen Einführung einer Maiſchbottigſteuer ſtatt des Blaſenzinſes.
II. 1982. Jan.

Nach dem Antrage des Staatsminiſteriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Geſetz vom 8ten Februar 1819. angeordneten Blaſenzinſes eine Maiſchbottichſteuer eingeführt und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1ten Dezember 1820. verfahren werde. Um jedoch den geſetzlichen Steuerſatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, ſetze Ich folgende nähere Maaßregeln feſt:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligten Subſtanzen, ohne Unterſchied der Stärke, oder Beſtimmung deſſelben, ſoll von den zur Einmaiſchung oder Gährung der Maiſche benutzten Gefäßen mit einem Silbergroſchen ſechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Rauminhalts und für jede Einmaiſchung, erhoben werden.

2) Landwirthſchaftliche Brennereien, die nur vom 1ten November bis 1ten Mai im Gange ſind, nur aus ſelbſt gewonnenen Erzeugniſſen brennen und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaiſchen anſagen, entrichten einen Silbergroſchen vier Pfennige von 20 Quart Maiſchraum.

3) Die Gewerbeſteuer der Branntweinbrenner, wie ſie durch das Geſetz vom 30ten Mai 1820. angeordnet iſt, wird neben der Steuer von der inländiſchen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus andern, als mehligten Subſtanzen, iſt ſtatt des Blaſenzinſes eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Subſtanz, nach deren Quantität, feſtzuſetzen und zu erheben. Sie haben dieſerhalb das Erforderliche zu verfügen und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo ſolche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obſtbaues iſt, eine ähnliche Erleichterung, wie unter No. 2. eintrete.

5) Die Einmaiſchung oder Zubereitung von Maiſche, die dem Steuerbeamten gar nicht angeſagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen, oder in andern Gefäßen, als den angeſagten, vorgenommen wird, ſoll an und für ſich mit einer Geldbuße von hundert Thalern und der Konfiskation der gebrauchten Gefäße beſtraft werden, die geſetzliche Defraudationsſtrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Abſicht einer Verkürzung der Steuer nachgewieſen wird.

Dieſe Beſtimmungen ſollen vom 1ſten Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie ſolche ungeſäumt bekannt zu machen haben. Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeord-

neten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modifikation, an Mich zu berichten und dann das Regulativ vom 1ten Dezember 1820. als Geſetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorſtehender Maaßgabe bleibenden Beſtimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen.

Berlin, den 10ten Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den
Staats- und Finanzminiſter v. Klewiz.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre de dato Berlin den 10ten Januar c. wird hierdurch zur Kenntniß und Befolgung des Publikums gebracht. Die ſämmtlichen Steuerverwaltungsbehörden werden zur Ausführnng der darin ertheilten Vorſchriften vom 1ſten Februar c. ab, angewieſen.

Magdeburg, den 17ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Liquidation der rückſtändigen Kinderpflegegelder.

Folgende von dem Hochlöblichen fünften Departement des Königlichen Kriegsminiſteriums unterm 17ten Dezember 1823. wegen Liquidirung der rückſtändigen Kinderpflegegelder aus älterer Zeit nachträglich aufgeſtellten Grundſätze werden in Verfolg des Publikandums der hohen Miniſterien vom 31ten Oktober 1822. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Iſt der Vater der Kinder nach der Abtretung der Provinz, in der ſein ehemaliger Garniſonort, alſo der Wohnort ſeiner Familie war, in Preuß. Militärdienſten geblieben, ſo kann er nur dann Anſpruch auf die Pflegegelder für die ganze Rückſtandsperiode machen, wenn er ſeine Familie noch vor der im Jahre 18 1/3. erfolgten Wiedereroberung jener Provinz, in die Preußiſchen Staaten gezogen hatte, im entgegengeſetzten Fall iſt er aber nur die Pflegegelder bis zum Tilſiter Frieden zu fordern berechtigt, da angenommen werden muß,

daß der Familienvater die Abſicht gehabt, ſeine Familie im fremden Staate zu laſſen, der Preußiſche Staat alſo keine Verpflichtung haben kann, an fremde Unterthanen Unterſtützungen irgend einer Art zu zahlen. Die Anſprüche des Vaters erneuern ſich aber mit dem Tage der Wiederbeſitznahme jener Provinz, im Fall er damals noch in Preuß. Dienſten war, oder, wenn er ſolche ſchon verlaſſen hatte, mit dem Tage ſeines Wiedereintritts in dieſelben.

§. 2. Alle Soldaten, deren Familie in einer durch den Tilſiter Frieden abgetretenen und auch ſpäterhin dem Preuß. Staate nicht wieder einverleibten Provinz wohnten und dort fortwährend geblieben ſind, erhalten die Pflegegelder nur bis zum Tilſiter Frieden, in ſofern ſie nemlich bis dahin aktiv geweſen ſind.

§. 3. Iſt der Vater vor dem Feinde geblieben, verſchollen oder im Dienſt verſtorben, ſo erhalten die Kinder die Pflegegelder bis zum zurückgelegten 13ten Lebensjahre, wenn ſie ihren Aufenthalt in den Preußiſchen Staaten genommen haben, ſind ſie aber in den abgetretenen Provinzen geblieben, ſo geht ihr Anſpruch ebenfalls nur bis zum Tilſiter Frieden, erneuert ſich auch nicht durch die ſpäterhin Preuß. Seits wieder erfolgte Beſitznahme ihrer reſp. Wohnörter. Auf den Wiedergenuß einer ſolchen Unterſtützung giebt nur der anderweite Dienſt des Vaters im dieſſeitigen Militär einen begründeten Anſpruch.

Diejenigen vormaligen Soldaten, oder deren hinterlaſſene Wittwen und Kinder, welche nach Maaßgabe vorſtehender Bekanntmachung noch Anſprüche auf rückſtändige Kinderpflegegelder zu machen haben, und von uns in Folge früherer Beſtimmungen entweder mit ihren Forderungen bereits gänzlich abgewieſen ſind, oder deren Feſtſtellung nicht ganz zu ihren Gunſten hat erfolgen können, werden demnach hierdurch angewieſen, ihre Anſprüche, und zwar die Einheimiſchen unmittelbar, die Auswärtigen aber durch die betreffenden Ortsbehörden bei uns nachträglich zur Liquidation zu bringen.

Wir wiederholen übrigens hier nochmahls, daß für die Zeit der Gefangenſchaft keine Pflegegelder gezahlt werden. Erfurt, den 3. Jan. 1824.

Königliche Intendantur des 4ten Armeekorps.

Dem dabei intereſſirten Publikum wird hierdurch in Gemäßheit der Beſtimmung der Schulden-Tilgungs-Ordnung vom 17ten Dezember 1821. Kap. III. §. 21. bekannt gemacht, daß bei der am 15ten d. M. ſtattgehabten 3ten Verlooſung der Kreisſchuldſcheine folgende Nummern sub Litt. A. — Dritte Verlooſung der Jerichow-ſchen Kreis-ſchuldſcheine.

6. 19. 24. 26. 27. 28. 32. 34. 37. 38. 44. 47. 53. 56. 61. 62. 67. 70. 72. 74. 76. 81. 82. 85. 87. 89. 91. 104. 108. 110. 114. 118. 120. 122. 126. 148. 151. 154. und 155.

mit dem Betrage von 6500 Rthlr. Kourant, auf die geſetzliche Weiſe durch das Loos gezogen worden und die Intereſſenten wegen Empfangnahme des Betrages beſonders benachrichtiget worden ſind.

Burg, den 16ten Januar 1824.

Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion.

v. Münchhauſen. v. Krug. v. Plotho. Berendes.
v. Hartwig. Dickmann. Sachſe. Lindſtädt.

Polizeyliche Bekanntmachung.

Nach den Beſtimmungen der öffentlichen Bekanntmachung vom 19ten Juni 1788. darf kein Wildprett in hieſiger Stadt eingelaſſen werden, wenn ſich der Einbringer nicht durch ein glaubwürdiges, gedrucktes und beſiegeltes Atteſt als rechtmäßiger Beſitzer des einzubringenden Wildpretts ausweißt. Die Einpaſſirung deſſelben wird von den Thorbeamten auf dem Atteſt unentgeldlich bemerkt und müſſen die Wildpretts-händler ſich damit legitimiren, weil ſie ohne ein ſolches Atteſt kein Wildprett kaufen ſollen. Das zur Einbringung des Wildpretts erforderliche gedruckte Atteſt, in deſſen offenen Stellen der Name Stand und Wohnort des Eigenthümers oder Einbringers und die Gattung ſo wie die Menge des Wildpretts genau eingeſchrieben ſeyn muß, ſoll das Anerkenntniß des Ausſtellers enthalten, daß der Einbringer der rechtmäßige Beſitzer des bezeichneten Wildpretts iſt, auch muß dieſes Atteſt, nachdem das Wildprett aus einem Königl. oder gutsherrlichen — Polizeyliche Vorſchriften wegen des in Berlin einzubringenden Wildpretts.

oder ſtädtſchen Jagdrevier eingeführt wird, von dem Königl. Forſtbeamten mit Beidrückung des Königl. Forſtſiegels, von den Gutsherrſchaften oder deren Verwalter oder Gerichten mit Beifügung des Gerichtsſiegels, von dem Magiſtrat mit Beiſchließung des Stadtſiegels ausgeſtellt ſeyn. Dasjenige Wildprett, welches hier ohne das vorſchriftsmäßige Atteſt, oder auf ein blos geſchriebenes oder ſonſt mit den vorſtehend bezeichneten Eigenſchaften nicht verſehenes, oder gar auf ein verfälſchtes Atteſt eingebracht worden, wird, ſo wie, wenn aus der Vergleichung des Atteſtes mit dem darauf eingebrachten Wildprett ſich Unrichtigkeiten ergeben, ſofort in Beſchlag genommen, zur Königl. Wildfaktorei abgeliefert, und für die Königl. Forſtkaſſe konfiszirt, auch der Einbringer überdem noch dem Befinden nach, geſetzmäßig beſtraft.

Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen werden dem Publikum hiermit zur genaueſten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25ten Juli 1823.

Königliches Preußiſches Polizeypräſidium.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobung. II. 1996. Dez.

In dem landräthlichen Kreiſe Gardelegen hat die Regulirung der Wege im Laufe dieſes Jahres einen ſo guten Fortgang gehabt, daß die Arbeiten in der einen Hälfte des Kreiſes faſt ganz, in der andern Hälfte aber auch großen Theils vollendet ſind, und es ſteht zu erwarten, daß dieß Wegeregulirungsgeſchäft im nächſten Jahre vollſtändig beendigt werden wird. Sämmtlichen Gemeinden gebührt das Lob, daß ſie in Befolgung der von der landräthlichen Behörde getroffenen desfalſigen Anordnungen ſtets guten Willen gezeigt, und durch ihre bei Ausführung derſelben bewieſene Thätigkeit den raſchen Betrieb der Arbeiten bewirkt, ſo wie auch der Schulze Könecke zu Botzehne und der Schulze Helmſtedt zu Breitenfelde durch ihren Eifer in Beförderung der Sache ein gutes Beiſpiel gegeben haben, und der Gensdarme Grund durch ſeine Thätigkeit in Vollführung der ihm ertheilten Aufträge ſich verdient gemacht hat. Wir bezeugen allen denen, welche für den guten Fortgang der Sache ſo thätig gewirkt haben, unſern Wohlgefallen darüber und bringen ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunſche daß dieß gute Beiſpiel Nachahmung finden möge. Magdeburg, den 31ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 5. —

Magdeburg, den 31. Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 10. Anweiſung an die Kirchenvorſteher, auf die Sicherſtellung der Thurmglocken beſonders Bedacht zu ſeyn. R. S. 161. Dez.

Bei der Abnahme der Thurmglocken in einem Dorfe des Düſſeldorfer Regierungsbezirkes ſind an der einen derſelben die Augen, und an der andern die Zapfen der Axe ſo abgenutzt befunden worden, daß es zu verwundern iſt, wie nicht längſt die Glocken während des Läutens herabgefallen ſind. Wir ſehn uns veranlaßt, dieß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und allen Kirchenvorſtehern unſers Bezirks anzuempfehlen, ſich jenes Beiſpiel zur Warnung dienen zu laſſen, und bei den Glocken ihrer Kirchen nachzuſehen, ob nicht etwa irgendwo dieſelbe bisher wenig beachtete Gefahr droht.

Magdeburg, den 29ten Dezember 1823.
Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 11. Verwandlung des Nebenzollamts zu Nordhauſen in ein Hauptzollamt. II. 768. Jan.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß das Nebenzollamt 1ſter Klaſſe zu Nordhauſen, Regierungsbezirk Erfurt, nach der Beſtimmung des Königl. Finanzminiſteriums, vom 1ſten Januar c. ab, in ein Hauptzollamt umgeformt worden iſt.

Magdeburg, den 10ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 12. Verlegung des Hauptzollamts Mühlhauſen nach Nordhauſen. II. 966. Jan.

Dem Publikum und den Steuerbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Hauptſteueramt zu Mühlhauſen aufgehoben, und dagegen zu Nordhauſen ein Hauptzollamt etablirt worden iſt.

Magdeburg, den 12ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 13. Einſendung der Spezial-domänen-Rechnungen. II. 335. Jan.

Die Spezial-Domänenrechnungen ſind bisher nicht ſo prompt bei uns eingereicht worden, als es erforderlich iſt, um das Rechnungsweſen kurrent zu erhalten.

Zur Einſendung der Rechnungen für das Jahr 1823. und bis auf weitere Beſtimmung für die künftigen Jahre, wird der äußerſte Termin, an welchem die Rechnungen zur Poſt befördert ſeyn müſſen, auf den 31ten März des folgenden Jahres, für welches die Rechnung gilt, feſtgeſetzt, und wird bei nicht pünktlicher Einhaltung des Termins, den Säumigen unfehlbar eine Ordnungsſtrafe von 5 bis 25 Thalern, deren Einziehung durch Poſtvorſchuß bewirkt werden ſoll, treffen.

Magdeburg, den 14ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 14 Zu beachtende Vorſchriften

Nach einer Verfügung des Königl. Finanzminiſteriums vom 21ſten Dez. v. J. ſollen fernerhin überall ſolche Penſionsvorſchläge, welche auf körperliche

Unfähigkeit und Krankheit begründet werden, durch beizubringende ärztliche Atteſte ſolcher Aerzte, welche im öffentlichen Dienſt angeſtellt, oder doch mit einem öffentlichen Siegel verſehen ſind, juſtifizirt, auch ſoll die nach dem Inhalte unſerer Bekanntmachung vom 21ten Februar v. J. (Amtsblatt v. J. 1823. No. 10.) durch die hohe Cirkularverfügung vom 12ten ejd. vorgeſchriebene genaue Angabe des Dienſteinkommens in den einzureichenden Penſionsvorſchlags-Nachweiſungen durch ein, auf einem beſondern Bogen auszuſtellendes Atteſt begründet werden. bei den einzureichenden Penſionsvorſchlags-Nachweiſungen. II. 991. Jan.

Sämmtlichen von uns reſſortirenden Behörden, welche mit Einreichung von Penſionsvorſchlags-Nachweiſungen beauftragt ſind, werden vorſtehende Beſtimmungen zur pünktlichſten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16ten Januar 1824.

Königliche Preuß. Regierung.

Der Termin zum Schluß der Jagd in dieſem Jahre wird für den hieſigen Regierungsbezirk auf den 10ten Februar c. hiermit feſtgeſetzt. No. 15. Schluß der Jagd. II. 2313. Jan.

Magdeburg, den 19ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Es ſind wiederum mehrere Fälle vorgekommen, daß Barbierer ihren Lehrlingen Lehrbriefe ertheilt und ſich dabei der Unterſchrift Chirurgus bedient haben, und ſind ſogar dergleichen ungültige Lehrbriefe als Dokumente über Erlernung der Chirurgie, Behufs der Zulaſſung zum chirurgiſchen Examen, bei uns eingereicht worden. Da nun ein ſolches unbefugtes Verfahren das nicht ſachverſtändige Publikum über die Art der Erlernung der Chirurgie irre leiten muß, ſo finden wir uns veranlaßt, nachſtehende Bekanntmachung des Königl. Miniſteriums des Innern in Erinnerung zu bringen und zugleich No. 16. Barbirer ſind zur Ausſtellung von Lehrbriefen und zur Ausübung chirurgiſcher Operationen nicht befugt. I. 566. Dez.

die Warnung damit zu verbinden, daß ſich ſämmtliche Barbierer der Ausübung jeder chirurgiſchen Operation zu enthalten haben, wenn ſie nicht in die geſetzlichen Strafen als Pfuſcher verfallen wollen.

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgiſche Beſchäftigung angeſehen, und daher Jedem, welcher ſich damit befaſſen will, ein Gewerbſchein ertheilt wird, ſo iſt vorgekommen, daß ehemalige Barbiergeſellen und verabſchiedete Kompagnie- und Lazareth-Chirurgen, welche ſich als praktiſche Wundärzte keine Prüfung zu beſtehen getrauen, ſich dergleichen Gewerbſcheine löſen, und ſich bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publikum das Anſehen qualifizirter Wundärzte geben, indem ſie ſelbſt junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beſchäftigungen gebrauchen. Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen in der Meinung, ſie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu laſſen, nicht bei den mit bloßen Gewerbſcheinen verſehenen Barbierern, welche ſich geſetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befaſſen dürfen und auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgiſcher Lehrlinge erforderlichen Kenntniſſe beſitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktiſchen Wundärzte hierdurch angewieſen, die beſtehende Vorſchrift, ihre Lehrlinge bei der Entlaſſung oder Losſprechung den betreffenden Phyſikern zur Prüfung zuzuſtellen, künftig genau zu befolgen.

Magdeburg, den 19ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Gutsbeſitzer von Treskow zu Friedrichsfelde bei Berlin hat vor einiger Zeit ein größtentheils nach den Grundſätzen der Fellenbergſchen Armenſchule zu Hofwyl eingerichtete Privatanſtalt auf eigene Koſten errichtet, welche den Zweck hat, hülfsbedürftige verwaiſte Knaben zu geſunden, kräftigen und arbeitſamen Menſchen zu erziehen. Die menſchenfreundliche Abſicht, ſo wie die zweckmäßige Errichtung dieſes Inſtituts macht die Nachahmung deſſelben äußerſt wünſchenswerth, welche vermögenden Gutsbeſitzern hiermit empfohlen wird. Eine ausführliche Nachricht darüber, nach der vom Errichter der Anſtalt ſelbſt herausgegebenen Schrift, findet ſich in Zerrenners neueſtem Schulfreunde, im 12ten Bändchen, Seite 115 bis 150, worauf wir einen Jeden, der ſich für dieſe Angelegenheit intereſſirt, verweiſen.

Empfehlung der von Treskowſchen Erziehungsanſtalt zu Friedrichsfelde für arme Knaben zur Nachahmung. K. S. 325. Nov.

Magdeburg, den 10ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Im Laufe des Monat Dezember 1823.

ſind folgende Individuen mit der Weiſung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze des hieſigen Regierungsbezirkes transportirt worden, als:

Ueber die Grenze geſchafte Vagabunden. I. 284. Jan.

1) der Gaſthalter Carl Ignatz Hänel aus Dresden — 46 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, ſchwärzlich graue Haare, ſchwarzbraune Augenbraunen, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, ſchwarzer Bart, rundes Kinn, volles Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe — den 9ten von Magdeburg über Halle nach Leipzig, wegen verbotenen Spiels.

2) Der ehemalige Unteroffizier Johann Gerhard Schlüter aus Parchim — 56 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen, Augen und Bart, bedeckte Stirn, ſpitze und hängende Naſe, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht und ältliche Geſichtsfarbe, mit einer Narbe über der Naſe, — den 19ten von Magdeburg über Lenzen nach Parchim, wegen Vagabundirens und Bettelns, und

3) der Handelsmann Heinrich Stein mit Frau und Kind aus Helmſtedt — 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, dunkelgraue Augen, ſtarke Naſe, gewöhnlicher Mund, breites

Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe mit einem Flecke auf dem rechten Auge — den 16ten von Egeln nach Helmſtedt, wegen dringenden Verdachts eines begangenen Diebſtahls.

Magdeburg, den 13ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Belobung. K. S. 286. Jan. Die Gemeinde zu Wallwitz in der Diözes Gommern hat ihrem Schullehrer, zur Verbeſſerung der Stelle deſſelben, ein Stück Acker von 2 bis 3 Scheffel Ausſaat überlaſſen, welches als lobenswerth hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberlandesgerichtsreferendarius von Zſchüſchen zu Frankfurt, iſt zum Aſſeſſor bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberſtadt ernannt worden.

Der Rektor Nebelung an der Bürgerſchule der St. Johanniskirche zu Halberſtadt, iſt zugleich zum 2ten evangeliſchen Prediger an der daſigen St. Johanniskirche beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Heinrich Mummelthey zu Gardelegen, iſt zum Küſter und Schullehrer zu Storkau, Diözes Stendal, befördert.

Der Schulamtskandidat Joh. Joachim Tieck iſt zum Küſter und Schullehrer zu Rindfort, Diözös Stendal, ernannt.

Der Schulamtskandidat Carl Böttcher aus Wernigerode iſt zum Kantor und Schullehrer zu Göddeckenrode, Diözes Hornburg, ernannt.

Der Feldjäger Elsholz iſt als Unterförſter zu Jävenitz, in der Forſtinſpektion Letzlingen, der Feldjäger Brauns zum Unterförſter zu Diesdorf in der Forſtinſpektion Abbendorf, und der geweſene freiwillige Jäger Brandt als Waldwärter zu Ziemendorf, in der Forſtinſpektion Abbendorf, angeſtellt.

Der evangeliſche Prediger Kühns zu Altenſtaßfurth iſt zum Pfarradjunkten zu Schneidlingen, Diözes Kroppenſtedt, erwählt und beſtätiget.

Die Kandidaten der Mathematik:
Ernſt Heinrich Auguſt Riedel zu Neuhaldensleben,
Eduard Templin zu Stendal, und
Ludwig Butzke zu Seehauſen, im Magdeburgſchen,
ſind, nach zuvor beigebrachten Qualifikationsatteſten, als Feldmeſſer in Gemeinheits- theilungs- und Regulirungsſachen, im Geſchäftsbezirk der Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen zu Stendal vorſchriftsmäßig verpflichtet worden.

Im Geſchäftsbezirke des Königl Niederſächſiſch-Thüringiſchen Oberbergamts zu Halle ſind folgende Perſonal-Veränderungen vorgekommen.

1. Bei dem hieſigen Oberbergamte iſt die durch die Verſetzung des ꝛc. Held nach Sorge erledigte Kanzliſtenſtelle dem Eleven Kühnemund interimiſtiſch übertragen worden.

2. Bei der hieſigen Königl. Saline iſt der zeitherige Salinen Eleve Kloz als Siedefaktor angeſtellt worden.

3. Bei dem hieſigen Thalamte iſt dem 2ten Oberbergamtsregiſtrator Rehmiz die durch den Tod des Profeſſors Rüdiger erledigte Thalsſekretärſtelle interimiſtiſch zugleich mit übertragen worden.

4. Bei dem Königl. Mannsfeldſchen Bergamte iſt
   a) die durch den Tod des ꝛc. Bielmann erledigte Zehntner- und Regiſtraturſtelle dem Kalkulaturaſſiſtent Thiele aus Brieg interimiſtiſch, und
   b) die durch den Abgang des Markſcheiders Ulich vakant gewordene Stelle dem zeitherigen Markſcheider Müller zu Wettin übertragen worden.

5. Bei dem Königl. Bergamte zu Wettin iſt zu der Stelle des nach Eisleben verſetzten Markſcheider Müller der bisherige Markſcheider und Bergſchreiber Märker zu Groß-Cramsdorf ernannt worden.

6. Bei dem Königl. Bergamte des Henneberg-Neuſtädtſchen Bezirks zu Suhl, iſt der Bergeleve Tantſchert als Markſcheide-Gehülfe im Cramsdorfer Revier an die Stelle des nach Wettin verſetzten Märker angeſtellt worden.

7. Bei dem Königl. Hüttenamte Sorge iſt

a) die durch den Abgang des Oberhütten-Inſpektors Schmidt erledigte Dirigentenſtelle dem Oberbergamtsſekretär Müller einſtweilen, und

b) die durch den ꝛc. Heſſe erledigte Rendantenſtelle dem bisherigen Oberbergamts-Kanzliſten Held interimiſtiſch übertragen worden.

8. Bei der Königl. Berg- und Hüttenverwaltung zu Weſensleben iſt der Eleve Buſſe als Markſcheidegehülfe angeſtellt worden.

9. Bei der Königl. Saline Schönebeck iſt die durch den Tod des ꝛc. Brick erledigte Salinenförſterſtelle dem Oberjäger Hörſtel übertragen worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 6.

Magdeburg, den 7. Februar 1824.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Nachdem Ein Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten uns eröffnet: daß Sr. Majeſtät der König die in der Herrmannſchen Buchhandlung zu Frankfurt am Main 1823. erſchienene Schrift:

No. 1. Empfehlung der Schrift: Kritik der neuen Preuß. Kirchen-Agende.

Kritik der neuen Preußiſchen Kirchen-Agende,

wegen ihrer Gründlichkeit und chriſtlichen Tendenz Allerhöchſt ihres vollkommenen Beifalls gewürdigt, und deren allgemeine Verbreitung, auch mittelſt der öffentlichen Bekanntmachung der Allerhöchſten Anſichten, zu befehlen Allergnädigſt geruhet haben, indem ſelbige im Uebergewichte dogmatiſcher und kirchenhiſtoriſcher Kenntniſſe die Zweifel widerlege, und die Einwürfe, welche hie und da irrthümlich gegen die von Sr. Majeſtät genehmigte bibliſche Agende gemacht worden, befriedigend entkräfte, und dieſelbe als das

einfache und doch wirkſame Mittel darſtelle, der unchriſtlichen verderblichen Willkühr in der evangeliſchen Landeskirche ein Ende zu machen, und derſelben den verlorenen innern und äußern Zuſammenhang zur wahren Erbauung der Gemeinden wieder zu geben:" ſo machen wir ſämmtliche evangeliſche Geiſtliche der Provinz Sachſen hierdurch auf dieſe Schrift aufmerkſam, und veranlaſſen insbeſondere die Herren Superintendenten, nicht nur ſelbſt genaue Kenntniß hiervon zu nehmen, ſondern auch ihre Diözeſanen zweckmäßig darauf hinzuweiſen, und zur Erreichung der Allerhöchſten Abſichten möglichſt mitzuwirken.

Magdeburg, den 21ten Januar 1824.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 17. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten. K. S. 18. Dez.

Bei der am 20ten und 21ten Oktober v. J. zu Gardelegen ſtattgehabte Prüfung der Schulſeminariſten ſind nachfolgende:

1) Gottlieb Boch II. aus Dambeck bei Salzwedel.
2) Carl Friedrich Gliemann aus Klötze.
3) Joachim Chriſtian Lembke aus Ternewitz.
4) Johann Chriſtian Blume aus Mieſterhorſt.
5) Johann Wilhelm Buſſe aus Weteritz.
6) Joachim Tiecke aus Schönfeld.
7) Chriſtian Nieklopp aus Lockſtedt.
8) Johann Joachim Wachsmann aus Wannefeld.
9) Chriſtian Gotthilf Weingarten aus Gardelegen.
10) Johann Joachim Arendt aus Schwieſau.
11) Carl Wilhelm Krauſe aus Salzwedel.
12) Johann Friedrich Klipp aus Röwitz.

13) Friedrich Wilhelm Hildebrandt aus Oſt-Inſel.
14) Joachim Heinrich Mummelthey aus Calbe a. d. M.
15) Andreas Heinrich Banſe aus Hüſelitz.
16) Chriſtoph Könnig aus Ternewitz.
17) Wilhelm Voigt aus Hackenſtedt im Magdeburgiſchen.
18) Johann Friedrich Kurths aus Büſt.
19) Johann Friedrich Lüders aus Lockſtedt.
20) Johann Friedrich Boch I. aus Dammbeck.
21) Friedrich Friedrichs aus Trippigleben.
22) Chriſtoph Kahle aus Henningen.

für wahlfähig zu einer Volksſchullehrerſtelle erklärt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 20ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 18. Haltung einer Wahlfähigkeitsprüfung für Volksſchullehrerſtellen. K. S. 493. Jan.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Ende März d. J. ein Wahlfähigkeits-Examen für Volksſchullehrerſtellen zu Halberſtadt gehalten werden wird, und fordern diejenigen, welche an demſelben Theil haben wollen, hierdurch auf, ſich bis Ende Februar d. J. bei uns mit Einreichung der vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe zu melden.

Magdeburg, den 27ten Januar 1824.

Königliche Kirchen- und Schulkommiſſion.

No. 19. Mortifizirte Staatspapiere. II. 2494. Jan.

In Gemäßheit einer Beſtimmung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden und mit Bezug auf den §. 22. des Geſetzes vom 16ten Juni 1819. (Geſetzſammlung Nro. 849. Seite 160.) wird nachſtehend die Liſte von den aufgerufenen, bis Ende 1823. bei der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewieſenen, Staatspapiere, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liſte der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewieſenen Staatspapiere.

Staatsſchuldſcheine.						Zinsſcheine.					
des Dokuments					Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.	des Dokuments					Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
No.	Litt.	Geldſorte	Betrag Rtl.	Gr.		Nro.	Litt.	Geldſorte	Betrag Rtl.	Gr.	
16054	D.	Kour	150	—	vom 18. Auguſt 1823.	169 v. Tabacksaktien.	A.	Kour	115	—	v. 18. Sept. 1823.
						1292.	A.		70	—	v. 25. Aug. 1823.
						desgl. 1299.	A.		70	—	
						desgl. 1300.	A.		70	—	

Berlin, den 31ſten Dezember 1823.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Magdeburg, den 22ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 20. Vorſchriften für die Apotheker. I. 666. Jan.

Das Miniſterium hat in Erfahrung gebracht, daß die Apotheker in mehreren Orten des Preuß. Staats der wäſſerigten Rhabarbertinktur, Borax, als Konſervationsmittel beifügen. Ein ſo eigenmächtiges Verfahren iſt aber unſtatthaft und der ausdrücklichen Vorſchrift des §. 1. Tit. III. der Apothekerordnung entgegen.

Die Königl. Regierung hat daher die Apotheker anzuweiſen, ſich bei dieſem Präparate, ſo wie bei allen andern, genau an die in der Pharmacopoea borussica angegebenen Vorſchrift zu halten. Zur Konſervation der Tinct. Rhei aquosa iſt es übrigens zweckdienlich, ſie in kleinen wohlverſchloſſenen Gläſern aufzubewahren.

Berlin, den 31ten Dezember 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

Vorſtehende Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Herrn Apotheker ſich genau nach derſelben zu achten.

Magdeburg, den 24ten Januar 1824.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung.

Präkluſivtermin zur Verifizirung und reſp. Umſchreibung der Weſtphäliſch. Reichsobligationen rc.

In Folge einer frühern Allerhöchſten Beſtimmung ſind diejenigen Weſtphäliſchen Reichs-Oligationen, Bordereaux, alte Landesobligationen, Kaſſenquittungen und zinsloſe Scheine, welche aus der alten Landesſchuld vormals Preußiſcher und nach Auflöſung des Königreichs Weſtphalen mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile herrühren, einer Verifikation unterworfen geweſen. Durch die deshalb ergangene Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22ten Junius 1815, ſo wie durch die ſpätere vom 17ten Dezember 1821. iſt die Umſchreibung derſelben in Staatsſchuldſcheine nachgelaſſen; durch die, vom 14ten April 1819 aber feſtgeſetzt, daß die zur Verifikation nicht eingehenden, präkludirt werden ſollen.

Um dieſen Titel der Staatsſchuld zum Abſchluſſe zu bringen, iſt anderweit durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 12ten November 1823,

Geſetzſammlung Nro. 832.

I.

beſtimmt, daß zur Umſchreibung der erwähnten, durch die Verifikation dazu geeigneten Papiere dieſer Art, in Staatsſchuldſcheine, ein dreimonatlicher Präkluſivtermin angeſetzt werden ſoll, dabei aber

II.

nachgegeben: daß bis zum Eintritte deſſelben, die bisher nicht verifizirten, noch nachträglich zur Verifikation und demnächſt zur Umſchreibung verſtattet werden.

In Gemäßheit dieſer Verordnung wird daher das Publikum hiermit aufgefordert, alle noch gegenwärtig zirkulirenden

> Weſtphäliſche Reichsobligationen, Bordereaux, Kaſſenquittungen und zinsloſe Scheine, welche aus der alten Landesſchuld vormals Preußiſcher, nach Auflöſung des Königreichs Weſtphalen, mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile entſtanden ſind,

gleichviel: ob ſie ſchon verifizirt worden oder nicht, ungeſäumt und ſpäteſtens bis Ende Mai 1824 bei der Kontrolle der Staatspapiere hieſelbſt Taubenſtraße No. 30. einzureichen.

Wer aus ſolchen Papieren einen Anſpruch ableitet, die Dokumente jedoch nicht einreichen kann, weil ſie in irgend einer Art abhanden gekommen, vernichtet, oder verlegt ſind, muß dennoch, unter Beifügung aller ſonſtigen darüber ſprechenden Briefſchaften, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Dokuments und beſtimmter Angabe ſeiner Forderung an Kapital und Zinſen, innerhalb der oben erwähnten Friſt, bei der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden ſchriftlich anzeigen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Anſpruch ſchon früher irgendwo angemeldet war oder nicht.

Mit dem 1ſten Junius d. J. erlöſchen alle Anſprüche aus den oben bezeichneten Papieren, welche bis dahin nicht eingereicht oder nicht angemeldet, ſo wie aus den Beſcheinigungen, welche darüber oder über die frühere Anmeldung ertheilt ſind.

Zur Vermeidung aller Mißverſtändniſſe wird bemerkt, daß die in dem gegenwärtigen Publikandum aufgerufenen Papiere nicht zu verwechſeln ſind,

A.

mit denjenigen Magdeburgſchen Landesobligationen und zinsloſen Scheinen, welche verſchiedenen Inſtituten und Einſaſſen der dieſſeits der Elbe belegenen Magdeburgſchen Kreiſe für Anleihen in baarem Gelde und Bankoobligationen ertheilt ſind; noch

B.

mit den zur neuen Kriegsſchuld der Altmark gehörigen Forderungen, indem die Verhältniſſe der erſteren durch die an den Staatsminiſter und General-Lieutenant Grafen von Lottum unterm 7ten Februar 1823. ergangene Allerhöchſte Kabinetsordre.

Geſetzſammlung No. 778.

die der letzteren aber, durch die Kabinetsordre regulirt ſind, welche unterm 13ten Julius 1823.

Geſetzſammlung No. 817.

in Folge der vom 17ten Februar 1823. an den Staats- und Finanzminiſter von Klewiz erlaſſen iſt. Endlich

C.

betrifft das gegenwärtige Publikandum auch nicht

1. die unter den Littern B. D. C. und K. ausgefertigten, die ältere Landesſchuld fremdherrlicher Provinzen angehende Reichsobligationen; ferner
2. nicht, die zur Centralſchuld des vormaligen Königreichs Weſtphalen gehörigen, unter den Namen von Obligationen der Littera A. Serien und Klaſſen und dazu gehörenden Interimsſcheinen, Schatzſcheinen und Zinſenbons — bekannten Verbriefungen; imgleichen
3. nicht Zinskoupons aus der Periode vor dem 1ſten Januar 1814.

Gehen Dokumente ein, welche nach dieſen Beſtimmungen zur Verifikation und Umſchreibung nicht geeignet ſind, ſo werden ſie ohne weitere Beſcheidung zurückgegeben oder mittelſt Umſchlages dem Einſender zurückgeſchickt. Berlin, den 10ten Januar 1824.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vermiſchte Nachrichten.

Das Königl. Miniſterium der Medizinalangelegenheiten hat auf unſern Antrag mittelſt Reſkripts vom 19ten Dezember v. J. nachſtehenden Impfärzten für ihre bei der Schutzpocken-Impfung bezeigte Thätigkeit an Geldprämien bewilligt:

Bewilligung von Geldprämien an Impfärzte u. Belobung derſelben.

1)	dem	Wundarzt	Herrn	Zenner zu Apenburg	25 Rthlr.
2)	„	„	„	Marnitz zu Betzendorf	25 „
3)	„	„	„	Göring zu Gardelegen	25 „
4)	„	„	„	Neß zu Oebisfelde	25 „
5)	„	„	„	Blenk zu Atzendorf	20 „
6)	„	„	„	Wendeborn zu Burgſtall	20 „
7)	„	„	„	Wienecke zu Derenburg	20 „
8)	„	„	„	Mehlhorn zu Stendal	20 „
9)	„	„	„	Tuchtfeld zu Arendſee	20 „
10)	„	„	„	Stützer zu Möckern	20 „
11)	„	„	„	Peters zu Sandau	20 „
12)	„	„	„	Lincke zu Schönebeck	15 „
13)	„	„	„	Linkewitz zu Gr. Roſeburg	15 „
14)	„	„	„	Termöhlen zu Kroppenſtedt	15 „
15)	„	„	„	Rätzmann zu Bismark	15 „
16)	„	„	„	Bertram sen. zu Alten-Weddingen	15 „
17)	„	„	„	Röttiger zu Oſterburg	15 „
18)	„	Doktor	Herrn	Lieberkühn zu Barby	10 „
19)	„	Kreischirurgus	Herrn	Barconnier zu Calbe	10 „

20) dem Wundarzt Herrn Bertram jun. zu Alten-Weddingen 10 Rthlr.
21) ſ ſ ſ Rauw zu Egeln 10 ſ
22) ſ ſ ſ Krübel zu Olvenſtedt 10 ſ
23) ſ ſ ſ Schröder zu Neuhaldensleben 10 ſ
24) ſ ſ ſ Krull zu Neuhaldensleben 10 ſ
25) ſ ſ ſ Stein zu Dittfurth 10 ſ
26) ſ ſ ſ Bollmann zu Gröningen 10 ſ
27) ſ ſ ſ Kühnholz zu Rohrsheim 10 ſ
28) ſ ſ ſ Grimm zu Dardesheim 10 ſ
29) ſ Kreischirurgus Hrn. Grimm zu Oſterwieck 10 ſ
30) ſ Wundarzt Herrn Guiſſow zu Calbe a. d. M. 10 ſ
31) ſ ſ ſ Dr. Scholvien zu Werben 10 ſ
32) ſ Arzt ſ Reinsdorf zu Burg 10 ſ

Ferner die ſilberne Impfmedaille.

1) dem Herrn Dr. Siegert zu Halberſtadt,
2) ſ ſ ſ Stumpf zu Staßfurth,
3) ſ Kreischirurgus Herrn Ewe zu Groß-Wanzleben,
4) ſ Herrn Doktor Hinze zu Quedlinburg,
5) ſ Herrn Kreisphyſikus Dr. Müller zu Groß-Oschersleben,
6) ſ Herrn Dr. Rettmann zu Gröningen,
7) ſ Herrn Kreisphyſikus Dr. Jänicke zu Oſterwieck,
8) ſ Herrn Kreischirurgus Zepernick zu Stendal,
9) ſ Herrn Kreisphyſikus Dr. Haſenknopf zu Salzwedel.
10) ſ Herrn Kreischirurgus Brüning zu Salzwedel, jetzt verſtorben,
11) ſ Herrn Kreischirurgus Heſſe zu Genthin.
12) ſ Herrn Kreisphyſikus Dr. Bädenroth zu Neuhaldensleben.

Indem wir dieſe Bewilligung zur Aufmunterung der vorgenannten Impfärzte und der übrigen Medizinalperſonen zur öffentlichen Kenntniß bringen, gereicht es uns auch noch zum beſondern Vergnügen, folgende Medizinalperſonen, welche größten Theils ſchon früher öffentliche Anerkennung ihres Eifers für die Vaccination gefunden haben, für die in dem letzten Zeitraume gezeigte Thätigkeit bei Impfung der Schutzpocken lobend nennen zu können:

1) den Herrn Stadtchirurgus Hoppe } ſämmtlich hier,
2) ſ ſ Dr. Weinſchenk jun. }
3) ſ ſ Stadtchirurgus Varges }
4) ſ ſ Medizinalr. u. Kreisphyſikus Dr. Büttner zu Halberſtadt,
5) ſ ſ Medizinalr. u. Kreisphyſikus Dr. Ziegler zu Quedlinburg,
6) ſ ſ Stadtphyſikus Dr. Michaelis zu Aschersleben.
7) ſ ſ Medizinalrath und Stadtphyſikus Dr. Buſch zu Salzwedel,
8) ſ ſ Kreisphyſikus Dr. Maizier zu Burg,
9) ſ ſ Chirurgus Münter zu Wittingen im Hannöverſchen.

Magdeburg, den 23ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 7.

Magdeburg, den 14. Februar 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 30ten v. M. zu Berlin ausgegebene dritte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 815. das Statut für die Tuchmacher-Korporation zu Grüneberg; vom 20ten November v. J.

Magdeburg, den 9ten Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 21. Zahlung der Prämien von 18 Rthlr. auf

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachung vom 25ten Juli 1821. benachrichtigen wir das Publikum, zufolge einer Requiſition der Königl. Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf

die 6te Ziehung der 30 Millionen Thaler in Staatsſchuldſcheinen. II. 3854. Jan.

Staatsſchuldſcheine, daß die Zahlung der Prämien von 18 Rthlr. auf die 6te Ziehung der 30 Millionen Thaler in Staatsſchuldſcheinen an die in unſerm Departement befindlichen Intereſſenten, durch die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe in dem Zeitraum vom 15ten März bis Ende Juni d. J. gegen Rückgabe der Prämienſcheine, und auf Vorzeigung der dazu gehörigen, den Inhabern verbleibenden Staatsſchuldſcheine, Statt haben wird.

Diejenigen Intereſſenten, welche dieſe Scheine nicht vorzeigen können, oder ſich erſt nach dem letzten Juni c. melden, werden an die Königliche Staatsſchuldſchein-Prämien-Vertheilungskaſſe in Berlin verwieſen werden.

Den Herren Landräthen ſind übrigens mehrere Exemplare der gedachten Liſten mitgetheilt und können bei denſelben eingeſehen werden.

Magdeburg, den 2ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 22. Berichtigung eines Fehlers in der Arzeneytaxe pro 182¾. I. 1004. Jan.

Das Gewicht des Olei galbani und olei macidis hat in der Veränderung der Arzneytaxe für 18¾. von einer Drachme auf einen Skrupel geſtellt werden ſollen. Indem wir die Apotheker unſers Regierungsbezirks in Folge eines Reſkripts des Königl. Miniſteriums der Medizinalangelegenheiten vom 15ten Januar c. auf dieſe durch einen Schreibfehler entſtandene Unrichtigkeit aufmerkſam machen, weiſen wir ſie zugleich an, dieſelbe in ihrer Taxe abzuändern.

Magdeburg, den 3ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen

Folgende Staatsſchuldſchein-Prämien von der am 2ten Januar v. J. angefangenen vierten Ziehung, nämlich: Präkludirte Prämien-ſcheine.

zu 200 Rthlr.: No. 2,909.

zu 135 Rthlr.

1	9,416	6	26,721	11	96,882	16	126,130	21	200,464	26	261,529
2	10,625	7	41,176	12	108,479	17	133,967	22	204,001	27	279,285
3	14,819	8	50,159	13	111,815	18	141,388	23	231,303	28	282,500
4	18,448	9	51,333	14	116,709	19	155,267	24	250,534		
5	26,182	10	56,613	15	125,222	20	185,284	25	253,909		

zu 18 Rthlr.

1	2,078	26	8,707	51	18,171	76	24,800	101	37,218	126	53,530
2	2,553	27	9,002	52	18,246	77	24,817	102	38,699	127	55,979
3	2,593	28	9,562	53	18,373	78	25,410	103	40,003	128	62,889
4	3,017	29	10,346	54	18,415	79	25,411	104	40,557	129	63,724
5	3,026	30	10,418	55	18,486	80	25,566	105	40,559	130	63,993
6	3,347	31	10,436	56	19,012	81	25,636	106	41,309	131	64,028
7	3,752	32	10,442	57	19,193	82	26,661	107	43,085	132	64,114
8	3,875	33	10,859	58	20,121	83	25,817	108	44,257	133	64,269
9	4,172	34	10,997	59	20,226	84	26,718	109	44,261	134	66,252
10	5,177	35	10,999	60	20,345	85	26,769	110	44,843	135	66,254
11	5,354	36	11,120	61	20,822	86	26,778	111	44,427	136	66,301
12	5,386	37	12,194	62	20,896	87	33,242	112	48,175	137	67,194
13	6,087	38	12,296	63	20,919	88	33,244	113	48,202	138	69,952
14	6,327	39	12,481	64	21,206	89	33,247	114	48,420	139	70,016
15	6,730	40	12,567	65	21,670	90	33,281	115	48,558	140	70,418
16	6,829	41	12,971	66	21,746	91	34,871	115	48,561	141	70,544
17	6,840	42	13,003	67	21,876	92	34,948	117	48,589	142	71,613
18	6,851	43	13,088	68	22,255	93	34,988	118	49,145	143	71,614
19	6,930	44	13,322	69	23,535	94	35,555	119	49,292	144	71,615
20	7,031	45	13,959	70	24,510	95	35,577	120	49,295	145	71,617
21	7,175	46	14,965	71	24,530	96	35,586	121	50,476	146	72,300
22	7,800	47	14,978	72	24,557	97	35,589	122	51,923	147	72,305
23	7,831	48	17,242	73	24,603	98	35,920	123	52,874	148	72,377
24	8,187	49	18,112	74	24,625	99	36,847	124	52,878	149	72,410
25	8,413	50	18,123	75	24,631	100	37,215	125	53,170	150	72,989

Fortſetzung.

151	73,652	190	95,568	229	129,203	268	155,274	307	214,614	346	232,948
152	78,083	191	95,574	230	129,209	269	155,332	308	214,665	347	233,307
153	78,085	192	96,749	231	130,462	270	155,427	309	214,671	348	236,451
154	79,201	193	96,799	232	130,470	271	159,375	310	214,938	349	236,500
155	79,416	194	96,811	233	130,471	272	160,687	311	215,547	350	236,644
156	80,193	195	96,880	234	130,480	273	160,689	312	216,027	351	236,668
157	81,230	196	97,489	235	131,183	274	160,806	313	216,091	352	236,857
158	81,449	197	98,515	236	131,382	275	160,944	314	217,252	353	236,858
159	81,917	198	99,329	237	131,700	276	162,587	315	217,581	354	245,295
160	82,978	199	99,390	238	131,720	277	170,587	316	218,852	355	247,679
161	83,545	200	99,536	239	131,846	278	170,802	317	219,019	356	248,592
162	83,547	201	100,662	240	132,805	279	175,881	318	219,102	357	249,012
163	85,883	202	100,671	241	133,778	280	175,937	319	219,506	358	249,013
164	86,100	203	100,847	242	133,787	281	176,308	320	220,427	359	250,920
165	86,187	204	102,386	243	134,965	282	176,323	321	220,480	360	250,965
166	86,188	205	103,614	244	138,056	283	178,000	322	220,489	361	252,424
167	86,461	206	103,670	245	138,152	284	184,824	323	220,710	362	253,826
168	87,067	207	103,689	246	138,406	285	184,825	324	220,724	363	260,403
169	87,217	208	106,524	247	140,460	286	185,524	325	221,828	364	260,452
170	87,225	209	109,200	248	140,592	287	185,526	326	222,203	365	261,500
171	87,228	210	110,193	249	140,687	288	185,527	327	222,205	366	261,560
172	87,229	211	111,889	250	141,244	289	185,528	328	222,960	367	262,762
173	87,233	212	111,951	251	141,258	290	185,540	329	223,731	368	265,443
174	87,235	213	111,954	252	141,711	291	190,886	330	223,737	369	272,298
175	87,241	214	116,016	253	141,737	292	192,139	331	224,538	370	274,620
176	87,246	215	116,643	254	144,535	293	192,367	332	224,592	371	275,027
177	87,248	216	122,497	255	144,850	294	200,473	333	226,888	372	275,030
178	87,265	217	124,046	256	145,404	295	200,679	334	226,889	373	275,032
179	87,266	218	124,665	257	145,406	296	202,794	335	228,180	374	281,273
180	87,267	219	125,684	258	146,302	297	203,529	336	231,310	375	282,351
181	87,270	220	125,687	259	146,558	298	204,142	337	231,336	376	292,913
182	87,271	221	126,121	260	146,593	299	205,454	338	231,337	377	292,929
183	87,272	222	126,140	261	154,503	300	205,489	339	231,339	378	295,742
184	87,280	223	126,142	262	154,508	301	205,490	340	231,700	379	295,743
185	87,289	224	126,144	263	154,509	302	205,500	341	231,756		
186	87,329	225	126,226	264	154,513	303	205,814	342	231,757		
187	95,088	226	127,308	265	154,515	304	206,186	343	231,985		
188	95,211	227	128,603	266	155,124	305	206,700	344	232,764		
189	95,226	228	128,979	267	155,204	306	214,609	345	232,872		

ſind bis zum 2ten d. M. bei der Staatsſchulden-Prämien-Vertheilungskaſſe nicht abgehoben und daher nach dem Inhalt der Prämienſcheine und des §. 11. der Bekanntmachung vom 24ten Auguſt 1820. präkludirt worden.

Von dem Betrage derſelben von	10,802 Thlr.
ſind der Kourswerth von 74 proCent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2900 Thlr. Staatsſchuldſcheine von den 29 größeren Prämien und die Zinſen hiervon für das Jahr 1823. mit . .	2,262 ⸗
in Abzug zu bringen, der Ueberreſt von	8,540 Thlr.

aber wird beſtimmungsmäßig zu mildthätigen Zwecken verwendet werden.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber von Prämienſcheinen wiederholt hierdurch auf, ihre Prämien, deren Erhebung durch die Zahlung ſowohl bei den Regierungs-Hauptkaſſen als im Auslande ſehr erleichtert iſt, nach Maaßgabe der Ziehungsliſten in den dazu beſtimmten Friſten einzuziehen, um dem mit der Präkluſion verbundenen Nachtheil zu entgehen.

Berlin, den 5ten Januar 1824.

Königliche Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.

Rother. Kayſer. Wollny. Krauſe.

Deputirter der Unternehmer.

W. C. Benecke.

Die Inhaber noch kourſirender **Partial-Obligationen** und **Koupons** aus der bei **Lindenkampf** und **Olfers** zu **Münſter** im Jahre 1805. negozürten Anleihe, werden hiermit aufgefordert, dieſelben ungeſäumt und ſpäteſtens bis ultimo **Mai** 1824. bei der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden zur baaren Einlöſung einzureichen, oder wenn ſie ſolche verlegt haben, wenn ſie ihnen verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder ſonſt abhanden gekommen ſind, ſchriftlich mit beſtimmter Angabe der Littera, Nummer und Valuta des fehlenden Papieres anzumelden.

Präkluſivtermin zur Anmeldung der aus der bei Lindenkampf und Olvers zu Münſter negozürten Anleihe herrührenden Anſprüche.

Nach Anleitung der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 22ten Dezember 1823. Geſetzſammlung No. 842., erlöſchen mit dem 1ſten Junius 1824. ohne Ausnahme alle Anſprüche aus den:

1. früher nicht eingereichten oder früher nicht angemeldeten Papieren der bezeichneten Art, ſo wie
2. aus der zu Münſter niedergelegten Haupt-Schuldverſchreibung vom 1ten Januar 1806.

Berlin, den 24ten Januar 1824.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die von den Miethskutſchern und Lohnfuhrleuten vom 1ten März d. J. ab zu entrichtende Abgabe betr.

Die inländiſchen und fremden Miethskutſcher und Lohnfuhrleute werden auf die Allerhöchſte Königliche Verordnung vom 10ten Januar c. hiermit aufmerkſam gemacht, nach welcher ſelbige in den Preußiſchen Staaten von einer jeden auf mehr als zwei Poſtmeilen ſich erſtreckenden Perſonenfuhre, von Orten, oder über Orte, wo Poſtanſtalten beſtehen, einen Silbergroſchen für Pferd und Meile, ohne Rückſicht auf die Zahl der Perſonen, als Abgabe an die Poſtkaſſe entrichten müſſen.

Vom 1ſten März d. J. kommt dieſe Einrichtung zur Ausführung, und es muß daher von dieſem Zeitpunkte ab, für jede Mieths- und Lohnfuhre der verordnete Poſtſchein im Poſtkomtoir gelöſet und auf der Reiſe den zur Kontrolle verpflichteten Poſt-, Polizey-, Zoll- und Steuerbeamten und Gensdarmen auf Erfordern vorgezeigt werden.

Berlin, den 7ten Februar 1824.

Königlich-Preußiſches Generalpoſtamt.

Nagler.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die bei der hieſigen Kirche zum heiligen Geiſt erledigte erſte evangeliſche Predigerſtelle iſt dem zeitherigen zweiten Prediger an dieſer Kirche Dennhard, und die dadurch vakant gewordene zweite Predigerſtelle dem bisherigen Herzoglich Anhalt-Cöthenſchen Schulinſpektor und Superintendentur-Aſſiſtenten, Prediger Sintenis zu Roßlau verliehen worden.

Im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg iſt

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Seyfferth nach dem Miniſterialreſkript vom 22ten September 1823. zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Sandau ernannt worden.

Der Auskultator Carl Eduard Theune laut Miniſterialreſkripts vom 10ten Oktober 1823. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernant worden.

Der Auskultator Johann Wilhelm Siegismund Bohne nach dem Miniſterialreſkript vom 24ten Oktober 1823. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Friedrich Wilhelm Carl Münnich nach dem Miniſterialreſkript vom 27ten Oktober 1823. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt woeden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Sonnenburg zu Stendal nach dem Miniſterialreſkript vom 27ten Oktober 1823. znm Sekretär und Depoſital-Rendant bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

Der bisherige Regiſtraturgehülfe Franke nach dem Miniſterialreſkript vom 31ten Oktober 1823. zum Regiſtrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal ernannt worden.

Der ehemahlige Sergent Held nach dem Miniſterialreſkript vom 10ten November 1823. als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben angeſtellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Franke nach dem Miniſterialreſkript vom 14ten November 1823. zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius von Kemnitz nach dem Miniſterialreſkript vom 20ten November 1823. zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor ernannt worden.

Der ehemalige Unteroffizier Leitze nach dem Miniſterialreſkript vom 21ten November 1823. als Bote bei dem Inquiſitoriat zu Stendal angeſtellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Eiſenhard nach dem Miniſterialreſkript vom 17ten November 1823. zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal ernannt worden.

Der ehemahlige Unteroffizier Edeling nach dem Miniſterialreſkript vom 12ten Dezember 1823. als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollmirſtedt angeſtellt worden.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberſtadt ſind im Monat Januar d. J.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Carl Friedrich Heinrich Weber und Ernſt Zugbaum zum Referendariat befördert, und

Der Stadtgerichts-Auskultator Georg Friedr. Adolph Schröter zu Potsdam Referendarius beim Oberlandesgericht zu Halberſtadt ernannt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 8.

Magdeburg, den 21. Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 23. Einführung der Geſetze über die Beſteuerung des Branntweins, des Braumalzes und der Tabacksblätter im Amte Walter-Nienburg. II. 1824. Jan.

Es wird hierdurch zur allgemeinen und insbeſondere zur Kenntniß der Einwohner des der Krone Preußen unterworfenen Amts Walter-Nienburg gebracht, daß das Geſetz vom 8ten Februar 1819., die dazu gehörige Ordnung, wegen Beſteuerung des Branntweins, des Braumalzes und der Tabacksblätter,

Amtsblatt von 1819. Stück 25. Seite 290 bis 315. —

ingleichen das interimiſtiſche Maiſch-Steuerregulativ vom 1ſten Dezember 1820.

Amtsblatt von 1820. Stück 52. Seite 381 bis 390.

ferner die Allerhöchſten Kabinetsordres vom 10ten v. M. wegen der Maiſch- und Braumalzſteuer,

Amtsblatt von 1824. Stück 4. Seite 38 bis 41.

in dem Amte Walter-Nienburg von dem Tage an in Kraft treten, wo gegenwärtige Bekanntmachung als geſetzlich publizirt anzunehmen iſt.

Die Brennereibeſitzer und Braueigner im Amte Walter-Nienburg werden aufgefordert, ihre Schrootbeſtände gewiſſenhaft ſofort bei der Steuerbehörde anzugeben, die in der Ordnung zum Geſetz vom 8ten Febr. 1819. §§. 16 und 28. vorgeſchriebenen ausführlichen Nachweiſungen über die Beſchaffenheit ihrer Gewerbſtätten, den Rauminhalt ihrer Maiſchbottiche nach Berliner Quartzahl, die Größe und den Zweck der übrigen Gewerbsutenſilien, mit ihren eigenen Unterſchriften verſehen, binnen drei Tagen bei dem Nebenzollamte zu Kämeritz zur Weiterbeförderung an das vorgeſetzte Hauptſteueramt Burg, einzureichen. Gleichzeitig haben die Brennereibeſitzer genau anzugeben, welche Maiſchbottiche in Gebrauch und welche davon nicht in Gebrauch genommen werden ſollen; von ſämmtlichen Getränkefabrikanten und Tabackskultivateurs im Amte Walter-Nienburg erwarten wir endlich, daß ſie den dienſtlichen Anforderungen der Steuerbehörden pünktliche und unweigerliche Folge leiſten werden.

Magdeburg, den 3ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 24. Anweiſung an die Landräthe und Ortsvorſteher zur beſondern Obſorge auf alle Kunſtgegenſtände und Denkmale. I. 875. Dez.

Auf Veranlaſſung eines uns höhern Orts gewordenen Auftrages, weiſen wir ſämmtliche Landräthe und Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hierdurch an, dafür bei eigener Verantwortung zu ſorgen, daß die in ihren Kreiſen und Kommunen vorhandenen alten Kunſtgegenſtände und Denkmale oder geſchichtlichen Merkwürdigkeiten ꝛc. nicht zerſtört oder ſo vernachläſſigt werden, daß ihr Untergang die Folge ſeyn würde. Da, wo Gefahr für den Untergang ſolcher Gegenſtände drohet, iſt derſelben ſchleunigſt durch zweckdienliche Vorkehrungen abzuhelfen, uns aber ſofort ſpezielle Anzeige durch den Kreislandrath zu machen.

Wir empfehlen den Herren Landräthen und Ortsbehörden die genaueſte Befolgung dieſer Verfügung.

Magdeburg, den 6ten Februar 1824.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 25.
Der Gebrauch des blos mit dem ſchwarzen Stempel bezeichneten Stempelpapiers von 1 bis 100 Thlr. inkl. iſt vom 1ten März d. J. ab, nicht weiter zuläſſig.
II. 670. Febr.

In Folge der Bekanntmachung des Königl. Finanzminiſteriums vom 28ten März 1822. — Amtsblatt deſſelben Jahres, Stück 14. Seite 96 — 99 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß das Stempelpapier aller Art von Thaler=Werthen, auf welchem blos der ſchwarze Stempel in der Mitte des Bogens ſteht, mithin alles Stempelpapier dieſer Art von 1 Rthlr. bis zu 100 Rthlr. einſchließlich

vom 1ſten März c.

an, außer Gebrauch geſetzt wird und anders Bezeichnetes an deſſen Stelle tritt. Ein Jeder, welcher noch unverbrauchtes blos mit dem ſchwarzen Adler bezeichnetes Stempelpapier von Thaler=Werthen beſitzt, wird hierdurch aufgefordert, ſolches bei den Stempel=Debitsbehörden gegen neues Stempelpapier von gleicher Werthshöhe umzutauſchen, indem hiernächſt daſſelbe nicht mehr gültig iſt.

Die Stempelrezepturen haben dieſe Stempelbogen ohnfehlbar bis zum 15ten März an die betreffenden Haupt=Zoll= und Steuerämter einzuſenden und von da anderes Papier dafür zu erwarten.

Magdeburg, den 10ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Verifikation der Kurmärkſchen Interimsſcheine und Aushändigung der Kurmärkſchen Obligationen und Zinskoupons.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 6ten Dezember 1823. Geſetzſammlung No. 836. werden die Inhaber ſämmtlicher im Publikum noch zirkulirender ſogenannten

Kurmärkiſchen Interimsſcheine

aufgefordert, dieſelben zur Verifikation ungeſäumt und ſpäteſtens bis zum letzten Junius d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenſtraße No. 30. hieſelbſt einzureichen, um, wenn dabei nichts zu erinnern iſt, gegen Aus=

händigung derſelben die dafür bereits ausgefertigten Kurmärkſchen Obligationen nebſt Zinskoupons in Empfang zu nehmen.

Wer ſeinen Interimsſchein nicht zur Hand hat, wem er verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder ſonſt abhanden gekommen iſt, muß ihn innerhalb eben dieſer Friſt bei der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden ſchriftlich anmelden, dabei aber nicht allein den Betrag ſeiner daraus abzuleitenden Forderung an Kapital und Zinſen in beſtimmten Summen liquidiren, ſondern auch Littera und Nummer ſo wie alle ſonſtige Unterſcheidungszeichen des fehlenden Papieres, anzeigen.

Dieſe Interimsſcheine ſind ſeit dem Jahre 1806. von der ehemaligen Kontributionskaſſe der Kurmark Brandenburg in der Form einer Quittung ausgeſtellt, von der zum franzöſiſchen Kontributionsgeſchäfte niedergeſetzten Kommitté von Gutsbeſitzern und Städten der Kurmark Brandenburg beſcheinigt, und enthalten die Zuſicherung, daß dem darin genannten Individuum, gegen Rückgabe deſſelben, über die darin ausgedrückte Summe eine förmliche Obligation ausgefertigt werden ſoll

Wer dieſer Aufforderung nachzukommen unterläßt, hat den ihm daraus entſtehenden Nachtheil ſich ſelbſt beizumeſſen, indem mit dem 1ſten Julius 1824. alle Rechte aus den bis dahin zum Umtauſche bei der Kontrolle der Staatspapiere nicht eingereichten oder bei der Hauptverwaltung der Staatsſchulden ſchriftlich entweder überhaupt, oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verſchreibungen dieſer Art erlöſchen, die letztern ſelbſt aber alsdann durchaus werthlos ſind.

Berlin, den 20ten Januar 1824.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Kurmark.

von Köpcken. von Bredow.

(Mit dieſer Nummer wird die zweite außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 9.

Magdeburg, den 28. Februar 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 20ten d. M. zu Berlin ausgegebene vierte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 846. die Weſerſchifffahrtsakte vom 10ten September und ratifizirt den 22ten November v. J.,

" 847. die Separatkonvention zwiſchen Preußen und Bremen ad §. 15. der Weſerakte; vom 10ten September v. J., und

" 848. die Bekanntmachung über die mit der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzſchen Regierung nachträglich getroffene Uebereinkunft, bezüglich auf die Staatsangehörigkeit bey gegenſeitiger Ueberweiſung der Vagabunden. Vom 20ten v. M.

Magdeburg, den 25ten Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 26. In allen Berichten und Eingaben in Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren und Küſtereien ſoll das Patronats-Verhältniß der betreffenden Kirche ꝛc. bemerkt werden. K. S. 137. Febr.

Es iſt nothwendig, daß in allen Eingaben und Berichten, welche in den Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren und Küſtereien an uns gelangen, jedesmal angegeben werde, unter welchem Patronate die betreffende Kirche ꝛc. ſteht.

Die Unterlaſſung dieſer Angabe hat bisher hier oft zeitraubende Nachſuchungen erforderlich gemacht, da das Patronats-Verhältniß faſt immer von Einfluß auf die zu erlaſſende Verfügung iſt. Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und ſonſtige an uns berichtende Behörden, ſo wie auch die Privatperſonen, welche es angeht, hiermit auf, die obige Anzeige in Zukunft nicht außer Acht zu laſſen, widrigenfalls die Berichte und Eingaben, dem Befinden nach, zur Vervollſtändigung werden zurück geſandt werden.

Magdeburg, den 10ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 27. Stempel zu den Bau-Entreprise-Kontrakten. II. 15. Dez.

Auf eine Anfrage der Königl. Regierung zu Potsdam, wie es mit Anwendung des Stempels zu Bau-Entrepriſe-Kontrakten gehalten werden ſolle? iſt folgende Beſtimmung des Königl. Finanzminiſteriums vom 8ten November v. J. erfolgt.

Wenn ein Bau-Entrepriſe-Kontrakt gleichzeitig die Lieferung der Baumaterialien in ſich ſchließt, ſo kann er in Bezug auf die dazu zu verwendenden Stempel nicht wie ein Lieferungskontrakt allein behandelt und von der dem Entrepreneur für das Werk und die Materialien bedungenen Summe der Stempel im Ganzen mit ein Drittel proCent berechnet werden. Eben ſo unrichtig aber würde es ſeyn, wenn man einen ſolchen Kontrakt allein nur mit dem Stempel von 15 Sgr. be-

legen wollte, da die dem Stempeltarif vorangehende allgemeine Vorſchrift No. 1. ausdrücklich beſagt, daß wenn eine ſchriftliche Verhandlung verſchiedene ſtempelpflichtige Gegenſtände betrifft, der Betrag des Stempels für jedes einzelne Geſchäft beſonders zu berechnen und die Verhandlung mit der Summe dieſer Beträge zuſammengenommen, zu belegen ſey. Nach dem Allgem. Landr. Thl. 1. Tit. 11. §. 926. iſt es kein nothwendiges Erforderniß eines Bau Entrepriſe-Kontrakts, daß der Unternehmer eines Baues auch die Materialien dazu liefert. Tritt aber eine ſolche Lieferung hinzu, ſo iſt alsdann zugleich ein im Stempeltarif ausdrücklich beſteuerter Lieferungskontrakt vorhanden, weshalb dem 15 Sgr. für das Entrepriſegeſchäft noch der Stempel zu ein Drittel proCent von dem Lieferungspreiſe der Materialien zuzurechnen iſt.

Der Königl. Regierung wird dies auf den Bericht vom 20ten v. M. mit dem Bemerken erwiedert, wie es auf den Umſtand, daß der Bau Entrepreneur zu den Verträgen mit denjenigen, von welchen er ſich bei Materialien liefern läßt, abermals Stempelpapier verbrauchen, mithin den Stempel doppelt erlegen muß, hierbei nicht ankommen kann, indem dieß überall ſtatt hat, wo Unterlieferanten eintreten.

Berlin, den 8ten November 1823.

Finanzminiſterium.

Die Landräthe, Baubeamten ꝛc. haben ſich hiernach bei Abſchließung der Baukontrakte genau zu achten. Damit übrigens in den aufgeſtellten Bauanſchlägen der Betrag des reinen Arbeitslohns und der Materialienanlieferung ſogleich zu überſehen iſt, muß hierüber am Schluß der Anſchläge eine genaue Aufſtellung gemacht werden.

Magdeburg, den 10ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

dert, dieſelben zu dem bezeichneten Zwecke ungeſäumt und ſpäteſtens bis ultimo Junius d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenſtraße No. 30. hieſelbſt einzureichen, worauf ihm, wenn gegen den Anſpruch nichts zu erinnern iſt, zugleich bei Rückgabe ſeiner Papiere die darauf abzuſtempelnden Zinsſcheine und Zinskoupons ausgehändiget werden.

Wer die Dokumente, von welchen hier die Rede iſt, verlegt oder verloren hat, wem ſie abhänden gekommen, vernichtet oder entwendet ſind, muß ſeine daraus abzuleitende Forderung an Kapital und Zinſen in beſtimmten Summen mit genauer Bezeichnung des fehlenden Papiers nach Littera, Nummer und ſonſtige Unterſcheidungszeichen, bei der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden, ebenfalls ungeſäumt und ſpäteſtens bis ultimo Junius d. J. ſchriftlich anmelden, um ſich auf ſolche Art gegen den Nachtheil der Präkluſion zu ſchützen.

Mit dem 1ſten Julius 1824. erlöſchen alle Rechte aus den bis dahin zur Verifikation bei der Kontrolle der Staatspapiere nicht eingereichten oder bei der unterzeichneten Behörde entweder überhaupt oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verſchreibungen dieſer Art und ſind daher ſodann alle mit dem Verifikationsſtempel der Kontrolle der Staatspapiere nicht verſehene Kurmärkſche Obligationen und Neumärkiſche Interimsſcheine durchaus werthlos, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Ablauf der Präkluſivfriſt gehörig angemeldet ſind.

Berlin, den 24ten Januar 1824.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Kurmark.

von Köpcken. von Bredow. von Romberg.

Die Kriegesſchuldentilgungs=Steuerpflichtigen der Jerichowſchen Kreiſe, beſonders die nicht im Steuerbezirk ſelbſt wohnenden, welche noch Reſte aus den Steuerjahren de 1ten Juli 18$\frac{22}{23}$ und 18$\frac{23}{24}$ abzuliefern haben, fordere ich hierdurch auf, ſolche ungeſäumt und längſtens binnen vier Wochen zu berichtigen, indem nach Ablauf dieſer Zeit, die Exekution ohne weitere Anmeldung ſofort verfügt werden wird.

Aufforderung zur Abtragung der rückſtändigen Kriegsſchulden=Tilgungsſteuern.

Wo ſich bei Einziehung der Reſte aus dem Jahre 18$\frac{22}{23}$ Anſtände finden, welche eine Niederſchlagung begründen können, werden die Ortsbehörden erſucht, mir ſolche mittelſt Liquidation der inexigibeln Reſte anzuzeigen.

Leitzkau, den 21ten Februar 1824.

Der Direktor der Kriegsſchulden=Tilgungskommiſſion.

v. Münchhauſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Nach der Beſtimmung der Königl. Miniſterien des Handels und des Innern vom 17ten d. M. iſt von jetzt ab der jedesmalige erſte Wollmarkt im Jahre, zu Landsberg a. d. W., auf einen beſtimmten Tag und zwar den 9ten Juni anberaumt worden und wird, wie bisher, fünf Tage dauern.

Verlegung des 1ſten Wollmarkts zu Landsberg a. d. W.

Dem Publikum wird ſolches zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 26ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Perſonal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 29ten vor. Mon. den Rittmeiſter, Grafen von Itzenplitz auf Jerchel, zum Landrath des Stendalſchen Kreiſes zu ernennen geruht. Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 24ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die erledigte reformirte Pfarrſtelle zu Neuhaldensleben, iſt dem bisherigen Prediger Schäffer zu Bützow im Mecklenburgſchen verliehen worden.

Der Kandidat der Theologie Itzeroth iſt zum evangeliſchen Prediger zu Lagendorf, Diözeß Salzwedel, befördert.

Der Kandidat der Theologie Heinrich Fräsdorff iſt zum Pfarradjunkten an der reformirten Kirche zu Ziesar ernannt.

Der Reiheſchullehrer Wiechmann zu Gagel iſt zum Adjunkten des Schullehrers Lübars zu Thielbeer, Diözeß Salzwedel, cum spe succedendi ernannt.

Die erledigte Pfarrſtelle zu Deutſch, Diözeß Salzwedel, iſt dem Kandidaten der Theologie Quenſtedt aus Börnſtedt verliehen.

Der Prediger Kirchner zu Treplin bei Frankfurt a. d. O., iſt zum Prediger zu Behlitz, Diözeß Gommern, ernannt.

Der Kandidat der Chirurgie Auguſt Schulze iſt als ausübender Wundarzt und Geburtshelfer in einer kleinen Stadt approbirt und verpflichtet, und hat ſich zu Oſterwieck niedergelaſſen.

Berichtigung.

In der im 38ten Stücke des vorjährigen Amtsblattes publizirten Nachweiſung der vom 16ten April bis zum 6ten September 1823. bei der Magdeburgſchen Städtefeuer-Sozietätskaſſe vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, ſind Seite 286. sub No. 12. der Ausgaben, 58 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf. aufgeführt, welche der Magiſtrat zu Calbe a. d. S. als den Reſtbetrag wegen des Feuers am 3ten Oktober 1822. empfangen haben ſoll. Dieß iſt jedoch nicht der Fall, ſondern es ſind dieſe 58 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf. an den Magiſtrat zu Genthin, als das letzte Drittel der Entſchädigung für die am 3ten Oktober 1822. daſelbſt abgebrannten Gebäude, gezahlt worden, welches hiermit berichtigend bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 7ten Februar 1824.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 10. —

Magdeburg, den 6. März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 28. Vorſchriften wegen des Handels mit Brod, Fleiſch und Mehl in Buden und andern ſtehenden Gelaſſen in den der Schlacht- und Mahlſteuer unterworfenen Städten. II. 1204. Febr.

Um dem Uebelſtande, welche für die Steuereinkünfte und für die zu den Kommunalabgaben ſteuernden Fleiſcher, Bäcker und Mehlhändler, in den der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfenen Städten und in den ſteuerpflichtigen Bezirken dieſer Städte, in der Entfernung einer halben Meile von denſelben, dadurch entſteht, daß von andern, in den Städten oder deren Radien nicht wohnhaften und der Mahl- und Schlachtſteuer nicht unterworfenen Perſonen, gleichwohl in Buden und andern ſtehenden Gelaſſen innerhalb der Städte oder deren Steuerbezirke der Verkauf von Fleiſch, Brod und Mehl getrieben wird, für die Folge vorzubeugen, werden die Ortspolizeybehörden, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizey vom 26ten Januar c. mit Bezug auf die Vorſchrift des §. 14. des Mahl- und Schlachtſteuergeſetzes vom

30ten Mai 1820. und in Gefolge einer unter dem 2ten Dezember des v. J. ergangenen allerhöchſten Beſtimmung, hierdurch angewieſen,

nicht zu geſtatten, daß in den der Schlacht- und Mahlſteuer unterworfenen Städten, oder in der Entfernung einer halben Meile von denſelben, von den darin nicht wohnhaften und nicht ſteuerpflichtigen Perſonen in Buden oder andern ſtehenden Gelaſſen ein Handel mit Brod, Fleiſch und Mehl getrieben werde.

Magdeburg, den 13ten Februar 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

No. 29. Haltung einer Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Kirche zu Rudau. K. S. 254. Febr.

Des Königs Majeſtät haben zur Wiederherſtellung der durch einen Orkan im Jahre 1818. zerſtörten Kirche in Rudau, Regierungsbezirk Königsberg in Preußen, eine allgemeine evangeliſche Haus- und Kirchenkollekte in der Monarchie zu bewilligen geruhet.

Dem gemäß werden die betreffenden Behörden hiermit angewieſen, wegen Einſammlung dieſer Kollekte im hieſigen Regierungsbezirke nach der unterm 2ten Juli 1822, (Amtsblatt No. 31. von 1821.) bekannt gemachten Generalvorſchrift überall zu verfahren und die Beträge an den Regimentsquartiermeiſter Keibel hieſelbſt einzuſenden.

Magdeburg, den 18ten Februar 1824.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 30. Nachricht wegen des Unterrichts in der Königl. Bau-Akademie zu Berlin. I. 845. Febr.

Mit dem erſten April d. J. wird die Leitung des Unterrichts der Königl. Bauakademie, ſo weit ſolche die Bildung der Feldmeſſer und Provinzial-Baumeiſter betrifft, zum Reſſort des Königl. Miniſteriums für Handel, Gewerbe und Bauweſen gehören, weshalb diejenigen, welche im nächſten Sommerhalbenjahre an dem Unterrichte über:

1) Trigonometrie, Körperlehre und beſchreibende Geometrie;
2) Praktiſche Geometrie, mit Uebungen auf dem Felde verbunden;
3) Mechanik und Hydraulik;
4) Allgemeine Baulehren und Konſtruktion der einzelnen Theile eines Gebäudes;
5) Oekonomiſche und ländliche Baukunſt;
6) Situationskarten-Zeichnen;
7) Freie Handzeichnung und Bauverzierungen;
8) Architektoniſches Zeichnen;

Theil nehmen wollen, mit ihren Schulzeugniſſen verſehen, ſich vorher bei dem Herrn Ober-Landesbaudirektor ꝛc. Eytelwein zu melden haben, um die erforderliche Anweiſung zum Empfange der Matrikel zu erhalten.

Magdeburg, den 26ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 31. Aufhebung des Haupt-Steueramts Stendal. II. 2524. Febr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das bisherige Hauptſteueramt zu Stendal vom 1ten April c. an aufgehoben und deſſen Bezirk von da an mit dem Hauptzollamte zu Salzwedel vereinigt, auch in Stelle des bisherigen Hauptamts ein Unterſteueramt zu Stendal verbleiben wird.

Die von dem nach Duisburg verſetzten Steuerrath Clauſewitz ſeither verwaltete Oberſteuerinſpektorſtelle zu Burg, iſt dem Steuerrath Guiſchard aus Stendal vom 1ten April c. an, übertragen worden.

Magdeburg, den 1ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermiſchte Nachrichten.

Ueber die Grenze geſchaffte Vagabunden.

Im Monat Januar d. J. iſt der Iſraelit Zelka Edelſtein aus Simialitſch im Königreich Polen — 44 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, braune Haare und Augenbraunen, freie Stirn, blaue Augen, ſtarke eingebogene Naſe, großer Mund, röth-

licher Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe — wegen Paß-verfälſchung von Halberſtadt nach Poſen über die Grenze der Königl. Preuß. Staaten, mit der Weiſung, letztere nicht wieder zu betreten, gebracht worden.

Magdeburg, den 24ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 26ten Oktober 1823. iſt der Prediger Süvern zu Atzendorf, in die Stelle des mit Tode abgegangenen Superintendenten Frieſe, zum Superintendenten der Diözeß Atzendorf ernannt worden.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberſtadt ſind im Monat Februar d. J.:

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Förſtemann, Schulze, John und Wolfram zu Referendarien befördert;

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren von Berlepſch, Goldmann und Heine von Naumburg nach Halberſtadt verſetzt, und

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Zſchüſchen iſt durch das Reſkript des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz vom 20ten Februar d. J. zum Juſtizrath bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halberſtadt ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 11. —

Magdeburg, den 13. März 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 6. d. M. zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Geſetzſammlung enthält unter
No. 849 und 850. die Allerhöchſte Kabinetsorders vom 6. v. M. wegen der Rangverhältniſſe der Rheiniſchen Juſtizbeamten und der Juſtizbeamten im Großherzogthum Poſen; und unter
= 851. die Erklärung über die mit der Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den gegenſeitigen Grenzwaldungen, v. 23. v. M. Magdeburg, den 10. März 1824.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

No. 2. Formulare zu Kirchenbücher ꝛc. für die Geiſtlichen. 28 Febr.

Wir machen den ſämmtlichen Geiſtlichen des Regierungs-Departements hierdurch zur Nachricht bekannt, daß diejenigen Formulare, deren ſich dieſelben zu Kirchenbüchern ꝛc. zu bedienen haben, und die früher durch Vermittelung des nun verſtorbenen Regiſtrators Höffichen bezogen ſind, weder von der Königl. Kirchen- und Schulkommiſſion, noch von uns oder dem Nachfolger im Amte des ꝛc. Höffichen verlangt werden können, die Geiſtlichen ſich vielmehr wegen ihres Bedarfs an ſolchen Formularen lediglich direkt an den Hofbuchdrucker Hänel hieſelbſt oder an jeden beliebigen anderen Buchdrucker mit ihren Aufträgen zu wenden haben.

Magdeburg, den 22ten Februar 1824.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 32. Verwaltung der Rezeptur des Kloſter Bergeſchen Studienfonds. I. 762. Febr.

Mittelſt Reſkripts des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 5ten v. Mts iſt der Herr Regierungsaſſeſſor Engelhard zum Rentmeiſter des Kloſter Bergeſchen Studienfonds ernannt worden, und verſieht derſelbe als ſolcher nicht nur die ganze Adminiſtration der dem Studienfonds gehörenden Grundſtücke und Güter, ſondern übernimmt auch und zwar vom 28ten d. Mts ab die nach der Bekanntmachung vom 10ten September 1822. (Amtsblatt deſſelben Jahres Seite 304.) dem Herrn Kreiseinnehmer Apel bisher übertragen geweſene Rezeptur dieſes Fonds, ſo daß vom gedachten Tage ab alle diejenigen, welche Getreide, Mehl und andere Naturalien, Erbzinſen, Zinſen, Zeit- und Erbpachtsgelder, und andere Gelder an die Rezeptur des Kloſter Bergeſchen Studienfonds reſp. zu entrichten und zu zahlen haben, dieß gültig nur an den Herrn Rentmeiſter Engelhard thun können.

Solches wird dem betreffenden Publikum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 33. Einrichtung einer Gärtnerlehranſtalt und Landesbaumſchule bei Potsdam. I. 1020. Jan.

Des Königs Majeſtät haben durch die unterm 20ſten Auguſt v. J. an Allerhöchſt Dero Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, ſo wie des Innern erlaſſene Kabinetsordre die Einrichtung einer Gärtner Lehranſtalt und Landesbaumſchule in der Nachbarſchaft der Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam zu genehmigen geruhet.

Beide Anſtalten ſind als Fortſetzung der, auf Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten abzweckenden Maasregeln zu betrachten, welche mit der Gründung des im vorigen Jahre zu dieſem Behuf geſtifteten Vereins, von welchem dem Publikum durch die Bekanntmachung

vom 10ten Februar v. J. — Amtsblatt von 1823. No. 791. Seite 68. — Kenntniß gegeben iſt, eine neue Periode begonnen haben.

Der bei Potsdam in unmittelbarer Verbindung mit dem Königl. Garten zu Sansſouci zu errichtenden Landesbaumſchule iſt eine Fläche von einigen hundert Morgen Forſtland überlaſſen, welche weiterhin, je nachdem es die Ausbreitung der Anſtalt fordert, noch vergrößert werden kann. Sie hat zugleich zwei, bisher ſchon in Verbindung mit den Königl Gärten kultivirte Baumſchulen überkommen, und in dieſen einen unvergleichlich wohlgediehenen Vorrath von Obſt-Wildliegen und veredelten Obſtbäumen, desgleichen von Sämlingen, der ſchönſten und edelſten Zierſträucher und Bäume, welche eine Fläche von 15 Morgen dicht bedecken.

Es iſt bei ihren Funktionen darauf abgeſehen, die zu großen Anpflanzungen, ſowohl von Obſt als Parkanlagen, erforderlichen Materialien an Saamen, Pflanzen, Sträuchern und Bäumen, in der zu ſolchem Behufe erforderlichen Menge und Wohlfeilheit zu beſchaffen. Es ſoll damit ein großes Verſuchsfeld für den Obſt- und Waldbau, und eine bedeutende Ausſtellung bauwürdiger Baum- und Straucharten verbunden werden.

Die Maſſe der auszuſtellenden Obſtbäume iſt vorerſt auf 25,000 Stämme angenommen. Das auf die Kultur der Waldhölzer abzweckende Verſuchsfeld ſoll vornehmlich die zur Auspflanzung auf Höhenboden zur Niederwaldwirthſchaft, zu Schirmpflanzungen für Ackerländereien, Weideanger u. ſ. w. geeigneten Baumarten, ingleichen die zu Einhegungen paſſende Sträucher umfaſſen. Die Wohlfeilheit der Produkte, welche durch die Dotation der Anſtalt ungemein begünſtigt wird, iſt jedoch hauptſächlich von dem bedeutenden Abſatze derſelben abhängig. Demgemäß ſind die Königl. Gärten bei neuen Schmuckanlagen mit ihrem Bedarf auf dieſelbe angewieſen, und die Behörden werden auf ihre Benutzung für die auf öffentliche Koſten zu veranſtaltenden Pflanzungen Bedacht nehmen.

Die Beſtellungen, welche die Königl. Miniſterien, ingleichen der Verein zu Beförderung des Gartenbaues, bei derſelben auf 4 bis 14jährige Ablieferung gemacht haben, belaufen ſich bereits auf 11400 Rthlr.

Die Einrichtungen der Anſtalt ermuntern Privatleute auf alle Weiſe zu gleichartiger Konkurrenz. Die Vortheile jener wohlfeilen Produktion werden allen denjenigen zu ſtatten kommen, welche als Aktionärs bedeutende Beſtellungen machen, in geringerem Maaße denjenigen, welche die fertigen Produkte in größeren Quantitäten von ihr kaufen. Im Detailverkauf werden die gewöhnlichen Handelspreiſe ſtatt finden.

Für Lieferungen vom Jahre 1825 ab, hat die Adminiſtration folgende, hier beyſpielsweiſe übernommene, Preiſe geſtellt, als:

	Für Aktionärs.	Im Großverkauf.	Im Detailverkauf.
Für ein Schock ein bis zweijähriger Sämlinge von	Silbergr.	Silbergr.	Silbergr.
Aepfeln	6	7½	10
„ Birnen	7½	9	12
„ Pflaumen	6	7½	10
„ Kirſchen	7½	9	12
Für das Stck. hochſtämmige Aepfel- u. Birnbäume u. ſ. w.	6	7½	10
Für 1 Schock 1 bis 3jähr. Sämlinge gemein. Waldhölzer	5	6	8

Entfernter wohnenden Aktionären und Großkäufern werden von dieſen Preiſen, rückſichtlich der Transportkoſten, noch bedeutende Rückſchläge bis zu 25 Prozent bewilligt werden. Die Anſtalt kann zwar ſchon jetzt aus ihren Beſtänden nicht ganz unbeträchtliche Lieferungen leiſten; doch können jene geringeren Aktien und Großverkaufspreiſe während der erſten beiden Jahre noch nicht ſtatt finden.

Der Gärtnerlehranſtalt iſt ein eigner für dieſelbe, namentlich zum Gemüſe- und Handelsgewächsbau und zur Blumenzucht beſtimmter Garten im Dorfe Schöneberg bei Berlin, nächſtdem aber der botaniſche Garten daſelbſt und die Königl. Gärten in Potsdam, als Uebungsplätze, und die bei denſelben angeſtellten Beamten als Lehrherrn und Lehrer angewieſen. Die Zöglinge werden nach dem Grade der Ausbildung, welche ſie ſuchen, in 3 Abtheilungen unterſchieden. Die Zöglinge der erſten Abtheilung — Gärtner — werden ihre, auf den Gemüſe- und Handelsgewächsbau und auf die Blumen- und Baumzucht gerichtete Lehre, in zwei Jahren beendigen, deren eins ſie in Schöneberg, das andere aber in Potsdam zubringen. Ein drittes Lehrjahr hat die zweite Abtheilung — Kunſtgärtner — in Pots-

dam zu beſtehen. Die Treibereien und die Ausführung öffentlicher Gartenanlagen machen den Gegenſtand ihrer Uebungen aus. In beiden Abtheilungen werden mit dem Hauptgegenſtand ihrer Beſchäftigung, der Uebung in den Manipulationen der Gartenkunſt, geordnete Vorträge über die Elementarkenntniſſe der Pflanzenkultur und über die praktiſchen Regeln des Gartenbaues verbunden werden. Eine dritte, auf die Ausbildung von Gartenkünſtlern abzweckende Abtheilung wird zwar auch in den Manipulationen und den Unterrichtsgegenſtänden der erſten und zweiten Abtheilung, dabei aber auch in den Kunſtfertigkeiten der botaniſchen und bildenden Gartenkunſt geübt werden, und zu den Geſchäften der Vorſteher größerer Gärten Anleitung erhalten. Sie werden beſonderen Unterricht in der Pflanzen-Phyſiologie, Botanik und der ſchönen Gartenkunſt empfangen; dabei in Beſtimmung der Pflanzen, Beobachtung ihrer Lebensäußerung und Kulturmethoden, und in der Aufnahme von Situationsplänen, in Entwürfen zu äſthetiſchen Anlagen und deren Ausführung, in den Koſten- und Ertragberechnungen aller und jeder Gegenſtände des Gartenbodens, ſowohl in mündlichen als ſchriftlichen Vorträgen geübt werden.

Die Zöglinge müſſen ſich der Regel nach zwar ſelbſt erhalten, und zu den Koſten des Unterrichts beitragen; es iſt jedoch durch die Dotation der Anſtalt dafür geſorgt, daß ihnen dabei einige Erleichterung zu ſtatten komme, ſo daß der Unterhalt und Unterricht, mit Ausſchluß der Kleidung, nicht über 70 Rthlr. jährlich koſten wird. Daneben ſind für unbemittelte Zöglinge der erſten Abtheilung einige Freiſtellen geſtiftet, auch durch Verbindung der Anſtalt mit den Königl. Gärten andere Gelegenheiten zur Unterſtützung der Zöglinge in dieſer und den folgenden Abtheilungen dargeboten. Die Anſtalt wird im nächſten Frühling eröffnet werden.

Die Leitung beider Anſtalten iſt dem Intendanten der Königl. Gärten und dem Vereine zur Beförderung des Gartenbaues übertragen. Unmittelbare Vorſteher derſelben ſind für die Landesbaumſchule zu Potsdam und die dort errichteten Lehrſtufen der Gärtner-Lehranſtalt, der Gartendirektor Lenné, und für die in Schöneberg beſtehenden Lehrſtufen der Gartendirektor Otto.

Das Nähere über die Einrichtung beider Anſtalten iſt aus dem von der Adminiſtration derſelben veranſtalteten, im Verlage der Rückerſchen Buchhandlung zu Berlin erſchienenen Abdrucke ihrer Statuten und Verwaltungspläne zu erſehen, und dieſem auch das Preißverzeichniß der Landesbaumſchule für das Jahr 1824. angehängt. Magdeburg, den 25 Febr. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 34 Annahme der Zinskoupons von Domainen-Pfandbriefen ꝛc. bei allen an öffentliche Kaſſen zu leiſtende Zahlungen. II. 1981. Febr.

Nach einer Verfügung des Königl. Finanzminiſteriums und der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 12ten Januar c. iſt die Annahme aller fälligen, von der letztern ausgefertigten Zinskoupons bei allen Abgaben an den Staat und allgemein bei allen zu den Staatskaſſen zu leiſtenden Zahlungen, ſtatt baaren Geldes, nachgelaſſen, und mithin die betreffende Beſtimmung, welche bisher nur für die fälligen Zinskoupons von den Staatsſchuldſcheinen gegolten hat, auch auf die Koupons

1) von Domänenpfandbriefen,
2) von Kurmärkſchen Obligationen, und
3) von Neumärkſchen Interimsſcheinen,

ausgedehnt worden, jedoch ſoll es für jetzt noch ſein Bewenden dabei behalten, daß die allgemeine Verbindlichkeit zur Realiſation fälliger Koupons, welche jeder öffentlichen Kaſſe obliegt, ſich allein auf die Zinskoupons von Staatsſchuldſcheinen beſchränkt.

Sämmtliche Spezialkaſſen unſers Regierungsbezirks haben ſich hiernach bei Annahme von Abgaben an den Staat und allgemein bei allen zu den Staatskaſſen zu leiſtenden Zahlungen zu achten und rückſichtlich der Abführung an die Regierungs-Hauptkaſſe eben ſo zu verfahren, wie bisher mit der Ablieferung von Staatsſchuldſcheinen geſchehen iſt, und werden die Kaſſen noch insbeſondere auf die Allerhöchſte Verordnung vom 17ten Januar 1820. Geſetzſammlung No. 577. §. XVII. aufmerkſam gemacht, in Gefolge welcher der Verjährungstermin bei Zinsrückſtänden von Staatsſchulddokumenten vom Tage der Vollziehung derſelben ab, auf 4 Jahre von der Verfallzeit angerechnet wird. Magdeburg, den 5ten März 1824.

Königliche Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 4.
Publikation der Erkenntniſſe in Steuerkontraventionsſachen.
2439.

Die Untergerichte unſers Departements werden hierdurch angewieſen, in Steuerkontraventionsſachen, welche zu ihrer Kompetenz gehören, die Erkenntniſſe nicht mehr, wie bisher, den denunzirenden Steueroffizianten und den Unterſteuerbehörden zu publiziren, ſondern nach der dem Denunziaten geſchehenen Publikation ſofort der Königlichen Regierung mitzutheilen, derſelben auch die Unterſuchungsakten zugleich zu überſenden, ſofern dadurch nicht etwa der Gang des Verfahrens zum Nachtheile der Denunziaten aufgehalten wird. In den Fällen, wo ein ſolcher Nachtheil zu befürchten iſt, haben die Gerichte die Mittheilung der Akten bis zum ſpeziellen Verlangen der Königlichen Regierung auszuſetzen. Magdeburg, den 23. Februar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. Grolman.

Bekanntmachungen.

Beſorgung der Geſchäfte der allg. Wittwenverpfleg. Anſtalt in Halberſtadt.

Wir machen dem betheiligten Publiko hierdurch bekannt, daß wir in die Stelle des verſtorbenen Conſiſtorialraths und Ober-Dompredigers Grahn den Magiſtrat zu Halberſtadt, zum Kommiſſarius der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt ernannt haben, und es alſo nunmehr allen Rezipienden, Intereſſenten und betreffenden Wittwen frei ſtehet, ſich in ihren General-Wittwenkaſſen-Angelegenheiten an den genannten Magiſtrat zu wenden.

Berlin, den 17ten Februar 1824.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

Vorſchriften wegen gerichtlicher Vollziehung der Rezeſſe.

Da häufig bei der gerichtlichen Vollziehung der bei uns zur Beſtätigung eingehenden Rezeſſe, denſelben nicht das Vollziehungsprotokoll ſelbſt, ſondern nur ein, auf den Grund deſſelben ausgefertigtes Atteſt annektirt wird, den Intereſſenten auch nicht immer die im §. 170. der Verordnung vom 20ten Juni 1817. vorgeſchriebene Bedeutung geſchieht, die Beobachtung dieſer beiden Vorſchriften aber nach einer von dem Königlichen Miniſterium des

Innern in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Juſtizminiſterium neuerlich ertheilten Beſtimmung durchaus erforderlich iſt; ſo werden die in unſerm Auftrage arbeitenden Kreis-Juſtizkommiſſarien hiermit ausdrücklich angewieſen:

1. bei allen Rezeßvollziehungen nach den Beſtimmungen des §. 170. der Verordnung vom 20ten Juni 1817., genau zu verfahren, auch
2. in Gemäßheit der Vorſchriften im §. 169. loc. cit. das Vollziehungsprotokoll ſelbſt dem Rezeſſe anzuhängen.

Diejenigen Oekonomiekommiſſarien aber, welche zur Vollziehung der Rezeſſe andere Gerichtsperſonen, als gerade die beſtehenden Kreis Juſtizkommiſſarien, z. B. der Ortsgerichte, zuziehen, noch insbeſondere von uns hiermit verpflichtet, in ſolchen Fällen für die Erfüllung dieſer Vorſchrift zu ſorgen, indem ſie hiermit von uns dafür, daß ſolche befolgt wird, im Unterlaſſungsfalle aber jedenfalls für die dadurch entſtehenden Mehrkoſten verantwortlich gemacht werden. Berlin, den 28ten Februar 1824.

Königliche Generalkommiſſion für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen.

Warnung vor der Theilnahme an der Ausſpielung des Guts Wannigsrode.

Von Gotha aus werden durch Ernſt Arnoldi's Söhne Aufforderungen zur Theilnahme an der beabſichteten öffentlichen Ausſpielung des Guts Wannigsrode erlaſſen, und in dem dieſerhalb gedruckten Zirkulare wird geäußert, daß die beſtehenden Verbote gegen ausländiſche Lotterien auf dieſes angeblich blos kaufmänniſche Unternehmen keine Anwendung fänden. Hierdurch wird die unterzeichnete Behörde veranlaßt, das Publikum gegen die Theilnahme an dieſer öffentlichen Ausſpielung zu warnen, da ſelbige unter einer andern Form weiter nichts iſt, als eine Güterlotterie, und mithin das Spielen darin, ſey es mit einzelnen Looſen, oder als Aktionair, mit einer Maſſe von Looſen nach den beſtehenden Landesgeſetzen, als verboten zu betrachten iſt. Berlin, den 3ten März 1824.

Königl. Preuß. General-Lotteriedirektion.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 12. —

Magdeburg, den 20. März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 2ten Juli v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Pfarrgeiſtlichen: No. 3 Heirathskonſens beurlaubter Soldaten.

daß die für beurlaubte Soldaten vorgeſchriebene Ertheilung des Militärkonſenſes zu ihren Verheirathungen, bei den zur Kriegsreſerve gehörigen Mannſchaften nicht erforderlich iſt, indem nach den beſtehenden Grundſätzen, die Soldaten der Kriegsreſerve eben ſo wenig, wie die beurlaubten Landwehrmänner, eines Militärkonſenſes zur Verheirathung bedürfen.

Die in der eingangserwähnten Bekanntmachung enthaltene Erinnerung an die Beſtimmungen des 29ten Kriegsartikels bezieht ſich daher nur auf die zur effektiven Friedensſtärke der Truppentheile gehörenden Beurlaubten, zu denen die Kriegsreſerviſten nicht zu rechnen ſind.

Magdeburg, den 18ten Februar 1824.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 36. Berichtigung der Taxe für die Medizinalperſonen. I. 59. März.

Da in der Taxe für die Medizinalperſonen vom 21ten Juni 1815. die Remuneration nicht beſtimmt iſt, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt ſeyn ſoll, wenn der Kranke ſelbſt ſich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, ſo haben des Königs Majeſtät, auf den deshalb erſtatteten Bericht, durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 10ten dieſes Monats feſtzuſetzen geruhet, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die Medizinalperſonen vom 21ten Juni 1815. den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Beſuche in den Wohnungen der Kranken ausſetzt, zwei Drittheile paſſiren ſollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältniſſen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes ſich Raths erholt.

Berlin, den 16ten Februar 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs Exzellenz.

Hufeland.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorſtehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 37. Beſtimmungen wegen des diesjährigen

Es ſoll auch in dieſem Jahre ſowohl in dem Herzogthum Sachſen als in den Marken und Pommern wieder eine bedeutende Anzahl der für Kavallerie und Artillerie geeigneten 4 und 5jährigen Pferde zur Remonte, ingleichen

einige Hundert 3jährige Pferde zur Aufſtellung in die Remontedepots durch eine zu dieſem Behufs zu ernennende Kommiſſion aufgekauft werden. Der Ankauf wird in dieſem Jahr aber nicht ſo frühe wie ſonſt, ſondern zu einer zweckmäßigern Jahreszeit eintreten, und ohngefähr mit dem 1ſten Juli an der Elbe anfangen, in der bekannten Tour fortgehen und in den erſten Tagen des Septembers ſich ſchließen.

Ankaufs von Pferden zur Remonte für Kavallerie und Artillerie.
M. J. 484.

Dieſe Einrichtung giebt den Pferdezüchtern wiederum hinlängliche Zeit und Gelegenheit, ihren jungen Pferden die für ſie ſo wohlthätige erſte friſche Grasweide zu gute kommen zu laſſen, und gewährt ihnen den Vortheil, ſie ohne bedeutende Koſten in einen vorzüglichen Futterſtand zu ſetzen, wobei jedoch vor der Futterung des jungen Klees gewarnt werden muß, indem ſolcher ſehr nachtheilig für ſie iſt.

Da übrigens bei dem diesjährigen ſpätern Ankauf die ſonſt darauf gewandte Zeit bedeutend abgekürzt und das Geſchäft im Laufe von 2 Monaten beendigt ſeyn muß, ſo ergiebt ſich daraus von ſelbſt, daß auch die Zahl der Märkte vermindert und alle die, welche im vorigen Jahre ganz unlohnend geweſen ſind, wegfallen müſſen. Es iſt indeſſen den Verkäufern deutlich genug gezeugt worden, welche Gattungen von Pferden zur Remonte genommen werden können; ferner daß ihnen gute Pferde auch gut bezahlt werden, und endlich, daß ſie der Abnahme derſelben gewiß verſichert ſeyn können, mithin dürfen ſie auch den etwas weitern Weg bis zum Abſatzorte nicht ſcheuen, beſonders da ſie Seitens der Ankaufskommiſſion ein freundliches Benehmen und einen ſichern Abſatz ihrer brauchbaren Pferde gegen angemeſſene baare Bezahlung zu gewärtigen haben.

Wir bringen ſolches hierdurch zur vorläufigen allgemeinen Kenntniß, damit die Einſaſſen unſers Departements ihre hierzu geeigneten Pferde, welche ſie zum Verkauf ſtellen wollen, aufbewahren und bei Zeiten in einen möglichſt guten Futterzuſtand ſetzen können.

Magdeburg, den 9ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 5. Erklärung des im Stempelgeſetze vom 7 März 1822 gebrauchten Ausdrucks: Verkäufliche Gutsüberlaſſungen an Deſzendenten. 354.

Es ſind darüber Zweifel entſtanden, wie der im Stempelgeſetz vom 7ten März 1822. §. 5. sub b. gebrauchte Ausdruck, verkäufliche Gutsüberlaſſungen an Deszendenten zu verſtehen ſey, nach einer auf unſere Anfrage von den Königl. Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen eingegangenen Beſtimmung, werden unter dieſem Ausdruck nur ſolche beſonders bei Bauerhöfen häufig vorkommenden Verträge verſtanden, wodurch der Eigenthümer ſchon bei ſeinem Lebzeiten einem ſeiner Erben das Eigenthum und die Bewirthſchaftung des Hofes nach einem Geldanſchlage und zuweilen mit Vorbehalt eines ſogenannten Altentheils, dergeſtalt abtritt, daß der Geldanſchlag oder Kaufwerth dazu dient, erbſchaftliche Verhältniſſe zwiſchen den Paziszenten, oder zwiſchen dem Uebernehmer des Guts und ſeinen Miterben aus einander zu ſetzen. Verträge dieſer Art ſind von dem Kaufſtempel frei; dagegen ſind reine Verkaufsgeſchäfte zwiſchen Aszendenten und Deszendenten dem Kaufſtempel unterworfen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Untergerichte und Notarien unſers Gerichtsbezirks zu achten.

Magdeburg, den 28ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Verfahren wegen Erſtattung der Portoauslagen in

Es iſt bei uns zur Erörterung gekommen, in welcher Art die dem Fiskus gebührende Portofreiheit in den vor uns reſſortirenden Angelegenheiten zur Ausführung gebracht werden ſoll, und darüber von dem Königlichen

Miniſterium des Innern in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Ge-neralpoſtamte die nachſtehende Verfügung vom 5ten d. M. ergangen: Regulirungs- und Separations-Angelegenheiten.

Dem Antrage der Königlichen Generalkommiſſion im Berichte vom 30ten Dezember vor. J. die Portoauslagen in Regulirungs- oder Separations-Angelegenheiten, wobei Fiskus intereſſirt iſt, durch die betreffenden Regierungen berichtigen zu laſſen, kann zwar nicht deferirt werden. Dagegen aber hat das unterzeichnete Miniſterium das dem Zweck eben ſo entſprechende Auskunftsmittel bei dem Königlichen Generalpoſtamte in Vorſchlag gebracht:

daß nämlich dergleichen Ports am Schluſſe der Sache bei dem Königl. Generalpoſtamte zur Erſtattung liquidirt werde.

Die hierauf erfolgte beiſtimmende Antwort vom 23ten d. M. wird der ꝛc. Generalkommiſſion hierbei in Abſchrift mitgetheilt, um nach Maaßgabe derſelben das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 5ten Februar 1824.

Miniſterium des Innern. Zweite Abtheilung.

(gez.) v. Hardenberg.

An
die Königl. Generalkommiſſion
hierſelbſt.

Mit dem Vorſchlage Eines ꝛc. Miniſteriums des Innern, zweite Abtheilung in dem ꝛc. Schreiben vom 31ten Dezember a. pr.

die Portoauslagen der Königl. Generalkommiſſion hierſelbſt in Regulirungs- und Separations-Angelegenheiten, wobei Fiskus intereſſirt iſt, bei dem Generalpoſtamte zur Erſtattung liquidiren zu laſſen,

bin ich bei den obwaltenden Umſtänden völlig einverſtanden.

Zur Sicherſtellung des Königl. Poſtintereſſe iſt es jedoch nöthig, daß hierbei folgendes Verfahren angewendet werde:

1) Obige Portoauslagen müſſen von Tertial zu Tertial liquidirt werden.

2) In die Liquidationen darf nur das reine Poſtporto, welches zur Königlichen Poſtkaſſe fließt, aufgenommen werden. Jede andere, mit dem Porto vermiſchte Auslage, als: z. B. Poſtvorſchuß — Procura — ausländiſches Porto — Briefbeſtellgeld ꝛc. — muß daraus wegbleiben, und iſt von der Wiedervergütung ausgeſchloſſen.

3) Die Liquidationen enthalten folgende Rubriken: —

a) Nummer.

b) Datum des Niederſchlagungsdekrets.

c) Ort, woher der Brief, laut des Poſtſtempels, gekommen iſt.

d) Gewicht des Briefes oder Packets.

e) Betrag des niederzuſchlagenden Porto.

f) Gründe der Niederſchlagung.

4) Die Liquidationen müſſen mit den Originalkouverten belegt ſeyn.

In den Fällen, wo ſolche nicht beigebracht werden können, weil die eine Seite des Kouverts beſchrieben iſt, muß eine vidimirte Abſchrift des Kouverts mit allen darauf befindlichen Poſtzeichen beigebracht werden.

5) Die Liquidationen müſſen von der Generalkommiſſion dahin beſcheinigt ſeyn:

daß ſämmtliches liquidirtes Porto von keiner andern Parthei als vom Fisco zu tragen iſt.

Ein ꝛc. Miniſterium des Innern erſuche ich ganz ergebenſt, das Erforderliche hiernach gefälligſt zu veranlaſſen.

Berlin, den 23ten Januar 1824.

(gez.) **Nagler.**

An
Ein ꝛc. Miniſterium des Innern.

Indem wir die ſämmtlichen in unſerm Auftrage beſchäftigten Kommiſſarien, zur Beobachtung des darin vorgeſchriebenen Verfahrens, ſoweit es von ihnen auszuführen iſt, hiermit auffordern, weiſen wir dieſelben insbeſondere hierdurch an, jedesmal am Schluß einer Sache unter Angabe des feſtgeſtellten Beitragsverhältniſſes zur Aufbringung der Koſten die nöthigen Kouverts in Original oder vorgeſchriebener beglaubter Abſchrift unerinnert an die betreffende Königl. Regierung einzureichen.

Berlin, den 28ten Februar 1824.

Königliche Generalkommiſſion für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Aus bewegenden Gründen kann die Vertheilung und der Abgang der Königl. Brandenburger Landbeſchälung zur bevorſtehenden Beſchälzeit erſt jetzt feſtgeſetzt werden. Dem zu Folge verfehle ich nicht, denen Pferdezüchtern in dem Magdeburger Regierungsbezirke hiermit anzuzeigen: Bekanntmachung wegen der Landbeſchälung pro 1824.

1) welche Stationen in dieſem Jahre mit Beſchälern beſetzt werden;
2) von welchem Tage ab, daſelbſt gute, geſunde und fehlerfreie Stuten bedeckt werden können, und
3) Auf welchen Stationen und an welchen Tagen noch eine Auswahl und Aufzeichnungstermin der zu bedeckenden Stuten, durch einen Königl. Geſtüt-Offizianten abgehalten werden ſoll.

No.	Namen der Beſchälſtation.	Anfang der Bedeckung daſelbſt.	Termin zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Rühſtedt bei Wilsnack	den 27. März	den 13ten März früh 8 Uhr
2	Sandau ꝛ ꝛ ꝛ	ꝛ 20. ꝛ	ꝛ 29ten ꝛ ꝛ 8 ꝛ
3	Tangermünde ꝛ ꝛ	ꝛ 21. ꝛ	ꝛ 31ten ꝛ ꝛ 7 ꝛ
4	Jerichow ꝛ ꝛ ꝛ	ꝛ 21. ꝛ	ꝛ 1ten April ꝛ 8 ꝛ
5	Burg ꝛ ꝛ ꝛ	ꝛ 22. ꝛ	ꝛ 3ten ꝛ ꝛ 8 ꝛ
6	Wollmirſtedt ꝛ ꝛ	ꝛ 23. ꝛ	ꝛ 5ten ꝛ ꝛ 7 ꝛ
7	Gardelegen ꝛ ꝛ	ꝛ 22. ꝛ	ꝛ 7ten ꝛ ꝛ 7 ꝛ
8	Harbke ꝛ ꝛ ꝛ	ꝛ 25. ꝛ	kein Termin
9	Altmersleben bei Calbe an der Milde	ꝛ 22. ꝛ	den 8ten April früh 8 Uhr
10	Calberwiſch ꝛ ꝛ	ꝛ 27. ꝛ	ꝛ 10ten ꝛ ꝛ 8 ꝛ
11	Lichterfelde ꝛ ꝛ	ꝛ 27.	den 12ten April früh 7 Uhr zu Seehauſen.
12	Crüden ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	ꝛ 27. ꝛ	

Wenn nun gleich die Station sub No. 1. nicht unmittelbar zu dem Magdeburger Regierungsbezirke gehört, ſo können dennoch Stuten aus demſelben dahin gebracht werden, und fordere ich die Pferdezüchter in einem Umkreiſe von 1½ bis zwei Meilen auf, an der wohlthätigen Landbeſchälung Theil zu nehmen, auch die zu bedeckenden Stuten an den feſtgeſetzten Orten und Tagen zur nöthigen Aufzeichnung ꝛc. zu geſtellen, ſelbſt wenn ſolche bereits bedeckt ſeyn ſollten.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt an der Doſſe, den 26. Februar 1824.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

In Bezug dieſer Anzeige werden die betreffenden Herrn Landräthe noch beſonders aufgefordert, die ſo nöthige Bekanntwerdung ſowohl der Bedeckung als Aufzeichnungstermine für die Pferdezüchter des Kreiſes möglichſt zu bewirken.

Magdeburg, den 7ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Kreisphyſikatſtelle zu Magdeburg iſt dem praktiſchen Arzte Dr. Niemeyer hieſelbſt vom 1ſten Januar d. J. ab verliehen.

Den ſämmtlichen, in unſerm Auftrage beſchäftigten Kommiſſarien machen wir hiermit bekannt, daß der Königl. Oberjäger Carl Stahr zu Potsdam, nachdem er ſich über ſeine Qualifikation als Forſtſachverſtändiger vollſtändig ausgewieſen, von uns als ſolcher für Ein und Allemal verpflichtet worden iſt, und Ihnen daher von uns zur Zuziehung in vorkommenden paſſenden Fällen hiermit empfohlen werden kann.

Berlin, den 28ten Februar 1824.

Königl. Generalkommiſſion für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen.

(Mit dieſer Nummer wird die dritte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 13. —

Magdeburg, den 27. März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer in der allgemeinen Staatszeitung vollſtändig abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 15ten c. die Deponirung der von derſelben im Jahre 1822. zum Tilgungsfonds eingelöſten Staatsſchuldverſchreibungen betreffend, ſind, beſage des Depoſitalprotokolls vom 10ten Januar c. folgende darin näher bezeichnete Staatsſchulddokumente bei dem Königl. Kammergericht zu Berlin verwahrlich niedergelegt worden, nämlich: No. 38. Gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1822. für den Amortiſationsfonds eingelöſeten Staatsſchulddokumente. II. 91. März.

1) 11 Stück Obligationen à 1000 Fl. Holländiſch der bei dem Handlungshauſe Wittwe Ueberfeld et Serrurier in Amſterdam im Jahre 1809. negozürten Anleihe, zuſammen im Betrage von 11000 Fl. Holländiſch.

2) 632 Stück engliſche Obligationen aus der Anleihe vom 31ſten März 1818. im Hauptbetrage von 100000 Pfund Sterling.

3) 32 Stück alte Kurmärkſche landſchaftliche Obligationen im Geſammtbetrage von 38425 Rthlr. inkl. 20425 Rthlr. Gold.

4) An einzelnen Staats-Paſſiv-Kapitalienverſchreibungen von überhaupt 509637 Rthlr. 13 Sgr. 7 Pf. inkl. 188268 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf. in Golde.

5) 53 Stück Domänenpfandbriefe im Geſammtbetrage von 53000 Rthlr.

6) 8589 Stück Staatsſchuldſcheine im Hauptbetrage von 2206003 Rthlr. 13 gGr.

7) 245 Stück Kurmärkſche Obligationen und 30 Stück Interimsſcheine im Geſammtbetrage von 123485 Rthlr. Kourant und 7960 Rthlr. Gold.

8) 36 Stück Neumärkſche Interimsſcheine im Hauptbetrage von 30600 Rthlr.

Hiernach betragen die Staatsſchuldendokumente im Nominalwerthe,
2969110 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf. inkl.
216653 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf. Gold,
11000 Holländiſche Floren und
100000 Pfund Sterling.

Auf Veranlaſſung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 39. Abgabe der Miethskutſcher und Lohnfuhrleute von Perſonenfuhren und Aufſicht der Polizeybeamten und Gensdarmen auf desfallſige Kontraventionen. I. 286. März.

Durch die Allerhöchſte Verordnung vom 10ten Januar d. J. iſt beſtimmt worden, daß in- und ausländiſche Lohnfuhrleute und Miethskutſcher vom 1ten März d. J. ab von einer jeden auf mehr als zwei Poſtmeilen ſich erſtreckenden Perſonenfuhre von Orten oder über Orte, wo Poſtanſtalten beſtehen, nach allen Orten hin einen Silbergroſchen pro Pferd und Meile, ohne Rückſicht auf die Zahl der Perſonen, als Abgabe an die Poſtkaſſe entrichten ſollen, und jeder Fuhrmann, bei Umgehung dieſer Abgabe, die im Geſetz vom 20ten Mai 1820. Nro. 4. gedachte Strafe von zehn Tha-

ſern Kourant, von welcher jedoch der Reiſende nicht betroffen wird, zu zahlen hat.

Zur Aufrechthaltung dieſer Allerhöchſten Verordnung werden ſämmtliche Polizeybeamten und Gensdarmen im hieſigen Regierungsbezirk hierdurch angewieſen, auf Lohnkutſcher und Lohnfuhrleute beſonders aufmerkſam zu ſeyn und alle diejenigen, welche bei Umgehung dieſer Abgabe betroffen werden, ſofort dem nächſten Königlichen Poſtamte zur Beſtrafung anzuzeigen.

Zugleich wird den Polizeybeamten und Gensdarmen bekannt gemacht, daß der Herr Generalpoſtmeiſter von einer jeden eingezogenen Kontraventionsſtrafe dem Polizeybeamten und Gensdarmen, welcher die Kontravention zur Anzeige gebracht, den vierten Theil als Denunziantenprämie bewilligt hat.

Magdeburg, den 12ten März 1824.

Königliche Preuß. Regierung.

No. 40. Beglaubigung der Quittungen über Invaliden-Gnadengelder. H. 933. März.

Es iſt neuerlich wieder der Fall vorgekommen, daß einem im Civildienſte angeſtellten Invaliden neben ſeinem Gehalte auch das Invaliden-Gnadengeld für längere Zeit gezahlt worden, weil die Ortsbehörde die Quittung über das Letztere mit dem Vermerk beglaubigt hat, daß der Empfänger kein anderes Einkommen aus öffentlichen Kaſſen beziehe.

Da nun die Ortsbehörden in ſolchen Fällen zunächſt dazu verpflichtet ſind, den Erſatz zu leiſten, ſo werden dieſelben hierauf aufmerkſam gemacht und aufgefordert, bei der Beglaubigung jener Quittungen vorſichtig zu ſeyn, und die Verhältniſſe zuvor genau zu prüfen.

Magdeburg, den 12ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 41. Prüfung der zum freiwilligen Militärdienſt ſich meldenden Chirurgen. M. J. 535.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 25ten September 1822. im Amtsblatte No. 40. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Termine zur Prüfung der zum freiwilligen Militärdienſt ſich meldenden Chirurgen auf die erſten 14 Tage der Monate April und Oktober jeden Jahres feſtgeſtellt ſind.

Wir machen deshalb die betreffenden Chirurgen auf den Eintritt der nächſten Prüfungsperiode

in den erſten 14 Tagen des Monats April d. J.

hierdurch mit der Bemerkung aufmerkſam, ihre Meldung zu dieſem Termine bei der für die Provinz Sachſen in Magdeburg angeordneten Prüfungskommiſſion nicht zu verabſäumen.

Magdeburg, den 15ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 42. Beſtimmungen wegen der Aufnahme der Hebammen-Lehrtöchter in das hieſige Hebammen-Lehrinſtitut u. wegen der Aufſicht auf die approbirten Hebammen. I. 536. März.

Ungeachtet wir wiederholt und zuletzt in unſerer Cirkularverfügung an die Herrn Landräthe vom 14ten Juli v. J. die Eigenſchaften, welche diejenigen Frauen beſitzen müſſen, welche zum Hebammenunterricht in die hieſige Hebammen-Lehranſtalt geſchickt werden, und die Bedingungen, unter welchen ſie nur angenommen werden können, angegeben haben, ſo haben doch wiederum mehrere Frauen, ungeachtet ſie mit Fähigkeitszeugniſſen verſehen waren, theils wegen körperlicher Gebrechen, theils wegen mangelnder Faſſungskraft von der Direktion der Anſtalt zurückgeſchickt werden müſſen. Da durch ein ſolches nothwendiges Zurückſchicken diejenigen Gemeinden, in welchen vielleicht eben eine Hebammenvakanz Statt findet, in Verlegenheit kommen müſſen, indem ſie, wenn der Unterricht für den laufenden Kurſus bereits ſeinen Anfang genommen hat, nur erſt wieder für den nächſten Kurſus eine andere Lehrtochter ſchicken können, und auch den Gemeinden oder den Frauen ſelbſt dadurch unnütze Reiſekoſten verurſacht werden, ſo finden wir uns veranlaßt, um dergleichen Unannehmlichkeiten für die Folge zu verhüten, nachſtehende Beſtimmungen öffentlich zur genauen Nachachtung bekannt zu machen.

Jede Frau, welche als Lehrtochter zum Unterricht in die hieſige Hebammen-Lehranſtalt geſchickt wird, muß folgende Zeugniſſe beibringen:

1) Ein Taufzeugniß, daß ſie nicht über 36 Jahr alt iſt;

2) Ein Zeugniß ihres Beichtvaters und der Ortsbehörde, daß ſie einen unbeſcholtenen Lebenswandel geführt hat;

3) Ein Zeugniß des Kreisphyſikus, daß ſie fertig leſen und etwas ſchreiben kann, daß ſie nicht ſchwanger iſt, daß ſie geſunde Sinne und gerade und zum Geſchäfte taugliche Gliedmaßen hat, auch mit keiner widerlichen Krankheit behaftet iſt;

4) Ein vom Kreislandrathe mit unterzeichnetes Zeugniß der Obrigkeit des Orts, für welche die Frau als Hebamme beſtimmt iſt, daß ſie nach erfolgter Approbation daſelbſt wirklich angeſetzt und geſchützt werden ſoll, und daß bei Abſendung der Frau eine Hebammenvacanz wirklich vorhanden iſt, oder doch mit der größten Wahrſcheinlichkeit und aus welchen Grunde bald eintreten wird;

5) Endlich ein Zeugniß des Kreislandraths, ob die zum Unterricht beſtimmte Frau im Stande iſt, entweder die ganze etatsmäßige Verpflegung von 7½ Sgr. täglich, oder nur die halbe von 3¾ Sgr. zu zahlen, oder ob die Gemeinde die ganze oder halbe Verpflegung übernimmt, oder ob beyde ſo arm ſind, daß ſie die Verpflegungskoſten gar nicht bezahlen können.

In Bezug auf dieſe nothwendigen Atteſte finden wir noch für nöthig Folgendes zu bemerken:

Bei dem Dürftigkeitsatteſte sub 5. muß es dem Direktor der Lehranſtalt überlaſſen bleiben, zu beſtimmen, ob der Bedürftigen die halbe oder ganze Unterſtützung aus dem Inſtitutsfonds zu Theil werden kann, um bei großer Konkurrenz ein Ueberſchreiten des Etats zu verhüten.

Den Herrn Kreisphyſikern machen wir noch beſonders zur Pflicht, bei Ausſtellung ihrer Fähigkeitszeugniſſe vorſichtig zu verfahren und veranlaſſen dieſelben, den ſich meldenden Frauen dieſe Zeugniſſe gerade zu verweigern wenn bei ihnen auch alle sub 3. angegebenen Requiſite vorhanden ſind, und ſie nicht zugleich ein gutes Denk- und Faſſungsvermögen beſitzen.

Die Ortsobrigkeiten machen wir beſonders darauf aufmerkſam, den Kreisphyſikern nur ſolche Frauen zur Unterſuchung ihrer Qualifikation zu präſentiren, von welchen ſie ſchon im voraus überzeugt zu ſeyn glauben können, daß ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Sind ſie hierüber zweifelhaft, ſo iſt es ihnen unbenommen, mehrere Frauen zu präſentiren und hat dann der Kreisphyſikus diejenige auszuwählen, welche in jeder Hinſicht zur Hebamme am beſten qualifizirt iſt, und auf dieſe hat dann auch die Ortsobrigkeit das unter 4, erforderliche Zeugniß auszuſtellen. Sollte im Orte ſelbſt keine zum Unterricht qualifizirte Perſon vorhanden ſeyn, ſo kann die Ortsbehörde eine dergleichen von einem andern Orte unter den sub 4. angegebenen Bedingungen präſentiren, wenn ſie es nicht vorzieht, eine bereits approbirte Hebamme, jedoch mit Genehmigung der landräthlichen Behörde, aus einem andern Orte anzunehmen.

So wie dadurch, daß nur für diejenigen Oerter, in welchem bereits eine Hebammenvakanz vorhanden iſt oder doch eine dergleichen mit der größten Wahrſcheinlichkeit bald eintreten muß, Frauen zum Unterrichte angenommen werden, verhütet werden ſoll, daß ſich nicht Frauen, welche zwar den Unterricht genoſſen und das Approbationsexamen beſtanden haben, häufen und dieſelben, bevor ſie wegen mangelnder Vakanzen approbirt und vereidet werden können, den größten Theil des Unterrichts wieder vergeſſen und keine Uebung haben, ſo iſt es auch nothwendig, daß über die bereits approbirten Hebammen eine ſtrenge Aufſicht geführt wird, damit ſie ebenfalls das Gelernte zum Nachtheil der bei ihnen Hülfe Suchenden nicht wieder vergeſſen oder ſich einem unſittlichen Lebenswandel hingeben.

Wir weiſen demnach ſämmtliche Herrn Kreisphyſiker unſers Departements hierdurch an: mit ſämmtlichen Hebammen ihres Kreiſes entweder einzeln oder auch mit mehrern zugleich, in beſonders dazu veranlaßten Zuſammenkünften, Prüfungen, die Grundſätze der Hebammenkunſt durchzugehn und ihnen dadurch das früher Erlernte ins Gedächtniß zurückzurufen. Diejenigen Hebammen, welche das Leſen ihres Lehrbuchs vernachläſſigt, und das Gelernte wieder vergeſſen haben, ſind ſtreng anzuweiſen, einem nochmaligen Lehrkurſus der hieſigen Hebammen-Lehranſtalt nach Umſtänden auf

ihre Koſten beizuwohnen, diejenigen aber, welche bei dieſen Repetitorien ſich durch Fleiß, ſo wie überhaupt ſich durch ein gutes Betragen auszeichnen, ſind bei Vertheilung der Hebammen-Unterſtützungsgelder beſonders zu berückſichtigen. Hebammen, die ſich ganz vernachläſſigen, und techniſch und körperlich unfähig ſind, müſſen ganz von der Ausübung der Hebammenkunſt entfernt werden.

Ueber dieſen letztern Fall, ſo wie über denjenigen, wo eine Hebamme einem abermaligen Lehrkurſus beiwohnen ſoll, haben die Herrn Kreisphyſiker ſpeziell unter Angabe der Gründe an uns zu berichten, den Ausfall der Repetitorien aber in ihre Sanitätsberichte aufzunehmen.

Magdeburg, den 15ten März 1824.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkaſſe im bevorſtehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leiſten wird: Zahlungen der General-Wittwenkaſſe p. T. den 1ten April 1824.

1) die ſämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1ſten April d. J. ausgeſchiedene, nicht exkludirte Intereſſenten gegen Zurückgabe der von den vollſtändig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsſcheine;

2) die den 1ten April 1824. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Penſionen gegen die vorſchriftsmäßigen nicht früher, als den 1ſten April d. J. auszuſtellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem geſetzlichen Werthſtempel zu verſehen ſind; auch muß die Summe mit Buchſtaben ausgeſchrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) die den 1ſten April 1813. fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Penſionen, wegen deren wir auf unſere Bekanntmachungen vom 24ten Dezember vorigen, und 29ten Januar dieſes Jahres Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Penſionen nimmt mit dem 2ten April, die der Reſtpenſionen mit dem 15ten, und die der Antrittsgelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Wittwenkaſſe (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und reſp. bis 5ten Mai d. J. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche ſich ſpäter melden, ab und auf den nächſten Termin verwieſen werden.

Die Abſendung der Penſionen mit der Poſt kann in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 27ten Juli 1819. nicht ferner ſtatt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Penſion nicht durch die Haupt-Inſtituten- oder die dieſelben vertretenden Kaſſen beziehen, überlaſſen, ſolche entweder durch den ihnen zunächſt wohnenden Kommiſſarius oder einen in Berlin ſelbſt gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hieſigen Agenten der Anſtalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallſtraße No. 3. und General-Landſchaftsagenten Reichert, Franzöſiſche Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu laſſen.

Eben ſo werden die Intereſſenten, welche nicht berechtigt ſind, ihre Beiträge an die Inſtitutenkaſſen zu zahlen, wohl thun, ſelbige auf einem dieſer Wege an die General-Wittwenkaſſe abzuführen.

Uebrigens müſſen ſämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieſes Monats hier eingehen und iſt die General-Wittwenkaſſe angewieſen, nach dem 1ſten April a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlaſſen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 10ten März 1824.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

v. Winterfeld. Büſching. v. Bredow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 14.

Magdeburg, den 3. April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

No. 3. Die von den Verlegern und Buchdruckern abzuliefernden Freiexemplare der cenſirten Schriften.

Da die Vorſchrift der Art. XV. der Allerhöchſten Cenſurverordnung vom 18ten Oktober 1819, wornach von jeder cenſirten Schrift ein Exemplar an den Cenſor abgegeben werden muß, von den Verlegern und Buchdruckern noch immer nicht gehörig befolgt wird, ſo werden die Herren Landräthe der Provinz hierdurch aufgefordert, die Verleger und Buchdrucker in ihren Kreiſen auf die genaue Befolgung jener Vorſchrift aufmerkſam zu machen, und ſelbige dahin anzuweiſen, daß ſie nicht nur die noch nicht abgelieferten Exemplare der cenſirten Schriften an die betreffenden Herren Cenſoren unverzüglich einſenden, ſondern auch in Zukunft mit Einſendung dieſer Exemplare, und zwar ſobald der Druck der Schrift vollendet iſt, regelmäßig fortfahren.

Magdeburg, den 20ten März 1824.

Königl. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 43. Ablöſung der Domainengefälle mit 5 pC. in den neuen Provinzen. II. 989. März.

Des Königs Majeſtät haben durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22ten v. Monats zu genehmigen geruhet, daß im Großherzogthum Poſen und in den übrigen neu und wieder erworbenen Landestheilen rechts der Elbe die Domainengefälle zu fünf Prozent oder mit dem zwanzigmaligen Betrage in baarem Gelde abgelößt werden dürfen, wie ſolches ſchon durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 12ten Februar 1820. für die alten Provinzen beſtimmt worden iſt. Dem Publikum wird dieſe Beſtimmung zur Nachricht bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 44. Anweiſung an die Feldmeſſer zur Einreichung des Verzeichniſſes der von ihnen vollführten Arbeiten. II. 2363. März.

Den bei der unterzeichneten Regierung angeſtellten Feldmeſſern wird der Inhalt unſerer in dem Amtsblatte erlaſſenen Bekanntmachung vom 5ten April 1822. wiederholt in Erinnerung gebracht und dabei bemerkt, daß derjenige, welcher das Verzeichniß der von ihm im Jahre 1824. vollführten Arbeiten nicht bis zum 25ten Dezember d. J. hier eingereicht hat, für das folgende Jahr als nicht mehr fungirend angeſehen und völlig unbeachtet gelaſſen werden wird.

Magdeburg, den 17ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 45. Bezeichnung der Schiffsgefäße durch Provinzial-Nummern. II. 1817. März.

Wir finden uns veranlaßt, die Kreis- und Ortsbehörden hiermit anzuweiſen, die jetzt in Gefolge der Elbſchifffahrtsakte auszutheilenden Patente über die Befugniß zur Schifffahrt auf der Elbe, welche ſie anderweit erhalten werden, nicht eher auszuhändigen, bis die Empfänger nachgewieſen haben werden, die richtige Provinzial-Nummer auf den Kähnen, der Vorſchrift gemäß, eingebrannt zu haben. Rückſichtlich der Ladungs-

fähigkeit haben die gedachten Behörden die Reſultate der Vermeſſungsatteſte der Baubedienten in Anſehung der mit Freiſcheinen verſehenen Schiffer dem Herrn Landrath und Oberbürgermeiſter Francke hierſelbſt binnen 4 Wochen mitzutheilen.

Zugleich wird den Schleuſenbehörden aufgegeben, vom 1ten Auguſt d. J. an, keinen einem Schiffer unſers Departements gehörigen Kahn, der nicht etwa in entfernten Gegenden im Winterlager ſich befunden hat, zu expediren, wenn er nicht in der obgedachten Art bezeichnet iſt.

Magdeburg, den 19ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 46. Errichtung einer Provinzialdirektion der indirekten Steuern in den Rhein-Provinzen. II. 728. März.

Es wird hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher Behörden und des Publikums gebracht, daß nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 5ten Juli v. J. die Verwaltung der indirekten Steuern in den Rhein-Provinzen von den Regierungen zu Coblenz, Trier, Achen, Cölln und Düſſeldorf getrennt und daß mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 12ten Januar d. J. der Geheime Oberfinanzrath von Schütz, welcher ſeinen Sitz zu Cölln hat, zum Provinzial-Steuerdirektor in den Rhein-Provinzen ernannt worden iſt.

Magdeburg, den 19ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 47. Präkluſivtermin wegen der Schuldſcheine über die von den Eingeſeſſenen des Amts Clötze

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 13ten Dezember v. J. zu beſtimmen geruhet, daß den Eingeſeſſenen des Amts Clötze auf die Schuldſcheine für die im Jahre 1807 gezahlten Beiträge zu der Behufs der ſchnellen Aufbringung einer den Hannöverſchen Landen auferlegten Kriegskontribution, durch den franzöſiſchen Intendanten

im Jahre 1821 gezahlten Zwangsanleihe. II. 2676. März. Belleville ausgeſchriebene gezwungene Anleihe, wenn gleich ſie nicht zu den eigentlichen Landesſchulden zu rechnen ſind, dieſſeits dieſelbe Vergütung gewährt werden ſoll, welche die Hannöverſche Landesregierung den im dortigen Königreiche befindlichen Kontribuenten zu jener Anleihe bewilligt hat.

Es ſollen hiernach

1) für die in erſter Hand befindlichen oder auf die Erben und Univerſalſucceſſoren der erſteren Inhaber übergegangenen Schuldſcheine 75 proCent.
2) für die durch Veräußerung oder Ceſſion in fremde Hand gekommenen aber nur 25 proCent vom Kapitalbetrage vergütigt und die ſich hiernach ergebende Summe — vier Franken auf den Thaler gerechnet,
3) in Staatsſchuldſcheine mit Zinſen vom 1ten Januar 1820. ab, verbrieft und zur Feſtſtellung der zu gewährenden Vergütung das erforderliche Liquidations- und Verifikations-Verfahren unter Beſtimmung eines nach 3 Monaten in Wirkung tretenden Präkluſivtermins eingeleitet werden.

Da der Herr Regierungsrath Schulz hierſelbſt mit der Verifikation dieſer Papiere beauftragt worden iſt, ſo werden alle diejenigen, welche dergleichen Schuldſcheine in Händen haben, hierdurch aufgefordert, ſelbige bis zum

12ten Juli dieſes Jahres,

demſelben einzureichen und ſich zugleich als deren rechtmäßige Inhaber zu legitimiren, widrigenfalls alle bis dahin nicht eingereichten Schuldſcheine der Art für ungültig und die Inhaber mit ihren Anſprüchen daraus für präkludirt erachtet werden.

Magdeburg, den 27ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Buch- und Muſikhändler Trautwein in Berlin beabſichtigt, eine wohlfeile Ausgabe von ausgeſetzten Chorſtimmen zu klaſſiſchen Werken älterer und neuer Kirchenmuſik zu veranſtalten, und wählt dazu, nach dem unten ſtehenden Proſpektus, den Weg der Supſkription. Empfehlung einer neuen Ausgabe von ausgeſetzten Chorſtimmen zu klaſſiſchen Werken älterer und neuerer Kirchen-Muſik.

Wir bringen dieſes Unternehmen hierdurch zur Kenntniß der Schulvorſteher und der Dirigenten muſikaliſcher Bildungsanſtalten, und empfehlen den Ankauf der angezeigten Werke um ſo mehr, als dazu keine bedeutenden Mittel erforderlich ſind.

Magdeburg, den 23ten März 1824.

Königl. Preuß. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Einladung zur Subſkription auf eine wohlfeile Ausgabe in kleinem queer Quartoformat von ausgeſetzten Chorſtimmen zu klaſſiſchen Werken älterer und neuerer Kirchenmuſik zum Gebrauch für Gymnaſien und Singvereine.

Proſpektus.

So ſehr auch ſchon längſt eine Unternehmung, wie ich ſie beabſichtige, von den Verehrern klaſſiſcher Muſik gewünſcht worden ſeyn mag, und obſchon das Verdienſtliche derſelben einleuchtend war, ſo wenig iſt es doch damit bis jetzt zur Ausführung gediehen. Der Verſuch, den ich im vorigen Jahre mit der Herausgabe der Chorſtimmen zu dem, von Herrn Rex verfertigten und in meinem Verlag erſchienenen, Clavierauszug von Händels Joſua machte, hat mich indeß erkennen laſſen, daß Beifall und Unterſtützung der Muſikfreunde einer Fortſetzung dieſes Verſuchs nicht fehlen würden und ich finde mich hierdurch ermuthigt, meinen Plan zur Ausführung zu bringen und ihn dem muſikaliſchen Publikum hiemit vorzulegen.

Es iſt demnach meine Abſicht, von den weiter unten ſpezifizirten Werken korrekte und ſaubere Chorſtimmen in bequemem Formate, wie ſie bis jetzt noch nicht exiſtiren, auf ſchönem Papier, korrekt und ſauber zu einem ſo billigen Preiſe zu liefern, als man ſie gewöhnlich dafür nicht in guten Abſchriften würde erhalten können, ſelbſt ohne zu berückſichtigen, daß auf einem gedruckten Bogen immer mehr enthalten iſt, als auf einem geſchriebenen. Auch wird das kleinere Format vor dem ſonſt gewöhn-

lichen hohen den Vorzug haben, daß es den Schall nicht dämpft und ſich beſſer konſervirt.

Verzeichniß der Werke.

Bach, J. S., Magnificat.	Händel, Saul.
— — Motetten.	— Samſon.
— — eine feſte Burg ꝛc.	— Alexanderfeſt.
— — Meſſe in A.	Haſſe te Deum.
— C. P. E., Leite mich ꝛc.	Haydn ſieben Worte.
— — Israeliten in der Wüſte	— Schöpfung.
— — Auferſtehung.	— Hymnen.
— J. C. u. J. M. Motette 3 Hefte.	Leo Miſerere.
Durante Magnifikat.	Lotti 3 Crucifixus.
Gluck de Profundis.	Marcello Pſalmen.
Graun Tod Jeſu.	Mozart Requiem.
Händel, Empfindungen am Grabe Jeſu.	— de Profundis.
— Meſſias.	— Hymnen.
— 100r Pſalm.	Naumann Vater unſer.
— Judas Maccabäus.	— 96r Pſalm.

Im Laufe jeden Jahres ſollen 3 — 6 der vorſtehenden Werke erſcheinen, zunächſt aber wird mit dem 1ſten Heft der Motetten von J. S. Bach, einer Hymne von Mozart und Händels Samſon der Anfang gemacht werden.

Um die Unternehmung den Bedürfniſſen der Liebhaber ganz angemeſſen einzurichten, nehme ich eben ſo wie auf Ganze auch auf jedes einzelne Werk Subſkription an. Einen Subſkriptionspreis kann ich zwar wegen des ſehr verſchiedenen Umfanges der Werke für ein jedes derſelben nicht feſtſetzen, beſtimme jedoch, daß 4 Blätter oder 8 Seiten nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Sgr. koſten ſollen. So bin ich auch bereit, die ſchon fertigen kompletten 4 Chorſtimmen zum Joſua für den anfänglichen Subſkriptionspreis von 1 Rthlr. an Inſtitute, Gymnaſien und Singvereine noch abzulaſſen, welcher Preis zugleich einen Maaßſtab für die herauskommenden Werke geben kann. Die Zahlung iſt jedesmal bei Ablieferung eines Werks zu leiſten. Die Beſtellungen erbitte ich von Auswärtigen in portofreien Briefen.

Der gute Fortgang dieſes Unternehmens wird mir hoffentlich verſtatten, mich ſpäterhin auch mit der Herausgabe der Chorſtimmen zu Werken neuerer Meiſter, als

Beethoven, A. Romberg, Schicht u. a. m. beſchäftigen zu können, wovon ich dann ſeiner Zeit das Weitere bekannt machen werde.

Berlin im Januar 1824.

T. Trautwein, Buch- und Muſikhandlung.

Der Beſitzer des Guts Brettin, Major von Werder, hat zwiſchen dieſem Orte und dem Dorfe Zabakuck in einer Entfernung von ¼ Meile von beiden, ein aus einem Wohnhauſe nebſt Scheune und Schafſtall beſtehendes Vorwerk erbaut, und demſelben den Namen „Annenhof" beigelegt. Dieſes machen wir hierdurch bekannt.

Neues Vorwerk Annenhof. I. 380. März.

Magdeburg, den 16ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Im Monat Februar d. J. iſt der Chriſtian Meiſter aus Helſen im Fürſtenthum Waldeck — 36 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hellblondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleiner Mund, rundes Kinn, röthlicher Bart, rundes Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe — auf den Grund des Erkenntniſſes des Kriminalſenats des hieſigen Königl. Oberlandesgerichts vom 16ten vor. Mts als fremder Landſtreicher, von Oebisfelde aus über die Grenze, mit der Weiſung, die Königlichen Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, transportirt worden, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Ueber die Grenze geſchaffte Vagabunden. I. 216. März.

Magdeburg, den 22ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Da ſehr viele Rittergüter, Gemeinden und Individuen der Jerichowſchen Kreiſe, ſo wie ſonſtige Angehörige des Steuerverbandes, die ihnen unterm 17ten Januar c. überſandten Faſſionen, ohngeachtet der in der Bekanntmachung vom nemlichen Tage enthaltenen Vorſchrift, noch nicht an mich zurückgeſandt haben: ſo werden ſolche hierdurch aufgefordert, dieß ungeſäumt, und längſtens binnen 14 Tagen zu bewirken, oder es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn die Steuerliſten von ihnen durch beſondere Boten, gegen Entrichtung der Meilengebühren abgefordert werden.

Aufforderung

Leitzkau, am 30ten März 1824.

Der Direktor der Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion.

v. Münchhauſen.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Kremkau, Diözeß Kalbe an der Milde, iſt dem Kandidaten der Theologie, Pariſius aus Gardelegen übertragen.

Der bisherige Seminarlehrer Carl Friedrich Heiſe zu Magdeburg, iſt zum evangeliſchen Pfarradjunkten zu Kuhfelde Diözeß Salzwedel, cum spe succedendi ernannt.

Der Schulamtskandidat David Conrad Schönau iſt zum Töchterlehrer an der Bürgerſchule zu Schwanebeck ernannt.

Der bisherige Kantor Böhme zu Kl. Oſchersleben, iſt zum Rektor der Töchterſchule zu Neuhaldensleben befördert.

Die durch den Abgang des Dr. Tetzner erledigte Lehrerſtelle an der höhern Gewerbs- und Handlungsſchule zu Magdeburg, iſt dem Kandidaten der Mathematik von Heidenreich übertragen.

Beilage.

Beilage

zum 14ten Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg,

vom 3ten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 48. Den hieſigen Wollmarkt betreffend. II. 2255. März.

Wenn bei der Lage der hieſigen Stadt und deren Bedeutſamkeit als Handelsplatz, der hieſige Wollmarkt bisher wenig Erfolg gehabt hat, und die Gewohnheit der Schäferei-Beſitzer und der Käufer, die Wolle an dem Orte der Schur ſelbſt zu verkaufen, und zu kaufen, noch nicht hat beſeitigt werden können, ſo hat die Veranlaſſung dazu, nach den Erklärungen der Sachverſtändigen, nur in folgenden Verhältniſſen geſucht werden können:

1. in dem Mangel an Lagerungsplätzen für die eingehende und zum Verkauf auszubietenden Wolle,
2. in den Kommunal-Abgaben,
3. in der Obſervanz, nach welcher der Zentner Wolle zu 112 Pfund ausgewogen wurde,

4. in dem Mangel an einem Geldleih-Inſtitut für ſolche Schäfereibeſitzer, welche ihre Wolle nicht verkaufen können, ſolche vielmehr in den Niederlagen laſſen, und doch über einen Theil des Werths disponiren wollen,

5. in dem Mangel an tüchtigen Wollmäcklern, Sortirern, und Verpakkern, und

6. in dem Termine des Marktes ſelbſt, welcher am 7ten Junius Statt fand. —

Wir haben uns veranlaßt geſehen, in Verbindung mit der Kommunalbehörde, auf die Anwendung der Mittel Bedacht zu nehmen, welche zur Belebung und zum beſſern Gelingen des Markts gereichen können, und empfehlen dieſe Angelegenheit nunmehr der ſorgfältigen Prüfung der Schäfereibeſitzer und Wollhändler.

Die Lage der hieſigen Stadt iſt zum Wollmarkt günſtiger, als die der meiſten anderer Städte. Sie iſt ein bedeutender Handelsplatz an einem ſchiffbaren Fluſſe, der mit allen Theilen des Feſtlandes, welche bei dem Wollhandel konkurriren, und ſelbſt mit England, in genauer und direkter Verbindung ſteht, näher an den, an Wollfabriken ſo reichen, Rheinprovinzen, als Berlin und Breslau, näher den bedeutenden Wollfabriken der Mark, als Breslau, näher dem bedeutenden Wollverkehr in Braunſchweig, Leipzig und Frankenhauſen, in der Mitte einer Gegend, die ſich durch viele und treffliche Schäfereien auszeichnet.

Die Wollzüchter werden offenbar gewinnen, wenn ſie hier auf dem Markte die günſtigen Folgen der Konkurrenz mehrerer Kaufluſtigen benutzen, ſo wie dieſe durch größere Auswahl Vortheile ziehen, und zur Beſeitigung aller Hinderniſſe iſt alles Mögliche geſchehen.

Von dem hieſigen Magiſtrat iſt, außer den disponiblen Räumen auf dem Packhofe, vorzugsweiſe die alte Sebaſtianskirche, welche, rückſichtlich ihrer Lokalität und Sicherheit, ſo wie rückſichtlich ihrer Lage allen Forderungen genügt, angekauft, und wird ſolche ſehr zweckmäßig zu einer Wollniederlage mit den nöthigen Verwiegungs-Anſtalten eingerichtet, indem darin Abſchläge von verſchiedenen Größen, für einzelne Wollbeſitzer, gemacht werden. Das Niederlogegeld, ſo wie die Verwiegungskoſten, werden ſehr geringe ſeyn, und für das Lagern pro Zentner nur 2 Sgr. 1 Pf. betragen, wofür die Wolle 3 Monate lagern kann; für die gehörige Bewachung in der Niederlage wird, wie ſich von ſelbſt verſteht, gehörig geſorgt werden.

Das Waagegeld beträgt für den Zentner Schurwolle 2 Sgr. 1 Pf. und für den Zentner Gerberwolle 10 Pf. Die geſetzwidrige Obſervanz eines Mehrgewichts von 2 Pfund auf den Zentner Wolle iſt aufgehoben worden.

Mit dem Magazin wird eine Geld-Leihanſtalt unter ſehr billigen Bedingungen verbunden werden, welche den Schäfereibeſitzern, die ihre Wolle hier zum Verkauf lagern, Vorſchüſſe bis zu dem Betrage von zwei Drittheilen des, durch die Wollmäkler abgeſchätzten, Werths, gegen einen mäßigen Zinsfuß leiſtet, und ſoll in dieſer Beziehung noch das Nähere bekannt gemacht werden. Die Aſſekuranz gegen Feuersgefahr wird ſofort bei einer der Aſſekuranz-Kompagnien, die hier Agenten haben, beſorgt werden.

Für qualifizirte Wollmäkler, Sortirer und Verpacker, wird der Magiſtrat Sorge tragen, und der Termin des Wollmarkts iſt nach einer Beſtimmung der Königl. Miniſterien des Handels und des Innern vom 7ten auf den 24ten Juny verlegt worden, damit derſelbe mit den Wollmärkten zu Breslau und Berlin bequem von den größern Einkäufern, ohne daß ſie Umwege machen dürfen, beſucht werden kann.

Indem wir dieſe Anordnungen, welche dem Wollmarkt einen günſtigen Erfolg durchaus ſichern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Gutsbeſitzer, Domainen-Beamten, Fabrikanten und Wollhändler auf, den Markt zu benutzen, weil für Alle Vortheile davon zu erwarten ſind. Uebrigens ſind die getroffenen neuen Einrichtungen auch in den benachbarten Provinzen bekannt gemacht worden.

Magdeburg, den 26ten März 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 15. —

Magdeburg, den 10. April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 49. Neues Beitragsausſchreiben auf die Magdeburger Städte-feuerſozietät. I. 481. März.

Da der Fond der Magdeburger Städte-Feuerkaſſe, wie die anliegende Berechnung zu A. ergiebt, bis auf einen geringen Beſtand erſchöpft iſt, ſo wird zur Beſtreitung noch bedeutender Reſtzahlungen für die Abgebrannten bei dieſer Sozietät und zur Deckung der kurrenten Ausgaben, die Bildung eines neuen Fonds nothwendig. Es iſt daher ein neues Ausſchreiben auf die Intereſſenten dieſer Sozietät mit 3 Sgr. 9 Pf. (oder 3 Gr. alt Kourant), von hundert Thaler des Einſatzkapitals beſchloſſen und darnach die anliegende Repartition sub Litt. B. entworfen worden, nach welcher von — 21,716,666 Rthlr. der Totalverſicherungsſumme ſämmtlicher Gebäude, 27,145 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. aufzubringen ſind.

Den Intereſſenten der Magdeburger Städte-Feuerſozietät wird dieß hierdurch bekannt gemacht und werden die Magiſträte ſämmtlicher bei der gedachten Sozietät intereſſirten Städte angewieſen, auf den Grund der

anliegenden Hauptrepartition, die Subrepartition der Beiträge ſchleunigſt zu veranlaſſen, demnächſt aber die letzten von den Intereſſenten einzuziehen und binnen längſtens 4 Wochen, bei Vermeidung mit Koſten verknüpfter Verfügungen, unter der vorſchriftsmäßigen portofreien Rubrik an die Hauptkaſſe der Magdeburger Städtefeuerſozietät, unter Addreſſe des Rendanten derſelben, Regimentsquartiermeiſter Keibel hieſelbſt, einzuſenden.

Wegen Legung und Einreichung der Spezialrechnungen verbleibt es bei der nach unſerm vorigen Ausſchreiben vom 10ten September v. J. gegebenen Vorſchriften.

Die betreffenden Herren Landräthe haben darauf zu ſehen, daß die Magiſträte ihrer Kreiſe, die ihnen vorſtehend ertheilten Vorſchriften überall nachkommen und namentlich darauf zu halten, daß nicht mehr als der durch die vorliegende Bekanntmachung ausgeſchriebene Betrag von den Sozietäts-Intereſſenten erhoben werde. Magdeburg, den 26ten März 1824.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

A.

Nachweiſung

der vom 10ten September 1823. bis zum 26ten März c. bei der Magdeburger Städtefeuerſozietätskaſſe vorgekommenen

Einnahmen und Ausgaben.

No.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Auf das Ausſchreiben vom 1ten Mai 1823. iſt Reſt	1775	15	10			
	Hiervon iſt eingekommen . .	1758	28	—	1758	28	—
	Reſt .	16	17	10			
	Auf das Ausſchreiben vom 10ten Sept. 1823. ſollen in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merſeburg aufkommen . .	26670	15	9			
	Hierauf ſind eingegangen . . .	26440	18	5	26440	18	5
	noch rückſtändig .	229	27	4			
	An extraordinären Einnahmen	—	—	—	107	29	7
	Die ganze Einnahme beträgt				28307	16	—

No.	Die hiervon beſtrittenen Ausgaben ſind folgende:	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. An Brandentſchädigungen, Prämien bei den Feuerlöſchungen, Taxations- und Reviſions-Gebühren.			
1	An den Magiſtrat zu Halle wegen des in der Königl. Saline daſelbſt am 30ten Juli 1823. entſtandenen Feuers. Anw. v. 13ten September 1823.	65	8	2
2	An den Magiſtrat der Sudenburg wegen des daſelbſt am 11. Juli 1823. ausgebrochenen Feuers, Anw. v. 15. Sept. 1823.	563	9	—
3	An den Magiſtrat zu Möckern wegen des Feuers am 14. Aug. 1823. im Kühnſchen Gehöfte. Anw. v. 17. Sept. 1823.	250	—	—
4	An den hieſigen Magiſtrat wegen des Feuers in der Friedrichsſtadt am 21. März 1823. Anw. v. 9. Sept. 1823. . .	4537	8	11
5	An den Magiſtrat der hieſigen Neuſtadt wegen des in der Nacht zum 19ten Januar 1823. in der alten Neuſtadt ausgebrochenen Feuers. Anw. v. 28ten Aug.	1473	17	10
6	An den Magiſtrat zu Calbe a. d. S. Reſt, wegen des am 21. Febr. 1823. daſelbſt ſtattgehabten Feuers. Anw. vom 13ten Oktober 1823.	44	11	4
7	An den hieſigen Magiſtrat wegen des am 21 Febr. 1823. auf dem Faslochsberg geweſenen Feuers. Anw. v. 8. Sept. 1823.	1992	21	6
8	An denſelben wegen des Feuers auf der Spiegelbrücke am 24. April 1823. abſchl. Anw. v. 9ten Sept 1823. . .	783	8	5
9	An den Magiſtrat zu Burg wegen des am $\frac{1}{14}$ Mai 1823. daſ. ausgebrochenen Feuers, fernerw. Anw. v. 7. Oktober 1823.	492	6	11
10	An den Magiſtrat zu Seehauſen im Magd. wegen der daſelbſt am 8ten Oktober 1823. abgebrannten Bockwindmühle abſchl. Anw. vom 22ten Oktober 1823.	350	—	—
11	An den Magiſtrat der hieſigen Neuſtadt wegen des daſelbſt am 11. Mai 1823. geweſenen Feuers. Anw. vom 20ten Oktober 1823.	597	14	5
12	An denſelben wegen der am 24ten Juni 1823. abgebrannten Berensſchen Windmühle, abſchl. Anw. v. 17. Sept. 1823.	400	—	—
13	An den Magiſtrat zu Möckern ferner wegen des Feuers daſelbſt am 14. Auguſt 1823. Anw. vom 12. November. . .	200	—	—
14	An denſelben Reſt wegen dieſes Feuers. Anw. v. 4. Jan. 1824.	289	24	11
15	An den Magiſtrat zu Burg wegen des daſelbſt am 14ten Mai pr. ſtatt gehabten Feuers. Anw. v. 26. Jan. c. . .	52	—	7
	Latus .	12091	12	—

No.	Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	12091	12	—
16	An den Magiſtrat zu Seehauſen im Magd. wegen des am 5. Sept. 1823. daſelbſt geweſenen Feuers Anw. v. 26. Jan. c.	72	28	9
17	An den Magiſtrat zu Calbe a. d. S. abſchl. wegen des Feuers am 15ten Dezember 1823. Anw. vom 15ten Februar c. .	500	—	—
18	An den Magiſtrat zu Seehauſen im Magd. wegen der daſelbſt abgebrannten Barnickſchen Mühle. Anw. v. 15. Febr. c.	360	7	6
19	Dem Stadtbaumeiſter Harte Reviſionsgebühren über die zweckmäßige Verwendung der Entſchädigungsgelder des wieder aufgebauten Ernſtſchen Hauſes. Anw. vom 21ten Febr. c.	3	—	—
20	An den Magiſtrat zu Stendal abſchl. wegen der am 24ten Jan. c, daſelbſt abgebrannten Danehlſchen Bockwindmühle. Anw. vom 2ten März c.	280	—	—
21	An den Magiſtrat der hieſigen Neuſtadt wegen des daſelbſt am 24ten Oktober pr. geweſenen Feuers. Anw. v. 18. Febr. c.	18	10	8
22	An denſelben wegen des Feuers in der alten Neuſtadt am 23. Sept. pr. abſchlägl. Anw, vom 18ten Januar c. . . .	3300	—	—
23	An denſelben wegen der am 24ten Juni 1823. daſelbſt abgebrannten Berensſchen Windmühle abſchlägl. Anw. vom 15. Febr. c.	655	13	6
24	An denſelben wegen des daſelbſt ſtatt gehabten Feuers vom $\frac{23}{24}$. Sept. 1823. Anw. vom 18ten Februar c.	253	1	2
25	An den Magiſtrat zu Acken wegen der daſelbſt am 19ten Jan. c. abgebrannten Mühle abſchl. Anw. vom 3ten März c. .	500	—	—
26	An den Magiſtrat zu Arendſee wegen des am $\frac{4}{5}$ Juni pr. daſelbſt geweſenen Feuers. Anw. vom 14ten Febr. 1824. .	485	8	3
27	An den Magiſtrat zu Calbe a. d. M. wegen des am 12ten Mai pr. daſelbſt geweſenen Feuers. Anw. vom 25. Juni 1822.	20	—	—
28	An denſelben wegen des am 30ten Auguſt 1817. daſelbſt ſtatt gehabten Feuers 1tes Drittel. Anw. am 16ten Juli 1822.	133	10	—
29	An denſelben das 2. Drittel wegen dieſes Feuers. Anw. v. 2. Okt. 1822.	133	10	—
30	An den Magiſtrat zu Tangermünde wegen des Feuers am 1. Januar 1823. Anw. am 12ten April c.	300	—	—
31	An denſelben wegen dieſes Feuers. Anw. vom 25. Juni. .	283	—	—
32	An den Magiſtrat zu Seehauſen in der Altm. wegen des daſelbſt am 16. Febr. 1822. ſtatt gehabten Feuers. Anw. vom 3ten März c.	508	10	1
	Summa . .	19897	21	11

No.	Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	19897	21	11
	II. An Verpflegungskoſten	127	7	6
	III. An Erhebungsgebühren der Ortsbehörden und Verwaltungskoſten pro 1823.	1424	16	4
	Summa der Ausgabe. .	21449	15	9

Die Einnahme beträgt . 28307 Rthlr. 16 Sgr. — Pf.

Die Ausgabe . . . . . 21449 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf.

Beſtand . 6858 Rthlr. — Sgr. 3 Pf.

Magdeburg, den 26ten März 1824.

Die Hauptkaſſe der Magdeburger Städte-Feuerſozietät.

B.

Nachweiſung

der Brandverſicherungsſummen von den zur Magdeburger Städtefeuerſozietät aſſoziirten Städten und wie viel der zu leiſtende Beitrag zu 3 Sgr. 9 Pf. von hundert Thaler Einſatzkapital zum Ausſchreiben vom 26. März 1824. beträgt.

No.	Namen der aſſoziirten Städte und Gebäude.	Aſſekuranz-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Zu leiſtender Beitrag à 3 Sgr. 9 Pf. von 100 Thlr. Einſatzkapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.								
1	Magdeburg mit Friedrichsſtadt . .	8563019	—	10703	23	3			
2	Die Neuſtadt	804925	—	1006	4	8			
3	Die Sudenburg	160075	—	200	2	10			
4	Acken	212150	—	265	5	7			
5	Arneburg.	119275	—	149	2	10			
6	Arendſee	147700	—	184	18	9			
7	Burg	1699000	—	2123	22	6			
8	Bismarck	66700	—	83	11	3			
9	Calbe an der Saale	537000	—	671	7	6			
10	Calbe an der Milde	77075	—	96	10	4			
11	Egeln mit Altemark	166825	—	208	15	11			
12	Frohſe	91800	—	114	22	6			
13	Gardelegen	465915	—	582	11	9			
14	Görzke	93925	—	117	12	2			
15	Genthin	359825	—	449	23	5			
16	Hadmersleben	119670	—	149	17	7			
17	Jerichow	107600	—	134	15	—			
18	Loburg	173880	—	217	10	6			
19	Möckern	142925	—	178	19	8			
20	Neuhaldensleben	454270	—	567	25	1			
21	Oſterburg	183200	—	229	—	—			
22	Oebisfelde	143485	—	179	10	8			
23	Salzwedel	948500	—	1185	18	9			
24	Sandau	175275	—	219	2	9			
25	Gr. Salze	185745	—	232	5	5			
	Latus .	16199759	—	20249	20	8			

No.	Namen der aſſoziirten Städte und Gebäude.	Aſſekuranz-Betrag. Rthl.	Sgr.	Zu leiſtender Beitrag à 3 Sgr. 9 Pf. von 100 Thlr. Einſatzkapital Rtlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	16199759		20249	20	8			
26	Seehauſen am Aland	221915	—	277	11	9			
27	Seehauſen bei Wanzleben . . .	240650	—	300	24	4			
28	Schönebeck inkl. Saline . . .	543120	—	678	27	—			
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohſe	74830	—	93	16	2			
30	Staßfurth	153500	—	191	26	3			
31	Stendal	620500	—	775	18	9			
32	Tangermünde	392550	—	490	20	7			
33	Wanzleben	207550	—	259	13	2			
34	Wolmirſtedt	380635	—	475	23	10			
35	Werben	145425	—	181	23	5			
36	Zieſar	238700		298	11	3			
	Summa .	19419134	—	24273	27	2			
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merſeburg.								
1	Die Stadt Alsleben	71450	—	89	9	5			
2	„ „ Könnern	57632	—	72	1	2			
3	„ „ Eisleben	210900	—	263	18	9			
4	„ „ Gerbſtedt	97700	—	122	3	9			
5	„ „ Hettſtedt	122975	—	153	21	7			
6	„ „ Leimbach	38525	—	48	4	8			
7	„ „ Löbejün	71575	—	89	6	7			
8	„ „ Mannsfeld	96050	—	120	1	10			
9	„ „ Schraplau	67545	—	84	12	11			
10	„ „ Wettin mit dazu gehörigen Marken	106095	—	} 134	29	10			
	desgl. die reformirten Pfarr- und Schulgebäude daſelbſt . .	1900	—						
11	„ „ Halle inkl. Neumark u. Glauche	1355385	—	1694	6	11			
	Summa .	2297532	—	2871	27	5	2871	27	5
	Wiederholung.								
I.	Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg	19419134	—	24273	27	2	24273	27	2
II.	„ „ „ „ „ Merſeburg	2297532	—	2871	27	5	2871	27	5
	Summa „	21716666	—	27145	24	7	27145	24	7

Magdeburg, den 26ten März 1824.
Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Vermiſchte Nachrichten.

Benachrichtigung. Im Laufe dieſer Woche beginnen die Frühjahrsübungen der Infanterie im Scheibenſchießen auf der Oſtſeite des Sterns und auf dem Kommandantenwerder, wovon das Publikum hierdurch benachrichtiget wird. Magdeburg, den 6ten April 1824.

Königlich Preußiſche Kommandantur. v. Carlowitz.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Verzeichniß

der bei der Regierung zu Magdeburg angeſtellten Baukondukteurs und Feldmeſſer.

I. Baukondukteurs.

Haupt zu Magdeburg.
Helmkampf daſelbſt, vormaliger weſtphäliſcher Diſtriktsbaumeiſter.
Köppe daſelbſt.
Oelze zu Magdeburg.
Roſenthal daſelbſt.
Schulze zu Salzwedel.

II. Feldmeſſer.

v. Alemann zu Magdeburg.
Becker zu Neuhaldensleben.
Block zu Magdeburg.
Brieſt jetzt in Berlin.
Braſak zu Barby.
Buhtz zu Genthin.
Dägener zu Grabow.
Derz zu Parey.
Forberg zu Seehauſen in der Altmark.
Grotjahn zu Calbe a. d. Saale.
Güſſow zu Calbe a. d. Milde.
v. Hagen zu Ilſenburg.
Heyde zu Magdeburg.
Hirſchberg zu Genthin.
Horn zu Magdeburg.
Kehſe zu Grünewalde.
Klewitz zu Halberſtadt.
Klein zu Magdeburg.
Lettgau zu Seehauſen.
Lange zu Magdeburg.
Loof zu Diesdorf.
Lücke zu Genthin.
Mebes zu Ringelsdorf bei Ziefar.
Niemann zu Magdeburg.
Nobiling daſelbſt.
Olberg zu Acken.
Rieding zu Barby.
Rothe zu Jerichow.
Schulze zu Emden.
Spielhagen zu Genthin.
Schreiber zu Klein-Roſenburg.
Schröder zu Halberſtadt.
Stolze zu Oebisfelde.
Thielebein zu Walbeck.
Treplin zu Genthin.
Tollberg zu Schönebeck.
Vehſemeyer zu Alvensleben.
Wagenführ zu Egeln.
Wahnſchaffe zu Hackenſtedt.
Wagener zu Neuhaldensleben.
Werkmeiſter zu Seehauſen.
Zippel zu Magdeburg.

Magdeburg, den 17ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 16. —

Magdeburg, den 17. April 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 13ten d. M. zu Berlin ausgegebene ſechſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 852. den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen über den Ruß- eigentlich Atmatheſtrom bei Szieszt erhoben werden ſoll, vom 13ten Februar d. J.,

" 853. die Bekanntmachung wegen Aufhebung des Fährgeldtarifs für den Gilge-Strom bei Reatiſchken, vom 19ten v. M., und

" 854. das Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Herzogthum Schleſien, die Grafſchaft Glatz und das Preuß. Markgrafthum Ober-lauſitz; desgleichen

" 855. wegen der Provinzialſtände in der Provinz Sachſen; beide letztere vom 27ten v. M.

Magdeburg, den 15ten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 50. Gebrauch der Geſindeſcheine. II. 8392. Febr.

Das Publikum wird hiermit beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß das Geſinde und die Dienſtboten ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande nur auf eigends dazu gedrukte Geſindeſcheine, welche einen 5 Sgr. Stempel führen, und bei den Zoll- und Steuerämtern zu haben ſind, reſp. aus dem Dienſte entlaſſen und darinnen aufgenommen, ſo wie, daß dergleichen Geſindeſcheine nicht öfter als nur einmal gebraucht werden dürfen.

Jeder zur Entdeckung kommende Kontraventionsfall zieht die im Stempelgeſetze vom 7ten März 1822. feſtgeſetzte Strafe unausbleiblich nach ſich.

Magdeburg, den 2ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 6. Vorſchriften für die Sportulkaſſen-Rendanten wegen Einſendung der Gebühren an die Kaſſen des Oberlandesgerichts. 331.

Das unterzeichnete Oberlandesgericht findet ſich veranlaßt, ſämmtliche Untergerichte ſeines Departements hierdurch anzuweiſen, darauf zu halten, daß die Rendanten ihrer Salarienkaſſen, zur Vermeidung baarer Geldverſendungen an andere Kaſſen namentlich an die General-Land- und Stadtgerichts-Salarienkaſſe, die Haupt-Juſtizämter-Sportelkaſſe und die Oberlandesgerichts-Salarienkaſſe, alle Zahlungen, welche durch Abrechnungen berichtigt werden können, auf dieſe Art zu leiſten.

Es haben die Behörden auch darauf zu halten, daß, wenn ihnen aus der Oberlandesgerichts-Salarienkaſſe und beſonders aus dem, bei derſelben verwalteten Kriminalkoſten-Fonds Gelder zur Zahlung an einzelne Empfangs-

berechtigte zugeſendet und die Quittungen an die hieſige Salarienkaſſe eingeſendet werden, jedesmal die in den Ueberſendungsſchreiben von der hieſigen Salarienkaſſe bemerkte Ausgabenummer notirt werde.

Magdeburg, den 2ten April 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 7. Nachträgliche Verfügung wegen der Mittheilung der Erkenntniſſe in Steuer-Defraudationsſachen. 570.

Mit Bezugnahme auf die unterm 23ten Februar d. J. an die Untergerichte unſers Departements erlaſſene, durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung, die Mittheilung der in Steuerdefraudations-Unterſuchungsſachen ergangenen Erkenntniſſe und der Akten an die Königl. Regierung betreffend, wird hierdurch nachträglich bemerkt, daß es der Einſendung der Akten an die Königl. Regierung dann nicht bedarf, wenn ſich die Sache zur Einlegung eines Rechtsmittels für den Fiskus nicht eignet.

Magdeburg, den 5ten April 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

Vermiſchte Nachrichten.

Nachweiſung der im Jahre 1823. durch Brandenburgſche Landbeſchäler bedeckten Stuten. I. 1115. März.

Durch die im Brandenburgiſchen Landgeſtüt-Marſtalle bei Neuſtadt an der Doſſe befindlichen Königl. Landbeſchäler, ſind während der Beſchälzeit im Jahre 1823. folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beſte Erfolg zu erwarten ſteht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Im Magdeburger Regierungsbezirke.

1. zu Sandau durch Landbeſchäler a 1⅓ Rthl.	111.
2. zu Jerichow	151.
3. zu Wolmirſtedt	164.
4. zu Meisdorf	37.
5. zu Gehrhof	136.
6. zu Crüden	126.
7. zu Calberwiſch	121.
8. zu Gardelegen	157.

9. zu Altmersleben	. . . . .	176.
10. zu Tangermünde	. . . . .	246.
11. zu Harbke	. . . . .	50.
	Summa den bedeckten Stuten	1475.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt an der Doſſe, den 1ten März 1824.
Der Landſtallmeiſter.
Struberg.

Indem wir die vorſtehende Benachrichtigung zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß in unſerm Departement im Jahre 1822. von Königl. Landbeſchälern 998 Stuten bedeckt worden, und daß ſich daher für das Jahr 1823. eine Mehrzahl von — 477 Stuten ergiebt.

Magdeburg, den 3ten April 1824.
Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger Behr zu Brohme iſt zugleich zum evangeliſchen Pfarrer der Gemeinden Steimcke, Cunrau, Germenau, Jahrſtedt, Böckwitz, Wendiſchbrome und Nettgau, Diözeß Salzwedel, berufen und beſtätigt.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Elben, Diözeß Wollmirſtedt, iſt dem bisherigen Prediger Werner zu Gr. Santersleben verliehen.

Der Oberjäger Brieſekorn iſt zum Unterförſter zu Belsdorf, Forſtinſpektion Alvensleben, ernannt.

Der Schullehrergehülfe Brunow zu Burg iſt als Unter-Elementar-Schullehrer daſelbſt definitiv beſtätigt.

Berichtigung.

In der Inhaltsanzeige der im 14ten Stücke des Amtsblattes sub No. 47. abgedruckten Bekanntmachung Königl. Regierung vom 27ten v. M., betreffend den Präkluſivtermin wegen der Schuldſcheine, welche den Eingeſeſſenen des Amts Klötze über die im Jahr 1807. gezahlten Beiträge zu der vom Intendanten Belleville ausgeſchriebenen Anleihe ertheilt ſind, muß Seite 112. ſtatt: im Jahre 1821.
geleſen werden: im Jahre 1807.

Magdeburg, den 10ten April 1824.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 17.

Magdeburg, den 24. April 1824.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Aus Veranlaſſung einer Verfügung des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten beauftragen wir die Herrn Superintendenten und die katholiſchen Diözeſanbehörden in der Provinz Sachſen hierdurch, die ihnen untergeordneten Pfarrgeiſtlichen anzuweiſen, diejenigen militärpflichtigen Individuen, welche ſich vor ihrer Aushebung verheirathen wollen, darauf aufmerkſam zu machen, daß ihre Verheirathung ſie nicht von der Militärverpflichtung befreie, ſie derſelben vielmehr ein volles Genüge zu leiſten haben und die geſchehene Verheirathung keine etwanige Reklamation begründet.

No. 4. Nichtbefreiung militärpflichtiger Individuen durch Verheirathung betr.

Magdeburg, den 7ten April 1824.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 51. Anſtellungen im Königl. Forſtdienſte betreffend. II. 2644. Febr.

Bei dem Königlichen Finanzminiſterium ſind im Laufe des vergangenen Jahres ungewöhnlich viel Geſuche um Anſtellung im Königlichen Forſtdienſte eingegangen, und es ſind dieſelben, auf den, den Bittſtellern ertheilten Beſcheid, daß ihnen keine nahe Ausſicht zu der Erreichung ihres Wunſches eröffnet werden könne, zum Theil nur um ſo dringender wiederholt worden.

Das Königliche Finanzminiſterium hat zeither diejenigen Forſtbefliſſenen, welche ſich zur Anſtellung als verwaltende Forſtbediente, in wiſſenſchaftlicher Hinſicht vorſchriftsmäßig vorbereitet, und ihre Qualifikation in den Königlichen Dienſt überhaupt dargethan haben, zwar, um ihnen die Anerkennung hierüber nicht vorzuenthalten, jederzeit den in den Provinzen angeordneten Forſt-Examinations-Kommiſſionen überwieſen, und ſie auch, wenn ſie bei der Prüfung beſtanden, zur künftigen Anſtellung notiren laſſen. Daſſelbe hat ihnen jedoch im letztern Falle niemals einen Anſpruch zur Verſorgung binnen einer gewiſſen Zeit ertheilt.

Im Gegentheil hat das Königliche Finanzminiſterium diejenigen Forſt-Examinations-Kommiſſionen, für welche ſich die meiſten Examinanden gemeldet, beauftragt, dieſelben zu bedeuten, daß ſie bei der großen Anzahl bereits examinirter Forſtbefliſſenen, imgleichen mit früheren Anſprüchen verſehener Bewerber, beſonders der noch auf Wartegeld ſtehenden Forſtbedienten und der älteren Mitglieder des Feldjägerkorps, binnen einer geraumen Zeit auf Anſtellung nicht rechnen könnten.

Nach der Anordnung des Königlichen Finanzminiſteriums wird dieſes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, theils um fruchtloſe Geſuche zu vermeiden und keine vergeblichen Hoffnungen zu unterhalten, theils um diejenigen jungen Leute, welche noch im Begriffe ſtehen, ſich für das Forſtfach zu beſtimmen, und ihre Angehörigen von der Schwierigkeit, in demſel-

ben, unter den jetzigen Verhältniſſen, zu einer Anſtellung zu gelangen, zu unterrichten.

Hiebei wird bemerklich gemacht, daß die Anzahl der jetzt ſchon vorhandenen geprüften Forſtkandidaten auf lange Zeit zur Beſetzung der vakant werdenden Forſtſtellen hinreicht und daß bei Beſetzung erledigter Forſtſtellen, den ergangenen Beſtimmungen gemäß, vorzugsweiſe auf diejenigen Rückſicht genommen werden ſoll, welche bei der Prüfung das Zeugniß erſter Klaſſe erhalten haben, und dabei zugleich mit vollgültigen Verſorgungsanſprüchen verſehen ſind, mithin die Ausſicht zur Anſtellung für die mit dem Zeugniß erſter Klaſſe nicht Verſehenen, nur um ſo entfernter wird.

Diejenigen, welche beabſichtigen, bei den Regierungen als Forſtreferendarien einzutreten, müſſen aber bei der Abiturientenprüfung wenigſtens das Zeugniß No. 2. erhalten haben, und wird von dieſen dieſelbe kammeraliſtiſche Ausbildung gefordert, wie von andern Regierungs-Referendarien.

Magdeburg, den 7ten April 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem Befehle des Herrn Miniſters des Innern vom 15ten v. M. gemäß, wird nachſtehende Bekanntmachung der Direktion der Berliner Hagelaſſekuranzgeſellſchaft hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht: Nachrichten von der Berliner Hagelſchadenverſicherungsgeſellſchaft. I 1104. März.

Da die Hagelaſſekuranzgeſellſchaft zu Berlin im abgewichenen erſten Jahre der Wirkſamkeit durch bedeutende Aufopferungen allen eingegangenen Verbindlichkeiten prompt Genüge geleiſtet und vielen Beſitzern an durch den Hagel ſtark beſchädigten Grundſtücken eine weſentliche Hülſe gewährt hat; ſo hält die unterzeichnete Direktion ſich hiermit verpflichtet, die ſämmtlichen Herrn Gutsbeſitzer auf dieſe nützliche und als wohlthätig anerkannte Anſtalt, die auch für die-

ſes Jahr unter gleichen Bedingungen Verſicherungen annimmt, aufmerkſam zu machen. Bei der großen und ſchmeichelhaften Theilnahme, die im erſten Jahre dem Inſtitute gewidmet worden, hat die Direktion Bedacht genommen, auf allen Hauptpunkten in der Monarchie, Agenturen zu errichten, wo die Anmeldungen mit Bequemlichkeit geſchehen und alle Nachrichten, die innere Einrichtung betreffend, eingezogen werden können. Die Agenten werden in den öffentlichen Provinzialblättern ſich ſelbſt dem landwirthſchafttreibenden Publikum nahmhaft machen.

Direktion der Berliner Hagelaſſekuranzgeſellſchaft.

Magdeburg, den 11ten April 1824.
Königliche Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Auskultatoren Lehmann und Nebelung ſind zu Referendarien beim Oberlandesgericht zu Halberſtadt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsrath Maaß iſt zum Geheimen-Obertribunalsrath befördert, und an deſſen Stelle der bisherige Oberlandesgerichtsaſſeſſor und Diviſionsauditeur Wilhelm Lenze zu Magdeburg als Oberlandesgerichtsrath nach Halberſtadt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsregiſtrator Simon iſt zum Kanzleiinſpektor des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt ernannt.

Der Regiſtraturaſſiſtent und Titular-Regiſtrator Plate zum wirklichen Oberlandesgerichts-Regiſtrator,

Der Regiſtraturſchreiber Bake zum Regiſtraturaſſiſtenten mit dem Titel als Oberlandesgerichts-Regiſtrator, und

Der Kriminalkanzliſt Haber zu Heiligenſtadt an die Stelle des Bake zum Regiſtraturſchreiber und Aktenhefter bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberſtadt, befördert worden.

(Mit dieſer Nummer wird die vierte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 18. —

Magdeburg, den 1. Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 52. Anfertigung von Legitimationsſcheinen für den Salzwedelſchen Kontrollbezirk.

Wir finden uns veranlaßt, unſere im Amtsblatte No. 48. vom Jahre 1819. abgedruckte Verordnung vom 8ten November deſſelben Jahres, nach welchem bloß die Steuerämter

Beetzendorf,
Calbe an der Milde,
Bismark,
Seehauſen am Aland, und
Oſterburg,

keinesweges aber das Steueramt zu Gardelegen die Befugniß hat, die für den Kontrollbezirk des Hauptzollamts zu Salzwedel gebraucht werdenden Legitimationsſcheine zu ertheilen, in Erinnerung zu bringen, und die Waarenführer aufzufordern, ſich wegen der für den Kontrollbezirk benöthigten Legitimationsſcheine an eins von jenen Steuerämtern zu wenden.

Das Steueramt zu **Garbelegen** wird dagegen keine Legitimations-Freiſcheine nach dem Salzwedelſchen Kontrollbezirk mehr ertheilen.

Magdeburg, den 14ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 8. Zahlungen an die Salarienkaſſe ſollen nicht in fremden Silber u. Kupferſcheidemünzen geleiſtet werden.

In Bezug auf die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22ten Juni v. J. (Geſetzſammlung von 1823. No. 12.) werden diejenigen, welche Zahlungen an die hieſige Oberlandesgerichts-Salarienkaſſe zu leiſten haben, hierdurch aufgefordert, ſich dabei keiner fremden Silber- und Kupferſcheidemünzen, welche nun bereits außer Kours geſetzt worden, zu bedienen, widrigenfalls der in fremder Scheidemünze eingeſchickte Betrag ſogleich durch Poſtvorſchuß eingezogen werden wird.

Magdeburg, den 6ten April 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 9. Alle mit dem Grundeigenthum vorfallenden Veränderungen ſollen der Hypothekenbehörde angezeigt werden.

Nach der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 49. seq. müſſen alle mit dem Grundeigenthum vorfallende Veränderungen dem Gericht, welches das Hypothekenbuch führt, angezeigt werden; da wir bemerken, daß dieſe zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit des Eigenthums erforderliche Maaßregel häufig, beſonders bei der Dismembration, nicht beobachtet wird, ſo finden wir uns veranlaßt, dieſelbe in Erinnerung zu bringen, widrigenfalls in den einzelnen Fällen gegen die Säumigen mit der l. c. §. 51. und 52. angeordneten Strafe verfahren werden wird. Zugleich machen wir die Juſtizkommiſſarien auf die Vorſchrift des Anhangs zur A. G. O. §. 426. aufmerkſam, nach welcher ſie, wenn ſie bei Schließung von Kaufkontrak-

ten, oder Punktationen über Grundſtücke und der darauf erfolgenden Naturalübergabe zugezogen werden, bei 10 bis 50 Rthlr. Strafe dafür haften müſſen, daß dieß Geſchäft von den Intereſſenten binnen 14 Tagen nach bewirkter Uebergabe bei der Hypothekenbehörde angezeigt wird.

Magdeburg, den 14ten April 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen.

Die halbjährigen Zinſen von Kurmärkiſch-ſtändiſchen Obligationen für den Zeitraum vom 1ſten November v. J. bis zum 1ſten Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber ſprechenden Zinskoupons No. III. Series I. bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe Taubenſtraße No. 30. parterre rechts, in der Zeit vom 1ten bis 25ten Mai c. und vom 1ten bis 20ten Juni c. täglich, die Sonn- und Feſttage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr in folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich: Zahlung der Zinſen von Kurmärkſchen Ständiſchen Obligationen p. 1. Mai 1824.

a. vom 1ten bis 10ten Mai c. auf alle über Goldkapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und Bb, desgleichen auf die Obligationen . . . . Litt. A. C. D. E.
b. vom 11ten bis 17ten Mai c. auf die Obligationen - F. G. H. J.
c. - 18ten bis 25ten - - - - - K. L. M. N.
d. - 1ten bis 6ten Juni - - - - O. P. Q. R.
e. - 7ten bis 13ten - - - - - S. T. U. V.
f. - 14ten bis 20ten - - - - - W. X. Y. Z. und AA.

Während dieſer Zeit können auch in den vorigen Zahlungsterminen nicht erhobene Zinſen gegen Aushändigung der darüber ſprechenden Zinskoupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinſen von mehreren Obligationen oder von verſchiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klaſſifiziert die Koupons

I. nach der Verfallzeit, und

II. nach den Münzſorten,

1. abgeſondert für Gold,

2. abgeſondert für Kourant,

verzeichnet ſie alsdann in einer genau aufzuſummirenden Note und übergiebt dieſelbe bei Aushändigung der Koupons der Kaſſe.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Kourant und wird das Aufgeld auch dießmal mit 4 Sgr. pro Thaler inſoweit es ohne Pfennige geſchehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rückſicht auf obige Reihefolge wird die Kaſſe, inſofern es die Konkurrenz nur immer geſtattet, Zahlung leiſten, in der Vorausſetzung und in dem Vertrauen, daß durch dieſe Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geſchäfte ſtörender Andrang entſtehe, welches um ſo weniger zu beſorgen iſt, als auch nach dem 20ten Junius mit der Zahlung, ohne ſie zu ſchließen, fortgefahren wird.

Da die Kaſſenbeamten nicht im Stande ſind, ſich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechſel einzulaſſen, oder gar mit Ueberſendung von Zinſen zu befaſſen; ſo haben ſie die Anweiſung erhalten, alle dergleichen an ſie gelangende Anträge nebſt den dabei mitgekommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu laſſen, und eben dieß muß geſchehen, wenn Geſuche dieſer Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden gerichtet werden ſollten.

Dagegen iſt der Agent A. Bloch Behrenſtraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntſchaft fehlt, die Zinskoupons zu realiſiren, wenn ſie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 6ten April 1824.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:

von Köpcken. von Bredow.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden ſieht ſich bei den jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlungsterminen, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 22ten November und 17ten Dezember 1823. veranlaßt, das Publikum im Allgemeinen auf die Beſtimmungen der Allerhöchſten Verordnung vom 17ten Januar 1820. Präkluſion der vier Jahre hindurch unabgehoben bleibenden Zinſen von Staatsſchuld-dokumenten.

Geſetz-Sammlung Nro. 577. §. XVII.

aufmerkſam zu machen, nach welchen

Zinſen von Staatsſchuld-Dokumenten, welche vier Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieſer Friſt nicht weiter ausgezahlet, ſondern präkludirt und dem Tilgungsfonds überwieſen werden ſollen;

gleichviel ob darüber Zins-Koupons ausgefertigt ſind oder nicht, und ohne Unterſchied, zu welcher Gattung von Staatsſchulden das Kapital gehört.

Es wird nach dieſen Grundſätzen, nicht allein ſchon jetzt, ſondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und verfallen daher zum Tilgungs-Fonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zins-Zahlungstermins immer wieder von neuem diejenigen Zinſen, welche alsdann vier Jahre hindurch rückſtändig und nicht abgehoben ſind, welches hiermit ein für allemal bekannt gemacht wird, damit ein Jeder ſeine Zinſen bei Zeiten erhebt, und niemand künftig mit unnöthigen Reklamationen oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten kann, als habe er von dieſer auf geſetzlichem Wege längſt verkündetem Allerhöchſten Anordnung keine Kenntniß gehabt.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hieſelbſt, Taubenſtraße Nro. 30. zahlt — (Sonntage und Feſttage, ſo wie die zu den vorſchriftsmäßigen Kaſſen-Abſchlüſſen und Reviſionen beſtimmten letzten Tage im Monate, ausgenommen) — täglich in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden, alle noch nicht präkludirte Zinsreſte von

1) Staatsſchuldſcheinen,
2) Domainen-Pfandbriefen,
3) alten landſchaftlichen Obligationen der Kurmark,
4) Neumärkiſchen Interimsſcheinen,
5) und Kurmärkiſch-ſtändiſchen Obligationen,

wogegen die Zinſen von den Provinzial-Staatsſchulden bei den betreffenden Regierungs-Hauptkaſſen zu erheben ſind. Berlin, den 10ten April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Die von den Lohnfuhrleuten an die Poſtkaſſe zu entrichtende Abgabe betreffend.

In Folge der Allerhöchſten Königl. Kabinetsordre vom 10ten Januar d. J., nach welcher von einer jeden auf mehr als zwei Poſtmeilen ſich erſtreckenden Lohn-Perſonenfuhre von Orten oder über Orte, wo Poſtanſtalten beſtehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroſchen für Pferd und Meile, ohne Rückſicht auf die Zahl der Perſonen, als Abgabe an die Poſtkaſſe entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieſer Abgabe den Fuhrmann der im Geſetz vom 20ſten Mai 1820. No. 4. gedachten Strafe von zehn Thalern Kourant, von welcher der Reiſende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende den Poſtſtationen gegebene ſpezielle Beſtimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe ſtatt finden ſoll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Alle einheimiſche und fremde Fuhrleute ſind verbunden, die gedachte Abgabe an die Poſtanſtalt desjenigen Preuß. Gebietsortes, von dem ſie mit Perſonen abreiſen, zu entrichten. Befindet ſich daſelbſt keine Poſtanſtalt, ſo iſt die Zahlung von der nächſten diesſeitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Poſt- und Landſtraße geſchehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Perſonen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Poſtanſtalt des erſten Preußiſchen Poſtſtationsortes, welchen ſie auf der Poſt- und Landſtraße paſſiren müſſen, von dieſem Orte ab gerechnet zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur erſten ausländiſchen Grenzſtation, oder wenn keine ausländiſche Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußiſchem Poſtgeſpann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2. Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derſelbe zu bezahlen iſt, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreiſe mit Perſonen geſchieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreiſe angetreten wird, oder reſp.

im nächſten Stationsorte, und macht es keinen Unterſchied, ob dieſelben Perſonen, welche auf der Hinreiſe mitgefahren ſind, zurückkehren, oder ob andere Perſonen wieder zurückgenommen werden. Es kann alſo für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derſelbe Schein angewendet werden.

3. Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe, erhält der Fuhrmann einen Poſtſchein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig iſt, die Reiſetour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poſtſtation enthält. Durch dieſen Poſtſchein, welchen er auf der Reiſe ſtets bei ſich führen muß, legitimirt er ſich gegen die zur Kontrolle verpflichteten Poſt- Polizey- Zoll- und Steuerbeamten und gegen die Gendarmen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einſpännigen Perſonenfuhren ſind von der Löſung des Lohnfuhrſcheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reiſe muß dieſer Schein in der Preußiſchen Poſtanſtalt des Orts, wohin er ertheilt worden iſt, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, ſo muß der Fuhrzettel an die Grenzzollbehörde abgegeben werden. Geht die Reiſe nach einem inländiſchen Orte, wo keine Poſtſtation iſt, ſo muß der Schein entweder in der Regel der erſten Poſtſtation, die bei der Rückreiſe berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorſtehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weiſung geben, wo ſolcher den Schein abzuliefern hat, und ſolches im Scheine ſelbſt notiren.

4. Bei Ausſtellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reiſe ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Iſt über die vollen Meilen noch $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Meile bis zum Beſtimmungsorte zurückzulegen, ſo wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung alſo nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis inkl. 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. ſ. w.

Die Berechnung findet nur nach den feſtgeſetzten, aus den Extrapoſttarifs, welche in den Poſthäuſern öffentlich aushängen, ſich ergebenden **Poſtmeilen** ſtatt; die im Publiko häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5. Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Perſonen auch durch die Poſt hätte geſchehen können, daher ſind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Poſtpferde zu haben ſind, auch für die Strecke bis zur nächſten Extrapoſt-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreiet. Die nächſte Station auf der Land- und Poſtſtraße darf jedoch eben ſo wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erſte Preußiſche Grenzſtation in der Abſicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die geſetzliche Kontraventions-Strafe eintritt, und überdieß der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6. Die Fuhren der Handwerker, Wirthſchafts-Beamten und Landleute ꝛc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugniſſen beladen ſind, deren Beförderung alſo Hauptſache iſt, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreiet, ſelbſt wenn außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben ſo ſollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht- Arbeits- und Wirthſchafts-Wagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und anderen ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Perſonen-Wagen als Einſchnall-Gefäße ꝛc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreiet bleiben, wenn darauf einige Perſonen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Poſten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrages befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre abſendet, dem Fuhrmann ein Atteſt mitgeben, in welchem die Anzahl der Perſonen, der Beſtimmungsort und die Friſt der Reiſe genau angegeben iſt, damit derſelbe ſich nöthigenfalls mit ſelbigem legitimiren kann.

Berlin, den 15ten April 1824.

General-Poſtamt.

Nagler.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 19. —

Magdeburg, den 8. Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es iſt die Einrichtung getroffen, daß jedem, der zur Entrichtung des tarifmäßigen Wegegeldes bei Neuwegersleben für die Paſſage des Neuen-Dammes verpflichtet iſt, von dem Empfänger Lohſe ein gedruckter Zettel zugeſtellt wird, auf welchem deſſen Name und der Betrag des entrichteten Wegegeldes bemerkt iſt.

No. 53. Erhebung des Wegegeldes zu Neuwegersleben. II. 3506. März.

Wer durch Vorzeigung eines ſolchen Zettels ſich auf Erfordern gegen den Königl. Domainenbeamten Herrn von Kotze oder andere Königl. Offizianten nicht legitimiren oder eine Befreiung von Entrichtung des Wegegeldes nicht nachweiſen kann, wird als Defraudant angeſehen, und hat

nicht nur das tarifmäßige Wegegeld nachzuzahlen, ſondern muß auch außerdem den vierfachen Betrag deſſelben als Strafe erlegen.

Magdeburg, den 15ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 54. Handel mit Brodt, Fleiſch und Mehl in Buden und andern ſtehenden Gelaſſen in den der Schlacht- und Mahlſteuer unterworfenen Städten. II. 1250. April.

Zur Erläuterung des im 10ten Stücke des dießjährigen Amtsblattes enthaltenen Publikandums vom 13ten Februar c. wird in Gemäßheit eines Reſkripts des Königl. Miniſteriums des Innern vom 28ten m. pr. hierdurch bekannt gemacht, daß die außerhalb der mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städte und deren Radien wohnhaften Perſonen, hinſichtlich des Verkaufs von Brod, Fleiſch und Mehl von den gewöhnlichen Wochen-Gemüſe- oder Viktualien-Märkten nicht ausgeſchloſſen ſind, und unter Buden oder andern ſtehenden Gelaſſen, nur Scharren, Laden, Gewölbe und permanente Buden, nicht aber ſolche Buden verſtanden werden, welche blos Behufs des Verkaufs auf den Märkten aufgeſchlagen und nach Beendigung der Märkte wieder weggenommen werden.

Es iſt nicht die Abſicht geweſen, zum Nachtheil des Publikums den Marktverkehr zu beſchränken, ſondern es ſoll nur ein regelmäßiger, fortlaufender und feſtſtehender Verkehr mit jenen Gegenſtänden denen unterſagt werden, welche nicht den Kommunen angehören, in denen er betrieben wird.

Dem gemäß werden die Herren Landräthe beſonders angewieſen, auf die Befolgung der vorſtehenden Beſtimmungen nachdrücklich zu halten, und diejenigen Kommunalbehörden, welche etwa dagegen handeln möchten, uns zur Beſtrafung anzuzeigen.

Magdeburg, den 23ten April 1824.

Königliche Preuß. Regierung.

Vermiſchte Nachrichten.

Im Laufe des Monats März d. J. ſind über die Grenze des hieſigen Regierungsbezirks, mit der Weiſung, dieſen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, nachfolgende Individuen transportirt worden, als:

Ueber die Grenze geſchaffte Vagabunden. I. 484. April.

1) Sophie Karoline Böchhauſen aus Hamburg — 38 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, braune Haare und Augen, runde Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht und Geſichtsfarbe. — Den 11ten von Salzwedel nach Hamburg wegen Betteln und zweckloſen Umhertreibens;

2) Der Sprachlehrer Carl Samuel Laupper aus Eßlingen — 43 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, ſchwarze Haare, Augenbraunen und Bart, hohe Stirn, braune Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mit einer Warze über dem rechten Auge. — Den 26ten von Halberſtadt nach Goslar, wegen verübten Betrugs, und

3) Johann Heinrich Bauermeiſter aus Schönberg im Großherzogthum Mecklenburg — 17 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, braune Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe und blöde Augen. — Den 27ten von Salzwedel nach Ratzeburg wegen Betteln und zweckloſen Umhertreibens.

Magdeburg, den 21ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der erfolgten Reorganiſation des ſtädtiſchen Schulweſens zu Quedlinburg ſind an der daſigen Schule angeſtellt worden, als Lehrer:

der Kantor Wickert aus Kroppenſtedt, der Lehrer Schmidt und der Schulamtskandidat Röhrecke;

und als Lehrerinnen:

die Frauen Hollmann, Rühle, Wiehle, Graaff und die Demoiſells Haſſe und Rabe.

Magdeburg, den 20ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Dem Baukondukteur Bon iſt die erledigte vierte Wegebaukondukteurſtelle zu Genthin übertragen.

Der Kandidat der Chirurgie Andreas Dittmar zu Roklum, iſt als ausübender Wundarzt auf dem platten Lande und in kleinen Städten approbirt und vereidigt.

Die zu Niederdodeleben erledigte evangeliſche Pfarrſtelle iſt dem Prediger Schöne zu Eickendorf verliehen.

Der Schulamtskandidat Carl Boltze iſt zum Kantor und Schullehrer zu Altenklitſche, Diözes Sandau, befördert.

Der bisherige Konrektor Helmke zu Berlin, iſt zum evangeliſchen Pfarrer zu Staffelde, Storkau und Bindfelde, Diözes Stendal, ernannt.

Der vormalige Kantor Scheidt zu Leitzkau iſt zum Kantor und Schullehrer zu Kl. Oschersleben, Diözes Hadmersleben, ernannt und beſtätigt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 20.

Magdeburg, den 15. Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der am 27ten März d. J. zu Halberſtadt ſtatt gehabten Prüfung, ſind folgende Schulamtskandidaten für wahlfähig zu einer Volksſchullehrerſtelle erklärt worden, als:

No. 55. Für wahlfähig erklärte Schulamtskandidaten. K. S. 73. April.

1) Heinrich Chriſtoph Lampe aus Langenſtein,
2) Herrmann Auguſt Heinrich Albertz aus Lünen,
3) Gottfried Wilhelm Ludwig Hagedorn aus Möhringen,
4) Heinrich Friedrich Mahrenholz aus Halberſtadt.
5) Joachim Chriſtoph Rindtorff aus Neukirchen,
6) Andreas Gebauer aus Wolmerswende,
7) Johann Chriſtoph Friedrich Schmidt aus Wernigerode,
8) Gottlieb Carl Haberjahn aus Wolfenbüttel,
9) Julius David Stürmer aus Heudeber,

10) Wilhelm Chriſtlieb Krämer aus Halberſtadt,
11) Georg Wilhelm Holzmärker aus Halberſtadt,
12) Friedrich Brede aus Halberſtadt,
13) David Gerhard aus Quedlinburg,
14) Carl Liebhold aus Stollberg,
15) Heinrich Kelz aus Quedlinburg,
16) Friedrich Buſch aus Quedlinburg,
17) Wilhelm Auguſt Kleinert aus Quedlinburg,
18) Chriſtoph Wilhelm Lange aus Tilleda, und
19) Chriſtian Moritz Greil aus Quedlinburg,

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 20ten April 1824.

Königl. Kirchen- und Schulkommiſſion.

No. 56. Zu den Haupt-Exemplaren der Forſtrechnungen ſoll ein 15 Sgr. Stempel adhibirt werden. II. 242. Mai.

Die Spezial-Forſtkaſſen werden hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß ſtatt des bisherigen 8 Groſchen Stempels, nach dem neuen Stempelgeſetz vom 7ten März 1822. zu dem Hauptexemplar der Geldrechnung ein Stempel von

— funfzehn Silbergroſchen —

adhibirt werden muß, und die Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift Stempelſtrafe für die Rendanten nach ſich zieht.

Magdeburg, den 1ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 57. Polizeyliche Vorſchriften wegen Ertheilung von Päſſen an jüdiſche Handwerksgeſellen.

Das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizey hat durch eine Cirkularverfügung vom 9ten v. M. feſtgeſetzt, daß die von uns, in Gemäßheit des Miniſterialreſkripts vom 20ten Juni 1821., unterm 6ten Juli 1821. erlaſſene Bekanntmachung, betreffend das Herumſtreifen fremder Juden, (Amtsblatt von 1821. No. 29. S. 182 — 83.) in Anſehung derjenigen jüdiſchen Handwerksgeſellen, welche auf eine gehörig

erlernte Profeſſion zu wandern Willens ſind, inſofern ſie ſich über ihren unbeſcholtenen Lebenswandel gehörig ausgewieſen haben, eine Modifikation erleiden müſſe, indem, da die Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden alle Berückſichtigung verdienen, es nicht die Abſicht geweſen ſey, jüdiſche Handwerksgeſellen, wenn gleich ſie unbemittelt, aber doch als unverdächtig legitimirt ſind, vom Wandern auszuſchließen. Es iſt indeſſen nicht allein bei Ertheilung von Päſſen an ſolche Juden mit beſonderer Vorſicht und ſtrenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, ſondern auch in dieſen Päſſen jedesmal der Zweck der Reiſe beſtimmt und unzweideutig zu bemerken und der Reiſepaß ausdrücklich nur zu dieſem Zwecke auszuſtellen.

Dieſe Vorſchriften machen wir den ſämmtlichen Polizeybehörden unſers Verwaltungsbezirks hierdurch zur genaueſten Nachachtung bekannt.

Magdeburg, den 3ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Bei der am 28ten April zu Merſeburg ſtattgehabten zwölften Verlooſung der Centralſteuer-Obligationen ſind die sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden. 12te Verlooſung der Centralſteuer-Obligationen.

Die Realiſirung der ausgelooſten Scheine wird im Michaelistermin d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Kompagnie zu Leipzig erfolgen, und es haben ſich daher die Inhaber dieſer Scheine, bei dem Eintritt des genannten Zahlungstermins daſelbſt zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der betreffenden Schuldverſchreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 2ten Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chefpräſident

v. Schönberg.

⊙

Verzeichniß

der bei der am 28ten April 1824. ſtattgehabten 12ten Verlooſung der Central-Steuerobligationen, gezogenen Nummern.

Litt. A. Nro. 116. 125. 141. 143. und 151.

" B. Nro. 12. 44. 58. 80. 97 und 210.

" C. Nro. 16. 53. 69. 84. 177. 190. 191. 227. 290.
429. und 451.

" D. Nro. 118. 147. 206. 225. 274. 290. 302. 311.
320. 370. 385. 395. 552. 569. 634. 647.
703. 707. 710. 829. 849. 875. 876. 918.
983. 986. 1015. 1041. 1111. und 1143.

" E. Nro. 19. 52. 90. 156. 170. 177. 195. 352. 359.
369. 396. 400. 417. 447. 462. 474. 484.
527. 546. 597. 652. 664. 667. 700. 778.
960. 966. 982. 1011. 1030. 1056. 1134.
1210. 1260. 1279. 1338. 1339. 1460. 1540.
1542. 1543 1550. 1557. 1560. 1592. 1714.
1759. 1768. 1815. 1846. 1900. 1945. 1990.
2012. 2017. 2055. 2072. 2098. 2130. 2133.
2169. 2212. 2220. 2254. 2280. 2313. 2346.
2355. 2369. 2410. 2463. 2526. 2540. 2552.
2653. 2659. 2681. 2752. 2777. 2853. 2869.
2894. 2904. 2926. 2977. 3081. 3103. 3128.
3199. 3294. 3335. 3352. 3367. 3406. 3430.
3525. 3537. 3578. 3756. 3870. 3892. 3926.
3947. 3951. 4097. 4099. 4128. und 4145.

Litt. F. Nro. 14. 80. 108. 149. 242. 324. 342. 355. 361.
371. 421. 444. 456. 507. 538. 542. 558.
560. 617. 621. 624. 677. 685. 703. 760.
924. 991. 1000. 1057. 1097. 1273. 1334.
1337. 1388. 1453. 1495. 1529. 1550. 1574.
1585. 1588. 1643. 1707. 1720. 1725. 1780.
1787. 1795. 1837. 1868. 1883. 1893. 1957.
2023. 2025. 2081. 2104. 2119. 2121. 2147.
2315. 2360. 2398. 2428. 2480. 2507. 2563.
2574. 2576. 2592. 2607. 2610. 2625. 2642.
2680. 2694. 2706. 2766. 2809. 2979. 3009.
3067. 3076. 3086. 3110. 3125. 3175. 3193.
3253. 3289. 3476. 3589. 3591. 3649. 3703.
3710. 3737. 3798. 3857. 3859. 3882. 3901.
3925. 4010. 4037. 4063. 4079. 4084. 4171.
4217. 4241. 4250. 4253. 4336. 4399. und
4431.

Bei der am 29ten April d. J. zu Merſeburg ſtattgehabten Verlooſung der ehemals Sächſiſchen, auf die Krone Preußen übergegangenen Kammer-Kreditkaſſenſcheine, ſind folgende Nummern gezogen worden, als: 5te Verlooſung der Kammerkredit-Kaſſenſcheine.

von Litt. B. Nro. 343. 469 und 619.

" " C. Nro. 1232. 1430. 1823. 1916. 2471. 2696.
2701. 2772. und 2904.

" " D. Nro. 502 und 536.

" " Aa Nro. 396. 430. 890. 1485. 1519. 1824. 2614.
2671. 3077. 3107. 3185 und 3292.

Die Zahlung der Kapitalien wird Michaelis d. J. bei der Königlichen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu Merſeburg erfolgen.

Außerdem werden auch im genannten Termin von den unzinsbaren Kammer-Kreditkaſſenſcheinen Litt. E. und zwar:

a) von den bereits früher zur Zahlung ausgeſetzten aber noch nicht realiſirten die Scheine zu 23 Rthlr. von No. 9256 bis 14470. inkl.

b) von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgeſetzten Scheinen à 25 Rthlr. von No. 2371 bis 2786. inkl.,

bei der vorgenannten Kaſſe durch Baarzahlung eingelößt werden.

Es haben ſich daher die Inhaber der vorgedachten verlooßten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine beim Eintritt des Zahlungstermins bei der Königl. Haupt-Inſtituten und Kommunalkaſſe zu Merſeburg zu melden und die Zahlung gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3ten Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsſchulden,
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chefpräſident
v. Schönberg.

5te Verlooſung der Steuerkreditkaſſenſcheine.

Bei der am 3ten d. M. zu Merſeburg ſtattgehabten fünften Verlooſung der vormals Sächſiſchen auf die Krone Preußen übergegangenen Steuerkreditkaſſenſcheine, ſind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

1) von Litt. A. Nro. 81. 216. 562. 790. 912. 2751. 3082. 3091. 3740. 3786. 6254. 6345. 10361. 10918. 13914. und 14224.

2) = = B. Nro. 386. 1610. 4373. 4407. 4452. 4526. 4978. 5595. 6076 und 6099.

3) von Litt. C. Nro. 10. 514. 2979. 4620. 5068. 5085. 6193. 7249 und 7458.

4) ſ ſ D. Nro. 259. 1408. 3186. 3239. 4254. 6165. und 6359.

Außerdem ſind nachſtehende bereits unter Sächſiſcher Regierung ausgelooßte Scheine, als:

1) von Litt. A. Nro. 8271. 8791. 8860. 9044. 9367. 9517. 9745. 9995. 10075. 10239. 10291. 10471. 10860. 11050. und 11140.

2) ſ ſ B. Nro. 3579. 3708. 3743. 3970. 4274. 4563. 4934. 5107. und 5134.

3) ſ ſ C. Nro. 3549. 4014. 4416. 5152. 5153. 5283. 5291. 5394. 5565. 5578. 5582. und 5594.

4) ſ ſ D. Nro. 2176. 2244. 2383. 2700. 2770. und 2906.

zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Einlöſung der vorbezeichneten, ſowohl jetzt als früher ausgelooßten Scheine wird zu Michaelis d. J. bei der Königlichen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu Merſeburg gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Koupons erfolgen.

Berlin, den 7ten Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chefpräſident

v. Schönberg.

Perſonalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Auskultator Friedrich Wilhelm Ragotzky iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 23ten Dezember 1823. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Protokollführer Schulze iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 5ten Januar 1824. zum Depoſitalrendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Sandau ernannt worden.

Der Auskultator Heinrich Auguſt Ribbentropp iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 19ten Januar 1824. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Ferdinand Eduard Weniger iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 26ten Januar 1824. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl Friedrich Heidmann iſt laut Miniſterialreſkripts vom 20ten Februar 1824. zum Juſtizkommiſſarius bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der ehemalige Karabinier vom Leibkürasſier-Regiment Chriſtian Friedrich Riedel iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 25ten Februar 1824. als B[illegible] bei der Gerichtskommiſſion in Acken angeſtellt worden.

Der Auskultator Friedrich Guſtav Naumann iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 25ten Februar 1824. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Gensdarm vom Gardereſerve-Gensdarmeriekorps Adam Meißel iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 27ten Februar 1824. als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal angeſtellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 21.

Magdeburg, den 22. Mai 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene ſiebente Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 856. die Deklaration des §. 52. des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte, in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundſtückes bezahlten, annoch ungelöſchten Hypotheken-Forderungen, vom 3ten d. M.,

= 857. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 6ten d. M. wegen der auf ſämmtliche Untergerichte in den ehemals Sächſiſchen Landestheilen ausgedehnten Befugniß, fertig gewordene Hypotheken-Tabellen mit präkluſiviſcher Friſt bekannt machen zu dürfen;

= 858. das Geſetz wegen Beſtrafung der Schiffer und Fuhrleute, die ſich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter ſchuldig machen, vom 14ten d. M.;

= 859. das Geſetz über die Einregiſtrirung in den Rhein-Provinzen, vom 25ten d. M. und

= 860. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 24ten d. M. über die Grundſätze, nach welchen das Schuldenweſen des vormaligen Freiſtaats und der Kommune Danzig regulirt werden ſoll.

Magdeburg, den 18ten Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 58. Beſtellung von Kirchenvorſtehern. I. 271. Mai.

Aus den bei uns eingehenden Berichten ergiebt ſich, daß noch immer bei vielen Kirchen nur ein Kirchenvorſteher vorhanden iſt. Die Landräthlichen und Diözeſanbehörden werden daher hierdurch nochmals auf die Cirkularverfügung vom 7ten Oktober pr. — Amtsblatt von 1823. S. 325. — hingewieſen, deren Beſtimmungen ſie da, wo es noch nicht geſchehen, nunmehr ſofort in Vollziehung zu ſetzen haben.

Sollten uns nach Verlauf von vier Wochen noch Fälle zur Kenntniß kommen, wo bei Kirchen landesherrlichen oder Magiſtrats-Patronats der Kirchenvorſtand nicht vollſtändig organiſirt iſt, ſo werden wir zu Strafverfügungen gegen die Behörden, welchen dieſe Unterlaſſung zur Laſt fällt, genöthigt ſeyn.

Magdeburg, den 13ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 59. Anweiſung an die Herrn Landräthe wegen der Verheyrathungen militärpflichtiger junger Leute. M. J 1102. April.

In Gemäßheit der von des Königs Majeſtät an die Königlichen Miniſterien des Innern und des Krieges unterm 19ten April d. J. erlaſſenen Allerhöchſten Kabinetsordre und der darauf erlaſſenen Verfügung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 30ten ejusdem, werden die Herren Landräthe hierdurch angewieſen, die geſetzliche Beſtimmung

daß die jungen Leute, welche ſich vor Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Militärdienſt anſäſſig machen oder heirathen, hierdurch jener Verpflichtung zum Militärdienſt nicht überhoben werden,

ſelbſt und durch die Ortsbehörden ausdrücklich in Erinnerung bringen zu laſſen.

Magdeburg, den 13ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 10. Referenten-Tabellen der Untergerichte.

Da die vierteljährig von den Land- und Stadtgerichten des hieſigen Departements einzureichenden Referenten-Tabellen denſelben Zeitraum, wie die des Oberlandesgerichts umfaſſen müſſen, letztere aber mit ult. Februar, Mai, Auguſt und November abgeſchloſſen werden, ſo werden, unter Wiederaufhebung der dießfalls unterm 12ten Juli 1815. erfolgten Anordnung, oberwähnte Gerichte hierdurch angewieſen, die Referenten-Tabellen für das laufende Quartal mit ult. Mai abzuſchließen und Anfangs Juni einzuſenden, die für das hiernächſt folgende Quartal aber für die Monate Juni, Juli und Auguſt zu fertigen und hiernach ferner zu verfahren.

Magdeburg, den 14ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen.

Einrichtung der Berghypothekenbücher.

Unter Genehmigung des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das in den Patenten vom 22ten Maj 1815. und reſp. 16ten Juni 1820. verordnete Präjudiz der Präkluſion, zwar nicht auf ſolche, gegenwärtig in die Hypothekenbücher der Berggerichte gehörige, Realanſprüche, welche reſpektive in die zur weſtphäliſchen Zeit fortbeſtandenen, und in die Sächſiſchen Berggegenbücher eingetragen worden, wohl aber auf ſolche, die entweder gar nicht, oder nur bei den weſtphäliſchen Hypotheken-Konſervateurs angemeldet worden, und

auf ſolche, die in das Berggegenbuch des neu errichteten Berggerichts der Grafſchaft Henneberg gehören, bisher aber bei keinem Berggerichte eingetragen, ſondern bei andern Gerichten der Grafſchaft Henneberg, Königl. Preuß. Antheils, konſentirt geweſen, Anwendung finde,

und haben die uns untergeordneten Berggerichte ſich hiernach zu achten, und die nicht präkludirten Realanſprüche bei Anlegung neuer Hypothekenbücher in ſolche zu übertragen.

Naumburg, den 21ten April 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Neues Triennium der Magdeburgſchen Landfeuerſozietät.

Die Intereſſenten der Magdeburgſchen Landfeuerſozietät werden darauf aufmerkſam gemacht, daß mit dem 1ſten Januar 1825. ein neues Triennium anfängt, und zu dieſem Zeitpunkte beliebige Veränderungen in den Aſſekuranzſummen vorgenommen werden können.

Das dabei zu beobachtende Verfahren iſt in nachſtehendem Publikandum vom 7ten Oktober 1814. enthalten, worauf die Intereſſenten verwieſen werden.

Bodendorf, den 4ten Mai 1824.

Generaldirektion der Magdeburg. Landfeuerſozietät.

Graf v. d. Schulenburg-Bodendorf.

Da gegen die in dem Feuerſozietäts-Reglement vom 26. September 1789, deſſen Anhange vom 28. Mai 1804. und Nachtrage vom 6. November 1808. enthaltenen Vorſchriften wegen Anfertigung und Einreichung der Kataſter oft noch gefehlt wird, und da mit dem 1. Juni 1815. ein neues Triennium anfängt, ſo werden ſie den Intereſſenten nachſtehend zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht:

§. 1. Jedes Gebäude, welches verſichert werden ſoll, muß einzeln mit Bemerkung ſeiner Länge und Breite nach rheinländiſchen Maaße, und mit

Angabe des Namens des Eigenthümers und der Hausnummer in das Kataſter eingetragen und die Einſatzſummen dabei geſetzt werden.

§. 2. Jagdhäuſer — worunter doch die Förſterwohnungen nicht mit zu verſtehen — Schmelz- und Glashütten, Salzkoten, Pulvermühlen, Brennöfen auf den Ziegeleyen und überhaupt alle dergleichen Gebäude, welche der Feuersgefahr vor andern ausgeſetzt ſind, werden von der Sozietät nicht aſſekurirt. Dorfſchmieden und Gemeindebackhäuſer können zwar in die Kataſter aufgenommen werden, ſie müſſen aber feuerveſt und mit Brandmauern eingeſchloſſen ſeyn.

§. 3. Die Verſicherungsſumme eines jeden Gebäudes muß mit dem wahren Werthe deſſelben zur Zeit der Eintragung im Verhältniß ſtehen, jedoch ſolchen nicht ganz erreichen, nie aber ihn überſteigen. Die Kreisdirektionen ſind ermächtiget, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, unverhältnißmäßige Taxen veſtzuſetzen; wird dabei eine Abſchätzung durch Sachverſtändige nothwendig, ſo geſchieht ſie auf Koſten des Eigenthümers.

§. 4. An Orten, wo die Gutsherrſchaften den Unterthanen zu ihren Gebäuden das erforderliche Bauholz frei geben müſſen, iſt den Unterthanen nicht erlaubt, ſolche Gebäude, in Anſehung welcher ſie dieſe Wohlthat genießen, nach ihrem ganzen Werthe aſſekuriren zu laſſen, ſondern die Einſätze für dieſelben dürfen nur auf den nach Abzug des Holzwerths verbleibenden Werth geſchehen, wogegen die Gutsherrſchaften den Werth des von ihnen zu den Unterthanengebäuden zu verabreichenden Bauholzes, gegen Leiſtung des Beytrages davon, neben der Verſicherungsſumme der Unterthanen ſelbſt aſſekuriren laſſen können. Dabei iſt aber der Grundſatz zu beobachten, daß die zwei Verſicherungsſummen eines jeden Gebäudes zuſammengenommen den wahren Werth deſſelben zur Zeit der Eintragung nicht ganz erreichen dürfen, auch muß die Taxation ſolcher Gebäude mit Zuziehung der Kreisdirektion geſchehen. Es brauchen indeß nicht zwei ſeparate Kataſter von den Unterthanengebäuden gemacht zu werden, ſondern am Ende des Kataſters wird, zur Nachricht der Intereſſenten, das Verhältniß, in welchem die Einſätze von

der Gutsherrſchaft und die von den Unterthanen geſchehen und nach welchem alſo die Beiträge von ihnen zu leiſten ſind, angegeben.

§. 5. Die geringſte Aſſekuranzſumme iſt 25 Rthlr., die folgenden ſind ſind 50. 75. 100. 125 Rthler u. ſ. w.

§. 6. Ein und daſſelbe Gebäude darf niemals und unter keinerlei Vorwande doppelt aſſekurirt werden.

§. 7. Die Intereſſenten müſſen die Anfertigung der Kataſter ſelbſt beſorgen und die desfalſigen Koſten übernehmen. Die Ortsobrigkeit oder der Ortsvorſteher macht das Kataſter und reicht es bei der Kreisdirektion ein.

§. 8. In der Regel iſt von jedem Orte nur ein Kataſter zu machen, worin alle Gebäude, welche an dem Orte verſichert werden, eingetragen, ohne Unterſchied, ob es Ritterguts- Geiſtliche- oder Unterthanengebäude ſind.

§. 9. Wenn in einem Kataſter die Gebäude der Eximirten und die der Unterthanen zuſammen eingeſchrieben, jedoch die Einſätze jeder Klaſſe beſonders ſummirt ſind, oder wenn die Summe der vorhergehenden Seite auf der folgenden nicht übertragen worden, ſo ſind am Ende die Summen zu rekapituliren, und zwar nicht bloß die Hauptſummen der letzten Kolonne, ſondern auch die Spezialſummen von Wohnhäuſern, Scheunen, Stallung und Nebenhäuſern.

§. 10. Jedes Kataſter wird dreifach gemacht, und unterſchrieben und beſiegelt bei der Kreisdirektion drei Monat vor Anfange des neuen Sozietäts-Jahres übergeben. Später eingehende Kataſter werden für das nächſtfolgende Jahr nicht angenommen, ſondern von der Kreisdirektion ſofort zurückgegeben.

§. 11. Wenn bei einem in dem Lagerbuche eingetragenen Kataſter durch Erhöhung oder Herunterſetzung der Einſätze, oder durch den Beitritt neuer Intereſſenten, oder den Austritt freiwilliger Mitglieder aus der Sozietät, Veränderungen entſtehen, ſo müſſen ſolche der Kreisdirektion drei Monate vor Anfang des neuen Sozietätsjahres ſpeziel angezeigt und dabei zugleich nachgewieſen werden, in

wiefern durch die Veränderungen die bisherige Totalſumme des Kataſters erhöhet oder vermindert wird. Geſchehen ein oder zwei Veränderungen, ſo werden ſolche hinter dem Kataſter bemerkt und dieſes der Kreisdirektion mit zugeſchickt. Sind aber mehr als zwei Veränderungen, ſo muß das Kataſter umgeſchrieben und dieſes umgeſchriebene Kataſter in Triplo der Anzeige an die Kreisdirektion beigefügt werden.

§. 12. Während eines Triennii können ſo wenig freiwillige Mitglieder aus der Sozietät ſcheiden, als ſind Veränderungen in den Kataſtern durch Erhöhung oder Herunterſetzung der Einſatzſummen oder durch den Austritt mit einzelnen Gebäuden zuläſſig, ſondern es müſſen die einmal übergebenen und in dem Lagerbuche eingetragenen Kataſter bis Ende des Triennii unverändert bleiben.

§. 13. Jedoch werden in folgenden zwei Fällen Veränderungen in den Kataſtern, als Ausnahme von der Regel, geſtattet, nehmlich wenn während des Triennii

1) ein Gebäude eingeriſſen, und
2) ſtatt ein altes ein neues Gebäude aufgeführt worden.

Im erſten Fall wird auf Anzeige des Eigenthümers, welche drei Monat vor Anfange des neuen Sozietätsjahres bei der Kreisdirektion geſchehen muß, das eingeriſſene Gebäude im Kataſter gelöſcht und der Beitrag dafür hört vom Anfange des neuen Sozietätsjahres an, auf.

Im zweiten Fall ſteht dem Eigenthümer frei, ein ſolches neu aufgeführtes Gebäude mit einer verhältnißmäßigen höhern Summe verſichern zu laſſen, es muß aber davon ein Nachtrag zum Kataſter gemacht und ſolcher drei Monat vor Ende des laufenden Sozietätsjahres bei der Kreisdirektion eingereicht, auch darin bloß das erhöhete Einſatzquantum oder der Zuſatz geſetzt werden, damit das Hauptkataſter unverändert bleibt.

§. 14. Außer vorgedachten beiden Fällen werden alle Veränderungen in den Kataſtern während des Triennii von der Hand gewieſen, und die ſich deshalb etwa meldenden Intereſſenten damit bis zum Anfange des neuen Triennii verwieſen, da ſie denn drei Monat zuvor ſolche bei der Kreisdirektion anzuzeigen und die umgeſchriebenen Kataſter einzureichen haben.

Dagegen können mit dem Anfange eines Triennii freiwillige Mitglieder aus der Sozietät ſcheiden, auch die Einſatzſummen erhöhet und heruntergeſetzt werden und überhaupt iſt alsdann jede Veränderung in den Kataſtern zuläſſig.

§. 15. Alle Jahr ſteht es einem jeden frei, der Sozietät beizutreten, welches auch den alten Intereſſenten in Anſehung ſolcher Gebäude, die noch nicht aſſekurirt ſind, nachgelaſſen wird, es müſſen aber die Kataſter und resp. Nachträge drei Monat vor Anfange des neuen Sozietätsjahres bei der Kreisdirektion eingegeben werden. Geſchieht es ſpäter, ſo werden ſie für dasmal nicht angenommen.

Magdeburg, den 7. Oktober 1814.

Generaldirektion der Magdeburgſchen Landfeuerſozietät.

Vermiſchte Nachrichten.

Beſtellung des Magiſtrats zu Stendal zum Kommiſſarius der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt.

Wir machen hierdurch bekannt, daß wir in die Stelle des verſtorbenen Juſtizraths Oeltze den Magiſtrat zu Stendal zum Kommiſſarius der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt ernannt haben und daß ſich daher die ſämmtlichen Rezipienden, Intereſſenten, ſo wie die betreffenden Wittwen in ihren General-Wittwenkaſſenangelegenheiten nunmehr an dieſen Magiſtrat wenden können.

Berlin, den 27ten April 1824.

Generaldirektion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt.

v. Winterfeld. Büſching. v. Bredow.

(Mit dieſer Nummer wird die fünfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 22. —

Magdeburg, den 29. Mai 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 22ten d. M. zu Berlin ausgegebene achte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 861. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 27ten v. M., die Stempelfreiheit der mütterlichen Erbanfälle an uneheliche Kinder betreffend;

„ 862. das Statut für die Kaufmannſchaft zu Elbing; vom 30ſten v. M., und

„ 863. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 8ten d. M., wegen einer Präkluſivfriſt zur Anmeldung derjenigen Anſprüche, welche von Gläubigern jenſeits der Weſer und des Rheins an die der Verwaltung der Immediatkommiſſion überwieſenen Reſtenfonds zu machen ſind.

Magdeburg, den 26ten Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 60. Wahlfähige Schulamts-kandidaten. K. S. 63. Mai.

In Folge der am 26ten und 27ten April d. J. zu Genthin und Altenplathow Statt gehabten Prüfung ſind folgende Schulamtskandidaten für wahlfähig zu einer Volksſchullehrerſtelle erklärt worden, als:

1) Chriſtian Reinicke aus Genthin,
2) Wilhelm Teickner aus Ferchland,
3) Ernſt Friedrich Manns aus Glienecke,
4) Carl Friedrich Auguſt Maaß aus Brandenburg,
5) Johann Rudolph Wilberg aus Sido,
6) Carl Friedrich Trepatſch aus Milow,
7) Johann Gottfried Buße aus Klein-Wuſterwitz,
8) Friedrich Wilhelm Conrad aus Warchau,
9) Chriſtoph Ferdinand Schulze aus Rathenow,
10) Wilhelm Ferdinand Köppen aus Knoblauch,
11) Gottlob Heinrich Henning aus Nizahne,
12) Chriſtian Friedrich Schmerſo aus Bölsdorf,
13) Johann Friedrich Gräff aus Woltersdorf,

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 12ten Mai 1824.

Königl. Kirchen- und Schulkommiſſion.

No. 61. Militär-Dienſtverpflichtung der auf Koſten des Staats erzogenen oder unterrichteten Militärzöglinge. M. J. 1031. Mai.

Des Königs Majeſtät haben, um die verſchiedenen Grundſätze über die beſondere Militär-Dienſtverpflichtung in Folge der auf Koſten des Staats genoſſenen Erziehung und Bildung mit einander in Uebereinſtimmung und zugleich auf ſämmtliche Militär-Bildungsinſtitute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 26ten Februar d. J. folgende Beſtimmungen zu erlaſſen geruhet; welche hierdurch auf höhere Veranlaſſung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) Ein jeder Militärzögling oder Schüler, welcher auf Koſten des Staats unterhalten und unterrichtet worden iſt, ſoll verpflichtet ſeyn, für jedes Jahr, daß er dieſe Wohlthat genoſſen hat, zwei Jahre mit den auf Koſten des Staats erworbenen Kenntniſſen, im ſtehenden Heere zu dienen.

2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieſer Koſten ſelbſt getragen hat, ſoll ſtatt obigen 2 Jahren, nur 1 Jahr dienen.

3) Mit dem Eintritt in eine neue Anſtalt hebt auch die beſondere Dienſtverpflichtung von neuem an, doch ſoll ſie in keinem Falle das Maaß von 9 Jahren überſteigen.

4) Die allgemeine Dienſtpflicht bleibt außerdem nach den geſetzlichen Beſtimmungen mit reſp. 3 oder 1 Jahr abzuleiſten.

Der erſte Grundſatz findet Anwendung auf alle Militär-Waiſenhäuſer, auf das Soldaten-Knaben Erziehungsinſtitut zu Annaburg, auf die Kadettenanſtalten (unter Ausnahme der ganzen Penſionaire, und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18ten Jahre zurückgegeben worden) auf die Diviſionsſchulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieurſchule, die allgemeine Kriegsſchule (wobei die in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27ten April 1820. gegebene Beſtimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegsſchule allemal eine dreijährige Dienſtzeit als Offizier vorangehen muß, beſtehen bleibt) ferner auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts, auf diejenigen Kompagniechirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts dieſem Inſtitute attachirt werden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, ſondern auch koſtenfreien Privatunterricht bei der medizinisch-chirurgiſchen Akademie für das Militär empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarzeneiſchule, welche zu Kurſchmieden oder Roßärzten gebildet werden.

Der zweite Grundſatz iſt anzuwenden: auf die ganzen Penſionärs der Kadettenanſtalt, ſie mögen Ausländer oder Einländer ſeyn, auf diejenigen, welche als Zöglinge der Medizinisch-Chirurgiſchen-Akademie keinen Unterhalt, ſondern nur freien Unterricht genoſſen haben, und auf die Volontäre bei der Thierarzneiſchule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben.

Bei Anwendung des vierten Grundſatzes ſoll die einjährige Dienſtzeit zu ſtatten kommen, allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben, den Zöglingen der Medizinisch-Chirurgiſchen-Akademie, denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden ſind, und endlich den Zöglingen des Medizinisch-Chirurgiſchen-Friedrich-Wilhelms-Inſtituts, welchen letztern aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleiſteten einjährigen Dienſte, da ſie dort ſehr häufig der Anſteckung und Lebensgefahr ausgeſetzt ſind, darauf angerechnet werden ſollen.

5) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Jahre des Unterrichts nicht als Dienſt gerechnet werden können, indeß haben Sr. Majeſtät in Anſehung der Diviſionsſchüler und den von der Artillerie- und Ingenieurſchule beſtimmt, daß bei Berechnung der beſondern Dienſtpflicht nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden ſoll.

6) Ausnahmen von dieſen allgemeinen Feſtſetzungen müſſen in jedem beſondern Falle bei Sr. Majeſtät nachgeſucht und gehörig begründet werden, demjenigen aber, der ſich ſchon jetzt in den genannten Anſtalten befindet, und ſich den hier ausgeſprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem ſoll frei ſtehen, dieſelbe zu verlaſſen, in ſofern nicht derſelbe ſchon, wie ſolches event. bei dem Medizinisch-Chirurgiſchen-Friedrich-Wilhelms-Inſtitut der Fall iſt,

durch höhere Beſtimmungen einer beſondern Dienſtverpflichtung unterworfen iſt, indem dieſe jedenfalls erfüllt werden muß.

Magdeburg, den 14ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 62. Aufhebung mehrerer Nebenzollämter. II. 1581. Mai.

Dem Publikum wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß am 31ten d. M.

1) das Nebenzollamt II. zu Stötterlingenburg im Bezirke des Königl. Hauptzollamts Halberſtadt.

2) das Nebenzollamt II. zu Groß-Grabenſtedt im Bezirke des Königl. Hauptzollamts Salzwedel.

3) das Nebenzollamt II.
   a. zu Gröningen,
   b. zu Haſelhorſt und
   c. zu Wendiſchbrome

im Bezirke des Königl. Hauptzollamts Jübar
aufgehoben,

und

4) an die Stelle des ſeitherigen Nebenzollamts I. zu Steimcke in dem letztgedachten Hauptzollamtsbezirke, ein Nebenzollamt II. errichtet werden wird.

Magdeburg, den 19ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 63. Ableiſtung des Militärdienſtes durch freiwilligen Eintritt. M. J. 1199.

Die unterzeichnete Regierung ſieht ſich veranlaßt, die geſetzliche Beſtimmung:

daß Militärpflichtige, welche auf die Begünſtigung des freiwilligen einjährigen Militärdienſtes, ſo wie des Aufſchubs ihres Eintritts

bis zum 23ten Lebensjahre Anſpruch machen, ſich dazu vor Erreichung des 20ten Lebensjahres bei der Kreiskommiſſion ihres Geburtsorts melden müſſen, widrigenfalls ſie ihres Rechts auf den freiwilligen einjährigen Militärdienſt verluſtig gehen, und Geſuche um nachträgliche Bewilligung dieſer Vergünſtigung zurückgewieſen werden müſſen,

hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 22ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Vermiſchte Nachrichten.

Ueber die Grenze geſchafte Vagabunden.
I 315.
Mai.

Im Laufe des Monats April d. J. ſind über die Grenze des hieſigen Regierungsbezirkes mit der Weiſung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen fortgeſchaft worden, als:

1) Der Puppenſpieler und Seiltänzer Johann Chriſtian Erneſti auch Ehrhardt genannt, aus Sega bei Frankenhauſen 35 Jahr alt, 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll groß, dunkelbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen und Bart, blaugraue Augen, lange ſchmale ſpitze Naſe, gewöhnlicher Mund, gute Zähne, rundes Kinn, längliches Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe. — Den 27ten April von Magdeburg nach Sangerhauſen, nachdem er wegen Diebſtahls und anderer Verbrechen mehrjährige Zuchthausſtrafe erlitten; und

2) Der Schneidergeſelle Johann Georg Lamprecht aus Wetteſingen im Churfürſtenthum Heſſen-Kaſſel — 34 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Bart, niedrige Stirn, graue Augen, längliche Naſe, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, hagere Statur und einen ſchiefen rechten Fuß. — Den 30ten von Magdeburg nach Kaſſel wegen Vagabundiren.

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 18ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Oebisfelde iſt dem bisherigen Prediger Müller zu Kaltendorf verliehen.

Dem bisherigen Kollaborator am Friedrich-Werderſchen-Gymnaſium zu Berlin, Kandidaten Glöckner, iſt die erledigte evangeliſche Pfarrkirche zu Angern und Wendtorf übertragen.

Die erledigte Pfarrſtelle zu Alten-Staßfurth, Diözes Calbe an der Saale, iſt dem zeitherigen Prediger Bollmann zu Glöthe verliehen worden.

Die erledigte Unterförſterſtelle zu Hödingen, Forſtinſpektion Alvensleben, iſt dem Feldjäger Weſtphal übertragen.

Der bisherige Kantor und Schullehrer Ströticke zu Suderode bei Quedlinburg iſt zum Kantor und Schullehrer zu Warnſtedt, Diözes Weſterhauſen, befördert und an deſſen Stelle der Schulamtskandidat Philipp Bock zum Kantor und Schullehrer zu Suderode ernannt worden.

Dem Schulamtskandidaten Chriſtian Gottfried Kirmß iſt die erledigte Kantor- und Elementar-Schullehrerſtelle zu Dardesheim, Diözes Oſterwieck, ertheilt worden.

Der bisherige Kantor Wilberg zu Genthin, iſt zum Kantor, Organiſten und Schullehrer zu Buch, Diözes Tangermünde, befördert worden.

Die neuerrichtete Schulſtelle in dem Koloniedorfe Neuwartensleben, Diözes Sandau, iſt dem Schneidergeſellen Beelitz übertragen.

Perſonalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Der bisherige Auskultator Ludolph Heinrich von Lüderitz beim Stadtgericht zu Berlin, iſt zum Referendarius ernannt, und an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberſtadt verſetzt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Franz Michael Pabſt iſt zum Referendarius befördert worden.

Berichtigung.

In der im 18ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Generalpostamts vom 18ten v. M., die von den Lohnfuhrleuten an die Poſtkaſſen zu entrichtende Abgabe betreffend, muß Seite 443, Artikel 4. Zeile 6. ſtatt des Satzes:

bei Entfernungen von und über 3 bis incl. 4 Meilen nur für 3 Meilen u. ſ. w.

geleſen werden:

bei Entfernungen von und über 3 bis exclusive 4 Meilen nur für 3 Meilen u. ſ. w.

welches hiermit berichtigend bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 21ten Mai 1824.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— №. 23. —

Magdeburg, den 5. Juni 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da zu unſerer Kenntniß gekommen iſt, daß die Vorſchriften der Verordnung vom 6ten Juni 1799, wegen der bei Pulvertransporten zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln, nicht in allen Fällen gehörig befolgt worden, ſo bringen wir die gedachte Verordnung nachſtehend hiermit anderweit zur allgemeinen Kenntniß und weiſen das Publikum, beſonders aber das Handel- und Schiffahrt treibende, hiermit an, ſich nach den darin enthaltenen Vorſchriften bei allen Pulvertransporten aufs genaueſte zu achten. No. 64. Publikation der Verordnung vom 6. Juni 1799. wegen der bei Pulvertransporten zu beobachtenden Vorſchriftsmaaßregeln. I. 274. Mai.

Magdeburg, den 11ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Reglement.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben zu Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatperſonen gehenden Schießpulvers verbunden iſt, folgende Sicherheitsmaaßregeln zu beſtimmen und zu verordnen geruhet:

§. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, ſondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatperſonen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt abgeht, zwiſchen den Vorſtädten, oder in ſo fern ſolches nicht angeht, auf dem kürzeſten und gefahrloſeſten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daſelbſt verbleibt, muß ſelbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung deſſen, an einen andern ſichern Ort außerhalb der Stadt, bis zur weitern Verſendung gebracht werden.

So muß z. B. in Anſehung der Stadt Magdeburg dergleichen Pulver in das vor dem Ulrichsthor belegene Magazin gebracht und aufbewahrt werden.

§. 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beim Aus- und Einladen, nicht anders als in dichten mit hölzernen Nägeln wohl verzweckten Fäſſern verſendet werden, gleichviel ob ſolches zu Waſſer oder zu Lande geſchieht.

§. 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben ſo wenig dieß ſeinen Knechten geſtatten. Jeder einzelne Kontraventionsfall hierunter ſoll mit fünf Thalern an Gelde oder achttägigem Gefängniß beſtraft werden.

§. 4. Geſchieht die Verſendung des Schießpulvers zu Waſſer, ſo darf daſſelbe nicht auf dem Kauf- oder Packhofe, als der gewöhnlichen Schiffs-

anlande, verladen, ſondern es muß in der §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt oder doch nur ſo wenig als möglich dabei berührt wird, in die Schiffsgefäße gebracht werden.

§. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, ſo muß es nicht nur oben darauf gepackt, ſondern auch zu Verhütung des Reibens, mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdieß von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgeſondert werden.

Bei Verſendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen kann es bei dem jetzt üblichen Gebrauch, daſſelbe unter die ſogenannte Pflicht zu packen, ſein Bewenden behalten.

§. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur eine ſchwarze Flagge aufſtecken, ſondern auch, ſo oft er ſich einer Anlageſtelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeſchickten Schiffsknecht von dem Inhalte ſeiner Ladung benachrichtigen, und ſie auffordern laſſen, ihr Feuer auszulöſchen. Bei der Ankunft des Gefäßes an ſeinem Beſtimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geſchehen, und das Pulver ſofort, und zwar außerhalb der Stadt, ausgeſchifft und aufbewahrt werden.

§. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht gemacht werden darf, verſteht ſich von ſelbſt, der Schiffer welcher dieß zuläßt, ſoll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß beſtraft werden.

§. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande verſendet, ſo muß ſolches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin oder von dem Ort, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9. Auch in dieſem Falle darf die Verſendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fäſſern geſchehen, welche noch überdieß um alle Reibung zu verhüten, ſorgfältig mit Stroh umwunden werden müſſen. Bei vermiſchter Ladung iſt das Pulver jederzeit oben auf zu packen und mit einem dichten Plane zu bedecken.

§. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, ſogleich von jedem andern Frachtwagen unterſchieden werden könne, muß auf den über denſelben geſpannten Plan der Buchſtabe P. mit ſchwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden.

§. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gaſthöfen oder Schenken aufgefahren werden, ſondern müſſen zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer unter der Aufſicht eines Wächters bleiben.

§. 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müſſen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer da, wo keine Häuſer in der Nähe ſind, anlegen, und ſo lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben ſo müſſen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Ungewitter weder in Dörfer noch Städte einfahren, ſondern im freien Felde und wenigſtens einige tauſend Schritte von Wohnörtern entfernt bleiben.

§. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müſſen ſie einen von ihren Leuten voranſenden und zuſehen laſſen, ob etwa ein im Dorfe freiſtehender Backofen oder Schmiede im Gange ſey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen iſt, durch das Dorf fahren darf.

Schließlich wird ſämmtlichen Krieges- und Domainenkammern, Acciſe- und Zoll- auch Steuerdirektionen hiermit befohlen, nicht nur

dieſe Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, ſondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtſchuldiger Sorgfalt zu ſehen und zu halten.

Sign. Berlin, den 6ten Juni 1799.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezialbefehl.

(unterz.) v. Heinitz. v. Werder. Goltz.

No. 65. Wahlfähige Schulamts-kandidaten. K. S. 434. April.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei der am 27ten März d. J. zu Halberſtadt ſtatt gehabten Prüfung die katholiſchen Schulamtskandidaten Ferdinand Heßing aus Hoheneggelſen und Moritz Waſtl aus Langendorf in Böhmen für wahlfähig zu einer Volksſchullehrerſtelle erklärt ſind.

Magdeburg, den 18ten Mai 1824.

Königl. Kirchen- und Schulkommiſſion.

No. 66. Künftige Verwaltung der Offizierwittwenkaſſe. M. J. 1175.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 24ten v. M. zu genehmigen geruhet, daß die Offizier-Wittwenkaſſe aus der gemeinſchaftlichen Verwaltung der Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt ausſcheide und die Geſchäfte der Direktion unter der Firma:

Direktion der Militär-Wittwen-Penſionirungs-Sozietät

von dem 5ten Departement des Königlichen Kriegsminiſteriums übernommen, die Kaſſenarbeiten aber der General-Militärkaſſe unter der Firma:

Militair-Wittwenkaſſe

übertragen worden.

Indem wir ſolches dem dazu vom Königlichen Kriegsminiſterium erhaltenen Auftrage gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, be-

merken wir zugleich, daß von jetzt an alle Anträge, welche bisher zum Reſſort der Direktion der Offizier-Wittwenkaſſe gehörten, an die

Königliche Direktion der Militair-Wittwen-Penſionirungs-Sozietät

zu richten ſind.

Magdeburg, den 22ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 67. Gehörige Berückſichtigung der Arzneipreiſe für Kranke, deren Arzneirechnungen den Staats- u. Armenkaſſen zur Laſt fallen. I. 779. Mai.

Es iſt dem Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten überzeugend dargethan worden, daß unter den Arzneirechnungen der Landwehr nicht ſelten von Civilärzten, in Ermangelung der Militärärzte, gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preiſes in der Armen- und Hospitalpraxis nie oder doch nur in äußerſt dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden dürfen, da ſie faſt immer durch wohlfeilere erſetzt werden können. In Gemäßheit einer desfallſigen Verfügung des gedachten hohen Miniſteriums vom 22ten April d. J. werden daher die Herren Aerzte unſers Departements auf dieſen ſehr oft nur von Unkunde der Arzneipreiſe herrührenden Fehler aufmerkſam gemacht, und dabei zugleich verpflichtet, bei Unbemittelten und bei Kranken, deren Arzneirechnungen den Staats- und Armenkaſſen zur Laſt fallen, die Arzneipreiſe zu berückſichtigen und nur da theure Arzneimittel zu verwenden, wenn ſie, wie es zuweilen, jedoch nur in ſeltenen Fällen ſich ereignet, nicht durch gleichwirkende wohlfeilere Mittel erſetzt werden können.

Magdeburg, den 26ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Neue Provinzial-Ständiſche Einrichtung

Nachdem nunmehr die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter für den in der Mark-Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz in Ge-

mäßheit des Geſetzes vom 1ten Juli v. J. abzuhaltenden Provinzial-Landtag erfolgt ſind und Sr. Majeſtät der König ſolche (mit Ausſchluß einiger wenigen mangelhaft gefundenen, an deren Statt bereits anderweite Wahlen angeordnet ſind) zu genehmigen geruhet haben, iſt von Allerhöchſt denenſelben in huldreichſter Berückſichtigung der Verhältniſſe des größten, aus Landwirthen beſtehenden Theils der Abgeordneten, bei der ſoweit vorgerückten, für die Landwirthſchaft ſo wichtigen Jahreszeit, die Eröffnung des Landtages bis zum Oktober d. J. ausgeſetzt und vorläufig der 3te Oktober dazu beſtimmt worden. In der Mark-Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz.

Indem ich ſolches höherer Anweiſung gemäß den Einſaſſen der Provinz hiermit bekannt mache, füge ich noch die Benachrichtigung hinzu, daß des Königs Majeſtät Allerhöchſt ſelbſt geruhet haben, den vormals herzoglich Braunſchweigſchen Staatsminiſter Herrn Grafen von Alvensleben auf Erxleben in der Altmark, zum Landtagsmarſchall, ſo wie den Standesherrn in dem Markgrafthum Niederlauſitz von Houwald auf Strempitz zu deſſen Stellvertreter, für den erſten Landtag, zu ernennen.

Berlin, den 9ten Mai 1824.

Königl. wirklicher Geheimerath und Oberpräſident der Provinz Brandenburg.

v. Heydebreck.

Verbrennung der Schulddokumente der Sächſiſchen Kammerkreditkaſſe von 1801 bis 1817.

Nachdem in Folge der Hauptkonvention zwiſchen Preußen und Sachſen vom 28ten Auguſt 1819. Artickel VII. §. 1. die öffentliche Verbrennung der vom Jahre 1801. bis mit dem Jahre 1817. eingelöſeten Kammer-Kreditkaſſen-Kapitalſcheine, Zinskoupons und Zinsquittungen, der getroffenen Uebereinkunft gemäß, den 16ten Juni des laufenden Jahres, von früh 9 Uhr an, zu Dresden vor dem Löbdauer Schlage in Friedrichſtadt,

in Gegenwart Königl. Preuß. und Königl. Sächſiſcher Kommiſſarien erfolgen ſoll; ſo wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, am 13ten Mai 1824. Im Auftrage der Königl. Preußiſchen Hauptverwaltung der Staatsſchulden. Der Königl. Preuß. Regierungs-Chefpräſident. v. Schönberg.

Dresden, am 17ten Mai 1824. Königl. Sächſiſche Kammerkredit-Kaſſenkommiſſion.

Vermiſchte Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der dießjährige Krammarkt zu Arneburg, welcher im Kalender auf den 17ten Juni anberaumt iſt, zur Vermeidung von Kolliſionen erſt am 24ten deſſelben Monats abgehalten werden wird.

Magdeburg, den 18ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Baukondukteur Ernſt Schmidt iſt zum Wegebaukondukteur durch das Reſkript des Königl. Handelsminiſteriums vom 30ten April d. J. ernannt worden.

Der Schreiblehrer Riecke zu Quedlinburg iſt zum Rathsſtuhlſchreiber, ingleichen zum Schreib-, Rechen- und Zeichenlehrer daſelbſt ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— No. 24. ——

Magdeburg, den 12. Juni 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 1ten d. M. zu Berlin ausgegebene neunte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 864. das Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Rheinprovinzen, und

" 865. desgleichen für die Prozinz Weſtphalen. Beide vom 27ten März d. J.,

" 866. die Allerhöchſte Beſtimmung vom 13ten April d. J., in Bezug auf die Trauſcheine für Militärperſonen, welche in Provinzen wohnen, wo das franzöſiſche Geſetz gültig iſt, aber aus andern Provinzen gebürtig ſind, und unter

" 867. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 13ten v. M., wegen der vom 1ten Juli d. J. ab durch öffentliche Verlooſung zum Nennwerth für den Tilgungsfonds einzulöſenden Staatsſchuldſcheine,

und das am 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene zehnte Stück unter

No. 868. die Ueberſetzung der in franzöſiſcher und engliſcher Sprache zwiſchen Preußen und England zu London am 2ten April d. J. abgeſchloſſenen und am 15ten deſſelben Monats ratifizirten Handelsvertrages.

Magdeburg, den 9ten Juni 1824.

Bekanntmachung.

Präkluſiv-Liquidations-Verfahren wegen der noch beſtehenden Anſprüche an die von der Immediat-Kommiſſion reſſortirenden Reſtenfonds bei den verſchiedenen Regierungen jenſeits der Weſer und des Rheins.

Des Königs Majeſtät haben durch die im 8ten Stück der Geſetzſammlung des laufenden Jahres publizirte Allerhöchſte Kabinetsordre vom 8ten d. M. zu verordnen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweiſung aller etwanigen Forderungen an die der Verwaltung der unterzeichneten Immediatkommiſſion überwieſenen Reſtenfonds bei den verſchiedenen Regierungen jenſeits der Weſer und des Rheins, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger mit Feſtſetzung einer viermonatlichen Präkluſivfriſt erlaſſen und zur ordnungsmäßigen Ausführung dieſer Maaßregel das Weitere von der unterzeichneten Behörde verfügt werden ſolle.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die nachſtehend näher bezeichneten Reſtenfonds, nämlich:

1) an den Reſtenfonds der Regierung zu Aachen, aus der Zeit vom 1ſten Januar 1814, bis zum letzten Dezember 1815,

2) an die Reſtenfonds der Regierung zu Arnsberg, und zwar

   a. den Reſtenfonds der Grafſchaft Mark, aus der Zeit vom 11ten November 1813, bis Ende 1815,

   b. den Reſtenfonds des Kreiſes Siegen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816.

   Desgleichen an den unter der Verwaltung der Liquidationskommiſſion zu Arnsberg ſtehenden Reſtenfonds des Herzogthums Weſtphalen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816,

3) an den Reſtenfonds der Regierung zu Cölln, für die zu deren Bezirk gehörigen Landestheile der linken Rheinſeite, aus der Zeit vom 1ten Januar 1814, bis Ende 1815,

(Die Reſtverwaltung in dem rechtsrheiniſchen Theil dieſes Regierungsbezirks iſt mit der Reſtverwaltung der Regierung zu Düſſeldorf verbunden.)

4) an die Reſtenfonds der Regierung zu Coblenz, und zwar:

a. den Reſtenfonds linker Rheinſeite, aus der Zeit vom 1ſten Januar 1814, bis Ende 1815,

b. den Reſtenfonds der rechten Rheinſeite, aus der Zeit vor und bis Ende 1815,

5) an den Reſtenfonds der Regierung zu Düſſeldorf, und zwar:

a. in Beziehung auf die vormals Bergiſchen Landestheile, in den Bezirken der Regierungen zu Düſſeldorf und Cölln, aus der Zeit vom 11ten November 1813, bis Ende 1815,

b. in Anſehung der zu Frankreich gehörig geweſenen Landestheile des Düſſeldorfer Regierungsbezirks, aus der Zeit vom 1ſten Januar 1814, bis Ende 1815,

6) an den Reſtenfonds der Regierung zu Minden, und zwar:

a. hinſichtlich der zum vormaligen Königreich Weſtphalen gehörig geweſenen Landestheile, aus der Zeit vom 1ſten November 1813, bis Ende 1815,

b. in Anſehung der vormals zu Frankreich gehörig geweſenen Landestheile, aus der Zeit vom 1ſten Januar 1814, bis Ende 1815,

7) an den Reſtenfonds der Regierung zu Münſter, und zwar:

a. in Beziehung auf die ehemaligen franzöſiſchen Landestheile, aus der Zeit vom 1ſten Januar 1814, bis Ende 1815,

b. hinſichtlich der vormals Bergiſchen Landestheile, aus der Zeit vom 11ten November 1813, bis Ende 1815,

8) an den Reſtenfonds der Regierung zu Trier, aus der Zeit vom 1ſten Januar 1814, bis Ende 1815.

gerechtfertigte und aus den bezeichneten Perioden herrührende Anſprüche an die Verwaltung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen der Allerhöchſt verordneten viermonatlichen Präkluſivfriſt, und ſpäteſtens bis zum letzten des Monats Oktober des laufenden Jahres 1824, ihre gehörig juſtifizirten Forderungen um ſo gewiſſer anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für verfallen erachtet werden ſollen.

Die Anmeldung muß bei derjenigen der vorgenannten Königlichen Behörden geſchehen, welche den Reſtenfonds verwaltet, gegen welchen der Anſpruch geltend gemacht werden ſoll und es bleiben bei dieſem Präkluſiv-Liquidations-Verfahren völlig ausgeſchloſſen, alle etwanigen Anſprüche an die Verwaltung aus der Zeit der franzöſiſchen, der Weſtphäliſchen und Bergiſchen Herrſchaft, indem wegen dieſer Anſprüche beſondere Liquidations-Verfahren angeordnet worden ſind.

Die vorgenannten Behörden ſind angewieſen, die hiernach bei dieſem Liquidations-Verfahren ausgeſchloſſenen und dennoch zur Anmeldung kommenden Forderungen ſogleich als unbehörig zurückzuweiſen und nur die, den grundſätzlichen Beſtimmungen gemäß, zur näheren Erörterung geeigneten Reklamations-Verhandlungen nach deren Prüfung und Begutachtung an die unterzeichnete Immediatkommiſſion zur definitiven Entſcheidung einzureichen.

Berlin, den 28ten Mai 1824.

Immediatkommiſſion für die abgeſonderte Reſtverwaltung.

(gez.) Wolfart.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

No. 5. Cenſur der Landcharten und Pläne einzelner Städte und Gegenden der Monarchie.

Höherer Beſtimmung zufolge, ſollen nicht blos die eigentlichen Landcharten von den Königlichen Staaten, ſondern auch die Pläne einzelner Städte und Gegenden der Monarchie, ſie mögen geſtochen oder lithographirt werden, vor ihrer Erſcheinung dem Königlichen ſtatiſtiſchen Büreau zur Cenſur vorgelegt und ohne deſſen Genehmigung nicht ins Publikum gebracht werden.

Die Herren Landräthe werden daher hierdurch veranlaßt, die Verlagshandlungen in ihren Kreiſen auf die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift aufmerkſam zu machen, und ſelbige anzuweiſen, daß, wenn den, von den beſtellten Cenſoren der Provinz zu cenſirenden, Schriften dergleichen Landcharten und Pläne beigefügt ſind, die Debitserlaubniß in Anſehung der Letztern bei dem Königlichen ſtatiſtiſchen Büreau noch beſonders eingeholt werden müſſe.

Magdeburg, den 9ten Mai 1824.

Königl. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

No. 6. Anordnung der Geſänge zu der Allerhöchſt angeordneten Liturgie.

Da dem unterzeichneten Konſiſtorium angemeſſen erſcheint, dahin zu wirken, daß die zu der angeordneten Liturgie beſtimmten Chöre einfach, rein, und die Andacht erhebend geſungen werden können, ſo hat es die Anordnung dieſer Geſänge nach dem verſchiedenen Bedürfniß der Kirchengemeinen

für zwei, drei, und vier Stimmen, — ſowohl in Noten, als in Ziffern, — ſachkundigen Händen anvertraut, und werden dieſe Chöre im kurzen mitgetheilt werden. Jede andere Bearbeitung derſelben würde alſo zwecklos werden.

Magdeburg, den 6ten Juni 1824.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 10. Die Abfaſſung und Publikation der Erkenntniſſe nach dem Geſetze vom 25ten Sept. 1820. bleibt ausgeſetzt.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält hierneben Abſchrift der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 30ten v. M. mit der Anweiſung, nach Inhalt derſelben und des darin gedachten Staatsraths Gutachtens in allen anhängigen Sachen, worin das Geſetz vom 25ten September 1820. zur Anwendung kommt, zwar mit der Inſtruktion fortzufahren, die Abfaſſung und Publikation aller Erkenntniſſe aber ſo lange auszuſetzen, bis das nahe bevorſtehende deklarirende Geſetz bekannt gemacht ſeyn wird. Das Kollegium hat hiernach auch ſämmtliche Untergerichte ſeines Departements ſofort zu inſtruiren.

Berlin, den 21ten Mai 1824.

Der Juſtizminiſter

(gez.) **von Kircheiſen.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Sämmtliche Untergerichte des hieſigen Departements werden von vorſtehender auf Veranlaſſung einer Königl. Allerhöchſten Kabinetsordre ergangenen

Verfügung des Königl. Juſtizminiſteriums hierdurch in Kenntniß geſetzt und haben ſich darnach auf das genaueſte zu achten.

Magdeburg, den 28ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermiſchte Nachrichten.

Erlöſchung des dem ꝛc. Friedrich Nicolai ertheilten Patents auf Gußſtahlbereitung.

Von Seiten Eines hohen Miniſteriums des Handels ſind wir mittelſt Reſkripts vom 12ten April d. J. in Kenntniß geſetzt, daß das dem Friedrich Nicolai unter dem 8ten Mai 1815 ertheilte Patent auf Gußſtahlbereitung durch Nichtbenutzung deſſelben nach Art. 6. des Patens erloſchen iſt. Zugleich ſind wir beauftragt, dieſen Widerruf zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums in den Provinzen zwiſchen der Elbe und dem Rhein zu bringen.

Düſſeldorf, den 17ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Termin für die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminarium in Magdeburg.

Alle diejenigen, welche Michaelis dieſes Jahres in das Königliche Schullehrer-Seminarium in Magdeburg aufgenommen zu werden wünſchen, werden hierdurch aufgefordert, bis zum 10ten Julius ihre desfallſigen Geſuche, unter Beifügung eines Geburts- Schul- und Geſundheitsatteſtes, ſchriftlich bei dem unterzeichneten Direktor einzuſenden, worauf ſie ſodann zur Prüfung werden citirt werden. Auf ſpäter eingehende oder blos mündliche Geſuche kann keine Rückſicht genommen werden.

Magdeburg, den 26ten Mai 1824.

Zerrenner, Königlicher Konſiſtorial- und Schulrath ꝛc. als Direktor des Königl. Seminarii.

Schießübungen der Landwehr-Artillerie.

Die Uebungen der Landwehr-Artilleriſten mit dem Geſchütz, werden den 12ten dieſes Monats und folgende Tage vor dem Charlottenthore auf dem Krakauer Anger, wie im verfloſſenen Jahr ſtatt finden.

Das Publikum wird hiervon benachrichtigt und zugleich erſucht, den Weiſungen der zur Sicherheit ausgeſtellten Artilleriſten, Folge zu leiſten.

Magdeburg, den 9ten Juni 1824.

Königlich Preußiſche Kommandantur. v. Carlowitz.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige zweite Domprediger an der evangeliſchen Domgemeinde zu Halberſtadt, Dr. Chriſtian Friedrich Bernhard Auguſtin, iſt zum erſten Domprediger bei dieſer Gemeinde befördert worden.

Der Schullehrer Joachim Dietrich Schultze iſt zum Adjunkten ſeines Vaters, des Küſters Schultze zu Gr. Möhringen, cum spe succedendi ernannt und beſtätigt.

Der Schulamtskandidat Neumann iſt definitiv als Kantor und Schullehrer zu Bleckendorf, Diözes Egeln, angeſtellt worden.

Der bisherige Kantor Braune zu Lübars iſt zum Kantor und Schullehrer zu Schönefeld, Diözes Sandau, ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Herrmann Friedrich Luther Auguſtin zu Berlin iſt an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberſtadt verſetzt worden.

Nach dem Reſkript des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz vom 23ten April d. J. iſt die Prozeßpraxis bei dem Land- und Stadtgerichte zu Sandau dem Juſtizkommiſſarius Planck zu Havelberg und einſtweilen auch den Juſtizkommiſſarien zu Stendal mit der Maaßgabe verſtattet, daß in allen Fällen, wo es eines Kurators von Konkursmaſſen, oder eines Vertreters abweſender Partheien bedarf und ein ſolcher zu beſtellen iſt, das gedachte Land- und Stadtgericht ſich des Juſtizkommiſſarius Planck bedienen ſoll.

Magdeburg, den 28ten Mai 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— No. 25. ——

Magdeburg, den 19. Juni 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

In Gemäßheit einer ergangenen höhern Beſtimmung, ſollen die in den Königl. Preuß. Staaten herauskommenden, die Preuß. Monarchie oder einzelne Theile derſelben betreffenden ſtatiſtiſchen Schriften fernerhin nicht mehr, wie bisher, den für die hieſige Provinz beſtellten Cenſoren, ſondern dem Königl. ſtatiſtiſchen Büreau in Berlin zur Cenſur vorgelegt und ohne deſſen Genehmigung nicht ins Publikum gebracht werden. **No. 6.** Cenſur der ſtatiſtiſchen Schriften über den Preuß. Staat.

Indem dieſe Vorſchrift hierdurch bekannt gemacht wird, werden die Herren Landräthe zugleich veranlaßt, die Verleger und Buchdrucker in ihren Kreiſen auf deren genaue Befolgung aufmerkſam zu machen, und ihnen dabei zu eröffnen, daß wenn in den, in der hieſigen Provinz erſcheinenden und ihrem übrigen Inhalte nach von den Lokalcenſoren zu cenſirenden, Zeitſchriften und periodiſchen Blätter, einzelne ſtatiſtiſche Aufſätze über die dieſ-

ſeitigen Staaten oder Theile derſelben vorkommen, letztere noch beſonders dem Königl. ſtatiſtiſchen Büreau zur Cenſur eingereicht werden müſſen.

Magdeburg, den 4ten Juni 1824.

Königl. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 68. Deklaration des §. 18. des Gewerbeſteuergeſetzes. II. 2589. Mai.

Der Sinn des §. 18. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30ten Mai 1820. iſt hin und wieder unrichtig gedeutet worden und hat daher zu einer nähern Erläuterung Veranlaſſung gegeben. — Nach einer Feſtſetzung des Königl. Finanzminiſteriums darf in der erwähnten Geſetzſtelle unter dem Ausdruck „Abſicht" offenbar nicht der bloße Wille desjenigen, der die Gewerbe vereinigt betreibt, verſtanden werden, weil ſonſt die Bedingung allemal zutreffen würde. Es wird darunter gemeint, daß die verſchiedenen Gewerbe ihrer Natur und Beſchaffenheit nach die gegründete Vermuthung zulaſſen, der Gewerbetreibende habe die Abſicht gehabt, ſie in ein zuſammenhängendes Gewerbe zu vereinigen.

Das Gewerbe hat den kleinlichen Unterſchieden in den Gewerben vorbeugen wollen, ganz in dem Sinne des frühern Geſetzes vom 7ten Septbr. 1811. in dem §. 64. und den folgenden. Es hat z. B. jedem Kaufmann geſtatten wollen, von dem nemlichen Lokale aus und unter der nemlichen Firma mit ſo vielen verſchiedenartigen Gegenſtänden zu handeln als er will, einem Handwerker, mehrere Handwerke gleichzeitig zu betreiben, ohne Rückſicht auf ehemalige Innungsgrenzen, einem Fabrikunternehmer, alle verſchiedenartige zur Vollendung ſeiner Fabrikate dienende Arbeiten verrichten zu laſſen.

Dagegen hat das Geſetz als kleinliche Gewerbsunterſchiede nicht anſehen wollen, was es ſelbſt nach verſchiedenen Klaſſen abgetheilt und auf verſchiedene Weiſe mit der Gewerbeſteuer belegt hat.

Es darf daher nicht das Gewerbe der Bäcker, der Schlächter, der Branntweinbrenner, der Schänker u. ſ. w. wenn ſie ſich vereinigt vorfinden, als **ein** Gewerbe betrachtet werden, ſondern derjenige, der ſie betreibt, ſtellt eben ſo viele Perſonen vor, und tritt in die verſchiedenen Klaſſen und reſp. Geſellſchaften ein, die ſeine Gewerbe nach dem Geſetze mit ſich bringen. Nur die Klaſſen der Kaufleute A. und B. dürfen nie getrennt behandelt werden, wenn ſie ſich in **einem** Individuo vereinigen, weil ſie nicht nach Gegenſtänden, ſondern nach Rechten unterſchieden ſind und das größere Recht allemal das kleinere einſchließt.

Sämmtliche mit der Veranlagung der Gewerbeſteuer beauftragte Behörden haben ſich hiernach zu achten. Magdeburg, den 1ſten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 69. Ausführung von Mühlenflickarbeiten. II. 2925. Mai.

Die Erfahrung lehrt, daß nur wenige Individuen ſich der Prüfung als Mühlenwerksverfertiger unterwerfen, weil die meiſten den Beſtimmungen der desfalſigen Inſtruktion vom 28ten Juni 1821. nicht genügen können, und daß, weil von den Mühlenbeſitzern jetzt nur eine geringe Zahl mit der Konſtruktion der Mühlen techniſch bekannt iſt, der Mangel an ſolchen Perſonen, welche zu Reparaturen an einzelnen Theilen des gehenden Zeuges fähig und zugleich berechtigt ſind, fühlbar wird.

Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, hat das Königl. Handelsminiſterium durch die Cirkularverfügung vom 20ten v. M. feſtgeſetzt, daß unter gewiſſen Modifikationen die Erlaubniß zur Ausführung von Flickarbeiten an Mühlenwerken ertheilt werden ſolle

Wir bringen dieſe Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß zum Betrieb von ſolchen Flickarbeiten, das heißt: zur Verbeſſerung ſchadhafter oder zur Erſetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlenwerks, z. B. zur Einſetzung von Triebſtöcken, Zähnen und Kämmen, ſo wie der Schaufeln und Radarme u. ſ. w. — in keinem Falle aber zur vollſtändigen Fertigung eines einzelnen Rades, ſolchen Perſonen die Erlaubniß ertheilt werden

wird, welche zuvor durch das Atteſt eines geprüften Mühlenwerkmeiſters nachweiſen, daß ſie wenigſtens 3 Jahre bei einem ſolchen zur Zufriedenheit gearbeitet haben.

Die Herren Landräthe, ſo wie die Magiſträte haben ſich hiernach zu achten. Magdeburg, den 2ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 70. Nachforderungen von Baukoſten ſollen nicht bewilligt werden. II. 3532. Mai.

Des Königs Majeſtät haben bei Gelegenheit einer vorgekommenen Nachforderung von Baukoſten zu einer bei dem erſten Antrage übergangenen baulichen Einrichtung zu beſtimmen geruhet,

daß ſchlechterdings dafür geſorgt werden müſſe, daß die Anſchläge baulicher Einrichtungen vollſtändig gefertigt, und dergleichen Nachforderungen nicht ferner vorkommen, ſo wie, daß die Behörden, welche ſich einer Vernachläſſigung hierunter ſchuldig machen, zur Verantwortung gezogen werden ſollen.

Die Königliche Regierung hat ſich hiernach zu achten.

Berlin, den 18ten Mai 1824.

Finanzminiſterium.

(gez.) von Klewiz.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorſtehendes Reſkript wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 3ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor Medicinae et Chirurgiae Carl Eduard Voigtel iſt vom Königl. Miniſterium der Medizinal-Angelegenheiten als Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirt und vereidet worden, und hat ſich als ſolcher in Magdeburg niedergelaſſen.

Die erledigte Oberdomprediger Stelle zu Stendal, iſt dem bisherigen 2ten Prediger Wagener an der St. Petri-Kirche zu Magdeburg, übertragen.

Der bisherige Konrektor Sieckel zu Tangermünde iſt zum Prediger zu Altmersleben, Diözes Calbe an der Milde, befördert worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— **No. 26.** —

Magdeburg, den 26. Juni 1824.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Das Publikum wird bei der jetzt wieder herannahenden Zinszahlung abermals auf die Beſtimmung der Allerhöchſten Verordnung vom 17ten Januar 1820, Geſetzſammlung No. 577. §. XVII. aufmerkſam gemacht, nach welcher:

> Zinſen von Staatsſchulddokumenten, welche 4 Jahre lang unabgehoben blieben, mit Ablauf dieſer Friſt nicht weiter ausgezahlet, ſondern präkludirt und dem Tilgungsfonds überwieſen werden ſollen,

gleichviel ob darüber Zinsbeſcheinigungen ausgefertiget ſind oder nicht und ohne Unterſchied, zu welcher Gattung von Staatsſchulden das Kapital gehört.

Präkluſion der mit dem 1ſten Juli d. J. verfallenden Zinſen von Staatsſchuldſcheinen, alten Landſchaftsobligationen und Neumärkſchen Interimsſcheinen.

In Gemäßheit dieſer Verordnung ſtehen:

den 1ſten Julius dieſes Jahres,

wiederum zur Präkluſion die halbjährigen Zinſen, für die Zeit vom 1ten Januar bis letzten Juni 1820,

von I. Staatsſchuldſcheinen,

II. Kurmärkſchen alten Landſchafts- und Städte-Kaſſenobligationen,

und

III. Neumärkſchen Interimsſcheinen,

weshalb diejenigen, welche ſie noch nicht erhoben haben, hiermit aufgefordert werden: es ungeſäumt und auf jeden Fall noch vor Eintritt des Präkluſivtermins zu thun.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, Taubenſtraße No. 30. zahlt dieſe Zinſen bis Ende Juni dieſes Jahres täglich mit Ausnahme der Sonntage, ſo wie der zur Kaſſenrevision und deren Vorbereitung beſtimmten letzten Tage im Monate.

Von Staatsſchuldſcheinen können ſie in eben dieſer Zeit auch bei jeder Königlichen Regierungs-Hauptkaſſe in Empfang genommen werden.

Wer die bei dieſer Zinszahlung zurückzugebenden

1. Zinskoupons von Staatsſchuldſcheinen,

2. oder Zinsſcheinen von Neumärkſchen Interimsſcheinen,

noch nicht abgeholt hat, meldet ſich deshalb bei der Kontrolle der Staatspapiere ebenfalls Taubenſtraße No. 30. unter Vorlegung der oben erwähnten Papiere, auf welchen die zu extradirenden Zinsbeſcheinigungen abgeſtempelt werden müſſen.

Sollte jemand auf irgend eine Art behindert ſeyn, die zur Präkluſion ſtehenden Zinſen pro 1ten Januar bis 1ten Julius 1820, noch vor dem 1ten Julius dieſes Jahres zu erheben, ſo muß der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden davon unter genauer Bezeichnung des betreffenden Papiers zeitig vor Eintritt dieſes Präkluſivtermins Anzeige geleiſtet werden, indem nur dadurch allein der Anſpruch auf jene Zinſen gegen die Präkluſion geſchützt werden kann.

Bereits präkludirt und werthlos ſind, von:

A. „Staatsſchuldſcheinen"

die Zinskoupons Series I. No. 1 bis 8.

Series II. No. 1 bis 8.

Series III. No. 1 und 2.
mit dem 1ten Julius dieſes Jahres tritt ihnen hinzu der Zinskoupons Series III. No. 3.

Von

B. „alten Landſchafts und Städtekaſſenobligationen"
ſind bereits präkludirt alle Zinsreſte aus der Zeit vor dem 1ten Januar 1820. Am 1ten Julius d. J. verfallen die Zinſen vom 1ſten Januar bis letzten Juni 1820.

Von

C. „Neumärkſchen Interimsſcheinen"
ſind bereits verfallen die Zinſen vom 1ten Julius 1818 bis letzten Dezember 1819, am 1ten Julius d. J. verfallen die für die Zeit vom 1ten Januar bis letzten Juni 1820.

Berlin, den 14ten Mai 1824.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Auszahlung der Zinſen von Neumärkſchen Interimsſcheinen.

Von Neumärkſchen Interimsſcheinen zahlt die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, Taubenſtraße No. 30. am 1ten Julius und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, ſo wie der zur Kaſſenreviſion und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tagen jeden Monats täglich Vormittags von 9 — 1 Uhr.

I. Die halbjährigen Zinſen vom 1ten Januar bis 1ten Julius 1824. gegen Zurückgabe des Koupons Series I. No. 5.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinſen vom 1ten Julius 1820. bis letzten Dezember 1823. gegen
   a) Vorlegung des betreffenden (blauen) Zinsſcheins,
   b) und gegen Extradition der Zinskoupons Series I. No. 1 bis 4.

Wer Zinſen von mehreren Interimsſcheinen und verſchiedenen Perioden zu fordern hat, klaſſifizirt ſie nach Zinsſcheinen und Zinskoupons, ordnet letztere ſowohl nach der Verfallzeit, als nach den apoints und übergiebt ſie der Kaſſe mittelſt eines aufzurechnenden Verzeichniſſes derſelben.

Wer die hiernach zur Zinserhebung nöthigen Zinsſcheine und Zinskoupons noch nicht abgeholt hat, meldet ſich deshalb bei der Kontrolle der Staatspapiere ebenfalls Taubenſtraße No. 30. unter Vorlegung der betreffenden Interimsſcheine, worauf ſowohl die Zinsſcheine als Zinskoupons abgeſtempelt werden müſſen.

Da die Beamten ſo wenig der Kontrolle der Staatspapiere, als der Staatsſchulden Tilgungskaſſe ſich über ihre hiebei eintretenden Amtsverrichtung mit dem Publikum in Briefwechſel oder gar auf Ueberſendung von Zinsſcheinen, Zinskoupons und Zinſen einlaſſen können, ſo haben ſie die Anweiſung erhalten alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen zukommenden Papiere zurückzuſenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Geſuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden gerichtet werden ſollten.

Dagegen iſt der Agent Herr A. Bloch Behrenſtraße No. 45 hieſelbſt erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntſchaft fehlt, dergleichen Geſchäfte, wenn ſie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanzminiſterium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zinskoupons Series I. No. 1 bis 5. bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staatskaſſen zu leiſtenden Zahlungen ſtatt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 15ten Mai 1824.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirter der Neumark.

von Romberg.

Auszahlung der Zinſen von alten Landſchaftlichen- und Städtekaſſenobligationen.

Donnerſtag den 1ten Juli 1824. und folgende Tage werden mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, ſo wie der zu den Kaſſenreviſionen und deren Vorbereitung beſtimmten letzten Tage jeden Monats, täglich in den gewöhnlichen Vormittagsſtunden die halbjährigen Zinſen von den ſogenannten alten Landſchaftlichen-Obligationen pro 1ten Januar bis 1ten Julius 1824.

No. 30. Taubenſtraße, in der Staatsſchulden=Tilgungskaſſe gegen eine auf letztere zu richtende Quittung ausgezahlt. In der Quittung wird

1. die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, ſondern auch mit Buchſtaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2. auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinſen fallen,
3. wie hoch ſich das Kapital beläuft, von welchem ſie aufkommen,
4. in welcher Münzſorte daſſelbe verſchrieben iſt, ſo wie endlich
5. welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es iſt, auf welchem die Obligationen eingetragen ſtehen.

Gedruckte Formulare zu dieſen Quittungen ſind jederzeit bei der oben erwähnten Kaſſe unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinſen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zinszahlungstermine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zuſammen quittiren, ſondern muß ſo viel beſondere Quittungen ausſtellen, als beſondere Zinszahlungstermine verſtrichen und beſondere Obligationen über ſeine Forderung ausgefertigt ſind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszuſtellen ſind, müſſen entweder auf dem vorſchriftsmäßigen Stempelbogen geſchrieben oder dieſer gehörig kaſſirt denſelben beigefügt werden.

Uebrigens können zugleich mit den laufenden auch die ältern Zinſen aus der Zeit vom 1ten Julius 1820. bis 1ten Januar 1824. von den alten Landſchaftlichen= und von Städte=Kaſſenobligationen, bei der Staatsſchulden Tilgungskaſſe gegen die gewöhnliche auf dieſe zu richtende Quittung erhoben werden.

Da die Kaſſenbeamten außer Stande ſind, ſich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechſel einzulaſſen, oder gar mit Ueberſendung von Zinſen zu befaſſen, ſo haben ſie Anweiſung erhalten, alle dergleichen an ſie gerichtete Anträge von der Hand zu weiſen. Dagegen iſt der Agent Bloch Behrenſtraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen

es hier an Bekanntſchaft fehlt, die Zinſen zu erheben, wenn ſie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich iſt, verſehen.

Berlin, den 1ten Juni 1824.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

No. 7. Verbot des Studirens dieſſeitiger Unterthanen auf den Univerſitäten Baſel und Tübingen.

Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt geruht, bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Univerſität zu Baſel angeſtellten Lehrer und bei der auf der Univerſität zu Tübingen aktenmäßig fortdauernden burſchenſchaftlichen und andern verderblichen Umtrieben, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 21ten vorigen Monats allen Königlichen Unterthanen bei Verluſt der Anſtellungsfähigkeit und bei fiskaliſcher Ahndung gegen Eltern und Vormünder, das Studiren auf gedachten Univerſitäten zu unterſagen.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird zur genaueſten Nachachtung denen, die ſie angehet, hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10ten Juni 1824.

Königl. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 71. Anwendung der Kuthe-ſchen Flachsbrackmaſchine. II. 2034. Mai.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 29ten November 1822. (Amtsblatt No. 51. von 1822.) fordern wir die Herrn Gutsbeſitzer und Domainenbeamten wiederholend auf, die Flachsbrackmaſchiene des Bürgermeiſters Kuthe zu Egeln und das von ihm beobachtete Verfahren bei der Zube-

reitung des Flachſes, unter Zuhülfenahme der Laugen- und Seifenbäder, im nächſten Herbſt anzuwenden und uns die Reſultate ihrer Verſuche mitzutheilen. Es wird das Gelingen der Sache befördern, wenn ſie derſelben ihre Aufmerkſamkeit widmen und durch größere Verſuche mit gutem Beiſpiel vorangehn, wobei ſie nur gewinnen können, weil der große Vortheil des neuen von uns empfohlenen Verfahrens auf mehreren Punkten practiſch dargelegt iſt. —

Im Kreiſe Oſchersleben hat dieſe Angelegenheit die erwarteten Vortheile ſchon gezeigt und ſie kann überall gedeihen, weil in der Lokalität kein Hinderniß liegt, die Vorliebe zu dem bisherigen Verfahren aber durch die eigene Erfahrung von dem Nutzen der neuen Prozedur gewiß bald beſeitiget werden wird.

Magdeburg, den 3ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 72. Dießjähriger Remonteankauf in dem Herzogthum Sachſen, den Marken, Alt- und Neu Vorpommern.

Mit Bezugnahme auf die von Einer Königl. Hochlöblichen Regierung bereits erlaſſene Bekanntmachung, den von Sr. Majeſtät dem Könige befohlenen Ankauf der dießjährigen Remonte in den oben genannten Provinzen betreffend, zeige ich dem hiebei intereſſirten Publikum die hiezu anberaumten Märkte nunmehro an, auf welchen eine zu dieſem Behuf beſtimmte Kommiſſion unter dem Präſidio des Major v. Maſſow des 2ten Dragonerregiments, die für den Kavallerie- und Artilleriedienſt geeigneten Pferde gegen gleich baare Bezahlung ankaufen wird.

Obwohl die erforderlichen Eigenſchaften von denen anzukaufenden Remonten durch die frühern Bekanntmachungen in den vergangenen Jahren, jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt ſeyn müſſen, ſo will ich ſolche dennoch in der nachfolgenden nähern Beſtimmung abermals bezeichnen.

Daß während der Dauer des Remonteankaufs nur von den Pferdezüchtern des Landes, und durchaus nicht von einem Pferdehändler, ſowohl in- als ausländiſchen, gekauft wird, iſt ebenfalls bekannt.

Noch ſetze ich hierbei feſt, daß ein jedes verkaufte Pferd mit einer guten ſchwarzledernen Trenſe und neuer Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken verſehen und unbeſchlagen ſeyn muß, erſuche auch ebenmäßig die reſp. Verkäufer ſich auf den Marktorten ſo zeitig, als es ihnen nur die Entfernung davon geſtattet, einzufinden.

Berlin, den 15ten März 1824.

Der Generalmajor und Remonte=Inſpekteur Beier.

Die Märkte ſind folgende und werden abgehalten:

den 15.	Juli	in	Rosla,	den 28.	Juli	in	Seehauſen,
= 17.	=	=	Wernigerode,	= 30.	=	=	Wilsnack,
= 19.	=	=	Oſterwieck,	= 31.	=	=	Perleberg,
= 21.	=	=	Egeln,	= 2.	=	=	Puttlitz,
= 22.	=	=	Wollmirſtedt,	= 3.	=	=	Wittſtock,
= 24.	=	=	Stendal,	= 4.	=	=	Wuſterhauſen a. d. D.
= 26.	=	=	Salzwedel,	= 6.	=	=	Havelberg.

Nähere Beſtimmung

über die erforderlichen Eigenſchaften der anzukaufenden Remontepferde.

Die Pferde müſſen die zum Königl. Kavalleriedienſt, ſowohl in Hinſicht ihres Baues und Ganges, als auch ihrer Größe und Stärke erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und von allen den Fehlern befreiet ſeyn, welche überhaupt den Kauf eines Pferdes geſetzlich ungültig machen und dem Zweck ihrer eigentlichen Beſtimmung entgegen ſind; auch dürfen hierunter weder ganze noch halbe Hengſte oder Krippenſetzer ſeyn. Diejenigen Pferde, an welchen ein dergleichen Fehler entdeckt wird, werden dem Verkäufer auf ſeine Koſten zurückgeſandt.

Sie ſollen in der Regel nur 4 und 5 Jahr alt ſeyn, und nur dann würde mit den 6jährigen eine Ausnahme Statt finden, wenn ſolche noch völlig ungebraucht ſind.

Es

Es werden auch wiederum einige hundert junge Pferde gekauft, die aber bereits das 3te Jahr vollendet, ſchon ziemlich ausgelegt haben, und von edler Raçe ſeyn müſſen.

Das Maaß iſt mindeſtens 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll auch darüber.

Die Artillerie-Zugpferde müſſen von ſtarkem Körperbau, breiter Bruſt und breitem Kreuz, und durchaus nicht ſchmal und ſpitzig ſeyn, beſonders gute Hüfe und ſtarke Beine haben, ohne dabei ſchwerfällig zu ſeyn.

Vorſtehende Bekanntmachung wird in Verfolg unſers Publikandums vom 9ten März d. J. hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher Einſaſſen unſers Departements gebracht.

Magdeburg, den 16ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nachſtehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 15ten v. M. — No. 75. Auszahlung der Zinſen von Staatsſchuldſcheinen p. 1. Juli d. J. II. 1525. Juni.

die Auszahlung der Zinſen von Staatsſchuldſcheinen betreffend,

die halbjährigen am 1ſten Juli d. J. fälligen Zinſen von Staatsſchuldſcheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zinskoupons Series IV. No. 3. in folgender Art berichtiget.

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, Taubenſtraße No. 30., täglich mit Ausnahme der Sonntage, ſo wie der zur vorſchriftmäßigen Kaſſenreviſion und deren Vorbereitung beſtimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsſchuldſcheine

No.	100,001	und darüber	vom	1	bis	7ten	Juli,
=	70,001	bis	100,000	=	7	=	12ten	=
=	40,001	=	70,000	=	12	=	19ten	=
=	10,001	=	40,000	=	10	=	24ten	=
=	1	=	10,000	=	25	=	26ten	=

Auch ohne Rückſicht auf dieſe Reihefolge wird die Kaſſe, in der Vorausſetzung und in dem Vertrauen Zahlung leiſten, daß dadurch weder ein die Geſchäfte ſtörender Andrang noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um ſo mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungstermine mit der Zinſenzahlung, ohne ſie zu ſchließen, fortgefahren wird.

Wer Zinſen von mehrern Staatsſchuldſcheinen zu erheben hat, ordnet dieſelben nach den Appoints und übergiebt ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe mit einem für die Geſchäftsführung erforderlichen genau aufzurechnenden Verzeichniſſe derſelben.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zinskoupons bei den betreffenden Regierungs-Hauptkaſſen, ſo wie bei allen Königlichen Spezialkaſſen derſelben, jedoch nur in den Monaten Juli und Auguſt baar eingelößt, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder, und davon zu entrichtende Zinſen, ſtatt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zinskoupons, welche mit einem (rothen) Stempel verſehen ſind, werden die Zinſen ausſchließlich in Leipzig bei dem dortigen Handelshauſe Reichenbach und Komp. ausgezahlt, und zwar ſofort nach dem Fälligkeitstermine oder an jedem ſpätern beliebigen Tage. Wer ſonſt aber fällige Zinſen auf nicht geſtempelte Zinskoupons in Leipzig zu erheben wünſcht, erhält ſie bei dem gedachten Handelshauſe in den Tagen vom 12ten bis letzten Auguſt c.

IV. Zugleich mit den Zinſen vom 1ten Januar bis letzten Juni d. J. werden die aus der Zeit vom 1ten Julius 1820. bis letzten Dezember 1823. gegen Aushändigung der Zinskoupons Series III. No. 4. 5. 6. 7. und 8. Series IV. No. 1 und 2 ausgezahlt.

Die noch nicht abgeholten Zinskoupons Series III. und IV. können bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenſtraße No. 30. gegen Vorzeigung der betreffenden Staatsſchuldſcheine, worauf ſie abgeſtempelt werden müſſen, täglich, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, in Empfang genommen werden.

V. Da die Kaſſenbeamten ſich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechſel einzulaſſen, oder gar mit Ueberſendung von Zinſen zu befaſſen außer Stande ſind, ſo haben ſie die Anweiſung erhalten, alle ſolche Anträge, unter Zurückſendung der Koupons, oder ſonſt überſchickter Papiere abzulehnen, und in eben dieſer Art muß verfügt werden, wenn ſolche Geſuche an die Kaſſe im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden gerichtet werden ſollten. Dagegen iſt der Herr Agent Bloch hieſelbſt, Behrenſtraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntſchaft fehlt, dergleichen Anträge zu übernehmen.

Berlin, den 15ten Mai 1824.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

wird hierdurch mit Bezug auf das Publikandum der gedachten Königlichen Verwaltung vom 14ten Mai c. mit dem ausdrücklichen Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach dem 1ten Juli c. die Zinskoupons der Series III. No. 3. nicht weiter zur Zahlung kommen. Bis zum letzten Tage des Juni d. J. können ſie zwar, jedoch nur bei der Regierungs-Hauptkaſſe realiſirt werden.

Magdeburg, den 18ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Dringende Abhaltungen mehrerer Mitglieder der Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion machen die Verlegung deren Seſſion vom 1ſten auf den 12ten Juli c. nothwendig. Diejenigen, welche daher während den Seſſionen etwas anzubringen haben mögten, werden erſucht ſich, vom 12ten bis zum 17ten Juli damit im Gaſthauſe zum Roland zu melden.

Verlegung der Seſſion der Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion auf den 12. Juli d. J.

Die Zahlung der halbjährigen Zinſen, auf die ausgegebenen Kreisſchuldſcheine, erfolgt aber vom 1ten bis 15ten Juli bei der Kaſſe regelmäßig.

Leitzkau, den 19ten Juni 1824.

Der Direktor der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion.

v. Münchhauſen.

Aufforderung an die Ortsbehörden zur Einſendung der Zugangsliſten bei der Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion.

Von allen Seiten erhalte ich zwar Abgangsliſten bei den Kriegesſchulden-Tilgungsrollen, aber keine Zugangsliſten. Zugang muß aber im Laufe des Jahres vom 1ten Juli 18$\frac{23}{24}$ ſchon dadurch überall ſtatt gefunden haben, daß Kinder 14 Jahr alt geworden.

Den betreffenden Ortsbehörden wird daher hierdurch eröffnet, daß auf Abgangsliſten mit denen keine Zugangsliſten oder eine Vakattabelle darüber eingehen, keine Rückſicht genommen werden wird, ſo wie denn auf den Abgang derjenigen Ortſchaften ebenfalls nicht geachtet und keine desfalſigen Reklamationen weiter angenommen werden, welche die Ab- und Zugangsliſten nicht bis zum 31ten Juli c. hier einreichen.

Leitzkau, den 19ten Juni 1824.

Der Direktor der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion.

v. Münchhauſen.

Vermiſchte Nachrichten.

7te Ziehung der Staatsſchuldſchein-Prämien.

Die ſiebente Staatsſchuldſchein-Prämienziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24ten Auguſt 1820. am 1ſten Juli d. J. ihren Anfang nehmen und in derſelben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, am 12ten Juni 1824.

Königl. Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.

Rother. Wollny. Krauſe.

(Mit dieſer Nummer wird die ſechſte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 27. —

Magdeburg, den 3. Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir machen die Herren Superintendenten darauf aufmerkſam, daß Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude landesherrlichen Patronats, deren Verſicherung gegen Feuersgefahr durch Einäſcherung derſelben und demnächſt erfolgte Vergütung der Feuerkaſſengelder erloſchen iſt, nach vollendetem Wiederaufbau ſofort auf den Grund einer neuen Taxe wieder verſichert werden müſſen, indem eine jede Zögerung hierunter bei möglicher Entſtehung eines baldigen abermaligen Brandunglücks empfindlichen Verluſt für Patron und Eingepfarrte herbeiführen kann. No. 74. Verſicherung von Kirchen-Pfarr- und Schulgebäuden gegen Feuersgefahr. K. S. 221. Juni.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn dergleichen Gebäude wegen Baufälligkeit eingenommen, und neu aufgeführt, oder wenn ſie vergrößert, oder durch bedeutende Reparaturen und inneren Ausbau an Werth beträchtlich erhöhet werden.

Hiernach haben die Herren Superintendenten die Kirchenvorſtände mit der nöthigen Anweiſung zu verſehen, und bei der Verſicherung ſelbſt nach Vorſchrift der Verfügung vom 12ten September 1818. — Amtsblatt vom Jahre 1818, Seite 316. — zu verfahren.

Bei den hierher zur Reviſion gelangenden Kirchenrechnungen werden wir die Befolgung der Vorſchrift, daß auf der Rückſeite des Titelblatts der Rechnung die Feuerverſicherungsſummen der einzelnen geiſtlichen Gebäude ſpeziel vermerkt ſeyn müſſen, genau kontroliren, ein Gleiches liegt den Herren Landräthen und Superintendenten rückſichtlich der ihrer Reviſion überlaſſenen Rechnungen ob.

Magdeburg, den 15ten Junius 1824.

Königl. Kirchen- und Schulkommiſſion.

No. 75. Vorſchriften wegen Ausfertigung der Beſtallungen für Schullehrer. K. S. 677. Mai.

Es iſt bisher verſchiedentlich der Fall vorgekommen, daß Beſtallungen, welche Privatpatrone den von ihnen vozirten und von uns beſtätigten Schullehrern ausgeſtellt haben, ohne Zuziehung der betreffenden Superintendenten ausgefertigt und vollzogen worden ſind, woraus denn nachher in verſchiedenen Fällen unangenehme Differentien entſtanden ſind. Die Herren Superintendenten werden hierauf aufmerkſam gemacht, und angewieſen, genau darauf zu achten, daß fortan eine jede ſolche Beſtallung nur mit ihrer beſondern Zuziehung feſtgeſetzt, ausgefertigt und vollzogen wird. Wir erwarten ebenfalls von den Privatpatronen von Schullehrerſtellen, daß ſie dieſer Vorſchrift gemäß den Entwurf der Beſtallung in einem jeden einzelnen Falle an den betreffenden Superintendenten gelangen laſſen werden.

Magdeburg, den 15ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 76. Zahlung der Penſionen der Militärwittwen. M. J. 1389.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 22ten d. M. bringen wir in Gemäßheit des bei uns eingegangenen Schreibens des Königlichen fünften Departements im Kriegsminiſteriums vom 14ten d. M. hierdurch zur allge-

meinen Kenntniß, daß die in unſerm Departement wohnenden Militair-wittwen ihre Penſion auch für die künftigen halbjährigen Zahlungstermine, von denen der 1ſte Juli d. J. der nächſte iſt, von unſerer Hauptkaſſe erheben, und daß außer den bisher üblich geweſenen gerichtlichen Atteſten unter den Penſionsquittungen, dergleichen auch von andern öffentlichen Beamten, welche ſich eines Amtsſiegels bedienen dürfen, ertheilt werden können. Magdeburg, den 23ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 77. Vorſchriften wegen der in fremden Sprachen abgefaßten ausländiſchen Reiſepäſſe. I. 724. Juni.

Zur Vorbeugung der Mißbräuche, welche mit den in fremden Sprachen abgefaßten ausländiſchen Reiſepäſſen getrieben werden können, hat das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizey beſtimmt, daß dem Reiſenden auf den Grund ſeines mitgebrachten, in fremder Sprache abgefaßten, Paſſes, von der Grenzpolizeybehörde, in ſofern ſolche der fremden Sprache kundig iſt, ein neuer Reiſepaß ertheilt und in demſelben der Inhalt des Erſteren übernommen werden ſoll. In dem Fall aber, wo die Grenzpolizeybehörde keine zureichende Kenntniß der fremden Sprache des Paſſes haben ſollte, oder ſich davon keine getreue Ueberſetzung verſchaffen und der Reiſende ſich auf keine andere Art genügend ausweiſen kann, ſoll die Grenzbehörde den Reiſenden auf geradem Wege an die ihr vorgeſetzte Regierungsbehörde weiſen und derſelben die weitere Verfügung überlaſſen.

Sämmtliche Grenzpolizeybehörden unſers Verwaltungsbezirks werden hiermit angewieſen, ſich nach dieſen Beſtimmungen in vorkommenden Fällen aufs genaueſte zu achten. Magdeburg, den 26ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Vermiſchte Nachrichten.

Ueber die Grenze geſchaffte Vagabunden. I. 375. Juni.

Im Monat Mai d. J. ſind über die Grenze des hieſigen Regierungsbezirks mit der Weiſung, dieſen oder die Königlichen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen transportirt worden:

1) Der penſionirte Zolleinnehmer Chriſtian Gottfried Mietſch aus Dresden — 60 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, ſchwarze graue Haare, runde Stirn, braune

Augenbraunen, blaue Augen, dicke Naſe, gewöhnlicher Mund, grauer Bart, ovales Kinn und Geſicht, mit dünnem Kopfhaar. — Den 28ten von Magdeburg über Halle nach Leipzig, wegen Betteln, und

2) der Dienſtknecht Heinrich Denecke aus Borgsdorf bei Hannover — 18 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen, Augen und Bart, niedrige Stirn, gewöhnlicher Mund und Naſe, kurzes Kinn, ovales Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe. — Am 19ten von Zichtau nach Hannover, nachdem er wegen Diebſtahls 8monatliche Zuchthausſtrafe erlitten;

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 20ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Polizeykanzliſt Werner zu Halberſtadt iſt zum Domainen- und Forſterheber zu Weferlingen ernannt.

Der Schulamtskandidat Heinr. Wilh. Papendieck iſt zum Kantor und dritten Lehrer an der Knabenſchule zu Kroppenſtedt befördert worden.

Die durch die anderweite Verſorgung des Predigers Werner erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Gr. Santersleben, iſt dem Prediger Wahlert zu Gr. Ammensleben verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Weber zu Genthin iſt zum Kantor und Schullehrer zu Gerwiſch, in der 1ſten Burgſchen Diöceß, ernannt worden.

Der Schullehrer Bethmann in der Friedrichſtadt-Magdeburg iſt zum Kantor zu Schwanebeck ernannt und beſtätigt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 28.

Magdeburg, den 10. Juli 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 1ten d. M. zu Berlin ausgegebene 11te Stück Geſetzſammlung enthält unter

No. 869. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 1ten Mai d. J. wegen Ermäßigung der Gewerbeſteuer bei kleineren Kahn- und Lichterſchiffen.

" 870. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 21ten Mai d. J., die Beſtrafung aller geheimen, beſonders der burſchenſchaftlichen Verbindungen auf Preußiſchen Univerſitäten betreffend.

" 871. das Geſetz, die Verſchuldung der Lehen und Fideikommiſſe betreffend; vom 27ten Juni d. J.

Magdeburg, den 6ten Juli 1824.

Publikandum.

Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft.

Die preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3) Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig ſeyn.

4) Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich. Verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachläſſigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten; ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerſchaft allein iſt nicht ſtrafbar und die Schwängerer ſind nach den Geſetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Juſtizminiſter.

(gez.) von Kircheiſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 78. Beyträge zur Berliner Induſtrie-Ausſtellung. II. 2358. Juni.

Unſer Departement iſt beinahe das einzige des Preuß. Staats, aus dem bisher zu der in Berlin Statt findenden Ausſtellung von Erzeugniſſen der vaterländiſchen Betriebſamkeit keine Beiträge geliefert ſind. Dieß iſt um ſo auffallender, weil der gemeinnützige und wohlthätige Zweck dieſer Maasregel jedem Unbefangenen, welcher an der Beförderung des Gewerbefleißes Antheil nimmt, einleuchten muß, und es in unſerm Verwaltungsbezirk weder an Anſtalten fehlt, in denen würdige Fabrikate geliefert werden, noch an Fabrikunternehmern, welche ſich eifrig beſtreben, das Vollkommnere zu erreichen und den beſſern Muſtern nachzuſtreben.

Wir machen deshalb das gewerbetreibende Publikum noch einmal auf jene Einrichtung aufmerkſam, und fordern die Herren Landräthe, ſo wie die Magiſtrate auf, ſich angelegentlich dahin zu bemühen, daß die Fabrikunternehmer unſers Departements an ihr ebenfalls Theil nehmen, und dadurch das Streben der Staatsbehörden, das Beſſere bekannt zu machen und zur Nachfolge die Veranlaſſung zu geben, wirkſam unterſtützen. — Die Anmeldung derjenigen Fabrikate, welche zur Ausſtellung geliefert werden ſollen, wird übrigens zu beſchleunigen ſeyn, damit die Prüfung der Würdigkeit an Ort und Stelle bald vorgenommen werden kann.

Magdeburg, den 20ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 79. Verlegung des Zollamts Appollendorf nach Klein-Wittenberg. II. 1824 Juni.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Nebenzollamt 1ſter Klaſſe zu Appollendorf im Bezirke der Königl. Regierung zu Merſeburg, von da verlegt, und vom 1ten Juli c. an mit denſelben Abfertigungs-Befugniſſen in der Vorſtadt Klein-Wittenberg etablirt wird.

Magdeburg, den 24ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermiſchte Nachrichten.

Termine zum Einbrennen der von den Königl. Landbeſchälern gefallenen Fohlen.

Zum beliebigen Einbrennen der in dieſem Jahre von den Beſchälern des Königl. Brandenburgiſchen Landgeſtüts gefallenen Fohlen, mit der Königskrone und dem Buchſtaben B. ſind nachſtehende Termine angeſetzt:

1. Sonnabend den 31ten Juli c. früh 7 Uhr zu Rühſtädt, Potsdammer Regierungsbezirk,
2. Montag den 2ten Auguſt c. = 7 = = Seehauſen, für die zu Crüden und Gehrhof erzeugten Fohlen.
3. Dienſtag den 3ten = = = 7 Uhr zu Calberwiſch,
4. Mittwoch den 4ten = = = 7 = = Altmersleben,
5. Donnerſtag den 5ten = = = 7 = = Gardelegen,
6. Freitag den 6ten = = = 7 = = Wollmirſtädt,
7. Sonnabend den 7ten = = = 7 = = Tangermünde,
8. Montag den 9ten = = = 7 = = Jerichow,
9. Dienſtag den 10ten = = = 7 = = Sandau,

welches den Beſitzern dießjähriger Landgeſtütsfohlen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein ſpäteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

Wenn übrigens gleich der in vorſtehender Bekanntmachung unter No. 1. aufgeführte Rühſtädt nicht zum Magdeburger Regierungsbezirk gehört, ſo ſind doch aus dieſem Regierungsbezirke einige Stuten dort gedeckt worden.

Friedrich=Wilhelms=Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 26ten Juni 1824.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Perſonal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige evangeliſche Prediger Müller zu Mehmke iſt zum Prediger der Parochie Packebuſch, Hagenau und Broock berufen und beſtätigt.

Der bisherige Oberlandesgerichts=Aſſeſſor C. W. Zimmermann zu Magdeburg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberſtadt verſetzt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— **Nro. 29.** —

Magdeburg, den 17. Juli 1824.

Allerhöchſte Kabinetsordre.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 9ten v. M. beſtimme Ich, daß die, aus der Cirkularverordnung vom 24ten September 1727. entſpringende Berechtigung des Intelligenzweſens zur ausſchließlichen Aufnahme aller und jeder Anzeigen von zu kaufenden oder zu verkaufenden, zu vermiethenden, verleihenden, geſtohlenen, verlornen ꝛc. Sachen, auch auf die Verkaufsanzeigen von Büchern, Muſikalien, Landkarten, Kupferſtichen, Schriften ꝛc., wozu indeſſen gelehrte Anzeigen und Rezenſionen nicht gehören, im ganzen Umfange der Monarchie, ſo weit die Berechtigung des, für Rechnung des großen Potsdamſchen Militair-Waiſenhauſes verwalteten Intelligenzweſens ſich erſtreckt, Anwendung finden muß, und daß keinem Herausgeber von Zeitſchriften irgend einer Art erlaubt iſt, dergleichen den Intelligenzblättern ausſchließlich zugewieſene Artikel, wenn ſolche nicht zugleich auch in dem Intelligenzblatt angezeigt und dafür die Druckgebühren und

Einrückung aller Verkaufsanzeigen von Büchern ꝛc. in das Intelligenzblatt.

ſonſtige verfaſſungsmäßige Abgaben an das Intelligenzweſen entrichtet wird, bey einer, zur Poſt-Armenkaſſe fließenden Strafe von 10 Thlr. für jeden einzelnen Fall, in ein anderes öffentliches Blatt aufzunehmen. Ich überlaſſe Ihnen hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 3ten Mai 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Graf v. Lottum,
und
Gen. Poſtmeiſter v. Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

No. 6. Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunſt, die durch Privatunterricht vorbereitet ſind. 24. Juni.

Denjenigen Kandidaten der Feldmeßkunſt, welche ohne in Sekunda eines Gymnaſiums geſeſſen zu haben, ſich durch Privatunterricht die erforderlichen Schulkenntniſſe erworben haben, wird zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, daß die Direktoren oder Rektoren der Gymnaſien unſers Bezirks jetzt angewieſen ſind, ſolche Kandidaten der Feldmeßkunſt auf ihr Anſuchen zu prüfen und ihnen über das Ergebniß der mit ihnen vorgenommenen Prüfung ein amtliches Zeugniß auszuſtellen. Dieſe Prüfung erſtreckt ſich, mit Ausſchluß der mathemathiſchen Wiſſenſchaften und der mit denſelben verwandten Kenntniſſe und Fertigkeiten, da dieſe bei den von Seiten der Königl. Oberbaudeputation zu veranſtaltenden Prüfungen erforſcht werden, auf die lateiniſche und franzöſiſche Sprache, auf deutſchen Styl, auf Geſchichte und Geographie, auf die erworbene allgemeine Schulbildung überhaupt, wie ſie zur Entlaſſung aus Sekunda eines Gymnaſiums gefordert wird. Jeder der oben bezeichneten Kandidaten der Feldmeßkunſt kann nunmehr bei irgend einem der Direktoren oder Rektoren der Gymnaſien um dieſe Prüfung anſuchen. An Gebühren hat er ſeinem Examinator, welche

zu fordern derſelbe ermächtigt iſt, Zwey Thaler Kourant für die Prüfung und das Prüfungszeugniß zuſammen zu zahlen.

Magdeburg, den 8ten Juni 1824.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Bekanntmachung.

Erſtattung der Berichte an die Königl. Generalkommiſſion. zu Berlin.

Den ſämmtlichen, mit Aufträgen von uns verſehenen Herren Oekonomiekommiſſarien, Juſtizbedienten und andern Kommiſſarien, bringen wir die bereits unter dem 28ten März 1822. erlaſſene, und ſchon damals durch die Amtsblätter bekannt gemachte Generalverfügung hiermit wieder in Erinnerung, daß ſie jedesmal, ſo oft ſie berichten oder Akten an uns einzuſenden, und der Fall ſich nicht mit Bezug auf die darüber von uns erlaſſene, und ebenfalls durch die Amtsblätter ergangene Generalverfügung vom 7ten Dezember 1822. zum Gebrauch der portofreien Rubrik: Landeskulturſache eignet, die Einſendung an uns portofrei gemacht, zu veranlaſſen haben, und dieß nur in folgenden Ausnahmefällen unterlaſſen dürfen:

a) wenn ſie Akten, ſey es in einzelnen Prozeßſachen, oder in der Hauptſache ſelbſt, Behufs deren Zurücklegung in der Regiſtratur, wegen erfolgter Beendigung der Sache, einreichen.

b) wenn ſie Akten, Behufs der Ernennung eines Kommiſſarius abzugeben haben.

In allen andern Fällen bleibt es dabei, daß die Einſendung frei gemacht, erfolgen muß, und die dadurch entſtehende Auslage in der nächſten Koſtenrechnung als Auslage mit aufzunehmen iſt.

Berlin, den 3ten Juli 1824.

Königl. Generalkommiſſion für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Anfang der Schießübungen der Infanterie der Magdeburger Garniſon.

Unter der gewöhnlichen Verwarnung wird dem Publikum angezeigt, daß die Uebungen der Infanterie im Scheibenſchießen mit dem 12ten dieſes Monats auf dem Krakauer Anger ihren Anfang nehmen werden.

Magdeburg, den 9ten Juli 1824.

Königlich Preußiſche Kommandantur. v. Carlowitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 30.

Magdeburg, den 24. Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Um dem häufig bemerkten Uebelſtande nach Möglichkeit zu begegnen, daß Ausländer in der Meinung, es werde ihnen entweder ein früher bereits verſtattetes Gewerbe im Umherziehen auch ferner nicht verweigert, oder eine ſolche Erlaubniß neu ertheilt werden, ohne die vorſchriftsmäßige Genehmigung dazu vorher extrahirt zu haben, tief in das Land reiſen und alsdann durch Verſagung des Gewerbeſcheins in oft ſehr drückende Verlegenheit gerathen, werden die Grenzpolizeybehörden, in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Miniſterien des Handels und des Innern und der Polizey vom 26ten m. pr. hiemit angewieſen, durch ein an angemeſſenen Stellen auszuhängendes Publikandum, ſolche Ausländer bei ihrem Eintritte in das Land zu bedeuten, daß ſie wohlthun würden, ſich die vorſchriftsmäßige

No. 80. Hauſirhandel der Ausländer. II. 18. Juni.

Erlaubniß zum Hauſirhandel von der nächſten betreffenden Regierung früher zu verſchaffen, ehe ſie die zum Betriebe deſſelben mitgebrachten Waaren verſteuern, oder überhaupt ihre Reiſe fortſetzen, und daß ſie die Nachtheile, welche aus einer Nichtberückſichtigung dieſer Verwarnung für ſie entſtehen könnten, lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben, auf keine Weiſe aber darauf zu rechnen hätten, daß von Seiten der Königl. Verwaltungsbehörden im Wege der Gnade auf dieſe Nachtheile Rückſicht genommen und allein wegen derſelben eine Genehmigung ihres beabſichtigten Hauſirhandels ohne anderweit dafür ſprechende beſondere Gründe erfolgen werde.

Magdeburg, den 29ten Juni 1824.

Königliche Preuß. Regierung.

No. 81. Beſtimmungen wegen der auf Kündigung angeſtellten Invaliden. II. 2317. Juni.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, ſolche Stellen nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde oder in der Erwartung eines anderweitigern beſſern Unterkommens wieder aufgeben, vorausſetzend, daß ihnen der Civilverſorgungsſchein, wie das früher bewilligte Militär-Gnadengehalt oder Wartegeld wieder zu Theil werden müſſe, dieſe aber durch ſolche unbedachte Handlung, ſowohl der Anſprüche auf Penſion aus Civilfonds, wie aus Militärfonds gänzlich verluſtig gehen.

Um dieſem Uebelſtande vorzubeugen, werden die betreffenden Unterbehörden, in Gemäßheit einer Verfügung des Departements für die Invaliden im Königlichen Kriegsminiſterium vom 20ten v. M. hiemit angewieſen, ſämmtliche in Unterbedienungen angeſtellte oder noch anzuſtellende Invaliden zu warnen, dergleichen Stellen zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung freiſtehe, in ſo fern etwa der ihnen übertragene Poſten ihren körperlichen Kräften nicht angemeſſen zu ſeyn ſcheine, im Falle ſie aber ihre Entlaſſung erſt nach Verlauf der feſtgeſetzten dreimonatlichen Prüfungszeit ſelbſt fordern, ihnen we-

der auf Zurückgabe des Civilverſorgungsſcheins, noch ſonſt auf ihr früheres Militärgnadengehalt oder Wartegeld mehr Anſprüche zuſtehen, ſie ſich es alſo unter dieſen Umſtänden nur lediglich ſelbſt zuzuſchreiben haben würden, wenn ſie demnächſt ohne alle Unterſtützung von Seiten des Staats bleiben.

Magdeburg, den 10ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 11. Vorſchriften wegen der bei des Königs Majeſtät oder dem Juſtizminiſterium einzureichenden Beſchwerden. 699.

Nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 3. Tit. 1. §. 14. seq. und des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 442. müſſen den Beſchwerden, welche bei des Königs Majeſtät oder dem Juſtizminiſterium eingereicht werden, Abſchriften der Verfügungen, gegen welche die Beſchwerde gerichtet iſt, beigefügt werden, widrigenfalls die Beſchwerde ohne Verfügung remittirt werden ſoll. In rechtskräftig entſchiedenen Rechtsſtreitigkeiten dürfen aber die Partheyen des Königs Majeſtät oder das Juſtizminiſterium nach dem Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 439. gar nicht mit Beſchwerden behelligen.

Dieſe Vorſchriften werden in Gemäßheit einer erlaſſenen Miniſterial-Verfügung hierdurch zur Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 6ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

No. 12. Vorſchriften für die Patri-

Die Patrimonialgerichte des hieſigen Departements, welche in Gemäßheit des Patents vom 22ten Mai 1815. das Hypothekenweſen eingerich-

monialgerichte wegen Einziehung der durch die Einrichtung der neuen Hypothekenbücher verurſachten Koſten. 1049.

tet und reſp. noch vollends einzurichten haben, werden mit Beziehung auf den ihnen unterm 13ten Juli 1819. (Amtsblatt von 1819. Seite 380 und 381.) bekannt gemachten Beſchluß des Königl. Staatsminiſteriums und zufolge eines Reſkripts des Königlichen Juſtizminiſteriums vom 30ten v. M., wonach dieſer Beſchluß, in ſofern darin ad 4 von einer Konkurrenz der Königl. Regierung die Rede iſt, aufgehoben worden, hierdurch angewieſen, ſobald die durch Einrichtung des Hypothekenweſens verurſachten baaren Auslagen bei uns liquidirt, und von uns feſtgeſetzt worden, die Vertheilung derſelben unter die Grundbeſitzer und Realprätendenten ſelbſt vorzunehmen und für die Einziehung und Berichtigung an den Inhaber der Gerichtsbarkeit, welcher den Vorſchuß geleiſtet hat, zu ſorgen, übrigens bei Feſtſtellung des Beitrags der Intereſſenten den Betrag der von den landesherrlichen Gerichten zu erhebenden Averſionalgebüren als Maaßſtab anzunehmen und darnach den Beitrag verhältnißmäßig zu berechnen.

Magdeburg, den 9ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

Bekanntmachungen.

Sicherſtellung der Provinzialſtaats-Paſſivkapitalien.

Im §. 3. der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 2ten November 1822. (Geſetzſammlung No. 766.), durch welche das geſammte Provinzial-Staatsſchuldenweſen regulirt iſt, wird ausdrücklich beſtimmt, daß, da den Provinzial Staats-Paſſivkapitalien in der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Geſetzſammlung No. 577. §. III.) eine allgemeine Sicherheit verſchrieben ſey, alle Anſprüche auf Einräumung einer beſondern oder Verbeſſerung der beſtellten Sicherheit, in ſo fern ſie bei Verkündigung jener Verordnung nicht durch hypothekariſche Eintragung oder Uebergabe bereits realiſirt wor-

den, wegfallen ſollen. Da nach dieſer Allerhöchſten Beſtimmung alle damit im Widerſpruch ſtehende Geſuche namentlich aber alle Anträge auf hypothekariſche Sicherſtellung oder Eintragung ſolcher zu den Provinzial-Staatsſchulden gehörigen Kapitalien in die Hypothekenbücher oder Intabulationsblätter unzuläſſig ſind, ſo wird ſolches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Falle darüber Zweifel entſtehen ſollten, ob und welche Kapitalien zu den Provinzial-Staatsſchulden gehören, die betreffende Regierung des Departements darüber auf den Grund unſerer Etats die erforderliche Auskunft ertheilen wird.

Berlin, den 26ten Juni 1824.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Die Intereſſenten der Magdeburgſchen Landfeuerſozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 69te Ausſchreiben erlaſſen, und zur Deckung der Ausgaben ſeit dem 1ten Januar d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Aſſekuranzſumme auf ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennig beſtimmt worden iſt. 69tes Ausſchreiben der Magdeburger Landfeuer-Sozietät.

Außerdem geben nach dem Reglement die mit dem 1ten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen Intereſſenten von jedem hundert Thaler Einſatzkapital zwei Silbergroſchen ſechs Pfennig Antrittsgeld und Beitrag zum eiſernen Beſtande.

An Rezepturgebühren werden vier Silberpfennig pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringende Beitragsſumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und iſt binnen vier Wochen nach erfolgter Inſinuation der Bekannt-

machung an die Rezepturkaſſe der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird allen Intereſſenten durch einen Auszug aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkaſſe nachgewieſen werden, der ihnen wie gewöhnlich nach Abnahme der letztern mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 30ten Juni 1824.

Generaldirektion der Magdeburgiſchen Landfeuerſozietät.

Gr. v. d. Schulenburg-Bodendorf.

4te Verlooſung der Kreisſchuldſcheine.

Dem dabei intereſſirten Publikum wird hierdurch in Gemäßheit der Beſtimmung der Schulden-Tilgungsordnung vom 17ten Dezember 1821. Kap. III. §. 21. bekannt gemacht, daß bey der heute ſtattgehabten 4ten Verlooſung der Kreisſchuldſcheine folgende Nummern sub Litt. A. No. 3. 4. 11. 14. 16. 21. 23. 25. 29. 30. 31. 33. 39. 46. 48. 49. 50. 52. 54. 57. 59. 64. 66. 71. 78. 79. 92. 96. 100. 103. 105. 109. 115. 116. 117. 130. 131. 132. 133. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 143. 144. 147. 149. 153. mit dem Betrage von 9128 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. ſchreibe neuntauſend einhundert acht und zwanzig Thaler ein und zwanzig Silbergroſchen drei Pfennig in Kourant auf die geſetzliche Weiſe gezogen worden ſind.

Burg, den 16ten Juli 1824.

Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion.

v. Münchhauſen. Krug v. Nidda. v. Plotho. Berendes.
v. Hartwig. Diekmann. Sachſe. Linſtedt.

Einziehung der Reſte der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe.

Aus den Extrakten der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe ergiebt ſich, daß noch bedeutende Reſte der Kriegesſchulden-Tilgungsſteuer für die Jahre $18\frac{22}{23}$

und $18\frac{22}{23}$ unberichtiget geblieben ſind. Beſonders finden ſich faſt in allen Ortſchaften noch kleine Reſtſummen, deren Einziehung durch den Exekutor mehr Koſten verurſachen mögte, als die Reſte ſelbſt betragen.

Um dieſe den Intereſſenten zu erſparen, zugleich aber um die Mittel zur Berichtigung der nach der Bekanntmachung vom 17ten d. M. zur Hebung gekommenen Kreisſchuldſcheine herbeizuſchaffen, werden alle diejenigen, welche der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe noch Zahlungen zu leiſten haben, hierdurch aufgefordert, ſolche binnen 14 Tage zu berichtigen, oder es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn die Rückſtände, auch wenn ſie noch ſo geringfügig ſind, nach Ablauf dieſer Friſt, durch den Exekutor eingezogen werden.

Zugleich werden die Ortsbehörden noch darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie, da der erſte halbjährige Termin der Steuer pro 1ten Juli $18\frac{24}{25}$ noch nach der Steuerrolle pro $18\frac{23}{24}$ erhoben worden, die Schlußſummen beider Rollen mit einander zu vergleichen haben, um auszumitteln, welche Nachzahlung auf den erſten Termin noch zu leiſten ſeyn mögte, und welche Steuerpflichtige dazu beizutragen haben, da gerade aus der Unterlaſſung dieſer Vergleichung die meiſten kleinen Reſte hervorzugehen ſcheinen.

Leitzkau, am 20ten Juli 1824.

Der Direktor der Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion.
v. Münchhauſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Verwaltung der Domainenrezepturen von Marienborn und Walbeck und der Forſtkaſſe zu Weferlingen iſt nach dem Abgange des Domaineneinnehmers Lehmann einſtweilen dem Rendanten Werner übertragen, und ſind daher von jetzt an, alle fälligen Domainen und Forſtgefälle an den ꝛc. Werner abzuliefern.

Magdeburg, den 8ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die bisher von dem Rentmeiſter Knorr hieſelbſt verwaltete Stifts- und Domainen-Geld- und Getreide-Rezeptur iſt vom 1ten Auguſt d. J. ab dem bisherigen Kreiseinnehmer Apel hieſelbſt übertragen worden.

Magdeburg, den 19ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Mit dieſer Nummer wird die ſiebente außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 31.

Magdeburg, den 31. Juli 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 13ten d. M. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 872. die Allerhöchſte Sanktion des Regulativs vom 28ten April d. J., den Hauſirhandel und die Gewerbe betreffend, vom 21ten Mai d. J.,

" 873. das vorbemerkte Regulativ, und

" 874. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 19ten v. M. wegen der den Friedensgerichten im Großherzogthum Poſen beizulegenden Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Rückſicht auf den Betrag des Gegenſtandes aufnehmen zu dürfen,

und das am 24ten d. M. zu Berlin ausgegebene 18te Stück unter

No. 875. den Tarif, nach welchem das Brück- Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Rheinbrücke zu Koblenz zu erheben iſt, vom 6ten Mai d. J.,

" 876. die Allerhöchſte Kabinetsordre, betreffend die mit Beſtallungen der franzöſiſchen Regierung noch verſehenen Poſthalter (maîtres de Poste) in den Rheinprovinzen, vom 27ten Juni d. J.

Magdeburg, den 28ten Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 82. Reſultat des diesjährigen Wollmarktes zu Magdeburg. II. 2954. Juli.

Der am 24, 25 und 26ten Juni c. hier abgehaltene erſte Wollmarkt hat ein Reſultat geliefert, welches die günſtigſten Erwartungen übertroffen, indem nahe an 40,000 ſchwere Stein Wolle zum Verkauf geſtellt worden ſind, welche bei ihrer ausgezeichneten Feinheit und ſonſtigen Güte zu angemeſſenen Preiſen gröſstentheils Käufer gefunden haben. Verkäufer und Käufer ſind mit ihren Umſätzen und Ankäufen zufrieden geweſen und haben den von den Behörden getroffenen Einrichtungen ihren Beifall gegeben.

Da die feinere Wolle meiſtentheils in Bündeln zu Markte gebracht wird, und es wünſchenswerth iſt, daſs dieſs beibehalten werde, weil den Käufern die Prüfung der Beſchaffenheit und die Wahl der für ſie geeigneten Sorten dadurch ſehr erleichtert wird, ſo wird die Vollendung der Einrichtung des Wollmagazins nun auf das Aeuſſerſte beſchleunigt und dadurch die Sicherung der Wolle gegen Staub und Feuchtigkeit vollkommen bewirkt. Das Steigen der Wollpreiſe vor dem Markt und der jetzt als unbegründet erwieſene Mangel an Vertrauen zu dem Gelingen deſſelben, hatte viele Wollzüchter veranlaſst, vor dem Termin des Markts die Wolle auf den Schäfereien zu verkaufen.

Ohne Zweifel wird dieſs in den nächſten Jahren unterbleiben und es läſst ſich daher mit Beſtimmtheit erwarten, daſs der hieſige Wollmarkt eine noch viel gröſsere Bedeutſamkeit erreichen und die Intereſſen der Käufer und Verkäufer in gleichem Maaſse befriedigen werde.

Magdeburg, den 15ten Juli 1824.

Königl. Preuſs. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jährlich in unſrem Bezirke drei Wahlfähigkeits-Prüfungen für Volksſchullehrerſtellen Statt finden. Die eine findet Oſtern jeden Jahres in Halberſtadt, die zweite um Michaelis in Magdeburg, die dritte ebenfalls um Michaelis in Gardelegen Statt. Die Meldungen zu der Prüfung in Halberſtadt müſſen jedesmal vor Ende Februars, die zu den beiden andern Prüfungen vor Ende Auguſts, unter Einreichung des Geburts-Schul- Sitten- und Militairatteſtes geſchehen, und kann auf ſpäter eingehende Meldungen keine Rückſicht genommen werden. No. 83. Schulamts-Kandidaten-Prüfung. K. S. 333. Juli.

Magdeburg, den 17ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Da wahrgenommen iſt, daß Agenten von inländiſchen und ausländiſchen Brandverſicherungsanſtalten, Verſicherungen annehmen und darüber Policen ertheilen, bevor ſie von der nachgeſuchten Verſicherung der Polizeibehörde des Wohnorts des Verſicherungſuchenden Anzeige gemacht und deren Genehmigung zur Ertheilung der Police erhalten haben, dadurch aber dem Eigennutze und dem Betruge die Hand geboten und es befördert wird, daß Grundſtücke und Mobiliarvermögen über den wahren Werth verſichert werden, und betrügeriſche Menſchen dieß zur Befriedigung ihres Eigennutzes benutzen; ſo wird zur größern Verhütung dieſes Mißbrauchs hierdurch feſtgeſetzt: No. 84. Vorſchriften für die Agenten von Brandverſicherungsanſtalten. I. 534. Juli.

daß ſämmtliche Agenten von inländiſchen und ausländiſchen Brandaſſekuranzgeſellſchaften bei nachdrücklicher Beſtrafung gehalten ſeyn ſollen, in allen Fällen, wo Jemand eine Verſicherung bei ihnen nachgeſucht, ſolches ſogleich der Polizeibehörde des Wohnorts des Verſicherungſuchenden, unter Angabe der Gegenſtände, die verſichert werden ſollen und des zu verſichernden Werths derſelben, anzuzeigen, und

deren Erklärung, daß gegen die nachgeſuchte Verſicherung ein Bedenken nicht obwalte, abzuwarten, bevor ſie die Verſicherung annehmen und die Police darüber ertheilen.

Die Polizeybehörden unſers Verwaltungsbezirks werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer Vorſchriften Seitens der Agenten ſtreng zu halten, und jeden davon abweichenden Fall ſofort nachdrücklich zu beſtrafen.

Magdeburg, den 23ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachzahlung der für den 1. Okt. 1813. rückſtändigen Wittwenpenſionen.

Die Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt iſt nunmehr in den Stand geſetzt, im nächſten Oktober Monate die Nachzahlung der für den 1ſten Oktober 1813. noch rückſtändigen Penſionen in eben der Art zu leiſten, als es hinſichtlich der Reſte für den 1ſten April 1813. durch die Bekanntmachungen vom 24ten Dezember des vorigen und vom 29ten Januar des laufenden Jahres beſtimmt worden iſt.

Es wird demnach die Zahlung in Kourant mit einem Agio von Zehn Prozent, bei der hieſigen General-Wittwenkaſſe, in dem Zeitraum vom 25ten Oktober bis zum 15ten November dieſes Jahres, an die ſich meldenden Wittwen, oder deren Erben und Ceſſionarien, gegen gehörige Quittung und reſpektive Legitimation geleiſtet werden.

In jeder Quittung muß der eigentliche Penſionsbetrag in Golde, mit dem dafür einſchließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Betrage in Kourant ausgedrückt ſeyn.

Iſt eine Quittung über den jetzt zahlbaren Rückſtand von der zum Empfange berechtigten Wittwe bereits vor längerer Zeit auf Gold ausgeſtellt worden, und die Wittwe noch am Leben: ſo braucht unter dieſer Quittung nur nachträglich bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Kourant mit 10 Prozent Agio angenommen ſey. Die anderweitige Unterſchrift der Wittwe iſt aber auch von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, zu beglaubigen.

Gegen ſolche Quittungen wird der Betrag dem Präſentanten, ohne weitere Legitimation, ausgezahlt werden.

Wo aber das Recht zum Empfange des Penſions-Rückſtandes, durch Erbſchaft, Ceſſion, oder ſonſt, auf einen Dritten bereits übergegangen: da iſt dieſer verpflichtet, wenn es nicht bereits früher geſchehen iſt, ſich als rechtmäßiger Erwerber deſſelben, noch vor Eintrit des Zahlungstermins, vollſtändig bei uns zu legitimiren und ſodann über den zahlbaren Betrag eine beſondere, nach obiger Vorſchrift verfaßte und hinſichtlich der Richtigkeit ſeiner Unterſchrift atteſtirte Quittung auszuſtellen.

Was die noch rückſtändig bleibende Penſionsrate für den 1ſten April 1814. betrifft: ſo kann, aus den in der Bekanntmachung vom 24ten Dezember v. J. angegebenen Gründen, deren Zahlung für jetzt nicht erfolgen; indeſſen hofft die Generaldirektion, ſolche im Februar Monate des nächſten Jahres realiſiren zu können.

Bis zu einer näheren desfalſigen Bekanntmachung müſſen alle auf frühere Zahlung abzweckende Anträge ganz unberückſichtigt bleiben.

Berlin, den 8ten Juli 1824.

Generaldirektion der Königl. Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

v. Winterfeld. Büſching. v. Bredow.

Vermiſchte Nachrichten.

Verwaltung der Domänen-Rezeptur Zieſar. II. 158. Juli.

Nachdem der zeitherige Domainen- und Forſterheber Martini in Zieſar anderweit angeſtellt worden, ſo iſt die dadurch vakannt gewordene Domainen- und Forſtrezeptur Zieſar dem Oberamtmann Bienengräber in Burg-Zieſar übertragen worden, daher von jetzt an, alle an dieſe Rezeptur zu entrichtenden Abgaben nur allein gültig an den ꝛc. Bienengräber gegen deſſen Quittung gezahlt werden können, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Magdeburg, den 16ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Schmerſow iſt zum Adjunten des Kantors und Schullehrer Echtermeier zu Oſtheeren, Diözös Tangermünde, cum spe succedendi ernannt und beſtätigt.

Der Schulamtskandidat Friedrich Mahlecke zu Halberſtadt, iſt zum Lehrer an der Altſtädter Bürgerſchule zu Quedlinburg befördert.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Gr. Ammensleben iſt dem zeitherigen Prediger Oppermann zu Jarchau verliehen.

Der bisherige Kantor und Schullehrer Fliß zu Abbenrode, iſt zum Küſter an der Stephanikirche und dritten Lehrer an der Knabenſchule zu Oſterwieck berufen und beſtätigt.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Wellen iſt dem zeitherigen Prediger Hahnzog zu Bretſch übertragen.

Perſonalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Regiſtrator Chriſtian Gottlieb Friedrich Mengewein iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 5ten April 1824. zum Oberregiſtrator ernannt worden.

Der bisherige Hypotheken-Regiſtrator und Ingroſſator Emanuel Auguſt Töppe bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 5ten April 1824. zum Oberlandesgerichts-Regiſtrator ernannt worden.

Der Juſtizkommiſſarius Wilhelm Ferdinand Klipſch iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 12ten April 1824. zum Direktor des Notariatskollegii ernannt worden.

Der vormahlige Portd'epée-Fähndrich Andreas Gottlieb Wilke iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 5ten Mai 1824. zum Hypotheken Regiſtrator und Ingroſſator bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der Auskultator Heinemann iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 17ten Mai 1824. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Goßler iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 28ten Mai 1824. zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der Auskultator Conrad Theodor Albert Stißer iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 11ten Juni 1824. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 32. —

Magdeburg, den 7. Auguſt 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 3ten d. M. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 877. das Geſetz wegen der Provinzialſtände für das Großherzogthum Poſen, vom 27ten März d. J.

Magdeburg, den 5ten Auguſt 1824.

Bekanntmachungen.

Die Verwaltung der Königl. Forſtrezeptur zu Thale iſt ſeit dem 1ten d. M. dem Forſteinnehmer Schenk daſelbſt übertragen. Es ſind daher von dieſer Zeit ab alle an jene Rezeptur zu entrichtenden Gefälle an den ꝛc. Schenk abzuliefern.

Verwaltung der Forſtrezeptur zu Thale. II. 2924. Juli.

Magdeburg, den 24ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Präkludirte Staatsſchuldſcheinprämien 5ter Ziehung.

Nachſtehende Staatsſchuldſchein-Prämien von der am 1ſten Juli v. J. angefangenen fünften Ziehung, nämlich:

— zu 130 Rthlr. —

1	22,522	5	42,566	9	66,666	13	133,996	17	201,344	21	244,602
2	34,468	6	43,225	10	99,062	14	142,859	18	201,622	22	253,855
3	37,827	7	55,841	11	115,869	15	145,475	19	214,732	23	262,986
4	38,931	8	62,347	12	130,630	16	154,522	20	217,791	24	284,813

— zu 18 Rthlr. —

1	2,130	31	8,484	61	17,032	91	24,116	121	40,088	151	52,872
2	2,618	32	8,985	62	17,470	92	24,128	122	40,671	152	52,880
3	2,681	33	9,084	63	18,106	93	24,534	123	40,862	153	53,084
4	2,774	34	10,401	64	18,108	94	24,812	124	40,864	154	53,085
5	3,224	35	10,422	65	18,234	95	25,197	125	41,194	155	53,200
6	3,226	36	12,199	66	18,417	96	25,418	126	41,786	156	55,486
7	3,482	37	12,468	67	18,501	97	25,458	127	42,451	157	55,827
8	3,507	38	12,919	68	18,535	98	25,588	128	42,716	158	56,406
9	3,986	39	13,352	69	18,543	99	25,875	129	43,056	159	56,460
10	4,178	40	13,355	70	19,159	100	26,447	130	43,216	160	56,463
11	4,252	41	14,206	71	19,161	101	26,511	131	43,253	161	56,840
12	4,470	42	14,297	72	19,222	102	26,916	132	43,559	162	56,890
13	5,041	43	14,298	73	19,244	103	26,926	133	43,594	163	56,927
14	5,160	44	14,431	74	20,047	104	26,963	134	46,881	164	64,011
15	5,175	45	14,432	75	20,049	105	33,220	135	46,913	165	64,052
16	5,390	46	14,450	76	20,059	106	34,116	136	48,160	166	64,054
17	6,012	47	14,539	77	20,072	107	34,134	137	48,188	167	64,065
18	6,033	48	14,540	78	20,102	108	34,135	138	48,308	168	64,078
19	6,329	49	14,801	79	20,299	109	34,608	139	48,408	169	64,277
20	6,613	50	14,811	80	20,950	110	34,793	140	49,127	170	65,112
21	6,788	51	14,813	81	20,965	111	34,810	141	50,160	171	66,249
22	7,055	52	14,814	82	21,673	112	34,943	142	50,291	172	66,434
23	7,071	53	14,815	83	21,868	113	36,680	143	50,475	173	66,997
24	7,103	54	14,963	84	22,163	114	37,119	144	50,494	174	67,101
25	7,172	55	14,966	85	22,170	115	37,349	145	50,530	175	69,044
26	7,951	56	14,968	86	22,243	116	37,654	146	50,657	176	69,048
27	8,201	57	14,974	87	22,249	117	38,794	147	51,060	177	69,960
28	8,267	58	14,982	88	22,419	118	39,007	148	51,529	178	70,095
29	8,449	59	16,721	89	22,502	119	39,180	149	52,762	179	70,313
30	8,450	60	16,747	90	22,988	120	40,087	150	52,846	180	77,015

Fortſetzung.

181	77,065	221	109,099	261	142,635	301	184,987	341	222,190	381	260,612
182	79,128	222	109,442	262	142,637	302	185,183	342	222,768	382	262,152
183	80,160	223	109,476	263	142,911	303	185,543	343	223,734	383	262,293
184	80,739	224	110,321	264	144,976	304	187,277	344	222,740	384	262,858
185	81,518	225	111,484	265	145,956	305	187,884	345	224,576	385	265,494
186	81,812	226	111,559	266	146,404	306	190,660	346	226,883	386	265,495
187	81,911	227	111,762	267	146,491	307	192,210	347	226,939	387	265,849
188	81,973	228	111,823	268	146,802	308	192,378	348	228,606	388	265,882
189	81,974	229	111,844	269	152,119	309	193,991	349	228,785	389	272,297
190	84,550	230	116,137	270	152,122	310	193,992	350	228,831	390	273,826
191	85,402	231	116,149	271	154,499	311	196,578	351	229,368	391	274,559
192	85,820	232	117,070	272	154,501	312	198,112	352	229,384	392	275,172
193	86,006	233	123,689	273	154,507	313	198,120	353	230,715	393	275,217
194	86,153	234	124,718	274	154,517	314	199,461	354	231,254	394	277,275
195	86,186	235	125,486	275	154,519	315	200,996	355	231,335	395	277,280
196	86,190	236	125,644	276	154,520	316	204,019	356	231,340	396	277,371
197	86,462	237	126,015	277	154,521	317	204,151	357	231,407	397	279,444
198	86,464	238	126,114	278	155,268	318	204,152	358	231,455	398	280,510
199	92,579	239	126,272	279	155,374	319	205,890	359	231,984	399	282,704
200	95,125	240	126,275	280	155,429	320	206,349	360	232,759	400	282,819
201	95,128	241	126,572	281	160,407	321	206,669	361	232,879	401	282,854
202	96,664	242	127,027	282	160,742	322	206,849	362	232,893	402	282,936
203	96,792	243	127,295	283	160,791	323	213,277	363	234,457	403	284,934
204	96,854	244	127,467	284	160,960	324	213,823	364	235,834	404	286,936
205	100,615	245	127,706	285	161,537	325	214,428	365	236,920	405	288,474
206	100,637	246	128,598	286	162,600	326	214,615	366	244,604	406	290,746
207	100,680	247	128,642	287	162,998	327	214,616	367	244,983	407	291,194
208	100,808	248	131,130	288	169,155	328	214,728	368	247,670	408	292,779
209	100,853	249	131,986	289	170,047	329	214,962	369	249,451	409	294,600
210	103,606	250	133,877	290	170,489	330	215,410	370	249,600	410	296,789
211	103,613	251	134,796	291	170,590	331	215,557	371	250,968	411	296,820
212	103,623	252	140,330	292	171,504	332	217,225	372	251,571	412	296,940
213	103,759	253	140,974	293	172,390	333	217,279	373	252,329		
214	103,964	254	140,981	294	172,894	334	217,280	374	252,798		
215	103,967	255	140,985	295	172,899	335	219,343	575	252,819		
216	104,000	256	141,399	296	176,460	336	219,384	376	252,834		
217	104,004	257	141,500	297	176,594	337	220,836	377	253,948		
218	104,012	258	141,661	298	184,291	338	220,839	378	254,299		
219	104,013	259	141,701	299	184,551	339	221,752	379	256,768		
220	107,176	260	142,625	300	184,719	340	221,789	380	256,772		

ſind bis zum 1ſten d. M. bei der Staatsſchuldſchein-Prämien-Vertheilungskaſſe weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24ten Auguſt 1820. und dem Inhalt der Prämienſcheine gemäß präkludirt und der Betrag derſelben von . . . . 10,536 Rthlr.

nach Abzug des Kourswerthes von 92 proCent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2,400 Rthlr. Staatsſchuldſcheine von den 24 Prämien zu 130 Rthlr. und der Zinſen hiervon vom 1ſten Juli v. J. bis Ende Juni d. J. von . . . . . 2,304 Rthlr.

mit . . . . 8,232 Rthlr.

zu wohlthätigen Zwecken beſtimmt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums, inſonderheit aber der Inhaber der Prämienſcheine, gebracht wird, mit der wiederholten Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen ſowohl bei den Regierungs-Hauptkaſſen als im Auslande ſehr erleichtert iſt, künftig, nach Maaßgabe der Ziehungsliſten in den dazu beſtimmten Friſten zu erheben, und ſich nicht dem mit der Präkluſion verbundenen Nachtheil auszuſetzen.

Berlin, den 2ten Julius 1824.

Königliche Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.

(gez.) Rother. Kayſer. Wollny. Krauſe.

Deputirter der Unternehmer: abweſend.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobung.

Das erſte Bataillon des 27ten Landwehr-Infanterieregiments und die dazu gehörige Kavallerie-Eskadron zu Halberſtadt haben für die bei der Feuersbrunſt zu Hordorf am 21ten v. M. mit abgebrannte Wittwe Wieſe, Eigenthümerin eines Koſſathenhofes, deren Sohn gerade zur Zeit des Brandes in dem gedachten Bataillon die gewöhnliche jährliche Uebung mit machte, eine Unterſtützung zu dem reichlichen Betrage von 110 Rthlr. 16 Sgr. durch freiwillige Beiträge unter ſich aufgebracht, und ſolche der Unglücklichen durch den Herrn Kreislandrath übermacht.

Dieſe ſchöne Handlung der Theilnahme an dem Unglücke anderer wird hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 18ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Ueber die Grenze geſchaffte Vagabunden.

Im Monat Mai d. J. iſt mit der Weiſung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, der Schuhmacherlehrling Christian Fiedler aus Bernburg — 18 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, blonde Haare und Augenbraunen, flache Stirn, graue Augen, kleine ſpitze Naſe, aufgeworfener Mund, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe und ſchlanke Statur — wegen Umhertreibens von Magdeburg aus über die Grenze gebracht worden. Magdeburg, den 30ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 33. —

Magdeburg, den 14. Auguſt 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 7ten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 878. das Abkommen zur Beförderung der Rechtspflege zwiſchen den Königlich-Preußiſchen Staaten und dem Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach, vom $\frac{25\text{ten}}{8\text{ten}}$ Juni d. J.,

= 879. der Tarif wonach das Durchlaßgeld durch die ſtehende Brücke zwiſchen Cöln und Deutz erhoben werden ſoll, vom 29ten Juni d. J.

Magdeburg, den 12ten Auguſt 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachung vom 27ten Juli 1821. benachrichtigen wir das Publikum, zufolge einer Requi- No. 85. Zahlung der Prämien von

18 Rthlr. auf die 7te Ziehung der 30 Millionen in Staatsſchuldſcheinen.
Juli.
II. 3117.

ſition der Königlichen Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine, daß die Zahlung der Prämien von 18 Rthlr. auf die 7te Ziehung der 30 Millionen Thaler in Staatsſchuldſcheinen, an die in unſerm Departement befindlichen Intereſſenten, durch die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe in dem Zeitraume vom 15ten September bis Ende Dezember d. J. gegen Rückgabe der Prämienſcheine, und auf Vorzeigung der dazu gehörigen den Inhabern verbleibenden Staatsſchuldſcheine, Statt haben wird.

Diejenigen Intereſſenten, welche dieſe Scheine nicht vorzeigen können, oder ſich erſt nach dem letzten Dezember c. melden, werden an die Königl. Staatsſchuldſchein-Prämien-Vertheilungskaſſe in Berlin verwieſen werden.

Den Herren Landräthen ſind übrigens mehrere Exemplare der gedachten Liſten mitgetheilt und können bei denſelben eingeſehen werden.

Magdeburg, den 29ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 86.
Waarenbezug auf Stendal.
II. 2587.
Juli.

Da das zu Stendal beſtandene Hauptſteueramt am 1ten April c. aufgehoben und an deſſen Stelle ein Unterſteueramt errichtet iſt, ſo machen wir dieß nicht nur dem dabei intereſſirten Publikum und den Hauptzollämtern unſeres Regierungsbezirks bekannt, ſondern ertheilen auch Letzteren hiermit die Anweiſung, von allen nach Stendal deklarirt werdenden Waaren die Eingangsabgaben zu erheben und dorthin keine Waaren weiter auf Begleitſcheine abzulaſſen, indem dem Unterſteueramte zu Stendal die Erhebungsbefugniſſe, welche das Hauptſteueramt daſelbſt gehabt hat, verfaſſungsmäßig nicht zugeſtanden werden können.

Magdeburg, den 30ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Um bei Anweiſung der Gebühren für die fiskaliſchen Anwälde die durch Beifügung der Erkenntniſſe entſtehende Schreiberei zu erſparen, iſt es, nach einer Beſtimmung der Königl. Oberrechnungskammer, für zweckmäßig erachtet worden, daß in dem gerichtlichen Feſtſetzungsdekrete zugleich angeführt werde, ob und in wie weit Fiskus nach dem rechtskräftigen Erkenntniſſe zur Bezahlung der Koſten verpflichtet worden. — Die fiskaliſchen Anwälde haben daher bei Extrahirung der Feſtſetzung ihrer Koſten bei den Gerichten zugleich darauf anzutragen, daß die rechtskräftige Beſtimmung wegen des Koſtenpunkts mit aufgenommen werde. Magdeburg, den 31. Juli 1824. No. 87. Anweiſung der Gebühren für die fiskaliſchen Anwälde II. 937. Juli.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es ſoll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchſten Königl. Kabinetsordre vom 24ten April d. J. (Geſetzſammlung No. 860.) betreffend die Grundſätze, nach welchen das Schuldenweſen des vormaligen Freiſtaats und der Kommune von Danzig regulirt werden ſoll, mit Kapitaliſirung der ſeit dem 1ten Juli 1810. rückſtändigen verſprochenen Zinſen, ſo wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverſchreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen vorgegangen werden. No. 88. Regulirung des Schuldenweſens des vormaligen Freiſtaats und der Kommune Danzig. II. 1. Auguſt.

Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, ſämmtliche Inhaber:

a. von Danziger Stadtsobligationen aus der freiſtädtſchen Zeit von 1807 bis 1814. imgleichen

b. von ſogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, in ſofern deren Verzinſung ſchon früher vom Preußiſchen Staate übernommen worden, und aus dieſen Obligationen noch Zinſen aus der gedachten freiſtädtſchen Zeit rückſtändig ſind, ſo wie

ſämmtliche übrige Gläubiger, welche ſich mit ihren Anſprüchen an den Freiſtaat oder die Kommune von Danzig aus der erwähnten freiſtädtſchen Zeit bei uns gemeldet haben und mit dieſen Anſprüchen von uns nicht zurückgewieſen ſind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweiſsſtücke über ihre Forderungen ſpäteſtens bis zum 31ten Oktober dieſes Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben mit dem Buchſtaben a. erwähnten Stadtobligationen mit den dazu gehörigen Zinskoupons, welche jedoch nur allein bei den Stadtobligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden ſind, imgleichen

II. die unter dem Buchſtaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interimsſcheine und Kaſſenquittungen, mit Ausſchluß der Quittungen:

a. über Kopf- und Miethsſteuer,

b. über Geldleiſtungen zur Berichtigung der Fleiſchlieferungen, welche nicht am 1ten Oktober und 1ten November 1812. ausgeſtellt ſind,

c. über die Gelderhebungen laut Ordnungsſchluß vom 20ten Mai 1811, und endlich

d. über die Gelderhebungen laut Ordnungsſchluß vom 9ten Juni 1813.

(dieſe hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil ſie über Geldleiſtungen lauten, welche nach den Beſchlüſſen der vormaligen freiſtädtſchen Regierung als Abgabe erhoben worden ſind.)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kaſſenanweiſungen und ſonſtige von den vormaligen freiſtädtſchen Behörden ertheilte Beſcheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leiſtungen aller Art, in ſofern dieſe Forderungen bei uns ſchon früher zur Notirung angemeldet worden ſind.

Damit aber bei dieſem ſo verwickelt als weitläuftigen Geſchäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes beſtimmt:

1. Es ſind dieſe hier vorſtehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorſtehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen beſonders zu heften, mit laufenden Nummern zu verſehen, und von jeder Gattung derſelben beſonders 2 gleichlautende Nachweiſungen an uns einzugeben.

2. Forderungen aus gleichartigen Papieren ſind in dieſen Nachweiſungen unter beſondere Abtheilungen zuſammen zu ſtellen.

3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derſelbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußiſchem Silbergelde, den Preußiſchen Thaler zu $4\frac{1}{2}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben iſt, müſſen die Nachweiſungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, ſo wie den Vor- und Geſchlechtsnamen des Einſenders deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Kommiſſion kann ſich auf Einſendungen durch die Poſt wegen der daraus zu beſorgenden Gefahr und daraus entſpringenden weitläuftigen Korreſpondenz nicht einlaſſen, vielmehr ſind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder ſelbſt oder durch hiezu beauftragte Perſonen in unſerm Büreau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweiſung von den eingelieferten Papieren mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, zu ſeiner Legitimation zurückgegeben werden.

6. Die Kommiſſion wird ſich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadtobligationen nicht beſchäftigen, indem ſie dieſen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapita-

liſirenden Zinſen ohne Beziehung auf den urſprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt alſo die Sache eines jeden Akquirenten ſolcher Dokumente, ſich von der Legitimation ſeines Vorbeſitzers zu überzeugen.

7. Dagegen iſt es überall, wo Anerkenntniſſe über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den urſprünglichen aus den Schulden-Tableaus erhellenden Inhaber derſelben ausgefertiget werden ſollen, nothwendig, daß ſich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch eine Endosso oder durch beſondere Ceſſionsurkunden, oder falls ihm die Forderungen durch Erbrecht zugefallen, durch ein Atteſt des die Erbſchaft regulirenden Gerichts, als den rechtmäßigen Inhaber gegen uns ausweiſe, und es werden daher ſämmtliche in dieſer Beziehung intereſſirende Perſonen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu beſorgen, damit es hiernächſt bei Einſendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgeſtellten Beſcheinigungen (Interimsbeſcheinigungen, Kaſſenanweiſungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen ſind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieſes Endosso's uns nicht einlaſſen können, und daher in der Regel den letzten Indeſſator, ohne weitere Vertretung als den rechtmäßigen Inhaber der präſentirten Beſcheinigung anſehen und auf deſſen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben ſo wird in der Regel

9. die Aushändigung dieſer Anerkenntniſſe, ingleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präſentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbeſcheinigungen gegen bloße Rückgabe derſelben,

jedoch gegen Quittung des Präſentanten ohne Weiteres und insbeſondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umſtandes, wie er zum Beſitz der gedachten Empfangsbeſcheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schließlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente geſetzte Friſt nicht zu verſäumen, indem die Beſtimmung eines Präkluſivtermins, mit deſſen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloſchen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten ſteht. Endlich werden auch noch

11. Diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dieß insbeſondere mit den Forderungen an rückſtändigen Zinſen aus den Kalkreuthſchen Obligationen der Fall iſt, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntniſſe über gedachte Forderungen bis zu dem oben geſetzten Termine, den 31ten Oktober dieſes Jahres, ſchriftlich bei uns nachzuſuchen, widrigenfalls ſie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der geſetzten Friſt unterlaſſen ſollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21ten Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenweſens des vormaligen Danziger Freiſtaats ernannte Königl. Kommiſſion.

(gez.) Ewert. Flottwell.

Vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 3ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 89. Eröfnung der Jagd. II 955. Auguſt. Auf den erſten September dieſes Jahres wird hiermit die dießjährige Eröffnung der niedern Jagd beſtimmt.

Magdeburg, den 9ten Auguſt 1824.

Königliche Preuß. Regierung.

Vermiſchte Nachrichten.

Verwaltung der Domänenrezeptur Hornburg. I. 3300. Juli. Die Verwaltung der Domainenrezeptur des Amts Hornburg iſt ſeit dem 1ten Juli d. J. dem jetzigen Pächter dieſes Amts, Amtmann Ribbentrop übertragen. Diejenigen, welche an das Amt Hornburg Abgaben zu entrichten haben, werden daher angewieſen, ſolche jetzt an den ꝛc. Ribbentrop abzuliefern.

Magdeburg, den 31ſten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 34. —

Magdeburg, den 21. Auguſt 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach den vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen dürfen ſogenannte Geheimmittel von Individuen, welche keine Apotheker ſind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Anordnung eines qualifizirten Arztes verkauft werden. Deſſenungeachtet geſchieht es noch häufig, daß die ſogenannten Lieberſchen Geſundheitskräuter von Nichtapothekern durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ausgeboten werden.

No. 90. Verbot des Verkaufs der Lieberſchen Geſundheits-kräuter. I. 795. Juli.

Auf den Grund eines desfallſigen Reſkriptes des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 12ten v. M. wird daher ſowohl die Aufnahme ſolcher Anzeigen in die öffentlichen Blätter, wie auch der Debit dieſer Kräuter durch Nichtapotheker hierdurch um ſo mehr gänzlich unterſagt, als dieſe Kräuter nach einer von

dem ausgezeichneten Apotheker Nagelſchmidt zu Dülmen angeſtellten genauen und durch die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen beſtätigten Unterſuchung aus Galeopsis grandi flora beſtehen, welche der Lieber für 2 und 2½ Rthlr. pro Pfund verkauft, der Apotheker aber zu dem taxmäßigen Preis von 10 Sgr. für das Pfund verkaufen kann.

Magdeburg, den 7ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 91. Reklamationen der Militärpflichtigen. M. J. 1844.

Die Königliche Departements-Erſatzkommiſſion hat uns angezeigt, daß bei ihr häufig Reklamationen angebracht werden, die noch gar nicht zur Kenntniß und zur Entſcheidung der Kreis-Erſatzkommiſſionen gebracht ſind. Da allerdings letztere nur allein im Stande ſind, die Verhältniſſe einzelner Reklamanten genau zu unterſuchen, und zu beurtheilen, ob die dafür angeführten Gründe auf Wahrheit beruhen und zu berückſichtigen ſind, wogegen es der Departementskommiſſion theils an Zeit, theils an Kenntniß der örtlichen Verhältniſſe mangelt, ſo ſetzen wir hierdurch für unſer Departement ein für allemal feſt, daß ein jeder beim Zuſammentritt der Kreis-Erſatzkommiſſionen des betreffenden Jahres ſchon vorhandene Anſpruch eines Militärpflichtigen auf Zurückſetzung ſchlechterdings der gedachten Kreiskommiſſion zur Unterſuchung angezeigt, etwanige ſpäterhin in der Zwiſchenzeit bis zur Verſammlung der Departementskommiſſion erſt eintretende Berückſichtigungsgründe aber ſofort dem Landrath des Kreiſes gemeldet werden müſſen, damit derſelbe ſie örtlich prüfen und der Departementskommiſſion ſodann vollſtändigen Vortrag über das Sachverhältniß machen kann.

Die Militärpflichtigen werden aufgefordert, dieſe Vorſchriften auf das ſorgfältigſte zu beobachten, weil alle nicht zur rechten Zeit angemeldeten Anträge von der Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion für die Folge unbedingt werden verworfen werden.

Magdeburg, den 9ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Wir haben Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß bei verſchiedenen Untergerichten die Mitglieder und Subalternen des Gerichts Gebühren beziehen, welche geſetzlich zur Salarienkaſſe fließen müſſen. Dieß kann ferner nicht ſtatt finden und wir geben daher ſämmtlichen Untergerichten bei perſönlicher Verantwortlichkeit des Dirigenten auf, in dieſer Beziehung die deutlichen Beſtimmungen des Reſkripts vom 20ten Auguſt 1819. No. 14. Anweiſung an die Untergerichte wegen der zur Salarienkaſſe fließenden Gebühren.

Jahrbücher Heft 27. S. 52.

aufs ſtrengſte zu befolgen.

Magdeburg, den 28ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach dem dießjährigen Kalender auf den 8ten September anſtehende Krammarkt zu Bismark auf den 9ten September verlegt worden iſt. Verlegung des Jahrmarkts zu Bismark.

Magdeburg, den 6ten Auguſt 1824. II. 231. Auguſt.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Im Verlage der Buchhandlung des Waiſenhauſes zu Halle erſcheint gegenwärtig die achte Ausgabe von Ankündigung der 8ten Auflage von Niemeyers Grundſätzen der Erziehung ꝛc.

D. August Hermann Niemeyers Grundſätzen der Erziehung und des Unterrichts, 3 Theile, groß 8.

einem hinſichtlich der Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Grundſätze eben ſo ſehr, als durch ſeine praktiſche Brauchbarkeit ausgezeichneten, dem pädagogiſchen Publikum rühmlichſt bekannten Werke. Um auch minder Begüterten den Ankauf deſſelben zu K. S. 10. Aug.

erleichtern, iſt der geringe Pränumerationspreis von 3 Rthlr. beibehalten worden, und iſt der Herr Konſiſtorial- und Schulrath Matthias hieſelbſt erbötig, die Pränumerationsgelder, jedoch koſtenfrei überſendet, anzunehmen und weiter zu befördern. Mit Ende September d. J., wo zugleich der erſte Theil des Werkes erſcheint, hört die Pränumeration auf und tritt alsdann der erhöhete Ladenpreis von 5 Rthlr. 15 Sgr. ein.

Magdeburg, den 9ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Die evangeliſche Kompaſtorſtelle zu Oebisfelde und die damit verbundene evangeliſche Predigerſtelle zu Kaltendorf, iſt dem bisherigen Prediger Seipke zu Poritz verliehen.

Der bisherige Prediger Albrecht zu Höwiſch iſt zum Prediger zu Gr. Beuſter, in der Diözeß Seehauſen, ernannt.

Der Schulamtskandidat Schmidt aus Wernigerode iſt zum Kantor und Schullehrer zu Barneberg,

Der Schulamtskandidat Schütze zum Kantor und zweiten Schullehrer zu Leitzkau, und

Der bisherige Kantor Joh. Heinrich Meyer zu Cracau, zum 3ten Lehrer an der Stadtſchule zu Gr. Salze,

befördert worden.

(Mit dieſer Nummer wird die achte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 35.

Magdeburg, den 28. Auguſt 1824.

Bekanntmachung.

Verfahren wegen der Anſprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warſchau.

Des Königs Majeſtät haben durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 13ten Juli d. J., feſtzuſetzen geruhet: daß auch in Bezug auf die Entſcheidungen der für die Behandlung der Anſprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warſchau in Bromberg angeordneten Liquidationskommiſſion: die definitiven Verwerfungen auf eingelegten Rekurs durch die, ſofort in die Rechtskraft übergehenden Entſcheidungen der für die Weſtphäliſch-Bergiſchen Liquidationen bereits niedergeſetzten ſchiedsrichterlichen Kommiſſion ausgeſprochen werden ſollen. Indem dieſe Allerhöchſte Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden in Folge derſelben alle diejenigen, welche Anſprüche an den Herzoglich-Warſchauer-Reſtenfonds bei der Liquidationskommiſſion zu Bromberg rechtzeitig angemeldet haben und bei den Verwerfungsdekreten der gedachten Behörde

ſich nicht beruhigen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, den Rekurs gegen das Verwerfungsdekret binnen einer Friſt von zehn Tagen nach erfolgter Inſinuation des Dekrets, oder, ſofern dieſelbe ſchon früher erfolgt ſeyn ſollte, binnen gleicher Friſt ſeit dieſer öffentlichen Bekanntmachung bei der gedachten Liquidationskommiſſion einzulegen, welche angewieſen iſt, das Rekursgeſuch mit den ſämmtlichen dort vorliegenden Liquidations-Verhandlungen an das Königl. Miniſterium des Innern und die unterzeichnete Immediatkommiſſion zur weitern entweder reformatoriſchen Entſcheidung oder Vorlegung bei der ſchiedsrichterlichen Kommiſſion einzuſenden.

Die nach Verlauf der zehntägigen Friſt bei der Liquidationskommiſſion eingehenden Rekursgeſuche müſſen unbeachtet bleiben.

Berlin, den 17ten Auguſt 1824.

Immediatkommiſſion für die abgeſonderte Reſtverwaltung.

(gez.) **Wolfart.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 92. Verbot der Straße von Aſchersleben nach Athensleben zum Transport von abgabenpflichtigen Gegenſtänden. II. 408. Aug.

Da der von Aſchersleben in gerader Richtung nach Athensleben führende Weg theils hart an der Grenze hinläuft, theils aber auch das Ausland auf einer kurzen Strecke berührt, ſo wird derſelbe zum Transport aller ſolcher Gegenſtände, die, wenn ſie fremde wären, einer Abgabe unterworfen ſeyn würden, hierdurch verboten, und dagegen der von Aſchersleben über Winningen, Börnecke und Athensleben ſich ziehende Weg zur Zollſtraße durch den Kontrollbezirk auf Staßfurth,

Atzendorf, Calbe an der Saale und Umgegend, und umgekehrt auf Aſchersleben, erklärt.

Magdeburg, den 12ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 93. Vorſchriften für die Grenz-Stations-Behörden wegen der Transportkoſten von Vagabunden ꝛc. I. 343. Aug.

Sämmtliche Grenzſtationsbehörden im hieſigen Regierungsbezirke werden hierdurch wiederholt angewieſen, in Gemäßheit der Vorſchriften des §. 7. des Erläuterungs-Circulars vom 23ten Juli 1817. bei allen auf Koſten des Regierungsfonds gehenden Transporten von Vagabunden, Verbrechern und Ausgewieſenen, die im hieſigen Bezirke aufgelaufenen Transportkoſten, nicht von der nachfolgenden Stationsbehörde des Auslandes oder eines benachbarten Regierungsbezirkes zu fordern, ſondern ſolche jedesmal mit Einreichung einer durch vidimirte Abſchrift des Transportzettels belegten Liquidation bei uns zur Erſtattung zu liquidiren.

Magdeburg, den 14ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 94. Beglaubigung der Entlaſſungsſcheine des Geſindes. I. 477. Aug.

Um den Verfälſchungen der Geſinde-Entlaſſungsſcheine vorzubeugen, ſetzen wir hierdurch feſt,

daß die Entlaſſungsſcheine des Geſindes in den Städten von den Magiſträten oder ſonſtigen Ortspolizeybehörden, und auf dem platten Lande von den Schulzen der betreffenden Herrſchaft koſtenfrei zu beglaubigen ſind.

Magdeburg, den 17ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Robersdorf und Heteborn, in der Diözes Gröningen iſt dem Prediger und Rektor Kuhn zu Barby übertragen.

Der Kollaborator und Adjunktus-Miniſterii, Friedrich Haupt zu Quedlinburg, iſt zum zweiten Prediger an der daſigen St. Nikolaikirche befördert werden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 36.

Magdeburg, den 4. September 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 28ten v. M. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 880. den Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranſtalt zu Borkow bei Landsberg an der Warthe, vom 1ſten v. M., und

" 881. die Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Sachſen-Coburgſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die gegenſeitigen Uebernahme der Ausgewieſenen und Vagabunden, vom 10ten v. M.

Magdeburg, den 1ten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

No. 2. Beſtimmungen wegen des in Un-

Da ſeit der Cirkularverfügung vom 6ten Mai 1817, wodurch in Gefolge der Allerhöchſten Inſtruktion für die Inſpekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10ten Dezember 1816. das in Unterſuchungsſachen wider

terſuchungsſachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren. 1885.

Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeſchrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Beſtimmungen ergangen ſind und da insbeſondere durch die Verordnung vom 22ten Februar v. J. jenes Verfahren eine weſentliche Abänderung erhalten hat, ſo findet der Juſtizminiſter ſich veranlaßt, ſämmtliche erläuternde und ergänzende Beſtimmungen zur beſſern Ueberſicht zuſammenzuſtellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den beſoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen ohne Ausnahme, in Kriminal- und Injurienſachen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienſt einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieſer Einberufung. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner ſtehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten **Landwehroffiziere** haben:

1. den Gerichtsſtand der Eximirten,
2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillonskommandeur, durch Mittheilung einer Abſchrift des mit den Entſcheidungsgründen verſehenen Erkenntniſſes benachrichtiget.
3. Die gegen einen Offizier erkannte Geldſtrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arreſt erleidet derſelbe in einem, ſeinem Verhältniſſe und Gerichtsſtande angemeſſenen Gefängniſſe, oder, wenn ein ſolches nicht vorhanden iſt, in dem nächſten Militärarreſt. Iſt auf Feſtungsarreſt erkannt worden, ſo wird die Abführung nach einer Feſtung durch den Bataillonskommandeur veranſtaltet.
4. In reinen Militär-Disziplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militärvorgeſetzten, bei den Uebungen zu erſcheinen, zu rechnen iſt, iſt der Landwehroffizier allein der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen ſollen zwar die Unterſuchungen von dem kompetenten Civilgericht eingeleitet und geführt,

die zum Spruch reifen Akten aber dem Militärgericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, überſender werden.

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegsreſerve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushebung und Vereidung ſogleich bis zu ihrer wirklichen Einſtellung mit Urlaubspäſſen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, und den Trainſoldaten tritt

1. die Kompetenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.

2. Es ſind mithin davon ausgeſchloſſen und werden von den Militärgerichten unterſucht und beſtraft:

a) die während der Uebungszeit bei der verſammelten Kompagnie oder Eskadron begangenen Vergehen,

b) alle militäriſche Dienſtvergehen, die Landwehr möge zuſammengezogen ſeyn oder nicht. Dahin gehören:

Deſertion oder Entweichung aus der Heimath, um ſich dem Militärdienſt zu entziehen.

Die Nichtbefolgung des Befehls des Militärvorgeſetzten, bei den Uebungen zu erſcheinen;

ferner:

Inſubordination gegen Militärvorgeſetzte in Dienſtangelegenheiten. Die Kognition der Militärgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Inſubordinationsvergehen durch eine Widerſetzlichkeit gegen einen beſtimmten, durch außerordentliche Verhältniſſe nöthig gewordenen Dienſtbefehl begangen worden. Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zuſammentreffens in bürgerlichen Verhältniſſen vorgefallenen Beleidigungen und Widerſetzlichkeiten ſind dagegen zu den militäriſchen Dienſtvergehen nicht zu rechnen.

3. Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Deſertion, als Militärdienſtvergehen von dem Militärgericht, andere dagegen von dem Civilgericht unterſucht werden müſſen, ſo gehört die Unterſuchung, ſowohl der Militär- als auch der Civilvergehen, vor die Militärgerichte.
4. Bei den durch die Civilgerichte zu führenden Unterſuchungen finden die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, mit den in der Verordnung vom 22ten Februar v. J. beſtimmten Beſchränkungen, ſtatt.

   In den Fällen, wo von den Civilgerichten auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, und zugleich auf Zuchthaus- oder Feſtungsarbeitsſtrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanſtalt und das Erkenntniß wird nicht eher vollſtreckt, als bis daſſelbe die allerhöchſte Beſtätigung Sr. Majeſtät des Königs erhalten hat. Deshalb ſoll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, ſondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanſtalt vorläufig abgeliefert ſeyn würde, wenn nicht die allerhöchſte Königliche Beſtätigung des ergangenen Erkenntniſſes hätte abgewartet werden müſſen.
5. In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22ten Februar v. J. die Beſtätigung des ergangenen Erkenntniſſes von Seiten Seiner Majeſtät des Königs erforderlich iſt, müſſen die Akten, nebſt einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntniſſe dem Königl. Generalauditorate überſendet werden.
6. Bei der Beſtrafung ſowohl in Hinſicht auf die Strafbarkeit der zur Unterſuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinſicht auf die Höhe der Strafe kommen die allgemeinen Strafgeſetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22ten Februar v. J. ſtatt der Peitſchenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeſchuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen oder aus dem Militärverhältniß entlaſſen wird, ſtatt der Zuchthaus und Feſtungsarbeit, auf Einſtellung bei einer Strafſektion zu erkennen iſt.

7. Dieſer veränderten Art der Strafvollſtreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Beſſerung, oder bis zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fällen erkannt.

8. Die in den Geſetzen vorgeſchriebene Gefängnißſtrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängniſſe ſeiner Heimath oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem ſolchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen beſtimmt iſt.

9. Auf die militäriſchen Strafen des ſtrengen und mittlern Arreſtes, ſind die Civilgerichte zu erkennen nicht befugt.

10. Die Rückſicht, welche die Civilgerichte bei ihren Erkenntniſſen auf die Kriegesartikel zu nehmen haben, beſtehet darin:

a) Auf Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, muß in allen Fällen, in welchen die Kriegsartikel dieß vorſchreiben, erkennt werden; bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verluſt des National-Militärabzeichens oder des Landwehrkreuzes, iſt dieſe Verſetzung jederzeit im Erkenntniſſe auszuſprechen.

b) Auf den Verluſt des National-Militärabzeichens iſt bei den zum ſtehenden Heere gehörenden Individuen in den durch die Kriegesartikel und die Verordnung wegen der Militärſtrafen vom 3ten Auguſt 1808. bezeichneten Fällen zu erkennen; ſtatt deſſen iſt in eben dieſen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verluſt des Landwehrkreuzes zu richten.

c) Die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande geſchiehet in den, in den Kriegesartikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 22ten Februar v. J. beſtimmten Fällen.

11. Der Verluſt der Kriegesdenkmünze muß zufolge der allerhöchſten Kabinetsordre vom 30ten Oktober 1814, in allen denen Fällen im Erkenntniſſe feſtgeſetzt werden, in welchen das Verbrechen Aus-

ſtoßung aus dem Soldatenſtande, oder Verluſt des National-Militärabzeichens, oder des Landwehrkreuzes zur Folge hat.

12. Entfernung aus der Landwehr iſt keine Strafe, auf welche die Civilgerichte zu erkennen befugt ſind, wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22ten Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlaſſung aus dem Militärverhältniſſe ein.

13. Die Vollſtreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn auf Einſtellung in eine Strafſektion erkannt worden, bei der letztern durch die Militärbehörde; in allen übrigen Fällen wird dieſe Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militärbehörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers vollzogen.

14. Für den Transport des Verurtheilten zur militäriſchen Strafanſtalt muß das Civilgericht ſorgen.

15. Die Koſten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inkulpaten, während des Unterſuchungsarreſts, imgleichen die Koſten des Transports zur Strafanſtalt, ſo wie alle ſonſtige baare Auslagen, wohin auch die Koſten der Anſchaffung der unter No. 17. bemerkten erſten Kleidungsſtücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend iſt, oder wenn er gänzlich freigeſprochen worden, demjenigen zur Laſt, welchem die ſubſidariſche Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Unterſuchungskoſten überhaupt obliegt.

16. Die Koſten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von der Militärbehörde zu bewirkenden Vollſtreckung der Strafe, wenn dieſe bei einer Strafſektion erfolgt, werden von der Militärbehörde beſchafft, in ſofern der Verurtheilte ſelbſt oder deſſen geſetzlich dazu verpflichtete Verwandte dieſe Koſten herzugeben nicht im Stande ſind, worüber das Unterſuchungsgericht ein Atteſt bei der Ablieferung an die Militärbehörde zu ertheilen hat. Können dieſe Koſten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder ſeiner geſetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden, ſo haben die Civil-

gerichte dafür zu ſorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militärbehörde, welche die Strafe vollſtreckt, auf die Dauer der Arreſtzeit und bei Strafen über drei Monate, alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werde. Der Betrag der Verpflegungskoſten während der Strafvollſtreckung durch Einſtellung bei der Strafſektion, beläuft ſich auf 3 Rthlr. 7½ Sgr. für jeden Monat, und vom zweiten Strafjahre ab, außerdem noch alljährlich auf 5 Rthlr. 23 Sgr 10 Pf. zur Anſchaffung des Erſatzes der großen Montirungsſtücke. Die Koſten der Vollſtreckung einer Gefängnißſtrafe oder eines Feſtungsarreſts fallen dagegen, beim Unvermögen eines Verurtheilten und ſeiner Angehörigen, dem Militärfonds nicht zur Laſt, vielmehr hat es deshalb bei den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften ſein Bewenden.

17. Es iſt jederzeit die Veranſtaltung zu treffen, daß die Verurtheilten, bei ihrer Ablieferung zur Feſtung mit folgenden Kleidungsſtücken verſehen ſind:

a) drei noch guten Hemden,
b) einem Paar wollenen Strümpfen,
c) einem Paar Schuhe oder Stiefeln,
d) einem Hute oder einer Mütze,
e) einem Paar Beinkleider,
f) einer Weſte,
g) einem Rocke oder einer Jacke.

Die Militärbehörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsſtücke abgeliefert worden, eine Beſcheinigung ausſtellen. Die Koſten dieſer Bekleidung werden von dem ſubſidiariſch Verpflichteten getragen.

18. Die zur Kriegsreſerve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einſtellung in die Heimath beurlaubten, Rekruten des ſtehenden Heeres und die Trainſoldaten ſind als Truppentheile des ſtehenden Heeres von den Unterſuchungskoſten frei und es kommen alſo in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Ausla-

gen ſofort die, §. 604. 623. ff der Kriminalordnung, gegebenen Beſtimmungen zur Anwendung. In Abſicht der Koſten ihrer Verpflegung, ſowohl während des Unterſuchungsarreſtes, als auch während der Strafzeit treten jedoch die, wegen der Koſten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen, Beſtimmungen ein.

19. Bei jedem ſich im militärpflichtigen Alter befindenden Angeſchuldigten iſt das Militärverhältniß, insbeſondere ob derſelbe zur Kriegsreſerve, Landwehr ꝛc. gehört, bei welchem Truppentheil er gedient hat, oder noch dient, ſorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen und die Mittheilung des Straferkenntniſſes an die Militärbehörde gemäß §. 9. der Verordnung vom 22ten Februar 1823. nicht zu unterlaſſen.

Vorſtehende Beſtimmungen hat ſich das Königl. Oberlandesgericht nicht allein ſelbſt zur Richtſchnur dienen zu laſſen, ſondern auch ſelbige den dem Kollegio untergeordneten Gerichten, zur genaueſten Befolgung, durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 2ten Auguſt 1824.

Der Juſtizminiſter

(gez.) von Kircheiſen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberſtadt.

Vorſtehende Verordnung wird hierdurch ſämmtlichen Untergerichten des Departements zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 23ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Be=

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 95. Ausſtellung der Eigenthums und Verkaufsberechtigungsatteſte für die Verkäufer von Pferden. I. 5. Aug.

Das in der Beilage zum 1ten Stücke des Amtsblattes von 1822. von uns unterm 20ten November 1821. publizirte Edikt vom 28ten September 1808. wegen Verhinderung und Beſtrafung der Pferdediebſtähle, ſchreibt §. 12. vor, daß jeder Verkäufer eines Pferdes, der ſolches auf Jahrmärkten oder ſonſt an Perſonen, denen er nicht perſönlich bekannt iſt, verhandele, mit einem Eigenthums und reſp. Verkaufsberechtigungsatteſte verſehen ſeyn ſoll und daß dieſe Atteſte auf dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrſchaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter, nicht aber von den Dorfſchulzen ausgeſtellt werden ſollen. Da nun aber in den auf dem linken Elbufer belegenen Landestheilen unſeres Verwaltungsbezirks, durch die ſeit Emanirung jenes Edikts veränderte Verfaſſung, die Schulzen die Lokalpolizeybehörde auf dem platten Lande bilden, ſo ſind in den ebenbemerkten Landestheilen die Schulzen auch zur Ausſtellung der vorgedachten Atteſte verfaſſungsmäßig befugt und verpflichtet, und werden ſelbige daher hiermit angewieſen, dieſe Atteſte auszuſtellen, die nach dem § 11. des Edikts vom 28ten September 1808 folgendes enthalten müſſen:

1) Stand und Namen des Verkäufers, und wenn der rechtmäßige Beſitzer deſſelben nicht ſelbſt den Handel ſchließen will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte ſchicken will.
2) Die Bezeichnung des Pferdes das er verkaufen will, nach ſeinem Geſchlecht, ſeiner Farbe, ſeiner Größe, ſeinem ohngefähren Alter und den etwa beſondern Abzeichen deſſelben.
3) Ort und Tag der Ausſtellung, und
4) wie lange daſſelbe zum Verkaufe des Pferdes gültig ſey.

Letzteres zu beſtimmen, iſt dem Ermeſſen des Ausſtellers des Atteſtes zwar überlaſſen, als allgemeine Regel für den Ausſteller iſt aber feſtgeſetzt, daß die Gültigkeit des Atteſtes nicht leicht über vier Wochen hinauszuſetzen iſt.

Außer obigen Erforderniſſen muß das Atteſt mit der eigenhändigen Unterſchrift des Schulzen und mit dem Amtsſiegel deſſelben verſehen ſeyn.

Für die Ausſtellung dieſer Atteſte ſind die vorbemerkten Schulzen 2 Sgr. 6 Pf. zu fordern und zu nehmen berechtigt.

Magdeburg, den 27ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung.

Künftige Depoſition der unerhoben gebliebenen Summen von ausgelooßten ehemals Sächſiſchen jetzt Preußiſchen Staatspapieren.

Die zeitherige Einrichtung bei der Depoſition unerhoben gebliebener Kapitals- und Zinsbeträge von ausgelooßten Central-Steuerobligationen, auch Kammer- und Steuer-Kreditkaſſenſcheinen, in ſo weit letztere von der Königl. Preuß. Regierung zu vertreten ſind, iſt in Folge höherer Beſtimmung dahin abgeändert worden, daß die unerhoben gebliebenen Summen von gedachten ausgelooßten Scheinen, künftig nicht mehr, wie bisher, bei dem Königl. Preuß Oberlandesgericht zu Naumburg, ſondern bei der Königl. Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zu Berlin, deponirt, auch die aus frühern Verlooſungen noch vorhandenen und gegenwärtig im Depoſito genannten Königl. Oberlandesgerichts befindlichen Kapitals- und Zinsbeträge, von da weggezogen, und ebenfalls an die gedachte Staatsſchulden-Tilgungskaſſe abgeliefert, die Zahlungen auf ausgelooßte Scheine vorerwähnter Art aber, zur Erleichterung für die Scheinsinhaber, bei der Haupt- Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu Merſeburg, gegen Abgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, ſofort bei dem Anmelden, und ohne Koſten, in Preußiſchem Kourant mit dem koursmäßigen Agio auf das Konventionsgeld, jedoch ohne Depoſitalzinſen, geleiſtet werden ſollen.

Indem nun dieſe veränderte Einrichtung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und die Inhaber ſolcher ausgelooßten Central-Steuerobligationen, auch Kammer- und Steuerkredit-Kaſſenſcheine, von denen

die unerhoben gebliebenen Kapitals- und Zinsbeträge entweder bereits deponirt worden, oder künftig deponirt werden müſſen, aufgefordert werden, ſich wegen Realiſirung dieſer Scheine, jedesmal an die vorgenannte Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu wenden, werden dieſelben zugleich nochmals darauf aufmerkſam gemacht, daß die beſtimmte Friſt zu Einlöſung ausgelooßter Scheine, mit dem jedesmaligen Eintritt der Leipziger Oſter- und Michaelismeſſe den Anfang nimmt, und auch nach abgelaufener Meßzahlwoche, noch 6 Wochen fortdauert, und dieſe Friſt um ſo genauer inne zu halten iſt, als außerdem die Depoſition der unerhoben gebliebenen Summen erfolgt, und in dieſem Falle die betreffenden Scheinsinhaber es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie durch den Verluſt der Zinſen von den zu ſpät erhobenen Kapitalsſummen, in Nachtheil kommen.

Uebrigens kann ſich die zahlende Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe, weder mit Zuſendung des Geldes, noch mit einem dießfälligen Schriftwechſel befaſſen, und die Scheinsinhaber haben ſich daher wegen der Erhebung des Geldes perſönlich zu melden oder Jemand zu beauftragen.

Berlin, den 20ſten Auguſt 1824.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chefpräſident

von Schönberg.

Vermiſchte Nachrichten.

Von dem Lehr- und Leſebuche für Volksſchulen des Kantor Rieß zu Olvenſtedt, welches von dem verſtorbenen würdigen Konſiſtorialrathe Funck durchgeſehen und zum Theil ſelbſt verfaßt iſt und ſeinem Zwecke vollkommen entſpricht, iſt zu Leipzig bei Lauffer die dritte verbeſſerte Auflage zu einem Preiſe von 7 Sgr. 6 Pf. und bei dem Verleger ſelbſt zu 5 Sgr., erſchienen, welches den Schulaufſehern und Schullehrern empfehlend bekannt gemacht wird. Empfehlung des Rießschen Lehr- und Leſebuchs für Volksſchulen.

Magdeburg, den 18ten Auguſt 1824.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Ueber die Grenze geſchaffte Vagabunden.
I. 337.
Aug.

Im Monat Juli dieſes Jahres ſind mit der Weiſung, die Königlichen Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Grenze transportirt worden:

1. Der Scheerenſchleifergeſelle Johann Gottfried Graſe aus Lauſigk, im Königreiche Sachſen — 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Bart, hohe Stirn, blaue Augen, lange ſtarke Naſe, gewöhnlicher Mund, ovales Kinn und Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe — den 23ten von Magdeburg über Halle nach Leipzig, nachdem er wegen begangener Diebſtähle und verübter Betrügereien dreimonatliche Zuchthausſtrafe erlitten.

2. Der Bäckergeſelle Chriſtian Schmoder aus Neuendorf im Herzogthum Anhalt Köthen — 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und einige Pockennarben im Geſichte — von Gardelegen nach Köthen, nachdem er wegen begangenen Diebſtahls Gefängnißſtrafe erlitten.

3. Marie Eliſabeth Oſtermann aus Metſchau, im Königreiche Hannover — 58 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, graue Haare und Augenbraunen, blaue Augen, ſpitze Naſe und Kinn, großer Mund, längliches Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe und wahnſinnig — den 16ten von Stendal nach Gartow, wegen Umhertreibens und Bettelns.

4. Der Schmiedegeſelle Albertmann Kundſen Bleyſtadt aus Chriſtiania in Norwegen — 23 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, länglich Geſicht und blaſſe Geſichtsfarbe — den 23ten von Stendal nach Lenzen und von da über die Grenze, nachdem er wegen Unfugs und Ausſchweifung im Trunke, ſo wie wegen arbeitsloſen Umhertreibens 14tägige Gefängnißſtrafe erlitten.

Magdeburg, den 23ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regirung. Erſte Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 37.

Magdeburg, den 11. September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 96. Ab- und Zugang bei der Gewerbeſteuer der Bäcker u. Fleiſcher II. 2068. Aug.

Die in Bezug auf das Gewerbeſteuergeſetz vom 30ten Mai 1820. erlaſſenen Beſtimmungen der Cirkularverfügung vom 26ten November ej. a. §. 22. zu b.

wonach bei Bäckern und Schlächtern die Zugänge ganz allgemein unberückſichtigt bleiben und keine Veranlaſſung zur Erhöhung der Solleinnahme ſeyn, vielmehr der Geſellſchaft dieſer Gewerbtreibenden zu gut kommen ſollen,

ſo wie zu bb.

wonach der für Bäcker und Schlächter, deren Gewerbe aufhört, ausfallende Steuerbetrag, allgemein für das folgende Jahr der Steuerſumme wieder zugeſchlagen werden ſoll, welche dieſe Gewerbe aufzubringen haben,

werden, in Gemäßheit eines Cirkularreſkripts des Königl. Finanzminiſteri-

ums vom 4ten d. M. hierdurch dahin deklarirt, daß dieſelben nur auf die Bäcker und Schlächter in den Städten der I. und II. Abtheilung Anwendung finden, in der III. und IV. Abtheilung dagegen der Ab- und Zugang der Gewerbtreibenden, auch bei den Bäckern und Schlächtern, ganz in derſelben Art zu berückſichtigen iſt, wie bei allen übrigen Gewerbetreibenden, die nach Mittelſätzen ſteuern.

Dagegen findet die in derſelben Circularverfügung enthaltene Beſtimmung über den Zuſchlag des, durch die Ermäßigung der Steuer eines einzelnen Gewerbtreibenden entſtehenden, Ausfalls zu dem im folgenden Jahre aufzubringenden Geſammtbetrage in ſämmtlichen vier Abtheilungen auf die Bäcker und Schlächter ebenfalls Anwendung.

Hiernach haben ſich die mit der Veranlagung der Gewerbeſteuer beauftragten Behörden zu achten.

Magdeburg, den 24ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 15. Das von den Gerichten und Kommiſſarien bei Eidesaufnahmen zu beobachtende Verfahren. 2153.

Es iſt in neuerer Zeit häufig bemerkt worden, daß einzelne Mitglieder der Untergerichte und Kommiſſarien des Oberlandesgerichts bei Abnahme von Eiden und Vernehmungen von Zeugen nicht überall mit der Sorgfalt verfahren, welche die Wichtigkeit der Sache erheiſcht, und es ſind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen bei vollſtändiger Ermittelung eines vorgefallenen Meineides um deßhalb auf die ordentliche Strafe gegen die Schuldigen nicht hat erkannt werden können, weil bei Abnahme der Eide weſentliche Förmlichkeiten unbeachtet geblieben, oder mit einer ſolchen Oberflächlichkeit und Leichtigkeit verfahren war, daß die Vermuthung entſtand, es

mögte der Schwörende davon gar nicht vollſtändig unterrichtet geweſen ſeyn, was er eigentlich beſchworen habe.

Das Oberlandesgericht findet ſich dadurch veranlaßt, allen Gerichtsperſonen ſeines Departements, welche dergleichen Verhandlungen aufzunehmen haben, eine beſonders gewiſſenhafte und ſorgfältige Beobachtung der in dieſer Hinſicht ſehr ausführlich gegebenen und in den §§. 188 seq. und 370. seq. Tit. 10. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung, auch §§ 317. seq. der Kriminalordnung enthaltenen Vorſchriften zur Pflicht zu machen, und dieſelben namentlich aufzufordern, in keinem Falle die in den §§. 81, 82 und 96. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung verordnete vollſtändige Verwarnung der Schwörenden zu unterlaſſen, auch jedesmal genau zum Protokoll zu vermerken, daß und in welcher Art dieſelbe erfolgt iſt. Auf die Zeugenvernehmungen iſt daneben unter ſorgfältiger Beobachtung der Anordnungen der §§. 190 — 196. Tit. 10. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung der erforderliche beſondere Fleiß zu verwenden, auch ſind die Vernehmungen umſtändlicher zu Protokoll zu regiſtriren als dieß in häufigen Fällen bisher geſchehen iſt.

Je wichtiger dieſer Theil der richterlichen Funktionen iſt, und je ernſtlicher es gerügt zu werden verdient, wenn der Richter durch eine leichte Behandlung der Sache die Veranlaſſung wird, daß etwas Unrichtiges beſchworen wird, deſto mehr wird von Seiten des Oberlandesgerichts darauf gehalten werden, daß jede Irregularität dabei vermieden wird, und wird in einzelnen Fällen, wenn dennoch dergleichen wieder vorkommen ſollten, nicht nur ſofort mit Ordnungsſtrafen gegen den Schuldigen verfahren, ſondern es werden auch nach Bewandniß der Umſtände zur gründlichen Hebung dieſes Mißſtandes ſtrengere Maaßregeln ergriffen werden.

Magdeburg, den 24ſten Auguſt 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 16. Cirkularreſkript des Königl. Juſtizminiſteriums das in Unterſuchungsſachen wider Landwehr-Individuen zu beobachtende Verfahren betreffend. 2353.

Da ſeit der Cirkularverfügung vom 6ten Mai 1817, wodurch in Gefolge der Allerhöchſten Inſtruktion für die Inſpekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10ten Dezember 1816. das in Unterſuchungsſachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeſchrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Beſtimmungen ergangen ſind und da insbeſondere durch die Verordnung vom 22ten Februar v. J. jenes Verfahren eine weſentliche Abänderung erhalten hat, ſo findet der Juſtizminiſter ſich veranlaßt, ſämmtliche erläuternde und ergänzende Beſtimmungen zur beſſern Ueberſicht zuſammenzuſtellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den beſoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen ohne Ausnahme, in Kriminal- und Injurienſachen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienſt einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieſer Einberufung. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner ſtehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten Landwehroffiziere haben:

1. den Gerichtsſtand der Eximirten,
2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillonskommandeur, durch Mittheilung einer Abſchrift des mit den Entſcheidungsgründen verſehenen Erkenntniſſes benachrichtiget.
3. Die gegen einen Offizier erkannte Geldſtrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arreſt erleidet derſelbe in einem, ſeinem Verhältniſſe und Gerichtsſtande angemeſſenen Gefängniſſe, oder, wenn ein ſolches nicht vorhanden iſt, in dem nächſten Militärarreſt. Iſt auf Feſtungsarreſt erkannt worden, ſo wird die Abführung nach einer Feſtung durch den Bataillonskommandeur veranſtaltet.
4. In reinen Militär-Disziplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militärvorgeſetzten, bei den Uebungen zu erſcheinen,

zu rechnen iſt, iſt der Landwehroffizier allein der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen ſollen zwar die Unterſuchungen von dem kompetenten Civilgericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Akten aber dem Militärgericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, überſendet werden.

II. **Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegsreſerve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushebung und Vereidung ſogleich bis zu ihrer wirklichen Einſtellung mit Urlaubspäſſen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, und den Trainſoldaten tritt**

1. die Kompetenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.

2. Es ſind mithin davon ausgeſchloſſen und werden von den Militärgerichten unterſucht und beſtraft:

   a) die während der Uebungszeit bei der verſammelten Kompagnie oder Eskadron begangenen Vergehen,

   b) alle militäriſche Dienſtvergehen, die Landwehr möge zuſammengezogen ſeyn oder nicht. Dahin gehören:

      Deſertion oder Entweichung aus der Heimath, um ſich dem Militärdienſt zu entziehen.

      Die Nichtbefolgung des Befehls des Militärvorgeſetzten, bei den Uebungen zu erſcheinen;

   ferner:

      Inſubordination gegen Militärvorgeſetzte in Dienſtangelegenheiten. Die Kognition der Militärgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Inſubordinationsvergehen durch eine Widerſetzlichkeit gegen einen

beſtimmten, durch außerordentliche Verhältniſſe nöthig gewordenen Dienſtbefehl begangen worden. Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zuſammentreffens in bürgerlichen Verhältniſſen vorgefallenen Beleidigungen und Widerſetzlichkeiten ſind dagegen zu den militäriſchen Dienſtvergehen nicht zu rechnen.

3. Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Deſertion, als Militärdienſtvergehen von dem Militärgericht, andere dagegen von dem Civilgericht unterſucht werden müſſen, ſo gehört die Unterſuchung, ſowohl der Militär- als auch der Civilvergehen, vor die Militärgerichte.

4. Bei den durch die Civilgerichte zu führenden Unterſuchungen finden die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, mit den in der Verordnung vom 22ten Februar v. J. beſtimmten Beſchränkungen, ſtatt.

In den Fällen, wo von den Civilgerichten auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, und zugleich auf Zuchthaus- oder Feſtungsarbeitsſtrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanſtalt und das Erkenntniß wird nicht eher vollſtreckt, als bis daſſelbe die allerhöchſte Beſtätigung Sr. Majeſtät des Königs erhalten hat. Deshalb ſoll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, ſondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanſtalt vorläufig abgeliefert ſeyn würde, wenn nicht die allerhöchſte Königliche Beſtätigung des ergangenen Erkenntniſſes hätte abgewartet werden müſſen.

5. In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22ten Februar v. J. die Beſtätigung des ergangenen Erkenntniſſes von Seiten Seiner Majeſtät des Königs erforderlich iſt, müſſen die Akten, nebſt einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntniſſe dem Königl. Generalauditorate überſendet werden.

6. Bei der Beſtrafung ſowohl in Hinſicht auf die Strafbarkeit der zur Unterſuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinſicht auf die Höhe der Strafe, kommen die allgemeinen Strafgeſetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22ten Februar v. J. ſtatt der Peitſchenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeſchuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen oder aus dem Militärverhältniß entlaſſen wird, ſtatt der Zuchthaus- und Feſtungsarbeit, auf Einſtellung bei einer Strafſektion zu erkennen iſt.

7. Dieſer veränderten Art der Strafvollſtreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Beſſerung, oder bis zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fällen erkannt.

8. Die in den Geſetzen vorgeſchriebene Gefängnißſtrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängniſſe ſeiner Heimath oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem ſolchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen beſtimmt iſt.

9. Auf die militäriſchen Strafen des ſtrengen und mittlern Arreſtes, ſind die Civilgerichte zu erkennen nicht befugt.

10. Die Rückſicht, welche die Civilgerichte bei ihren Erkenntniſſen auf die Kriegesartikel zu nehmen haben, beſtehet darin:

a) Auf Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, muß in allen Fällen, in welchen die Kriegsartikel dieß vorſchreiben, erkannt werden; bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verluſt des National Militärabzeichens oder des Landwehrkreuzes, iſt dieſe Verſetzung jederzeit im Erkenntniſſe auszuſprechen.

b) Auf den Verluſt des National-Militärabzeichens iſt bei den zum ſtehenden Heere gehörenden Individuen in den durch

die Kriegesartikel und die Verordnung wegen der Militärſtrafen vom 3ten Auguſt 1808. bezeichneten Fällen zu erkennen; ſtatt deſſen iſt in eben dieſen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verluſt des Landwehrkreuzes zu richten.

c) Die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande geſchiehet in den, in den Kriegesartikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 22ten Februar v. J. beſtimmten Fällen.

11. Der Verluſt der Kriegesdenkmünze muß zufolge der allerhöchſten Kabinetsordre vom 30ten Oktober 1814, in allen denen Fällen im Erkenntniſſe feſtgeſetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, oder Verluſt des National-Militärabzeichens, oder des Landwehrkreuzes zur Folge hat.

12. Entfernung aus der Landwehr iſt keine Strafe, auf welche die Civilgerichte zu erkennen befugt ſind, wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22ten Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlaſſung aus dem Militärverhältniſſe ein.

13. Die Vollſtreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn auf Einſtellung in eine Strafſektion erkannt worden, bei der letztern durch die Militärbehörde; in allen übrigen Fällen wird dieſe Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militärbehörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers vollzogen.

14. Für den Transport des Verurtheilten zur militäriſchen Strafanſtalt muß das Civilgericht ſorgen.

15. Die Koſten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inkulpaten, während des Unterſuchungsarreſts, imgleichen die Koſten des Transports zur Strafanſtalt, ſo wie alle ſonſtige baare Auslagen, wohin auch die Koſten der Anſchaffung der unter No. 17. bemerkten

ten erſten Kleidungsſtücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend iſt, oder wenn er gänzlich freigeſprochen worden, demjenigen zur Laſt, welchem die ſubſidariſche Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Unterſuchungskoſten überhaupt obliegt.

16. Die Koſten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von der Militärbehörde zu bewirkenden Vollſtreckung der Strafe, wenn dieſe bei einer Strafſektion erfolgt, werden von der Militärbehörde beſchafft, in ſofern der Verurtheilte ſelbſt oder deſſen geſetzlich dazu verpflichtete Verwandte dieſe Koſten herzugeben nicht im Stande ſind, worüber das Unterſuchungsgericht ein Atteſt bei der Ablieferung an die Militärbehörde zu ertheilen hat. Können dieſe Koſten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder ſeiner geſetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden, ſo haben die Civilgerichte dafür zu ſorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militärbehörde, welche die Strafe vollſtreckt, auf die Dauer der Arreſtzeit und bei Strafen über drei Monate, alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werde. Der Betrag der Verpflegungskoſten während der Strafvollſtreckung durch Einſtellung bei der Strafſektion, beläuft ſich auf 3 Rthlr. 7½ Sgr. für jeden Monat, und vom zweiten Strafjahre ab, außerdem noch alljährlich auf 5 Rthlr. 23 Sgr 10 Pf. zur Anſchaffung des Erſatzes der großen Montirungsſtücke. Die Koſten der Vollſtreckung einer Gefängnißſtrafe oder eines Feſtungsarreſts fallen dagegen, beim Unvermögen eines Verurtheilten und ſeiner Angehörigen, dem Militärfonds nicht zur Laſt, vielmehr hat es deshalb bei den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften ſein Bewenden.

17. Es iſt jederzeit die Veranſtaltung zu treffen, daß die Verurtheilten, bei ihrer Ablieferung zur Feſtung, mit folgenden Kleidungsſtücken verſehen ſind:

a) drei noch guten Hemden,
b) einem Paar wollenen Strümpfen,
c) einem Paar Schuhe oder Stiefeln,
d) einem Hute oder einer Mütze,
e) einem Paar Beinkleider,
f) einer Weſte,
g) einem Rocke oder einer Jacke.

Die Militärbehörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsſtücke abgeliefert worden, eine Beſcheinigung ausſtellen. Die Koſten dieſer Bekleidung werden von dem ſubſidiariſch Verpflichteten getragen.

18. Die zur Kriegsreſerve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einſtellung in die Heimath beurlaubten, Rekruten des ſtehenden Heeres und die Trainſoldaten ſind als Truppentheile des ſtehenden Heeres von den Unterſuchungskoſten frei und es kommen alſo in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen ſofort die, §. 604. 623. ff. der Kriminalordnung, gegebenen Beſtimmungen zur Anwendung. In Abſicht der Koſten ihrer Verpflegung, ſowohl während des Unterſuchungsarreſtes, als auch während der Strafzeit treten jedoch die, wegen der Koſten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen, Beſtimmungen ein.

19. Bei jedem ſich im militärpflichtigen Alter befindenden Angeſchuldigten iſt das Militärverhältniß, insbeſondere ob derſelbe zur Kriegsreſerve, Landwehr ꝛc. gehört, bei welchem Truppentheil er gedient hat, oder noch dient, ſorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen und die Mittheilung des Straferkenntniſſes an die Militärbehörde gemäß §. 9. der Verordnung vom 22ten Februar 1823. nicht zu unterlaſſen.

Digitized by Google

Vorſtehende Beſtimmungen hat ſich das Königl. Oberlandesgericht nicht allein ſelbſt zur Richtſchnur dienen zu laſſen, ſondern auch ſelbige den dem Kollegio untergeordneten Gerichten, zur genaueſten Befolgung, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 2ten Auguſt 1824.

Der Juſtizminiſter

(gez.) von Kircheiſen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorſtehende Miniſterialverfügung wird ſämmtlichen Untergerichten unſers Bezirks mit dem Eröfnen bekannt gemacht, daß durch die Beſtimmung ad I. 1. die durch die Verfügung vom 10ten März 1815. in No. 79. des Gouvernementsblatts pro 1815. bekannt gemachte Delegation des Gerichtsſtandes der Landwehroffiziere nicht abgeändert iſt.

Magdeburg, den 27ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Mammendorf, im Magdeburgſchen, iſt dem Prediger Wahlert zu Gr. Santersleben mit verliehen worden.

Zum evangeliſchen Prediger zu Poritz, im Kirchenkreiſe Stendal, iſt der Kandidat des Predigtamts Gottfried Eduard Keuffel erwählt und beſtätigt.

Dem evangeliſchen Prediger Werner zu Buckau und Fermersleben bei Magdeburg, iſt auf ſein Anſuchen der bisherige Prediger Kegel zu Berge bei Havelberg zum Adjunkt cum spe succedendi beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Görnemann iſt zum Kantor und Schullehrer zu Kracau ernannt.

Die erledigte Kantor und Schullehrerſtelle zu Hörſingen, Diözes Gardelegen, iſt dem bisherigen Kantor Günſch zu Beendorf verliehen.

Der Schulamtskandidat Heyroth iſt zum Adjunkt des Schullehrers Neubauer zu Dalldorf, Diözes Gröningen, beſtellt.

Der geweſene Gardejäger Auguſt Buſſe iſt als Unterförſter zu Kattenſtedt, in der Forſtinſpektion Thale, angeſtellt.

Der bisherige Feldjäger Heinrich Schütz iſt zum Unterförſter zu Dretzen, in der Forſtinſpektion Magdeburgerforth, ernannt.

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Nro. 38.

Magdeburg, den 18. September 1824.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräſidiums der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majeſtät haben die veranlaßten anderweitigen Wahlen einiger Abgeordneten und Stellvertreter zu dem Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz zu genehmigen und die Eröffnung des Landtages nunmehr definitiv auf den 3ten Oktober d. J. allergnädigſt feſtzuſetzen geruhet.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 9ten Mai d. J. werden dieſe allerhöchſten Beſtimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4ten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 97. Regulirung des Schuldenweſens des vormaligen Freiſtaats und der Kommune Danzig. II. 1. Auguſt.

Es ſoll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchſten Königl. Kabinetsordre vom 24ten April d. J. (Geſetzſammlung No. 860.) betreffend die Grundſätze, nach welchen das Schuldenweſen des vormaligen Freiſtaats und der Kommune von Danzig regulirt werden ſoll, mit Kapitaliſirung der ſeit dem 1ten Juli 1810. rückſtändigen verſprochenen Zinſen, ſo wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverſchreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen vorgegangen werden.

Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, ſämmtliche Inhaber:

a. von Danziger Stadtobligationen aus der freiſtädtſchen Zeit von 1807 bis 1814.; imgleichen

b. von ſogenannten ablößlichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, in ſofern deren Verzinſung ſchon früher vom Preußiſchen Staate übernommen worden, und aus dieſen Obligationen noch Zinſen aus der gedachten freiſtädtſchen Zeit rückſtändig ſind; ſo wie

ſämmtliche übrige Gläubiger, welche ſich mit ihren Anſprüchen an den Freiſtaat oder die Kommune von Danzig aus der erwähnten freiſtädtſchen Zeit bei uns gemeldet haben und mit dieſen Anſprüchen von uns nicht zurückgewieſen ſind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweißſtücke über ihre Forderungen ſpäteſtens bis zum 31ten Oktober dieſes Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben mit dem Buchſtaben a. erwähnten Stadtobligationen mit den dazu gehörigen Zinskoupons, welche jedoch nur allein bei den Stadtobligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden ſind, imgleichen

II. die unter dem Buchſtaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interimsſcheine und Kaſſenquittungen, mit Ausſchluß der Quittungen:

a. über Kopf und Miethsſteuer,

b. über Geldleiſtungen zur Berichtigung der Fleiſchlieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812. ausgeſtellt ſind,

c. über die Gelderhebungen laut Ordnungsſchluß vom 20ten Mai 1811, und endlich

d. über die Gelderhebungen laut Ordnungsſchluß vom 9. Juni 1813.

(dieſe hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil ſie über Geldleiſtungen lauten, welche nach den Beſchlüſſen der vormaligen freiſtädtiſchen Regierung als Abgabe erhoben worden ſind.)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kaſſenanweiſungen und ſonſtige von den vormaligen freiſtädtiſchen Behörden ertheilte Beſcheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leiſtungen aller Art, in ſofern dieſe Forderungen bei uns ſchon früher zur Notirung angemeldet worden ſind.

Damit aber bei dieſem ſo verwickelt als weitläuftigen Geſchäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes beſtimmt:

1. Es ſind dieſe hier vorſtehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorſtehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen beſonders zu heften, mit laufenden Nummern zu verſehen, und von jeder Gattung derſelben beſonders 2 gleichlautende Nachweiſungen an uns einzugeben.
2. Forderungen aus gleichartigen Papieren ſind in dieſen Nachweiſungen unter beſondere Abtheilungen zuſammen zu ſtellen.
3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derſelbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußiſchem Silbergelde, den Preußiſchen Thaler zu 4⅔ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben iſt, müſſen die Nachweiſungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, ſo wie den Vor- und Geſchlechtsnamen des Einſenders deutlich ausgedrückt enthalten.
4. Die unterzeichnete Kommiſſion kann ſich auf Einſendungen durch die Poſt wegen der daraus zu beſorgenden Gefahr und daraus entſpringenden weitläuftigen Korreſpondenz nicht einlaſſen, vielmehr ſind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder ſelbſt oder durch hiezu beauftragte Perſonen in unſerm Büreau einzuliefern.
5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweiſung von den eingelieferten Papieren mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, zu ſeiner Legitimation zurückgegeben werden.
6. Die Kommiſſion wird ſich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadtobligationen nicht beſchäftigen, indem ſie dieſen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapita-

liſirenden Zinſen ohne Beziehung auf den urſprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt alſo die Sache eines jeden Akquirenten ſolcher Dokumente, ſich von der Legitimation ſeines Vorbeſitzers zu überzeugen.

7. Dagegen iſt es überall, wo Anerkenntniſſe über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den urſprünglichen aus den Schulden-Tableaus erhellenden Inhaber derſelben ausgefertiget werden ſollen, nothwendig, daß ſich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch beſondere Ceſſionsurkunden, oder falls ihm die Forderungen durch Erbrecht zugefallen, durch ein Atteſt des die Erbſchaft regulirenden Gerichts, als den rechtmäßigen Inhaber gegen uns ausweiſe, und es werden daher ſämmtliche in dieſer Beziehung intereſſirende Perſonen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu beſorgen, damit es hiernächſt bei Einſendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgeſtellten Beſcheinigungen (Interimsbeſcheinigungen, Kaſſenanweiſungen rc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen ſind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieſes Endosso's uns nicht einlaſſen können, und daher in der Regel den letzten Indoſſator, ohne weitere Vertretung als den rechtmäßigen Inhaber der präſentirten Beſcheinigung anſehen und auf deſſen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben ſo wird in der Regel

9. die Aushändigung dieſer Anerkenntniſſe, ingleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präſentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbeſcheinigungen gegen bloße Rückgabe derſelben, jedoch gegen Quittung des Präſentanten ohne Weiteres und insbeſondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prü-

fung des Umſtandes, wie er zum Beſitz der gedachten Empfangsbeſcheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schließlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente geſetzte Friſt nicht zu verſäumen, indem die Beſtimmung eines Präkluſivtermins, mit deſſen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloſchen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten ſteht. Endlich werden auch noch

11. Diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dieß insbeſondere mit den Forderungen an rückſtändigen Zinſen aus den Kalkreuthſchen Obligationen der Fall iſt, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntniſſe über gedachte Forderungen bis zu dem oben geſetzten Termine, den 31ten Oktober dieſes Jahres, ſchriftlich bei uns nachzuſuchen, widrigenfalls ſie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der geſetzten Friſt unterlaſſen ſollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21ten Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenweſens des vormaligen Danziger Freiſtaats ernannte Königl. Kommiſſion.

(gez.) Ewert. Flottwell.

Vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 3ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Obgleich die Allerhöchſte Verordnung vom 2ten November 1822. wegen Regulirung des provinziellen Staatsſchuldenweſens durch die Geſetzſammlung (22tes Stück No. 766.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, No. 98. Verkauf der provinziellen

Staatsſchuldenpapiere. II. 2711. Aug.

ſo haben doch einige in Beziehung auf den Verkauf der provinziellen Staatsſchuldenpapiere vorgekommene Fälle ergeben,

daß dieſelbe mehreren Inhabern von dieſen Papieren unbekannt geblieben iſt.

Das Publikum wird daher, rückſichtlich des oberwähnten Verkaufs der qu. provinziellen Staatsſchuldenpapiere, in Gemäßheit einer Beſtimmung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 8ten d. M. darauf aufmerkſam gemacht,

daß der §. 13. der Allerhöchſten Verordnung vom 2ten November 1822. die gedachte Königl. Hauptverwaltung ermächtiget und verpflichtet, die provinziellen Staatsſchuldenpapiere unter dem Nennwerthe durch Ankauf zu tilgen und uns die Anweiſung ertheilt iſt, die verkaufsluſtigen Beſitzer ſolcher Kapitalien aufzufordern, mit ihren Verkaufsanträgen ſich an uns zu wenden, und uns dem gemäß

1. den Prozentſatz des zu ſtellenden Kaufpreiſes mit Beſtimmtheit anzugeben, und
2. die betreffende Obligation mit dem, das Eigenthum ꝛc. beſcheinigenden Dokumenten

zur weitern Veranlaſſung einzureichen.

Magdeburg, den 28ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 99. Polizeyliche Vorſchriften wegen des Verkehrs der Schauſpielergeſellſchaften mit Gymnaſiaſten oder Schülern. I. 958. Aug.

Es ſind in kurzer Zeit an zwei Orten Gymnaſiaſten heimlich zu konzeſſionirten Schauſpielergeſellſchaften übergegangen und von denſelben als Mitglieder angenommen worden. Da dieſem Unfuge nicht nachgeſehen werden kann, ſo wird auf ausdrückliche Anordnung des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizey,

1. ſämmtlichen für den hieſigen Regierungsbezirk jetzt konzeſſionirten oder künftig zu konzeſſionirenden Schauſpielunternehmern, unter Androhung ſofortiger Zurücknahme der ihnen ertheilten Konzeſſionen, hiermit unterſagt, einen Verkehr der Gymnaſiaſten oder Schüler mit ihrer Schau-

ſpielgeſellſchaft oder deren ſonſtige Mitglieder zu dulden, oder wohl gar ſie als Mitglieder, Lehrlinge, Gehülfen oder unter irgend einem andern Schein und Namen in ihre Geſellſchaft auf- oder mit ſich zu nehmen, falls nicht der Vater oder Vormund zu dem Engagement ſeines Sohnes oder Mündels die Genehmigung bey der Ortspolizeybehörde ſchriftlich abgeben und dieß die Ortspolizeybehörde atteſiirt hat;

2\. allen Polizeybehörden, beſonders in den Gymnaſialſtädten, hiermit aufgegeben, auf die Befolgung der vorſtehenden Vorſchrift aufs genaueſte zu halten und zu dem Ende, bei der Ankunft und bei dem Abgange einer Schauſpielergeſellſchaft das Verzeichniß der Mitglieder derſelben genau zu revidiren, und wenn ſich dabei eine Kontravention der vorſtehenden Beſtimmung ergeben ſollte, dem Vorſteher der Schauſpielergeſellſchaft die Konzeſſion ohne Weiteres abzunehmen und ſie an uns einzuſenden.

Magdeburg, den 2ten Sept. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 100. Haltung einer Kirchenkollekte im Herzogthum Magdeburg für die Kirche zu Kl. Mangelsdorf. K. S. 584. Aug.

Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt geruhet, der Gemeinde Klein-Mangelsdorf, im 2ten Jerichowſchen Kreiſe, zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Kirche eine Kollekte in den evangeliſchen Kirchen des Herzogthums Magdeburg zu bewilligen.

Dem zufolge werden ſämmtliche Behörden in dem zum Herzogthum Magdeburg gehörenden Landestheilen unſers Verwaltungsbezirks hierdurch angewieſen, wegen Einſammlung dieſer Kollekte in den evangeliſchen Kirchen, nach der unter dem 2ten Juli 1822. (Amtsblatt No. 31. von 1822.) bekannt gemachten Generalvorſchrift zu verfahren, wobei wir bemerken, daß die Beiträge dem Regimentsquartiermeiſter Keibel hierſelbſt unter der vorſchriftsmäßigen portofreien Rubrik einzuſenden ſind.

Magdeburg, den 4ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 17. Verfahren bei Auszahlung der Kommiſſionsgebühren 271.

Es iſt von Seiten der Oberrechnungskammer bei mehreren Rechnungen der Untergerichte gerügt worden, daß die Kommiſſionsgebühren der Beamten des Gerichts vorſchußweiſe aus der Salarienkaſſe gezahlt worden ſind.

Zur Erledigung dieſer Erinnerungen iſt durch eine Miniſterialverfügung in Uebereinſtimmung mit der Oberrechnungskammer, folgendes feſtgeſeßt worden:

1. daß die Kommiſſionsgebühren, in ſoweit ſie in baaren Auslagen, als Diäten, Reiſekoſten ꝛc. beſtehen, vorſchußweiſe gezahlt werden können;
2. daß in ſolchen Sachen bei Einleitung des Kommiſſionsverfahrens von den Partheien ein die baaren Auslagen deckender Vorſchuß eingefordert werden ſoll;
3. daß in Fällen, wo keine angemeſſene Vorſchüſſe von den Partheien eingezogen werden können, die aus der Salarienkaſſe zu zahlenden Kommiſſionsgebühren nicht in den Jahresrechnungen in Ausgabe geſtellt, ſondern bis zur Erſtattung von den Partheien, unter dem Kaſſenbeſtande als Vorſchüſſe nachgewieſen werden ſollen.

Sämmtlichen Untergerichten unſers Bezirks, deren Rechnungen von der Oberrechnungskammer revidirt werden, haben ſich nach dieſen Beſtimmungen genau zu achten. Magdeburg, den 3ten Sept. 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Vermiſchte Nachrichten.

Entlaufenes Königliches Dienſtpferd.

Das hierunter näher bezeichnete Pferd vom Königl. 10ten Huſarenregiment iſt am 1ſten d. M. aus der Kantonirung Dannigkow vom Putzen auf dem Hofe entlaufen und noch nicht wieder eingebracht worden. Wir machen ſolches hierdurch mit der Aufforderung bekannt, das Pferd, wenn es irgendwo aufgegriffen werden ſollte, an die nächſte Ortsbehörde abzugeben, welche hierdurch angewieſen wird, daſſelbe ſofort an die 1ſte Eskadron gedachten Regiments in Aſchersleben abliefern zu laſſen.

Magdeburg, den 8ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Signalement des Pferdes. Name des Pferdes Irma, Farbe und Abzeichen Fuchs mit Stern, Geſchlecht Stute, Maaß 4 Fuß 10 Zoll, Race Moldauiſch, Bezeichnung: auf der rechten Lende H I O. auf der linken Lende I.

(Mit dieſer Nummer wird die neunte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 39.

Magdeburg, den 25. September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

No. 7. Vorſchriften wegen Beaufſichtigung derjenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte des Gymnaſiums wohnen. 75. Aug.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Schüler von Gymnaſien, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnaſii wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufſicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einfluß auf die in den Gymnaſien aufrecht zu erhaltende gute Disziplin üben. Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat ſich daher veranlaßt geſehen, hinſichtlich der gedachten Schüler Folgendes anzuordnen:

1) jeder Schüler eines Gymnaſiums muß, wenn ſeine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnaſiums wohnen, von dieſen zur beſondern Fürſorge einem tüchtigen Aufſeher übergeben ſeyn, der dem Direktor oder Rektor des Gymnaſiums bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen iſt, und welcher über ſeinen Privat-

fleiß und ſein ſittliches Betragen außer der Schule eine ernſte und gewiſſenhafte Aufſicht zu führen hat.

2) Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Direktor oder Rektor des Gymnaſiums die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei ſeiner Aufnahme anzuzeigen.

3) In einem Wirthshauſe zu wohnen oder ſeine Koſt an der Wirthſchaftstafel zu nehmen, iſt keinem ſolchen Schüler verſtattet.

4) Er darf während ſeines Aufenthaltes am Gymnaſium nicht ſeinen Aufſeher oder ſeine Wohnung wechſeln, ohne vorherige Anzeige bei dem Direktor oder Rektor des Gymnaſiums und ohne ausdrückliche Genehmigung deſſelben.

Die vorſtehenden Beſtimmungen werden daher hiermit zur genaueſten Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 24ten Auguſt 1824.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 101. Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Ziemendorf. II. 2570. Aug.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das Nebenzollamt zu Ziemendorf im Bezirke des Königl. Hauptzollamts Salzwedel aufgehoben iſt.

Magdeburg, den 8ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 102. Aufhebung des Neben-zollamts II. zu Ohrsleben. II. 675. Sept.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Nebenzollamt II. zu Ohrsleben im Bezirke des Königl. Hauptzollamts Morsleben, aufgehoben iſt.

Magdeburg, den 8ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 103. Beſchaffung der nöthigen Transportmittel für die Kreisphyſiker und Chirurgen zur ärztlichen Behandlung der bei einem detachirten Kommando erkrankten Soldaten.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß der zur ſchleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Kommando aufgeforderte zunächſt wohnende Kreiswundarzt, in Ermangelung der benöthigten Transportmittel, ſeine Hülfe hat verſagen müſſen. Um nun das Leben und die Geſundheit erkrankter Soldaten von dergleichen iſolirten Detaſchements ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht Preis zu geben, haben die betreffenden Königlichen Miniſterien unterm 28ten v. M. Folgendes beſtimmt:

1) Kreisphyſiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen ſich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Poſtſtationen ſind, der regulativmäßigen aus dem Militärfonds zu vergütenden Extrapoſt,

2) dagegen iſt ihnen an Orten, wo weder Extrapoſtpferde noch Lohnfuhren zu erhalten ſind, zu dem gedachten Behuf eine zweiſpännige Vorſpannfuhre gegen die vorſchriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militärfonds zu leiſtende Vergütigung von der betreffenden Kommune zu ſtellen,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 104. Fuhrenleiſtungen der Rittergüter und Domänen zu Straßenbeſſerungen. II. 733. Sept.

Durch ein Reſkript der Königl. Miniſterien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 13ten v. Mon. iſt rückſichtlich der Verpflichtung der dieſſeits der Elbe belegenen Rittergüter und Domänen zu Fuhrenleiſtungen bei Straßenbeſſerungen beſtimmt worden, daß die Rittergüter und Domänen, in ſo weit ſie durch die Weſtphäliſche Verfaſſung den Gemeinden inkorporirt worden ſind, und an allen Rechten der Kommunen Theil haben, auch an allen Verpflichtungen derſelben Theil nehmen müſſen, und daher auf die nach ältern Geſetzen den Erſtern beim *Wegebau* zugeſtandenen Befreiungen nicht rekurrirt werden kann.

Dieſe Beſtimmungen, welche übrigens auch auf die Städte Anwendung finden, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11ten September 1824.

Königliche Preuß. Regierung.

No. 105. Haltung einer jährlichen Kirchen- und Hauskollekte für das Taubſtummen-Inſtitut zu Erfurt. K. S. 168. Sept.

Die Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, und des Innern, haben, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Erfurt, zum Beſten des in Erfurt gegründeten Taubſtummen-Inſtituts, durch das Reſkript vom 26ten Auguſt d. J. eine *jährliche* Kirchen- und Hauskollekte in der Provinz Sachſen bewilliget. Dem gemäß fordern wir die betreffenden Behörden in unſerem Verwaltungsbezirke hiermit auf, wegen Einſammlung dieſer Kollekte im hieſigen Departement nach der unterm 2ten Juli 1822. (Amtsblatt No. 31. von 1822.) bekanntgemachten Generalvorſchrift überall zu verfahren und die einkommenden Kollektengelder *alljährlich vor dem erſten Dezember* an den Regimentsquartiermeiſter *Keibel* hieſelbſt unter portofreier Rubrik einzuſenden.

Magdeburg, den 14ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

In Gemäßheit der Miniſterialverfügung vom 2ten Januar c. (v. Kamptz Jahrbücher Heft 45. S. 82.) werden ſämmtliche Notarien hierdurch angewieſen, auf den bei ihren Akten zurückbleibenden Protokollen jederzeit den Betrag des Stempelpapiers zu bemerken, welcher zu den, auf den Grund dieſer Protokolle, von ihnen aufgenommenen Dokumenten verbraucht worden iſt.

No. 18. Die Notarien ſollen den Betrag des Stempelpapiers auf den bei ihren Akten zurückbleibenden Protokollen bemerken.

Magdeburg, den 10ten September 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

In Gemäßheit der in den Jahrbüchern Heft 45. Seite 84. erlaſſenen Miniſterialverfügung vom 21ten November pr., wird hierdurch den einzeln ſtehenden Richtern bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 5 Rthlr. in jedem Kontraventionsfalle unterſagt, die zum Depoſitorio gehörigen Gelder einſeitig anzunehmen.

No. 19. Vorſchriften wegen Annahme und Ablieferung der Depoſitengelder. 1006.

Den Gerichtseingeſeſſenen wird bekannt gemacht, daß ſie die zum Gerichtsdepoſitorio gehörigen Gelder nie einer einzelnen Gerichtsperſon mit Sicherheit zahlen können, ſondern jede Zahlung dieſer Art in Gegenwart der drei Perſonen, die vom Gericht als Verwalter des Depoſitoriums bekannt gemacht ſind, erfolgen muß, und von dieſen drey Perſonen auch die Quittungen ausgeſtellt werden müſſen.

Zu dieſem Zweck haben die Gerichte die drei Perſonen, welche zur Verwaltung des Depoſitoriums beſtellt ſind, durch einen beſtändig am ſchwarzen Brett befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, und den Gerichtseingeſeſſenen wird eröffnet, daß ſie daſelbſt die Namen der Depoſitorien jederzeit finden können.

Die einzeln ſtehenden Richter werden angewieſen, eine Abſchrift dieſes Aushangs unter Bemerkung des Tages der Aushängung binnen 14 Tagen bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 10ten September 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Zahlungen der General-Wittwenkaſſe.

Die Generaldirektion der Königl. Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkaſſe im bevorſtehenden Zahlungstermine folgende Zahlungen leiſten wird:

1) Die ſämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1ten Oktober d. J. ausgeſchiedene (nicht exkludirte) Intereſſenten, gegen Zurückgabe der von den vollſtändig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsſcheine.

2) Die den 1ſten Oktober 1824. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Penſionen, gegen die vorſchriftsmäßigen nicht früher als den 1ſten Oktober d. J. auszuſtellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem geſetzlichen Werthſtempel zu verſehen ſind: auch muß die Summe mit Buchſtaben ausgeſchrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

3) Die den 1ſten Oktober 1813. fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Penſionen, wegen denen wir auf unſere Bekanntmachung vom 8ten Juli d. J. Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Penſionen nimmt mit dem 4ten Oktober, die der Reſt-Penſionen mit dem 25ſten, und die der Antrittsgelder mit dem 18ten Oktober d. J. auf der Generalwittwenkaſſe (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober und resp. bis 15ten November d. J. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche ſich ſpäter melden, ab- und auf den nächſten Termin verwieſen werden.

Die Abſendung der Penſionen mit der Poſt kann in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 27ten Juli 1819. nicht ferner ſtatt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Penſionen nicht durch die Hauptinſtituten- oder dieſelben vertretenden Kaſſen beziehen, überlaſſen, ſolche entweder durch den ihnen zunächſt wohnenden Kommiſſarius oder einen in Berlin ſelbſt gewählten Mandatarius oder auch durch einen der beiden hieſigen Agenten der Anſtalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallſtraße No. 3. und General-Landſchaftsagenten Reichert, Franzöſiſcheſtraße No. 30. wohnhaft — erheben zu laſſen.

Eben ſo werden die Intereſſenten, welche nicht berechtigt ſind, ihre Beiträge an die Inſtitutenkaſſe zu zahlen, wohl thun, ſelbige auf einem dieſer Wege an die General-Wittwenkaſſe abzuführen. Uebrigens müſſen ſämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieſes Monats hier eingehen und iſt die General-Wittwenkaſſe angewieſen, nach dem 1ſten Oktober a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlaſſen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 3ten September 1824.

Generaldirektion der Königlich Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

v. Winterfeld. Büſching. v. Bredow.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat des Predigtamts Hieronymus Lebrecht Danneil iſt zum evangeliſchen Prediger zu Thüritz, Diözes Apenburg, ernannt.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Klein-Beuſter, Diözes Seehauſen, iſt dem Kandidaten des Predigtamts Carl Ludwig Jegler verliehen.

Dem Kandidaten des Predigtamts Franz Friedrich Mylius iſt die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Jeetze, Diözes Calbe a. d. M., konferirt.

Der bisherige 2te Prediger Hübner zu Betzendorf iſt zum evangeliſchen Pfarrer zu Bretſch, Priemern und Dewitz, Diözes Seehauſen, befördert.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Heinrich Henheick iſt zum Kantor und Schullehrer zu Ackendorf, Diözes Bornſtedt, ernannt.

Dem Schulamtskandidaten Carl Friedrich Patze iſt die erledigte Kantor und Schullehrerſtelle zu Satuell, Diözes Neuhaldensleben, übertragen.

Der bisherige zweite Prediger an der St. Nikolaikirche zu Quedlinburg, Carl Gerhard Haupt, iſt zum erſten Prediger an dieſer Kirche befördert worden.

Die erledigte Pfarrſtelle zu Eickendorf und Zenz, Diözes Calbe a. d. S., iſt dem Lehrer Händler am Pädagogio des Kloſters Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg ertheilt.

Berichtigung.

In einigen Abdrücken der No. 38. des Amtsblattes vom 18ten d. M. muß in der Seite 279. abgedruckten Bekanntmachung Königl. Regierung vom 4ten d. M.

die Haltung einer Kollekte für die Kirche zu Klein-Mangelsdorf betreffend

Zeile 6 von unten ſtatt der Worte: nach der unter dem 24ten Juni 1818. Amtsblatt No. 28.

gelesen werden: nach der unter dem 2ten Juli 1822, Amtsblatt No. 31. von 1822.

welches hiermit berichtigend bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 20. Sept. 1824.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 40. —

Magdeburg, den 2. Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 106. Verwandlung des Hauptſteueramts zu Mühlhauſen in ein Unterſteueramt. II. 1567. Sept.

Mit Bezugnahme auf die im dießjährigen Amtsblatte Stück 5. erlaſſene Bekanntmachung bringen wir hiermit wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß, daß das Hauptſteueramt zu Mühlhauſen aufgehoben und in ein zur Ausſtellung und Empfangnahme von Begleitſcheinen nicht befugtes Unterſteueramt verwandelt worden iſt.

Es dürfen daher auch keine unverſteuerten Waaren mehr nach Mühlhauſen abgelaſſen und noch weniger Begleitſcheine auf das Steueramt daſelbſt ausgeſtellt und ertheilt werden.

Magdeburg, den 17ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

13te Verlooſung der Zentralſteuer-Obligationen.

Bey der zu Merſeburg am 20ten d. M. ſtattgefundenen dreizehenten Verlooſung der Zentralſteuer-Obligationen ſind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realiſirung der ausgelooßten Scheine wird Oſtern kommenden Jahres, durch das Handlungshaus Reichenbach und Kompagnie in Leipzig geſchehen und es haben ſich daher die Inhaber dieſer Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Zahlungstermins daſelbſt zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooßten Schuldverſchreibungen und der dazu gehörenden Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 25ten September 1824.

Im Auftrage der Königlich Preuß. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chefpräſident

v. Schönberg.

⊙

Nachweiſung

der in der am 20ten September 1824. ſtattgehabten dreizehenten Verlooſung der Zentralſteuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. No. 60. 73. 89. 104. und 118.

" B. " 23. 60. 123. 147. 163. und 200.

" C. " 8. 38. 55. 110. 146. 168. 195. 220. 238. 258. 301. 328. und 356.

Litt. D. No. 1. 20. 25. 133. 174. 237. 284. 294. 295. 348. 570. 577. 588. 599. 752. 755. 757. 778. 783. 791. 810. 858. 881. 979. 1030. 1043. 1048. 1060. 1082. 1130. und 1149.

= E. = 61. 95. 116. 197. 215. 235. 272. 325. 327. 348. 476. 532. 550. 553. 561. 692. 718. 725. 743. 771. 877. 912. 999. 1002. 1004. 1007. 1036. 1037. 1046. 1064. 1096. 1099. 1104. 1138. 1148. 1153. 1164. 1214. 1256. 1294. 1335. 1343. 1438. 1524. 1555. 1578. 1614. 1758. 1777. 1837. 1848. 1855. 1895. 1899. 1909. 1934. 1992. 2002. 2023. 2029. 2088. 2187. 2330. 2368. 2373. 2387. 2412. 2574. 2597. 2676. 2690. 2702. 2722. 2725. 2746. 2801. 2809. 2816. 2882. 2902. 2924. 2936. 2945. 2980. 2985. 2989. 2994. 2998. 3020. 3076. 3079. 3099. 3109. 3126. 3163. 3217. 3282. 3288. 3295. 3424. 3431. 3554. 3580. 3696. 3724. 3733. 3746. 3786. 3819. 4003. 4051. 4053. 4061. und 4069.

= F. = 62. 71. 84. 106. 156. 165. 171. 215. 218. 259. 302. 308. 312. 334. 470. 503. 554. 604. 615. 720. 780. 814. 856. 858. 915. 932. 949. 965. 966. 971. 1034. 1036. 1049. 1056. 1187. 1215. 1266 1288. 1336. 1373. 1385. 1393. 1419. 1468. 1541. 1614. 1811. 1861. 1873. 1912. 1927. 1935. 1952. 1984. 2007. 2010. 2024. 2028. 2034. 2092. 2118. 2164. 2221. 2230. 2316. 2367. 2369. 2405. 2426. 2456.

2525. 2594. 2635. 2662. 2667. 2686. 2729. 2780. 2852. 2869. 2923. 2925. 3096. 3153. 3154. 3176. 3198. 3223. 3231. 3285. 3291. 3306. 3328. 3373. 3500. 3503. 3509. 3533. 3650. 3679. 3716. 3729. 3731. 3832. 3891. 3892. 3900. 3990. 4059. 4075. 4122. 4187. 4194. 4245. 4249. 4271. 4298. 4362. 4380. und 4395.

Vermiſchte Nachrichten.

Suspenſion des Juſtiz-Kommiſſars Michaelis zu Oſterwieck.

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß der Hofrath, Juſtizkommiſſär Michaelis zu Oſterwieck, auf den Grund einer Anweiſung des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz, bis auf Weiteres ab officio ſuspendirt worden iſt.

Halberſtadt, den 24ten September 1824.

Königl. Preußiſches Oberlandesgericht.

Mühler.

Mit dieſer Nummer wird das Verzeichniß der im erſten halbjährigen Verlooſungstermine am 9ten September 1824. gezogenen und im Januar 1825. baar auszuzahlenden Staatsſchuldſcheine ausgegeben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 41.

Magdeburg, den 9. Oktober 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 1ſten d. M. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 882. den Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben iſt, vom 28ten Juli 1824.

„ 883. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 30ten Auguſt 1824, wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Feſtungs-Rayons.

„ 884. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 18ten September 1824, wegen Fortdauer des Cenſur-Edikts vom 18ten Oktober 1819.

„ 885. die Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abſchoſſes und des Abfahrtsgeldes zwiſchen den Staaten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und den Staaten Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland, Königs von Polen; vom 3ten Mai und ratifizirt am 23ten September d. J.

Magdeburg, den 6ten Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 107. Vorſchriften bei Verſendungen des Arſeniks. II. 3207. Aug.

Auf Veranlaſſung der hohen Miniſterien des Handels, des Innern und der Polizey, ſo wie der Finanzen wird in Betreff der bei Verſendungen des Arſeniks zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln, hiermit noch Folgendes verordnet:

Zuvörderſt müſſen

a) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fäſſer ſcharf zuſammen gebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derſelben wenn es nicht über zwei Zentner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, die größern aber verhältnißmäßig noch mit mehreren Reifen belegt, Boden und Deckel auch mit Einlagereifen geſichert werden.

Hiernächſt iſt

b) das dichte Verkleben der Fäſſer inwendig mit ſtarker Leinewand durch einen aus Schwarzmehl und Tiſchlerleim gekochten Kleiſter vorzunehmen; wie denn ferner

c) bei der Verladung nach vorgängiger vorſchriftsmäßiger Bezeichnung der Giftfäſſer dieſelben nochmals genau und ſorgfältig zu revidiren ſind, und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die den Transport beſorgenden Fuhrleute die gehörige gute Beſchaffenheit der übernommenen Gebinde mittelſt eines Scheins bekunden.

Hinſichtlich der übrigen wegen des Arſeniks gegebenen Beſtimmungen behält es bei der

im Amtsblatte No. 39. von 1823. Seite 291 bis 293.

abgedruckten Verordnung vom 30ten Auguſt v. J. ſein Bewenden und werden die Hauptzollämter noch ausdrücklich und bei eigener Verantwortlichkeit

hierdurch angewieſen, Arſenikfäſſer, welche den jetzigen Beſtimmungen nicht gemäß gepackt ſind, beim Eingange vom Auslande her, über die Landesgrenze ſofort zurück zu weiſen und es dieſerhalb an gehöriger Aufſicht nicht fehlen zu laſſen.

Magdeburg, den 17ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 108. Aufhebung des Nebenzollamts Walbeck. II. 2125. Sept.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß das ſeitherige Nebenzollamt 2ter Klaſſe zu Walbeck im Bezirke des Königlichen Hauptzollamts Moorsleben, aufgehoben und die Zoll- Steuer- und Stempeleinnahme mit dem Nebenzollamte 1ſter Klaſſe zu Weferlingen vereinigt worden iſt.

Magdeburg, den 23ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 109. Verwaltung der Grafſchaft Wernigerode. I. 813. Sept.

Von dem Herrn Grafen von Stollberg-Wernigerode iſt in Gemäßheit des §. 16. des mit demſelben abgeſchloſſenen und unterm 17ten September 1822. beſtätigten Rezeſſes, welcher der 23ten Nummer unſers Amtsblattes vom Jahre 1823. angehängt worden, der bisherige Regierungs-Referendarius Herr Stiehler zum ſtandesherrlichen Polizey- und Regierungsrath ernannt, und demſelben von des Königs Majeſtät mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 1ſten Mai d. J. die Verwaltung des landräthlichen Amtes in der Grafſchaft Wernigerode übertragen worden. Am 1ſten künftigen Monats wird der Herr Stiehler dieſes Amt antreten und zugleich die Grafſchaft aus dem Verbande ſcheiden, worin ſie ſich bis jetzt mit dem Oſterwiecker Kreiſe befand.

Dieß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 110. Einſendung der Gewerbeſteuer-Zu- und Abgangsliſten. II. 1083. Sept.

Sämmtliche mit der Veranlagung der Gewerbeſteuer beauftragte Behörden werden hierdurch wiederholend angewieſen, die Gewerbeſteuer Zu- und Abgangsliſten zu den feſtſtehenden Terminen, zur Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. einzureichen.

Sind Zu- und Abgänge nicht vorgekommen, ſo iſt, zur Vermeidung einer gleichen Strafe, eine Vakatanzeige zu erſtatten.

Magdeburg, den 26ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

No. 3. Aufſicht über den Depoſitenverkehr. 168.

Mit Bezug auf die Verordnung Sr. Exzellenz des Herrn Juſtizminiſters vom 21ten November 1823, Band 23. Seite 84. der Jahrbücher für die preußiſche Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtsverwaltung, wird hierdurch

1) ſämmtlichen Land- und Stadtgerichten, ſo wie den Patrimonialgerichten unſers Departements anbefohlen, die drei Perſonen, welche zur Verwaltung ihrer Depoſitorien beſtellt ſind, durch einen beſtändig am ſchwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, und eine Abſchrift dieſes Aushanges, unter Bemerkung des Tages der Aushängung, binnen 14 Tagen bei Vermeidung eines mit Koſten verbundenen Erinnerungsbefehls bei dem unterzeichneten Oberlandesgericht einzureichen;

2) den einzeln ſtehenden Richtern, bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall, unterſagt, zum Depoſitorio gehörige Gelder, Pratioſen und Dokumente einſeitig anzunehmen;

3) den Gerichtseingeſeſſenen aber eröfnet, daß ſie, zum Depoſitorio irgend eines Gerichts gehörige, Geldſummen und andere geldwerthe Gegenſtände nie einer einzelnen Gerichtsperſon, alſo auch nicht dem Depoſitalrendanten, mit Sicherheit überliefern können, daß jede Ablieferung dieſer Art vielmehr nur in Gegenwart und gegen eine in Form eines Auszugs aus dem Kaſſenbuche ausgefertigte Quittung der drei zur Verwaltung des Depoſitoriums vorſchriftsmäßig beſtellten Perſonen, erfolgen muß;

4) auswärtige Perſonen, welche etwas an das Depoſitorium abzuliefern haben, und ſich zu dieſem Zwecke nicht ſelbſt an den Sitz des Gerichts verfügen wollen, müſſen einen Bevollmächtigten beſtellen; dieſen liegt ob, einen Annahmebefehl bei dem Gericht nachzuſuchen und nach vorgängiger Vorbeſcheidung, die ihm überſandten Gegenſtände am nächſten Depoſitaltage in Perſon unmittelbar zum Depoſitorium abzugeben.

Juſtizkommiſſarien, welchen Gelder, Prätioſen, oder Dokumente von ihren Mandanten zur Ablieferung an das Depoſitorium eines Gerichts anvertraut worden, ſind als Staatsdiener zur beſondern Vorſicht verpflichtet. Es wird denſelben bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe, und im Wiederholungsfalle, nach Befinden, bei fiskaliſcher Ahndung, jede Abweichung von dieſen Vorſchriften unterſagt. Sie bleiben, wie ſich von ſelbſt verſtehet, außerdem ihren Mandanten für allen etwanigen, durch die Nichtbefolgung dieſer Anweiſung entſtehenden Schaden verantwortlich.

Halberſtadt, am 24ten September 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Mühler.

Bekanntmachung.

Verlooſung der Kammerkreditkaſſenſcheine.

Bei der am 23ten September d. J. zu Merſeburg ſtattgehabten Verlooſung der ehemals Sächſiſchen, auf die Krone Preußen übergegangenen Kammerkreditkaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

1) von Litt. B. No. 48. und 576.

2) = = C. No. 206. 440. 536. 855. 977. 1016. 1229. 1370. 1473. 1496. 1934. 2283. 2529. 2739. und 2875.

3) = = D. No. 441. und 652.

4) = = Aa. No. 256. 958. 972. 1237. 1437. 1715. 2171. 2445. 2580. 2733. 2762. und 2888.

Die Zahlung der Kapitalien wird Oſtern kommenden Jahres bei der Königlichen Haupt= Inſtituten= und Kommunalkaſſe zu Merſeburg erfolgen.

Außerdem werden auch im genannten Termine von den unzinsbaren Kammerkreditkaſſenſcheinen Litt. E. und zwar:

a) von den bereits früher zur Zahlung ausgeſetzten aber noch nicht realiſirten, die Scheine zu 23 Rthlr. von No. 14521. bis 14899. inkl.

b) von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgeſetzten Scheinen à 25 Rthlr. von No. 2897. bis 3359. inkl.

bei der genannten Kaſſe durch Baarzahlung eingelößt werden.

Es haben ſich daher die Inhaber der vorgedachten verlooßten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine beim Eintritt des Zahlungstermins bei der Königlichen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu Merſeburg zu melden, und die Zahlung gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 28ten September 1824.

Im Auftrage der Königlich Preuß. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chefpräſident
v. Schönberg.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Chirurgie Chriſtian Knaut iſt vom Königl. Miniſterio der Medizinal-Angelegenheiten als ausübender Wundarzt und Geburtshelfer in einer kleinen Stadt oder auf dem platten Lande approbirt worden.

Der Kantor Buſſe zu Wendorf, iſt zum Kantor und Schullehrer zu Emden, Diözes Neuhaldensleben, ernannt.

Der Schulamtskandidat Blume zu Gardelegen, iſt zum Kantor und Schullehrer zu Behndorf, Diözes Oebisfelde, befördert.

Die Demoiſelle Wilhelmine Roſalie Koch iſt zur Lehrerin in weiblichen Arbeiten an der höheren Töchterſchule zu Magdeburg ernannt.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberſtadt ſind die bisherigen Auskultatoren Topf und Schotte zu Referendarien befördert.

Der Schulamtskandidat Gräfe iſt zum Kantor und Schullehrer zu Mötzlitz, Diözes Altenplathow, ernannt.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 16. Oktober 1824.

Bekanntmachung.

Die ſilberne Denkmünze des Königlichen Gewerbe=Inſtituts, iſt in Folge der Preisbewerbung der erſten Klaſſe deſſelben für das Jahr 1824, ertheilt worden: Vertheilung der Preiſe des Königl. Gewerbe=Inſtituts zu Berlin.

dem Zögling Feyerabendt aus Danzig, für die vollkommenſte Löſung der Preisaufgaben in den mathematiſchen Wiſſenſchaften;

dem Zögling Freyberg aus Berlin, für die vollkommenſte Löſung der Preisaufgaben in der Phyſik und Chemie;

dem Zögling Drauve aus Burtſcheid, Regierungsbezirks Achen, für die beſte Zeichnung nach dem Abguſſe eines antiken Tiſchfuſſes mit einem Löwenkopf;

dem Zögling Schuſter aus Neuſalzwerk, Regierungsbezirks Minden, für die beſte Darſtellung des Durchſchnitts einer Dampfmaſchine, deren innere Einrichtung nicht ſichtbar war.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge der Preisbewerbung der unteren Klaſſe, die Zöglinge

Ehrhardt aus Grimmen, Regierungsbezirks Stralſund, als Preis in der Geometrie, dem Rechnen, der Phyſik und Chemie;

Kirſchbaum aus Solingen, als Preis im Handzeichnen;

Druckenmüller aus Trier, als Preis im Linienzeichnen.

Eben dieſe Denkmünze, als Preis im Modelliren in Thon, empfing Dinger aus Solingen.

Berlin, am 27ten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 111. Regulirung des Schuldenweſens des vormaligen Freiſtaats und der Kommune Danzig. II. 1. Auguſt.

Es ſoll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchſten Königl. Kabinetsordre vom 24ten April d. J. (Geſetzſammlung No. 860.) betreffend die Grundſätze, nach welchen das Schuldenweſen des vormaligen Freiſtaats und der Kommune von Danzig regulirt werden ſoll, mit Kapitaliſirung der ſeit dem 1ten Juli 1810. rückſtändigen verſprochenen Zinſen, ſo wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverſchreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen vorgegangen werden.

Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, ſämmtliche Inhaber:

a. von Danziger Stadtobligationen aus der freiſtädtſchen Zeit von 1807 bis 1814.; imgleichen

b. von ſogenannten ablößlichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, in ſofern deren Verzinſung ſchon früher vom Preußiſchen Staate übernommen worden, und aus dieſen Obligationen noch Zinſen aus der gedachten freiſtädtſchen Zeit rückſtändig ſind; ſo wie

ſämmtliche übrige Gläubiger, welche ſich mit ihren Anſprüchen an den Freiſtaat oder die Kommune von Danzig aus der erwähnten

freiſtädtiſchen Zeit bei uns gemeldet haben und mit dieſen Anſprüchen von uns nicht zurückgewieſen ſind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweißſtücke über ihre Forderungen ſpäteſtens bis zum 31ten Oktober dieſes Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben mit dem Buchſtaben a. erwähnten Stadtobligationen mit den dazu gehörigen Zinskoupons, welche jedoch nur allein bei den Stadtobligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden ſind, imgleichen

II. die unter dem Buchſtaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interimsſcheine und Kaſſenquittungen, mit Ausſchluß der Quittungen:

a. über Kopf- und Miethsſteuer,

b. über Geldleiſtungen zur Berichtigung der Fleiſchlieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812. ausgeſtellt ſind,

c. über die Gelderhebungen laut Ordnungsſchluß vom 20ten Mai 1811, und endlich

d. über die Gelderhebungen laut Ordnungsſchluß vom 9. Juni 1813.

(dieſe hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil ſie über Geldleiſtungen lauten, welche nach den Beſchlüſſen der vormaligen freiſtädtſchen Regierung als Abgabe erhoben worden ſind.)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kaſſenanweiſungen und ſonſtige von den vormaligen freiſtädtiſchen Behörden ertheilte Beſcheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leiſtungen aller Art, in ſofern dieſe Forderungen bei uns ſchon früher zur Notirung angemeldet worden ſind.

Damit aber bei dieſem ſo verwickelt als weitläuftigen Geſchäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes beſtimmt:

1. Es ſind dieſe hier vorſtehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorſtehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen beſonders zu heften, mit laufenden Nummern zu verſehen, und von jeder

48*

Gattung derſelben beſonders 2 gleichlautende Nachweiſungen an uns einzugeben.

2. Forderungen aus gleichartigen Papieren ſind in dieſen Nachweiſungen unter beſondere Abtheilungen zuſammen zu ſtellen.

3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derſelbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußiſchem Silbergelde, den Preußiſchen Thaler zu 4⅔ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben iſt, müſſen die Nachweiſungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, ſo wie den Vor= und Geſchlechtsnamen des Einſenders deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Kommiſſion kann ſich auf Einſendungen durch die Poſt wegen der daraus zu beſorgenden Gefahr und daraus entſpringenden weitläuftigen Korreſpondenz nicht einlaſſen, vielmehr ſind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder ſelbſt oder durch hiezu beauftragte Perſonen in unſerm Büreau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweiſung von den eingelieferten Papieren mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, zu ſeiner Legitimation zurückgegeben werden.

6. Die Kommiſſion wird ſich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadtobligationen nicht beſchäftigen, indem ſie dieſen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitaliſirenden Zinſen ohne Beziehung auf den urſprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt alſo die Sache eines jeden Akquirenten ſolcher Dokumente, ſich von der Legitimation ſeines Vorbeſitzers zu überzeugen.

7. Dagegen iſt es überall, wo Anerkenntniſſe über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den urſprünglichen, aus den Schulden=Tableaus erhellenden Inhaber derſelben, ausgefertiget werden ſollen, nothwendig, daß ſich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch beſondere Ceſſionsurkunden, oder falls ihm die Forderungen durch Erbrecht zugefallen, durch ein Atteſt

des die Erbſchaft regulirenden Gerichts, als den rechtmäßigen Inhaber gegen uns ausweiſe, und es werden daher ſämmtliche in dieſer Beziehung intereſſirende Perſonen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu beſorgen, damit es hiernächſt bei Einſendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgeſtellten Beſcheinigungen (Interimsbeſcheinigungen, Kaſſenanweiſungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen ſind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieſes Endosso's uns nicht einlaſſen können, und daher in der Regel den letzten Indoſſator, ohne weitere Vertretung als den rechtmäßigen Inhaber der präſentirten Beſcheinigung anſehen und auf deſſen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben ſo wird in der Regel

9. die Aushändigung dieſer Anerkenntniſſe, ingleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präſentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbeſcheinigungen gegen bloße Rückgabe derſelben, jedoch gegen Quittung des Präſentanten ohne Weiteres und insbeſondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umſtandes, wie er zum Beſitz der gedachten Empfangsbeſcheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schließlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente geſetzte Friſt nicht zu verſäumen, indem die Beſtimmung eines Präkluſivtermins, mit deſſen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloſchen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten ſteht. Endlich werden auch noch

11. Diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dieß insbeſondere mit den Forderungen an rückſtändigen

Zinſen aus den Kalkreuthſchen Obligationen der Fall iſt, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntniſſe über gedachte Forderungen bis zu dem oben geſetzten Termine, den 31ten Oktober dieſes Jahres, ſchriftlich bei uns nachzuſuchen, widrigenfalls ſie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der geſetzten Friſt unterlaſſen ſollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21ten Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenweſens des vormaligen Danziger Freiſtaats ernannte Königl. Kommiſſion.

(gez.) Ewert. Flottwell.

Vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 3ten Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 112. Vorſchriften wegen der architektoniſchen Prüfungen der Baukandidaten. II. 1010. Sept.

Es iſt ſowohl bei den Examinanden wegen des architektoniſchen Examens, als auch bei denjenigen Subjekten, welche nach zurückgelegter architektoniſcher Prüfung als Provinzial-Baubeamte angeſtellt worden, öfters bemerkt worden, daß es dieſen Subjekten, ohnerachtet ihrer bei dem Examen an den Tag gelegten allgemeinen Kenntniſſe, dennoch an denjenigen Erforderniſſen fehlt, welche zur Ausübung der Baukunſt als Königl. Baubeamte nöthig ſind. Die Königl. Oberbaudeputation iſt daher angewieſen worden, von jetzt an keine Aufgaben zum architektoniſchen Examen mehr zu ertheilen, bevor nicht die Kandidaten durch ein Atteſt eines rezipirten Baubeamten darthun, daß ſie ein Jahr lang bei demſelben in Baugeſchäften gearbeitet haben, ſo wie auch überhaupt dieſe Aufgaben künftig erſt nach Verlauf eines Jahres nach zurückgelegtem Feldmeſſer-Examen ertheilt werden ſollen.

Kann aber ein Kandidat das erwähnte Zeugniß in einer kürzern Zeit beibringen, ſo ſoll derſelbe nach Verlauf eines halben Jahres die

architektoniſchen Aufgaben erhalten können, wenn ſein Feldmeſſer-Atteſt dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmeſſer-Examen beſtanden iſt.

Die Königl. Regierung hat dieſe Beſtimmungen für angehende Baumeiſter durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2ten September 1824.

Miniſterium des Handels.

(gez.) v. Bülow.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorſtehendes Reſkript wird zur Nachricht und Beachtung für angehende Baumeiſter hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 23ten September 1824.

Königliche Preuß. Regierung.

No. 113. Veränderung des Straßenzuges in der Stadt Salzwedel in Bezug auf die mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtände. II. 2116. Sept.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Amtsblatte vom Jahre 1821. Stück 44. abgedruckte Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ vom 1ten Oktober 1821. hinſichts der in der Stadt Salzwedel mit mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Artikeln inne zu haltenden Straßen, von dem Tage an eine Veränderung erleidet, wo das daſige Steueramt und die Verwiegungsanſtalt aus dem jetzigen Lokale in das neu erbaute Haupt- Zoll- und Steueramtsgebäude auf dem Paradeplatze verlegt ſeyn werden. Die alsdann inne zu haltenden Straßen ſind Folgende:

A. Wenn Mahlgut von und zu den innerhalb der Stadt belegenen Mühlen transportirt wird,

a) von und zur Ringmühle:
Reichſtraße, Schuhſtraße vor der Burg, über Bocksbrücke, über den Paradeplatz;

b) von und zur Burgmühle,
über Bocksbrücke und den Paradeplatz;

c) von und zur Neuthormühle:
Mühlengaſſe, über die Alt-Perverſtraße, durch die St. Nikolaiſtraße, Paradeplaß.

B. Wenn Mahlgut, ſo wie auch Mahl- Back- und Fleiſchwaaren mit Berührung der erlaubten Thore ein- und ausgehen,

a) durch das Bockhorner Thor:
die Holzmarktſtraße über die Burgbrücke und Bocksbrücke und den Paradeplaß;

b) durch das Steinthor:
Steinthorſtraße, R[illegible]aße, Schuhſtraße, vor der Burg über die Bocksbrücke und den Paradeplaß;

c) durch das Lüchower-Thor:
Breiteſtraße, Neuſtädter Markt über die Krautbrücke durch den Syl, Schuhſtraße, vor der Burg über die Bocksbrücke und den Paradeplaß;

d) durch das Neuperver-Thor:
Neuperverſtraße, große und kleine Jſſenſtraße, Paradeplaß;

e) durch das Altperverthor:
Judenſtraße, Paradeplaß;

f) durch das Neuethor:
Neuthorſtraße, Altperverſtraße, St. Nikolaiſtraße, Paradeplaß.

Magdeburg, den 1ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 114. Dießjährige Militäraushebung im Magdeburger Regierungsbezirke.

Die dießjährige Erſatzaushebung für das ſtehende Heer wird in unſerm Verwaltungsbezirk nach der hierunter angegebenen Termin und Ortsbeſtimmung überall von Morgens 8 Uhr an, auf dem Rathhauſe der darin genannten Städte ſtatt finden. Bei der zu dieſem Geſchäfte verordneten Departements-Erſatzkommiſſion führen, Seitens des Militärs, der Herr Generalmajor von Zepelin, und Seitens des Civils, unſer Kommiſſarius, der Herr Geheime-Regierungsrath Müller, gemeinſchaftlich den Vorſitz.

Ein

Ein jeder zur Einſtellung beſtimmter und durch ſeine landräthliche Behörde vor dieſe Kommiſſion geladener Militärpflichtige, welcher geſetzliche Anſprüche auf einſtweilige Zurücklaſſung zu haben glaubt, hat ſeine desfalſige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger Beſcheinigungen ſeiner Verhältniſſe der Departements-Erſatzkommiſſion in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweiſen, ob und weshalb ſein Geſuch bei der dießjährigen in jedem Kreiſe des Departements ſtatt gefundenen Reviſion der Militärpflichtigen unerörtert geblieben iſt.

Nach beendigtem Aushebungsgeſchäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisreviſionen noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht ſind, nicht mehr berückſichtigt werden.

Magdeburg, den 12ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Zeit- und Ortsbeſtimmung der Militäraushebung im Magdeburger Regierungs-Departement für das Jahr 1824.

Montag	den	1ten	Nov.	c.	Kreis	Aſchersleben zu Quedlinburg,
Dienſtag	=	2ten	=	=	=	Halberſtadt zu Halberſtadt,
Mittwoch	=	3ten	=	=	=	Oſchersleben zu Halberſtadt,
Donnerſtag	=	4ten	=	=	=	Oſterwieck und die Grafſchaft Wernigerode zu Halberſtadt,
Montag	=	8ten	=	=	=	Calbe zu Calbe,
Mittwoch	=	10ten	=	=	=	Wanzleben zu Wanzleben,
Freitag	=	12ten	=	=	=	Neuhaldensleben zu Neuhaldensleben,
Montag	=	15ten	=	=	=	Gardelegen zu Gardelegen,
Mittwoch	=	17ten	=	=	=	Salzwedel zu Salzwedel,

Freitag	den 19ten	Nov. c.	Kreis Oſterburg	zu Oſterburg,
Sonnabend	= 20ten	= =	= Stendal	zu Stendal,
Montag	= 22ten	= =	IIter Jerichowſcher Kreis	zu Genthin,
Dienſtag	= 23ten	= =	Iter Jerichowſcher Kreis	zu Burg,
Donnerſtag	= 25ten	= =	Kreis Magdeburg	zu Magdeburg,
Freitag	= 26ten	= =	= Wollmirſtedt	daſelbſt.

Magdeburg, den 12ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 20. Einrichtung einer Gerichts-Kommiſſion zu Arneburg. 624.

Es wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß für die Stadt Arneburg und die umliegende Gegend eine beſondere Gerichtskommiſſion zur Erleichterung der Rechtsangelegenheiten der dortigen Einwohner eingerichtet wird, welche die Geſchäfte an beſonders zu beſtimmenden und bekannt zu machenden Tagen verwalten wird.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

No. 4. Anweiſung an die Unter-

Durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 3ten May d. J. iſt beſtimmt worden, daß die bisherige aus der Cirkularverordnung vom 24ten September

1727. entſpringende Berechtigung des Intelligenzweſens zur ausſchließlichen Aufnahme aller und jeder Anzeigen von zu kaufenden, oder zu verkaufenden, zu vermiethenden, zu verleihenden, geſtohlnen und verlornen Sachen, auch auf die Verkaufsanzeigen von Büchern, Muſikalien, Landcharten, Kupferſtichen, Schriften ꝛc. wozu indeſſen gelehrte Anzeigen und Rezenſionen nicht gehören, Anwendung finden, und im ganzen Umfange der Monarchie keinem Herausgeber von Zeitſchriften irgend einer Art erlaubt ſeyn ſoll, dergleichen den Intelligenzblättern ausſchließlich zugewieſene Artikel, wenn ſolche nicht zugleich auch in dem Intelligenzblatte angezeigt und dafür die Druckgebühren und ſonſtige verfaſſungsmäßige Abgaben an das Intelligenzweſen entrichtet werden, bei einer zur Poſtarmenkaſſe fließenden Strafe von 10 Rthlr. für jeden einzelnen Fall, in ein anderes öffentliches Blatt aufzunehmen. gerichte wegen der in die Intelligenzblätter einzurückenden Anzeigen. 890.

Indem wir die ſämmtlichen Gerichte unſeres Departements zur genauen Befolgung dieſer Verordnung in vorkommenden Fällen hierdurch anweiſen, machen wir denſelben zugleich bekannt, daß jeder Artikel, auf deſſen Inſertion das Intelligenzblatt ein ausſchließliches Recht hat, in daſſelbe eben ſo oft, als in jede andere Zeitſchrift eingerückt werden muß.

Halberſtadt, den 1ten Oktober 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Mühler.

Bekanntmachung.

Bei der am 4ten d. M. allhier ſtattgehabten 6ten Verlooſung der vormals Sächſiſchen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuerkreditkaſſenſcheine, ſind folgende Nummern gezogen worden, und zwar: 6te Verlooſung der Steuerkreditkaſſenſcheine.

1) von Litt. A. No. 198. 1612. 2494. 2663. 5321. 7565. 7656. 7849. 8211. 8519. 9641. 10268. 11930. 11984. 13204. 14219. und 14519.

2) von Litt. B. No. 1518. 2216. 2306. 2834. 3229 3436. 6218. 7115.

3) von Litt. C. No. 4. 1683. 1722. 1905. 3007. 3284. 3505. 4115. 7488. 6368. und 9008.

4) von Litt. D. No. 215. 473. 1056. 1394. 1624. 2870. und 4263.

Außerdem ſind nachſtehende bereits unter Sächſiſcher Regierung ausgelooßte Scheine, als:

1) von Litt. A. No. 11377. 11525. 11608. 11667. 11703. 11713. 11740. 11743. 11769. 11858. 11914. 11993. 12519. 13069. und 13476.

2) von Litt. B. No. 5642. 5788. 5827. 6027. 6119. 6203. 6466. und 6480.

3) von Litt. C. No. 5830. 6050. 6074. 6136. 6264. 6421. 6533. 6568. 6846. 7298. 7336. 7371. und 7540.

4) von Litt. D. No. 2926. 3026. 3110. 3565. 3721. 3824. 3849. 3909. und 4112.

zur Zahlung ausgeſetzt werden.

Die Einlöſung der vorbezeichneten, ſowohl jetzt als früher ausgelooßten Scheine, wird zu Oſtern künftigen Jahres, bei der Königl. Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe hieſelbſt gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merſeburg, den 5ten Oktober 1824.

Im Auftrage der Königlich Preuß. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chefpräſident

v. Schönberg.

Bekannt-

Bekanntmachung.

No. 115. Der Transport des Gemahls von den Schiffsmühlen hieſelbſt. II. 468. Okt.

Dem Publikum wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß durch die verfügte Verlegung des Unterſteueramtes für inländiſche Gegenſtände, mit der desfallſigen Waageanſtalt hieſelbſt in das vormalige Acciſedirektionsgebäude am Breitenwege No. 159., die in dem Regulativ zum Geſetz wegen der Mahl- und Schlachtſteuer Seite 297. des Amtsblattes von 1821. vorgeſchriebene Beſtimmungen wegen der zu haltenden Straßen ſich nur dahin ändern, daß alles Mehl, Branntweinſchroot und Braumalz, welches von den hieſigen Schiffmühlen zum Petersförder eingeht, nur von da durch die Knochenhaueruferſtraße, Johannisbergſtraße über den alten Markt zu der obgedachten Waageanſtalt am Breitenwege No. 159. geführt werden darf.

Magdeburg, den 13ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 43.

Magdeburg, den 23. Oktober 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 18ten d. M. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 886. die Statuten der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern mit der Allerhöchſten Beſtätigung vom 15ten Auguſt d. J.;

" 887. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 10ten v. M., daß die Pommerſche ritterſchaftliche Privatbank keine Pupillen- und Depoſitengelder annehmen ſoll, und

" 888. den Tarif, nach welchem das Pflaſtergeld in der Stadt Rheda, Regierungsbezirk Minden, erhoben werden ſoll, vom 1ſten vor. Monats.

Magdeburg, den 20ten Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 116.
Wahlfähige Schulamts-kandidaten.
K. S. 407.
Sept.

Bei der am 16ten und 17ten d. M. im hieſigen Königl. Schullehrerſeminar ſtattgehabten Prüfung der Seminariſten ſind nachfolgende, als:

1) Johann Gottfried Alberts aus Angern,
2) Johann Georg Gottfried Beyer aus Aſchersleben,
3) Carl Ernſt Berl aus Zeulenrode,
4) Ernſt Friedrich Bode aus Frohſe,
5) Friedrich Guſtav Fuhrmeiſter aus Calbe a. d. Saale,
6) Johann Chriſtoph Helling aus Althaldensleben,
7) Johann Andreas Jahn aus Niederdodeleben,
8) Heinrich Wilhelm Kummer aus Bertingen,
9) Chriſtian Euſebius Köhne aus Hohendodeleben,
10) Friedrich Wilhelm Klär aus Kl. Rodensleben.
11) Gottfried Friedrich Lauenroth aus Neuhaldensleben,
12) Ernſt Johann Gottfried Lieberoth aus Magdeburg,
13) Gotthilf Ludwig Lange aus Burg,
14) Carl Gottfried Wilhelm Müller aus Berlin,
15) Friedrich Schulze aus Magdeburg,
16) Friedrich Wilhelm Stage aus Burg,
17) Auguſt Ferdinand Ströhmer aus Oſterburg,
18) Heinrich Ernſt Thiele aus Gommern,
19) Chriſtian Friedrich Vahldieck aus Wollmirſtedt,
20) Friedrich Wilhelm Ferdinand Wenz aus Altenhauſen,
21) Friedrich Andreas Wienbeck aus Gutenswegen,
22) Carl Wilhelm Weinecke aus Magdeburg,
23) Johann Gottfried Zabel aus Magdeburg
24) Carl Brauer aus Hobeck,

für wahlfähig zu einer Volksſchullehrerſtelle erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Qualifikation eines Jeden aus dem demſelben ertheilten Prüfungsatteſte zu erſehen iſt.

Magdeburg, den 23ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 117. Abführung der rückſtändigen Domainengefälle. II. 3037. Sept.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 31ten Auguſt d. J. zu befehlen geruhet, daß in Rückſicht der Domänengefälle-Reſte auf eine angemeſſene Weiſe baldigſt ins Reine zu kommen geſucht werden müſſe. Insbeſondere ſey anzunehmen, daß, was die rückſtändigen Naturalgefälle betreffe, die Debenten bei dem niedern Stande der Produkte und der im Ganzen reichhaltig ausgefallenen Erndten mit wenigen Ausnahmen im Stande ſeyn würden, ihre Rückſtände gehörig abzuführen, und es ſolle daher auf deren Berichtigung ernſtlich gedrungen werden.

Indem wir dieſe Allerhöchſte Beſtimmung zur Kenntniß der zu Domanialabgaben Verpflichteten unſers Departements bringen, machen wir denſelben zugleich bekannt, daß ihnen freiſteht, ihre etwanigen Naturalrückſtände ſpäteſtens bis zum Ablaufe dieſes Jahres entweder in Natur oder nach den laufenden Marktpreiſen in Gelde abzuführen, vorausgeſetzt, daß die Abgaben nicht verpachtet ſind, ſondern für Rechnung der Staatskaſſen, bei denſelben erhoben werden.

Wir fordern demnach alle derartigen Reſtanten auf, die Allerhöchſt nachgelaſſene Begünſtigung zur Abtragung ihrer Naturalrückſtände zu benutzen mit dem Eröffnen, daß wenn von derſelben wider Erwarten binnen der beſtimmten Friſt kein Gebrauch gemacht werden ſollte, alsdann die Reſte in der Art, wie ſie den geſetzlichen Beſtimmungen nach verſchuldet ſind, unnachſichtlich beigetrieben werden müſſen.

Magdeburg, den 2ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 118. Wahlfähige Schulamtskandidaten. K. S. 587. Sept.

Bei der zu Michaelis d. J. Statt gehabten Prüfung der Schulamtskandidaten zu Genthin ſind folgende Subjekte;

Chriſtian Schmidt aus Elversdorf,
Lebrecht Tröbes aus Loburg,
Philipp Heinrich Frinzel aus Schönhauſen,
Auguſt Schwarzloſe aus Cabe,
Carl Friedrich Haupt aus Möſer,
Johann Gottfried Borghardt aus Zerben,
Auguſt Gottfried Schmerſo aus Böllsdorf,
Johann Chriſtoph Saring aus Altenplathow, und
Guſtav Carl Landgraf aus Möckern,

für wahlfähig zu einer Volksſchullehrerſtelle erklärt worden, und iſt die Qualifikation eines Jeden aus dem demſelben ertheilten Prüfungsatteſte zu erſehen. Magdeburg, den 8ten Oktober 1824.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 119. Verbot des Hauſirhandels mit Kolonialwaaren. II. 21. Okt.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß gegen die Beſtimmung des Gewerbeſteuergeſetzes und mit Umgehung der Konſumtionsſteuer auf vielen Punkten des Departements mit Kolonialwaaren hauſirt wird. Dieſe Kontravention iſt nicht allein für den Staat, ſondern auch für das Gewerbe derjenigen Kaufleute, welche den beſtehenden Verordnungen zu genügen, geneigt ſind, höchſt nachtheilig, weshalb ſämmtliche Steuer- und Polizeybehörden und Beamte darauf aufmerkſam gemacht und angewieſen werden, ihre Thätigkeit dahin zu richten, daß die Kontravenienten entdeckt und beſtraft werden. — Die Polizeybehörden haben die Polizey-Gendarmen mit dazu zu brauchen, und die Herrn Kaufleute darauf hinzuweiſen, wie ſehr ihr Intereſſe es erfordere, in dieſer Angelegenheit mit den Behörden gemeinſchaftlich zu wirken.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Nach der Beſtimmung der Bekanntmachung vom 24ten Auguſt 1820 und dem Inhalte der Prämienſcheine ſollen die mit den letzteren verbundenen Staatsſchuldſcheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt und auf die höheren Prämien nebſt den laufenden Koupons zurück geſtellt werden. Da aber in Folge der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden angeordneten Verlooſung von Staatsſchuldſcheinen, mehrere dieſer mit den Prämienſcheinen verbundene Staatsſchuldſcheine zur Erhebung kommen möchten, ſo iſt die Veranſtaltung getroffen worden, daß dergleichen bei der Verlooſung gezogene, mit Prämienſcheinen verbundene Staatsſchuldſcheine, gleich den übrigen, bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe realiſirt werden. Dieſe wird alsdann die geſchehene Zahlung des Betrags des Staatsſchuldenſcheins auf dem dazu gehörigen Prämienſcheine notiren und im Falle letzterer ſpäterhin bei der Prämienziehung herauskömmt, wird damit eben ſo verfahren werden, als wenn der Staatsſchuldſchein daran noch befindlich wäre, und bei einem höheren Gewinn, wo ſonſt der Staatsſchuldſchein hätte eingeliefert werden müſſen, wird alsdann der Betrag deſſelben mit hundert Thalern ſammt den Zinſen ſeit dem Tage des Anfangs der betreffenden Prämienziehung bis zum Tage der Auszahlung der Prämie, zu 4 proCent dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgezogen werden.

Erhebung der ausgelooſeten mit Prämienſcheinen verbundenen Staatsſchuldſcheinen.

Berlin, den 1ten Oktober 1824.

Königl. Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.

(gez.) Rother. Kayſer. Wollny. Krauſe.

Von Kurmärkiſch-Ständiſchen Obligationen werden die halbjährigen Zinſen für den Zeitraum vom 1ten Mai c. bis 1ten November c. gegen Aushändigung des darüber ſprechenden Koupons No. IV. Series I. bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe, Taubenſtraße, No. 30. parterre rechts, am 1ten November und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, ſo wie der zur Kaſſenreviſion und deren Vorbereitung erforderlichen letzten

Zahlung der Zinſen von Kurmärkiſchen Ständiſchen Obligationen.

Tage jeden Monats — täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a.	vom 1ten	bis 10ten	Nov.	auf die Obligationen	W. X. Y. Z. und A. A.
b.	⸗ 11ten	⸗ 17ten	⸗	⸗ ⸗ ⸗	S. T. U. V.
c.	⸗ 18ten	⸗ 25ten	⸗	⸗ ⸗ ⸗	O P. Q. R.
d.	⸗ 1ten	⸗ 4ten	Dez.	⸗ ⸗ ⸗	K. L. M. N.
e.	⸗ 6ten	⸗ 11ten	⸗	⸗ ⸗ ⸗	F. G. H. J.
f.	⸗ 13ten	⸗ 20ten	⸗	auf alle über Goldkapitalien ausgefertigte Obligationen Litt.	B. und B b
				desgleichen auf die Obligationen	A. C. D. E.

An eben dieſen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinſen für die Zeit vom 1ten November 1820. bis letzten April 1824. gegen Aushändigung des darüber ſprechenden Zinskoupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinſen von mehreren Obligationen oder von verſchiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klaſſifizirt die Koupons

I. nach der Verfallzeit

II. nach den Münzſorten

a. abgeſondert für Gold

b. abgeſondert für Kourant;

verzeichnet ſie alsdann in einer genau aufzuſummirenden Note und übergiebt dieſelbe bei Aushändigung der Koupons der Kaſſe.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Kourant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in ſo weit es ohne Pfennige geſchehen kann, vergütiget. Auch ohne Rückſicht auf obige Reihefolge wird die Kaſſe, in ſofern es die Konkurrenz nur immer geſtattet, Zahlung leiſten, in der Vorausſetzung und dem Vertrauen, daß durch dieſe Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geſchäfte ſtörender Andrang entſtehet, welches um ſo weniger zu beſorgen iſt, als auch nach dem 20ten Dezember c. mit der Zahlung ohne ſie zu ſchließen, fortgefahren wird.

Da die Kaſſenbeamten nicht im Stande ſind, ſich neben ihren Amts verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechſel einzulaſſen oder gar mit

Ueberſendung von Zinſen zu befaſſen; ſo haben ſie die Anweiſung erhalten, alle dergleichen an ſie gelangenden Anträge nebſt den dabei überſandten Papieren ablehnend zurückgehen zu laſſen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Geſuche dieſer Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden gerichtet werden ſollten.

Dagegen iſt der Agent A. Bloch Behrenſtraße No. 45. erbötig für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntſchaft fehlt, dergleichen Geſchäfte, wenn ſie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königl. Finanzminiſterium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zinskoupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staatskaſſen zu leiſtenden Zahlungen ſtatt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden. Berlin, den 2. Oktober 1824.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

von Köpcken. von Bredow.

Vermiſchte Nachrichten.

Es iſt mir eine angenehme Pflicht, die im Laufe dieſes Jahres auf Neue geſchehenen freiwilligen Geldbeiträge mehrerer Kreiſe aus dem Bereiche der mir Allerhöchſt verliehenen Brigade, zur Verſchönerung der betreffenden Landwehrbataillons, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wie den hierunter genannten Kreiſen für mich und im Namen der mir untergebenen Bataillons meinen gefühlteſten Dank zu ſagen. Wenn eine ſolche Theilnahme an dem Inſtitut der Landwehr eines Theils die Freude an dem Beſtehen deſſelben dokumentirt, ſo zeigt ſie auf der andern Seite den wahren patriotiſchen Sinn, der gern für den König und für das Vaterland alles opfern würde, wenn es einſt nöthig wäre. Belobung.

Nachweiſung.

Für das 1ſte Bat. (Stendalſches) 26te Landw. Regim.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
der Landrath Herr Graf von Itzenplitz für den Stendalſchen Kreis	200	—	—
der Landrath Herr von Kröcher für den Gardeleger Kreis	300	—	—
Summa	500	—	—
Für das 2te (Burgſches) 26te Landw. Regts.			
der Landrath und Oberbürgermeiſter Herr Francke für den Magdeburger Kreis	150	—	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
der Landrath Herr von Münchhauſen für den 1ſten Jerichower Kreis	187	6	—
der Landrath Herr von Arnim für den 2ten Jerichower Kreis	151	22	6
Summa	488	28	6
Für das 3te Bat. (Neuhaldenslebenſches) 26te Landw. Rgts.			
der Landrath Herr Graf v. d. Schulenburg für den Neuhaldensleber Kreis	90	—	—
der Landrath Herr von Alemann für den Wanzleber Kreis	82	—	—
der Landrath Herr Maj. von Steinacker für den Kalber Kreis	86	15	—
der Herr Landrath von Froreich für den Wollmirſtedter Kreis	35	3	9
Summa	293	18	9
Für das 2te Bat. (Mühlhauſenſches) 27te Landw. Regts.			
der Landrath Herr Maj. von Hagen für den Mühlhauſer Kreis	83	16	7
der Landrath Herr von Bodungen für den Heiligenſtädter Kreis	18	—	—
der Landrath Herr von Arnſtädt für den Nordhäuſer Kreis	100	15	7
Summa	202	2	2
Für das 3te Bat. (Erfurthſches) 27te Landw. Regts.			
der Landrath und Oberbürgermeiſter Herr Türck für den Erfurter Kreis	155	15	—
Summa aller Beiträge	1640	4	5

Magdeburg, den 26ten Auguſt 1824.

Königl. Generalmajor und Kommandeur der 7ten Landwehrbrigade

von Zepelin.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem der Hauptmann von Löben zu Biederitz auf ſein Anſuchen von dem Amte eines Deichkommiſſarius dispenſirt worden iſt, haben wir anderweit zu Deichkommiſſarien ernannt:

1) den Oberförſter Knop daſelbſt für die Biederitzer und Menzer Deiche,
2) den Oberförſter v. Meyerinck zu Lödderitz für die Deiche vom Lorf an der Elbe ab bis zu den Breitenhager Deichen, ſo wie für die ſämmtlichen Kührenſchen Deiche,
3) den Amtmann Witting zu Preſter, Zipkeleben und Gübs,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11ten Sept. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Mit dieſer Nummer wird die zehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 44.

Magdeburg, den 30. Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der am 1ten, 2ten und 3ten Oktober d. J. zu Gardelegen ſtatt gehabten Prüfung der dortigen Seminariſten, ſind nachbenannte, als: — No. 120. Wahlfähige Schulamts-kandidaten. K. S. 76. Okt.

1) Johann Heinrich Pielcke aus Gardelegen,
2) Johann Wilhelm Buſſe aus Weteritz,
3) Johann Andreas Schraber aus Wenze,
4) Joh. Joachim Chriſtoph Klipp aus Röwitz,
5) Johann Chriſtian Gauert aus Grauingen,
6) Joach. Nikolaus Febſe aus Mieſterhorſt,
7) Johann Chriſtoph Maliſch aus Jeggau,
8) Joachim Chriſtian Dobberkau aus Rochau,
9) Friedrich Wilhelm Schuhmacher aus Lindſtedt,
10) Johann Friedrich Banſe aus Lockſtedt,

11) Johann Gottfried Güßow aus Schepelitz,
12) Heinrich Holzgreve aus Drevenſtedt,
13) Joachim Heinrich Wegener aus Stappenbeck,
14) Friedrich Heinau aus Kremkau,
15) Karl Gottlieb Wanders aus Wollenrabe,
16) Ludwig Wilhelm Wanders in Walsleben,
17) Joachim Mewes aus Neuferchau,
18) Joachim Friedrich Könnig aus Peckefitz,
19) Johann Chriſtian Schumann aus Stendal,
20) Joh. Heinrich Chriſtoph Bühring aus Diesdorf.
21) Karl Friedrich Schmidt aus Bellingen,
22) Adolph Friedrich Chriſtian Grams aus Neuhaldensleben, und
23) Johann Friedrich Steffens aus Berge,

für wahlfähig zu einer Volksſchullehrerſtelle erklärt worden, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 121. Haltung einer Kirchenkollekte für die Gemeinde Gr. Mangelsdorf. K. S. 39. Okt.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelſt Reſkripts vom 23ten September d. J. der hülfsbedürftigen Gemeinde Groß-Mangelsdorf im 2ten Jerichowſchen Kreiſe, zum Wiederaufbau der daſelbſt abgebrandten Kirche, eine evangeliſche Kirchenkollekte im hieſigen Regierungsbezirk bewilligt, welchem gemäß die betreffenden Behörden unſers Verwaltungsbezirks hierdurch aufgefordert werden, wegen Einſammlung dieſer Kollekte nach der unterm 2ten Juli 1822. (Amtsblatt No. 31. von 1822) bekannt gemachten Inſtruktion zu verfahren und die Beiträge an die hieſige Hauptkollektenkaſſe unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik einzuſenden.

Magdeburg den 14ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

In dem §. 15. der Transport-Inſtruktion vom 16ten September 1816. iſt angeordnet worden, daß der Regel nach, vor Veranlaſſung eines Transports, die abſendende Behörde durch Kommunikation mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach ſeiner Angabe zu bringen ſeyn würde, auszumitteln habe, ob letztere zur Annahme deſſelben bereit oder ſchuldig ſey.

No. 122. Genaue Beobachtung der Vorſchrift des §. 15 der Transport-Inſtruktion vom 16. Sept. 1816. I. 334. Okt.

Da bemerkt worden iſt, daß gegen dieſe Vorſchrift ſehr häufig gefehlt wird, und daß das Land und die Kaſſen durch ungehörige Transporte unnöthiger Weiſe beläſtigt werden, ſo weiſen wir ſämmtliche polizeyliche Unterbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hierdurch gemeſſenſt an, ſich nach jener Vorſchrift in allen Fällen aufs genaueſte zu achten, widrigenfalls derjenigen Behörde, welche dieſe Vorſchrift nicht genau befolgt, nicht allein die dadurch verurſachten Transportkoſten werden zur Laſt gelegt, ſondern ſolche auch außerdem in eine Ordnungsſtrafe wird genommen werden.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Im Einverſtändniß mit dem Königlichen Generalkommando des 4ten Armeekorps iſt das Dorf Paplitz im 2ten Jerichowſchen Kreiſe von der 8ten zur 7ten Kompagnie und das Dorf Zerben in demſelben Kreiſe von der 7ten zur 8ten Kompagnie des Königlichen 26ten Landwehr-Infanterie-Regiments verlegt worden.

No. 123. Veränderte Landwehr-Bezirkseintheilung rückſichtlich der Dörfer Paplitz und Zerben. M. J. 2498.

Da hierdurch die von uns unterm 29ten April 1820. in unſerm Amtsblatte publizirte Landwehr-Bezirkseintheilung im hieſigen Departement abgeändert iſt, ſo wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 21. Vorſchüſſe zu den Koſten der Reviſions-Inſtanz. 1563.

Den ſämmtlichen uns untergebenen Untergerichten bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß gleichzeitig mit den Akten in den von ihnen in revisorio inſtruirten Sachen eine angemeſſene Summe als Vorſchuß zur Deckung der Koſten der Reviſions-Inſtanz eingeſandt oder die Behinderungsurſachen in dem Einſendungsberichte angeführt werden müſſen.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen.

Die von den im ehemaligen Erſatzbataillon No. 12. geſtandenen Individuen angemeldeten Forderungen betreffend.

In Folge des Aufgebots der unbekannten Kaſſengläubiger des ehemaligen Weſtphäliſchen Erſatzbataillons No 12. hat ſich eine große Anzahl ſolcher Gläubiger, aber lauter in Reih und Glied des Bataillons geſtandene Individuen und faſt alle Gemeine deſſelben, oder deren Erben, bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Magdeburg gemeldet. Nachdem uns von dieſer Behörde die dießfälligen Akten vorgelegt worden ſind, haben wir die Gläubiger namentlich in 2 Nachweiſungen zuſammengetragen. Es zerfallen nämlich die angemeldeten Forderungen in zwei Klaſſen, als:

1) Entſchädigung für die von den Leuten in der erſten Zeit ihrer Einſtellung getragene eigene Kleidung, und Traktament, größtentheils für die Zeit pro April, Mai und Juni 1814. und zum Theil pro März bis inkl. Juli 1814. ohne Angabe des Betrages dieſer Forderung und ohne Bemerkung, ob ihnen, den Anmeldern, in dieſer Zeit etwas oder gar kein Traktament gezahlt ſey.

2) Entſchädigung für die in der erſten Zeit der Einſtellung getragene eigene Kleidung und Nachſchuß zur Komplettirung des nur mit 16 gGr. monatlich bezogenen Traktaments für Oktober 1813. bis inkl. Juli 1814, wo die Traktaments-Nachforderungen alſo ſchon beſtimmter als zu 1 angegeben iſt, indem dieſer Nachſchuß zu den 16 gGr. noch 1 Rthlr. 8 gGr. betragen würde.

Es erleidet aber der Mann monatlich 1 Rthlr. 8 gGr. Abzug an ſeinem Traktament, und er empfängt daſſelbe nur monatlich mit 16 gGr., wenn er Naturalverpflegung erhält, welche auch zu jener Zeit bei dem in Rede ſtehenden Erſatzbataillon ſtatt gefunden hat. Dieſer monatliche Abzug fließt in die Staatskaſſe zurück, ohne daß dem Soldaten ein Anſpruch daran wieder zuſteht.

Eine Traktaments-Nachforderung der Mannſchaften des Bataillons wird von dieſem überhaupt beſtritten, wobei daſſelbe ſich beſonders noch darauf beruft, und durch ein nachträgliches Atteſt des damaligen Brigadekommandeurs vom 9ten Mai 1823. nachweiſet, daß die Mannſchaften bei ihrem Abgange vom Bataillon im April 1815. befragt worden ſind, ob ſie noch Forderungen an daſſelbe zu machen hätten, worauf jedoch Niemand mit einer Forderung aufgetreten ſey.

Da nun auch der bedeutendere Theil der Mannſchaften, wie oben zu 2 gedacht, es nicht in Abrede ſtellt, Monat für Monat Traktament bekommen zu haben, und nur in dem Glauben ſteht, daß dem einzelnen Soldaten mehr als 16 gGr. monatlich kompetirten, ſo läßt ſich auch annehmen, daß der beim Bataillon geweſene übrige Theil der Mannſchaften gleichzeitig das Traktament richtig erhalten hat, mithin ſämmtliche Traktaments-Nachforderungen nur den bei der Naturalverpflegung erlittenen Abzug von monatlich 1 Rthlr. 8 gGr. betreffen werden, worauf aber, wie bereits bemerkt worden iſt, keine Vergütung weiter gewährt werden kann.

Eben ſo wenig wird auch dem Rekruten, welcher beim Eintritt in den Königlichen Dienſt eine Zeit lang ſeine mitgebrachte eigene Kleidung trägt, deshalb eine beſondere Entſchädigung aus Königlichen Kaſſen gegeben, weshalb denn auch die angemeldeten dießfälligen Anſprüche der Mannſchaften des oben gedachten Erſatzbataillons zurück gewieſen werden müſſen.

Bei der Menge der aufgetretenen Gläubiger, über 900 an der Zahl kann jeder Einzelne hiernach nicht beſchieden werden, weshalb der vorſtehende Beſcheid durch dieſes Publikandum im Allgemeinen erfolgt, wobei jedoch die Bemerkung hinzugefügt wird, daß wenn Jemand ſich bei ſeiner hierdurch erfolgten Abweiſung nicht beruhigen zu können glaubt, demſelben nur überlaſſen werden kann, ſeine Anſprüche bei dem oben genannten Königl. Oberlandesgericht gegen das erwähnte Erſatzbataillon klagbar anzumelden.

Coblenz, den 12ten Oktober 1824.

Königliche Intendantur des 8ten Armeekorps.

Umtauſch der Erlaubnißkarten zum Paſſiren der Thore der hieſigen Feſtung.

Die Inhaber ſolcher Karten, welche die Erlaubniß enthalten, die Thore hieſiger Feſtung nach deren Verſchluß noch paſſiren zu können, werden hierdurch aufgefordert, ſelbige im Büreau der unterzeichneten Kommandantur zur demnächſtigen Recherche und Umtauſchung in den Frühſtunden von 9 bis 11 Uhr abzugeben. Vom 16ten November c. treten die bisher in Gebrauch geweſenen Erlaubnißkarten außer Kraft, weshalb ſämmtliche Wachen bis dahin angewieſen werden, nur den Vorzeigern neuer Erlaubnißſcheine den Ein- oder Ausgang zu geſtatten.

Magdeburg, den 22ten Oktober 1824.

Königlich Preußiſche Kommandantur.

Graf von Hacke.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem Herrn Kreiseinnehmer Klewitz zu Halberſtadt iſt die Verwaltung des Landmagazins daſelbſt und der mit demſelben verbundenen Kaſſe proviſoriſch übertragen worden, daher nur an ihn gültige, genanntes Magazin und deſſen Kaſſe betreffende Zahlungen gemacht werden können, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verwaltung des Landmagazins zu Halberſtadt. I. 695. Sept.

Magdeburg, den 11ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

In den Tagen von Mittwoch den 27ten dieſes, bis Sonnabend den 30ten wird die Artillerie auf dem großen Krakaueranger Geſchütze probiren.

Das Publikum wird mit dem Anfordern benachrichtigt, den Warnungen der ausgeſtellten Wachtpoſten zu Verhütung möglichen Unglücks pünktliche Folge zu leiſten.

Schießübungen der Artillerie zu Magdeburg.

Magdeburg, den 25ten Oktober 1824.

Königlich Preußiſche Kommandantur.

Graf von Hacke.

Der General-Münz-Wardein, Münzrath Loos, hat eine Schrift herausgegeben:

„Ueber die Königl. Preuß. neue, nach dem Geſetze vom 30ten September 1821. „ausgeprägte Scheidemünze, und Ausweis, daß dieſelbe zu der allerbeſten ge„höre, welche jemals geprägt worden ſind. Berlin und Poſen, bei E. S. „Müller 1823. 2tes Heft, 8. Preis 1 Rthlr. Kourant.

Empfehlung einer Schrift über die neue Preuß. Scheidemünze. I. 806. Okt.

Dieſe Schrift, welche das 2te und 3te Heft ſeiner „Sammlung einzelner Aufſätze über Gegenſtände des Münzweſens ꝛc" ausmacht, giebt ausführlichen Beſcheid über alles, was man nur über die neue Scheidemünze zu wiſſen wünſchen kann, beantwortet und beſeitigt jede dagegen gemachte Ausſtellung, und iſt außerdem auch noch durch die in Anmerkungen gegebenen Erklärungen vieler münzmanniſchen Ausdrücke als Handbuch zum Nachſchlagen nützlich zu gebrauchen.

Da das Publikum über den Gegenſtand noch nicht überall gehörig unterrichtet iſt, ſo wird auf die obengenannte die Sache ganz erläuternde Schrift hierdurch aufmerkſam gemacht.

Magdeburg, den 26ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Konrektor Körner zu Ziesar, iſt zum Kantor und Schullehrer zu Abbenrode, Diözes Oſterwieck ernannt.

Der bisherige Konrektor Keßler zu Barby, iſt zum Rektor der daſigen Stadtſchule und der bisherige Schullehrer Conradi zu Langenweddingen zum Konrektor an der Stadtſchule zu Barby ernannt und beſtätigt.

Der Lehrer Teitge iſt zum 3ten Lehrer an der Bürgerſchule zu Loburg und zum Kantor und Organiſten, ſo wie der bisherige Hülfslehrer Tröbes zum 4ten Lehrer an gedachter Schule ernannt und beſtätigt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 45. —

Magdeburg, den 6. November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 124. Neues Beitragsausſchreiben auf die Magdeburger Städte-Feuerſozietät. I. 617. Okt.

Der Fond der Magdeburger Städte-Feuerſozietät iſt, wie die anliegende Berechnung zu A. ergiebt, nicht nur bis auf einen unbedeutenden Beſtand erſchöpft, ſondern es ſind auch zur vollſtändigen Befriedigung mehrerer Abgebrannten noch bedeutende Reſtzahlungen zu leiſten. Es iſt daher die Bildung eines neuen Fonds nothwendig, und in Folge deſſen ein anderweites Ausſchreiben auf die Intereſſenten dieſer Sozietät mit 3 Sgr. 9 Pf. von hundert Thaler des Einſatzkapitals beſchloſſen worden.

Den Intereſſenten der Magdeburger Städte-Feuerſozietät wird dieß hierdurch bekannt gemacht und werden die Magiſtråte ſämmtlicher bei der gedachten Sozietät intereſſirten Städte angewieſen, auf den Grund der anliegenden Hauptrepartition, aus welcher ſich das Einſatzkapital und der davon zu leiſtende Beitrag ſummariſch ſowohl, als auch rückſichtlich der einzelnen zum Sozietätsverbande gehörigen Städte ſpeziell ergiebt, die Subrepartition der Beiträge ſchleunigſt zu veranlaſſen, demnächſt aber die letzten

von den Intereſſenten einzuziehen und binnen längſtens 4 Wochen, bei Vermeidung mit Koſten verknüpfter Verfügungen, unter der vorſchriftsmäßigen portofreien Rubrik an die Hauptkaſſe der Magdeburger Städtefeuerſozietät, unter Addreſſe des Königl. Buchhalters der Regierungs-Hauptkaſſe, Herrn Ribbeck, einzuſenden.

Wegen Legung und Einreichung der Spezialrechnungen bleibt es bei den nach dem Ausſchreiben vom 10ten Sept. v. J. gegebenen Beſtimmungen. Auch bedarf es einer Anzeige über die Einſendung der Beiträge nicht.

Die betreffenden Herren Landräthe haben darauf zu ſehen, daß die Magiſtrate ihrer Kreiſe, die ihnen vorſtehend ertheilten Vorſchriften überall nachkommen und beſonders darauf zu halten, daß nicht mehr als der durch die vorliegende Bekanntmachung ausgeſchriebene Betrag von den Sozietäts-Intereſſenten erhoben wird. Magdeburg, den 19ten Oktober 1824.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

A. Nachweiſung

der vom 26ten März bis zum 19ten Oktober 1824. bei der Magdeburger Städtefeuerſozietätskaſſe vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

No.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Beſtand am 26ten März 1824.	—	—	—	6858	—	3
	Auf das Ausſchreiben vom 1. Mai 1823. war Reſt	16	17	10			
	Hiervon iſt eingekommen.	16	17	10	16	17	10
	Reſt	—	—	—			
	Auf das Ausſchreiben vom 10. Sept. 1823. war Reſt	229	27	4			
	Hierauf iſt eingegangen.	229	27	4	229	27	4
	Reſt	—	—	—			
	Auf das Ausſchreiben vom 26ten März 1824. ſollen in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merſeburg aufkommen	27145	24	7			
	Hierauf ſind eingegangen	26907	21	5	26907	21	5
	Reſt	238	3	2			
	An extraordinären Einnahmen und Zurückzahlungen	—	—	—	893	3	2
	Die ganze Einnahme beträgt				34905	10	—

No.	Die hiervon beſtrittenen Ausgaben ſind folgende:	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. An Brandentſchädigungen, Prämien bei den Feuerlöſchungen, Taxations- und Reviſions-Gebühren.			
1	Dem hieſigen Magiſtrat wegen des am 27ten Februar 1823. im Saalfeldſchen Hauſe ausgebrochenen Feuers, zum Reſt. Anweiſung vom 2ten März 1824.	3344	20	3
2	Dem Magiſtrat zu Genthin, wegen des daſelbſt am 20ſten März 1823. geweſenen Feuers, zum Reſt. Anweiſung vom 12ten Mai 1824.	8732	28	4
3	Dem Magiſtrat zu Seehauſen bei Wanzleben, für die daſelbſt abgebrannte Mühle. Anweiſung vom 1. und 9ten Aug. 1824.	410	8	9
4	Dem Magiſtrat in der hieſigen Neuſtadt, ferner für die in der Nacht zum 23ten September 1823. in der alten Neuſtadt Abgebrannten. Anweiſung vom 12ten Auguſt 1824. .	3350	—	—
5	Demſelben, die zurückgezahlten Beiträge von der bei der Blokade 1806. eingeäſcherten Gebäude. Anweiſung vom 6. Febr. 1824.	114	25	9
6	Dem Magiſtrat der hieſigen Neuſtadt, wegen des in der Nacht zum 31ten Januar c. daſelbſt ſtatt gehabten Feuers. Anweiſung vom 8ten März und 19ten April 1824. . . .	159	5	9
7	Dem Magiſtrat zu Gardelegen, wegen des Feuers am 28ten Dezember 1823. Anw. vom 14ten März, 12ten April und 18ten Auguſt 1824.	5701	21	2
8	Dem Stadtbaumeiſter Harte hier, Reviſionsgebühren wegen der Entſchädigung für das am 21ten Febr. 1823. auf dem Faßlochsberge ausgebrochene Feuer. Anweiſ. vom 2. März 1824.	3	—	—
9	Der Magiſtrat zu Calbe a. d. M., wegen des am 12. Mai 1823. auf dem Hofe der dortigen Töchterſchule ausgebrochenen Feuers. Anweiſ. vom 15. April 1824.	59	17	6
10	Demſelben, wegen des auf dem Kleinhöfſchen Gehöfte daſelbſt ſtattgehabten Feuers. Anw. vom 15. April 1824. . .	400	—	—
11	Dem Bauinſpektor Gödicke, Reviſionsgebühren, wegen vorbemerkter Entſchädigungsgelder. Anw. vom 14. Juli 1824. .	6	—	—
12	Dem hieſigen Magiſtrat, wegen des am 26. Febr. 1824. im Strumpfwirker-Innungshauſe ausgebrochenen Feuers. Anw. vom 11. April, 25. April und 21. Juli c.	923	15	8
	Latus .	23205	23	2

No.	Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	23205	23	2
13	Dem Magiſtrat zu Tangermünde, wegen der am 1. Januar 1823. abgebrannten Bockwindmühle nebſt Reviſionsgebühren des Bauinſpektors Rünnecke. Anw. vom 3ten März 1824.	854	25	7
14	Dem hieſigen Magiſtrat, wegen der am 28. Januar c. abgebrannten Schiffmühle. Anweiſung vom 5. Mai 1824. (davon befinden ſich bei den extraordinären Einnahmen 406 Rthl. 1 Sgr. 1 Pf. wieder vereinnahmt.	453	28	3
15	Demſelben, wegen des am 19ten April c. daſelbſt ausgebrochenen Feuers. Anweiſung vom 30. Mai, 30. Juni und 23. Auguſt 1824.	1026	24	9
16	Dem Magiſtrat in der Neuſtadt, wegen des in der Nacht zum 14. März c. in der alten Neuſtadt ausgebrochenen Feuers. Anweiſung vom 5. und 30. Juni c.	788	18	9
17	Dem Magiſtrat zu Schönebeck, wegen des in der Nacht zum 13. Januar c. daſelbſt ausgebrochenen Feuers. Anweiſung vom 5. Juni 1824.	1200	—	—
18	Dem Magiſtrat zu Arendſee, wegen des am 13. Juni c. daſelbſt ſtattgehabten Feuers. Anweiſ. vom 24. Juni 1824.	1225	8	3
19	Dem Stadtbaumeiſter Harte hier, Reviſionsgebühren wegen des abgebrannten Saalfeldſchen Hauſes. Anweiſung vom 9ten Auguſt 1824.	3	—	—
20	Demſelben, dergleichen wegen des Feuers im hieſigen Strumpfwirker-Innungshauſe. Anweiſung vom 21. Auguſt 1824	2	—	—
21	Dem Magiſtrat zu Burg, wegen des daſelbſt ausgebrochenen Feuers. Anweiſung vom 7. Juli c.	370	—	—
22	Demſelben, wegen des Feuers in der Nacht zum 8. Januar c. Anweiſung vom 21. Juli c.	1560	—	—
23	Dem Magiſtrat in der Sudenburg, wegen des Brandſchadens auf der Hartmannſchen Windmühle. Anweiſung vom 12. Auguſt, 22. und 28. September c.	250	25	—
24	Dem Magiſtrat der hieſigen Neuſtadt, wegen des Feuers beim Ackermann Lindemann daſelbſt. Anw. vom 9. Auguſt 1824.	755	—	—
25	Demſelben, wegen des Feuers auf der Beckerſchen Windmühle. Anweiſung vom 12. Auguſt c.	490	—	—
26	Dem hieſigen Magiſtrat, wegen des auf der Schöneich jetzt Kunſchſchen Schiffmühle ausgebrochenen Feuers. Anweiſung vom 8. Auguſt 1824.	523	3	4
	Latus .	32709	7	1

No.	Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport. .	32709	7	1
27	Dem Magiſtrat der Neuſtadt, wegen des Feuers auf dem Schönbergſchen Gehöfte. Anweiſung vom 15. Auguſt c.	158	—	—
28	Dem Magiſtrat zu Hadmersleben, wegen des in der Nacht zum 25. Mai c. ſtattgehabten Feuers. Anw. vom 5. Auguſt c.	220	—	—
29	Dem Magiſtrat zu Eisleben, wegen des daſelbſt ausgebrochenen Feuers. Anweiſung vom 9. Auguſt c. . .	33	—	—
	Summa I. An Brandentſchädigungsgeldern ꝛc. .	33120	7	1
	II. An Verpflegungskoſten	84	8	2
	III. Erhebungsgebühren der Ortsbehörden und Verwaltungskoſten	1586	13	4
	Summa der Ausgabe .	34790	28	7

Die Einnahme beträgt . 34905 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.

Die Ausgabe . . 34790 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf.

Bleibt Beſtand 114 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf.

Magdeburg, den 19ten Oktober 1824.

Die Hauptkaſſe der Magdeburgiſchen Städte-Feuerſozietät.

B.

Nachweiſung

der Brandverſicherungsſummen von den zur Magdeburger Städtefeuerſozietät aſſoziirten Städten und wie viel der zu leiſtende Beitrag zu 3 Sgr. 9 Pf. von hundert Thaler Einſatzkapital zum Ausſchreiben vom 19. Oktober 1824. beträgt.

No.	Namen der aſſoziirten Städte und Gebäude.	Aſſekuranz-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Zu leiſtender Beitrag à 3 Sgr. 9 Pf. von 100 Thlr. Einſatzkapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.								
1	Magdeburg mit Friedrichsſtadt . .	8615918	—	10769	26	10			
2	Die Neuſtadt	814925	—	1018	19	8			
3	Die Sudenburg	147050	—	183	24	4			
4	Acken	212150	—	265	5	7			
5	Arneburg.	122275	—	152	25	4			
6	Arendſee	147700	—	184	18	9			
7	Burg	1760075	—	2200	2	10			
8	Bismarck	86550	—	108	5	7			
9	Calbe an der Saale	537350	—	671	20	7			
10	Calbe an der Milde	77075	—	96	10	4			
11	Egeln mit Altemark . . .	169175	—	211	14	1			
12	Frohſe	91800	—	114	22	6			
13	Gardelegen	529165	—	661	13	8			
14	Görzke	93925	—	117	12	2			
15	Genthin	359825	—	449	23	5			
16	Hadmersleben	119670	—	149	17	6			
17	Jerichow	107600	—	134	15	—			
18	Loburg	173880	—	217	10	6			
19	Möckern	142925	—	178	19	8			
20	Neuhaldensleben	454270	—	567	25	3			
21	Oſterburg	188175	—	235	6	7			
22	Oebisfelde	144035	—	180	1	4			
23	Salzwedel	947700	—	1184	18	9			
24	Sandau	176825	—	221	—	11			
25	Gr. Salze	187445	—	234	9	2			
	Latus .	16407483	—	20509	10	4	—	—	—

No.	Namen der aſſoziirten Städte und Gebäude.	Aſſekuranz-Betrag. Rthl.	Sgr.	Zu leiſtender Beitrag à 3 Sgr. 9 Pf. von 100 Thlr. Einſatzkapital Rtlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	16407483	—	20509	10	4			
26	Seehauſen am Aland . . .	221915	—	277	11	10			
27	Seehauſen bei Wanzleben . . .	240650	—	300	24	4			
28	Schönebeck inkl. Saline . . .	552945	—	691	5	5			
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohſe	74830	—	93	16	2			
30	Staßfurth	152500	—	190	18	9			
31	Stendal	635500	—	794	11	3			
32	Tangermünde	418900	—	523	18	9			
33	Wanzleben	207550	—	259	13	2			
34	Wolmirſtedt	386835	—	483	16	4			
35	Werben	145425	—	181	23	5			
36	Zieſar	237575	—	296	29	1			
	Summa .	19682108	—	24602	18	10			
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merſeburg.								
1	Die Stadt Alsleben	71450	—	89	9	4			
2	" " Cönnern	57620	—	72	—	9			
3	" " Eisleben	214225	—	267	23	5			
4	" " Gerbſtedt	97700	—	122	3	9			
5	" " Halle inkl. Neumark u. Glauche	1361685	—	1702	3	2			
6	" " Hettſtedt	123025	—	153	23	5			
7	" " Leimbach	39175	—	48	29	1			
8	" " Löbejün	71375	—	89	6	7			
9	" " Mannsfeld	96050	—	120	1	11			
10	" " Schraplau	67545	—	84	12	11			
11	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken	106095	—	132	18	7			
	Desgl. die reformirten Pfarr- und Schulgebäude daſelbſt	1900	—	2	11	3			
	Summa .	2307845	—	2884	24	2			
	Wiederholung.								
I.	Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg	19682108	—	24602	18	10	24602	18	10
II.	" " " " " Merſeburg	2307845	—	2884	24	2	2884	24	2
	Summa "	21989953	—	27487	13	—	27487	13	—

Magdeburg, den 26ten März 1824.
Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 22. Zahlungen an die Haupt-Untergerichts-Salarienkaſſe. 1600.

Den Königlichen Land- und Stadtgerichten und Juſtizämtern des hieſigen Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Oberlandesgerichts-Salarienkaſſenkontrolleur Ebers hieſelbſt, auch die Kontrolle über die hieſige Haupt-Untergerichts-Salarienkaſſe übertragen worden und daß daher von jetzt an, die Quittungen über die an dieſe Kaſſe geleiſteten Zahlungen vom Rendanten und Kontrolleur gemeinſchaftlich werden ausgeſtellt werden.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

No. 5. Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien. 3014.

Die von des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz wegen Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien, erlaſſene Verordnung vom 29ten September d. J. dahin lautend:

Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Kanzleien faſt aller bedeutender Gerichte die Geſchäfte ſelbſt ſehr verzögert werden, ſo ſind Maaßregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen und dieſe werden nachſtehend vorgeſchrieben.

§. 1. In den Provinzen, in welchen die allgemeine Preußiſche Gerichtsordnung eingeführt iſt, ſollen vom 1ten Januar k. J. an, die öffentlichen Sachwalter alle, bei den Obergerichten oder denjenigen Untergerichten,

Untergerichten, welche Kollegia bilden, einzureichenden oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Parthenen oder an andere Intereſſenten oder auch an Behörden beſtimmte Eingaben und Schriften mit vollſtändiger Abſchrift derſelben, und ihrer Beilage unter eigener Verantwortung der Richtigkeit, in eben ſo viel Exemplaren begleiten, als zur Kommunikation erforderlich ſind.

§. 2. Es macht keinen Unterſchied, ob ſie Prozeſſe, Hypotheken- oder Vormundſchafts-Angelegenheiten oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Kriminal- und fiskaliſche Unterſuchungen ſind allein ausgenommen.

§. 3. Die Kuratoren und Kontradiktoren in Konkurſen und Liquidationsprozeſſen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4. Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Akten bleiben, ſind die zu den Akten nöthigen Abſchriften entweder ſchon beglaubigt oder zur Vidimation durch das Gericht, beizufügen.

§. 5. Auch in Armen- und fiskaliſchen Civilſachen muß ohne Rückſicht darauf, ob der Sachwalter einer Parthey von Amtswegen als Mandatar zugeordnet iſt, oder ob er ſie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, dieſe Anordnung befolgt werden.

§. 6. Es werden jedoch davon befreit die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Kuratoren beſtellt worden, in deren Angelegenheiten, und die Juſtizkommiſſarien, welche zugleich beſoldete Civilfiskale ſind, in Abſicht ihrer fiskaliſchen Geſchäfte.

§. 7. Bei der Liquidation der Schreibgebühren in zahlungsfähigen Sachen iſt die Vorſchrift des §. 3. der Einleitung zu der allgemeinen

Gebührentaxe für Juſtizkommiſſarien und Notarien vom 23ten Auguſt 1815. zu befolgen.

§. 8. Auch bei zurückgewieſenen Klagen und Anträgen müſſen die Kopialien von der Parthey vergütigt werden.

§. 9. Um die künftige Feſtſetzung derſelben zu erleichtern und die Ueberſchreitung der vorgeſchriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Duplikate und der Kopialenbetrag verzeichnet.

Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10. Den Sachwaltern, auch den Kuratoren und Kontradiktoren in Konkurs- und Liquidationsprozeſſen, werden künftig neben der Ausfertigung, keine Abſchriften der Erkenntniſſe zu ihren Manualakten gegeben, und die Urtel ſollen überall in Urſchrift zu den gerichtlichen Akten genommen werden.

Die ſogenannten Sentenzbücher, welche bei einigen Kollegien noch im Gebrauch ſind, fallen weg.

§. 11. Die oft weitläuftigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen ſind in ihrem Inhalte, ohne Verletzung des Weſentlichen abzukürzen, und, wo es nur paſſend erſcheint, auf Rechnung des Kopialienverdienſtes gedruckt oder lithographirt, als Munda zu gebrauchen.

§. 12. Der Inhalt einfacher Geſuche und Anträge iſt in die darauf zu erlaſſenden Verfügungen aufzunehmen, ſtatt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13. Berichten und ſonſtiger offizieller Korreſpondenz ſollen die Beilagen, ſo weit es in jedem einzelnen Falle geſchehen kann, unter dem Vorbehalte der Rückſendung, in Urſchrift beigefügt werden.

§. 14. Die gerichtlichen Kalkulatoren ſollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben ſo viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich ſind. Die Schreibgebühr wird ihnen erſtattet.

Berlin, den 29ten September 1824.

Der Juſtizminiſter

(gez.) von Kircheiſen.

wird den Land- und Stadtgerichten, den Juſtizkommiſſarien und übrigen Beamten in unſerm Departement, auf welche dieſe Vorſchriften Anwendung finden, hierdurch zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 19ten Oktober 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Sack.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Thierheilkunde Carl Conrad Kühn iſt nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung vom Königl. Miniſterium der Medizinalangelegenheiten als praktiſcher Thierarzt zweiter Klaſſe unterm 7ten Oktober d. J. approbirt worden, und hat ſeinen Wohnſitz zu Seehauſen in der Altmark genommen.

Der Schulamtskandidat Chriſtian Wilhelm Voigt iſt zum Adjunkten ſeines Vaters, des Kantor und Schullehrers Voigt zu Hackenſtedt, Diözes Bornſtedt, cum spe succedenti ernannt und beſtätigt.

Der Schulamtskandidat Heinrich Chriſtian Tiepke iſt zum Lehrer der Elementarſchule zu Langenweddingen ernannt und beſtätigt.

Perſonalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Oberlandesgerichtsbote Zabel iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 18ten Juni 1824. als Botenmeiſter bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben angeſtellt worden.

Der bei dem Inquiſitoriat zu Magdeburg interimiſtiſch beſchäftigt geweſene Bote Grahn iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 18ten Juni 1824. als Oberlandesgerichtsbote angeſtellt worden.

Der Auskultator Hoffmann iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 21ten Juni 1824. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Unteroffizier vom 3ten Küraſſierregiment Chriſtian Bredow iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 25ten Juni 1824. als Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgericht zu Sandau angeſtellt worden.

Der Auskultator Wilhelm Carl Friedrich Kühne iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 28ten Juli 1824. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Graßhoff iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 16ten Auguſt 1824. zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen ernannt worden.

Der vormahlige freiwillige Jäger Ernſt Wilhelm Richter iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 20ten Auguſt 1824. zum Regiſtratur-Aſſiſtenten bei dem Königlichen Oberlandesgericht ernannt worden.

Der bisherige Kanzleiaſſiſtent Ludwig Richter iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 27ten Auguſt 1824. als Kanzliſt bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal angeſtellt worden.

Der Juſtizkommiſſarius Franke zu Calbe iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 30ten Auguſt 1824. in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Wanzleben verſetzt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— No. 46. ——

Magdeburg, den 13. November 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 3ten d. M. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 889. den Chauſſee-Geldtarif für die Straße von Aldenhoven nach Linnich, vom 9ten v. M.,

= 890. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten v. M., wegen der rückſichtlich des Stempels an der Grenze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländiſchen und inländiſchen Kalender, und

= 891. die Konvention mit der Herzoglich-Sachſen-Hildburghauſenſchen Regierung, die Unterſuchung und Beſtrafung der in den Grenzwaldungen von den gegenſeitigen Unterthanen verübten Forſtfrevel betreffend, vom 28ten v. M.

Magdeburg, den 11ten November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 125. Uebergang des Servis-Garniſonverwaltungs- und Militärbauweſens im Regierungs-Departement Magdeburg, zum Reſſort der Königl. Intendantur des 4ten Armeekorps. **M. J. 2290.**

Auf den Grund des von dem Königl. Staatsminiſterium uns mitgetheilten Staatsminiſteriellen Protokolls vom 21ten Dezember 1822. werden folgende darin enthaltene Beſtimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die der unterzeichneten Regierung obliegende Leitung des Servis- Garniſonverwaltungs- und Militärbauweſens geht vom 1ſten Januar 1825. ab auf die Königliche Intendantur des 4ten Armeekorps über.

§. 2. Zu den Geſchäften, welche hiernach von gedachter Königl. Intendantur übernommen werden und aus dem Kreiſe unſerer Verwaltung ſcheiden, gehören

a) die Sorge und Aufſicht für ſämmtliche Garniſonanſtalten, in ſofern ſie Eigenthum des Staats ſind, als: Kaſernen, Lazarethe, Wachen, Militär-Sträflingskaſernen, öffentliche Ställe, Montirungskammern, Handwerksſtuben, Pulver- und Exerzierhäuſer, Reitbahnen, Landwehrzeughäuſer, Magazingelaſſe ꝛc. Dieſe Aufſicht erſtreckt ſich auch auf die bauliche Unterhaltung dieſer Anlagen,

b) Die Leitung des geſammten Servisweſens, in ſofern es ſich von der Feſtſtellung und Anweiſung der den Garniſonſtädten und ſonſtigen bequartierten Ortſchaften gebührenden Quartiervergütung handelt. Desgleichen die Feſtſtellung und Anweiſung des den Offizieren kompetirenden Servíſes und Serviszuſchuſſes, ſo wie die Feſtſtellung und Anweiſung der Vergütungen, welche den Kommunen der Garniſonſtädte für ſolche Garniſonanſtalten gebühren, die ihnen und nicht dem Staate gehören.

c) Die Angelegenheiten wegen Beſchaffung der Exerzierplätze zum Gebrauch der Garniſonen und für größere Uebungen im Korps,

Diviſionen ꝛc. unter der, der unterzeichneten Regierung nach §. 3. vorbehaltenen, Konkurrenz, hiernächſt die Unterhaltung der Garniſonkirchen und Garniſonkirchhöfe, der Dienſtwohnungen der kommandirenden Generale und einzelnen Staabs- und anderer Offiziere, denen von des Königs Majeſtät dergleichen verliehen worden.

§. 3. Dem Wirkungskreiſe der unterzeichneten Regierung verbleiben alſo alle Angelegenheiten, welche die Leiſtungen der Kommunen und der Einzelnen für militäriſche Zwecke betreffen, wie z. B. die Leiſtung des Naturalquartiers für Leute und Pferde in den reſp. Garniſonen; die verfaſſungsmäßig ſchon feſtſtehende Einwirkung, bei Gelegenheit der Revüen, Manövers, Kantonirungen, Märſche und die Vermittelung zur Beſchaffung von Garniſonanſtalten, in ſofern dergleichen als Eigenthum des Staats nicht vorhanden ſind und abſeiten der Königl. Intendantur für den Augenblick aus Staatsmitteln nicht beſchaft werden können, ferner die Konkurrenz bei Ausmittelung der Uebungsplätze aller Art und die Feſtſtellung der event. dafür zu leiſtenden Schadloshaltung, in ſofern eine gütliche Vereinigung nicht ſtatt finden kann, und ſ. w.

§. 4. Ueber die Art und Weiſe der Ausführung iſt, ohne irgend eine Abänderung der Subordinations-Verhältniſſe der Kommunalvorſtände und Baubeamten zur unterzeichneten Regierung, wo die Königl. Intendantur der Amtsthätigkeit dieſer Unterbehörden Gebrauch machen muß, folgendes feſtgeſetzt:

a) die Garniſon-Verwaltung zu Magdeburg wird als eine für ſich beſtehende Behörde, gleich wie das Proviantamt, der Königlichen Intendantur untergeordnet. Sie iſt nach der dafür beſtehenden Ordnung Abſchnitt X. der Normalvorſchriften die ausführende und Lokal-Inſtanz in Garniſon-Verwaltungs-Angelegenheiten der hieſigen Stadt.

b) Die Magiſträte ſind nach §. 7. des Geſetzes vom 30ten Mai 1820. den nähern Feſtſetzungen des Servis-Regulativs vom 17ten

März 1810. und der Städteordnung (wo dieſelbe eingeführt iſt) verpflichtet, den Requiſitionen der Königl. Intendantur in Servis- und Garniſon-Verwaltungsangelegenheiten gebührende Folge zu leiſten. Insbeſondere haben die Magiſtrate ſolcher Städte weſentlichen Antheil an der Servis-Garniſon-Verwaltung zu nehmen, wo keine Garniſonverwaltung etablirt iſt.

c) Hinſichts der Ausführung der Militärbauten verbleiben die Diſtriktsbaubeamten nach wie vor ganz in ihren bisherigen Verpflichtungen, ſo weit nicht denſelben durch eine bedingte Einwirkung des Ingenieurkorps in dazu geeigneten einzelnen Fällen eine Erleichterung zu Statten kommt. Sie haben deshalb, was die gewöhnlichen laufenden Bauten betrift, rückſichtlich der in ihrem Baudiſtrikt liegenden Militärgebäude und Anſtalten, ſo weit es auf die Veranſchlagung und Kontrollirung der nöthigen Reparaturen überhaupt, auf die Erhaltung der Subſtanz ankommt, nach den Requiſitionen der Königl. Intendantur des 4ten Armeekorps jederzeit ihren amtlichen Beiſtand zu leiſten, wie bisher unter Konkurrenz der Garniſonverwaltung oder der deren Stelle vertretenden Behörde, und des betheiligten Truppentheils die Anſchläge ꝛc. anzufertigen und ſolche der unterzeichneten Regierung zur weitern Veranlaſſung einzureichen. Dagegen wird wegen der Neubaue und ſolcher Einrichtungen, welche mehr als die Erhaltung des Beſtehenden bezwecken, über die dabei in Anſpruch zu nehmende amtliche Thätigkeit des Diſtriktsbaubeamten jedesmal erſt nach vorheriger Vereinigung mit uns oder den kompetenten Königlichen Miniſterien beſonders beſtimmt werden.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich die Königl. Garniſonverwaltung zu Magdeburg, die Magiſtrate und die Diſtriktsbaubeamten in unſerm Departement vom 1ſten Januar 1825. ab, auf das genaueſte zu achten. Magdeburg, den 17ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Kanzleien faſt aller bedeutender Gerichte die Geſchäfte ſelbſt ſehr verzögert werden, ſo ſind Maaßregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen und dieſe werden nachſtehend vorgeſchrieben.

No. 23. Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien. 2001.

§. 1. In den Provinzen, in welchen die allgemeine Preußiſche Gerichtsordnung eingeführt iſt, ſollen vom 1ten Januar k. J. an, die öffentlichen Sachwalter alle, bei den Obergerichten oder denjenigen Untergerichten, welche Kollegia bilden, einzureichenden oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Partheyen oder an andere Intereſſenten oder auch an Behörden beſtimmte Eingaben und Schriften mit vollſtändiger Abſchrift derſelben, und ihrer Beilage unter eigener Verantwortung der Richtigkeit, in eben ſo viel Exemplaren begleiten, als zur Kommunikation erforderlich ſind.

§. 2. Es macht keinen Unterſchied, ob ſie Prozeſſe, Hypotheken- oder Vormundſchafts-Angelegenheiten oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Kriminal- und fiskaliſche Unterſuchungen ſind allein ausgenommen.

§. 3. Die Kuratoren und Kontradiktoren in Konkurſen und Liquidationsprozeſſen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4. Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Akten bleiben, ſind die zu den Akten nöthigen Abſchriften entweder ſchon beglaubigt oder zur Vidimation durch das Gericht, beizufügen.

§. 5. Auch in Armen- und fiskaliſchen Civilſachen muß ohne Rückſicht darauf, ob der Sachwalter einer Parthey von Amtswegen als Mandatar zugeordnet iſt, oder ob er ſie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, dieſe Anordnung befolgt werden.

§. 6. Es werden jedoch davon befreit die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Kuratoren beſtellt worden, in

deren Angelegenheiten, und die Juſtizkommiſſarien, welche zugleich beſoldete Civil-Fiskâle ſind, in Abſicht ihrer fiskaliſchen Geſchäfte.

§. 7. Bei der Liquidation der Schreibgebühren in zahlungsfähigen Sachen iſt die Vorſchrift des §. 3. der Einleitung zu der allgemeinen Gebührentaxe für Juſtizkommiſſarien und Notarien vom 23ten Auguſt 1815. zu befolgen.

§. 8. Auch bei zurückgewieſenen Klagen und Anträgen müſſen die Kopialien von der Parthey vergütigt werden.

§. 9. Um die künftige Feſtſetzung derſelben zu erleichtern und die Ueberſchreitung der vorgeſchriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Duplikate und der Kopialenbetrag verzeichnet.

Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10. Den Sachwaltern, auch den Kuratoren und Kontradiktoren in Konkurs- und Liquidationsprozeſſen, werden künftig neben der Ausfertigung, keine Abſchriften der Erkenntniſſe zu ihren Manualakten gegeben, und die Urtel ſollen überall in Urſchrift zu den gerichtlichen Akten genommen werden.

Die ſogenannten Sentenzbücher, welche bei einigen Kollegien noch im Gebrauch ſind, fallen weg.

§. 11. Die oft weitläuftigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen ſind in ihrem Inhalte, ohne Verletzung des Weſentlichen abzukürzen, und, wo es nur paſſend erſcheint, auf Rechnung des Kopialienverdienſtes gedruckt oder lithographirt, als Munda zu gebrauchen.

§. 12. Der Inhalt einfacher Geſuche und Anträge iſt in die darauf zu erlaſſenden Verfügungen aufzunehmen, ſtatt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13. Berichten und ſonſtiger offizieller Korreſpondenz ſollen die Beilagen, ſo weit es in jedem einzelnen Falle geſchehen kann, unter dem Vorbehalte der Rückſendung, in Urſchrift beigefügt werden.

§. 14. Die gerichtlichen Kalkulatoren ſollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben ſo viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich ſind. Die Schreibgebühr wird ihnen erſtattet.

Berlin, den 29ten September 1824.

Der Juſtizminiſter

(gez.) von Kircheiſen.

Vorſtehende Verordnung des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz wird den betreffenden Untergerichten des hieſigen Departements, auf welche und in ſo weit ſie auf ſelbige Anwendung findet, ſo wie den bei ſolchen, ingleichen bei dem Oberlandesgericht angeſtellten Juſtizkommiſſarien andurch zur gemeſſenſten Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 19ten Oktober 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 24. Einreichung von Rekapitulationen der Diſtributionsbücher. 2394.

Es iſt für zweckmäßig erachtet worden, daß, ſtatt der von den Königlichen Land- und Stadtgerichten in Gemäßheit unſerer Verordnungen vom 12ten Juli 1815. und 14ten Mai 1824. einzureichenden Referententabellen, blos eine Rekapitulation der Diſtributionsbücher vierteljährlich anhero eingeſendet werde. Die Königl. Land- und Stadtgerichte des hieſigen Departements werden daher hierdurch angewieſen, dieſe Rekapitulation nach dem sub A. beigefügten Schema anzufertigen und zu den bisherigen Terminen, nämlich in den erſten Tagen der Monate März, Juni, September und Dezember prompt einzureichen.

Magdeburg, den 19ten Oktober 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

A.

Rekapitulation

der Diſtributionsbücher bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht

zu   für die Monate

Nr.	Namen der Referenten und Korreferenten.	Aus frühern Quartalen waren rückſtändig		In dieſem Quartale ſind Diſtribuirt.		Davon ſind abgemacht.		Es bleiben daher unerledigt.		Aus welchem Vierteljahre?	Zahl der Decernendorum.
		Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.		
		Nur die Geſammtzahl wird bei jedem Re- und Korreferenten angegeben, ohne die einzelnen Nummern des Diſtributionsbuches aufzuführen.								Hier wird bei jedem Referenten in folle bemerkt: wie viel Sachen aus jedem Quartale bei ihm im Rückſtande ſind.	Hier wird die Summe der bei dem Gerichte im Quartale vorgekommenen Decernendorum angegeben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 47.

Magdeburg, den 20. November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Um das in mehrfacher Hinſicht ſchädliche Eindrängen ſolcher Stände, welche zum Gewerbſache gehören, in die Reihe der Studirenden möglichſt zu beſchränken, wird hierdurch feſtgeſetzt, daß Söhne von Landleuten, Handwerkern ꝛc., wenn ſie ſich auch durch Fleiß und Wohlverhalten unterſcheiden, doch nicht ſo vorzügliche Talente haben, daß ſie mit gewiſſer Hoffnung in den Studien etwas Ausgezeichnetes leiſten werden, von dem Genuß der zur Kollation des Königlichen Konſiſtoriums gehörigen Benefizien auszuſchließen ſind, und künftig nur dann vorgeſchlagen werden dürfen, wenn das Zeugniß des Lehrerkollegiums über ihre vorzüglichen Talente nicht zweifelhaft iſt. Magdeburg, den 3ten November 1824.

No. 8. Beſtimmungen wegen Verleihung von Benefizien an Studirende, welche Söhne von Handwerkern, Landleuten ꝛc. ſind.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 126. Berichtigung der Bekanntmachung wegen des Straßenzugs für den Transport mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände in der Stadt Salzwedel. II. 2728. Okt.

In unſerer Bekanntmachung vom 1ſten Oktober c. wodurch der Straßenzug für den Transport mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände in der Stadt Salzwedel vorgeſchrieben worden iſt, —

Amtsblatt Stück 42. No. 113.

muß es in der 2ten Reihe heißen:

„von und zur Stinzmühle“

und nicht

„von und zur Ringmühle.“

Magdeburg, den 1ſten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 127. Ueberſchreitung der Etatstitel der Ausgaben. II. 2683. Okt.

Den Behörden und Spezialkaſſen unſers Regierungsbezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem feſtſteht, daß die Etatstitel der Ausgabe als geſetzliche Normen zu reſpektiren ſind, unter keinem Verhältniſſe geſtattet werden kann, Zahlungen außer den Grenzen des Etats weder definitiv noch vorſchußweiße ohne unſere beſondere Genehmigung weder zu autoriſiren, noch zu leiſten.

Bei Anträgen auf unvermeidliche Mehr-Ausgaben haben die Behörden jedes Mal die Gründe zur Ueberſchreitung der etatsmäßig ausgeſetzten Summen genau anzugeben.

Magdeburg, den 4ten November 1824.

Königliche Preuß. Regierung.

No. 128. Schulpflichtigkeit der israelitiſchen Kinder. K. S. 555. Okt.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß, höherer Beſtimmung zu Folge, alle israelitiſchen Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Jahre die Schulen beſuchen müſſen.

Die landräthlichen Offizien, Superintendenten und Ortsbehörden fordern wir auf, auf die genaue Befolgung dieſer Verfügung ſtrenge zu halten.

Magdeburg, den 4ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 129. Vorſchriften wegen der Entlaſſungsſcheine der Dienſtboten. I. 33. Nov.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorſchrift der Geſindeordnung vom 8ten November 1810. §. 9. bis 12., wodurch den Herrſchaften die Verpflichtung auferlegt iſt, bei Vermeidung einer polizeylichen Strafe, von dem anziehenden Dienſtboten die Entlaſſungsſcheine der früheren Herrſchaft einzufordern, nicht überall gehörig befolgt wird, ſo werden ſämmtliche Polizeybehörden unſers Verwaltungsbezirkes hiermit angewieſen, künftig ſtreng darauf zu ſehen, daß dieſer geſetzlichen Vorſchrift allezeit pünktlich nachgekommen werde. Auch werden die Polizeybehörden an denjenigen Orten unſeres Departements, wo eine beſondere Meldung des Geſindes bei der Polizeybehörde vorgeſchrieben oder eingeführt iſt, angewieſen, bei der Meldung zugleich die Produktion der von den Herrſchaften ausgeſtellten Entlaſſungsſcheine zu verlangen. In beiden Fällen haben aber die Polizeybehörden ihre Wachſamkeit auch darauf zu richten, ob zu dem Entlaſſungsſcheine das vorgeſchriebene Stempelpapier angewendet worden iſt.

Magdeburg, den 5ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 130. Die von der Regierungs-Hauptkaſſe den Spezial-

Um die Vorſchußzahlungen, welche die Spezialkaſſen von der Regierungs-Hauptkaſſe erhalten, bei den monatlichen Kaſſenreviſionen auf eine einfache und vollſtändige Weiſe kontrolliren zu können, wird Letztere den Betrag

kaſſen gezahlten Vorſchüſſe betreffend. II. 3074. Okt.

derjenigen Vorſchußzahlungen, welche bei der Schlußlieferung noch nicht erſtattet ſind, jedesmal unter der betreffenden Quittung bemerken.

Die Reviſoren der Spezialkaſſen haben hiernach die Vorſchüſſe zu kontrolliren, und im Fall die Quittung der Hauptkaſſe über die Schlußlieferung zur Zeit der monatlichen Reviſion noch nicht eingegangen ſeyn ſollte, ſich ſolche bei der nächſten Reviſion vorlegen zu laſſen, um die Richtigkeit der Angabe rückſichtlich der Vorſchüſſe zu prüfen.

Magdeburg, den 6ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 131. Verwandlung mehrerer Hauptſteuerämter in Unterſteuerämter II. 486. Nov.

Dem Publikum wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Hauptſteuerämter zu Grüneberg und Neiſſe in Schleſien und zu Lötzen im Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen am 1ten Januar 1825. aufgehoben und Statt deren gleichzeitig daſelbſt Unterſteuerämter werden errichtet werden, und daß ſomit von da an nach den genannten Orten fernerhin nicht mehr Waaren mit Begleitſcheinen expedirt werden dürfen.

Magdeburg, den 8ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

No. 6. Tragung der Uniformen. 3666.

Das Reſkript Sr. Exzellenz des Herrn Juſtizminiſters, wörtlich dahin lautend:

Des Königs Majeſtät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Perſonen, die Uniform zu tragen berechtigt ſind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erſcheinen.

Allerhöchſtdieſelben ſind hierdurch veranlaßt worden, dieſes durch die an den Herrn Miniſter des Innern erlaſſene Kabinetsordre vom 6ten d. M. als unſchicklich zu rügen, und zu verordnen:

daß Beamte und Rittergutsbeſitzer, überhaupt alle diejenigen Perſonen, welche Uniform zu tragen berechtigt ſind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten und wenn ſie vor Sr. Majeſtät erſcheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform ſich zeigen ſollen.

Berlin, den 15ten Oktober 1824.

Der Juſtizminiſter.

(gez.) von Kircheiſen.

wird der erhaltenen Anweiſung gemäß ſämmtlichen Untergerichten unſers Departements und den dazu gehörigen Inquiſitoriaten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 29ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Sack.

Vermiſchte Nachrichten.

Ueber die Grenze geſchaffte Vagabunden. I. 514. Okt.

Im Monat September d. J. iſt die Jüdin Johanna Joſeph aus Altona — 29 Jahr alt, ſchwarze Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, ovales Kinn und Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe, — wegen Vagabundirens und verbotswidrigen Hauſirens von Oſterburg über die Grenze der Königl. Preußſchen Staaten, mit der Warnung, ſolche nicht wieder zu betreten, gebracht worden.

Magdeburg, den 2ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruhet, dem Superintendent Münnich zu Hadtmersleben, bei Gelegenheit ſeiner Jubilarfeier, den rothen Adlerorden dritter Klaſſe zu verleihen.

Durch das Reſkript des Königlichen Finanzminiſteriums vom 5ten v. M. iſt die durch den Tod des Landrentmeiſters Schulz bei der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe erledigte Stelle dem Hofrath Oberbeck, deſſen Stelle dem Kaſſirer Illige und deſſen Stelle wiederum dem Buchhalter Wilhelmi konferirt, der Kaſſenſchreiber Wilda aber zum Buchhalter ernannt worden. Die Funktionen des rc. Illige und Wilhelmi als Kontrolleur und Kaſſirer nehmen mit dem 1ſten Januar k. J. ihren Anfang.

Der Prediger Tülff zu Harbke und Marienborn iſt mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 19. Oktober d. J. zum Superintendenten der Diözes Oebisfelde ernannt und ihm zugleich die evangeliſche Pfarre zu Marienborn als Filial einſtweilen mit übertragen worden.

Der bisherige Kantor Koch zu Eilsleben, Diözes Ummendorf, iſt zum Kantor und Schullehrer in Hordorf, Diözes Gröningen, und der bisherige Kantor Seering zu Hordorf, zum Kantor und Schullehrer in Eilsleben ernannt.

Der bisherige Forſteinnehmer Schröder zu Burgſtall, iſt zum Rentbeamten und Forſteinnehmer zu Gommern befördert und an deſſen Stelle der auf Wartegeld ſtehende Hauptmann von König zum Forſteinnehmer zu Burgſtall für die Reviere Dolle und Mahlpfuhl ernannt worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Mehmke und der dazu gehörigen Filialdörfer Drebenſtädt und Wüllmerſen in der Diözes Salzwedel, iſt dem Rektor und Prädikant Rüdiger zu Acken verliehen.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Jarchau und Rindorf, in der Diözes Stendal, iſt dem Kandidat Müller verliehen.

Dem Kandidaten Rudolphi zu Roſenburg iſt die evangeliſche Pfarrſtelle zu Schwarz, Trabitz und Gottesgnaden, Diözes Calbe an der Saale, übertragen.

Der Hülfsprediger Carl Franz Leopold Pilarick iſt zum Adjunkten des Predigers Pilarick zu Zabakuck, in der Diözes Altenplathow, cum spe succedendi ernannt und beſtätigt.

Der Schulamtskandidat Carl Gottfried Wilhelm Müller, iſt zum 7ten Lehrer an der Vorbereitungsſchule für Gymnaſien zu Magdeburg befördert worden.

Der bisherige Kantoradjunkt Johann Friedrich Hohmann iſt zum Kantor und Schullehrer zu Bisdorf, Diözes Hadtmersleben, ernannt worden.

Perſonalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt vom Monat Oktober 1824.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Friedr. Lindenbein iſt zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg ernannt.

Die bisherigen Auskultatoren Hennecke und Röver ſind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Prem. Lieut. Böhner iſt zum Sekretariat-Aſſiſtenten bei dem Land- und Stadtgericht zu Halberſtadt befördert.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 48.

Magdeburg, den 27. November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachſtehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden, wegen Auszahlung der in der erſten halbjährigen Verlooſung am 9ten September gezogenen Staatsſchuldſcheine, alſo lautend:

No. 132. Auszahlung der bei der erſten halbjährigen Verlooſung gezogenen Staatsſchuldſcheine. II. 2685. Okt.

Das Publikum iſt bereits durch die mit den hieſigen Zeitungen und mit den Amtsblättern ausgegebenen Verzeichniſſe der am 9ten September d. J. ausgelooßten Staatsſchuldſcheine, vom Reſultate dieſer erſten halbjährigen Ziehung in Kenntniß geſetzt, und bleibt daher nur noch übrig, bekannt zu machen, wie es mit der Auszahlung der hiernach fälligen Staatsſchuldſcheine gehalten werden ſoll.

Dieſelbe erfolgt den 2ten Januar 1825. und folgende Tage in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenſtraße No. 30. gegen Aushändigung der gezogenen Staatsſchuldſcheine und der dazu gehörigen Zinskoupons Series IV. No. 5. 6. 7. und 8., welche die Zinſen für die Zeit vom 2ten Januar 1825. bis 2ten Januar 1827. umfaſſen.

Fehlen dieſe ganz oder zum Theil, ſo muß der Inhaber des betreffenden Staatsſchuldſcheins den Betrag derſelben baar zurücklaſſen. Selbiger wird ihm von ſeinem Kapitale abgezogen und den Präſentanten der Koupons, ſo wie ſie eingehen, gegen deren Aushändigung gezahlt.

Bei der Zahlung des Kapitals giebt der Empfänger darüber eine Quittung, welche zugleich die Littera und Nummer des gezogenen Staatsſchuldſcheins enthalten muß.

Da auch die mit Prämienſcheinen verſehenen Staatsſchuldſcheine zur Verlooſung geſtellt ſind, und wenn ein ſolcher gezogen iſt, die Zahlung nur gegen Zurückgabe deſſelben erfolgen kann, mithin der Staatsſchuldſchein alsdann von dem Prämienſcheine getrennt werden muß: ſo wird die Kontrolle der Staatspapiere bei der Auszahlung ein Atteſt darüber auf der Rückſeite des Prämienſcheins ertheilen, und iſt mit der Königl. Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheinen die Uebereinkunft getroffen, daß gegen einen ſolchen von der Kontrolle der Staatspapiere atteſtirten Prämienſchein, auch ohne Produktion des dazu gehörigen Staatsſchuldſcheins, die darauf fallende Prämie ausgezahlt wird.

Wir wiederholen hiebei im Allgemeinen die Bemerkung, daß die Kontrolle der Staatspapiere und deren Beamten eben ſo wenig, als die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden ſich bei dieſem Geſchäft auf irgend eine Korreſpondenz einlaſſen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Papiere, müſſen daher ohne Antwort zurückgeſandt werden. Auswärtigen, denen es hier in Berlin an Bekanntſchaft fehlt, bleibt überlaſſen, ſich zum Betriebe dieſer Angelegenheit an den Agenten Herrn Bloch, Behrenſtraße No. 45. oder an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe zu wenden, welcher aber die ausgelooſeten Staatsſchuldſcheine nebſt Koupons und wenn die erſtern mit Prämienſcheinen verbunden ſind, auch dieſe nebſt einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weiteren Beſorgung zu übergeben ſind.

Staatsſchuldſcheine, welche zur Zinserhebung in Leipzig geſtellt ſind, können dem dortigen Handlungshauſe Reichenbach und Komp. zur Einziehung zugeſtellt werden.

Wer das Kapital der ausgelooſeten Staatsſchuldſcheine zu der oben bezeichneten Zahlungszeit nicht erhebt, erhält darauf nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 13ten Mai 1824.

— Geſetzſammlung No. 867. —

vom 2ten Januar 1825. angerechnet weiter keine Zinſen, indem dieſe von da ab nach Anleitung der Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. V. dem Tilgungsfonds zufallen.

Berlin, den 9ten Oktober 1824

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

wird hierdurch zur Kenntniß des dabei intereſſirten Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, wie die Einrichtung getroffen iſt, daß diejenigen, welche die Erhebung der ausgelooſeten Beträge nicht unmittelbar, oder durch Beauftragte bei der Kontrolle der Staatspapiere beabſichtigen, die derartigen Staatsſchuldſcheine auch in den nächſtfolgenden Monaten der Regierungs-Hauptkaſſe gegen vollſtändige Kaſſenquittung nach dem Kapitalsbetrage und der Zahl der Zinskoupons zur Weiterbeförderung und Beſorgung an die Kontrolle der Staatspapiere, zuſtellen können.

Magdeburg, den 3ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Sämmtlichen Spezialkaſſen unſers Departements wird hierdurch wiederholentlich und gemeſſenſt aufgegeben, von allen bei den Penſions- und Wartegelderzahlungen eintretenden Erledigungen ohne den mindeſten Verzug der Regierungs-Hauptkaſſe Nachricht zu geben, damit ſolche alsdann in die vierteljährlichen Ab- und Zugangs-Nachweiſungen ganz vollſtändig aufgenommen werden können. Magdeburg, den 11ten November 1824.

No. 133. Spezialkaſſen ſollen eintretende Erledigungen, bei Penſions- und Wartegelderzahlungen ſofort anzeigen. II. 929. Nov.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 134. Verſicherung der Kirchen- und geiſtlichen Gebäude, Königl. Patronats, gegen Feuersgefahr. K. S. 576. Okt.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatt vom Jahre 1818. Stück 38. Seite 316 und 17. abgedruckte Bekanntmachung vom 12ten September 1818., die Verſicherung der Kirchen gegen Feuersgefahr betreffend, weiſen wir ſämmtliche Herren Superintendenten, ſo wie auch die katholiſchen Diözeſanbehörden unſers Verwaltungsbezirks hiermit an, dafür zu ſorgen, daß diejenigen Kirchen- und geiſtlichen Gebäude, Königl. Patronats, welche an die Stelle abgebrannter oder verfallener derartiger Gebäude oder ſonſt neu errichtet werden, ſofort nach ihrer Vollendung gegen Feuersgefahr verſichert werden. Magdeburg, den 12ten November 1824.

Königl. Kirchen- und Schulkommiſſion.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 25. Tragung der Uniformen. 71.

Des Königs Majeſtät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Perſonen, die Uniform zu tragen berechtigt ſind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erſcheinen.

Allerhöchſt Dieſelben ſind hierdurch veranlaßt worden, dieſes durch Kabinetsordre vom 6ten d. Mts. als unſchicklich zu rügen, und zu verordnen, daß alle jene Perſonen bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn ſie vor Seiner Majeſtät erſcheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform ſich zeigen ſollen.

Auf Anordnung des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz wird dieſe Allerhöchſte Beſtimmung, auf deren Befolgung gehalten werden wird, hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte des hieſigen Departements gebracht, um ſich auch ihrer Seits ſchuldigſt darnach zu achten.

Magdeburg, den 29ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

(Mit dieſer Nummer wird die **eilfte außerordentliche Beilage** von einem halben Bogen ausgegeben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 49. —

Magdeburg, den 4. Dezember 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 23ten d. M. zu Berlin ausgegebene 20te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 892. die Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung, vom 19ten November d. J.,

und das am 27ten d. M. zu Berlin ausgegebene 21ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 893. die Urkunde über die morganatiſche Ehe Sr. Majeſtät des Königs mit der Gräfin Auguſte von Harrach, vom 9ten November d. J.

Magdeburg, den 30ten November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 135. Beitrittsverpflichtigkeit der Landwehroffiziere zu einer der beiden Wittwenkaſſen. I. 278. Nov.

Ueber die Beitrittspflichtigkeit der Landwehroffiziere zu einer der beiden Wittwenkaſſen haben Seine Majeſtät auf gemeinſchaftlichen Vortrag des unterzeichneten und des Königlichen Kriegsminiſteriums mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 18ten d. Mts. Beſtimmung zu ertheilen geruhet, wonach die den Landwehroffizieren in der Kabinetsordre vom 7ten Auguſt 1813. zugeſtandene Begünſtigung aufrecht erhalten, und denjenigen, welche zugleich im Civildienſte angeſtellt ſind, die Wahl, welcher von beiden Wittwenkaſſen ſie beitreten wollen, freigeſtellet worden iſt.

Hiernach nun ſind die im Civildienſte angeſtellten Landwehroffiziere verpflichtet, bei ihrer Verheirathung ſich darüber, welcher Wittwenkaſſe ſie beizutreten beabſichtigen, bei der den Konſens ertheilenden Civilbehörde vorſchriftsmäßig und mit Angabe des Penſionsbetrages zu erklären, daher vor Aushändigung des Konſenſes darauf die erforderliche Rückſicht genommen, auch der betreffenden Wittwenkaſſen-Adminiſtration davon Nachricht gegeben werden muß. Der Königlichen Regierung wird dieß zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 22ten Oktober 1824.

Miniſterium des Innern.

(gez.) von Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorſtehende Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 12ten Auguſt d. J. zu beſtimmen geruhet, daß in allen Garniſonen, woſelbſt eigene Speiſeanſtalten für das Militär beſtehen, die Kommunalſteuer für das darin konſumirte Fleiſch, welches ganz genau nachgewieſen und kontrollirt werden könne, dem Militär zurückvergütigt werden ſolle, es möge von ihnen ſelbſt geſchlachtet werden oder nicht.

No. 136. Zurückvergütigung der Kommunalſteuer vom Fleiſch an das Militär in Garniſonen, wo eigene Speiſeanſtalten für daſſelbe beſtehen. II. 632. Nov.

An dieſer Vergünſtigung ſollen, höherer Beſtimmung zufolge, Theil nehmen:

1) die in den Kaſernen befindlichen Speiſeeinrichtungen, es mögen ſolche in größerem Umfange beſtehen, oder nach Erforderen der Lokalität in kleineren Abtheilungen gebildet ſeyn;

2) die in den nicht mit Kaſernen verſehenen Garniſonen, unter Aufſicht und Kontrolle der Militärvorgeſetzten von größeren oder kleineren Truppenabtheilungen errichteten Speiſevereine, welche ebenfalls als eigene Speiſeanſtalten des Militärs anzuſehen ſind, und

3) die in den Lazarethen vorhandenen Speiſeeinrichtungen.

Was das Liquidationsverfahren wegen des dem Militär aus den Kämmereykaſſen zurück zu zahlenden Kommunalſteueraufſchlages betrifft, ſo iſt es dem Zwecke am entſprechendſten, wenn Auszüge aus den Rechnungen der Speiſeanſtalten gefertigt, ſolche von der Kommiſſion, der die Verwaltung der betreffenden Speiſeanſtalt übertragen iſt, Hinſichts der Richtigkeit atteſtirt und den Magiſträten unmittelbar monatlich übergeben werden. Die Letzteren haben die zu erſtattenden Beträge alsdann ohne Dazwiſchenkunft der Steuerbehörden auf die Kämmereykaſſen, in welcher der unverkürzte Kommunalſchlag aus der Steuerkaſſe übergezahlt wird, anzuweiſen.

Die betreffenden Magiſträte werden angewieſen, ſich nach den vorſtehenden Beſtimmungen vom 1ſten k. M. ab auf das genaueſte zu achten.

Magdeburg, den 15ten November 1824.

Königliche Preuß. Regierung.

No. 137. Berichtigung der Maaße und Gewichte. II. 1342. Nov.

Nach §. 17. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. entbindet die Stempelung Niemand von der Verpflichtung, dafür zu ſorgen, daß ſein geſtempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

Indem wir das handeltreibende Publikum auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam machen, bringen wir zugleich den öffentlichen Adminiſtrationsbüreaux als Poſten, Militär- und Civilmagazinen, den für Rechnung des Staats oder der Kommunen beſtehenden Debitskomptoiren, den Forſtämtern und allen, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angeſtellt ſind, als: den Feldmeſſern, Holzmeſſern, Kornmeſſern, Vorſtehern öffentlicher Waagen, ſo wie den Kreis- und ſtädtiſchen Polizeybehörden in Erinnerung, daß ſie nach §. 18. der Maaß- und Gewichtordnung die Verpflichtung haben, nicht nur ſo oft ſie vermuthen, daß eine Abweichung im Betreff ihrer Maaße und Gewichte entſtanden ſeyn könnte, ſondern in jedem Falle wenigſtens jährlich, die fortdaurende Uebereinſtimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächſten Aichungsamte prüfen und ſich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation atteſtiren zu laſſen, zur Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von fünf Thalern.

Magdeburg, den 16ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 138. Ertheilung einer General-Konzeſſion an den gymnaſtiſchen Künſtler Knie. I. 581. Nov.

Den Polizeybehörden unſeres Verwaltungsbezirks machen wir hiermit bekannt, daß, nach einer Benachrichtigung des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizey, dem bereits konzeſſionirten gymnaſtiſchen Künſtler Friedrich Knie von Neuem eine Generalkonzeſſion zur Vorzeigung ſeiner Künſte für Geld, bis zum 15ten Februar 1827. gültig ertheilt, demſelben aber auch zur Bedingung gemacht worden iſt, ſeinen Kindern den nöthigen Unterricht in der Religion und im Leſen und Schreiben geben zu laſſen, und weder ſeinen 4jährigen Sohn Franz, noch die 10jährige kränkliche

Adelheide Knie zur Ausübung der gymnaſtiſchen Künſte zu gebrauchen.

Sämmtliche Polizeybehörden unſeres Departements weiſen wir an, darauf zu ſehen, daß der ꝛc. Knie dieſe Bedingungen erfülle.

Magdeburg, den 20ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 139. Anweiſung an die Ortsbehörden wegen Bemerkung der höchſten und niedrigſten Stände der Ströme und Flüſſe. II. 1957. Sept.

Nach einer Verfügung des Königlichen Handelsminiſteriums ſind die Waſſerbaubeamten unſers Regierungsbezirks angewieſen, überall an den Strömen und Flüſſen die höchſten und niedrigſten Stände zu beobachten und in ihren Regiſtraturen die Reſultate zu ſammeln; da dieſelben aber zur Zeit des Hochwaſſers nicht überall gegenwärtig ſeyn können, ſo weiſen wir die Ortsbehörden in den an Strömen und Flüſſen belegenen Städten und Gemeinden hierdurch an, die höchſten und niedrigſten Waſſerſtände an nicht leicht verrückbaren Gegenſtänden, als Brückpfähle, Häuſern, Bäumen ꝛc. durch Zeichen zu bemerken und dieß den Kreis-Waſſerbauinſpektoren mit Benennung des Tages, wo dieſe Zeichen gemacht worden, anzuzeigen.

Magdeburg, den 23ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 26. Einrichtung einer Gerichtskommiſſion zu Stendal. 1386.

Das Unterzeichnete Oberlandesgericht macht hierdurch bekannt, daß bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Stendal, mit Ausſchluß der Bezirke der Gerichtsdeputationen zu Tangermünde und Arneburg unter hoher Miniſterialgenehmigung vom 22ten September c. eine beſondere Kommiſſion für

a) Bagatellſachen,

b) Injurienprozeſſe, welche geſetzlich als Bagatellſachen betrachtet werden können,

c) Geſinde- und ſchleunige Miethsſachen,

angeordnet und der Land- und Stadtgerichtsaſſeſſor Garn zum Kommiſſarius zu Inſtruirung und Entſcheidung dieſer Sachen ernannt worden und wird die Kommiſſion im Lokal des Land- und Stadtgerichts zu Stendal ihren Sitz haben. Es haben daher diejenigen, welche in Gegenſtänden oberwähnter Gattungen etwas anzubringen oder zu verhandeln haben, ſich daſelbſt mit ihren Anträgen zu melden.

Magdeburg, den 12ten November 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 27.
Die Mitglieder der Gerichte ſollen vom 1 Januar 1825. ab ſtatt der Schreibmaterialien eine Geldvergütigung erhalten.
1935.

Die Königlichen Untergerichte des hieſigen Departements werden zur vorläufigen Nachricht und künftigen Nachachtung hierdurch davon in Kenntniß geſetzt:

daß in Folge hoher Miniſterialanordnung künftig den Mitgliedern der Gerichte die Schreibmaterialien nicht in natura verabreicht werden, vielmehr denſelben vom 1ten Januar fut. ab, eine Geldvergütigung, deren Höhe noch beſtimmt werden wird, gegeben werden ſoll, und alſo vom 1ten Januar fut. ab, den Mitgliedern der Gerichte keine Schreibmaterialien mehr zu verabfolgen ſind.

Magdeburg, den 19ten November 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Nach einer von uns unterm 10ten Januar 1818. (No. 4. vorliegenden Amtsblatts vom Jahre 1818.) bekannt gemachten Beſtimmung des Königl. Hohen Finanzminiſteriums, ſollten zwar die für eigentliche Beamte in Hinſicht ihrer Beſoldungsquittungen gegebenen Stempelquittungen, auf die Lohnsquittungen nicht als Beamte anzuſehender Perſonen keine Anwendung finden. Die jedoch durch das Stempelgeſetz vom 7ten März 1822. alle frühern, die Stempelabgabe betreffenden Verordnungen aufgehoben ſind, ſo werden, auf höhere Anordnung, die uns untergeordneten Behörden und Perſonen hierauf noch beſonders aufmerkſam gemacht und angewieſen, bei Anwendung des Quittungsſtempels von Beſoldungen und anderen fixirten periodiſchen Hebungen aus öffentlichen Kaſſen genau nach den Vorſchriften des genannten Stempelgeſetzes zu verfahren. Anwendung des Quittungsſtempels von Beſoldungen und periodiſchen Hebungen.

Halle, den 20ten November 1824.

Königl. Niederſächſiſches-Thüring. Oberbergamt.

Vermiſchte Nachrichten.

Bei dem Hochbuchhändler J. Luckhardt zu Caſſel iſt eine Preisſchrift unter dem Titel: Empfehlung einer nützlichen Schrift im Betreff der Wegebeſſerungen. II. 3093. Sept.

wie kann der Landmann ſeine Stadt- Dorf- und Feldwege ohne Koſten des Staats und eigene Ueberlaſt zu ſeinem Nutzen verbeſſern.

herausgekommen, welche recht viel Empfehlendes und Nützliches enthält, im Ladenpreis 20 Sgr. bei einer Beſtellung von 20 Exemplaren aber nur 10 Rthlr. koſten ſoll.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, dieſe Schrift den Herrn Landräthen, Baubeamten und Ortsvorſtehern zum Ankauf zu empfehlen.

Magdeburg, den 20ten November 1824.

Königliche Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ueber die Grenze geſchaffte Vagabunden.

Im Monat Oktober d. J. iſt mit der Weiſung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, der vormalige Lieutenant Adolph von Lilljehöck aus Schweden — 34 Jahr alt, 5 Fuß. 11 Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlicher Mund, blonder Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, ſchlanke Statur, — welcher wegen Theilnahme an hochverrätheriſchen Umtrieben, Feſtungsſtrafe erlitten hat, unter Bekanntmachung der auf die Rückkehr in die Preuß. Staaten feſtgeſetzten Strafen, über die Grenze gebracht worden.

Magdeburg, den 28ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Weydemann iſt zum Juſtizkommiſſarius bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Halberſtadt ernannt worden.

Der invalide Lieutenant Becker vom Fußjägerkorps iſt als Unterförſter zu Timmenrode, Forſtinſpektion Thale, und der Oberjäger Kerſten als Waldwärter zu Thale angeſtellt.

Der vormalige Lieutenant Däge iſt mittelſt Reſkripts des Königl. Finanzminiſteriums vom 27ten Oktober d. J. als Kreiseinnehmer zu Stendal definitiv beſtätigt.

Der Kreiseinnehmer v. Spitznaß zu Salzwedel iſt mittelſt Reſkripts des Königl. Finanzminiſteriums vom 18ten Auguſt d. J. zum Kreiseinnehmer zu Magdeburg und an deſſen Stelle der bisherige Hülfskalkulator Zeſch zum Kreiseinnehmer zu Salzwedel ernannt.

Der Organiſt Seebach zu Nordhauſen iſt zum Adjunkten und Nachfolger des Organiſten Märtens an der St. Johanniskirche zu Magdeburg beſtellt.

Der Kandidat der Theologie Winzer iſt zum Rektor und erſten Schullehrer, ſo wie zum Adjunktus Miniſterii zu Leitzkau, Diözes Möckern, ernannt.

Die erledigte Pfarrſtelle zu Glöthe und Uelnitz, in der Diözes Calbe, iſt dem bisherigen Domkandidaten Franz Emil Bogislav Weſtermeier verliehen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 11. Dezember 1824.

Bekanntmachung.

Montag den 3ten Januar 1825. und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, ſo wie die zu den Kaſſenreviſionen und deren Vorbereitung beſtimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsſtunden die halbjährlichen Zinſen von den ſogenannten alten landſchaftlichen Obligationen pro 1ſten Julius 1824 bis den 1ſten Januar 1825. No. 30. Taubenſtraße, in der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, gegen eine auf dieſe zu richtende Quittung ausgezahlt. Auszahlung der Zinſen von alten landſchaftlichen und Städte Kaſſen-Obligationen.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, ſondern auch mit Buchſtaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinſen fallen,
3) wie hoch ſich das Kapital beläuft, von welchem ſie aufkommen,
4) in welcher Münzſorte daſſelbe verſchrieben iſt,
5) ſo wie endlich, welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es iſt, auf welchem die Obligationen eingetragen ſtehen.

Gedruckte Formulare zu dieſen Quittungen ſind jederzeit bei der gedachten Kaſſe unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinſen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zins-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zuſammen quittiren, ſondern muß ſo viel beſondere Quittungen ausſtellen, als beſondere Zahlungstermine verſtrichen und beſondere Obligationen über ſeine Forderung ausgefertigt ſind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszuſtellen ſind, müſſen entweder auf vorſchriftsmäßigen Stempelbogen geſchrieben, oder dieſer gehörig kaſſirt beigefügt ſeyn.

Da die Kaſſenbeamten außer Stande ſind, ſich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechſel einzulaſſen oder gar mit Ueberſendung von Zinſen zu befaſſen, ſo haben ſie die Anweiſung erhalten, alle dergleichen an ſie gerichtete Anträge von der Hand zu weiſen. Dagegen iſt der Agent A. Bloch, Behrenſtraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntſchaft fehlt, die Zinſen zu erheben, wenn ſie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich iſt, verſehen.

Berlin, den 14ten November 1824.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 140. Mitnahme von Hauſirgehülfen und deren Beſteuerung. II. 1596. Sept.

Durch ein Cirkularreſkript der Königl. Miniſterien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 3ten September d. J. iſt hinſichtlich der im §. 13 des Hauſir-Regulativs vom 28ten April d. J. erwähnten Mitnahme von Gehülfen der Hauſirer ꝛc. Folgendes feſtgeſetzt worden:

a) In Gemäßheit der Beſtimmung des §. 20. in Verbindung mit den §§. 13 und 37. kann ein an dem Hauſirhandel wirklich Theil nehmender Gehülfe nur bei den in der erſten Periode des §. 13. bezeichneten Gewerben verſtattet, alsdann aber muß für dieſen ein beſonderer Gewerbeſchein gelößt werden.

b) Die nicht in der erſten Periode bezeichneten Gewerbetreibenden, alſo auch alle im §. 37. Benannte, dürfen ſich keine Gehülfen für den eigentlichen Hauſirhandel halten, ſondern nach der zweiten Periode des §. 13. nur Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Geſpanns, für welche dann eine beſondere Gewerbeſteuer nicht zu entrichten iſt, die aber, ſo wie der Gewerbetreibende ſelbſt, nach §. 28. in Strafe verfallen, wenn ſie an dem eigentlichen Hauſirhandel dennoch Theil nehmen.

c) Derſelbe Unterſchied iſt bei Thierführern, Kunſtreitern und allen denen zu machen, welche Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen im Umherziehen anbieten, und denen ſchon das Geſetz vom 30ten Mai 1820. Beilage B. Litt. L. ihr Gewerbe in größeren Geſellſchaften unter Umſtänden, gegen einen erniedrigten Steuerſatz, zu treiben geſtattet.

Für alle diejenigen, die an dem Gewerbe ſelbſt Theil nehmen, beiſpielsweiſe alſo bei Thierführern für alle diejenigen, welche mit dem Vorzeigen der Thiere beſchäftigt ſind, bei Kunſtreitern für die etwa zur Geſellſchaft gehörigen und mit ihr herumziehenden Muſiker, muß die Gewerbeſteuer entrichtet werden, wogegen die, eigentliche Geſindedienſte verrichtenden, in ihrem Gefolge befindlichen Perſonen von der Steuer frei ſind.

Vorſtehende Beſtimmungen werden den mit der Veranlagung der Gewerbeſteuer beauftragten Behörden mit Bezug auf das erwähnte, in der Geſetzſammlung enthaltene Regulativ für die Hauſirer, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 25ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 141. Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem von des Königs Majeſtät beſtätigten neuen Chauſſeegeldtarif. II. 2157. Nov.

Der von des Königs Majeſtät am 15ten Auguſt d. J. beſtätigte neue Tarif über die Erhebung des Chauſſeegeldes wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß derſelbe mit dem 1ten Januar des nächſten Jahres in Kraft tritt, in den Strafbeſtimmungen aber Nichts geändert iſt.

Magdeburg, den 27ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Chauſſee-Geld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußiſchen Ruthen.

	Sgr.	Pf.
1. Frachtwagen:		
a) mit 4 Rädern,		
1) mit weniger als ſechs Zugthieren beſpannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	2	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	1	—
2) mit ſechs und nicht mehr als acht Zugthieren beſpannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . .	3	—
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	1	6
3) mit mehr als acht Zugthieren beſpannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	3	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	2	—
b) mit zwei Rädern,		
1) mit drei und weniger Zugthieren beſpannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	2	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	1	—
2) mit vier und weniger als ſechs Zugthieren beſpannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . .	3	—
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	1	6
3) mit ſechs und mehr Zugthieren beſpannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . .	3	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	2	—

	Sgr.	Pf.
Wenn die äußerſte Fläche der Radfelgen obiger Frachtwagen und Frachtkarren ſechs Zoll und darüber breit iſt, ſo wird für jedes Pferd und Zugthier bezahlt,		
a) beladen, ...	1	6
b) ledig.	—	4
2) Extrapoſten, Kutſchen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortſchaffen von Perſonen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	2	—
3) Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen ſind, auch zweirädrige Bauerkarren und Schlitten beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	4
4) Von einem unangeſpannten Pferd oder Maulthier . . .	—	4
5) Von einem Ochſen, einer Kuh, einem Eſel	—	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, ſind frei, von mehrern für fünf Stück	—	2
Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beſchlagen ſind, welche einen Viertelzoll oder darüber vorſtehen, zahlen den doppelten Tarifſatz.		

Ausnahmen

Chauſſeegeld wird nicht erhoben.

a) Von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauſes Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren beſpannt ſind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommandos beim Marſche mit ſich führen, ſo wie von Lieferungswagen für die Armee und Feſtungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im

Dienſt, imgleichen die Fuhrwerke und Zugthiere, welche Kriegsvorſpann leiſten und ſich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Kouriers und denen fremder Mächte, von reitenden Poſten, desgleichen von leer zurückgehenden Poſtfuhrwerken und Pferden, ohne Unterſchied;

d) von Feuerlöſchungs- und Hülfs-Kreisfuhren;

e) von Wirthſchaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbeſitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Perſonenfuhren nicht gehören;

f) von allem nur mit Dünger beladenem Fuhrwerke;

g) von den Fuhrwerken, welche Chauſſee-Baumaterialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chauſſeeweſen angeſtellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geſchäftsbezirks;

i) von den berittenen Grenzzollbeamten im Dienſt.

Gegeben Berlin, den 15ten Auguſt 1824.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(kontraſign.) **Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.**

No. 142. Beiträge von den Beſoldungen der Staatsdiener zum Penſionsfonds. II. 2470. Nov:

Durch eine an das Königliche Staatsminiſterium unter dem 31ten Auguſt d. J. erlaſſene Allerhöchſte Kabinetsordre haben des Königs Majeſtät, nach den Vorſchlägen der zur Unterſuchung des Staatshaushalts beſtandenen Immediatkommiſſion, mehrere Maaßregeln anzuordnen geruhet, um beſonders bei den jetzigen, auf den Ertrag der Staatseinnahme ungünſtig einwirkenden Zeitverhältniſſen, die nöthigen Beſchränkungen bei den Staatsausgaben herbeizuführen und dieſe mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen. Zugleich iſt über die Art, in welcher zur Erreichung dieſes Zwecks auch ſämmtliche Staatsdiener beitragen ſollen, Folgendes beſtimmt worden:

Um bei Beſchaffung des Fonds zu den Penſionen für die Staatsdiener einige Erleichterung der Staatskaſſe zu bewirken, ſoll nicht nur von den Staatsbeamten ein mit ihrem Dienſteinkommen in Verhältniß ſtehender jährlicher Beitrag, ſondern auch der 12te Theil eines jeden den neu angeſtellten Beamten bewilligten Jahrgehalts, ſo wie aller Gehaltszulagen für den Penſionsfonds eingezogen werden.

Die Erhebung dieſer Beiträge geſchieht nach folgenden 6 Abſtufungen:

1. von einer Beſoldung bis einſchließlich 400 Rthlr. zu 1 Prozent;
2. von einer Beſoldung über 400 Rthlr. bis einſchließlich 1000 Rthlr. zu 1½ Prozent;
3. von einer Beſoldung bis einſchließlich 2000 Rthlr. der vorige Satz und vom zweiten 1000 zu 2 Prozent;
4. von einer Beſoldung bis einſchließlich 4000 Rthlr. die Sätze 2 und 3 und von dem was über 2000 Rthlr. hinauf ſteigt, zu 3 Prozent;
5. von einer Beſoldung bis einſchließlich 6000 Rthlr. die Sätze 2. 3 und 4. und von dem Betrage über 4000 Rthlr. zu 4 Prozent;
6. von einer Beſoldung, die mehr als 6000 Rthlr. beträgt, die vorigen Sätze und von dem über 6000 Rthlr. hinangehenden zu 5 Prozent.

In dieſen einzelnen Abſtufungen ſelbſt werden die Prozentſätze aber nur von 50 zu 50 Rthlr. berechnet, ſo daß das, was unter 50 Rthlr. iſt, noch zum vorigen Satze gezogen wird, von 50 Rthlr. oder darüber aber bis zum vollen Hundert, die Hälfte des nächſtfolgenden zu entrichten iſt, jedoch ſoll der jährliche Betrag eines ſolchen Beitrages die Summe von 500 Rthlr. nicht überſteigen.

Von einem Einkommen unter 50 Rthlr. findet gar kein Beitrag ſtatt.

Wie dieſe Abzüge zu erheben ſind, iſt in einer von der Königlichen Generalkontrolle entworfenen, nachſtehend extraktweiſe beigefügten Tabelle, näher angegeben.

Indem wir dieſe, in Gemäßheit eines Reſkripts des Königlichen Finanzminiſteriums vom 12ten v. M mit dem 1ten Januar 1825. in Anwendung kommenden Beſtimmungen, den von uns reſſortirenden Beamten und Kaſſen bekannt machen, werden über die Art der Ausführung derſelben noch folgende nähere Vorſchriften ertheilt:

1) Der Penſionsbeitrag trift nicht blos die fixirten Beſoldungen, ſondern das geſammte Einkommen der Beamten, folglich auch
   - die Tantiemen,
   - die Miethsbeträge, für Dienſtquartiere, wenn ſolche bei Gewährung des Normalgehalts zur Anrechnung kommen, und
   - alle Nebeneinnahmen, welche die Offizianten als Staatsdiener beziehen.

Dagegen aber ſind die Büreaukoſten, Equipagengelder, Pferde-Unterhaltungskoſten und dergleichen, da ſie nur als Vergeltung für baare Ausgaben gewährt werden, davon befreit.

Im Betreff der Tantiemen werden die dafür ausgeſetzten Etatsbeträge bei der Berechnung angenommen. Bleibt das wirkliche Einkommen der Beamten gegen den Etat zurück, ſo können dieſe die zu viel in Abzug gebrachten Beträge nach dem Ablauf des Jahres reklamiren.

Betragen ſie mehr, ſo wird der Abzug von dem wirklichen Aufkommen grundſätzlich berichtigt, beträgt jedoch der Unterſchied nur zehn Prozent mehr oder weniger gegen das etatsmäßige Einkommen, ſo hat es bei dem Penſionsabzug, wie ſolches der Etat beſtimmt, lediglich ſeyn Bewenden.

Bei

Bei den Salarien-Kaſſenrendanten der Provinzial-Obergerichte wird der Betrag nicht von der evinzirten, sondern von der im Etat ausgeſetzten Gehalts- und Tantieme-Summe gerechnet, eine Beſtimmung, die auf alle Offizianten, denen ein beſtimmtes Einkommen durch Tantieme evinzirt wird, Anwendung findet.

2) Jede Kaſſe im hieſigen Regierungsbezirk, welche Beſoldungen oder Beſoldungstheile an Staatsdiener zu zahlen hat, behält den unter Berückſichtigung des etwanigen Einkommens, aus andern Kaſſen ſich ergebenden Penſionsbeitrag vom 1ſten Januar k. J. an zurück, dergeſtalt, daß in den Büchern die Beſoldungen verausgabt, die Beiträge von denſelben aber in eine beſonders anzulegende Kolonne ausgeworfen werden. Zur Vermeidung der Gegenquittungen haben ſämmtliche Beſoldungs-Empfänger über den ganzen Beſoldungsbetrag, mit Einſchluß der Penſionsbeiträge, zu quittiren. Die Jahresquittungen werden alſo z. B. lauten:

15 Rthlr. durch Beitrag zum Penſionsfonds,
985 Rthlr. baar,

1000 Rthlr. zuſammen, habe ich an Beſoldung für den Zeitraum von — bis — aus der ꝛc. Kaſſe richtig erhalten.

3. Der Beitrag des 12ten Theils des Jahrgehalts der neu angeſtellten Beamten und von den Gehaltszulagen, wird in ähnlicher Art von jeder zahlenden Kaſſe bei der erſten Verausgabung der Beſoldung oder der Zulage nachgewieſen, und an die Regierungs-Hauptkaſſe abgeliefert.

Uebrigens gelten dieſe Beſtimmungen auch für die Grenz-Gensdarmerie. Die Penſionsbeiträge derſelben ſind in den Löhnungsberechnungen auszuwerfen.

Auch auf Wartegeld Empfänger, die in dem Genuß ihrer ganzen frühern Beſoldung geblieben, finden ſie Anwendung.

4) Es iſt beabſichtigt, dieſe ſämmtlichen Penſionsbeiträge an die General-Staatskaſſe abliefern und bei derſelben unter einem beſondern Titel vereinnahmen zu laſſen, damit dort ihr Geſammtbetrag überſehen werden kann. Dieſe Ablieferung ſoll jedoch nur in der Art, wie die Ablieferung der Ueberſchüſſe geſchehen, ſo daß die Spezialkaſſen dieſe Beiträge an die Regierungs-Hauptkaſſe mittelſt Deſignation einſenden, von welcher ein Exemplar im Laufe des Januar k. J. an uns einzureichen iſt.

Es ſollen in den Beſoldungsetats aller und jeder Kaſſen dieſe Penſionsbeiträge beſonders nachgewieſen und wird dieß bei der nächſten Etatsaufſtellung berückſichtigt werden.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle über die Gehaltsabzüge zum Penſionsfonds.

Höhe der Beſoldung.	Jährlicher Gehaltsabzug. Thl.	Sgr	Höhe der Beſoldung.	Jährlicher Gehaltsabzug. Thl.	Sgr
Von 50 Rthl. von mit 99 Rthl.	—	15	Vom 450 Rthl. bis mit 499 Rthl.	6	22½
ſ 100 ſ ſ ſ 149 ſ	1	—	ſ 500 ſ ſ ſ 549 ſ	7	15
ſ 150 ſ ſ ſ 199 ſ	1	15	ſ 550 ſ ſ ſ 599 ſ	8	7½
ſ 200 ſ ſ ſ 249 ſ	2	—	ſ 600 ſ ſ ſ 649 ſ	9	—
ſ 250 ſ ſ ſ 299 ſ	2	15	ſ 650 ſ ſ ſ 699 ſ	9	22½
ſ 300 ſ ſ ſ 349 ſ	3	—	ſ 700 ſ ſ ſ 749 ſ	10	15
ſ 350 ſ ſ ſ 399 ſ	3	15	ſ 750 ſ ſ ſ 799 ſ	11	7½
ſ 400 ſ ſ ſ 449 ſ	4	—	ſ 800 ſ ſ ſ 849 ſ	12	—

Höhe der Beſoldung.	Jährlicher Gehaltsabzug. Thl.	Sgr	Höhe der Beſoldung.	Jährlicher Gehaltsabzug. Thl.	Sgr
Von 850 Rthl. bis mit 899 Rthl.	12	22½	Von 1950 Rthl. bis mit 1999 Rthl.	34	—
ſ 900 ſ ſ ſ 949 ſ	13	15	ſ 2000 ſ ſ ſ 2049 ſ	35	—
ſ 950 ſ ſ ſ 999 ſ	14	7½	ſ 2050 ſ ſ ſ 2099 ſ	36	15
ſ 1000 ſ ſ ſ 1049 ſ	15	—	ſ 2100 ſ ſ ſ 2149 ſ	38	—
ſ 1050 ſ ſ ſ 1099 ſ	16	—	ſ 2150 ſ ſ ſ 2199 ſ	39	15
ſ 1100 ſ ſ ſ 1149 ſ	17	—	ſ 2200 ſ ſ ſ 2249 ſ	41	—
ſ 1150 ſ ſ ſ 1199 ſ	18	—	ſ 2250 ſ ſ ſ 2299 ſ	42	15
ſ 1200 ſ ſ ſ 1249 ſ	19	—	ſ 2300 ſ ſ ſ 2349 ſ	44	—
ſ 1250 ſ ſ ſ 1299 ſ	20	—	ſ 2350 ſ ſ ſ 2399 ſ	45	15
ſ 1300 ſ ſ ſ 1349 ſ	21	—	ſ 2400 ſ ſ ſ 2449 ſ	47	—
ſ 1350 ſ ſ ſ 1399 ſ	22	—	ſ 2450 ſ ſ ſ 2499 ſ	48	15
ſ 1400 ſ ſ ſ 1449 ſ	23	—	ſ 2500 ſ ſ ſ 2549 ſ	50	—
ſ 1450 ſ ſ ſ 1499 ſ	24	—	ſ 2550 ſ ſ ſ 2599 ſ	51	15
ſ 1500 ſ ſ ſ 1549 ſ	25	—	ſ 2600 ſ ſ ſ 2649 ſ	53	—
ſ 1550 ſ ſ ſ 1599 ſ	26	—	ſ 2650 ſ ſ ſ 2699 ſ	54	15
ſ 1600 ſ ſ ſ 1649 ſ	27	—	ſ 2700 ſ ſ ſ 2749 ſ	56	—
ſ 1650 ſ ſ ſ 1699 ſ	28	—	ſ 2750 ſ ſ ſ 2799 ſ	57	15
ſ 1700 ſ ſ ſ 1749 ſ	29	—	ſ 2800 ſ ſ ſ 2849 ſ	59	—
ſ 1750 ſ ſ ſ 1799 ſ	30	—	ſ 2850 ſ ſ ſ 2899 ſ	60	15
ſ 1800 ſ ſ ſ 1849 ſ	31	—	ſ 2900 ſ ſ ſ 2949 ſ	62	—
ſ 1850 ſ ſ ſ 1899 ſ	32	—	ſ 2950 ſ ſ ſ 2999 ſ	63	15
ſ 1900 ſ ſ ſ 1949 ſ	33	—	ſ 3000 ſ ſ ſ 3049 ſ	65	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 3. Oktober d. J. die Abſonderung der indirekten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen, und die Anordnung eines Provinzial-Steuerdirektors für den Umfang der Provinz Sachſen, welcher ſeinen Sitz in Magdeburg nehmen und mit dem 1. Januar 1825. in Thätigkeit treten wird, zu beſchließen geruhet.

No. 8. Abſonderung der indirekten Abgabenverwaltung von den Regierungen und Anordnung eines

Provinzial-Steuerdirektors für den Umfang der Provinz Sachſen.

Nach der dem Steuerdirektor ertheilten Dienſtanweiſung übernimmt derſelbe,

1) die Verwaltung derjenigen Steuern, welche zu den indirekten gerechnet werden, alſo die Ein- Aus- und Durchgangsabgaben; die innere Getränk- und Tabacksſteuer; die Mahl- und Schlachtſteuer, die Stempelſteuer, und diejenigen noch vorhandenen älteren Zoll- und Lokalabgaben, welche theils die Stelle jener Landesabgaben vertreten, theils noch herkömmlich ſind.

2) Der Provinzial-Steuerdirektor tritt für dieſe Geſchäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Magdeburg, Merſeburg und Erfurt und führt die Verwaltung derſelben nach den beſtehenden Landesgeſetzen und den Anweiſungen des Miniſteriums. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entſcheidung gelangen, hat der Steuerdirektor daher auch diejenigen Reſolute abzufaſſen, welche ſeither von Regierungen gegeben worden.

3) Der Provinzial-Steuerdirektor iſt dem Finanzminiſterium ſubordinirt, zu dem Oberpräſidenten ſteht er in demſelben Verhältniß, wie die Regierungen, den Regierungen iſt er koordinirt in dem Verhältniß, wie die Oberbergämter und deren Vorgeſetzte; den Haupt-Zoll- und Steuerämtern, imgleichen dem Stempelfiskal iſt derſelbe vorgeſetzt.

Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden, ſind ſeinen Requiſitionen in den zu 1. genannten Steuerſachen zu genügen verpflichtet.

4) Der Provinzial-Steuerdirektor führt hiernach die Geſchäftsverwaltung auf eigene Verantwortung und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterſtützt. Berlin, den 4ten Dezember 1824.

Königl. Oberpräſidium der Provinz Sachſen. von Motz.

Vermiſchte Nachrichten.

Formulare zu den Domainen- und Domänen-Geld-Rezeptur-Rechnungen. II. 4. Dez.

Bei dem durch mehrere Domainenbeamte ausgeſprochenen Wunſche, die Formulare zu den Domainen- und Domainen-Geld-Rezeptur-Rechnungen gedruckt erhalten zu können, haben wir das Robrahnſche litographiſche Inſtitut hierſelbſt veranlaßt, ſolche in Steindruck anzufertigen, und iſt bei demſelben das Exemplar 6 Bogen ſtark auf gutem Papier für den Preis zu $3\frac{1}{4}$ Sgr. zu haben, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 4ten Dezember 1824

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 51. —

Magdeburg, den 18. Dezember 1824.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 22te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 894. die allerhöchſte Kabinetsordre vom 13ten Oktober d. J. betreffend, den durch ein Erkenntniß ausgeſprochenen Verluſt des National-Militär-Abzeichens und deſſen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß,

" 895. die allerhöchſte Kabinetsordre vom 18ten Oktober d. J. über die den im Zivildienſt angeſtellten Landwehroffizieren obliegende Verpflichtung, bei ihrer Verheirathung entweder der Zivil- oder Militär-Wittwenkaſſe beizutreten,

" 896. die allerhöchſte Kabinetsordre vom 5ten November d. J. wegen Ernennung des Landtagsmarſchalls, Miniſter Grafen von Alvensleben, und des Geheimen Staatsraths Niebuhr zu Mitgliedern des Staatsraths und

" 897. die Bekanntmachung des geheimen Staatsminiſteriums über den Betrag der von den Zivilbeamten für ihre Frauen zu verſichernde Wittwenpenſionen. Vom 12ten November d. J.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1824.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Handhabung der Waarenkontrolle außer dem Grenzbezirke.

In Befolgung der Allerhöchſten Verordnung vom 19ten November c. werden für die Waarenkontrolle außer dem Grenzbezirk nachſtehende nähere Vorſchriften ertheilt und bekannt gemacht.

§. 1. Die Vorlegung der Frachtbriefe oder Transportzettel zum Viſiren, und, nach Unterſchied, die Geſtellung der aus dem Grenzbezirk kommenden Waaren, nach Maaßgabe der allegirten Verordnung (No. 3 und 4. daſelbſt), ſoll geſchehen

a) bei den Hauptſteuerämtern, und zwar in Berlin und in Königsberg bei den für ausländiſche Gegenſtände beſtellten;

b) wo Hauptſteuerämter nicht vorhanden ſind, bei den Steuerämtern und Rezepturen, von welchen die Steuern von Branntwein, Braumalz ꝛc. erhoben werden.

Aus denjenigen Ortſchaften, worin keine der genannten Behörden vorhanden iſt, müſſen die Transportzettel, und in den vorgeſchriebenen Fällen, die dazu gehörigen Waaren bei derjenigen Steuerſtelle vorgelegt werden, an welche der Ort mit der Zahlung der Steuer von Branntwein ꝛc. gewieſen iſt.

Gewerbetreibende, wie Hauſirer, welche Waaren aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, die in der Erhebungsrolle mit einer höhern Steuer als 4 Rthlr. von einem Centner belegt ſind, müſſen, wenn für dieſe Waaren ein einziger Beſtimmungsort nicht angegeben werden kann, ſolche der Steuerſtelle desjenigen Orts zur Beſichtigung geſtellen, wo der erſte Abſatz von dieſer Waare geſchehen ſoll.

§. 2. Die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke ſowohl, als die für den Transport im Innern ausgeſtellten Frachtbriefe, müſſen mit der Ladung vollkommen übereinſtimmen. Wo dieß nicht der Fall iſt, werden ſolche als gar nicht vorhanden angeſehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine größere Menge ſo wenig als Beſcheinigung für eine geringere Ladung gelten, als es zuläſſig iſt, mit einer auf eine größere, als die geladene Menge, lautenden Bezettelung einen der Bezettelung entſprechenden Theil dieſer größeren Ladung zu beſcheinigen.

§. 3. Waarenführer, welche für verſchiedene Empfänger laden, ſollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen beſondern Frachtbrief bei ſich führen. Zum wenigſten muß aber ein für verſchiedene Orte beſtimmter Transport für jeden einzelnen Beſtimmungsort mit einer beſondern amtlichen Bezettelung oder Frachtbrief verſehen ſeyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Beſtimmung, ſo ſind die Transportzettel der nächſten Steuerſtelle zur Anmerkung des neuen Beſtimmungsort vorzulegen.

§. 4. Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Beſtimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung abſetzen, müſſen ſich vom Empfänger der abgeſetzten Waaren ein ſchriftliches Empfangsbekenntniß geben laſſen, aus welchem die Gattung und Menge der abgeſetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geſchehen, und der Name des Waarenempfängers erſichtlich iſt.

Dieſe Beſcheinigung iſt mit dem Transportzettel über die Ladung, von welcher ein Theil abgeſetzt worden, bei der Steuerſtelle des Ortes, wo die Abladung geſchieht, oder wenn eine ſolche am Orte der Abladung nicht vorhanden, bei der nächſten Stelle auf dem Wege zum Beſtimmungsorte der übrigen Ladung, zum Viſiren einzugeben.

§. 5. Während des Transports dürfen Fuhrwerke und Packenträger, welche nach dem äußern Anſcheine kontrollpflichtige Waaren führen, von dem Steuerbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und in geeigneten Fällen die erforderlichen Transportzettel vorzuzeigen.

Auf der Landſtraße ſoll der Steuerbeamte ſich jedoch nur ſo weit von der Uebereinſtimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dieß ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geſchehen kann.

Findet der Steuerbeamte Anlaß zu einer nähern Beſichtigung der Ladung, weil etwa Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß andere als die angegebenen Waaren geladen ſind, oder weil die äußere Anſchauung des Transports zu dem Verdachte geführt, daß die Ladung in der Menge von der vor-

gezeigten Bezettelung erheblich abweicht, oder weil über eine bezettelungspflichtige Ladung die Transportbeſcheinigung gänzlich fehlt: ſo iſt der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Wege zum Beſtimmungsorte zunächſt gelegenen Steuerſtelle, oder wenn ſolche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, bei der erſten, in dieſer Richtung näher gelegenen Polizeybehörde zur Beſichtigung zu ſtellen, und bis dorthin vom Steuerbeamten ſich begleiten zu laſſen.

Steuerbeamte, welche während des Transports über die Ladung Nachfrage halten, müſſen entweder in Uniform gekleidet ſeyn, oder ſich durch das im § 10. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. vorgeſchriebene Bruſtſchild, oder durch eine vom Oberſteuerinſpektor des Bezirks ausgeſtellte und mit dem Inſpektionsſiegel verſehene Charte legitimiren können.

In den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten ſind die Thorkontrolleurs zur Nachfrage, und, ſofern kontrollpflichtige Artikel geladen ſind, zur Beſichtigung der Ladung berechtigt und verpflichtet.

§. 6. Die von den Waarenverſendern außer dem Grenzbezirk auszuſtellenden Frachtbriefe oder Transportzettel müſſen enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Waarenführers und Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren, mit Buchſtaben, baumwollene Stuhlwaaren und mit Baumwolle gemiſchte Zeuge, Kaffee, Salz, Taback, Zucker, nach Centnern und Pfunden, Branntwein und Wein nach Eimern und Oxhoften;
c) die Gattung der Waaren, nach den Ausdrücken der Verordnung;
d) die Zeichen und Nummern der Ballen;
e) den Beſtimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchſtaben;
f) den Vor- und Zunamen des Verſenders, den Verſendungsort, und Tag und Jahr der Ausſtellung.

§. 7. Ueber die zu Jahrmärkten im Binnenlande gehenden kontrollpflichtigen Waaren iſt von dem Verſender an die Steuerſtelle des Verſendungsortes ein Verzeichniß einzugeben, worin die Zahl und das Gewicht

der zu verſendenden Ballen oder Kiſten, die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Friſt, binnen welcher der Transport zurückkehren ſoll, angegeben iſt. Dieſes Verzeichniß dient, wenn es viſirt und geſtempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transportbeſcheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, ſo muß darüber ein beſonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Steuerſtelle des Marktortes viſirt und geſtempelt werden. —

Die von Königlichen Salzniederlagen oder Faktoreien ausgeſtellten Frachtbriefe bedürfen der Viſirung und Stempelung vor dem Abgange des Salzes nicht, der Empfänger muß den Frachtbrief aber zur Abſtempelung vorlegen, wenn der Transport nicht an eine andere Niederlage oder Faktorei gerichtet iſt.

§. 8. Die Vorlegung der Transportzettel bei der betreffenden Steuerſtelle zum Viſiren ſoll regelmäßig zwar in den durch die Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 für die Steuerämter im Innern feſtgeſetzten Amtsſtunden, in den Wintermonaten vom Oktober bis Februar einſchließlich von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr, geſchehen; die Steuerbeamten ſind jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen dieſelben auch außer dieſen Amtsſtunden zur Tageszeit zu viſiren.

Jeder Waarenführer iſt verpflichtet, bei der mit dem Viſiren der Bezettelung beauftragten Behörde ſo lange beſcheiden zu warten, als erforderlich iſt, den Inhalt der Bezettelung in ein vorgeſchriebenes Notizbuch zu übernehmen und erforderlichen Falls die Waaren zu beſichtigen.

§. 9. Wer dieſe Vorſchriften gebührend zu befolgen unterläßt, wird es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ihn diejenigen Folgen treffen, welche die Verordnung vom 19. November c. in der Ergänzung des §. 15. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. durch die 5te Beſtimmung androht, und welche nach den nähern Vorſchriften der Zollordnung im §. 111. und folgenden erörtert und feſtgeſetzt werden ſollen. Berlin, den 25. Novemb. 1824.

Finanzminiſterium. von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 143. Vorſchriften wegen Anlegung enger Schornſteinröhren bei Stroh- Rohr- und Schindeldächern. I. 889. Nov.

Da die im 3ten Stücke der Geſetzſammlung vom Jahre 1822. befindliche Inſtruktion zur Anlegung enger Schornſteinröhren vom 14ten Januar 1822. ſich nur auf Gebäude, die mit Ziegeln oder Schiefern gedeckt ſind, bezieht, und die Frage entſtanden iſt, ob und unter welchen Bedingungen dergleichen enge Schornſteinröhren auch bei Stroh- Rohr- und Schindeldächern anwendbar und zuläſſig ſind? ſo iſt von den Königl. Miniſterien des Handels und der Gewerbe, und des Innern und der Polizey mittelſt Reſkripts vom 17ten d. M. feſtgeſetzt, daß dieſe Röhren auch bei Dächern der letzterwähnten Art nach den vorgeſchriebenen Dimenſionen angebracht werden können, wenn die in dem §. 7. der Inſtruktion unter dem oberſten Dachboden angeordnete Seitenöffnung im Schornſteine wegbleibt und man darauf hält, daß die vorgeſchriebene Reinigung nur von der Forſt ab von außerhalb bewirkt werde, welches wir hierdurch zur Nachachtung bekannt machen.

Magdeburg, den 28ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 144. Ablieferung der Geldbeſtände von den Unterkaſſen. II. 3004. Novbr.

Wir finden uns durch höhere Beſtimmung veranlaßt, ſämmtliche Unterkaſſen unſers Regierungs-Bezirks zur regelmäßigen Abführung ihrer Geldbeſtände wiederholend hierdurch anzuweiſen, mit dem Eröffnen, daß die ſäumigen Kaſſen jedesmal ſofort in Strafe genommen werden ſollen.

Magdeburg, den 1ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 145. Erhebung der Militairwittwenpenſionen. M. J. 2790.

Im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 23ten Juny d. J. im Amtsblatte No. 27. wird auf Veranlaſſung eines Schreibens des Königl. 5ten Departements im Kriegs-Miniſterio vom 18ten v. M. hierdurch anderweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

daß jede aus der Militair-Wittwenkaſſe Penſion beziehende Wittwe, ſolche nicht nur für den nächſten Termin, 1ten Januar 1825., ſondern auch für alle folgende Termine, jedesmal bei der Regierungshauptkaſſe der Provinz, oder bei der ihr zunächſt gelegenen Spezialkaſſe, zu erheben hat, daß außer den bisher üblich geweſenen gerichtlichen Atteſten unter den Penſionsquittungen, dergleichen auch von andern öffentlichen Behörden, desgleichen von Beamten, welche ſich eines Amtsſiegels bedienen dürfen, ertheilt werden können, und daß die Ausſtellung und Beglaubigung der Quittungen für den nächſten Termin vor dem 1ten Januar 1825. nicht erfolgen darf.

Magdeburg, den 4ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 146. Wiederholte Anweiſung an die Polizeybehörden wegen Zurückweiſung der mit der Krätze behafteten ausländiſchen Handwerksgeſellen I. 72. Dez.

Durch unſere Bekanntmachung vom 8ten September 1818. (Amtsblatt de 1818. Seite 315) iſt das Verfahren vorgeſchrieben worden, welches von den Grenzpolizeybehörden rückſichtlich der mit der Krätze behafteten ausländiſchen Handwerksgeſellen, welche in die Königlichen Staaten einzuwandern beabſichtigen, beobachtet werden ſoll.

Es haben indeß mehrere kürzlich vorgekommene Fälle bewieſen, daß jene Vorſchriften von den Grenzpolizeybehörden nicht überall gehörig befolgt werden.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, ſämmtliche Grenzpolizeybehörden unſers Verwaltungsbezirkes, beſonders aber die landräthlichen und ſtädtiſchen Ortsbehörden hiermit wiederholt anzuweiſen:

> die Vorſchriften des gedachten Publicandi auf das genaueſte zu befolgen, und keinen vom Auslande einwandernden, mit der Krätze behafteten fremden Handwerksgeſellen, den Eingang in die dieſſeitigen Staaten zu geſtatten.

Die Vernachläſſigung der genaueſten Beobachtung dieſer Anweiſung wird ohnfehlbar ernſtlichſt gerügt werden. Magdeburg, den 6ten Dez. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 28. Uebertragung der Unterſuchung und Abfaſſung der Erkenntniſſe erſter Inſtanz in geringen Kriminalſachen, welche in den zu Patrimonialgerichten gehörigen Ortſchaften vorfallen, an die Königlichen Gerichte. 299.

In Gemäßheit der Verordnung vom 11ten März 1818. und des an uns erlaſſenen Reſkripts des Herrn Juſtizminiſters von Kircheiſen Exzellenz vom 19ten November d. J, wird nunmehro die Unterſuchung und die Abfaſſung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz in ſolchen Kriminalſachen, wobei eine Geldſtrafe bis funfzig Thaler, oder vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte körperliche Züchtigung ſtatt findet, ſtatt der betreffenden Patrimonialgerichte, den Königlichen Gerichten unſeres Departements in folgender Art übertragen:

I. Dem Land- und Stadt-Gerichte zu Stendal.

a. Vom Kreisgericht Stendal.

1. Wahrburg, 2. Borſtel, 3. Dahlen, 4. Peulingen, 5. Jarchau, 6. Darnewitz, 7. Baumgarten, 8. Dahrenſtedt, 9. Inſel, 10. Gohre, 11. Belkau, 12. Klein-Mohringen, 13. Schinne, 14. Lindorf, 15. Hüſelitz, 16. Kläden, 17. Grünwulſch, 18. Graſſau, 19. Baben, 20. Welle, 21. Klein-Schwechten, 22. Rindorff, 23. Schäplitz, 24. Schönfeld, 25. Nahrſtedt, 26. Demker, 27. Groß-Ellingen, 28. Vinzelberg, 29. Rochau, 30. Bertkow, 31. Schartau, 32. Lüderitz, 33. Hohenwulſch, 34. Friedrichsfleiß, 35. Käthen, 36. Deetz, 37. Schorſtedt, 38. Polkritz, 39. Gethlingen, 40. Wollenrade, 41. Brunkow, 42. Grieben, 43. Scherncbeck, 44. Büſte, 45. Scheeren, 46. Buch, 47. Bittkau, 48. Polte, 49. Schwarzholz, 50. Hörſtel, 51. Badingen, 52. Oſterholz, 53. Birkholz, 54. Sophienhof, 55. Döllnitz, 56. Poritz, 57. Holzhauſen.

b. vom Kreisgericht Seehauſen.

1. Schartau, 2. Groß-Schwechten.

c. Vom Kreisgericht Betzendorff.

1. Döbbelin, 2. Gohre, 3. Schinne, 4. Rochau.

d. Von dem Gräflich von der Schulenburgſchen Patrimonial-Gerichte der Voigtey Mesdorff.

1. Langenſalzwedel, 2. Oſt-Inſel, 3. Weſt-Inſel, 4. Groß-Schwechten, 5. Bellingen, 6. Petersmark, 7. Schernickau, 8. Groß-Ballerſtedt, 9. Mesdorff, 10. Bieſenthal, 11. Späningen, 12. Könnigde, 13. Schmerſau, 14. Berkau.

e. Von dem Gräflich von Itzenplitzſchen Patrimonial-Gericht Jerchel.

1. Jerchel, 2. Buch, 3. Hämerten.

II. Dem

II. Dem Land- und Stadt-Gericht zu Seehauſen am Aland.

a. Vom Kreisgericht Stendal.

1. Orpensdorff, 2. Rönnebeck, 3. Berge, 4. Röbel, 5. Königsmark, 6. Klein-Ballerſtedt, 7. Lichterfelde, 8. Ferchlipp, 9. Wolterslage, 10. Meſeberg, 11. Fleſſau 12. Gieſenſchlage.

b. Vom Kreisgericht Seehauſen am Aland.

1. Barſeberge, 2. Gehrhof, 3. Eſack, 4. Meyerhof, (oder Neuenfelde,) 5. Falkenberg, 6. Geriſchſee, 7. Herzfelde, 8. Klein-Holzhauſen, 9. Lindenberg, 10. Neuhof, 11. Schönberg, 12. Vielbaum, 13. Wilhelmineuhoff, 14. Crüden, 15. Oſtorf, 16. Behrend, nebſt einem Hof auf dem Elsbuſch, 17. Röthenberg, 18. Dequede, 19. Drüſedau, 20. Groß-Gartz, 21. Ferchlipp, 22. Haverland, 23. Groß-Holzhauſen, 24. Höwiſch, 25. Jeggel, 26. Lichterfelde, 27. Neukirchen, 28. Polkern, 29. Priemern, 30. Groß-Roſſau, 31. Geldberg, 32. Scharpenlohe, 33. Wasmerslage, 34. Dobbrun, 35. Bretſch, 36. Calberwiſch, 37. Coſtebue, 38. Erxleben, 39. Altenhof, 40. Dewitz, 41. Deutſch, 42. Harpe, 43. Pollitz, 44. Develgünne, 45. Calenberge, 46. Rethhauſen, 47. Schlicksdorff, 48. Stapel, 49. Scharpenhufe, 50. Natewiſch, 51. Uchtenhagen, 52. Rathsleben, 53. Wendemarck, 54. Meſeberg, 55. Groß-Auloſen, 56. Klein-Auloſen, 57. Böhmenzien nebſt Hof zur Hufe, 58. Dröſede, 59. Hackenheide, 60. Einwinkel, 61. Groß-Capermohr, 62. Klein-Capermohr, 63. Gollensdorff, 64. Gladigau, 65. Blankenſee, 66. Wohlenberg, 67. Groß-Wanzer, 68. Klein-Wanzer, 69. Gänſeberg, 70. Garbe, 71. Streſow.

c. Vom Kreisgericht Betzendorff.

1. Lichterfelde, 2. Boocke, 3. Kleinau, 4. Hilgenfeld, 5. Groß-Ballerſtedt. 6. Kl. Ballerſtedt.

d. Von dem Gräflich von der Schulenburgſchen Patrimonial-Gerichte der Voigtey Mesdorff.

1. Dobbrun, 2. Fleſſau, 3. Erxleben, 4. Mäckern.

III. Dem Land- und Stadt-Gericht zu Salzwedel.

a. Vom Kreisgericht Seehauſen am Aland.

1. Mechau.

b. Vom Kreisgericht Betzendorff.

1. Perwer, 2. Chütlitz, 3. Kemnitz, 4. Jahrſau, 5. Groß-Wiebelitz, 6. Riebau, 7. Groß-Chüden, 8. Groß-Gerſtedt, 9. Klein-Gerſtedt, 10. Kricheldorff, 11. Oſterwohle, 12. Ebersdorff, 13. Klein-Wiebelitz, 14. Stappenbeck, 15. Rockenthin, 16. Pretzier, 17. Andorff, 18. Depekolk, 19. Klein-Garz, 20. Benkendorff, 21. Walſtawe, 22. Wöpel, 23. Quadendambeck, 24. Heſtedt, 25. Jeggeleben, 26. Siedenlangenbeck, 27. Rademin, 28. Hennigen bei Diesdorff, 29. Saalfeld, 30. Sallenthin, 31. Recklingen, 32. Winterfeld, 33. Ladekath, 34. Zierau, 35. Bruchmühle, 36. Hohenlangenbeck, 37. Callehne, 38. Kricklitz, 39. Lüge, 40. Hohentramm, 41. Thüritz, 42. Velgau, 43. Püggen, 44. Stapen, 45. Binde, 46. Kohkrug, 47. Caſſuhn, 48. Hohendolsleben, 49. Mipkendey, 50. Störpke, 51. Deutſchhorſt, 52. Groß-Apenburg, 53. Betzendorff, 54. Klein-Apenburg, 55. Audorff, 56. Groß-Bierſtedt, 57. Klein-Bier-

ſtedt, 58. Sieden=Grieben, 59. Jäben, 60. Neuendorff bei Apenburg, 61. Poppau, 62. Rohrberg, 63. Kerkau, 64. Kerkuhn, 65. Bandau, 66. Lerchau, 67. Wendiſchhorſt, 68. Wohlgemuth, 69. Siedentramm, 70. Lohne, 71. Cheinitz, 72. Peertze, 73. Tangeln, 74. Ahlum, 75. Stöckheim, 76. Nieps, 77. Boneſe, 78. Neue Mühle bei Apenburg.

c. Von dem Gräflich von der Schulenburgſchen Patrimonial=Gericht zu Wolfsburg und Steimke.

1. Ebersdorff, 2. Mahlsdorff, 3. Klein=Garz, 4. Walſtawe, 5. Sallenthin, 6. Möſenthin, 7. Klein=Bierſtedt, 8. Rohrberg, 9. Hohentramm, 10. Darnebeck, 11. Neumühle bei Mellin, 12. Brüchau, (Neu), 13. Mengeling und 14. Bißleben, wüſte Feldmarken, 15. Stöckheim, 16. Wendiſchbrohme, 17. Netgau.

IV. Dem Land= und Stadt=Gericht zu Gardelegen.

a. Von dem Kreisgericht zu Stendal.

1. Lindſtedt, 2. Lindſtedterhorſt, 3. Luthäne, 4. Caſſiek.

b. Von dem Kreisgericht zu Betzendorff.

1. Ipſe, 2. Hopfenmühle bei Ipſe, 3. Drögemühle, 4. Ziepel, 5. Breitenfeld, 6. Köckte, 7. Holzhauſen bei Bismark, 8. Wiebecksmühle bei Kakerbeck, 9. Quarnebeck, 10. Riſtedt, 11. Henningen bei Clötze, 12. Reſenitz, 13. Immekath, 14. Hopfenmühle bei Immekath, 15. Steimke.

c. Von dem Gräflich von der Schulenburgſchen Patrimonial=Gerichte zu Wolfsburg und Steimke.

1. Wuſtrewe und 2. Heidau, wüſte Feldmarken, 3. Wenze, 4. Köbbelitz, 5. Prilop, 6. Dönitz, 7. Jahrſtedt, 8. Böckwitz, 9. Steimke.

V. Dem Land= und Stadt=Gerichte zu Neuhaldensleben.

a. Vom Kreisgericht Althaldensleben.

1. Wedringen, 2. Althaldensleben, 3. Satuel, 4. Hundisburg, 5. Bülſtringen, 6. Glüſig, 7. Bahldorff, 8. Detzel, 9. Lübberitz, 10. Groß=Rottmersleben, 11. Ackendorff, 12. Klein=Santersleben, 13 Schackensleben, 14. Veltheimsburg.

b. Vom Kreisgericht Groß=Bartensleben.

1. Groß=Bartensleben, 2. Klein=Bartensleben, 2. Alleringersleben, 4. Morsleben mit Amalienbad, 5. Behndorff, 6. Seggerde, 7. Seggerhoff, 8. Lemſel, 9. Schwanefeldt.

c. Vom Kreisgericht Harbke.

1. Hackenſtedt, 2. Wulfersdorff, 3. Groppendorff, 4. Harbke.

d. Vom Gräflich von der Schulenburgſchen Patrimonial=Gerichte zu Wolfsburg und Steimke.

1. Wolfsburg, 2. Hehlingen, 3. Heßlingen.

e. Vom Fürſtlich Heſſenhomburgſchen Patrimonial=Gericht zu Hötensleben und Oebisfelde.

1. Rätzlingen, 2. Katendorff, 3. Lockſtedt, 4. Göhrendorff, 5. Weddendorff, 6. Riendorff, 7. Breitenrode, 8. Bergfriede, 9. Kaltendorff, 10. Waſſendorff, 11. Bösdorff.

f. Vom Geſammt=Patrimonial=Gerichte zu Erxleben und Haſſelburg.

1. Haſſelburg, 2. Bregenſtedt, 3. Erxleben, 4. Eimersleben, 5. Uhrsleben, 6. Oſtingersleben, 7. Hörſingen.

g. Vom Gräflich v. d. Schulenburgſchen Patrimonial=Gericht zu Emden.

Emden.

h. Von dem von Schenkſchen Patrimonial=Gericht zu Dönſtedt und Hilgesdorff.

1. Dönſtedt, 2. Hilgesdorff.

VI. Dem Land= und Stadt=Gericht zu Wolmirſtedt.

a. Vom Kreisgericht Althaldensleben.

1. Ramſtedt, 2. Schricke.

b. Von dem Fürſtlich von Hatzfeldtſchen Patrimonial=Gericht zu Kehnert.

1. Kehnert, 2. Uetz, 3. Sandforth, 4. Cobbel, 5. Mahlwinkel, 6. Bertingen, 7. Zibberick.

c. Von dem von Plothoſchen Gerichte zu Parey.

Ringfurth.

VII. Dem Land= und Stadt=Gerichte zu Wanzleben.

a. Von dem Kreisgericht Harbke.

1. Aderſtedt, 2. Siegersleben, 3. Warsleben, 4. Altona, 5. Mammendorff.

b. Von dem Fürſtlich Heſſenhomburgſchen Patrimonial=Gerichte zu Hötensleben und Oebisfelde.

1. Ausleben, 2. Barneberg, 3. Hötensleben, 4. Wackersleben, 5. Ohrsleben.

c. Von dem Gräflich von Gneiſenauſchen Patrimonial=Gerichte Sommerſchenburg.

1. Sommerſchenburg, 2. Sommersdorff incl. des Ettgerslebenſchen Zollkrugs und Mühle, 3. Badeleben, 4. Wormsdorff, 5. Völpke, 6. Weſensleben, 7. Belsdorff.

VIII. Dem Land= und Stadt=Gerichte zu Magdeburg.

Von dem Patrimonial=Gerichte des Kloſters Unſrer Lieben Frauen.

1. Die klöſterlichen Gebäude zu Magdeburg, 2. Zipkeleben, 3. Puppendorff und 4. Grüneberg, Feldmark, 5. Gübs, (Kloſterhof) 6. Kreuzhorſt, (Forſt.)

IX. Dem Land= und Stadt=Gerichte zu Burg.

Von dem Patrimonial=Gerichte des Kloſters Unſrer Lieben Frauen.

1. Goſſel und 2. Ueberſunder, Feldmarken.

X. Dem Land= und Stadt=Gericht zu Groß=Salze.

Von dem Patrimonial=Gericht des Kloſters Unſrer Lieben Frauen.

1. Salpke, (Kloſterhof) 2. Unterhorſt, (Feldmark.)

Hiernach haben ſich ſowohl die Königlichen Land- und Stadtgerichte, als die betreffenden Patrimonialgerichte zu achten.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 29. Anweiſung an die Untergerichte wegen der dem Königlich Preuß. Gouvernement zu Mainz zu machenden Mittheilungen. 416.

Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt geruhet, Allerhöchſt-Dero Herrn Bruder, den Prinzen Wilhelm von Preußen Königliche Hoheit, zum Gouverneur der Bundesfeſtung Mainz, und den Generallieutenant von Carlowitz zum Vice-Gouverneur derſelben zu ernennen. Letzterer hat das Gouvernement bereits übernommen, und der bisher von dem Generalmajor von Müffling bekleidete Poſten eines Kommandanten von Mainz, iſt dem traktatmäßig dazu ernannten Kaiſerlich-Königlichen Generalmajor Grafen von Mensdorff übergeben worden.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher von jetzt an alle etwa vorkommende dienſtliche Mittheilungen nicht mehr an die Königlich-Preußiſche Kommandantur, ſondern an das Königlich-Preußiſche Gouvernement der Bundesfeſtung Mainz und die Untergerichte durch die Amtsblätter hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 15ten November 1824.

Der Juſtizminiſter.

von Kircheiſen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorſtehende Königliche Miniſterialverfügung wird ſämmtlichen Untergerichten des hieſigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1824.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das ſteuerpflichtige Publikum wird hiermit in Kenntniß geſetzt, daß für das Jahr 1825. keine neue Grundſteuerrollen angefertigt werden, mithin die Erhebung für das künftige Jahr, auf den Grund der dießjährigen ſich in Kraft befindenden Rollen erfolgt, und daß die Klaſſenſteuer im künftigen Jahre auf den Grund der dießjährigen Rollen ſo lange fort erhoben werden muß, bis im Jahre 1825. die desfalſigen neuen Rollen publizirt ſeyn werden. Die betreffenden Behörden haben ſich hiernach gleichmäßig zu achten, und mit Einziehung der in Rede ſtehenden Steuern ununterbrochen fortzufahren. Magdeburg, den 6ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 147. Erhebung der Grund- und Klaſſenſteuer pro 1825. II. 531. Dez.

Des Königs Majeſtät haben der evangeliſchen Kirchengemeinde zu Lamgarben, im Regierungsbezirk Königsberg im Pr., zur Bewirkung des innern Ausbaues der im Jahr 1818. durch einen Orkan daſelbſt eingeſtürzten Kirche und ihres Thurmes eine allgemeine Kirchenkollekte in den evangeliſchen Kirchen des Staats, allergnädigſt zu bewilligen geruhet. Wir weiſen dieſem zu Folge die betreffenden geiſtlichen Behörden unſers Verwaltungsbezirks hiermit an, wegen Einſammlung dieſer Kollekte nach der unterm 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblatts von 1822.) bekannt gemachten Inſtruktion überall zu verfahren, und die aufgekommenen Beiträge an die hieſige Hauptkollektenkaſſe, unter Adreſſe des Regierungs-Hauptkaſſen-Buchhalters Ribbeck einzuſenden.

Magdeburg, den 7ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 148. Haltung einer Kirchenkollekte für die evangeliſche Kirchengemeinde zu Lamgarben. K. S. 44. Dez.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Die ſämmtlichen Notarien im Bezirk des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden hierdurch angewieſen, die nachſtehende Verordnung Sr. Ex-

No. 8 Notarien ſollen die Stem-

velbeträge nicht durch ihre Schreiber in ihren Akten bemerken laſſen, ſondern dies ſelbſt thun.

zellenz des Herrn Juſtizminiſters vom 16ten Juni d. J. genau zu beachten.

Halberſtadt, den 28ten November 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

(v. Kamptz Jahrb. Heft 46. pag. 206.)

2745. Mit Bezugnahme auf die in den von Kamptzſchen Jahrbüchern erlaſſenen Verfügungen vom 29ten Dezember 1818. und 2ten Januar d. J. wird ſämmtlichen Königl. Ober-Juſtizbehörden hierdurch aufgegeben, die Notarien anzuweiſen:

nicht nur auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen jederzeit den Betrag des Stempels, welcher zu den, auf den Grund dieſer Protokolle von ihnen aufgenommenen Dokumenten verbraucht worden, ſondern auch den Betrag des Stempels, mit welchem die Dokumente, worauf Notariatsakte gegründet worden, oder welche bei Notariats-Akten überhaupt produzirt worden, als z. B. Wechſel, Schlußzettel, Kontrakte, Atteſte, Regreſſe, Teſtamente u. ſ. w. verſehen ſind, ſelbſt, und nicht durch ihre Schreiber zu vermerken, und pflichtmäßig mit ihrer Namensunterſchrift zu beſcheinigen. Berlin, den 16. Juni 1824.

Der Juſtizminiſter. von Kircheiſen.

No. 9. Requiſitionen und Mittheilungen in offiziellen und Partheiangelegenheiten in den Rheinprovinzen; ſo wie Führung der Unterſuchungen gegen Gensdarmen.

Die ſämmtlichen Untergerichte im Bezirke des unterzeichneten Oberlandesgerichts haben von den nachſtehenden zwei Verordnungen Sr. Exzellenz des Herrn Juſtizminiſters, resp. vom 4ten und 14ten Juni d. J. sub I. und II. Kenntniß zu nehmen und ſich darnach in vorkommenden Fällen zu achten. Halberſtadt, den 28ten November 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht. Sack.

(v. Kamptz J. B. 46. Heft pag. 191.)

2744. I. Requiſitionen und Mittheilungen in offiziellen und Parthei-Angelegenheiten in den Rheinprovinzen betreffend.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 7. §. 4. ff.)

Nach der in den Königl. Rheinprovinzen beſtehenden Juſtiz-Verfaſſung müſſen alle von den dieſſeitigen Juſtizſtellen an die Juſtizbehörden der auf

dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, ſo wie derjenigen auf dem rechten Rheinufer belegenen, die zum Regierungsbezirk Düſſeldorf gehören, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgem. Gerichts-Ordnung noch nicht gelten, zu erlaſſenden Requiſitionen und zu machenden Mittheilungen, ſey es in offiziellen oder auch in Partheiangelegenheiten, an die bei den Rheiniſchen Landgerichten angeſtellten Oberprokuratoren zu Cöln, Düſſeldorf, Cleve, Coblenz, Trier und Aachen, oder auch bei Angelegenheiten, welche ſämmtliche Rheiniſche Landgerichte betreffen, an den Generalprokurator des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln, und zwar frankirt, oder unter portofreier Rubrik erlaſſen werden, indem dieſe Beamten ausſchließlich mit der Korreſpondenz in Juſtizverwaltungsſachen beauftragt ſind. Hiernach hat ſich das Königl. Kammergericht in vorkommenden Fällen, unter Berückſichtigung der in den Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung u. ſ. w. B. 17. pag. 307—356. abgedruckten Ueberſicht der in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen Statt findenden Juſtizverfaſſung, zu achten. Berlin, den 4ten Juni 1824.

Der Juſtizminiſter **von Kircheiſen.**

(v. Kamptz J. B. Heft 46. pag. 215.)

II. Die Führung der Unterſuchungen gegen Gensdarmes durch Civilgerichte betreffend.

Die Königl. Gerichtsbehörden ſind bereits durch die Verfügung vom 22ten Februar 1822. (v. Kamptz Jahrbücher Band 19. Seite 200.) angewieſen worden: ſich an Orten, wo keine Militairgerichte vorhanden ſind, den Unterſuchungen gegen Gensd'armen auf Requiſition ihrer Vorgeſetzten zu unterziehen. Bei dergleichen Unterſuchungen iſt zwar die Zuziehung eines dazu von der requirirenden Militairbehörde kommandirten Offiziers in der Regel erforderlich, wo indeſſen nach den Aeußerungen dieſer Behörde eine ſolche Zuziehung nicht ohne Schwierigkeiten und Koſten erfolgen kann, genügt es auch, wenn die Unterſuchungen nur von einem, nach Vorſchrift der Kriminalordnung beſetzten Gerichte geführt werden. Aus dem Mangel der reglementsmäßig zuzuziehenden Militairkommiſſarien kann daher

von Seiten der Gerichte niemals ein Grund hergenommen werden, die Unterſuchung abzulehnen. Berlin, den 14ten Juni 1824.

Der Juſtizminiſter.

(gez.) von Kircheiſen.

No. 10. Anweiſung an die Untergerichte wegen der dem Königl. Preuß. Gouvernement der Bundesfeſtung Mainz zu machenden Mittheilungen. 40.

Den ſämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird bekannt gemacht, daß zufolge Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts vom 15ten v. M. Sr. Majeſtät der König geruhet haben, Allerhöchſt Dero Herrn Bruder, des Prinzen Wilhelm von Preußen Königl. Hoheit zum Gouverneur der Bundesfeſtung Mainz und den General-lieutenant von Carlowitz zum Vice-Gouverneur derſelben zu ernennen. Es ſind daher von jetzt an alle etwa vorkommende dienſtliche Mittheilungen nicht mehr an die Königl. Preuß. Kommandantur, ſondern an das Königl. Preuß. Gouvernement der Bundesfeſtung Mainz zu richten. Halberſtadt, den 1ten Dezember 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Sack.

Bekanntmachung.

Verfahren bei Einſendung der an die Kriegsſchulden-Tilgungskaſſe abzuliefernden Steuerbeträge.

In Folge einer Anzeige der Kriegsſchulden-Tilgungskaſſe ſieht ſich der Unterzeichnete veranlaßt, ſämmtliche dabei intereſſirte Steuerpflichtige zu erſuchen und aufzufordern, die an die gedachte Kaſſe einzuſendende Gelder gehörig nach den Münzſorten zu ſortiren, in Tuten zu verpacken und dieſe mit dem Inhalte und Orte der Abſendung zu bezeichnen. Wenn ein ſolches Verfahren die Ordnung bey der Kaſſe befördert, die Geſchäfte derſelben erleichtert, und die ſofortige Abſendung der Quittungen nach Eingang der Gelder möglich macht, ſo erwarte ich, daß daſſelbe überall befolgt werden wird. Leitzkau, den 7ten Dezember 1824.

Der Direktor der Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion.

von Münchhauſen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 52. —

Magdeburg, den 25. Dezember 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidenten der Provinz Sachſen.

Die nachſtehenden, in Folge des Geſetzes wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Provinz Sachſen vom 27ten März d. J., (Geſetzſammlung von dieſem Jahre No. 855. Seite 70. seq.) ergangenen allerhöchſten Beſtimmungen vom 27ten v. M. No. 7. Neue ſtändiſche Einrichtung in der Provinz Sachſen.

Es iſt Mein Wille, daß die durch das Geſetz vom 27ten März dieſ. Jahres für die Provinz Sachſen begründete neue ſtändiſche Einrichtung nunmehr ins Leben trete. Für den zuerſt abzuhaltenden Landtag habe Ich Sie zum Kommiſſarius ernannt, und beauftrage Sie hierdurch, ſich den mit dieſer Stelle nach dem Geſetze verbundenen Obliegenheiten zu unterziehen. Zunächſt haben Sie für die Veranſtaltung der Wahlen zu ſorgen. In Beziehung auf dieſe und die damit in Verbindung ſtehenden Gegenſtände, ſind im Geſetze Beſtimmungen vorbehalten, über welche Ich das Gutachten der Stände

vernehmen will, um die darüber zu erlaſſende Verordnung nach den Eigenthümlichkeiten der Provinz modifiziren zu laſſen. Für den erſten Landtag ſind jedoch Vorſchriften abzufaſſen geweſen, welche Ich Ihnen in der Anlage mit dem Befehle zugehen laſſe, ſolche nebſt dieſer Meiner Ordre durch die Amtsblätter zur Kenntniß und Nachachtung der Einſaſſen des Provinzal-Verbandes bekannt zu machen, und ſich ſelbſt bei Einleitung der Wahlen darnach zu achten.

Berlin, den 27ten November 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Oberpräſidenten von Motz
zu Magdeburg.

Vorſchriften

zum Behuf der, für den erſten Landtag zu bewirkenden Einberufung der Provinzialſtände in der Provinz Sachſen.

1) Um die, nach §. 4. des Geſetzes vom 27ten März d. J. für den 2ten, 3ten und 4ten Stand in der Provinz Sachſen beſtimmte Anzahl von Abgeordneten gehörig zu vertheilen, werden aus dieſer Provinz ſechs Wahlbezirke gebildet, als:

1. der Thüringſche.

Er enthält den alten Thüringſchen, den Alt-Querfurthſchen Kreis, die Theile des Stifts Naumburg-Zeitz und des Neuſtädtſchen Kreiſes mit den Voigtländiſchen Enklaven, das Fürſtenthum Erfurt, die Grafſchaft Henneberg-Schleuſingen und die Grafſchaften Stollberg und Roßla, nach den landräthlichen Kreiſen: Sangerhauſen, Eckartsberge, Weißenfels, Querfurth, Naumburg, Zeitz, Weißenſee, Langenſalza, Ziegenrück, Schleuſingen und Erfurt.

2. der Wittenbergiſche.

Er enthält den bei der Provinz Sachſen befindlichen Theil des Alt-Wittenbergiſchen Kreiſes, ſo wie die Theile des Meißner und Leipziger

Kreiſes und des Stifts Merſeburg, nach den landräthlichen Kreiſen: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitſch und Merſeburg.

3. der Mansfeldiſche.

Er enthält die Grafſchaft Mansfeld, den Saalkreis und das Kreisamt Ermsleben, nach dem landräthlichen Mansfeldiſchen Gebirgs- und Seekreiſe, dem Saalkreiſe und dem Stadtkreiſe Halle.

4. der Eichsfeldiſche.

Er enthält das Fürſtenthum Eichsfeld, die Grafſchaft Hohenſtein, die Diſtrikte von Treffurt und Dorla und die Städte Nordhauſen und Mühlhauſen mit ihren Gebieten, nach den landräthlichen Kreiſen: Mühlhauſen, Heiligenſtadt, Worbis und Nordhauſen.

5. der Magdeburgiſche.

Er enthält das Herzogthum Magdeburg, die Grafſchaft Barby, das Amt Gommern und das Amt Walternienburg, nach den landräthlichen Kreiſen: Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wollmirſtedt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II., mit Einſchluß des beim Kreiſe Gardelegen befindlichen Theils vom Herzogthum Magdeburg.

6. der Halberſtädtiſche.

Er enthält das Fürſtenthum Halberſtadt, die Grafſchaft Wernigerode und die Baronie Schauen, nach den landräthlichen Kreiſen: Halberſtadt, Aſchersleben, Oſchersleben, Oſterwieck mit Einſchluß des beim Kreiſe Gardelegen befindlichen Theils des Fürſtenthums Halberſtadt.

Alle Enklaven, wenn ſie auch hiſtoriſch mit einem andern Landestheile verbunden waren, werden in ſtändiſcher Beziehung ebenfalls zu denjenigen landräthlichen Kreiſen gerechnet, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung ſie gelegt hat.

2) Nach der in vorſtehender Maaße beſchehenen Eintheilung der Provinz Sachſen im Wahlbezirke, werden zugewieſen,

dem zweiten Stande:

1. im Thüringſchen Bezirke . . . . jedoch mit der Beſtimmung, daß einer aus dem Alt = Querfurthiſchen Kreiſe, einer aus dem Stifte Naumburg = Zeitz und einer aus dem Neuſtädtſchen Kreistheile gewählt werde.	8	Abgeordnete.
2. Im Wittenbergiſchen Bezirke . . . . . jedoch mit der Beſtimmung, daß zwei aus dem Alt = Wittenbergiſchen, einer aus dem Meißner, einer aus dem Leipziger und einer aus dem Merſeburger Theile gewählt werde.	5	=
3. im Mansfeldſchen Bezirke	3	=
4. im Eichsfeldſchen = ...	4	=
5. im Magdeburgſchen = ...	6	=
6. im Halberſtädtſchen = ...	3	=
dem zweiten Stand zuſammen	29	Abgeordnete.

Dem dritten Stande:

1. im Thüringſchen Bezirke		
a. für Erfurt = ...	1	Abgeordneter.
b. für Naumburg = ...	1	=
c. für Langenſalze = ...	1	=
d. für Zeitz = } e. für Weißenfels = }	1	=
f. für Suhl = } g. für Schleuſingen = }	1	=
h. für die übrigen Städte	2	=
2. im Wittenbergiſchen,		
a. für Wittenberg	1	=
b. für Torgau } c. für Merſeburg }	1	=

d. für die übrigen Städte	1	Abgeordneter.
3. im Mansfeldiſchen		
a. für Halle	1	=
b. für die übrigen Städte	1	=
4. im Eichsfeldiſchen:		
a. für Mühlhauſen	1	=
b. = Nordhauſen	1	=
c. = die übrigen Städte	1	=
5. im Magdeburgiſchen:		
a. für Magdeburg	2	=
b. = Burg } c. = Schönebeck } d. = Calbe }	1	=
e. = die übrigen Städte	2	=
6. im Halberſtädtiſchen:		
a. für Halberſtadt	1	=
b. = Quedlinburg	1	=
c. = Aſchersleben	1	=
d. = die übrigen Städte	1	=
dem dritten Stande zuſammen	24	Abgeordnete.

Dem vierten Stande:

1. im Thüringſchen Bezirke:		
a. für die Landräthlichen Kreiſe Schleuſingen und Erfurt . . .	1	Abgeordneter.
b. für die übrigen Kreiſe	3	=
2. im Wittenbergiſchen	3	=
3. im Mansfeldiſchen	1	=
4. im Eichsfeldiſchen	2	=
5. im Magdeburgiſchen	2	=
6. im Halberſtädtiſchen	1	=
dem vierten Stande zuſammen	13	Abgeordnete.

3) Bei denjenigen ſtädtiſchen Grundbeſitzern, welche nach §. 10. aus der Klaſſe der Gewerbetreibenden zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden, muß der Grundbeſitz mit dem Gewerbe zuſammen

in großen Städten einen Werth von . . .	10,000	Rthlr.
in mittlern	4000	=
in kleinern	2000	=

haben.

4) Die Größe des, nach §. 11. für einen Landtags-Abgeordneten aus dem vierten Stande erforderlichen, von ihm als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten Landguts iſt

a. im Thüringſchen, Wittenbergiſchen und Eichsfeldiſchen Wahlbezirke auf 40 Berliner Scheffel,

b. im Mansfeldiſchen, Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen auf 100 Berliner Scheffel Ausſaat artbaren Landes, nach Winterroggen gerechnet, anzunehmen.

5) Bei denjenigen Städten, welche nach §. 20. zur Wahl der Landtags-Abgeordneten in Verſammlungen nach Bezirken zuſammentreten, wählt jede Stadt bis zu 150 Feuerſtellen einen Wähler. Bei Städten von größerm Umfange wird auf 150 dergleichen Stellen mehr, allemal noch ein Wähler gerechnet.

6) Die nach §. 22. vorbehaltene Zuſammenlegung der Bezirke, innerhalb der oben sub 1. bemerkten Wahlbezirke, ſowohl für die kollektiv wählenden Städte, wo ſolches erforderlich iſt, als für den vierten Stand, wird für die erſten Wahlen von dem Landtags-Kommiſſarius angeordnet werden.

---

bringe ich dem allerhöchſten Befehle gemäß, hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der Einſaſſen des Provinzial-Verbandes, und bemerke zugleich, daß wegen der Wahl der Landtags-Verordneten die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen ſind.

Wenn in dem §. 10. des Geſetzes vom 27ten März d. J. um der Bedingung, woran nach dem allgemeinen Geſetze die Standſchaft gebunden

iſt, vollkommen zu entſprechen, auch bei den zu Abgeordneten gewählten Magiſtratsperſonen der Beſitz eines ſtädtiſchen Grundeigenthums bedungen worden, ſo iſt aus billigen Rückſichten für die dermalen bereits gewählten Magiſtratsperſonen, welche durch dieſe Wahl den Beweis des in ſie geſetzten Vertrauens ſchon erhalten haben, für angemeſſen erachtet worden, den betreffenden Städten nachzulaſſen, von den dermalen noch im Amte befindlichen Magiſtratsperſonen auch ſolche zu wählen, welche nicht mit ſtädtiſchen Grundſtücken angeſeſſen ſind, welche Beſtimmung in Gemäßheit eines Erlaſſes des Königl. Geheimen Staats-Miniſteriums vom 1ten d. M. hierdurch ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 15ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Oberpräſident der Provinz Sachſen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Jünglinge katholiſcher Konfeſſion in der Provinz Sachſen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen, um ihre Studienzeit abzukürzen, häufig von den Gymnaſien abgehen, ohne die obern Klaſſen beſucht zu haben; ſo hat das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten feſtgeſetzt, daß zu den, von dem Staate geſtifteten Burſen in den Prieſter-Seminarien keine andere als ſolche zugelaſſen werden ſollen, welche mindeſtens ein Jahr in Prima, oder oberſten Klaſſe eines Gymnaſiums, welches zur Univerſität zu entlaſſen berechtigt iſt, zugebracht haben. Dieſe Verfügung ſoll von jetzt an einſtweilen für die nächſten drei Jahre beſtehen, jedoch auf diejenigen, die zur Zeit der Publikation derſelben im rechtlichen Beſitze eines ſolchen Benefiziums ſind, nicht Anwendung finden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 3ten Dezember 1824.

No. 9. Ausbildung derjenigen Jünglinge katholiſcher Konfeſſion, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen. 228. Nov.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. Dr. **Mellin.**

Bekanntmachung.

Achte Ziehung der Staatsſchuldſcheinprämien.

Die achte Staatsſchuldſchein-Prämienziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24ten Auguſt 1820. am 3ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derſelben Art, wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden.

Berlin, den 8ten Dezember 1824.

Königl. Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.

(gez.) Rother. Kayſer. Wollny. Krauſe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 149. Anweiſung an die Civil-Geiſtlichen wegen der den Militärpredigern zur richtigen Führung der Kirchenbücher zu gebenden Notizen. K. S. 129. Nov.

Wenn es gleich in der Natur der Sache liegt, daß an denjenigen Orten, wo kein Militair garniſonirt, und mithin keine Militairprediger vorhanden ſind, die bei Militairperſonen vorfallenden Taufen, Trauungen und Begräbniße von den Civilpredigern beſorgt werden: ſo iſt es doch zur richtigen Führung der Kirchenbücher nothwendig, daß letztere den betreffenden Militairpredigern von jedem Falle dieſer Art Anzeige machen und die zur Eintragung in die Kirchenregiſter erforderlichen Notizen beifügen.

Da dieſes bisher häufig außer Acht gelaſſen worden, ſo werden die Geiſtlichen unſers Bereichs wiederholt darauf hingewieſen, und die Herren Superintendenten noch beſonders beauftragt, dieſe Vorſchrift von Zeit zu Zeit bei ihren Diöceſanen in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 1ten Dezember 1824.

Königl. Kirchen- und Schul-Kommiſſion.

Die

No. 150. Vorſchriften wegen der von den militärpflichtigen Jägern bei der Departements-Erſatzkommiſſion zu produzirenden Lehratteſte. M. J. 2853.

Die Königliche Departements-Erſatzkommiſſion hat bemerkt, daß die militairpflichtigen Jäger, welche zur Erſatzaushebung kommen, ſelten mit ſolchen Lehratteſten, wie ſie in der Verfügung des Königl. Finanzminiſterii vom 18ten Juli 1820. vorgeſchrieben, verſehen ſind. Indem wir daher hierdurch öffentlich bekannt machen:

daß ein ſolches Lehratteſt von dem Forſtbedienten, bei welchem der Lehrling in Unterweiſung geſtanden hat, ausgeſtellt ſeyn, auf eine in Gegenwart des Forſtinſpektors und zweier verwaltenden Forſtbedienten als Zeugen gehaltene Prüfung ſich gründen, und von dieſen Anweſenden mit unterzeichnet, auch von dem Ober-Forſtbeamten der Regierung, alſo im hieſigen Departement vom Herrn Staatsrath v. Laviere, beglaubigt ſeyn muß,

fordern wir gleichzeitig die militairpflichtigen Jäger, die zur Einſtellung bei dem Garde-Jägerkorps oder einer andern Jägerabtheilung beordert werden, hierdurch auf, ſich künftig mit einem ſolchen Lehratteſte noch vor Eintritt des Erſatz-Aushebungstermins zu verſehen, um ſolches der Departements-Erſatzkommiſſion vorzeigen zu können; auch werden die Herren Landräthe wiederholt hierdurch angewieſen, künftighin gedachter Departements-Erſatzkommiſſion nur Militairpflichtige, welche mit einem ſolchen Lehratteſte verſehen ſind, als gelernte Jäger vorzuſtellen.

Magdeburg, den 9ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 151. Veränderungen der Arzeneytaxe pro $18\frac{24}{25}$. I. 241. Dez.

Die hier eingegangenen Veränderungen der Arzeneytaxe für $18\frac{24}{25}$ ſind ſämmtlichen Herren Landräthen zur Vertheilung an die Herrn Kreisphyſiker und Apotheker zugefertigt, und haben letztere bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe ſich nach dieſen Veränderungen ſtreng zu achten.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 30. Die ad videndum jurare zu beſtellenden Mandatarien und deren Gebühren betreffend. 1287.

Nach einem von des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz urſprünglich an das Königl. Oberlandesgericht in Cöslin erlaſſenen und demnächſt auch dem unterzeichneten Oberlandesgerichte zur Nachachtung mitgetheilten Reſkripte, ſollen

wenn in einem Termine zur Zeugenvernehmung die Partheyen, oder reſpektive deren Mandatarien ausgeblieben ſind, die den erſteren ſodann gemäß §. 85. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung von Amtswegen zu beſtellenden Bevollmächtigten, bei denjenigen Gerichten, wo Juſtizkommiſſarien fungiren, oder Juſtizoffizianten zur Juſtizkommiſſarien Praxis verſtattet ſind, nur aus der Zahl dieſer Beamten gewählt, bei Gerichten aber, wo dergleichen Beamte nicht angeſtellt ſind, mindeſtens doch nur ſolche Subjekte, welche mit gerichtlichen Geſchäften bekannt ſind, zu Bevollmächtigten der gedachten Art auserſehen, und in beiden Fällen ſolchen von Amtswegen zu ernennenden Mandatarien für ihre Mühwaltung die in der Gebührentaxe für die Juſtizkommiſſarien Abſchnitt I. No. 5. bemerkten Terminsgebühren zugebilligt werden,

welches ſämmtlichen Untergerichten unſers Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 30ten November 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 31. Herabſetzung der Verpfle.

Nachdem des Königs Majeſtät die Koſten der Verpflegung der zur Einſtellung bei einer Strafſektion verurtheilten Individuen während der Voll-

ſtreckung der Strafe, herunter zu ſetzen geruhet haben, ſo betragen dieſe Koſten für einen beurlaubten Landwehrmann, vom 1ten Dezbr. d. J. an gerechnet, monatlich 2 Rthlr. 22½ Sgr. Für die Einziehung dieſer Summe und deren Ueberſendung an die Militärbehörde, in Gemäßheit der Cirkularverfügung vom 2ten Auguſt d. J. iſt daher in allen denjenigen Fällen zu ſorgen, in welchen die Koſten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder ſeiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können. Die Untergerichte ſind von dieſem herabgeſetzten Alimentenſatze durch die Amtsblätter zu benachrichtigen.

gungskoſten der zur Einſtellung in eine Straffektion verurtheilten Landwehrmänner.

1017.

Berlin, den 26ten November 1824.

Der Juſtizminiſter.

(gez.) **von Kircheiſen.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorſtehende Königl. Miniſterialverfügung, die Herabſetzung der Koſten der Verpflegung der zur Einſtellung in eine Straffektion verurtheilten beurlaubten Landwehrmänner betreffend, wird ſämmtlichen Untergerichten unſers Departements in Beziehung auf das Publikandum vom 27ten Auguſt d. J. im Amtsblatte No. 37. d. J. Seite 264. seq. hierdurch zur Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 9ten Dezember 1824.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht

Freyherr von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Nachſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſkript:

Nachdem des Königs Majeſtät die Koſten der Verpflegung der zur Ein-

No. 11.
Verpflegungskoſten der zur

Einſtellung bei einer Straſſektion verurtheilten Landwehr-männer. 1018.

ſtellung bei einer Straſſektion verurtheilten Individuen während der Vollſtreckung der Strafe, herunter zu ſetzen geruhet haben, ſo betragen dieſe Koſten für einen beurlaubten Landwehrmann, vom 1ten Dezember d. J. angerechnet, monatlich 2 Rthlr. 22½ Sgr. Für die Einziehung dieſer Summe und deren Ueberſendung an die Militärbehörde in Gemäßheit der Cirkularverfügung vom 2ten Auguſt d. J. iſt daher in allen denjenigen Fällen zu ſorgen, in welchen die Koſten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder ſeiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können. Die Untergerichte ſind von dieſem herabgeſetzten Alimentenſatze durch die Amtsblätter zu benachrichtigen.

Berlin, den 26ten November 1824.

Der Juſtizminiſter.

(gez.) von Kircheiſen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberſtadt.

wird den ſämmtlichen Untergerichten des Departements des unterzeichneten Oberlandesgericht zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 10ten Dezember 1824.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Sack.

Bekanntmachung.

Zahlung der für den 1ten April 1814. rückſtändigen Wittwenpenſionen.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 8ten Juli d. J. benachrichtigen wir diejenigen Wittwen und reſpektive deren Erben oder Ceſſionarien, welche noch Penſionsrückſtände für den 1ſten April 1814. von uns zu fordern haben, daß die Zahlung dieſer Reſte nunmehr in dem Zeitraum vom 1ten

bis 25ten Februar künftigen Jahres, und zwar mit einem Agio von zehn Prozent in preußiſchem Kourant ſtatt finden wird.

Es haben daher die berechtigten Empfänger ihre vorſchriftsmäßigen und gehörig beglaubigten Quittungen, worin der eigentliche Penſionsbetrag in Golde, mit der dafür einſchließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Kourant-ſumme ausgedrückt ſeyn muß, während der beſtimmten Zeit, in den gewöhnlichen Vormittagsſtunden, jedoch mit Ausſchluß der Mittwoche und Sonnabende, bei unſerer hieſigen Generalkaſſe präſentiren zu laſſen, um dagegen die Zahlung zu erhalten. Wer in dieſer Zeit behindert iſt, kann auch in der letzten Woche des April-Monats, und zwar in den Tagen vom 25ten bis 29ten, anderweit ſich melden.

Die in den Provinzen wohnenden Wittwen können die Zahlung auch resp. bei den Hauptinſtitutenkaſſen, oder bei den in den verſchiedenen Provinzialſtädten angeſtellten Kommiſſarien, in ſo fern ſie von ſelbigen die laufenden Penſionen gewöhnlich ausgezahlt erhalten, erheben.

Wenn von einer berechtigten Wittwe ſelbſt ſchon früher über den jetzt zahlbaren Rückſtand eine auf Gold lautende Quittung ausgeſtellt, und die Wittwe noch am Leben iſt, ſo braucht unter dieſer Quittung von ihr nur bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Kourant mit 10 Prozent Agio angenommen ſey. Jedoch muß auch ihre eigenhändige Unterſchrift dieſes Vermerks von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, beſcheinigt werden.

Iſt aber das Recht zum Empfang des Penſionsrückſtandes, durch Erbſchaft, Ceſſion oder ſonſt, bereits auf einen Dritten übergegangen, ſo muß Letzterer, wenn dieß nicht ſchon früher geſchehen iſt, ſich noch vor Eintritt der Zahlungszeit als rechtmäßiger Erwerber des Rückſtandes vollſtändig bei uns legitimiren, und ſodann eine beſondere, vorſchriftsmäßig verfaßte und beglaubigte, Quittung auf dem geſetzlichen Stempelbogen ausſtellen.

Da übrigens nunmehr ſämmtliche Penſionsrückſtände aus den Jahren 1812, 1813 und 1814 zur Zahlung gekommen ſind: ſo haben diejenigen Wittwen oder deren Erben, welchen etwa noch Forderungen aus 1812 und 1813 zuſtehen, ſich wegen der Erhebung baldigſt, mit Einreichung gehöriger Quittungen und reſp. Legitimationsatteſte, zu melden.

Berlin, den 3ten Dezember 1824.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

Büſching. v. Bredow.

Vermiſchte Nachrichten.

Bitte um Unterſtützung für die nothleidenden Bewohner der Rhein-Niederungen im Regierungsbezirke Düſſeldorf.

Nachſtehendes

Als die traurigen Nachrichten von den großen Verheerungen am Oberrheine und in den dahin ausmündenden Flußgebieten faſt gleichzeitig mit den Fluten hier eintrafen, verbreitete ſich mit ihnen der Schrecken vor den Verheerungen, mit welchen ſie auch die unteren Niederungen des Rheinlandes bedrohten. Zwar gab ein augenblickliches Fallen des Waſſers in der erſten Hälfte des Novembers auf kurze Zeit der Hoffnung Raum, daß die Fluth ohne großes Unglück an uns vorübergehen werde; allein nur zu bald wieder ſtieg der Rhein zu einer Höhe, die er in dieſer Jahreszeit früher niemals erreicht hat.

Die Noth, welche hierdurch in der hieſigen Rheingegend ſich verbreitete, ließ ſchon ahnen, von welchem Umfange die Bedrängniß und Gefahr in den niedern eingedämmten Becken des Mörſiſchen und Cleviſchen Gebiets ſeyn werde. Leider geben die jetzt eingehenden Nachrichten zu erkennen, daß die Wirklichkeit die frühern Beſorgniſſe überſteigt.

Eine überſchwemmte Fläche von beinahe 5 Quadratmeilen, von mehr als 40,000 Menſchen bewohnt, bietet ſeit länger als drei Wochen ein betrü-

bendes Bild des Elendes und des Jammers dar. Mehrere Städte und Dörfer ſtanden ganz, und ſtehen zum Theil noch jetzt unter Waſſer.

Noch läßt ſich zwar die Maſſe der Beſchädigungen an zerſtörten Gebäuden, zu Grunde gegangenem Vieh, fortgeſchwemmter und verdorbener Frucht, verlornen Wintervorräthen, verheerten Gärten und Saaten nicht überſehen; erſt nach dem Zurücktreten des Waſſers werden die Behörden darüber zuverläſſige Nachrichten mittheilen können.

Doch läßt ſich jetzt ſchon nicht verkennen, daß, wenn die Fluth am Oberrhein das Verderben plötzlich und reißend herbeiführte, das Unglück nicht minder groß iſt, welches der ſo lang anhaltende hohe Waſſerſtand für die niedern Gegenden herbeigeführt hat. Und auch hier blieb die angeſchwellte Flut nicht ruhig, denn wiederholte Stürme erhöheten die Schreckniſſe. So ließ die Nacht vom 18. auf den 19. dieſes Monats in dem Dorfe Warbeyen kein einziges Haus unbeſchädigt.

Die Bewohner der Umgegend haben, durch den Anblick des Elend gerührt, ihr Aeußerſtes zur Linderung der Noth gethan. Aber die Größe des Bedürfniſſes überſteigt bei weitem die beſchränkten Kräfte dieſer treuen Nachbarn, und die Mildthätigkeit entfernterer Menſchenfreunde muß angeſprochen werden, wenn ſo vielem Unglücke für jetzt und in ſeinen Folgen einigermaaßen begegnet werden ſoll.

Zu dem Zwecke vereinigt, die Gaben der Entfernten für die Hülfsbedürftigen zu ſammeln, und von der Königl. Regierung in dieſem Berufe anerkannt, wenden wir uns an unſere wohlthätig geſinnte Mitbürger und an alle uns befreundete des Auslandes mit der herzlichen Bitte um Hülfe zu dem bezeichneten Zwecke.

Nie ſind in Zeiten großer Noth die Bewohner des hieſigen Regierungs-Bezirks fruchtlos um Unterſtützung angeſprochen worden. Auch jetzt werden ſie gewiß ihren wohlthätigen Sinn von neuem bewähren, wozu ihnen die Ortsbehörden und Lokalvereine mittelſt Sammlungen die Gelegenheit darbieten werden.

An die auswärtigen Menſchenfreunde richten wir mit nicht minderem Vertrauen die Bitte, daß jeder in ſeinem Kreiſe zu demſelben Zwecke mitwirken möge. Die Unterzeichneten, im Voraus dankbar, machen es ſich zur Pflicht, über die eingehenden Gaben, worüber der Rendant des Vereins vorläufig quittiren wird, und über deren Verwendung, öffentlich Rechnung abzulegen.

Düſſeldorf, den 24ten November 1824.

Der Central-Hülfsverein des Regierungsbezirks Düſſeldorf.

v. Peſtel. Graf v. Spee. Ph. Schöller. Solbrig. v. Laßberg.
Klüber. Bracht. Fasbender. Moſtert I,
Rendant.

bringen wir hiermit zur Kenntniß der Einſaſſen des Magdeburger Regierungsbezirkes, indem wir das Vertrauen hegen, daß ſie ihren ſo ſchrecklich bedrängten Mitbürgern am Rhein gern nach Kräften zu Hülfe kommen werden, und weiſen die Magiſträte und Schulzen hierdurch an, die Beiträge, mit welchen gefühlvolle, wohlthätig geſinnte Einwohner ihres Verwaltungsbezirks, ihren unglücklichen Mitbürgern am Rhein zu Hülfe kommen wollen, von denſelben anzunehmen, und die Summe derſelben unter Benennung und Bezeichnung der frommen Geber an den betreffenden Herrn Landrath abzuliefern. Die Herren Landräthe, von denen wir voraus ſetzen dürfen, daß ſie zu dem voraus geſprochenen Zwecke möglichſt mitwirken werden, haben ſich von dem, was in jedem Ort an Beiträgen aufgekommen iſt, in Kenntniß zu ſetzen, und die ihnen von den Magiſträten und Schulzen übermachten, oder von ihnen ſelbſt erhobenen Beiträge an die Regierungs-Hauptkaſſe unter der Rubrik: Unterſtützungsgelder für die verunglückten Bewohner der Rheiniſchen Niederungen, von Zeit zu Zeit einzuſenden, und die Verzeichniſſe der Geber zur Bekanntmachung durch das Amtsblatt uns einzureichen.

Magdeburg, den 21ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

(Mit dieſer Nummer wird die zwölfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen, ſo wie auch das Titelblatt zum Jahrgange 1824. ausgegeben.)

Das alphabetiſche Namen- und Sach- ſo wie das chronologiſche Regiſter zum Jahrgange 1824. des Amtsblattes, iſt vom Anfange künftigen Jahres an, ſowohl bei der Redaktion des Amtsblattes ſelbſt, als bei den betreffenden Königl. Poſtämtern gegen den feſtgeſetzten Preis von 5 Sgr. zu erhalten.

Digitized by Google

Digitized by Google
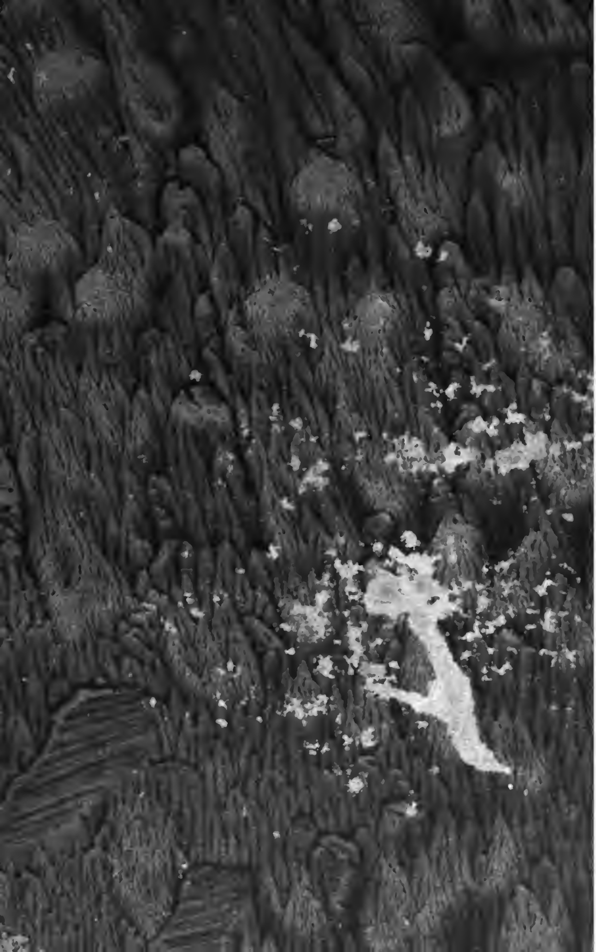
Digitized by Google